REGIERUNGSBLATT FÜR MECKLENBURG-SCHWERIN: 1867

Mecklenburg-Schwerin

Digitized by Google

Bibliothek
des Reichsjustizministeriums
Ausgesondert

4° J. germ.
145 r/1867

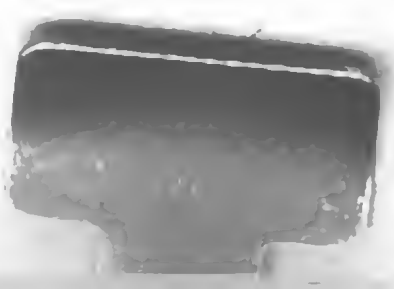

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

№ 1—60.

Ausgeschieden

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1867.

Digitized by Google

Arb. 1385

Reichsjustizministerium Bücherei

Ausgesondert

612/1936

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.	
	Monat.	Jahr.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.		
Bekanntmachung, betreffend den am 1. Junius d. J. in Schwerin zu eröffnenden außerordentlichen Landtag . . .	29. April	1867.
Bekanntmachung, betreffend den am 19. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden Landtag	14. Octbr.	—
Beziehungen zum Norddeutschen Bunde.		
Publicandum, betreffend die Ausschreibung der Wahlen von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente	8. Januar	1867.
Bekanntmachung, betreffend die zu den Parlamentswahlen für die 6 Wahlkreise bestellten Commissarien	8. Januar	—
Bekanntmachung, betreffend die Erläuterung einer Bestimmung im §. 10 der Ausführungs-Verordnung vom 29. November 1866 zum Gesetze wegen der Wahl von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente	31. Januar	—
Publicandum, betreffend die Einberufung der Abgeordneten zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes	15. Februar	—
Publications-Verordnung, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes	25. Junius	—
Bekanntmachung, betreffend die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	19. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Wählerlisten für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes .	22. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der landesherrlichen Commissarien für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	8. August	—
Publicandum, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	16. August	—

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Bes.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Verordnung, betreffend die am 3. December 1867 nach Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vorzunehmende Volkszählung	29. Octbr.	1867.	47
Bekanntmachung wegen der nach §. 6 der Verordnung vom 29. October d. J. den Ortsobrigkeiten mitzutheilenden Volkszählungs- und Bevölkerungslisten	30. Octbr.	—	47
Publicandum, betreffend die für die Zwecke der Bundes-Kriegsmarine ꝛc. erforderlichen Zusammenstellungen aus den Ergebnissen der Volkszählung	2. Novbr.	—	47
Bundes-Gesetze.			
Gesetz über das Paßwesen	12. Octbr.	1867.	51
Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge	25. Octbr.	—	51
Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe	25. Octbr.	—	51
Gesetz über die Freizügigkeit	1. Novbr.	—	51
Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	2. Novbr.	—	51
Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes	4. Novbr.	—	51
Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste	9. Novbr.	—	54
Gesetz, betreffend die Organisation der Bundes-Consulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Consuln	8. Novbr.	—	55
Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen	14. Novbr.	—	55
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Bekanntmachung, betreffend die Königlich Preußischen Uebernahme-Behörden für die in Gemäßheit der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 diesseits ausgewiesenen Personen	21. Mai	1867.	23
Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener auf die Königlich Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein	21. Mai	—	23
Bekanntmachung, betreffend die Behörden in dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie, welche nach der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 zur Ausstellung von Heimathsscheinen und Auslands-Trauscheinen befugt sind	10. Julius	—	32
Bekanntmachung, betreffend die mit der K. Dänischen Regierung ausgewechselte Declaration wegen der Küstenschifffahrt	15. Novbr.	—	52

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
Kirchensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die landeskirchlichen Formulare für die Taufe, die Confirmation, die Trauung und die Introduction	19. Novbr.	1867.	53
Universitätssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1867	16. Februar	1867.	7
Desgleichen im Winter-Semester $18^{67}/_{68}$	10. August	—	34
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr . .	28. Februar	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf der Universität zu Rostock . .	8. Octbr.	—	43
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock	25. April	1867.	17
Bekanntmachung, betreffend die Postvorschüsse auf den durch die Post zu insinuirenden gerichtlichen Erlassen . . .	18. Decbr.	—	58
Civiljustiz- und Proceßsachen.			
Publicandum, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Städten Gnoien, Kröpelin, Marlow, Ribnitz und Sülze	17. Septbr.	1867.	41
Bekanntmachungen, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person			
an den Hülfsverein für Mecklenburgische Medicinal-Personen	5. Novbr.	—	52
an die Elise von Schacksche Stiftung	22. Novbr.	—	56
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Hypothekensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Dannenorth	1. Octbr.	1867.	43
IV. Steuer- und Zollsachen.			
Verordnung, betreffend einzelne Abänderungen des Zolltarifs vom 15. Mai 1863	1. Februar	1867.	7
Verordnung, betreffend die Abänderung der Vorschrift in §. 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1863, betreffend die Erhebung einer directen Steuer an Stelle der aufzuhebenden indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer . .	4. Februar	—	7
Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863	14. Novbr.	—	50
Gesetz, betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze	14. Novbr.	—	50
Publicandum, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Abgabe von Salz vom 14. November 1867 . . .	14. Novbr.	—	50
Bekanntmachung, betreffend die Commission und Deputation zur Revision und Visitation der Steuer- und Zollverwaltung .	12. Novbr.	—	52
Verordnung wegen Aufhebung der Gesetze, betreffend den Verkehr auswärtiger Handeltreibender in den hiesigen Landen . .	27. Decbr.	—	60
ekanntmachung, betreffend die Errichtung eines interimistischen Zollpostens zu Rorin	15. Novbr.	—	56
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des freiherrlich von Maltzanschen Privatzolls in der Stadt Penzlin . . .	29. Junius	—	31
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis $18^{67}/_{68}$	30. Decbr.	1867.	60
Außerordentliche Contribution.			
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1867 . .	14. Januar	1867.	4
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis $18^{67}/_{68}$	31. Januar	—	6

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis $18^{67}/_{68}$	7. Februar	1867.	9
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind	16. Februar	—	9
Verordnung, betreffend die außerordentliche Contribution von Ostseeschiffen und Jachten	12. Septbr.	—	41
Stempelsteuer.			
Verordnung, betreffend die Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Lübeck-Kleinen Eisenbahn	2. Febr.	1867.	6
V. Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1866 zur Haft gebrachten Personen	23. Januar	1867.	5
Bekanntmachung, betreffend die Auswanderungen nach der Colonie Macaronia in Kleinasien	9. Februar	—	7
Publicandum, betreffend die Vorschriften der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vom 4. April 1864 wegen des Verfahrens mit Bettlern und Vagabonden	11. Februar	—	7
Bekanntmachung, betreffend die K. Preußischen Uebernahme-Behörden für die in Gemäßheit der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 diesseits ausgewiesenen Personen . . .	21. Mai	—	23
Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener auf die K. Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein	21. Mai	—	23
Bekanntmachung, betreffend die Behörden in dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie, welche nach der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 zur Ausstellung von Heimathsscheinen und Auslands-Trauscheinen befugt sind	10. Julius	—	32
Publicandum, betreffend die Einsammlung milder Gaben für die Abgebrannten in Johann-Georgenstadt	4. Octbr.	—	42

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bestätigung der abgeänderten Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin	21. Octbr.	1867.	48
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Beziehungen zum Norddeutschen Bunde und Bundes-Gesetze.			
Paßpolizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der nach St. Petersburg reisenden Ausländer zur unverzüglichen Vorzeigung ihrer Pässe in St. Petersburg	12. Februar	1867.	7
Bekanntmachung, betreffend die Reise-Legitimation für die Angehörigen der hiesigen Lande, welche die Ausstellung in Paris besuchen wollen.	10. April	—	16
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			
Preßpolizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Debits der im Verlage der Buchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen Druckschriften	14. Mai	1867.	22
Feuerpolizeisachen.			
Bekanntmachungen in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bestimmungen in §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben	30. Januar	1867.	6
	8. Februar	—	7
	22. August	—	39
Verordnung zur Declaration der Patent-Verordnung vom 24. August 1827, betreffend Vorschriften für die Scheunenbauten in den Städten	3. Julius	—	31
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung des aufgehobenen jährlichen Kram- und Viehmarkts zu Bernitt	5. Januar	1867.	3
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	2. März	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Füllen- und Starken-Markts in Güstrow	4. Julius	—	29

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Sülze	26. August	1867.	39
Verordnung wegen Aufhebung der Gesetze, betreffend den Verkehr auswärtiger Handeltreibender in den hiesigen Landen . . .	27. Decbr.	—	60
Publicandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge	18. Februar	—	10
Verordnung, betreffend die Vermessung der Seeschiffe	20. März	—	20
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Expropriations-Commission für die Terrain-Abtretungen zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Elde auf der Strecke von Grabow bis Krohn	6. Julius	—	29
Bekanntmachung, betreffend die mit der K. Dänischen Regierung ausgewechselte Declaration wegen der Küstenschifffahrt . .	15. Novbr.	—	52
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			
Medicinalsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Erfordernisses einer zweijährigen Servirung in inländischen Officinen für die Zulassung zur Apotheker-Prüfung	15. Januar	1867.	4
Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe	21. Januar	—	4
Bekanntmachung, betreffend die von den Aerzten auch an die betreffenden Ortsobrigkeiten zu machenden Anzeigen von den zu ihrer Behandlung gelangenden Fällen der natürlichen und der sog. modificirten Menschenblattern	20. März	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Anstalt für den Unterricht, die Erziehung und die Pflege geistesschwacher Kinder	10. Mai	—	21
Bekanntmachung, betreffend die wegen der Cholera verfügten Sicherheitsmaaßregeln in Bezug auf die aus Danzig kommenden Schiffe	5. August	—	34

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen, betreffend die Aufhebung der wegen der Cholera verfügten Sicherheitsmaaßregeln in Bezug auf die			
aus Rotterdam, Antwerpen, den Ostseehäfen ꝛc. . .	23. Octbr.	1867.	45
aus Triest	2. Novbr.	—	49
aus Danzig	8. Novbr.	—	52
kommenden Schiffe.			
Publicandum, betreffend den Fortbestand des Verbots der Einführung von Rindvieh ꝛc. aus England und Holland wegen der dort ausgebrochenen Rinderpest	25. Junius	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einführung von Rindvieh ꝛc. aus Holland	5. Octbr.	—	43
Bekanntmachungen in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden	12. Januar	—	3
	21. Januar	—	4
	29. April	—	19
	31. Mai	—	24
	14. Junius	—	26
	17. Julius	—	32
	27. August	—	39
	12. Septbr.	—	40
	30. Septbr.	—	42
	2. Novbr.	—	48
	18. Novbr.	—	56
	20. Decbr.	—	59
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Liepe, A. Dömitz . . .	7. Januar	—	3
" " " Manderow . . .	7. Februar	—	7
" " " Dobbin und zu Liepen . .	28. Mai	—	24
" " " Below	1. August	—	34
" " " Gagezow	4. Septbr.	—	40
" " " Levenstorf	26. Novbr.	—	56
" " " Eldena	23. Decbr.	—	59
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maulfäule unter den Kühen zu Pisede und Malchin	7. Decbr.	—	57
	16. Decbr.	—	59
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken			
unter den Schafen zu Wackerow	21. Junius	—	26
" " " Ritzerow, Neu-Bauhof, Neu-Bredenfelde und zu Ahrensberg .	7. August	—	34

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
unter den Schafen zu Jürgensdorf und Jabel . .	12. August	1867.	35
" " " " Klein-Luckow, Stavenhof und Sommerstorf	26. August	—	39
" " " " Hof Hagenow, Sülten, Sophienhof, Demzin, Pribbenow, Falkenhagen und Cramon . .	9. Septbr.	—	40
" " " " Sagsdorf, Lübbendorf, Göhren, Steinhagen, Vollrathsruhe und Liepen	24. Septbr.	—	41
" " " " Laschendorf, Galenbeck und Tüzen	7. Octbr.	—	43
" " " " Malchow	11. Octbr.	—	44
" " " " Jabel und Kassow . . .	22. Octbr.	—	45
" " " " Quetzin	2. Novbr.	—	48
" " " " Wendhof	6. Decbr.	—	57
Bekanntmachungen, betreffend die Impfung der Lämmer und Schafe zu Poppentin, Sietow, Klein-Vielen und Hohen-Wangelin	24. Septbr.	—	41
" Alt-Guthendorf und Alt-Steinhorst . . .	1. Octbr.	—	42
" Mierendorf	7. Octbr.	—	43
" Boldebuck und Amalienhof	22. Octbr.	—	45
" Schwarz und Diemitz	15. Novbr.	—	52
Bekanntmachungen, betreffend das Erlöschen der Pocken unter den Schafen zu Jürgensdorf	24. Septbr.	—	41
" " " " Hof Sülten	22. Octbr.	—	45
" " " " Wackerow und Ritzerow . .	2. Novbr.	—	48
" " " " Neu-Bauhof, Klein-Luckow und Pribbenow	6. Novbr.	—	49
" " " " Stavenhof, Sülten, Lübbendorf und Sagsdorf	15. Novbr.	—	52
" " " " Pribbenow und Sophienhof . .	25. Novbr.	—	56
" " " " Boldebuck	6. Decbr.	—	57
" " " " Tüzen	10. Decbr.	—	58
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Klauenseuche unter den Schafen zu Wredenhagen . . .	2. Mai	—	19
	30. August	—	40

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
unter den Schafen zu Reddelich	6. Novbr.	1867.	49
	20. Decbr.	—	59
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Klauenseuche unter den Schafen zu Zepkow	3. April	—	15
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen zu Malchin	2. August	—	34
	15. Novbr.	—	52
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Milzbrandrothlaufs unter den Schweinen zu Kieve und Wredenhagen	21. August	—	39
	14. Octbr.	—	44
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen zu Kieve	2. Decbr.	—	57
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Verordnung, betreffend die Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Lübeck-Kleinen Eisenbahn	2. Februar	1867.	6
Verordnung, betreffend den Fortbestand der unter dem 16. Februar 1864 erlassenen Verordnung, die Auslegung von Grassoden ꝛc. auf den Chausseen betreffend	1. Februar	—	6
Bekanntmachungen, betreffend die Eröffnung der Chaussee von Parchim nach Putlitz	31. Octbr.	—	52
Gnoien über Dargun resp. bis zur Landesgrenze und nach Neukalen . . . . . für den öffentlichen Verkehr.	30. Novbr.	—	57
Bekanntmachungen, betreffend die Aufhebung der Landstraßen von Neukalen über Dargun nach Demmin und von Gnoien nach Dargun	1. März	—	13
Stavenhagen nach Neustrelitz auf der Strecke von Kittendorf bis zur Landesgrenze	23. April	—	18
Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung der Wege-Districte Schwerin und Grevesmühlen	5. März	—	13
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommißbehörde für das Jahr 1867 . .	15. Mai	1867.	22

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung einer Fideicommiß-Stiftung			
über das Allodialgut Böhlendorf	9. Mai	1867.	22
" die Allodialgüter Melkhof, Jesow und Langenheide .	6. Julius	—	29
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
J. C. G. R. Gerstenkorn wegen Badekow c. p. . . .	29. April	1867.	19
Hauptmann Graf O. von Schlieffen wegen Voßfeld . .	12. Julius	—	32
W. Hillmann wegen Diederichshof	7. Novbr.	—	56
Lehneide haben abgeleistet:			
C. Mühlenbruch und die Curatel des L. Mühlenbruch wegen Gerdshagen	10. Mai	1867.	21
J. H. W. Thormann wegen Kölpin	7. Junius	—	28
F. von Bülow wegen Groß- und Klein-Kelle, Hauptsmühle und Winkelhof	21. Junius	—	28
Die Curatel des M. E. C. F. A. Rahmmacher wegen Todendorf			
Gebrüder von Pressentin wegen Prestin c. p. . .	28. Junius	—	28
S. U. von Blücher wegen Ruchow			
C. A. von Laffert wegen Garlitz	12. Julius	—	32
F. W. A. L. von Zepelin wegen Appelhagen c. p. . .	19. Julius	—	32
G. H. Hoffschläger wegen Helmstorf	26. Julius	—	34
A. H. S. von Kardorff wegen Granzow	6. Septbr.	—	40
A. H. C. Hillmann wegen Lübzin	7. Septbr.	—	40
C. Lütken wegen Louisenhof	20. Septbr.	—	43
O. Erbrecht wegen Neu-Sammit c. p.	18. Octbr.	—	45
Major A. G. von Bassewitz wegen Schimm . .			
U. D. von Bassewitz wegen Tartzow			
T. L. H. Eggers wegen Nederank	20. Septbr.	—	56
die Curatel der Gebrüder Pentz wegen Volsrade . .	22. Novbr.	—	56
E. J. W. Teetz wegen Carlsruhe	6. Decbr.	—	57
Die Curatel der Gebrüder Boldt wegen Samow . .			
R. W. R. H. M. Edler von Päpcke wegen Prieschendorf c. p.	20. Decbr.	—	59

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Homagialeide haben abgeleistet:			
M. Ehlers, geb. Bosselmann, wegen Schmachthagen	22. März	1867.	14
C. A. H. Erfurth wegen Wackstow L. Ehlers wegen Schmachthagen	3. Mai	—	19
S. Görcke, geb. Junghans, wegen Körchow	7. Junius	—	25
C. H. A. Dieftel wegen Klein-Welzin c. p.	21. Junius	—	28
Landrath Graf von Bernstorff wegen Alt-Karin Hauptmann Graf O. von Schlieffen wegen Schwandt c. p.	12. Julius	—	32
J. Vorbeck wegen Harckensee c. p. C. F. Glantz wegen Danneborth	2. August	—	34
C. Köfter wegen Neuenhagen A. Görcke wegen Körchow M. Wendhausen wegen Kladow und Rönkenhof	30. August	—	40
Regierungs-Assessor E. C. C. von Kardorff wegen Böhlendorf	6. Septbr.	—	40
Die Curatel der A. von der Decken wegen Melckhof, Langenheide und Jesow	20. Septbr.	—	42
C. Lütken wegen Reimershagen	20. Septbr.	—	43
Kammerherr H. von Behr und die Curatel des Lieutenants C. von Behr wegen Hindenberg Die Curatel des Lieutenants C. von Behr wegen Veelböken c. p. M. D. E. Becker, geb. Brandenburg, wegen Hohen-Schwarfs	25. Octbr.	—	45
L. Dieftel wegen Langen-Brütz M. F. S. Rettich wegen Rosenhagen	22. Novbr.	—	56

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist	18. Februar	1867.	9
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	13. Novbr.	—	52
Bekanntmachung, betreffend die veränderte Begrenzung der Forst-Inspectionen Wabel, Lübz und Goldberg	12. April	—	17

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
VIII. Post- und Telegraphensachen.			
Postsachen.			
Bekanntmachungen, betreffend den Preis-Courant der Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Großherzoglichen Postanstalten bezogen werden können	11. Decbr.	1866.	1
	4. April	1867.	15
Verordnung, betreffend die Ermäßigung des Porto für Drucksachen und Waarenproben	16. Mai	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Nichtannahme von Fahrpostgegenständen bei den Briefsammlungen zu Ventschow, Warnow und Zachun	13. Mai	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der §§. 14 und 15 des Reglements für den Postverkehr vom 1. Junius 1861 in Bezug auf die Versendung von Drucksachen und Waarenproben	2. Junius	—	23
nntmachung, betreffend die Portofreiheit in Reichstags-Angelegenheiten	7. Septbr.	—	25
Bekanntmachung, betreffend die den zollpflichtigen Fahrpostgegenständen nach Holstein und Schleswig ꝛc. beizufügenden Zoll-Declarationen	17. Septbr.	—	40
Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1868 ab im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Gebrauch kommenden Freimarken und Franco-Couverts	27. Decbr.	—	41
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der General-Post-Direction und die Bestellung einer Ober-Post-Direction in Schwerin	27. Decbr.	—	59
			60
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			
Errichtung neuer und Veränderung und Aufhebung bestehender Posten.			
Bekanntmachungen, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Blankenberg und Sternberg .	14. Februar	1867.	9
der Personenpost zwischen Gnoien und Sülze . . .	5. März	—	12

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten von Greifswald nach Rostock, von Gnoien nach Rostock und von Marlow nach Neusanitz	15. April	1867.	16
der Personenpost zwischen Waren und Stavenhagen	13. Mai	—	21
der ersten Personenpost von Lübeck nach Wismar und der Personenpost von Dassow nach Klütz	31. Mai	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der diesjährigen Badesaison	3. Junius	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen während der Badesaison	17. Junius	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen während der Badesaison	17. Junius	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Blankenberg und Sternberg während der Dauer des diesjährigen Landtags	2. Novbr.	—	49
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Posten	3. Decbr.	—	57
Telegraphensachen.			
Bekanntmachungen, betreffend die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen durch die Eisenbahn-Telegraphen-Station zu Oertzenhof	26. Februar 23. April	1867. —	11 17
IX. Militairsachen.			
Publicandum, betreffend die zur Erhaltung des Andenkens an die Mecklenburgischen Veteranen der Kriegsjahre von 1808 bis 1815 anzufertigenden Gedenktafeln	28. Februar	1867.	12
Bekanntmachung, betreffend die Beschleunigung der Vorarbeiten für die diesjährige Herbst-Recrutirung	13. Mai	—	21
Bekanntmachung in Betreff der bevorstehenden ordentlichen Recrutirung aus dem Geburtsjahre vom 1. Januar 1846 bis zum 31. December 1846 incl.	27. Mai	—	23
Provisorisches Recrutirungsgesetz	16. Julius	—	30
Publicandum, betreffend die Ausführung des provisorischen Recrutirungsgesetzes vom 16. Julius. 1867	31. Julius	—	33

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1867 .	10. August	1867.	35
Bekanntmachung, betreffend die Instruction für die bei der ärztlichen Untersuchung der Militairpflichtigen bei der Recrutirung fungirenden Aerzte	13. August	—	36
Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Recrutirung des Jahres 1867	29. Octbr.	—	48
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Commission zur Prüfung der Militairpflichtigen, welche ihre Dienstpflicht beim stehenden Heere durch einen einjährigen freiwilligen Dienst zu erfüllen wünschen	25. Julius	—	32
Bekanntmachung, betreffend die außerordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige . .	13. August	—	35
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Frist für die Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst bis zum 31. August d. J.	25. Julius	—	32
Publicandum, betreffend das Institut der einjährigen Freiwilligen	26. August	—	37
Anweisung an die Orts- resp. Auslooſungs-Bezirksbehörden in Betreff der Militairpflichtigen, welche sich zum einjährigen freiwilligen Dienst gemeldet haben	12. Septbr.	—	40
Publicandum, betreffend die Annahme und die Einstellung der dreijährigen Freiwilligen	30. August	—	38
Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung und Einstellung der militairpflichtigen See-Mannschaften	10. Septbr.	—	40
Provisorisches Gesetz, betreffend das Militair-Servis- und Einquartierungswesen im Frieden	1. Novbr.	—	46
Bekanntmachung, betreffend die Militair-Servis-Tarife . .	23. Novbr.	—	56

cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundesgesetze.

X. Varia.

Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und zum 1. Julius d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862	5. Januar	1867.	3
Bekanntmachungen wegen der ausgelooſten und in Termino Johannis 1867 und in Termino Antonii 1868 von der Reluitionscasse zurückzuzahlenden Capitalien . .	15. Januar	—	3
	19. Junius	—	26
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . .	16. Januar	—	3

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachungen, betreffend die Commission für die Pariser Ausstellung im Jahre 1867	24. Januar 21. Februar	1867. —	5 9
Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen	9. Februar	—	9
Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichungen in dem amtlichen Theile der an die Stelle der Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, welche mit dem 1. Julius d. J. zu erscheinen aufhören, tretenden Mecklenburgischen Anzeigen . .	13. Junius	—	25
Bekanntmachung, betreffend die Töllner-Sternbergsche Stiftung zum Besten verschämter Armen der Stadt Teffin . . .	3. Julius	—	29
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Großherzoglichen Consulats zu Rivadeo in Spanien	9. Novbr.	—	52

XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessionsertheilungen ꝛc., Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat.

Ernannt sind:

Cabinetsrath Flügge zum wirklichen Ordens-Secretair . .	21. Februar	1867.	12
Oberkoch Müffelmann zum Hofküchenverwalter . . . Mundkoch Bleffing zum Oberkoch	22. Decbr.	1866.	3
Forstpractikant von der Lühe zum Jagdjunker . . .	6. Junius	1867.	29

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Instructor Dr. Gerlach zum Instructor der Herzogin Marie, Hoheit	30. Septbr.	1867.	43
Uebertragen ist:			
Dem von Lücken auf Zahrensdorf die Leitung der Gutsadministration und des Gestüts zu Raben-Steinfeld . . .	24. April	1867.	19
Die Kammerherrnwürde ist verliehen:			
Dem Kammerjunker von Hirschfeld	28. Februar	1867.	14
Es ist verliehen:			
Dem Musikdirector beim Großherzoglichen Hoftheater Härtel der Charakter als Hof-Musikdirector	18. März	1867.	14
Den Hoftheater-Capellisten Kupfer und Bellmann der Charakter als Kammermusicus			
Dem Flötisten beim Hoftheater-Orchester Neumann der Charakter als Kammermusicus	17. Septbr.	—	41
Dem Apotheker Hollandt in Rostock der Charakter als Hof-Apotheker	8. März	—	13
Dem Buchhändler Deicke zu Ludwigslust der Charakter als Hof-Buchhändler	11. Februar	—	9
Dem Malermeister Müller zu Rehna der Charakter als Hof-Maler	19. Februar	—	12
Dem Stuhlmacher Fischer in Rostock der Charakter als Hof-Stuhlmacher	12. April	—	17
Dem Hutfabrikanten Borchert in Berlin der Charakter als Großherzoglicher Hoflieferant	29. April	—	19
Dem Zinngießer Wulkop zu Rostock der Charakter als Hof-Zinngießer	2. Julius	—	29
Dem Cigarrenfabrikanten Witt zu Schwerin der Charakter als Hof-Cigarrenfabrikant	9. August	—	39
Der Firma H. Leue und Timpe in Berlin das Prädicat als Großherzogliche Hof-Büchsenmacher	30. August	—	40
Dem Goldschmied Giese in Schwerin der Charakter als Hof-Goldschmied	5. Novbr.	—	52

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Ja	
Dem Goldschmied Weber in Schwerin der Charakter als Hof-Goldarbeiter	10. Novbr.	1867.	56
Der Buchhandlung von Meyer und Ritter in Schwerin die Firma „Stillersche Hofbuchhandlung"	7. Decbr.	—	57
Entlassen ist:			
Stallmeister von Passow	27. Septbr.	1867.	43
2. Beim Staats-Ministerium und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Ministerial-Copiist Schäffer zum Regierungs-Pedellen . .	25. Junius	1867.	28
In den Ruhestand ist getreten:			
Regierungs-Pedell Michaelsen	25. Junius	1867.	28
3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Gesandte und Consuln.			
Ernannt sind:			
Kaufmann G. Halkier zum Consul in Kopenhagen . .	14. März	1867.	14
Vice-Consul A. Borchard in Bordeaux zum Consul . .	4. Junius	—	25
Consul F. Kühne in Newyork zum General-Consul . . .	17. Julius	—	32
Kaufmann M. P. Pels zum Consul in Batavia . . .	16. Novbr.	—	56

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Accreditirt sind:			
Don Miguel Tenorio de Castilla als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Königin von Spanien	25. Junius	1867.	28
Geheime Legationsrath von Kamptz als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königs von Preußen	29. Junius	—	28
Anerkannt ist:			
Orrin J. Rose als Consul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für das hiesige Großherzogthum	7. Novbr.	1867.	52
Abberufen sind:			
Der Königlich Spanische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Manuel Rancés y Villanueva . .	3. April	1867.	15
Der Königlich Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Richthofen	27. April	—	18
Entlassen sind:			
Consul Methling in Kopenhagen	14. März	1867.	14
Consul Basse in Bordeaux	25. April	—	18
Consul Cramer in Singapore	7. August	—	34
Consul Siemssen in Canton	23. Octbr.	—	45
Consul H. Vaupel in Batavia	16. Novbr.	—	56

4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Archivrath Lisch zum Geheimen Archivrath . . .	20. Septbr.	1867.	41
Literat Fromm zum Secretair und ständigen Hülfsarbeiter beim statistischen Bureau	23. August	—	39

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Stadtgerichts-Actuar Walter zum Stadtsecretair in Crivitz .	14. Januar	1867.	3
Stadtsecretair Bergmann zum Stadtsecretair in Grevesmühlen .	25. Januar	—	5
Protocollist Brandt zum Stadtsecretair in Laage . . .	10. April	—	16
Amts-Diätar Meltzing zum Registrator bei dem Gerichte zu Ludwigslust	28. Octbr.	—	48
Telegraphen-Ober-Inspector Biechelmann zum Telegraphen-Director	24. Septbr.	—	43
Die Acceſſiſten Deeck und Schnelle zu Telegraphiſten . .	26. Junius	—	28
Es iſt verliehen:			
Dem Bürgermeiſter Hofrath Flörke zu Parchim der Charakter als Geheimer Hofrath	20. Februar	1867.	9
Dem Bürgermeiſter Paſchen zu Bützow . . . . }	20. Februar	—	11
Dem Bürgermeiſter Wilbrandt zu Teterow . . . }			
Dem Bürgermeiſter Telſchow zu Warin . . . . der Charakter als Hofrath.	13. Novbr.	—	56
Dem Commerzienrath Thormann in Wismar der Charakter als Geheimer Commerzienrath	20. Februar	—	9
Dem Kaufmann Samuel Salomon in Stavenhagen . .	9. Januar	—	3
Dem Kaufmann Heucke in Parchim	20. Februar	—	12
Dem Erbmüller Bollbrügge in Grabow . . . . der Charakter als Commerzienrath.	17. Junius	—	26
Dem Pferdehändler Baumann in Rehna der Charakter als Commiſſionsrath	9. Januar	—	3
Dem Handſchuhmacher von Pflugk in Roſtock der Charakter als Hof-Commiſſarius	20. Februar	—	12
Ernannt und reſp. beſtätigt ſind:			
Kammerrath Drechsler zum landesherrlichen Commiſſarius, und Freiherr von Maltzan auf Peccatel und Bürgermeiſter Prätorius zu Hagenow als ritter- und landſchaftliche Deputirte bei der Commiſſion zur Entwäſſerung der Ländereien	3. Octbr.	1867.	42
Beſtätigt ſind:			
Bürgermeiſter Mau zu Neukalen als landſchaftlicher Deputirter bei der Güſtrowſchen Militair-Diſtrictsbehörde . . .	24. Decbr.	1866.	3

Beim

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Beim ritterschaftlichen Creditvereine:			
Landrath von Stralendorff auf Gamehl zum Mitgliede der Haupt-Direction für den Wendischen Kreis . .	7. Decbr.	1867.	58
Vice-Landmarschall Freiherr von Maltzan auf Groß-Luckow zum Director bei der Direction des Wendischen Kreises			
von Flotow auf Kogel zum Deputirten beim Mecklenburgischen Kreise			
Kammerherr von Lücken auf Massow zum Deputirten beim Wendischen Kreise			
von Preen auf Dummerstorf zum zweiten Deputirten beim Wendischen Kreise			
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Kammer-Director von Müller zum Staatsrath und Vorstand des Finanz-Ministeriums	1. Julius	1867.	28
Amts-Assessor von Bülow zum Ministerial-Assessor . . .	4. Mai	—	21
Entlassen ist:			
Der Vorstand des Finanz-Ministeriums, Staatsminister von Levetzow	1. Julius	1867.	28
Ernannt sind:			
Postsecretair Walter zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements	13. Julius	1867.	32
Postmeister a. D. Ockel zum Calculator beim Revisions-Departement	11. Novbr.	—	52
Es ist verliehen:			
Dem Revisionsrath Hase der Titel Geheimer Revisionsrath .	17. Januar	1867.	4
Dem Zahlmeister Schmarsow der Charakter als Oberzahlmeister	24. Januar	—	4

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Ernannt sind:			
Steuer-Registrator Schwetzky zum Steuer-Secretair	29. Junius	1867.	28
Zollverwalter, Hauptmann z. D. von Schmidt zum Zollverwalter in Sternberg	19. Januar	—	4
Postsecretair Sodemann zum Zollverwalter in Sülze			
Postsecretair Böcken zum Zollverwalter in Grevesmühlen	15. April	—	16
Postschreiber Kundt zum Zollverwalter in Retzna	22. Septbr.	—	42
Postsecretair Halleur zum Zollverwalter in Malchow	19. Octbr.	—	45
Steuer- und Zoll-Inspector Karpf zum zweiten Beamten der Salzsteuer-Behörde zu Sülze	18. Novbr.	—	56
Postschreiber Bremer zum Zollverwalter in Goldberg	22. Novbr.	—	56
Bei der Verwaltung der Friedrich-Franz-Eisenbahn:			
Eisenbahn-Director Wachenhusen zum Baurath	14. Februar	1867.	9
Sergeant Warncke zum Bahnmeister in Malchin	28. Januar	—	6
Bauaufseher Weinreben zum Bahnmeister in Oertzenhof			
Unterofficier Keller zum Hülfs-Bahnmeister in Neubrandenburg			
Soldat Techentin zum Güterbodenmeister zu Oertzenhof			
Packmeister Kentzler zum Zugführer und Packmeister in Neubrandenburg			
Bauconducteur Rathsagg zum Bahnbetriebs-Ingenieur, mit dem Charakter als Eisenbahn-Baumeister	29. Januar	—	6
Copist Neumann zum Bahnhofs-Vorstand und Expedienten an der Station Oertzenhof, mit dem Charakter als Bahnhofsverwalter			
Maschinen-Ingenieur Pöschmann zum Maschinenmeister-Assistenten und zum Maschinenmeister	5. April	—	16
	22. Octbr.	—	48
Versetzt ist:			
Bahnmeister Böhme nach Neubrandenburg	28. Januar	1867.	6
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Geheime Kammerrath Böcler zum Director des Kammer- und Forst-Collegiums	6. Julius	1867.	29

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Die Kammerräthe Baron von Nettelbladt und von Koppelow zu Geheimen Kammerräthen	6. Julius	1867.	29
Amtshauptmann Drechsler und Ministerialrath von Witzendorff zu Kammerräthen und Mitgliedern des Kammer- und Forst-Collegiums			
Entlassen sind:			
Die Geheimen Kammerräthe Balck und von Bernstorff . .	6. Julius	1867.	29
Ernannt ist:			
Bau-Conducteur Hesse in Bützow zum Districts-Baumeister für die Aemter Bützow-Rühn und Schwaan	28. August	1867.	40
Verliehen ist:			
Dem Architecten Held der Charakter als Bauconducteur . .	9. August	1867.	34
Es ist übertragen:			
Dem Landbaumeister Wachenhusen die Verwaltung des aus den Aemtern Ribnitz, Toitenwinkel und Sülz gebildeten Bau-Districts	26. März	1867.	14
Dem Bauconducteur Hesse die Verwaltung des die Aemter Bützow-Rühn und Schwaan umfassenden Bau-Districts			
Das theoretische Examen haben bestanden:			
Architect Susemihl aus Schwerin	7. Mai	1867.	21
Architect Graff aus Grabow			
Das Ingenieur-Gehülfen-Examen haben bestanden:			
Ingenieur-Eleve Huth aus Schwerin	10. April	1867.	16
Ingenieur-Eleve Schult aus Reinshagen	21. Mai	—	22
Ingenieur-Eleve Hinzpeter aus Klockenhagen	4. Septbr.	—	40
Ingenieur-Eleve Berg aus Rostock	20. Septbr.	—	41

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtshauptmann Schröder in Schwaan zum wirklichen ersten Beamten Amtmann Kuhberg zum ersten Beamten in Lübtheen, mit dem Charakter als Amtshauptmann	1. Julius	1867.	28
Geheime Legationsrath von Wickede zum ersten Beamten in Goldberg	1. Julius	—	31
Amtmann Drechsler in Warin zum nachgeordneten ersten Beamten, mit dem Charakter als Amtshauptmann	2. Januar	—	2
Amtmann Wehner zu Dömitz zum nachgeordneten ersten Beamten, mit dem Charakter als Amtshauptmann	1. Julius	—	28
Amtsverwalter Schumacher in Neustadt zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	2. Januar	—	2
Amtsverwalter Buschmann in Ribnitz zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann Amtsverwalter Reichhoff in Stavenhagen zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	1. Julius	—	28
Amtsverwalter von Bülow beim Amte Toitenwinkel zu Rostock zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann	17. August	—	39
Amts-Mitarbeiter Susemihl in Neustadt zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter Amts-Mitarbeiter Peeck zu Schwerin zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	2. Januar	—	2
Amts-Mitarbeiter Martienssen zum dritten Beamten in Warin, mit dem Charakter als Amtsverwalter Amts-Mitarbeiter Andrä in Lübtheen zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter Amts-Mitarbeiter Bürger in Gadebusch zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	1. Julius	—	28
Amts-Mitarbeiter Ernst Buschmann zu Dargun zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	17. August	—	39
Amts-Diätar Reimer zu Wismar zum Amtsprotokollisten	14. Januar	—	3
Amts-Diätar Hermann zu Güstrow zum Amtsprotokollisten	23. Septbr.	—	41
Das volle beamtliche Votum ist verliehen:			
Dem Amts-Auditor von Lücken zu Dargun Dem Amts-Auditor Wulfleff zu Bützow	23. April	1867.	18

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Versetzt sind:			
Amtmann Schröder, unter Verleihung des Titels als Amtshauptmann, an das Amt Schwaan Amtmann Heidensleben an das Amt zu Wismar Amtmann Rassau an das Amt Goldberg	2. Januar	1867.	2
Amts-Mitarbeiter Große an das Amt Grabow	14. Januar	—	3
Amts-Mitarbeiter Albert Sohm an das Amt Rühnitz	19. Januar	—	4
Amtshauptmann von Levetzow an das Amt Doberan Amtmann Zarnekow, unter Verleihung des Titels als Amtshauptmann, an das Amt Lübz Amtsverwalter Balck an das Amt Schwerin Amtsverwalter Birckenstädt an das Amt Schwerin Amts-Mitarbeiter Ebeling an das Amt Hagenow Amts-Mitarbeiter Piper an das Amt Schwaan	1. Julius	—	28
Als Auditoren sind angestellt:			
Advocat Theodor Sohm bei dem Amte Toitenwinkel in Rostock Rechts-Candidat Sibeth bei dem Amte Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar	19. Januar	1867.	4
Rechts-Candidat Busch bei dem Amte Lübz Advocat Danneel bei dem Amte Grevesmühlen Advocat Röver bei dem Amte Neustadt	11. Mai	—	21
Die Advocaten Brockmann und Klitzing bei dem Amte Bützow Advocat Ehlers bei dem Amte Stavenhagen Advocat Crull bei dem Amte zu Wismar Rechts-Candidat Graf von Deynhausen bei dem Amte Schwerin Rechts-Candidat von Oertzen bei dem Amte Wittenburg Die Advocaten Birckenstädt und Ackermann bei dem Amte Toitenwinkel in Rostock	10. Decbr.	—	58
Es ist verliehen:			
Dem Landdrost von Plessen zu Schwerin der Charakter als Oberlanddrost	1. März	1867.	13
Dem Amtshauptmann von Wickede zu Crivitz der Charakter als Drost	12. April	—	17

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Amtmann von Oertzen zu Doberan der Charakter als Amtshauptmann	1. Julius	1867.	28
Entlassen sind:			
Amtsverwalter Peeck	23. März	1867.	14
Amts-Mitarbeiter Graf Andreas von Bernstorff . .	25. April	—	19
Amts-Auditor von Bülow	1. Julius	—	28
Amts-Auditor Kortüm	19. Julius	—	32
Amts-Auditor Beyer	17. August	—	39
In den Ruhestand ist versetzt:			
Amtmann von Below-Tarnow zu Doberan	19. Julius	1867.	32
Ernannt sind:			
Forst-Auditor von Lübbe zum Forst-Inspections-Beamten und Forstmeister zu Daliß	19. Julius	1867.	34
Forstgeometer Radel zum Förster in Twietfort . .	17. Julius	—	32
Hofjäger Freyenhagen zum Förster in Ventschow . .			
Forst-Auditor von Bülow zum Förster in Zapel . .			
Förster Mecklenburg zum Förster in Klüß	19. Julius	—	34
Zu Forst-Auditoren sind ernannt:			
Die Forst-Candidaten von Flotow und Paschen . . .	10. August	1867.	39
Jagdjunker von der Lühe	10. August	—	39
Die Forst-Candidaten Schmarsow und von Wickede . .	11. Decbr.	—	58
Versetzt sind:			
Forstmeister Krüger nach Malchow	19. Julius	1867.	34
Forstmeister Mecklenburg nach Wabel			
Verliehen ist:			
Dem Förster Böcler zu Hundehagen der Charakter als Oberförster	17. Julius	1867.	32

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Bl.
	Monat.	Jahr.	
In den Ruhestand ist versetzt:			
Der Förster Salchow zu Ventschow, mit dem Titel als Oberförster	17. Julius	1867.	32
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Ober-Postrath von Pritzbuer zum Ober-Post-Director Ober-Post-Inspector Rodatz zum Postrath Post-Inspector Glaser zum Bezirks-Post-Inspector Ober-Post-Commissair Wirtgen zum Bezirks-Post-Cassen-Controleur Ober-Postsecretair Barca zum Rendanten der Ober-Post-Casse	27. Decbr.	1867.	60
Postsecretair Grohmann zum Ober-Postsecretair	12. April	—	16
Postsecretair Pägelow zum Ober-Postsecretair	13. Julius	—	32
Die Postmeister Jeppe und Flügge zu Ober-Postsecretairen	23. Septbr.	—	41
Postschreiber Schlosser zum Postsecretair	16. Novbr.	1866.	2
Postschreiber Halleur zum Postsecretair	12. April	1867.	16
Postschreiber Gagzow I. zum Postsecretair	23. Septbr.	—	41
Postschreiber Jaeppelt zum Postsecretair	21. Octbr.	—	48
Postmeister, Hauptmann z. D. von Schmidt zum Ober-Postmeister in Sternberg Postsecretair Sodemann zum Postmeister in Sülze	19. Januar	—	4
Postsecretair Bölcken zum Ober-Postmeister in Grevesmühlen	15. April	—	16
Postsecretair Halleur zum Postmeister in Malchow	19. Octbr.	—	45
Postsecretair Bremer zum Postmeister in Goldberg	22. Novbr.	—	56
Postschreiber Hingst zum Vorstande der Post-Expedition zu Hagenow-Bahnhof, mit dem Charakter als Postmeister	12. April	—	16
Postschreiber Kundt zum Postmeister in Rehna	22. Septbr.	—	42
Postaccessist Meincke zum Postschreiber	7. Januar	—	3
Die Postaccessisten Ehrich und Timian zu Postschreibern	12. April	—	16
Die Postaccessisten Christmann, Schuldt und Bard zu Postschreibern	23. Septbr.	—	41
Postaccessist Kolp zum Postschreiber	21. Octbr.	—	48
Die Postpractikanten Ludwig, Gerhard und Lichtwald zu Postaccessisten	30. Januar	—	5

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Canzlei-Auditor Dr. Graf von Bernstorff zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme	31. Mai	1867.	24
Rechts-Candidat von Döring zum Auditor ohne Votum . .	5. Junius	—	24
Bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:			
Canzlei-Auditor von Monroy zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme	17. Mai	1867.	23
Bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Feldwebel Hillmann zum zweiten Canzlisten	5. Julius	1867.	29
Advocat Koch zum interimistischen Stadtrichter in Teterow . .	25. Septbr.	—	42
Stadtgerichts-Actuar Walter in Röbel zum Stadtgerichts-Actuar in Crivitz	14. Januar	—	3
Notar Senger zum Stadtgerichts-Actuar in Röbel . . .	18. Januar	—	4
Stadtsecretair Bergmann zum Stadtgerichts-Actuar in Grevesmühlen	25. Januar	—	5
Protocollist Brandt zum Stadtgerichts-Actuar in Laage . .	10. April	—	16
Amts-Diätar Meltzing zum Registrator bei dem Gericht zu Ludwigslust	28. Octbr.	—	48
Es ist übertragen:			
Dem Amts-Mitarbeiter Albert Sohm die interimistische Verwaltung des Stadtrichteramts in Ribnitz	1. Februar	1867.	5
Dem Amts-Mitarbeiter von Santen die interimistische Verwaltung des Stadtrichteramts in Tessin	2. Julius	—	28

Dem

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Amts-Mitarbeiter Wulffleff die interimistische Verwaltung des Stadtrichteramts in Malchin	4. Julius	1867.	29
Den Justiz-Canzlisten Schmundt in Rostock und Beutler in Güstrow sind die Geschäfte eines Canzlei-Executors übertragen	31. Decbr.	1866.	2
	16. Februar	1867.	9
Es ist verliehen:			
Dem Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten von Bassewitz das Prädicat „Excellenz"	27. Februar	1867.	11
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor von Santen zu Schwerin	22. Januar	1867.	4
Advocat Wendt zu Rostock	5. Februar	—	6
Amts-Auditor von Lücken	19. Februar	—	9
Amts-Auditor Advocat Wulffleff zu Bützow	2. April	—	15
Advocat Uelzen zu Rostock	7. Mai	—	19
Amts-Auditor Advocat Jörges zu Grabow	10. Septbr.	—	40
Auditeur Advocat Süsserott zu Wismar	12. Novbr.	—	52
Amts-Auditor von Sprewitz zu Wittenburg	26. Novbr.	—	56
Amts-Auditor Advocat Grupe zu Neustadt	10. Decbr.	—	58
Unter die immatriculirten Advocaten und Notare sind aufgenommen:			
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Busch	13. Mai	1867.	21
Rechts-Candidat Peters	23. Mai	—	22
Rechts-Candidat Crull	22. Octbr.	—	45
Rechts-Candidat Siegfried			
Rechts-Candidat Monich	9. Novbr.	—	52
Rechts-Candidat Reupecke	12. Decbr.	—	58

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Rechts-Candidat Röver			
Rechts-Candidat Kortüm			
Rechts-Candidat Piper	13. April	1867.	16
Rechts-Candidat Virck			
Rechts-Candidat Danneel			
Rechts-Candidat Groth	1. Mai	—	19
Rechts-Candidat Fick	18. Mai	—	22
Rechts-Candidat Klitzing			
Rechts-Candidat Ehlers	11. Novbr.	—	52
Rechts-Candidat Brockmann			
Rechts-Candidat Möller	11. Decbr.	—	58
Rechts-Candidat Birckenstädt			
Rechts-Candidat Ackermann	18. Decbr.	—	59
Die Notariatsmatrikel hat erhalten:			
Advocat Michaelsen zu Teſſin	11. Decbr.	1867.	58
Die Advocatur-Praxis hat aufgegeben:			
Advocat Kortüm zu Güſtrow	8. Julius	1867.	29
Die Notariats-Praxis haben aufgegeben:			
Amts-Mitarbeiter Raspe zu Bützow	9. Januar	1867.	3
Amts-Mitarbeiter Buſchmann zu Dargun	20. Februar	—	11
Zu Mitgliedern der Fideicommiß-Behörde ſind erwählt:			
Rittmeiſter a. D. Baron von Stenglin auf Beckendorf ,			
Graf von Pleſſen auf Ivenack	11. Decbr.	1867.	58
b. Abtheilung für geiſtliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt ſind:			
Lehrer Werner zum Lehrer an der Realſchule in Schwerin	20. Februar	1867.	11

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Candidat Schulz zum Conrector an der Stadtschule in Grevesmühlen	3. Januar	1867.	2
Rector Witte zum Rector der Ortsschule in Doberan	23. März	—	14
Candidat Hühn zum Rector an der Stadtschule in Plau	1. April	—	15
Conrector Nerger zum Rector an der Stadtschule in Grabow Candidat Viereck zum Conrector an der Stadtschule in Grabow	1. Mai	—	19
Conrector Kluth zum Rector an der Stadtschule in Gnoien	13. Mai	—	21
Subrector Kayser zum Conrector in der Stadtschule in Gnoien	31. Mai	—	24
Candidat Kortüm zum Rector an der Stadtschule in Marlow	1. Novbr.	—	48
Es ist verliehen:			
Dem Vice-Canzler Geheimerath von Both in Rostock das Prädicat „Excellenz"	13. März	1867.	13
Dem Stallmeister Sengebusch in Rostock der Charakter eines Universitäts-Stallmeisters	16. März	—	14
Dem Lehrer Dr. Hager am Gymnasium Fridericianum in Schwerin der Charakter eines Oberlehrers	19. Januar	—	11
Dem Lehrer Dr. Pfitzner am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim der Charakter eines Oberlehrers	26. August	—	39

c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Ernannt ist:			
Lehrer Basedow zum Vorsteher der Anstalt für geistesschwache Kinder bei Schwerin, mit dem Charakter eines Inspectors	5. Junius	1867.	28
Es ist übertragen:			
Dem Dr. med. Schultze in Hagenow die interimistische Verwaltung des Boizenburg-Wittenburger Physicats-Districts	18. Januar	1867.	4
Dem Dr. med. Gley in Hagenow interimistisch die Functionen eines Kreis-Chirurgus im Boizenburg-Wittenburg-Hagenower Physicats-Bezirk	22. Februar	—	11

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Es ist ertheilt:			
Concession zur medicinischen Praxis:			
Dem Dr. med. Horn in Friedland	28. Februar	1867.	14
Dem Dr. med. Lambrechts in Ivenack	23. Mai	—	24
Dem Dr. med. Reinecke in Dargun	30. Julius	—	34
Dem Dr. med. Schlottmann in Stavenhagen . . .	4. Octbr.	—	43
Concession zur Ausübung der Thierheilkunde:			
Dem Thierarzt Haase in Malchin	8. Octbr.	1867.	43
Dem Thierarzt Hahn in Neukalen	18. Octbr.	—	45
d. Abtheilung für Kunst.			
Es ist übertragen:			
Dem Freiherrn von Wolzogen interimistisch das Amt eines Intendanten des Hoftheaters	30. Septbr.	1867.	42
7. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Vice-Feldwebel Gierahn zum Copiisten	1. Januar	1867.	2
Copiist Schmidt zum Canzlisten	15. Januar	—	4
Ernannt und resp. befördert sind:			
Oberstlieutenant von Lagow zum Obersten	19. Februar	1867.	9
Die Königl. Hannoverschen Second-Lieutenants a. D. von dem Knesebeck, von Alten und von Müller zu Second-Lieutenants	1. April	—	15

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Charakterisirter Rittmeister von der Lühe zum Rittmeister und Escadron-Chef Second-Lieutenant von Blücher zum Premier-Lieutenant Königl. Hannoverscher Premier-Lieutenant a. D. Gudewill zum Premier-Lieutenant Königl. Hannoverscher Second-Lieutenant a. D. von Jeinssen zum Second-Lieutenant	1. Junius	1867.	24
K. K. Oesterreichischer Premier-Lieutenant a. D. von Lützow zum Premier-Lieutenant	15. Julius	—	32
Die Portépée-Fähnriche von Rodde, von Bülow und von Huth zu Second-Lieutenants	21. Septbr.	—	41
Die in Folge der Formation des Mecklenburgischen Contingents zur Armee des Norddeutschen Bundes stattgehabten Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen vom . . . vid. in No. 49.	21. Septbr. 22. Septbr 23. Septbr. 26. Septbr. 28. Septbr. 2. Octbr. 3. Octbr. 7. Octbr. 8. Octbr. 9. Octbr.	— — — — — — — — — —	49
Beigelegt ist:			
Dem Rechnungsführer Kindermann der Premier-Lieutenants-Rang	23. Julius	1867.	34
Dem Rechnungsführer Wüsthoff der Premier-Lieutenants-Rang	22. August	—	39
Verabschiedet und entlassen sind:			
Geheime Kriegsrath Grimm	30. Junius	1867.	28
Second-Lieutenant von Witzendorff	23. Februar	—	11
Second-Lieutenant von Buchwald	30. Junius	—	28
Auditeur Oesten	30. April	—	19
8. Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Uebertragen ist:			
Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Doberan dem Oberkirchenrath Schliemann in den Präposituren Lübow und Buckow	28. Januar	1867.	5

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
dem Superintendenten Schmidt in den Präposituren Marlow und Ribnitz dem Superintendenten Polstorff in den Präposituren Doberan und Schwaan	28. Januar	1867.	5
Ernannt sind:			
Pastor Köhler in Groß-Vielen zum Präpositus des Penzliner Cirkels	7. März	1867.	13
Pastor Gädt in Sternberg zum Präpositus des Sternberger Cirkels	8. April	—	16
Pastor Malchow in Granzin zum Präpositus des Parchimschen Cirkels	23. Octbr.	—	45
Pastor Schubart in Schwerin zum Präpositus des Schweriner Cirkels	3. Decbr.	—	57
Erwählt und resp. berufen sind:			
Gehülfsprediger Bunge zum Prediger an der Klosterkirche zu Ribnitz	24. Decbr.	1866.	2
Rector Niemann zum Prediger in Kessin	24. Januar	1867.	5
Pastor Voß zum zweiten Prediger in Gnoien	5. Februar	—	7
Rector Simonis zum Prediger in Holzendorf	8. März	—	13
Pastor Ihlefeld zum Prediger in Eldena	27. März	—	15
Rector Sellin zum Prediger in Alt-Schwerin und Rossentin	8. April	—	16
Hülfsprediger Binde zum Pastor in Schwarz	15. Mai	—	22
Prinzen-Instructor Dr. Gerlach zum Prediger in Brunow, Dresahl und Klüß	6. Septbr.	—	40
Gehülfsprediger Reisner zum Prediger in Granzin	12. Septbr.	—	41
Pastor Krüger zum Prediger in Brunow, Dresahl und Klüß	5. Novbr.	—	52
Pastor Lindemann zum ersten Prediger in Penzlin Gehülfsprediger Hager zum zweiten Prediger daselbst	15. Novbr.	—	56
Präpositus Schumacher zum Prediger in Biestow	27. Novbr.	—	57
Es ist verliehen:			
Dem Präpositus Lemcke zu Groß-Brütz der Charakter eines Kirchenraths	11. Octbr.	1867.	44
Entlassen ist:			
Kirchenrath Lemcke zu Groß-Brütz aus dem Amt des Präpositus für den Schweriner Cirkel	3. Decbr.	1867.	57

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
9. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
Es ist verliehen:			
das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold:			
Dem Ober-Hofmarschall von Bülow Dem General-Lieutenant und Ober-Hofmeister von Sell	21. Februar	1867.	12
Ernannt sind:			
zu Groß-Comthuren dieses Ordens:			
Staatsrath Buchka Staatsrath Wetzell Oberkirchenraths-Director Kayser Kammer-Director von Müller	21. Februar	1867.	12
General-Intendant des Großherzoglichen Hoftheaters Gustav Gans Edler Herr zu Putlitz	1. Mai	—	19
zum Comthur:			
Geheime Cabinetsrath a. D. Prosch	6. März	1867.	13
Zu Rittern:			
Cabinetsrath Flügge	21. Februar	1867.	12
Consul Basse zu Bordeaux	1. Mai	—	19
Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg	1. Octbr.	—	45
Verliehen ist:			
Das Verdienstkreuz dieses Ordens in Gold:			
Dem früheren Consul in Dieppe, L. Giese, zu Paris	1. Octbr.	1867.	45
Das Verdienstkreuz dieses Ordens in Silber:			
Dem Kammerdiener Tesch Dem Kammerdiener Ehrke	6. März	1867.	13

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Es ist verliehen:			
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten" in Gold mit dem Bande:			
Dem Dichter Emanuel Geibel	25. April	1867.	22
mit der Inschrift „Dem redlichen Manne, dem guten Bürger" in Gold mit dem Bande:			
Dem Geheimen Finanzrath Hinrichsen	28. Februar	1867.	12
Die Verdienst-Medaille in Gold:			
Dem Professor Essenwein in Nürnberg	1. März	1867.	13
Dem Dichter von Holtei in Breslau	3. Julius	—	31
Dem zweiten Officier des Königl. Portugiesischen Kriegschiffs „Zarco", Cypriano Lopez de Andrade Teniente .	4. Septbr.	—	43
Dem Consul Hermann in Paris	1. Octbr.	—	48
Die Verdienst-Medaille in Silber:			
Dem Königl. Preußischen Geheimen Registratur-Assistenten Brecht in Berlin	8. Januar	1867.	3
Dem Navigationslehrer Agrell in Wustrow	9. Junius	—	26
Dem pensionirten Feldwebel Zimmermann	8. Julius	—	29
Dem Norwegischen Schiffer J. Larsen aus Skudesnaes . .	27. Novbr.	—	58
Die Verdienst-Medaille in Bronze:			
Dem Königl. Preußischen Musikmeister Roßberg . . .	8. März	1867.	13
Dem Voigt Dade in Wustrow	9. Junius	—	26
Dem Dorfschulzen Bade in Großen-Klein	14. Junius	—	26
Dem Italienischen Lootsen Louis Marengo	4. Septbr.	—	43
Das Militair-Verdienstkreuz:			
Den Königl. Preußischen Second-Lieutenants Freiherrn von Dieskau und von Bornstedt	16. Januar	1867.	9
Dem Königl. Preußischen Lieutenant Baron von Ziegler . .	11. März	—	16
Den Königl. Preußischen Lieutenants Hellhof und von Levetzow	3. Septbr.	—	40

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. Januar 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Preis-Courant der Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Großherzoglichen Postanstalten bezogen werden können.

II. Abtheilung.

(1) Durch nachstehenden Preis-Courant bringt die General-Post-Direction die für das nächste Jahr unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Einkaufspreise festgestellten Debitspreise für die gangbarsten Zeitschriften mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß auch Zeitschriften, welche in diesem Preis-Courant zur Zeit nicht Aufnahme gefunden haben, insofern sie nicht verboten sind, durch die Postanstalten bezogen werden können, und die General-Post-Direction nach Eingang von Bestellungen auf solche Zeitschriften die Debitspreise für dieselben festsetzen und veröffentlichen wird.

Schwerin am 11ten December 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
I. Inländische Zeitschriften.					
Anzeigen	2	Schwerin	1	40	1/4
Archiv für Landeskunde	monatlich	Schwerin	6	12	1
Badelisten	unbestimmt	Doberan	—	28	—
Boizenburg-Hagenower Wochenblatt	2	Boizenburg	2	4	1/4
Bürger- und Hausfreund	2	Gnoien	1	32	1/4
Bützower Volksfreund	3	Bützow	2	8	1/4
Gadebusch-Grevesmühlener Wochenblatt	2	Grevesmühlen	1	32	1/4
General-Anzeiger, Allgemeines Intelligenzblatt für beide Großherzogthümer Mecklenburg	2	Malchin	—	40	1/4
Güstrower Zeitung	3	Güstrow	2	24	1/4
Hagenower Wochenblatt	2	Hagenow	1	40	1/4
Laager Wochenblatt	2	Laage	1	40	1/4
Landwirthschaftliche Annalen des Mecklenb. patriotischen Vereins mit Beilage „Mecklenb. Allgemeiner Anzeiger“	1	Rostock	2	24	1/4*
			3	—	1/4**
Ludwigsluster Wochenblatt	2	Ludwigslust	2	12	1/4
Mecklenburgische Zeitung	6	Schwerin	6	32	1/4
Mecklenburgisches Schulblatt	1	Ludwigslust	1	12	1/4
Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolze'schen Stenographie	1	Parchim	1	—	1
Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt	halbmonatl.	Schwerin	1	16	1/4
Norddeutsche Post	6	Parchim	4	—	1/4
Norddeutscher Correspondent	6	Schwerin	6	40	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für das Dom.-Amt Ribnitz	1	Ribnitz	—	28	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für das Großherzogl. Amt Crivitz	1	Crivitz	—	24	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen	1	Rostock	—	24	1/2
Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Doberan, Bukow und Toitenwinkel	1	Rostock	—	24	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Domanial-Aemter Boizenburg, Hagenow, Lübtheen und Wittenburg	1	Hagenow	—	24	1/4

* Für Mitglieder des Vereins. ** Für Nichtmitglieder. Um die Feststellung des Debits-Preises für die Postanstalten des Postvereins auf 3 Thlr. Crt. zu ermöglichen, überläßt die Expedition die für das Ausland bestellten Exemplare den diesseitigen Postanstalten für 2 Thlr. 12 Sgr. (2 Thlr. 19 ßl.), so daß der Erlaßpreis an die Vereins-Postanstalten 2 Thlr. 21 Sgr. (2 Thlr. 33 1/2 ßl.) beträgt.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzogl. Aemter Bützow, Güstrow u. Schwaan	1	Bützow	—	24	1
Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzogl. Aemter Dömitz, Grabow, Eldena und Neustadt	1	Ludwigslust	—	24	1/4
Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzogl. Aemter Lübz · Marnitz, Goldberg und Wredenhagen zu Röbel . . .	1	Rostock	—	24	1/4
Offic. Anzeiger des Fürstenth. Ratzeburg .	unbestimmt	Schönberg	—	24	1/4
Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg	1	Parchim	1	—	1
Peene-Zeitung	3	Malchin	1	40	1/4
Plauer Zeitung	2	Plau	1	40	1/4
Prignitzscher Anzeiger	3	Parchim	2	44	1/4
Regierungsblatt a. auf Schreibpapier .	unbestimmt	Schwerin	1	12	1
b. auf Druckpapier .			—	44	1
Ribnitzer Stadt- und Landbote . . .	2	Ribnitz	1	32	1/4
Röbel-Malchower Wochenblatt . . .	2	Röbel	2	4	1/4
Rostocker Tagesblatt	6	Rostock	3	36	1/4
Rostocker Zeitung	6	Rostock	6	12	1/4
Sternberg-Brüel-Wariner Anzeiger . .	1	Sternberg	—	40	1/4
Teterower Zeitung	2	Teterow	2	—	1/4
Theologische Zeitschrift	jährlich 6 Doppelhefte	Schwerin	5	28	1/2
Verordnungsblatt der Postverwaltung .	unbestimmt	Schwerin	—	24	1
Dasselbe incl. der Ergänzungen der Fahrpost-Tarif Sammlung	. . .	. . . . .	—	32	1
Volksblatt für Stadt und Land, nebst „Oeffentl. Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen“ .	3	Rostock	1	40	1/4*
Warensche Zeitung	2	Waren	2	24	1/4
Wismarsche Zeitung	3	Wismar	3	24	1/4
Wochenblatt für Wittenburg und Umgegend	2	Boizenburg	2	4	1/4
Wöchentliche Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg	2	Schönberg	2	4	1/4
Wochenschrift für Stadt und Amt Crivitz .	2	Crivitz	1	32	1/4
II. Ausländische Zeitschriften. 1) In deutscher Sprache.					
Abendzeitung	7	Augsburg	4	44	1/4

* Der „Oeffentl. Anz.“ ꝛc. Gratisbeilage der nach Dargun, Gnoien u. Neukalen versandten Exemplare.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-Preis Court. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Ackerbauzeitung	1	Hamburg	1	40	1/4
Actionär	1	Frankfurt a. M.	7	44	1/2
Agronomische Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine Auswanderungszeitung	1	Rudolstadt	1	16	1/4
Allgemeine Bauzeitung	Monatsheft	Wien	18	16	1/2
Allgemeine Bibliographie für Deutschland	1	Leipzig	1	16	1
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung	1	Leipzig	2	—	1/4
Allgemeine deutsche Stenographen-Zeitung	monatlich	Dresden	—	24	1/4
Allgemeine deutsche Strafrechts-Zeitung	monatlich	Leipzig	4	—	1/4
Allgemeine Forst- und Jagdzeitung	Monatsheft	Frankfurt a. M.	4	40	1/2
Allgemeine illustrirte Zeitung	1	Leipzig	1	36	1/4
Allgemeine Kirchenzeitung	2	Darmstadt	5	36	1
Allgemeine Kirchenzeitung mit dem theologischen Literaturblatt	2	Darmstadt	10	—	1
Allgemeine kirchliche Zeitschrift	10mal jährl.	Elberfeld	2	—	1
Allgemeine medicinische Centralzeitung	2	Berlin	4	32	1/4
Allgemeine Militairzeitung	1	Darmstadt	8	—	1
Allgemeine Modezeitung mit Doppelkupfern	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine Modezeitung mit einf. Kupfern	1	Leipzig	6	—	1/2
Allgemeine Musterzeitung	2 monatlich	Stuttgart	2	8	1/4
Allgemeine Theater-Chronik	1 in 3 Nrn.	Leipzig	6	—	1/4
Allgemeine Wiener medicinische Zeitung	1	Wien	6	32	1/4
Allgemeine Zeitung	14	Augsburg	11	—	1/4
Allgemeine Zeitung des Judenthums	1	Leipzig	3	—	1/4
Allgemeiner Mecklenb. Anzeiger. Zeitung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe	2	Neubrandenburg	2	24	1/4
Altenburger Zeitung für Stadt und Land	6	Altenburg	4	12	1/4
Amtsblatt rc.	1	Stralsund	—	28	1
Amtsblatt des preußischen Postdepartements	unbestimmt	Berlin	—	28	1
Amtsblätter der preußischen Regierungen	1	. . . . .	—	28	—
Amts- und Nachrichtsblatt	3	Altenburg	1	32	1/4
Amts- und Verordnungsbl. für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie	1	Gera	—	36	1
Annalen der Landwirthschaft (Monatsblatt mit Wochenblatt und der Gratisbeilage „Landwirthschaftl. Anzeigebl.“)	monatlich	Berlin	5	—	1
Annalen der Landwirthschaft, Wochenblatt mit dem Gratis-Beiblatt „Landwirthschaftliches Anzeigeblatt“	1	Berlin	2	16	1
Ansiedler im Westen	jährl. 8 Nrn.	Berlin	—	16	1
Anzeigeblatt der Schweizerischen Zeitschrift für Pharmacie	1	Schaffhausen	—	32	1

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℳ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Anzeigen	6	Braunschweig	3	28	1/4
Anzeigen für den Landdrostei-Bezirk Stade	2	Stade	2	24	—
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit	monatlich	Nürnberg	2	4	1/2
Anzeiger, Gemeinnütziger	2	Neuruppin	1	32	1/4
Anzeiger, Neuer	6	Elbing	4	—	1/4
Anzeiger und Amtsblatt für Leißning	2	Leißning	1	—	1/4
Anzeiger	6	Oldenburg	2	—	1/4
Apotheker	monatlich 2	Wetzlar	1	—	1
Apotheker-Zeitung für Mittel-Deutschland	1	Leipzig	1	16	1/4
Arbeitgeber	monatlich 4	Frankfurt a. M.	3	12	1/4
Archiv für preußisches Strafrecht	2monatlich	Berlin	5	—	1
Armen- und Krankenfreund	2monatlich	Kaiserswerth	—	16	1
Aus der Natur	1	Leipzig	4	—	1/4
Ausland, ein Tageblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker	1 Heft	Augsburg	9	8	1/4
Badezeitung	monatl.3—4	Frankfurt a. M.	4	—	1/4
Bank- und Handelszeitung nebst landwirthschaftlichem Anzeiger	13	Berlin	10	24	1/4
Bayerische Zeitung	12	München	5	20	1/4
Bayerischer Landbote	7	München	3	36	1/4
Bazar mit jährlich 24 Schnittmuster-Beilagen	monatlich 4	Berlin	3	16	1/4
Beobachter an der Spree	1	Berlin	2	—	1/4
Beobachter französischer, deutscher und englischer Herren-Moden	monatlich	Dresden	3	—	1/4
Bericht der Rheinischen Missions-Gesellschaft	monatlich 2	Barmen	—	32	1
Berichte über Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Viehzucht u. s. w.	monatlich 2	Worms	—	28	1/4
Berliner Anzeigeblatt	1	Berlin	1	32	1/4
Berliner Fremden- und Anzeigeblatt	6	Berlin	7	—	1/4
Berliner Gerichtszeitung	3	Berlin	3	24	1/4
Berliner klinische Wochenschrift	1	Berlin	6	—	1/4
Berliner Montagszeitung	1	Berlin	4	8	1/4
Berliner privilegirte Zeitung (Vossische Ztg.)	6	Berlin	10	32	1/4
Berliner Punsch	1	Berlin	3	16	1/4
Berliner Reform	6	Berlin	6	20	1/4
Berliner Revue	1	Berlin	10	28	1/4
Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung)	6	Berlin	9	—	1/4
Bernburgische Zeitung mit dem Beiblatt „Plauderstübchen“	6	Bernburg	4	—	1/4
Beweis des Glaubens	monatlich	Gütersloh	1	24	1
Biene auf dem Missionsfelde	monatlich	Berlin	—	16	1

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Biene, Journal für Mode- und Handarbeiten	viertelj. 6	Berlin	1	16	1/4
Bienenzeitung	monatlich 2	Eichstädt	2	4	1
Bierbrauer	12 Nrn. per Bd.	Leipzig	2	—	*
Blätter für das Genossenschaftswesen	monatlich 2	Leipzig	1	16	1
Blätter für Mission	jährlich 6	Werdau	—	4	1
Börsenblatt für Briefmarkensammler	1	Kaufbeuren	1	28	1/4
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel	3	Leipzig	3	8	1
Börsenzeitung	13	Berlin	13	44	1/4
Bohemia	7	Prag	10	40	1/4
Botanische Zeitung	1	Leipzig	5	32	1/2
Bote aus dem Alsterthal	1	Hamburg	1	—	1
Bote aus dem Riesengebirge	2	Hirschberg	2	32	1/4
Bote für innere Mission für Pommern und Rügen	alle 14 Tage	Stralsund	—	12	1
Braunschweiger Tageblatt	7	Braunschweig	5	16	1/4
Bremer Nachrichten	6	Bremen	2	16	1/4
Breslauer Morgenzeitung	6	Breslau	4	8	1/4
Breslauer Zeitung	12	Breslau	10	20	1/4
Bromberger Zeitung	6	Bromberg	6	20	1/4
Buch für Alle	monatlich	Stuttgart	1	12	1
Bund	7	Bern	6	—	1/2
Bundesbote für die Jünglings-Vereine des östlichen Deutschlands	monatlich 2	Berlin	—	16	1/2
Bürger- und Bauernfreund	1	Gumbinnen	1	32	1/4
Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung	unbestimmt	Berlin	2	—	1
Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung	monatlich	Berlin	2	16	1
Chemischer Ackersmann	jährlich 4	Leipzig	1	16	1
Chemisches Centralblatt	1	Leipzig	5	—	1
Christenbote	1	Stuttgart	1	8	1/2
Christliches Kunstblatt	monatlich	Stuttgart	1	8	1/4
Cölnische Blätter	7	Cöln	8	—	1/4
Cölnische Zeitung	7	Cöln	12	—	1/4
Comtoirist	1	Halle a. S.	3	—	1/4
Concordia, kirchliches Gemeindeblatt	1	Altenburg	1	-	1/2
Conservativer Volksfreund	2	Minden	1	40	1/4
Constitutionelle österreichische Zeitung	14	Wien	12	—	1/4
Constitutionelle Zeitung (Sächsische)	6	Dresden	6	—	1/4
Correspondent von und für Deutschland	13	Nürnberg	7	8	1/4

* per Band.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rthlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Correspondent, Wochenschrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer .	1	Leipzig	1	32	1/4
Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaften für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie	monatlich 2	Neuwied	2	—	1
Correspondenzblatt der Diaconissen von Neudettelsau	monatlich	Nördlingen	—	20	1
Correspondenzblatt der Gesellschaft für die innere Mission	monatlich	Nördlingen	—	16	1
Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine	monatlich	Stuttgart	1	12	1
Correspondenzblatt des Königlichen stenographischen Instituts	monatlich	Dresden	—	40	1/2
Cöthensche Zeitung	6	Cöthen	4	32	1/4
Courier	7	Bremen	5	16	1/4
Courier mit dem Sonntagsblatt . .	7	Bremen	6	4	1/4
Coursblatt	1	Stettin	3	8	1/4
Courszettel, oder Geld- und Wechsel-Cours	2	Hamburg	3	—	1
Courszettel der Bank- und Handels-Zeitung und Berliner Producten-Börse . .	6	Berlin	5	—	1/4
Daheim, deutsches Familienblatt mit Illustrationen	1	Berlin	2	20	1/4
Damen-Kleider-Magazin, vereinigt mit Muster- und Frauenzeitung	monatlich 2	Stuttgart	1	16	1/4
Dampfboot	6	Danzig	4	32	1/4
Darmstädter Zeitung	7	Darmstadt	5	44	1/4
Debatte	7	Wien	14	—	1/4
Deutsche, der, Sondershäuser Zeitung nebst Regierungs- und Intelligenz-Blatt .	3	Sondershausen	3	40	1/4
Deutsche allgemeine Zeitung . . .	6	Leipzig	9	—	1/4
Deutsche Auswanderungs-Zeitung . .	1	Bremen	2	24	1/4
Deutsche Blätter, Beigabe zur Gartenlaube	1	Leipzig	—	40	1/4
Deutsche Feuerwehrzeitung . . .	1	Stuttgart	2	8	1/4
Deutsche Gartenzeitung	1	Leipzig	2	32	1/4
Deutsche Gemeindezeitung	1	Berlin	6	—	1/2
Deutsche Gerichtszeitung	alle 6 Wochen 1 Heft.	Berlin	4	—	1/4
Deutsche illustrirte Gewerbezeitung . .	1	Berlin	6	—	1/2
Deutsche Industriezeitung	1	Chemnitz	4	32	1/2
Deutsche Jugendblätter	monatlich 2	Dresden	1	16	1/4
Deutsche Jugendzeitung	1	Hamburg	2	32	1/4
Deutsche Klinik	1	Berlin	8	28	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ₰	Ngr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Deutsche Männergesangszeitung	monatlich	Berlin	1	—	1/2
Deutsche Romanzeitung	monatlich 4	Berlin	4	—	1/4
Deutsche Turnzeitung	1	Leipzig	1	28	1/4
Deutsche Versicherungszeitung	2	Berlin	8	—	1/4
Deutsches Magazin für Garten und Blumenkunde	monatlich	Stuttgart	2	4	1
Deutsches Wochenblatt	1	Mannheim	3	16	1/4
Deutschland	7	Weimar	4	20	1/4
Dioskuren, deutsche Kunstzeitschrift	1	Berlin	5	16	1/4
Dorfbarbier, der, illustrirtes Volksblatt	1	Leipzig	1	16	1/4
Dorfchronik und Grafschafter	2	Mörs	1	24	1/4
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	28	1/4
Dresdener Journal	6	Dresden	6	36	1/4
Dresdener Nachrichten	7	Dresden	2	44	1/4
Düsseldorfer Zeitung	7	Düsseldorf	8	—	1/4
Echo aus der Heimath und Fremde	Monatsheft	Berlin	2	—	1/4
Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch	unbestimmt	Berlin	3	32	1/2
Eisenbahnzeitung	6	Lübeck	5	—	1/4
Elmshorner Nachrichten	2	Elmshorn	2	8	1/4
Entomologische Zeitung	monatlich	Stettin	2	24	1
Erheiterungen am häuslichen Herde	monatlich 2	Stuttgart	3	32	1/4
Erholungsstunden der lachenden Philosophie	monatlich	Stadtsulza	—	32	1/2
Erzähler, der Sächsische	2	Bischofswerda	1	32	1/4
Essener Zeitung: zugleich Organ für Bergbau und Hüttenbetrieb, Industrie und Verkehr, mit dem Beiblatt „Glückauf“	6	Essen	6	—	1/4
Europa, Chronik der gebildeten Welt	1	Leipzig	8	—	1/4
Europäische Modenzeitung	monatlich	Dresden	4	—	1/2
Evangelische Kirchenzeitung	Monatsheft:	Berlin	4	—	1
Evangelische Kirchenzeitung	1 in 2 Mrn.	Berlin	4	—	1
Evangelischer Heidenbote	monatlich	Basel	—	28	1
Evangelisches Missions-Magazin	monatlich	Basel	1	44	1
Evangelisches Sonntagsblatt	1	Petersburg	2	32	1
Evangelisch-lutherische Mission und Kirche	monatlich	Dresden	—	20	1
Evangelisch-Lutherisches Missionsblatt	alle 14 Tage	Leipzig	—	20	1
Flensburger Zeitung	3	Flensburg	2	12	1/4
Fliegende Blätter	1	München	4	24	1/2
Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause	monatlich	Hamburg	1	—	1
Beiblatt zu denselben	monatlich	Hamburg	—	16	1
Fliegende Blätter für Stadt und Land über Homöopathie	monatlich 2	Köthen	—	32	1

Fortschritt,

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ℬ	Abonnements-Termin. Jahr.
Fortschritt, Zeitschrift für Deutschlands Handel, Gewerbe und Landwirthschaft . .	1	Leipzig	4	—	1/4
Fortuna	1	Hamburg	1	40	1/4
Frankfurter Anzeiger	6	Frankfurt a. M.	4	40	1/4
Frankfurter Börsenzeitung . .	12	Frankfurt a. M.	9	20	1/4
Frankfurter Intelligenzblatt . . .	6	Frankfurt a. M.	5	20	1/2
Frankfurter Journal	13	Frankfurt a. M.	7	44	1/4
Fränkischer Courier	7	Nürnberg	5	4	1/4
Frauendorfer Blätter	1	Passau, Baiern	1	24	1/2
Frauenzeitung für weibliche Arbeiten, Moden, Hauswesen und Unterhaltung . .	mon. 1 Heft	Stuttgart	1	16	1/4
Fremdenblatt	7	Wien	10	40	1/4
Freya. Illustrirte Blätter für die gebildete Welt	monatlich	Stuttgart	3	—	1
Friedensbote	monatlich 2	Neuwied		24	1
Friedensbote für Israel	monatlich	Berlin	—	16	1
Friedländische Zeitung	2	Friedland	1	24	1/4
Für die lieben Kinder	jährlich 8	Schreiberhau	—	4	1
Gall-Aepfel	1	Augsburg	—	28	1/4
Gartenlaube	1	Leipzig	2	—	1/4
Geheimes Plauderstübchen	unbestimmt	Hildburghausen	—	36	1/2
Gerberzeitung, Organ des Vereins deutscher Gerber	1	Berlin	4	—	1/4
Gesetzsammlung	unbestimmt	Berlin	1	6	1/2
Gesetzsammlung	unbestimmt	Cassel	1	8	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Hannover	1	4	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Rudolstadt	—	32	1
Gesetz- und Verordnungsblatt . . .	unbestimmt	Dresden	1	—	1
Gesetz- und Verordnungssammlung . .	unbestimmt	Braunschweig	1	12	1
Gewerbeblatt	1	Stuttgart	—	40	1
Grazer Zeitung mit Amts- und Anzeigeblatt	6	Graz	12	—	1/4
Grenzboten	1	Leipzig	10	—	1/2
Hamburg-Altonaer illustrirte Zeitung . .	1	Hamburg	1	12	1/4
Hamburg-Altonaer-Waaren Einfuhrlisten .	unbestimmt	Hamburg	8	24	1/4
Hamburger Börsenhalle (Nachmittags- und Abendausgabe)	6	Hamburg	19	—	1/4
Hamburger Börsenhalle, Abendausgabe .	6	Hamburg	5	—	1/4
Hamburger Fremdenblatt mit dem Ziehungslistenblatt „Fortuna“ . . .	13	Hamburg	5	12	1/4
Hamburger Geld- und Effectenbörse . .	2	Hamburg	3	16	1/4
Hamburger Nachrichten	6	Hamburg	12	24	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß.	Abonnements-Termin. Jahr.
Hamburger Novellenzeitung, Sonntagsblatt für gesellige Unterhaltung . . .	1	Hamburg	1	24	1/4
Hamburger unpartheiischer Correspondent .	6	Hamburg	9	—	1/4
Hamburger unpartheiischer Correspondent . auf Schreibpapier	6	Hamburg	12	—	1/4
Handelsblatt (von Steinecke) Redacteur Dr. Schwarz	2	Hamburg	6	—	1/4
Handelsblatt	1	Bremen	3	40	1/4
Handelszeitung (Preußische) . . .	6	Berlin	5	32	1/4
Handelszeitung	1	Newyork	14	40	1/4*
Hannoversche Anzeigen	7	Hannover	5	8	1/4
Hannoversche Landeszeitung . . .	6	Nienburg	6	—	1/4
Hannoversche Tagespost	7	Hannover	5	8	1/4
Hannoverscher Courier	6	Hannover	6	40	1/4
Hannoverscher Volksschulbote . . .	monatlich 2	Hannover	1	—	1/4
Hannoversches Schulblatt	1	Hannover	—	32	1/2**
Hannoversches Tageblatt	7	Hannover	5	8	1/4
Hansa	monatlich 2	Hamburg	2	44	1/4
Hans von Hackelbergs Erzählungen . .	1	Augsburg	—	36	1/4
Hausblätter	monatlich 2	Stuttgart	4	40	1/4
Hausfreund, illustrirtes Familienblatt . .	Monatsheft	Berlin	2	16	1/4
Hausfreund, Westphälischer . . .	1	Unna	1	40	1/2
Heimath	1	Dresden	1	16	1/4
Hermann	1	London	6	44	1/4
Hessische Morgenzeitung	7	Cassel	4	32	1/4
Hirte, der gute	2monatlich	Neubrandenburg	—	18	—
Historisch politische Blätter . . .	2monatlich	München	6	8	1/2
Holsteinsche Ständezeitung . . .	unbestimmt	Itzehoe	3	16	—***
Hosiana, Missionsschrift für Kinder . .	monatlich	Berlin	—	12	1
Hôtel- (Gasthofs-) Zeitung . . .	1	Magdeburg	3	40	1/4
Hühnerologisches Monatsblatt . . .	monatlich	Berlin	—	40	1/4
Jagdzeitung	monatlich 2	Wien	5	40	1/2
Jahrbuch der deutschen Viehzucht, zugleich Stammzuchtbuch deutscher Zuchtheerden	vierteljährl.	Breslau	4	—	1
Jahreszeiten, Hamburger neue Modenzeitung	1	Hamburg	10	—	1/4
Jahreszeiten ohne Beilagen . . .	1	Hamburg	5	—	1/4
Jahrhundert, das	1	Hamburg	4	—	1/4
Jeetzel-Zeitung	3	Dannenberg	3	16	1/4
Illustrirte Berliner Zeitung . . .	6	Berlin	4	32	1/4
Illustrirte deutsche Monatshefte . . .	monatlich	Braunschweig	4	—	1/4

* per Hamburg. ** Das Abonn. beg. mit dem 1. April und 1. October. *** für 50 Bogen.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-Preis Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Illustrirte Dorfzeitung	1	Lahr	1	16	1*
Illustrirte Gartenzeitung	monatlich	Stuttgart	2	16	1
Illustrirte Landwirthschaftliche Zeitung	1	Leipzig	2	32	1/4
Illustrirte Monatshefte für Obst- und Weinbau	monatlich	Ravensburg	2	20	1
Illustrirte Welt	1	Stuttgart	2	8	1/4
Illustrirte Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/4
Illustrirtes Familien-Journal	1	Leipzig	2	—	1/4
Immanuel, ein Volksblatt für lutherische Gemeinden	alle 14 Tage	Wollin	—	24	1/2
Industrie-Blätter	1	Berlin	1	16	1/4
Intelligenzblatt	6	Berlin	6	24	1/4
St. Josephsblatt	monatlich	München	—	8	1
Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgießerei und verwandte Fächer	monatlich 4	Braunschweig	3	—	1
Journal für Gas-Beleuchtung	monatlich	München	4	28	1/2
Journal für Landwirthschaft	monatlich	Göttingen	3	36	1
Israelit	1	Mainz	3	—	1/4
Israelitischer Lehrer	1	Mainz	1	—	1/4
Itzehoer Nachrichten	3	Itzehoe	3	20	1/4
Jüdisches Volksblatt	1	Leipzig	1	—	1/4
Jünglingsbote	monatlich	Barmen	—	8	1
Jugend-Bazar, Quelle belehrender Unterhaltung und nützlicher Beschäftigung	alle 32 Tage 1 Doppel-Nummer.	Leipzig	1	8	1/4
Justiz-Ministerialblatt	1	Berlin	2	—	1
Kamerad	2	Wien	7	16	1/4
Kasseler Zeitung	6	Kassel	6	—	1/4
Katholisches Kirchenblatt für die nordischen Missionen	1	Hamburg	1	12	1/4
Katholisches Missionsblatt	1	Dülmen	—	40	1
Katholisches Volksblatt	1	Mainz	—	28	1/4
Kaufmann	1	Grüneberg	2	—	1/4
Kieler landwirthschaftliches Wochenblatt	1	Kiel	2	—	1/4
Kieler Wochenblatt	3	Kiel	3	—	1/4
Kindergarten	1	Weimar	1	12	1/2
Kinderlaube	monatlich	Dresden	1	8	1/4
Kirchenblatt, amtliches	jährl. 18-24	Paderborn	—	32	1
Kirchenblatt (Westphälisches)	1	Paderborn	1	32	1/4
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde	monatlich	Braunschweig	1	—	1

* Das Abonnement beginnt den 1. October.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde in Preußen	monatlich 2	Breslau	—	20	1/2
Kirchenzeitung für Lutheraner	monatlich	Neuruppin	—	24	1
Kirchliche Mittheilungen von und über Nord-amerika	monatlich	Nördlingen	—	12	1
Kirchlich politisches Wochenblatt	1	Nördlingen	2	4	1
Kirchliches Monatsblatt	monatlich	Osnabrück	—	20	1
Kirchliches Volksblatt	1	Uelzen	1	12	1/4
Kirchliches Wochenblatt für Schlesien und die Ober-Lausitz	1	Liegnitz	1	—	1/4
Kladderadatsch	1	Berlin	2	44	1/4
Kleine Biene auf dem Missionsfelde	monatlich	Berlin	—	12	1
Königsberger neue Zeitung	12	Königsberg	6	40	1/4
Kreis-Amtsblatt	2	München	2	28	1
Kreisblatt für den Lebuser Kreis	1	Seelow	1	4	1
Kreisblatt für die Ostpriegnitz	2	Wittstock	2	8	1/4
Kreisblatt für die Westpriegnitz	2	Perleberg	2	40	1/4
Kreisblatt, Zauch-Belziger	1	Belzig	2	16	1/4
Krüger's Deklamator	monatlich	Hamburg	—	20	1/4
Lachtaube	1	Berlin	1	36	1/4
Land- und forstwirthschaftliche Zeitung	1	Uelzen	—	20	1
Landwirthschaftliche Mittheilungen	1	Lübeck	1	12	1/4
Landwirthschaftliche Wochenschrift des baltischen Centralvereins	monatlich 2	Greifswald	1	—	1
Landwirthschaftlicher Anzeiger	1	Berlin	1	36	1
Landwirthschaftliches Centralblatt für Deutschland	monatlich	Berlin	5	—	1
Landwirthschaftliches Intelligenzblatt und Landwirthschaftlicher General-Anzeiger	1	Berlin	3	—	1/4
Lauenburger Anzeiger		Ratzeburg	2	24	1/4
Lauenburgische Zeitung	2	Ratzeburg	2	24	1/4
Leipziger musicalische Zeitung	1	Leipzig	5	16	1/4
Leipziger Nachrichten	7	Leipzig	3	—	1/4
Leipziger Zeitung	6	Leipzig	7	44	1/4
Lesefrüchte vom Felde der neuesten Literatur	2	Hamburg	6	—	1/4
Liebe Pommerland	monatlich	Dacherow	—	32	1
Literarisches Centralblatt für Deutschland	1	Leipzig	8	—	1/4
Literaturblatt	2	Stuttgart	3	20	1/2
Lithographia, Organ für Lithographie	monatlich 4	Hamburg	3	36	1/4
Lübecker Anzeigen	1	Lübeck	3	24	1/4
Lübeckische Blätter	1	Lübeck	2	24	1/4
Lüneburger Anzeiger	4	Lüneburg	3	16	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Lüneburger Zeitung	3	Lüneburg	3	16	1/4
Magazin für Literatur des Auslandes	1	Berlin	4	—	1/4
Magdeburger Correspondent	6	Magdeburg	8	—	1/4
Magdeburgische Zeitung	13	Magdeburg	9	—	1/4
Mainzer Journal	12	Mainz	5	32	1/4
Mannheimer Journal mit Unterhaltungsblatt	7	Mannheim	5	8	1/4
Maschinenbauer	monatlich 4	Leipzig	4	—	1/4
Märkisches Kirchenblatt zum Besten kirchlicher Zwecke der Delegatur	1	Berlin	1	16	1/4
Medicinische Neuigkeiten	1	Erlangen	2	28	1/2
Medicinische Wochenschrift	1	Wien	6	32	1/2
Mercur, Zeitung und Intelligenzblatt für die Herzogthümer	6	Altona	8	—	1/4
Militair-Wochenblatt	1	Berlin	3	—	1/4
Militair-Zeitung	2	Wien	7	24	1/4
Ministerialblatt für die innere Staats-Verwaltung	unbestimmt	Berlin	2	--	1
Missions-Blatt	monatlich 2	Barmen	—	20	1
Missionsblatt	monatlich	Hermannsburg (Hannover)	—	20	1
Missionsblatt, Calver	monatlich 2	Stuttgart	—	16	1
Missions-Blatt der Brüdergemeinde	monatlich	Gnadau	—	20	1
Missionsblatt der Gemeinde getaufter Christen	monatlich	Hamburg	—	12	1
Missionsblatt des Frauen-Vereins für christliche Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande	monatlich	Berlin	—	20	1
Missions-Freund	monatlich	Berlin	—	20	1
Mitteldeutsche Tageblatt	6	Coburg	4	44	1/4
Modenpost für Herrengarderobe	monatlich	Dresden	1	16	1/4
Beilage zur Modenpost	September jedes Jahres	Dresden	—	32	—
Moden-Telegraph, Berichterstatter über Deutsche, Französische und Engl. Herrenmoden	monatlich	Leipzig	2	—	1/4
Monatliche Friedensbote	monatlich	Hamburg	—	4	1
Monatsblatt von Beuggen	1	Basel	—	24	1
Monatsblätter für öffentliche Missionsstunden	monatlich	Stuttgart	—	28	1
Monatsschrift der Nordd. Missionsgesellschaft	monatlich	Bremen	—	12	1
Münchner Sonntagsblatt	1	München	1	8	1/4
Musikalisch-literarischer Monatsbericht	monatlich	Leipzig	—	32	1
Musik-Zeitung, Echo	1	Berlin	2	–	1
Muster-Zeitung für Färberei, Druckerei, Bleicherei, Appretur, Darstellung ver-					

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
wandter chemischer und technischer Erzeugnisse	monatlich 2	Berlin	4	—	½
Modenwelt	monatlich 2	Berlin	1	16	¼
Nachbar, der	1	Hamburg	2	24	¼
Nachrichten aus und über Ostindien für Freunde der Mission	monatlich	Dresden	—	20	1
Nah und Fern	monatlich	Leipzig	2	—	*
Nationalzeitung	12	Berlin	12	32	¼
Natur	1	Halle a. S.	3	16	¼
Nessel	2	Hamburg	2	24	¼
Neue freie Presse	13	Wien	12	—	¼
Neue Hallesche Zeitung	6	Halle a. S.	4	—	¼
Neue Hannoversche Zeitung, Nachrichten und Anzeigen	12	Hannover	9	—	¼
Neue landwirthschaftliche Zeitung	monatlich	Glogau	2	32	1
Neue Musik-Zeitung	1	Berlin	3	—	1
Neue Pariser Moden- und Modell-Zeitung für Damen- und Kinder-Garderobe, I. Ausgabe	monatlich 2	Dresden	2	—	¼
II. Ausgabe mit monatlich 2 Pariser Modekupfern	do.	do.	3	—	¼
Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung)	6	Berlin	14	—	¼
Neue Stettiner Zeitung	12	Stettin	6	—	¼
Neue Würzburger Zeitung	7	Würzburg	4	28	¼
Neue Zeitschrift für Musik	1	Leipzig	4	32	½
Neuer Courier	6	Hildesheim	4	32	¼
Neuer Theaterdiener	1	Berlin	7	24	¼
Neues Allgemeines Volksblatt	6	Berlin	4	40	¼
Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	1	Verden	1	16	¼
Neueste Nachrichten aus dem Morgenlande	vierteljährl.	Berlin	—	16	1
Neustrelitzer officieller Anzeiger	unbestimmt	Neustrelitz	—	30	1
Neustrelitzer Zeitung	3	Neustrelitz	3	36	¼
Niederrheinische Musikzeitung für Künstler und Kunstfreunde	1	Cöln	4	32	½
Norddeutsche Allgemeine Zeitung mit der Beilage für Börse, Handel und Landwirthschaft	6	Berlin	9	—	¼
Norddeutsche Volkszeitung	6	Hamburg	5	—	¼
Norddeutsche Zeitung	7	Flensburg	6	—	¼

* pro Bd. von 12 Heften.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monnements-Termin. Jahr.
Nordischer Courier, Bergedorfer Zeitung	6	Bergedorf	5	—		1/4
Novellen-Zeitung	1	Leipzig	5	16		1/4
Oder-Zeitung	12	Stettin	4	20		1/4
Oesterreichische Militair-Zeitschrift	monatlich	Wien	6	32		1
Omnibus	1	Hamburg	1	24		1/4
Organ für christliche Kunst	monatlich 2	Cöln	3	8		1/2
Ostdeutsche Post	7	Wien	14	—		1/4
Ostpreußische Zeitung	6	Königsberg	6	—		1/4
Ostsee-Zeitung und Börsennachrichten der Ostsee	12	Stettin	9	28		1/4
Pariser Damen-Kleider-Magazin	monatlich	Stuttgart	1	8		1/4
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe	monatlich 3	Berlin	2	—		1/4
Pariser Moden für Damen	monatlich 2	Basel	7	16		1/2
Pariser Moden-Salon für Damen-Garderobe	monatlich	Dresden	3	—		1/4
Pesther Lloyd	6	Pesth	19	—		1/4
Pfälzischer Courier	6	Ludwigshafen	4	28		1/4
Pfennigblätter	1	Berlin	2	—		1/4
Pharmaceutische Central-Halle f. Deutschland	1	Berlin	2	—		1/4
Pharmaceutische Zeitung	2	Bunzlau	1	16		1/4
Phönix, Allgemeine Technische Mode-Zeitung für Herrenkleidermacher	monatlich	Erfurt	2	—		1/2
Photographische Mittheilungen, Organ des photographischen Vereins in Berlin	monatlich	Berlin	2	32		1/2
Photographisches Archiv	monatlich 2	Berlin	3	—		1
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	16		1/4
Polizei-Anzeiger, Eberhartscher	1	Coburg	3	16		1
Polizei-Anzeiger	2	Dresden	3	16		1
Polytechnisches Centralblatt	monatlich 2	Leipzig	9	16		1
Pommersches Missionsblatt	monatlich 2	Naugard	—	20		1
Populäre homöopathische Zeitung	monatlich	Aachen	—	24		1
Posener Zeitung	6	Posen	7	8		1/4
Post	7	Berlin	6	—		1/4
Post, die, Zeitschrift für Postwesen	monatlich 2	Wien	1	24		1/2
Postwochenblatt	1	Cammin i. Pr.	1	16		1/4
Praktische Arzt	monatlich	Wetzlar	1	—		1
Praktische Schulmann	jährlich 8	Leipzig	2	32		1
Praktisches Journal für Bau- und Möbel-Tischler	jährlich 6	Erfurt	4	32		1
Praktisches Wochenblatt	2	Neubrandenburg	3	36		1/4
Prager medicinische Wochenschrift	1	Prag	6	32		1/2
Preiscourant der Waaren	1	Hamburg	3	—		1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Presse	13	Wien	12	—	1/4
Preußischer Staatsanzeiger	6	Berlin	5	8	1/4
Preußischer Volksfreund	1	Königsberg i. Pr.	—	24	1/4
Preußisches Central-Polizeiblatt	2	Berlin	2	—	1
Preußisches Handels-Archiv	1	Berlin	4	—	1/2
Preußisches Sonntagsblatt	1	Berlin	2	8	1/4
Protestantische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—	1/4
Protestantische Monatsblätter	monatlich	Gotha	4	—	1
Provinzialzeitung für Schlesien	12	Breslau	9	—	1/4
Publicist	6	Berlin	6	20	1/4
Punsch	1	München	1	8	1/2
Regierungsblatt	unbestimmt	Darmstadt	2	8	1
Regierungsblatt, Fürstlich Waldecksches	1	Mengeringhausen	2	—	1
Regierungsblatt	2	München	3	44	1
Regierungsblatt	unbestimmt	Stuttgart	1	12	1
Regierungsblatt	unbestimmt	Weimar	1	—	1
Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogthum Gotha	3	Coburg	2	8	1/2
Reichsgesetzblatt	1	Wien	1	12	1
Rheinische Volksblätter für Haus, Familie und Handwerk	1	Cöln	1	24	1/4
Rheinische Zeitung	7	Düsseldorf	7	—	1/4
Sächsisches Kirchen- und Schulblatt	1	Leipzig	1	24	1/2
Sängerhalle	1	Leipzig	2	—	1/4
Schachzeitung	monatlich	Leipzig	3	—	1/2
Schlesische landwirthschaftliche Zeitung mit Anzeiger	1	Breslau	4	—	1/4
Schlesische Zeitung	12	Breslau	10	20	1/4
Schleswiger Nachrichten	3	Schleswig	3	—	1/4
Schleswig-Holsteinische Anzeigen	2	Glückstadt	4	24	1/4
Schranne, die	1	München	—	44	1/2
Schulblatt der evangelischen Seminare Schlesiens	2monatlich	Steinau a. O., R.-B. Breslau.	1	—	1
Schulblatt für die Prov. Brandenburg	jährlich 6	Berlin	1	24	1
Schutz und Trutz	1	Berlin	2	4	1/4
Schwäbischer Merkur	6	Stuttgart	5	36	1/4
Schweizerische Schützenzeitung	1	Thalweil	1	28	1/4
Sendbote, frische Blätter und Früchte vom Baume des Lebens zur Gesundheit des christlichen Volkes	1	Hamburg	1	12	1/4
Signale der musikalischen Welt	1	Leipzig	2	—	1
Social-Democrat	3	Berlin	2	32	1/4

Sonntagsblatt

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnementstermin. Jahr.
Sonntagsblatt	1	Gotha	—	32	1/4
Sonntagsblatt für Bürger und Landmann	1	Stade	2	—	1/4
Sonntagsblatt für Jedermann aus dem Volke	1	Berlin	1	8	1/4
Sonntagsblatt für innere Mission	1	Duisburg	—	12	1/2
Sonntagsblatt für katholische Christen	1	Münster	1	28	1
Sonntags-Bote	1	Itzehoe	1	24	1/4
Sonntags-Bote	1	Leipzig	—	24	1/2
Sonntags-Bote	1	Mengeringhausen	—	32	1/2
Sonntagsgast	1	Berlin	1	—	1/4
Sporn	1	Berlin	8	—	1/4
Staatsbürger-Zeitung	7	Berlin	6	—	1/4
Stadtglocke, die	monatlich	Stuttgart	1	16	1
Stadt- und Landbote	2	Kyritz	2	40	1/4
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten	unbestimmt	Berlin	—	44	*
Stralsundische Zeitung	6	Stralsund	7	24	—**
Süddeutsche Musikzeitung	1	Mainz	5	16	1/4
Süddeutscher Polizei-Telegraph	unbestimmt	Mainz	1	44	1/4
Süddeutscher Schulbote	alle 14 Tage	Stuttgart	2	44	1/4
Tageblatt	6	Gotha	1	—	1
Tageblatt, Hallesches	6	Halle a. S.	4	8	1/4
Tageblatt	7	Leipzig	1	40	1/4
Telegraph	6	Dresden	5	16	1/4
Telegraph für Post- u. Verbindungen von Hendschel	jährlich 10 Nrn.	Frankfurt a. M.	2	44	1/4
Theater-Chronik	1	Hamburg	2	32	1
Theater-Horizont	2	Berlin	4	36	1/4
Thierarzt	monatlich	Wetzlar	7	—	1/2
Thüringer Musterzeitung für Färberei und Druckerei	monatlich	Mühlhausen in Thüringen	1	—	1
Travemünder Wochenschrift	1	Lübeck	2	24	1
Tilsiter Zeitung, Echo am Memel-Ufer	3	Tilsit	—	24	1/4
Treue Pommer	2	Naugard	3	32	1/4
Tribüne	3	Berlin	2	8	1/4
Triester Zeitung	6	Triest	3	24	1/4
Tübinger Chronik	5	Tübingen	11	—	1/4
Uckermärkischer Courier	2	Prenzlau	2	24	1/4
Ueber Land und Meer, allgemeine illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	2	12	1/4
			4	—	1/4

* pro 1866. ** Für 540 Bogen.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. Sgr	Sgr	Abonnements-Termin. Jahr.
Ueber Wohlsein und Krankheit	monatlich 2	Bergedorf	1	28	—
Universal-Modenzeitung für Herren-Garderobe	monatlich	Dresden	5	16	1/2
Unterhaltungsblatt für Stenographen	monatlich	Hamburg	1	4	1
Urania, eine musikalische Zeitschrift	monatlich	Erfurt	—	24	1
Vacanzen-Liste	1	Berlin	8	—	1/4
Vaterland	6	Wien	14	—	1/4
Verfassung, Wochenblatt für das Volk	1	Berlin	1	32	1/4
Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau	unbestimmt	Wiesbaden	—	44	1
Victoria, illustrirte Muster- und Modenzeitung	1	Berlin	2	32	1/4
Vierteljahrsschrift, Deutsche	jährlich 4	Stuttgart	6	44	1
Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin	jährlich 4	Berlin	3	44	1
Volksblatt (Westphälisches)	2	Paderborn	2	—	1/4
Volksblatt für Stadt und Land	2	Quedlinburg	3	—	1/4
Volksbote für Bürger und Landmann	7	München	3	32	1/4
Volksfreund aus Schwaben	1	Stuttgart	1	8	1/4
Volksgarten	1	Berlin	2	—	1/4
Vorwärts, Magazin für Kaufleute	alle 14 Tage	Stuttgart	4	8	1/2
Wagenbau-Zeitung mit Beilage	monatl. 2	München	3	40	1/4
Wanderer	13	Wien	13	40	1/4
Wandsbecker Bote	2	Hamburg	2	36	1/4
Wegweiser auf dem Gebiete des Geldwesens	jährlich 6	Plauen	—	8	1
Weimarsche Zeitung	6	Weimar	4	44	1/4
Weserzeitung	12	Bremen	8	24	1/4
Wiener medicinische Presse mit Beilage „Allgem. militairärztliche Zeitung“	1	Wien	7	24	1/4
Wiener Zeitung ohne Amtsblatt	6	Wien	12	—	1/4
Wiener Zeitung mit Amtsblatt	6	Wien	16	—	1/4
Wirthschaftliche Zeitung für Norddeutschland	2	Lübeck	2	—	1/4
Wissenschaftl. Beilage zur Leipziger Zeitung	2	Leipzig	1	32	1/4
Wochenblatt	3	Demmin	2	8	1/4
Wochenblatt	1	Dresden	—	32	1/4
Wochenblatt	2	Havelberg	1	24	1/4
Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley	1	Brandenburg	2	—	1/4
Wochenblatt des Architecten-Vereins	1	Berlin	2	24	1/4
Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht	1	Augsburg	1	36	1/2
Württembergischer Staats Anzeiger	6	Stuttgart	3	40	1/4
Würzburger Abendblatt	6	Würzburg	3	28	1/4
Zeitschrift des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	monatlich	Berlin	6	32	1

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rthlr.	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen . .	1	Halle a. d. Saale	1	—	1
Zeitschrift für Bauhandwerker . . . Herausgegeben von der Baugewerks-Schule zu Holzminden.	monatlich	Braunschweig	3	—	1/4
Zeitschrift für das Versicherungswesen . .	1	Leipzig	2	—	1/2
Zeitschrift für deutsche Landwirthe . .	monatlich	Leipzig	2	32	1
Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche	Quartalheft	Leipzig	3	16	1
Zeitschrift für Locomotivführer . . .	monatlich	Münden i. Hann.	1	32	1
Zeitschrift für practische Baukunst . .	monatlich	Berlin	4	—	1
Zeitschrift für Protestantismus und Kirche .	monatlich	Erlangen	4	—	1
Zeitung des Cösliner Regierungs Bezirks .	3	Cöslin	2	32	1/4
Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen	1	Leipzig	4	—	1/4
Zeitung für das Wendland . . .	2	Luchow	3	—	1/4
Zeitung für Norddeutschland . . .	6	Hannover	10	8	1/4
Zeitzer Zeitung	3	Zeitz	2	16	1/4
Ziehungsliste sämmtlicher in- und ausländischer Staatspapiere	1	Grüneberg	2	—	1/4
Zu Hause	13 Hefte	Stuttgart	1	24	1
Züllchower Bote, Kirchliches Wochenblatt für Pommern	monatlich	Züllchow	—	32	1

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Beim Bezuge über Belgien u. Cöln. Debitspreis. Rt.	ß.	Saarbrück. Debitspreis. Rt.	ß.	Abonnements-Termin. Jahr.
2) In französischer Sprache.							
Abeille Médicale . . .	monatlich 3	Paris	2	28	2	20	1
Ami de la jeunesse . .	monatlich	Paris	1	32	1	24	1
Armée illustrée . . .	1	Paris	2	12	2	4	1
Charivari	7	Paris	27	32	27	8	1/4
Chronique parisienne . .	3	Paris	9	4	8	—	1/2
Chroniqueur international des salons et des bains . .	1	Frankfurt a. M.	—	—	6	44	1/4
Constitutionnel . . .	7	Paris	23	32	22	32	1/4
Courrier français . . .	1	Paris	5	20	5	12	1/4
Courrier, Petit des Dames .	1	Paris	9	12	9	4	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Beim Bezuge über Belgien u. Cöln. Debits-preis. Rt.	Sgr.	Saarbrück. Debits-preis. Rt.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Droit	6	Paris	23	36	22	44	1/4
Echo agricole avec Courrier petit des Halles et Marchés	3	Paris	17	32	17	20	1/4
Echo de Bruxelles . . .	7	Brüssel	6	36	—	—	1/4
Economiste belge . . .	monatlich 2	Brüssel	4	8	—	—	1
Etoile Belge	7	Brüssel	7	24	—	—	1/4
Europe	7	Frankfurt a. M.	14	16	—	—	1/4
Figaro	2	Paris	14	16	13	44	1/4
Follet des Dames . . .	1	Paris	8	24	8	16	1/4
France	7	Paris	23	36	22	32	1/4
France élégante . . .	monatlich 2	Paris	6	4	5	44	1
France musicale . . .	1	Paris	9	20	9	12	1
Gazette de France . . .	7	Paris	26	—	25	—	1/4
Gazette des Hôpitaux civiles et militaires ou la Lancette	3	Paris	10	4	9	36	1
Gazette des Tribunaux . .	6	Paris	24	40	23	32	1/4
Illustration, Journal universel	1	Paris	11	40	11	20	1/4
Indépendance Belge . .	7	Brüssel	20	24	—	—	1/4
per Hamburg	. . .	. . . . .	19	40	—	—	1/4
Journal amusant. Journal pour rire	1	Paris	6	24	6	12	1/4
Journal des Dames et des Demoiselles I. Edition	monatlich	Brüssel	4	28	—	—	1
do. do. II. Edition	monatlich	Brüssel	3	16	—	—	1
Journal des Débats . . .	7	Paris	28	12	27	8	1/4
Journal des Demoiselles Edition bleue . . .	monatlich 2	Paris	5	36	5	28	1
Journal des Demoiselles Edition chamois . . .	Monatsheft	Paris	4	4	3	44	1
Journal des Demoiselles Edition verte	monatlich 2	Paris	7	40	7	32	1
Journal des enfants et conseiller des enfants . .	monatlich	Paris	2	40	2	28	1
Journal des Marchands Tailleurs	monatlich	Paris	3	24	3	16	1
Messager, Petit, des Modes .	2	Paris	5	20	5	12	1
Mode illustrée I. Edition sans Album	1	Paris	4	32	4	24	1
Mode illustrée avec patrons illustrés	1	Paris	5	40	5	32	1
Modes françaises. — Journal des Tailleurs . . .	monatlich	Paris	9	12	9	4	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Beim Bezuge über Belgien u. Cöln. Debitspreis. Rt.	Sgr.	Saarbrück. Debitspreis. Rt.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Modes françaises avec suppléments	monatlich	Paris	11	16	11	8	1/4
Modes Parisiennes	1	Paris	9	44	9	32	1
per Hamburg			9	24	—	—	1
Monde illustré	1	Paris	7	—	6	28	1
Moniteur Belge	7	Brüssel	11	36	—	—	1/4
Moniteur de la Mode	Alle 10 Tage	Paris	8	12	8	—	1/2
Moniteur des Dames et Brodeuse illustrée I. Edition	Monatsheft	Paris	3	40	3	32	1
Moniteur universel	7	Paris	17	16	15	44	1/4
Moniteur universel du soir	7	Paris	7	28	6	44	1/4
Moniteur vinicole	1	Paris	6	36	6	28	1
Nord	7	Brüssel	20	24	—	—	1/4
Paris élégant, Revue du grand Monde	monatlich 2	Paris	7	40	7	32	1/4
Patrie avec le Commerce	7	Paris	29	16	28	12	1/4
Patrie sans le Commerce	7	Paris	23	40	22	32	1/4
Patrons découpés	Monatsheft	Paris	3	32	3	24	1
Patrons illustrés . per Hamburg	monatlich	Paris	—	—	1	20	1
Pays	7	Paris	23	24	22	8	1/4
Presse	7	Paris	23	32	22	32	1/4
Revue des deux Mondes	monatlich 2	Paris	18	28	17	36	1
Revue et Gazette des Théâtres	2	Paris	14	4	13	44	1/4
Revue et Gazette musicale	1	Paris	9	44	9	36	1
Siècle	7	Paris	23	32	22	32	1/4
Sport	1	Paris	8	40	8	32	1
Temps	6	Paris	23	36	22	32	1/4
Toilette de Paris	monatlich 2	Paris	1	40	1	32	1
Voleur illustré, cabinet de lecture universelle	1	Paris	3	—	2	40	1/2

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Sgr	Sgr	Abonnements-Termin. Jahr.
3) In englischer Sprache.					
Athenaeum	1	London	6	—	1/4
Bells Life	1	London	10	44	1/4
Bells Weekly Messenger (Monday's Edit.)	1	London	12	44	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Daily News	6	London	36	36	1/4
Economist	1	London	14	36	1/4
Evening Mail	3	London	19	20	1/4
Examiner	1	London	10	44	1/4
Express	6	London	28	12	1/4
Galignanis Messenger	6	Paris	41	8	1/4
Gardeners Chronicle	1	London	9	16	1/4
Globe	6	London	44	44	1/4
Illustrated London news	1	London	11	44	1/4
Illustrated Sporting news	1	London	4	40	1/4
Illustrated Times	1	London	6	—	1/4
Ladys Newspaper	1	London	11	—	1/4
Lloyds List	6	London	23	28	1/4
London Journal	1	London	3	—	1/4
London Mercantile Price-Current per Hamburg	1	London	33	40	1/4
London New Price-Current per Hamburg	1	London	28	40	1/4
Mark Lane Express	1	London	14	40	1/4
Morning Advertiser	6	London	36	36	1/4
Morning Herald	6	London	36	36	1/4
Morning Post	6	London	36	36	1/4
Nautical Magazine	monatlich	London	5	—	1
News of the World	1	London	5	8	1/4
Princes Price-Current	1	London	26	8	1/4
Punch	1	London	5	36	1/4
Saturday Review	1	London	12	44	1/4
Shipping Gazette	6	London	51	44	1/4
Sporting Gazette	1	London	7	40	1/4
Sporting Magazine	monatlich	London	11	12	1
Standard	6	London	19	24	1/4
Sun	6	London	44	44	1/4
Sunday Times	1	London	5	8	1/4
Times	6	London	36	12	1/4
Weekly Dispatch	1	London	11	44	1/4
Weekly Times	1	London	4	—	1/4
4) In holländischer Sprache.					
Algemeen Handelsblad	6	Amsterdam	25	12	1/4
Amsterdamsche Courant	6	Amsterdam	25	12	1/4
Effectenblad	2	Amsterdam	12	4	1/4
Extrablad z. Algemeen Handelsblad	1	Amsterdam	5	8	1/4
Haarlemsche Courant	6	Haarlem	23	—	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-Preis Court. ℛ	Debits-Preis Court. ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Prijs-Courant (Algemeene) van Koopmansschappen ꝛc.	1	Amsterdam	7	8	1/4
Staats-Courant mit Beiblatt . . .	6	Haag	23	—	1/4
Staats-Courant ohne Beiblatt . . .	6	Haag	17	—	1/4
Standard	1	Amsterdam	5	40	1/4
Veendammer Courant	2	Veendam	10	8	1/4
Zee-Post	6	Amsterdam	19	40	1/4
5) In dänischer Sprache.					
Berlingske politiske og Avertissements-Tidende	12	Kopenhagen	13	32	1/4
Dagbladet	6	Kopenhagen	11	—	1/4
Dags Telegraphen . . per Lübeck	7	Kopenhagen	6	44	1/4
Flyve Posten . . . per Lübeck	6	Kopenhagen	6	—	1/4
Faedrelandet	6	Kopenhagen	13	32	1/4
Folkets Avis	6	Kopenhagen	6	—	1/4
Pharmaceutisk Tidende	monatlich 2	Kopenhagen	2	16	1/4
6) In schwedischer Sprache.					
Aftonbladet . . . per Hamburg	6	Stockholm	14	36	1/4
per Lübeck			15	—	1/4
Aftonbladet . . . per Lübeck	7	Christiania	10	44	1/4
Faederneslandet . . per Lübeck	2	Stockholm	6	36	1/4
Helsingfors Tidningar (per Petersburg und Preußen)	2	Helsingfors	13	4	1
Illustrerad Tidning . . per Lübeck	1	Stockholm;	5	8	1/4
Morgenbladet . . . per Lübeck	7	Christiania	15	20	1/2
per Hamburg			13	32	
Nya Dagligt Allehanda . per Hamburg	6	Stockholm	14	36	1/4
Post och Inrikes Tidningar per Hamburg	6	Stockholm	9	24	1/4
Snällposten . . . per Hamburg	3	Malmö	6	16	1/4
7) In polnischer Sprache.					
Dziennik Poznansky	6	Posen	13	—	1/4
Kuryer Warszawsky	7	Warschau	11	—	1/4
Nadwislanin	3	Culm	4	16	1/4
Postep	monatlich	Wien	5	40	1/2
8) In hebräischer Sprache.					
Hamagid	1	Lyck	4	40	1/4
9) In russischer Sprache.					
Petersburgische Zeitung ohne Intelligenzblatt	6	Petersburg	21	4	1
10) In italienischer Sprache.					
Gazetta del Popolo	6	Turin	16	24	1/4

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Januar 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ausschreibung der Wahlen von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente. (2) Bekanntmachung, betreffend die zu den Parlamentswahlen für die 6 Wahlkreise bestellten Commissarien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die nach Maaßgabe der Verordnungen vom 28sten und 29sten November v. J. vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente werden hiemittelst auf den

12ten Februar d. J.

dergestalt ausgeschrieben, daß dieselben an dem genannten Tage in sämmtlichen Wahlbezirken des Landes nach den Vorschriften der gedachten Verordnungen vorzunehmen sind.

Zugleich werden alle Ortsobrigkeiten, denen nach §. 4 der Verordnung vom 29sten November v. J. die Besorgung der Wahlgeschäfte in den einzelnen Wahlbezirken obliegt, hiedurch aufgefordert, ungesäumt die Wählerlisten nach §. 10 der Verordnung vom 28sten November v. J., resp. §. 7 der Verordnung vom 29sten November v. J. auszulegen und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen, auch alle übrigen durch die genannten Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, damit die Wahlen überall den gesetz-

Digitized by Google

lichen Vorschriften entsprechend vor sich gehen, resp. nach Vornahme der Bezirkswahlen die Resultate für die Wahlkreise noch vor dem in Aussicht zu nehmenden baldigen Zusammentreten des Parlaments festgestellt werden können.

Schwerin am 8ten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) In Ausführung des §. 15 der Verordnung vom 28sten November v. J., betreffend die Wahl von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente, resp. des §. 2 der Verordnung vom 29sten November v. J. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Beaufsichtigung der Wahlen und Constatirung des Wahlresultates in den durch die letztgedachte Verordnung näher bestimmten Wahlkreisen:

für den I. Wahlkreis:
der Amtshauptmann Schultetus zu Güstrow;

für den II. Wahlkreis:
der Ministerialrath von Holstein hieselbst;

für den III. Wahlkreis:
der Kammerrath von Koppelow hieselbst;

für den IV. Wahlkreis:
der Justiz-Canzleidirector von Monroy zu Güstrow;

für den V. Wahlkreis:
der Vice-Director, Geheime Justizrath Mencke hieselbst;

für den VI. Wahlkreis:
der Justizrath Störzel zu Rostock

zum Commissarius Allerhöchst ernannt worden ist.

Schwerin am 8ten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Postschreiber Schlosser ist zum Postsecretair Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 16ten November 1866.

---

(2) Der bisherige Gehülfsprediger F. W. F. C. Bunge zu Kirch-Jesar ist am 26sten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger an der Klosterkirche zu Ribnitz erwählt und am 3ten Advents-Sonntage, den 16ten d. M., in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 24sten December 1866.

---

(3) Die bisher von dem früheren Justiz-Canzlisten, jetzigen Canzlei-Registrator Hesse verwalteten Geschäfte eines Executors bei der Justiz-Canzlei zu Rostock sind von Neujahr 1867 ab dem Justiz-Canzlisten Schmundt daselbst interimistisch wieder übertragen worden.

Schwerin am 31sten December 1866.

---

(4) Beim Militair-Departement ist der Commandantur-Unteroffizier zu Rostock, Vice-Feldwebel Gierahn, zum Copiisten Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 1sten Januar 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann Drechsler in Warin zum nachgeordneten ersten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtshauptmann, den Amtsverwalter Ludwig Schumacher in Neustadt zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann, den Amts-Mitarbeiter Susemihl in Neustadt zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, und den Amts-Mitarbeiter Peeck hieselbst zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, zu ernennen.

Der Amtmann Theodor Schröder zu Wismar ist, unter Allerhöchster Verleihung des Titels als Amtshauptmann, an das Amt Schwaan, der Amt-

Digitized by Google

mann Heidensleben in Goldberg an das Amt zu Wismar, und der Amtmann Raſſau zu Grabow an das Amt Goldberg verſetzt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1867.

---

(6) Die Conrectorſtelle an der Stadtſchule in Grevesmühlen iſt dem Candidaten der Theologie Schulz verliehen worden.

Schwerin am 3ten Januar 1867.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Januar 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung des aufgehobenen jährlichen Kram- und Viehmarkts zu Bernitt. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und zum 1sten Julius d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862. (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Johannis d. J. von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (4) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1sten August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Liepe, Amts Dömitz. (6) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Berücksichtigung der verschiedenen an die Wiederherstellung des durch das Publicandum vom 25sten October v. J. aufgehobenen jährlichen Kram- und Viehmarktes zu Bernitt sich knüpfenden Interessen, und nachdem über den Umfang des Verkehrs auf diesem Markte nähere Ermittelungen vorgenommen sind, hat das unterzeichnete Ministerium sich bewogen gefunden, zu Bernitt wiederum einen jährlichen Kram- und Viehmarkt zu der bisher üblichen Zeit stattfinden zu lassen.

Der diesjährige Markt daselbst wird demnach, wie auch in den vor Erlaß des gedachten Publicandums erschienenen Jahrmarkts-Verzeichnissen angegeben sein wird,

am Dienstage, den 12ten November d. J.,

als Kram- und Viehmarkt abgehalten werden.

Schwerin am 5ten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

(2) Bei der in Grundlage des Publicats vom 3ten Mai 1862 heute geschehenen Ausloosung der zum Bau der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn negocirten Anleihe von Zwei Millionen Thaler Cour. hat das Loos nachfolgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num.	282. 304. 307. 363. 424. 526. 612. 640. 1003. 1061. 1116. 1140. 1141. 1200 à 1000 Thlr. Cour. .	14,000 Thlr. Cour.
Lit. B. Num.	1315a. 1315b. 1338a. 1338b. 1695a. 1695b. 1773a. 1773b. à 500 Thlr. Cour.	4,000 » »
Lit. C. Num.	1845a. 1845b. 1845c. 1845d. 1845e. 1851a. 1851b. 1851c. 1851d. 1851e. 1876a. 1876b. 1876c. 1876d. 1876e à 200 Thlr. Cour.	3,000 » »
		= 21,000 Thlr. Cour.,

mithin haben die Gläubiger und Inhaber der über vorbenannte Capitalien ausgegebenen Obligationen die Rückzahlung der verschriebenen Summen zum 1sten Julius 1867 zu gewärtigen, und wollen die Inhaber der auf Namen außer Cours gesetzten Obligationen dieselben rechtzeitig quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers versehen, mit allen nicht zahlfällig gewordenen Zinscoupons und den ausgegebenen Talons, auch die Inhaber von **au porteur**-Obligationen dieselben gleichfalls mit den ausgegebenen Talons und nicht zahlfälligen Zinscoupons vom 14ten Junius 1867 an bei Großherzoglicher Renterei hieselbst einreichen, und von derselben den Nominalbetrag der producirten Schuldverschreibungen sofort entgegennehmen.

Schwerin am 5ten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der **in Termino Johannis** 1867 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch **circa** 42,000 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 231. 383. 397. 433. 527. 925. 1108. 1277. 1602. 1710. 1842. 1877. 1963. 2048. 2066. 2209. 2222. 2233. 2264. 2464. 2945. 3122. 3748 und 3810;

Digitized by Google

Lit. B. Num. 466. 510. 633. 857. 1005. 1058. 1163. 1277. 1340 und 1404;
Lit. C. Num. 21. 76. 191. 199. 284. 346 und 611;
Lit. D. Num. 306;
Lit. E. Num. 313. 344. 513. 625 und 707;
Lit. F. Num. 233. 575 und 636;
Lit. G. Num. 154. 201. 396. 477 und 484;
Lit. H. Num. 89. 184 und 630;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung **in Termino Johannis** 1867 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers **franco** einsenden; die Inhaber der **au porteur**-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1865 die Obligation **Lit. A. Num.** 670, und
pro Johannis 1865 die Obligation **Lit. B. Num.** 1442

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 15ten Januar 1867.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. A. v. Bernstorff. H. Graf v. Bassewitz.
E. v. Koppelow.

---

(4) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe **de** 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 252. 256. 305. 323 **à** 500 Mk. Bco.;
Lit. A. 406. 429. 549. 638. 801;
Lit. B. 360. 371. 441. 444. 452. 488. 550. 589. 620. 646. 778. 899. 947. 1112;

Digitized by Google

Lit. C. 81. 154. 416. 447. 452. 488. 509. 594. 605. 619. 682. 785. 866. 907. 912. 921. 923. 949. 993. 1040. 1063. 1085. 1136. 1145. 1153. 1162;

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1867 bei dem Banquierhause Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1867 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 16ten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. A. v. Bernstorff. H. Graf v. Bassewitz.
E. v. Koppelow.

---

(5) Unter den Kühen des Hauswirths Fraaß zu Liepe, Amts Dömitz, ist die Tollwuth ausgebrochen. Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung derselben sind die nöthigen Maaßregeln getroffen worden.

Schwerin am 7ten Januar 1867.

---

(6) Die beiden Pferde des Productenhändlers Niclas in Güstrow sind als rotzverdächtig getödtet, und die gesetzlichen Maßregeln zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Rotzkrankheit in Ausführung gebracht worden.

Schwerin am 12ten Januar 1867.

III. Abtheilung.

(1) Der Oberkoch Müffelmann hieselbst ist zum Hof-Küchenverwalter, und der Mundkoch Blessing hieselbst zum Oberkoch Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten December 1866.

---

(2) An

Digitized by Google

(2) An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Pries zu Waren ist zum landschaftlichen Deputirten in der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde auf dem jüngsten ordentlichen Landtage zu Malchin der Bürgermeister Mau zu Neukalen für einen dreijährigen Zeitraum, mithin bis zum Ablauf des Jahres 1869, erwählt worden.

Schwerin am 24sten December 1866.

---

(3) Der Post-Accessist Meincke ist zum Postschreiber Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 7ten Januar 1867.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Geheimen Registratur-Assistenten C. Brecht in Berlin die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten Januar 1867.

---

(5) Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Kaufmann Samuel Salomon zu Stavenhagen der Charakter als Commerzienrath verliehen.

Schwerin am 9ten Januar 1867.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Pferdehändler Carl Baumann zu Rehna den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Schwerin am 9ten Januar 1867.

---

(7) Der am 12ten April 1862 bei hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei als Notar immatriculirte Amts-Mitarbeiter Raspe zu Bützow hat nach seiner Anzeige die Notariats-Praxis aufgegeben, und ist demgemäß aus der Zahl der immatriculirten Notarien gestrichen.

Güstrow am 9ten Januar 1867.

Digitized by Google

(8) Die durch die anderweitige Beförderung des Stadtsecretairs und Stadtgerichts-Actuars Bergmann erledigten Stellen eines Stadtsecretairs und Stadtgerichts-Actuars in Crivitz sind dem Stadtgerichts-Actuar Walter, bisher in Röbel, Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 14ten Januar 1867.

---

(9) Der Amts-Diätar B. R. H. Reimer zu Wismar ist zum Amts-Protocollisten Allerhöchst ernannt, und der Amts-Mitarbeiter Grosse, bisher zu Schwaan, an das Amt Grabow versetzt worden.

Schwerin am 14ten Januar 1867.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. Januar 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1867.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Erfordernisses einer zweijährigen Servirung in inländischen Officinen für die Zulassung zur Apotheker-Prüfung. (2) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten, zu Malchin gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1867 mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 21sten December v. J. die Ausschreibung von zwei und ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1867 exclusive bis Antonii 1868 inclusive nach erklärter ständischer Zustimmung genehmigt haben, so verkündigen Wir hiemit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edictes und der späteren Zusatz-Verordnungen zu demselben, in der Art, daß

ein und ein halbes Simplum im Monat April d. J.

Digitized by Google

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungsbehörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Januar 1867.

Friedrich Franz.

v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Außerordentliches
Contributions-Edict
für das Jahr 1867.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch ein, unter dem heutigen Datum an die Medicinal-Commission zu Rostock erlassenes Rescript die in der Anlage B. zu dem Publicandum vom 11ten August 1863, Regierungs-Blatt von 1863 No. 33, enthaltene Vorschrift:

daß diejenigen, welche zu der Prüfung für Apotheker zugelassen werden wollen, zwei Jahre in inländischen Officinen servirt haben müssen,

wieder aufzuheben geruht.

Schwerin am 15ten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Februar d. J. ab die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 21sten Januar 1867.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

F. Winckel.

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sg.	Pfg.
Acetonum	1 Drachme	3	3
Acidum tartaricum	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	—
pulv.	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
Aether sulphuricus	1 Drachme	1	—
	1 Unze	4	9
Agaricus	1 Unze	6	—
pulv.	1 Unze	7	9
Balsamum Copaivae	1 Unze	8	—
Bismuthum subnitr. praecip.	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	9	6
Capita Papaver. cont.	1 Unze	2	—
Cera alba	1 Unze	7	—
flava	1 Unze	5	9
Ceratum Aeruginis	1 Unze	5	9
labiale	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
Resinae Pini	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	—
Chininum muriaticum	1 Scrupel	18	6
	1 Drachme	46	—
purum	1 Scrupel	24	—
	1 Drachme	58	—
sulphuricum	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	13	—
	1 Drachme	32	—
valerianicum	1 Scrupel	24	—
Chinoidinum	1 Drachme	2	—
Cinchoninum sulphuricum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	3	3
Colophonium	1 Unze	—	9
pulv.	1 Unze	1	3
Cort. Chinae regiae cont.	1 Unze	16	—
pulv.	1 Drachme	3	3
	1 Unze	19	6

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Pfg.
Cort. Simarubae concis.	1 Unze	26	—
pulv.	1 Unze	32	—
Cubebae	1 Unze	4	9
pulv.	1 Unze	7	3
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	19	6
	½ Unze	58	—
frigid. parat.	1 Drachme	26	—
	½ Unze	77	—
Columbo	1 Drachme	9	6
Myrrhae	1 Drachme	4	9
Senegae	1 Drachme	8	—
Ferrum muriaticum oxydatum	1 Drachme	1	3
pulveratum	1 Drachme	—	9
Folia Sennae concis.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	5	9
pulv.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	7	9
Fructus Tamarindi	1 Unze	2	3
Herba Cannabis Indic. conc.	1 Unze	9	6
Lobeliae infl concis.	1 Unze	13	—
pulv.	1 Unze	19	6
Menthae crisp. concis.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
pip. conc.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
Kali bicarbonicum	1 Drachme	—	9
	1 Unze	5	9
carbonicum crudum	1 Unze	1	—
	4 Unzen	3	3
depurat.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	3	3
causticum sicc.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	7	3
nitricum depuratum	1 Drachme	—	6
	1 Unze	2	6
	4 Unzen	7	3

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Pfg.
Kali nitricum depuratum pulv.	1 Unze	3	3
sulphuricum depurat.	1 Unze	1	9
pulv.	1 Drachme	—	6
	1 Unze	2	6
Kamala	siehe Ende.		
Liquor Ammonii suecinici	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
aeth.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	—
Ferri muriatici oxydat.	1 Drachme	1	9
	1 Unze	8	—
Myrrhae	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
Magnesia carbonica pulv.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	9
sulphurica depurat.	1 Unze	1	9
	4 Unzen	4	9
sicca	1 Unze	3	3
usta	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
Myrrha electa	1 Unze	8	—
pulv.	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
Oleum Carvi	1 Drachme	4	9
Terebinthinae	1 Unze	1	9
	6 Unzen	8	—
rectificatum	1 Unze	2	6
Pulpa Tamarindorum	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
Pulvis aërophorus	1 Unze	6	6
Seidlicensis	12 Dosen	45	—
Radix Columbo conc.	1 Unze	9	6
pulv.	1 Unze	13	—
Senegae conc.	1 Unze	13	—
pulv.	1 Unze	17	—
Serpentar. Virg. conc.	1 Unze	24	—

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sgr.	Pfg.
Radix Serpentar. Virg. pulv.	1 Unze	29	—
Sumbuli conc.	1 Unze	9	6
Resina Pini	1 Unze	—	9
Semen Lycopodii	1 Unze	4	9
Spiritus sulphurico aeth.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	3	3
martiatus	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
Styrax liquidus	1 Unze	6	6
Tartarus natronatus	1 Unze	4	9
pulv.	1 Unze	6	6
Terebinthina communis	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	6
Veneta	1 Unze	2	—
Tinct. Chinae regiae	1 Unze	8	6
Chinvidini	1 Unze	5	9
Ferri acetici Radem	1 Unze	4	9
muriatici oxydati	1 Unze	5	9
Myrrhae	1 Unze	4	9
Unguentum cereum	1 Unze	6	—
flavum	1 Unze	5	3
	4 Unzen	15	6
de Styrace	1 Unze	11	6
de Uvis	1 Unze	6	6
Zinci	1 Unze	7	9
Kamala ist einstweilen unter Wegfall des bisherigen Taxpreises mit Zugrundelegung des jeweiligen Einkaufpreises dieser Drogue nach §. 1. der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Taxe zu berechnen.			
Die Ansätze Radix Rhei 1 Drachme 4 ssl. 3 pf. und 1 Unze 26 ssl. fallen weg.			

Digitized by Google

(3) Von den beiden Pferden des Fischhändlers Badendieck in Teterow ist das eine am 15ten d. M. wegen Rotzkrankheit getödtet, und sind in Betreff der Absperrung des andern Pferdes die gesetzlichen Maaßregeln getroffen worden.

Schwerin am 21sten Januar 1867.

III. Abtheilung.

(1) Dem Copiisten Schmidt des Militair-Departements ist der Charakter als Canzlist Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 15ten Januar 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Vorstande des Revisions-Departements, Revisionsrath Hase, den Titel Geheimer Revisionsrath zu verleihen.

Schwerin am 17ten Januar 1867.

---

(3) An die Stelle des anderweitig beförderten Stadtgerichts-Actuars Walter ist der Notarius August Senger zu Lübz wieder zum Actuar bei dem Stadtgerichte in Röbel Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1867.

---

(4) Dem Doctor der Medicin Gustav Adolph Heinrich Schultze in Hagenow ist die interimistische Verwaltung des Boizenburg-Wittenburger Physikats-Districts in seinem bisherigen Umfange übertragen worden.

Schwerin am 18ten Januar 1867.

Digitized by Google

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postmeister und Zollverwalter, Hauptmann z. D. von Schmidt in Sülze zum Ober-Postmeister und Zollverwalter in Sternberg, sowie den Postsecretair Sodemann vom hiesigen Ober-Postamte wiederum zum Postmeister und Zollverwalter in Sülze zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 19ten Januar 1867.

---

(6) Der Advocat Theodor Sohm aus Rostock und der Rechts-Candidat Fedor Sibeth aus Wismar sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Toitenwinkel zu Rostock und bei dem Amte Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar ernannt, und

der Amts-Mitarbeiter Albert Sohm ist von dem Amte Toitenwinkel zu Rostock an das Amt Ribnitz versetzt worden.

Schwerin am 19ten Januar 1867.

---

(7) Der Amts-Auditor Ernst von Santen hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 22sten Januar 1867.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zahlmeister Schmarsow den Charakter als Ober-Zahlmeister zu ertheilen geruht.

Schwerin am 24sten Januar 1867.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben:

Revidirtes Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Digitized by Google

Revidirtes Statut

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.

Sechste Auflage.

Güstrow, 1866.

Druck der Ebertschen Buchdruckerei in Güstrow.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Vereins und seiner Gesetze.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Mecklenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im

officiellen Wochenblatt 1831, Nr. 27.

publicirte Landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem officiellen Wochenblatt desselben Jahres, Nr. 14., ausgegebenen Statuten eröffnet.

Im Jahre 1834 erschienen die am 4. August 1834 landesherrlich bestätigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze" zu den Statuten des Vereins,

officielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33,

und im Jahre 1840 die zweite Auflage der Statuten, Landesherrlich confirmirt am 11. Juli 1840,

officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5. Juni 1845 Landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen" der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18. des officiellen Wochenblatts 1845

ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2 März 1849 aufgelöst

Die am 21. Mai 1850 Landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten

Beilage zum Regierungsblatt 1850, Nr. 32

beschränkte sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein,

behielt aber beschlußmäßig, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16 Juni 1855 als Beilage des

Regierungs-Blattes Nr. 22 von 1855

publicirt. Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15 Juli 1856,

Regierungsblatt von 1856, Nr. 27.,

und unterm 13. Juli 1859 als Beilage des

Regierungsblatts von 1859, Nr 31.

Die fünfte Auflage der Statuten wurde am 8. September 1860 zum

Regierungsblatt sub Nr. 32. von 1860

ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 10. April 1862,

Regierungsblatt von 1862, Nr. 26.,

und am 6. Juni 1863 als Beilage des

Regierungsblatts von 1863, Nr. 21.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem eine abermalige Revision der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, die Uns vorgelegten revidirten Statuten in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben in Unserm Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 12. September 1866.

Friedrich Franz.

L.S.

Wetzell.

Confirmation
der revidirten Statuten des
Feuer-Versicherungs-Vereins für
Mecklenburg zu Güstrow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

1) Versicherung gegen Feuer und Blitz . . . . . § 1.
2) Grenzen des Vereins . . . . . §§. 2 und 3.
3) Münzfuß . . . . . § 4

II.

Verwaltung desselben.

A. Sitz des Vereins . . . . . § 5.
B. General-Versammlung:
1) deren Zusammensetzung . . . . . § 6.
2) Wirkungskreis . . . . . § 7.
C. Vereinsbehörden . . . . . § 8.
1) Die Direction:
a. Geschäftskreis . . . . . § 9
b. die Directoren; der Syndicus . . . . . § 10.
2) der Secretair . . . . . § 11.
3) Revisions-Behörde:
a. deren Wirkungskreis . . . . . § 12.
b. der Calculator . . . . . § 13.
D. Districte und deren Directoren . . . . . § 14.
E. Substituten für behinderte oder abgehende Beamte . . . . . § 15.
F. Qualification der Beamten . . . . . § 16.
G. Dienstzeit . . . . . § 17.
H. Character der Aemter; Pflicht zu ihrer Uebernahme . . . . . § 18.
I. Dienste der Mitglieder und deren Qualification als Taxanten . . . . . § 19.
K. Dienst-Emolumente:
1) der Beamten, Mitglieder, Notare und sonstigen qualificirten Gehülfen . . . § 20.
2) des Syndicus . . . . . § 21.
3) des Secretairs . . . . . § 22.
4) des Calculators . . . . . § 23.
L. Prämien:
1) für Feuerspritzen
2) Auszeichnung
3) Entdeckung von Brandstiftern } . . . . . § 24.
4) Löschgeräthe
M. Beziehungen zum Ministerio des Innern in Schwerin . . . . . § 25.
N. Gerichtsstand des Vereins . . . . . § 26.
O. Dampfmaschinen . . . . . § 27.
P. Vertrauensmänner für Aufnahme von Mobiliar . . . . . § 28.

Digitized by Google

III.

Gegenstände und Höhe der Versicherung. Beitragsquoten.

A. Für Gebäude. (§§ 29 u 30)
1) Ausgeschlossene Gebäude
2) Höhe der Versicherung
3) Mühlen
4) Fundamente ꝛc. . . . . §. 29.
5) Enquotirung . . . . . § 30.

B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§ 31, 32 u 33)
1) Ausdehnung der Versicherungs-Gegenstände . . . . . §. 31.
2) Monatliche Versicherung . . . . . § 32
3) Zweifelhafte Fälle der Versicherung und Enquotirung . . . . . § 33

C. Für Mobiliar. (§§ 34—44)
A. Vieh:
a. regelmäßige Normen . . . . . § 34
b. Ausnahmen . . . . . § 35
c. Art der Verzeichnung . . . . . § 36
B. Todte bewegliche Inventarien:
1) Wohn- und Hausgeräthe . . . . . § 37.
2) Stall-, Garten-, Feldgeräthe, Maschinen . . . . . § 38
3) Producte und Fabrikate . . . . . §. 39.
4) Getreide im Stroh, Klee- und Wiesenheu, Flachs und Stroh (Scala):
a. in Gebäuden . . . . . § 40.
b. in Miethen . . . . . §. 41.
5) Oelfrüchte im Stroh und Ausdrusch, in Miethen, Schoten, Stroh . . . §. 42
C. Der Einschuß tritt an die Stelle des Abgangs . . . . . §. 43.
D. Normen für die Beitragspflicht . . . . . §. 44

IV.

Grenzen der Garantie.

A. Für Gebäude. (§ 45)
Regel:
a. nach dem Versicherungs-Contract
b. nach den örtlichen Verhältnissen . . . . . §. 45

B. Für Mobiliar. (§ 46 47.)
1) Regel:
a. nach dem Versicherungs-Contract
b. nach den örtlichen Verhältnissen . . . . . §. 46
2) Ausdehnung . . . . . §. 47.

C. Für Gebäude und Mobiliar. (§ 48.)
Allgemeine Grundsätze:
a. Verlust durch Lösch- und Rettungs-Anstalten;
b. eigene Versicherung oder durch einen Anderen;
c. Versicherung des Hausvaters für die Ehegatten und unabgesonderten Eltern und Kinder; . . . . §. 48.
d. Versicherung für Andere in den Grenzen der eigenen Police oder zufolge gesetzlicher Vertretung;

Digitized by Google

e. doppelte Versicherung;
f. theilweise Nichtversicherung } . . . . . § 48.

V.

Aufnahme in den Verein und Modificationen der Police.

A. Für Gebäude und Mobiliar (§§. 49—51)
1) Receptions-Personal . . . . . §. 49.
2) Bedingungen der Zulassung . . . . . §. 50.
3) Versicherungs-Contract . . . . . §. 51.
α. Regel
B. Für Mobiliar. (§§ 52—57)
β. Ausnahmen:
a. Bauschversicherungen auf mindestens 1m Thlr. . . . . §. 52.
b. Bauschversicherung der Dienst- und Gutsherrn für Hausgenossen . . . 53.
c. beim Umzug . . . . . §. 54.
d. veränderter Viehstapel
e. Reception auf bloße Anzeige beim Secretair } . . . . . §. 55.
f. Korn- und Heumiethen . . . . . §. 56.
g. Oelfrüchte während der Bearbeitung . . . . . §. 57.
C. Für Gebäude und Mobiliar. (§§ 58—60)
4) Ausstellung und Eintragung . . . . . §. 58.
5) Uebertragung der Policen:
a. auf Erben, Gläubiger und Wittwen . . . . . §. 59.
b. durch Vereinbarung . . . . . §. 60.

VI.

Erlöschen der Rechte und Pflichten aus den Policen.

Für Gebäude und Mobiliar (§§ 61—67.)
1) durch Kündigung . . . . . §. 61.
2) Ablauf des bestimmten Zeitraums . . . . . §. 62.
3) Aufgabe des Besitzes, Entfernung aus den Grenzen der Police, Erbtheilung . §. 63.
4) Zufolge eines Brandschadens . . . . . §. 64.
5) durch Brandstiftung . . . . . §. 65.
6) durch Vereinbarung über sofortige Aufhebung . . . . . §. 66.
7) Folgen des Austritts; Auflösung des Vereins . . . . . §. 67.

VII.

Von den Beiträgen.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 68—75)
1) Zeit und Umfang der Ausschreibung von Beiträgen, Pflicht zu deren Aufbringung §. 68.
2) Berechnung der Beiträge . . . . . §. 69.
3) Bekanntmachung der Ausschreibung . . . . . §. 70.
4) Zahlung der Beiträge . . . . . §. 71.
5) Mahnung . . . . . §. 72.

Digitized by Google

6) Richterliche Hülfe . . . . . §. 73.
7) Arrest . . . . . §. 74.
8) Privilegien. . . . . §. 75.

VIII.

Vom Schadens-Ersatz.

A. Für Gebäude. (§. 76.)
a. Taxbehörde,
b. Schadens-Taxe und
c. übrig gebliebene Materialien . . . . . §. 76.
B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 77—84.)
1) Pflichten des Beschädigten vor der Taxe . . . . . §. 77.
2) Aufräumung der Brandstelle . . . . . §. 78.
3) Taxirende Behörde, deren Zusammensetzung und Stellung, Kosten der Taxe. . §. 79.
4) Verfahren der Behörde im Einzelnen . . . . . §. 80.
5) Feststellung der Schäden durch die Direction . . . . . §. 81.
6) Ersatz . . . . . §. 82.
7) Conto-Corrente, Reserve-Fonds . . . . . §. 83.
8) Weitere Bestimmungen wegen der Zahlung. . . . . §. 84.

IX.

Revision des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 85. 86.)
1) Zulässigkeit von Nachträgen in der General-Versammlung . . . . . §. 85.
2) Revision des Statuts im 5jährigen Turnus . . . . . §. 86.

X.

Publication der Gesetze des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 87. 88.)
1) Eintritt der Gesetzeskraft . . . . . §. 87.
2) Weitere Bekanntmachung . . . . . §. 88.

Digitized by Google

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck: den Verlust, welchen seine Mitglieder durch Feuer oder Blitz an ihren Gebäuden und ihrem beweglichen Vermögen erleiden, nach Maßgabe dieses Statuts gemeinschaftlich zu tragen, und denselben zu ersetzen.

I. Zweck des Vereins.
1. Versicherung gegen Feuer und Blitz.

§. 2.

Er übernimmt nur Versicherungen aus den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

2. Grenzen.

§. 3.

Der Verein erstreckt sich sowohl auf das platte Land, als auch auf die Städte, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen.

§. 4.

Alle nachfolgenden Bestimmungen gelten in Courant.

3. Münzfuß.

Die älteren in N⅔ lautenden Mobiliar-Policen behalten Bestand; auch sind desfallsige Nachträge und Veränderungen in derselben Münzsorte zu formiren; ihre Umarbeitung geschieht aber in Courant.

II.

Verwaltung des Vereins.

II. Verwaltung des Vereins.

§. 5.

Der Sitz des Vereins ist zu Güstrow.

A. Sitz des Vereins.

An demselben werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von den Behörden desselben betrieben und seine Utensilien, Bücher, die currenten Register und Acten, wie auch seine Cassen aufbewahrt.

Digitized by Google

§. 6.

B. General-Versammlung.

1) Deren Zusammensetzung.

Die vom Verein jährlich am dritten Dienstage des Monats März abzuhaltende General-Versammlung wird von der Direction durch die Landes-Intelligenzblätter, die Mecklenburgische und die Rostocker Zeitung einige Wochen vorher verkündigt. (§. 7 sub 7.)

Sämmtliche Beamte haben darin Sitz und Stimme und die Pflicht ihr beizuwohnen.

Die Stimmen des Syndicus, Secretairs und Calculators sind nur berathend.

Jedes Mitglied hat das Recht, in derselben zu erscheinen; das Recht zu stimmen erfordert aber ein Interesse von mindestens 3|m Thlrn., persönliche Anwesenheit, und daß die Police nicht schon gekündigt sei.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse, mit Ausnahme des Falles im §. 17. sub 4. ad fin., durch simple Mehrheit der Stimmen.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zur Erledigung eiliger Angelegenheiten des Vereins steht zum Ermessen der Direction.

§. 7.

2) Wirkungskreis.

1) Der General-Versammlung ist vom Directorio Kenntniß zu geben von der Geschichte des verflossenen Jahres, um sich davon zu überzeugen, ob und wie die Behörden des Vereins die Gesetze desselben gehörig gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

2) Sie hat ferner über Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und Gesetzgebung des Vereins, wie auch über seine gänzliche Auflösung zu beschließen.

3) Sie besetzt die Direction, das Syndicat, das Secretariat und die Revisionsbehörde. Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit für sich hatte. Sie ist

4) berechtigt, ihre Beamten, mit Ausnahme des District-Directors, von der zur Wählbarkeit erforderlichen Summe (§. 16). zu dispensiren.

5) Sie entscheidet definitiv in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfallsigen Antrag des Betheiligten von Seiten der Direction ihr das Richteramt überwiesen wird. In den hier gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten stimmberechtigt, zu welchen Vertrauensmänner nicht gehören.

6) Bewilligungen für Rechnung des Vereins aus Billigkeits- oder anderen bewegenden Gründen sind der General-Versammlung auf Genehmigung oder Vorschlag der Direction ausnahmsweise verstattet; jedoch

Digitized by Google

dürfen dieselben mit den abgegebenen Entscheidungen des hohen Ministerii des Innern oder eines Landesgerichtes niemals im Widerspruche stehen.

7) Alle in derselben zur Verhandlung kommenden wichtigen Fragen sind mit der Verkündigung gehörig zu intimiren (§. 6.). Nur dringende, nicht voraussichtliche, Fälle verstatten hier eine Ausnahme, wenn die Direction einverstanden ist.

§. 8.

C. Vereins-Behörden.

Die Behörden, deren Wirkungskreis sich auf den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction, der Secretair und die Revisions-Behörde.

§. 9.

1) Die Direction.

a. deren Geschäftskreis.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen wie die Aufrechthaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob, und sie ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Auctorität und Gewalt bekleidet.

Sie erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Private; ihr gebührt die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze, sowohl zwischen dem Vereine und seinen Beamten und Mitgliedern, als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich oder der Einen gegen die Anderen.

§. 10.

b. Die Directoren.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der Aelteste im Amte den Vortrag hat, die übrigens aber in Rechten und Pflichten einander völlig gleich stehen.

Der Syndicus.

Der Direction steht zur Seite als beständiger Referent und Consulent der Syndicus, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction nach §. 9. thätig wird und also als Organ der letzteren gilt. Die Ausführung ihrer Beschlüsse, vorbereitende Anfragen bei Behörden oder Privaten und gleichgültige geschäftliche Verhandlungen werden vom Syndicus allein, ohne Bericht an die Direction, Namens derselben, erledigt, um Zögerungen in unwesentlichen Dingen zu vermeiden.

Die Berathungen der Direction geschehen nach Beschaffenheit der Sachen in Conferenzen oder durch schriftliche Abstimmung, und entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen.

Vorträge an dieselbe erfordern keine Curialien, ebensowenig deren Erlasse; jedoch werden diese unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner mit der Unterschrift des Syndicus und unter dem Siegel des Vereins ausgefertigt.

Digitized by Google

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothwendigen möchten, deputirt die Direction Einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

§. 11.

2) Der Secretair.

Dem Secretair liegt ob: die Annahme aller Schriften und die Registrirung mündlicher Anträge; die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, der currenten Register und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Tilgung der Policen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins, die Ausschreibung, Erhebung, gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition ihrer Erlasse.

Er bedient sich bei dieser Amtsführung des Vereins-Siegels und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

§. 12.

3) Die Revisions-Behörde a. Wirkungskreis.

Die Revisions-Behörde hat die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieses Statuts erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen. Sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

Sie wird gebildet aus zwei Revisoren und dem Calculator, und tritt nach dem Ablaufe jeder Verwaltungs-Periode (§. 68) mit dem Secretair zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Revision vollständig vorbereitet ist. In dieser Versammlung wird

1) die Rechnung des Secretairs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel revidirt und die Casse inspicirt.

2) Sodann werden die neu erwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretairs mit den Acten, die Administrationskosten, insbesondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen geprüft.

3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und beschließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Termins werden zu einem Protocoll niedergelegt, welches, nebst Brandregister, Rechnung und Repartitionsplan, durch Unterschrift der Revisions-Behörde und des Secretairs, zu beglaubigen ist.

§. 13.

b. Besondere Stellung d. Calculators.

Der Calculator hat die Revisionstermine durch Prüfung des Calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör vorzubereiten.

Digitized by Google

Ihm liegt ferner die Auf- und Nachrechnung aller Policen und Tarprotocolle ob. Unter 6 pf. wird Nichts, für 6 pf. und darüber 1 Schilling berechnet.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§. 14.

D. Districte.

Der Verein zerfällt in Districte, an deren Spitze ein Director steht, welcher von den Mitgliedern des Districts aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird, und normiren nachstehende Bestimmungen:

1) die Grenzen derselben, wie sie sich nach und nach gebildet haben, sind nur nach Bestimmung der Direction zu verändern.

2) Das Recht, in Districts-Versammlungen zu stimmen, haben nur die Mitglieder, welche mit mindestens 2/m Thlrn. versichert sind.

3) Der Director hat im District die Beschlüsse der Direction und der Revisions-Behörde zu vollziehen, die currenten Acten aufzubewahren und alle sonst noch nöthigen Geschäfte zu leiten und zu erledigen. Dahin gehört namentlich auch die Wahl seines Nachfolgers, welche spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit zu veranstalten ist, jedoch nur dann, wenn seine Police nicht schon gekündigt ist.

4) Ihm und seinen Substituten steht es zu, Aufnahmen in den Verein zu bewerkstelligen.

5) Er bildet in Gemeinschaft mit zwei von ihm zu bestellenden Mitgliedern die Behörde, welche alle Brandschäden in seinem District zu prüfen und zu schätzen hat. (§. 80. und 81.)

6) Er correspondirt in seinem District durch Currenden, für welche der Botenlohn nach seiner schriftlichen Bestimmung, mit billiger Berücksichtigung der Entfernung der Ortschaften und der Zahl der Versicherten an dem einzelnen Orte, (12 ßl. für größere und 6 ßl. für kleinere Ortschaften, letztere bis zu 8 Versicherten inclusive, wiewohl nach billigem Ermessen, wo diese Fälle nicht zutreffen,) von den Mitgliedern des Districts getragen und von Restanten als Zubehör des nächsten Beitrags eingezogen wird. (§. 70.)

7) Zu Districts-Versammlungen müssen die Veranlassungen von der Direction gegeben werden, wenn ihre Kosten von dem Vereine getragen werden sollen.

8) Von Districts-Protocollen befördert er eine Ausfertigung an die Direction.

§. 15.

E. Substituten.

Wenn Beamte und Mitglieder oder erst Eintretende Amtsgeschäfte miteinander vorhaben und nahe blutsverwandt oder verschwägert sind,

Digitized by Google

oder in Proceß und Feindschaft leben, so haben sich erstere der Ausrichtung zu enthalten.

In solchen Fällen, ferner, wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben oder behindert sind, zu fungiren, oder vor Ablauf der Dienstzeit abgehen, treten Substituten an ihre Stelle, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

1) Jeder Director hat für Fälle seiner Behinderung seinen Substituten selbst, jedoch nicht aus den übrigen Vereinsbeamten zu wählen.

2) Der Syndicus und der Secretair gelten ohne Weiteres als Substituten für einander, und zwar unabänderlich beim Absterben Eines von ihnen; substituiren sie unter Lebenden einander nicht, so haben sie sowohl, wie der Calculator, bei letzterem auch dessen Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten, durch ein der Direction annehmliches Subject anzuordnen. — Tritt beim Syndicus und Secretair die vorgedachte unabänderliche Substitution ein, so bezieht dann der Substitut die Einnahme des Verstorbenen von da ohne Weiteres für sich selbst, nach Verhältniß der Zeit, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Substituten und bis zur Wiederbesetzung der Stelle. Das Vereinslokal mit Zubehör haben in solchem Falle die Erben des Secretairs noch bis zum ersten oder zweiten Quartaltage, wie es verlangt wird, gegen die bisherige Vergütung herzugeben.

3) Jedem Revisor wird ein Substitut,

4) jedem Districts-Director ein erster und zweiter Substitut sogleich bei der Wahl bestellt.

5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten — welche nach der Folge ihrer Wahl bei etwa nöthiger Vertretung von ihm zu deputiren sind — behindert sind, so hat

a) der fungirende Districtsbeamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts mittelst schriftlicher Vollmacht zu deputiren,

b) sonstige Ausrichtungen aber der nächste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.

6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hindernisse, competent.

7) Entsteht aber eine Vacanz im Laufe des Dienstjahres, so geht bis zu dessen Ablauf das erledigte Amt von selbst auf den ersten Substituten des Districts-Directors über, eventualiter nach Bestimmung der Direction.

Digitized by Google

Die Ergänzung der Substituten im Laufe der Dienstzeit und bis zu deren Beendigung geschieht ohne Weiteres durch die Direction, eventualiter ohne vorgängige Dispensation. Dies gilt auch bei allen Districtsämtern, wenn die Wahl zu keinem Resultat führt und findet dann erst nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit eine Neuwahl statt. Der Districts-Director muß aber allemal mit 8|m. versichert sein.

8) Mit dem Ablaufe des Dienstjahres, in welchem ein Beamter ausscheidet, erlöschen allemal auch die Substitutorien, und die ganze Stelle ist also dann durch neue Wahl zu besetzen

§. 16.

F. Qualification der Beamten.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen Mitglieder des Vereins und mit mindestens 8|m. Thlrn. versichert sein.

Der Syndicus muß die gesetzliche Richterprüfung und der Secretair das Advocaten-Examen bestanden haben, Letzterer auch für seine Amtsführung im Allgemeinen, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf 5|m. Thlr. bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein und in Güstrow wohnen.

Alle Beamten des Vereins ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

> ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissenhaft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht, verwalten und mich davon durch keinerlei Neben-Rücksicht, es sei Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gab' oder Nutzen, oder was des Menschen Sinn sonst erdenken mag, abhalten lassen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in Angelegenheiten ihres Amtes.

§. 17.

G. Dienstzeit.

Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Die Directoren, Revisoren und Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt.

Von den Directoren und Revisoren geht zur Zeit immer nur Einer ab. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammentreffen, so ent-

Digitized by Google

scheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.

Der Syndicus, der Secretair und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der General-Versammlung gegenseitig freistehende, Kündigung, welche jedoch vom Verein zuvor öffentlich zu intimiren ist. Die Kündigung des Secretairs kann nur auf Beschluß von $\frac{3}{4}$ gegen $\frac{1}{4}$ Stimmen in der General-Versammlung erfolgen.

§. 18.

II. Character der Aemter, Pflicht zu ihrer Uebernahme.

Nur der Syndicus, der Secretair und der Calculator werden besoldet. Alle übrigen Aemter werden von den Mitgliedern als Ehrenämter bekleidet und gewähren nur Schadloshaltung.

Daher ist jedes Mitglied zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet, es wäre denn, daß Krankheit oder sonstige Gründe einer pflichtmäßigen Amtsführung entgegenständen, wobei die Direction zu bemessen hat, ob die Ablehnung als zutreffend zu betrachten, oder nicht.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist der Beamte aber berechtigt, seine Wiederwahl zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§. 19.

I. Dienste der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von einem Beamten oder Neueintretenden zu neuen Aufnahmen, respective Aenderungen und Brandtaxen aufgefordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen, sie wären denn körperlich oder aus irgend einem anderen genügenden Grunde behindert.

Die Taxanten haben nachfolgenden Eid:

> wir, die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere Pflichten als Schätzer nach unserem besten Wissen treulich und ohne alle Nebenrücksicht zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

schriftlich zum Protocoll zu vollziehen und nach geschehener Vorlesung an Eidesstatt zu geloben.

§. 20.

K. Dienstemolumente. 1. der Beamten.

Alle Beamten, Substituten und vom Verein erforderten Mitglieder desselben, die Notare und sonstigen qualificirten Gehülfen erhalten an Verlag und Diäten:

1) für Reisen in Sachen des Vereins oder einzelner Mitglieder:

a. Transportkosten an den Ort des Geschäfts von 2 Thlr. 32 ßl. bei einer Entfernung bis zu zwei Meilen und von 1 Thlr. 16 ßl. für die Meile bei größeren Touren. An Bruchtheilen gelten $\frac{1}{4}$ Meile und mehr für voll, unter $\frac{1}{4}$ Nichts. Kann die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden, so wird dafür das volle Fuhrgeld vergütet. Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stilliegen des

Digitized by Google

Fuhrwerks 2 Thlr. à Tag und für die Rückreise eben so viel. — Bei Benutzung der Eisenbahn sind für alle Fälle 16 ßl. für die Meile zu rechnen, und bei Geschäften an mehreren Orten sind alle Meilen von Ort zu Ort bis zum letzten Geschäftsort zu berechnen.

b. an Diäten pro Tag, jedoch inclusive der Trinkgelder, 3 Thlr. 40 ßl.

Für Arbeiten der Districts-Directoren und Substituten im Wohnorte von 3 Stunden und darüber passiren die vollen, unter 3 Stunden aber die halben Diäten nach Verhältniß der Zeit und Arbeit, und an Copialien $3\frac{1}{2}$ ßl. à Bogen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Vereinsmitglieder, Aufzunehmende, Brandtaxen und Retaxationen.

c. für Brandtaxen bei Mitgliedern, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mindestens ein Tausend Thlr. versichert haben, empfangen die Beamten auch anständige Defrayirung für sich und ihre Gehülfen nebst Bedienung und Pferden. Fehlt hiernach eine Verpflichtung, oder wird die Erfüllung derselben nicht beschafft, so trägt ersteren Falles der Verein, letzteren Falles aber der Verpflichtete die Kosten, welche jedoch allemal sofort zum Protocoll, zwecks Erstattung und respective Wiederwahrnahme, zu liquidiren sind.

2) wird den Beamten und ihren Gehülfen der nothwendige baare Verlag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeld nach gehöriger Specification erstattet.

3) Die Notare und sonstige zur Protocollführung qualificirte Gehülfen dürfen nicht durch nahe Blutsverwandt-, Schwäger- und Feindschaft mit den in Frage stehenden Personen behindert sein, und müssen allemal thunlichst aus dem nächsten Orte requirirt werden. Sie bekommen für constitutionsmäßige und collationirte Abschriften à Bogen 6 ßl. und für Correspondenz bei Einsendung ihrer Arbeiten nebst Rechnung und Verpackung à Sendung 4 ßl.

4) Ihre Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an ihre Poststation befördert wird.

5) Werden die ad 3 gedachten Gehülfen zu Wahlprotocollen adhibirt, so passiren für die Protocollführung, Vorbereitung dazu, Defrayirung, beglaubigte Abschrift des Protocolls und Expedition zusammen 3 Thlr.

Nothwendige Nachholungen zu Tax- und sonstigen Verhandlungen werden am Wohnorte à Stunde mit 24 ß. vergütet, und ist die Stundenzahl zu constatiren.

In Ermangelung specieller Bestimmungen ad 1—5, für die Arbeiten der Gehülfen ad 3, entscheidet aushülflich die Notariattaxe.

Digitized by Google

6) Die Vertheilung der gesammten Receptionskosten (der Districtsbeamten und Vertrauensmänner) auf mehrere Versicherte ist pro rata der Versicherungssummen zu beschaffen.

§. 21.

2) des Syndicus. Der Syndicus des Vereins bekommt als Besoldung von jeder versicherten Million 15 Thlr. aufs Jahr.

§. 22.

3) des Secretairs. 1) Der Secretair erhält als Besoldung von jeder versicherten Million 85 Thlr. à Jahr und

2) für das Local des Vereins mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung eine jährliche Miethe von 100 Thlrn.

3) Er bestreitet alle baaren Kosten, welche der Betrieb für den Verein erfordert, empfängt aber den Verlag und zwar:

a. für die Utensilien, desgleichen für die Sanction, den Druck und die Publikation der Gesetzgebung nach specificirten und justificirten Rechnungen,

b. für Bücher, Register, Schreib- und Pack-Materialien, Abschriften, Porto und Botenlohn, für den Schreiber der Protocolle und sonst etwa vorkommende baare Kosten, durch eine Aversionssumme von 38 Thlrn. a Jahr für jede versicherte Million, halbjährig postnumerando und ad b. wird, was $\frac{1}{2}$ Million nicht erreicht, als solche angerechnet.

4) An Accidenzien von den einzelnen Mitgliedern bezieht der Secretair:

A. für Eintragungen:

a. bis zu 20|m. Thlrn. à|m. 4 ßl. jedoch höchstens . . . . . 1 Thlr.

b. über 20|m. Thlr. . . . . 1 „ 16 ßl.

c. diese Eintragungsgebühr fällt weg, wenn der mit seinen Gebäuden Eintretende schon mit seinem Mobiliar, oder der mit seinem Mobiliar zu Recipirende schon mit seinen Gebäuden beim Verein versichert ist. Werden die Gebäude und das Mobiliar gleichzeitig durch separate Policen aufgenommen, so ist die Gebühr nur von der Gesammtsumme zu berechnen. Diese Ausnahmen finden bei Nachträgen nicht Statt.

d. bei Miethen und Oelfrüchte a|m. . . . . 4 ßl. jedoch höchstens . . . . . 1 Thlr.

B. für Uebertragungen auf Eltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern ohne neue Policen bei Versicherungen bis 8|m. Thlr. 4 ßl. und über 8|m. höchstens 32 ßl.

Digitized by Google

C. für Uebertragungen auf andere Personen mit neuen Policen, oder ohne dieselben, und ad B. mit neuen Policen, wie ad A. supra.

D. für Umschreibung der Versicherungs- oder Beitragssumme, für Uebertragung der Police auf veränderte Grenzen und für Prolongationen 16 ßl., von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur 4 ßl.

Daneben gilt für etwanige Erhöhungen der Versicherungssumme die ad A. bestimmte Gebühr.

Unveränderte Erneuerung abgelaufener Policen wird innerhalb Jahresfrist noch als Prolongation berechnet, falls nicht die neue Eintragung weniger kostet.

E. für jedes Kündigungsatteſt 16 ßl., von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur 8 ßl.

F. von den Schuldnern die Kosten, welche durch gerichtliche Anträge wegen rückständiger Leistungen veranlaßt werden, nach der Advokatur-Taxe.

G. Endlich hat jedes Mitglied für die Registrirung mündlicher Anträge und für sonstige Arbeiten, welche der Secretair übernimmt, nach Maßgabe ihres Umfangs, eine billige Gebühr und die durch die Correspondenz veranlaßten Abschriftsgebühren und Transportkosten zu bezahlen.

5) Der Secretair bezieht bei Einsendung der veranlaßten Arbeiten die Gebühren und Auslagen spezifieirt durch Postverlag.

6) Für die Vertretung des Vereins einzelnen Intereſſenten gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Syndicus, wie dem Secretair, die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden. Der Verein garantirt ihnen nur den Ersatz der baaren Auslagen.

§. 23.

4) des Calculators.

Der Calculator empfängt für die Reviſionstermine und den Beſuch der General-Verſammlung dieſelben Diäten, wie die übrigen Beamten (§. 20.), für die Reviſion jeder Brandtaxe 10 ßl.; und für Aufrechnung der Beitragsregiſter und Berechnung aller einzelnen Beiträge für jede Repartition 7 Thlr. von der verſicherten Million, wobei die Summe, welche $\frac{1}{2}$ Million nicht erreicht, dafür gerechnet wird.

Für die Nachrechnung einer Police zahlt ihm jedes Mitglied 9 ßl., welche der Secretair mit wahrnimmt.

§. 24.

L. Prämien.

Der Verein gewährt lediglich nach Beſtimmung der Direction und ohne Klagerecht des Betheiligten:

Digitized by Google

1) Feuerspritzen.

1) Prämien an Feuerspritzen und zwar:

a. der Spritze, welche von auswärts zuerst auf dem Brandplatze an- und in Thätigkeit kommt, 12 Thaler,

b. der Spritze am Ort des Brandes, wenn sie zuerst Hülfe leistet, ebenfalls 12 Thaler, und

c. jeder anderen Orts- und auswärtigen Spritze, welche beim Feuer in Thätigkeit kommt, 6, jeder nicht in Thätigkeit kommenden 3 Thaler.

Sie werden an den Besitzer der Spritze oder an die Obrigkeit des Orts, welchem sie gehört, zur weiteren rechtlichen Bestimmung gezahlt.

Wenn auch oben nur Fahrspritzen gemeint sind, so sollen doch größere Handspritzen, welche sich sehr ausgezeichnet haben, ausnahmsweise, und nach Verhältniß ebenfalls durch Prämien honorirt werden können.

2) für Auszeichnung.

2) Die Pflicht, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken, liegt ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins ob. Jedoch vorbehält sich der Verein die Belohnung solcher beim Retten und Löschen geleisteten Dienste, welche neben den Nutzen, den sie ihm stifteten, durch Nichtachtung von Gefahr oder Aufopferung des eigenen Interesses ausgezeichnet waren.

3) für Entdeckung von Brandstiftern.

3) Endlich wird der Verein sich erkenntlich beweisen, für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet werden.

4) Löschgeräthe.

4) Sind bei jeder Gebäude-Versicherung die nach Größe derselben erforderlichen Löschgeräthschaften stets in untadelhafter Beschaffenheit zu halten, wie folgt:

a. bei einer Versicherung von 8 m. Thlrn. und darüber:
   6 Feuereimer, welche ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
   2 große Feuerleitern,
   2 große Feuerhaken,
   2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerkufen auf Schleifen oder Rädern;

b. bei einer Versicherung von 4 m. Thlrn. inclusive bis 8 m. Thlrn. die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerkufen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versichernde gehört, mindestens 2 Feuerkufen vorhanden sind;

c. bei einer Versicherung unter 4 m. Thlrn
   1 Feuereimer,
   1 Feuerhaken,
   1 Leiter.

Digitized by Google

Haben die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction, im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl, bis zu 4 pro Cent zu bestimmenden Abzug an der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deshalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden waren, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

Die Beamten des Vereins haben hierauf bei allen Receptionen, Abschätzungen und sonstigen Gelegenheiten zu wachen und dem Befinden nach zu berichten.

§. 25.

M. Das Ministerium des Innern.

1) Das Ministerium des Innern zu Schwerin führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen an Höchstdasselbe überreicht und die Administrationsrechnungen des verflossenen Jahrgangs mit den Revisions-Protocollen alsbald nach deren Ablegung demselben in Urschrift zur Einsicht vorgelegt.

Allerhöchsten Orts wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Instituts, wo diese verlassen sein möchten, durch angemessene Verfügung von selbst hingewirkt, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Legislation des Vereins involviren, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich Landesherrliche Sanction.

2) Das hohe Ministerium übernimmt in letzter Instanz die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisionsbehörde und dem Secretair, oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Syndicus und der Secretair unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtstandes, für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde, nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungs-Protocoll verfügt die competente Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung vom Amte und zugleich die Auslieferung der Casse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Ersatz des etwaigen Cassen-Defects, so wie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.

Digitized by Google

4) Das hohe Ministerium ist ferner die höchste Instanz für die Direction, falls nicht Seiner Seits die Entscheidung des fraglichen Falles an Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Güstrow verwiesen wird.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten des Vereins werden rechtskräftig binnen 4 Wochen von dem Tage, wo sie mittelst Boten oder mit der Post an den Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium des Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen, und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Akten mit der Recursschrift an hohes Ministerium, nach Befinden mit Begründung ihres Erkenntnisses, ein, worauf durch Rescript in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei welcher es unabänderlich bewendet.

5) In allen Fällen, wo die Direktion zur Vollstreckung ihrer Verfügungen und Entscheidungen des Zwanges bedarf, wird dieser auf ihren Bericht und nach etwaiger Cognition vom hohen Ministerio verfügt.

6) Alle Nachträge zum Statut des Vereins, Abänderungen und Umarbeitungen desselben, wie auch die halbjährlichen Rechnungsabschlüsse, werden der allerhöchsten Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz zur Prüfung, beziehungsweise Confirmation und Publication submissest und förderſamst unterbreitet.

§. 26.

N. Gerichtsstand des Vereins.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Güstrow, bei welcher er mittelst Klage gegen die Direction in Anspruch zu nehmen ist.

§. 27.

O. Dampfmaschinen ꝛc.

Für die Anwendung von Dampfmaschinen und Locomobilen normiren die Verordnungen Nr. 29 und 30 des Regierungsblattes von 1863. Für Fälle der Nichtbefolgung bewendet es bei den darin gedachten Straf- und sonstigen Vorschriften, und im Uebrigen gilt hier der §. 65 dieses Statuts.

§. 28.

P. Vertrauensmänner für Aufnahme von Mobiliar.

Der Direction steht es frei, nach zuvorigem Gehör des Districts-Directors, rechtliche und tüchtige Männer aus der Mitte des Vereins zu bestellen und zu beeidigen (§. 16), mit der Berechtigung, Aufnahmen von Mobiliar in den Verein und desfallsige Aenderungen nach Maßgabe des Statuts zu beschaffen und zu beglaubigen, wie auch an das Secretariat zur Eintragung abzusenden, jedoch mit der Verpflichtung, bei neuen

Digitized by Google

Aufnahmen gleichzeitig die Anzeige davon portofrei dem Districts-Director zu machen.

Sie und ihre Gehülfen beziehen an Diäten inclusive Trinkgelder 2 Thlr. 24 ßl., im Uebrigen aber bei freier Fuhr und Deckung aller Auslagen von Seiten des betheiligten Mitgliedes oder Aufzunehmenden für Arbeiten an ihrem Wohnort unter 4 Stunden 1 Thlr., für Aenderungen nach Verhältniß der Zeit und Arbeit, und für Abschriften a Bogen $3\frac{1}{2}$ ßl.

Ihre Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit bis zur Zurücknahme von Seiten der Direction, und sind sie den Verordnungen vom 15. Mai 1847, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr, und vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen, in so weit nicht in einzelnen Beziehungen deren Befolgung durch Allerhöchste Dispensation erlassen ist.

Der §. 15 im ersten und zweiten Absatz normirt auch für die Vertrauensmänner.

III.

Gegenstände und Höhe der Versicherung. Beitragsquoten.

III. Gegenstände der Versicherung ꝛc.

A. Für Gebäude. (§§. 29—30.)

§. 29.

1) Ausgeschlossen sind alle Gebäude, welche bestehenden Zwangsgesellschaften angehören, wie auch diejenigen, welche nach Ermessen der Direction als besonders feuergefährlich erscheinen, und die Strohdachgebäude mit sogenannten russischen Röhren. Auch ist der Districts-Director verpflichtet, die Aufnahme in den Verein zu verweigern, oder die Tilgung zu beantragen, wenn er aus der baulichen Beschaffenheit der Gebäude oder aus der Vergleichung des Werthes derselben mit ihrer Versicherung erhebliche Bedenken in beiden Beziehungen entnehmen sollte.

1) Ausgeschlossene Gebäude.

2) Für die Höhe der Versicherung normirt hier die legale Reception nach dem thunlichst zu ermittelnden wirklichen Werthe, im Zweifel aber auf Bericht des Secretariats die Bestimmung der Direction. Größere einzelne Gebäude, Wohnhäuser und Schlösser werden jedoch nicht über 20m. Thlr. angenommen, falls nicht die Direction ausnahmsweise noch eine Erhöhung als zulässig betrachtet.

2) Höhe der Versicherung.

3) Bock- und sonstige Mühlen, holländische Jungfern und andere holländische Windmühlen, wie auch Dampfmühlen, Brennereien und son-

3) Mühlen.

Digitized by Google

stige feuergefährliche Gebäude werden nur nach billiger Taxe aufgenommen, und bleibt rücksichtlich solcher Gebäude allemal eine Superrevision und Aenderung der Direction vorbehalten.

4) Fundamente ꝛc.

4) Fundamente, Kellergewölbe, Brandmauern und massive Ringmauern können von der Versicherung ausgenommen werden; im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesammtheit zu versichern.

§. 30.

5) Enquotirung.

Die Beitragspflicht wird bestimmt nach Quoten der Versicherungssumme und zwar:

I. Bei Gebäuden mit feuerfesten Dächern:

a. mit massivem Ring 3/4
b. mit massivem Ring ohne Versicherung der Mauern . . 3/8
c. mit Fachwerk und mit 10 Fuß Entfernung von Strohdachgebäuden 5/8
d. ad c. in Ermangelung dieser Entfernung 3/8
e. in Verbindung von Feuerstellen, Stallung für Vieh, (wohin jedoch Schweine- und Federviehställe nicht zu rechnen) oder Stroh unter demselben Dach ad a. bis d. 2/8 höher.
f. in solcher Verbindung, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Dachs oder durch ein massives Gewölbe — beides ohne hölzerne Verbindungsthüre 6/8

II. Bei Gebäuden mit Stroh- oder Rohrbedachung und ohne Feuerstellen:

a. mit massivem Ring 3/4
b. mit massivem Ring ohne Versicherung desselben . . . 3/8
c. mit Fachwerk 4/8
d. mit Fachwerk geklehmt 4/8

III. Bei Gebäuden mit Stroh oder Rohrdach und Feuerstellen, aber ohne Stallung für Vieh (Federvieh ausgeschlossen) und Futtergelaß:

a. mit massivem Ring 4/8
b. mit massivem Ring ohne dessen Versicherung 3/8
c. mit Fachwerk 4/8
d. geklehmt 4/8

VI. Bei den Gebäuden ad III. in Verbindung mit Vieh- und Futtergelaß um 1/4 jeder Satz sub a—d. ibid. höher.

Digitized by Google

B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 31.—33.)

§. 31.

1. Ausdehnung der Versicherungsgegenstände.

Versicherungsfähig sind auch Bäume in der Nähe der Höfe und Gehöfte, Baumschulen, Gartenanlagen und Feldfrüchte außerhalb der Höfe und Gehöfte, und außer den Miethen, wie auch sonstige Gegenstände, wofür sich das Bedürfniß der Versicherung in erlaubter Weise noch kund giebt und zwar nach den allgemeinen Receptionsvorschriften, dem Werth und genauer Beschreibung.

Insbesondere können auch Strohdächer, wenn der Eintritt mit den Gebäuden nach vorliegenden Verhältnissen nicht geschehen kann, nach einer bestimmten Flächen-Angabe versichert werden, jedoch ist für selbige die Beitragssumme 50 Procent höher als die Versicherungssumme zu stellen.

§. 32.

2. Monatliche Versicherung.

Auch auf einzelne Monate können Versicherungen angenommen werden und wird dabei à Monat nur $\frac{1}{6}$ des halbjährigen Beitrages gezahlt. Sie sind bleibende, auf statutenmäßige Kündigung, oder rein monatliche, in solchen Fällen aber, wo die Anträge zunächst monatsweise, demnächst aber gleichzeitig auf solche Kündigung gestellt werden, nur für größere Versicherte im letzten Vierteljahre des Semesters, zufolge desfallsiger besonderer Vereinbarung und den Umständen nach, beim Eintritt zuzulassen.

§. 33.

3. Zweifelhafte Fälle der Versicherung und Enquotirung.

Etwa zweifelhaft bleibende Beitragsfragen werden auf Bericht durch die Direction festgestellt (z. B. Brennereien, Brauereien, Ziegeleien), und steht es der letzteren insbesondere auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 Procent der ganzen Versicherungssumme abzumindern.

C. Für Mobiliar. (§§. 34.—44.)

§. 34.

A. Vieh.
a. Regelmäßige Normen.

Das Vieh wird regelmäßig nicht höher, als zu den nachstehenden Sätzen angenommen:

1) Pferde und Füllen, das Stück zu . . .	300	Thalern,
2) Ochsen in dem Alter von 4 Jahren zu .	120	„
3) Stiere von 1 bis 2 Jahren zu	40	„
„ „ 2 bis 3 Jahren zu	70	„
„ „ 3 bis 4 Jahren zu	90	„
4) Kühe, trächtige Starken und Bollen zu .	70	„
und bei ausgezeichneter Race und Güte zu .	100	„

Digitized by Google

5) einjährige und zweijährige nicht tragende Starken zu . . . . . 45 Thalern
und bei der ad 4 gedachten Qualität zu . 60 „
6) Kälber bis zu dem Alter von einem Jahr zu 30 „
7) Schafe und Hammel zu . . . . . 8 „

Für die Versicherung des Schafviehes in dieser Summe wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, der Ersatz geleistet, wie folgt:

a. vom 1. Juli excl. bis zum 1. August incl. .	6	℔ 16	ß
b. vom 1. August excl. bis zum 1. Septbr. incl. .	6	„ 32	„
c. vom 1. September excl. bis zum 1. October incl.	7	„ —	„
d. vom 1. October excl. bis zum 1. November incl.	7	„ 16	„
e. vom 1. November excl. bis zum 1. December incl.	7	„ 32	„
f. vom 1. December excl. bis zum 1. Januar incl.	8	„ —	„
g. vom 1. Januar excl. bis zum 1. Februar incl.	8	„ 12	„
h. vom 1. Februar excl. bis zum 1. März incl. .	8	„ 24	„
i. vom 1. März excl. bis zum 1. April incl. .	8	„ 36	„
k. vom 1. April excl. bis zum 1. Mai incl. .	9	„ —	„
l. vom 1. Mai excl. bis zum 1. Juni incl. . .	9	„ 16	„
m. vom 1. Juni excl. bis zum 1. Juli incl. . .	9	„ 32	„

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu 6 Thalern 16 ßl. und die davon getrennte Wolle zu 3 Thalern 16 ßl. versichert.

Die Versicherung der geschorenen Wolle hört hiernach mit Ablauf des ersten Juli allemal von selbst auf. Wird aber, bei Nichtentfernung derselben aus den Grenzen der Police die Prolongation ihrer Versicherung noch auf die Zeit vom 2. Juli incl. bis zum 1. August incl. gewünscht, so kann dieselbe auf bloße Anzeige hiervon beim Secretariat geschehen, und zwar auf höchstens 3 Thlr. 16 ßl. pro Kopf, bei einer Versicherung von 8 Thalern, und verhältnißmäßig weniger bei geringerer Versicherung. Der Beitrag ist dafür jedoch besonders auf 1 Monat zu bezahlen.

Vom 2. August incl. ist aber die weitere Versicherung der geschorenen Wolle nur bei statutenmäßiger Reception mit Angabe des Gewichts und des Werthes zulässig.

Wird das Schafviehl niedriger, als zu 8 Thalern pro Kopf, versichert, so ist in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Berechnung zu ermitteln.

Für höher versicherte Bockschäfereien gelten die Vorschriften des §. 35. Abs. 3.

8) Sprungwidder zum eigenen Bedarf zu . . . 100 Thalern.
9) Lämmer unter 6 Monaten zu 3 Thalern, haben sie das Alter

Digitized by Google

von 6 Monaten erreicht, so gelten sie als ausgewachsenes Vieh; Lämmer im Mutterleibe werden mit ¼ des Versicherungssatzes für die Mutter entschädigt; wenn und in soweit Lämmer für das ganze Jahr versichert sind.

10) Schweine und zwar:
   a. Mastschweine, Zuchtsäue und Eber von 1 Jahr und älter zu . . . . . 50 Thalern,
   b. desgleichen von ¾ bis 1 Jahr zu . . . 40 „
   c. desgleichen von ½ bis ¾ Jahr zu . . . 25 „
   d. Faselschweine in vorstehenden Altern zur Hälfte obiger Sätze,
   e. Faselschweine von ¼ bis ½ Jahr zu . . . 10 „
   f. Ferkel zu . . . . . 3 „
11) Ziegen zu 6 Thlrn.;
12) Esel zu 20 Thlrn.;
13) Federvieh, und zwar:
   a. Zucht- und Mastgänse zu . . . . 2 Thlrn.
      junge Gänse zu . . . . . 1 Thlr.
   b. Kuhnen zu . . . . . 1 „ 24 ßl.
   c. Kapaunen zu . . . . . — „ 24 „
   d. Enten zu . . . . . — „ 24 „
   e. Hühner zu . . . . . — „ 12 „
   f. Tauben à Paar zu . . . . . — „ 12 „
14) Bienen, der Stock zu . . . . . 5 Thalern.

§. 35.

b. Ausnahmen.

Es ist zwar gestattet, ausnahmsweise die vorstehenden Preise in einem oder dem anderen Puncte zu überschreiten; jedoch wird dann Schätzung (§. 49. II. sub 4.) erforderlich.

Die Garantie für Pferde, Füllen und Böcke, welche über die Normen des §. 34. versichert werden, beschränkt sich rücksichtlich dieser Erhöhung allemal auf die speciell recipirten Thiere.

Bei Schäfereien beschränkt sich die Erhöhung nicht auf einzelne speciell zu bezeichnende Thiere, vielmehr können erstere, wie die nach dem Normalsatz versicherten Schafheerden, nach Durchschnittspreisen für die darin vorkommenden Abtheilungen versichert werden; allemal aber bleibt es auch hier bei der besondern, durch den §. 49. II. sub 4. angeordneten Abschätzung, sobald die Versicherungssummen über die Normalsätze hinausgehen, und kommt die Scala in §. 34. sub 7. bei diesen Schäfereien nicht zur Anwendung, vielmehr wird für die Wolle nach dem Maximum des §. 34. sub 7. (Absatz post m.) entschädigt, und der dafür gerechnete Betrag von der Versicherungssumme in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

Wird aber bei den übrigen Viehgattungen, namentlich auch bei Schäfereien, in der Folge der Districts-Director zweifelhaft darüber, ob die über die Norm recipirten Thiere noch in der werthvolleren Gattung gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung auf die Normalpreise oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen 4 Wochen, so macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige, daß und welche Thiere auf die Normalsumme herabzusetzen seien, worauf dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

§. 36.

c. Art der Verzeichnung.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert wird, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem à Kopf versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit mehrere Abtheilungen gebildet, und auch einzelne Thiere ausgenommen werden.

§. 37.

B. Todte bewegliche Inventarien.

An todten beweglichen Inventarien werden aufgenommen:

1) Wohn- und Hausgeräthe.

1) Der Inhalt der Wohn- und Wirthschaftshäuser mit Ausnahme von Geld, Pretiosen, deren Schätzung einer besonderen Kenntniß bedarf, Documenten und kaufmännischen Waarenlagern.

Zwecks der Versicherung sind:

a. die Mobilien, Spiegel, Betten und Leinenzeug, die Haus-, Tafel-, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back-, Wasch- und Arbeitsgeräthe so zu verzeichnen, daß Alles in Classen getheilt, und in jeder Classe die an Werth ungefähr gleichen Stücke neben einander, der Zahl nach, und zu gangbaren Durchschnittspreisen aufgeführt werden, in so weit nicht weiter unten (§§. 52. 53.) die Specification ausdrücklich erlassen ist.

b. Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, Glas, Fayence und irden Zeug werden in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

c. Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, Alles nach Durchschnittspreisen, aufzuführen, welche aber bei Büchern 28 ßl. per Band und bei Gemälden und Kupferstichen 3 Thlr. pro Stück (exclusive Glas und Rahmen) nicht übersteigen dürfen. Auch einzelne Bücher können zu 28 ßl. à Stück und ebenso speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche nach dem Taxwerthe recipirt werden.

Digitized by Google

d. Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Loth nicht höher als zu 36 ßl. angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zuzulassen.

§. 38.

2) Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe werden nur auf gleiche Specificationen, wie die im §. 37. sub 1. a. erforderten, angenommen; auch hier gilt die ad §. 37. sub 1. a. wegen der Specification beigefügte Beschränkung. 2) Stall-, Garten-, Feldgeräthe u. Maschinen.

Sae-, Hechsel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Oel-Mühlenwerke sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

Hierher gehören auch Mühlenwerke in Windmühlen und kleine Mühlen, welche auf Rädern stehen.

§. 39.

3) Vorräthe an ländlichen Producten und Fabricaten, als: gedroschenes und auf den Boden gemessenes Getraide, Oelfrüchte, Sämereien, Taback in Blättern, roher Flachs, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Oel und Oelkuchen, Eß- und Viehkartoffeln, werden in runden Summen angenommen. 3) Producte und Fabricate.

§. 40.

4) Getraide im Stroh, Flachs (gedroschen und ungedroschen), Klee und Heu werden der Regel nach entweder in den Gebäuden oder außerhalb derselben in Miethen aufbewahrt, und 4) Ungedroschenes Getraide, Heu, Flachs und Stroh. (Scala)

a. in den Gebäuden nach dem Cubikinhalt der Räume, worin sie gelagert sind, pro 1000 Kubikfuß zu höchstens 35 Thlrn. versichert. Es sind daher die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe genau zu verzeichnen. Sind diese Gebäude so construirt, daß a in Gebäuden.

α. aller Holzverband nach Außen gebracht und das Innere ganz frei ist, oder daß

β. die Hauptbalken mindestens 20 Fuß auseinander liegen,

so wird der Kubikinhalt, mit Ausschluß des Dielenraums im Falle sub α 20 Procent höher, also bis zu 42 Thalern, im Falle sub β 10 Procent höher, also bis zu 38½ Thalern angenommen.

Für die Entschädigung normirt dagegen der folgende Grundsatz: wenn der Scheffel Roggen kl. Maaß nach dem Rostocker Durchschnittspreise zur Zeit des Brandes 1 Thlr. 12 ßl kostet, so werden 1 m Kubikfuß so hoch entschädigt, wie sie versichert sind; für jeden Schilling, welchen der Scheffel mehr gilt, werden 1¼ Procent mehr, dagegen für jeden Schilling, den er

Digitized by Google

weniger gilt, 1½ Procent weniger entschädigt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Erhöhung nicht über die Hälfte und die Abminderung nicht über ¼ der Versicherungssumme betragen darf, schließlich aber letztere nicht weiter stattfindet, wenn dadurch der Ersatz bei Versicherungen im Raum unter 20 Thlr. pro 1|m Kubikfuß und bei Miethen unter 16 Thlr. a Fuder hinabsinken würde.

Zur Vermeidung von Pfenningsbrüchen werden bei Feststellung des Roggenpreises die Pfennige für 1 ßl. gerechnet.

Die Scala kommt nur zur Anwendung

bei Versicherungen im Raum über 20 Thlr. pro 1|m Kubikfuß und bei Korn- und Heumiethen, welche über 16 Thlr. pro Fuder versichert sind.

Lagerung über 30 Tage cfr. §. 46. sub 1 d.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh versichert zum 4. Theile des Versicherungssatzes, ohne Rücksicht auf die Kornpreise; wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitte, garantirt verlangt, hat es besonders zu versichern, und werden dann die 1000 Kubikfuß bis zu 12 Thlrn. angenommen und nach Maaßgabe der Versicherung entschädigt.

Auch das in Haufen oder Miethen gesetzte abgedroschene Stroh gilt allenthalben innerhalb der Grenzen der Police als versichert, so lange und in so weit nicht der ganze versicherte Kubikinhalt anderweitig schon ersetzt ist. Mit gleicher Beschränkung wird auch Heckerling und Kaff, bei angemessener Berücksichtigung der Versicherung und des sonstigen Werthes, zur Vergütung gebracht.

Zur Ermittelung des Kubik-Inhaltes ist allemal das Hamburger (Mecklenburger) Maaß grundleglich zu machen.

Nach Ermessen darf die Direction in ungewöhnlichen Zeiten, immer aber nur auf ein Jahr, vom 1. August inclusive bis zum 31. Juli inclusive hier ad 4. und ad fin. hinsichtlich des anderweitig, als aus dem eigenen Einschnitt acquirirten Strohes, ad §. 41. sub b. und ad §. 42. die Versicherungssätze über das statutarische Maximum hinaus angemessen noch erhöhen, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß bei Denjenigen, welche von dieser Erhöhung Gebrauch machen, die Scala im Brand-Falle über solche Erhöhung nicht hinausgehen kann. Mit dem Ablaufe der Jahresfrist hört solche Ausnahme-Verfügung der Direction von selbst zu allen Rechtsfolgen wieder auf, falls nicht Prolongation auf ein neues Jahr hat eintreten müssen. Solcher Directorialbeschluß bedarf der sofortigen 3maligen Publication durch die Rostocker und Mecklenburgische Zeitung, wie auch durch die Schweriner Anzeigen.

Digitized by Google

§. 41.

b. Der Inhalt der Korn- und Heumiethen wird, ohne Unterschied, ob sie im Felde, in der Nähe des Hofes oder auf dem Hofe selbst aufgestellt sind, nach der Zahl der Fuder versichert und das vierspännige Fuder höchstens bis zu 30 Thalern angenommen. b. in Miethen.

Die Versicherung der vorgedachten und anderer Miethen geschieht:

1) für immer, statutenmäßige Kündigung vorbehältlich,

2) monatlich, mit Zahlung von $\frac{1}{6}$ des halbjährigen Beitrags für einen Monat,

3) auf ein oder zwei volle Semester, wo dann nach § 44. sub 2 der Beitrag zu voll, oder beziehungsweise von $\frac{3}{4}$ der Versicherungssumme gezahlt wird.

§. 42.

5) In Betreff der Oelfrüchte normiren die Bestimmungen: 5) Oelfrüchte.

a. Oelfrüchte können von der Zeit des Schnitts bis zum Ausdrusch oder Aufmessen nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körner-Ertrages versichert werden, jedoch die 60 □Ruthen nicht höher, als zu 10 Scheffeln Ertrag und nach dem Marktpreise, wie er zu Rostock zur Zeit des Verlustes bestand, oder zuerst nach demselben sich bildete. Die Versicherung geschieht entweder nach §. 57. oder vom Versicherer an Eidesstatt.

b. Ungedroschene Oelfrüchte, in versicherten Räumen gelagert, werden (auch ohne besondere Versicherung) zu $\frac{3}{5}$ für 1|m Kubikfuß der Versicherung der sonstigen Feldfrüchte entschädigt, jedoch die 1000 Kubikfuß nicht über 20 Thlr.

c. Sollen Oelfrüchte, in Miethen gesetzt, versichert werden, so normiren ebenfalls als Maximum 20 Thlr. für 1|m Kubikfuß, nach Messung.

d. Gedroschene Oelfrüchte mit den Schooten oder gereinigt, beim Ausdrusch oder nach demselben, auf Scheundielen gelagert, sind von selbst versichert, soweit zur Zeit des Brandes der versicherte kubische Raum leer und das auf den Kornböden versicherte Korn nicht vorhanden war.

e. Für das Stroh von Oelfrüchten wird, falls die Versicherungssätze nicht schon erschöpft sind, $\frac{1}{8}$ der Versicherungssumme bezahlt, und

f. für Schooten von Oelfrüchten ein billiger Ersatz danach geleistet, daß sie halben Futterwerth mit Heu haben und zwar

Digitized by Google

nach der Versicherungssumme des Damnificaten. Die desfallsige nähere Ermittelung des Quanti ist Sache der Taxbehörde.

g. Die Versicherung der aufgemessenen reinen Oelfrüchte erledigt sich nach den Bestimmungen des §. 39. wenn sie in den Policen ausdrücklich mitgenannt sind. (cfr. §. 46. sub f.)

§. 43.

C. Der Einschuß tritt für den Abgang in die Versicherung.

Die Versicherung sowohl des Viehes wie der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich — wiewohl mit der im §. 35. bei den Pferden bestimmten Ausnahme — nicht auf die recipirten Stücke, sondern tritt der Einschuß an die Stelle des Abgangs.

Auch treten diejenigen Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrannten von der versicherten Gattung wieder angeschafft werden.

§ 44.

D. Enquotirung.

In der Regel wird für sämmtliche zuvor aufgeführte bewegliche Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) Bei allem Vieh steht es frei, entweder fürs ganze Jahr oder nur für die 9 Monate vom 30. September Mittags bis zum 30. Juni Mittags zu versichern. Ersteren Falles wird von der vollen, letzteren nur von $\frac{3}{4}$ der Versicherungssumme der Beitrag gezahlt. Im Zweifel gilt das ganze Jahr, wird aber das Vieh zu $\frac{3}{4}$ enquotirt, so ist damit die Garantie auf die bemerkten 9 Monate beschränkt.

2) Für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh und Heu wird der Beitrag nur von $\frac{3}{4}$ gezahlt; wer aber diese Gegenstände nur für ein Semester versichert, zahlt von $\frac{4}{4}$. Die monatliche Versicherung macht hier eine Ausnahme

3) Wenn sich mit einer Feuerstelle Stallung für Vieh (jedoch exclusive Federvieh) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache befindet, gleichviel, ob darin verbunden oder angeklappt, so ist für solche Gegenstände, welche regelmäßig von der vollen Versicherungssumme beitragen, in Gebäuden der bezeichneten Art der Beitrag $1\frac{1}{2}$, für diejenigen aber, welche sonst zu $\frac{3}{4}$ enquotirt werden, $\frac{5}{4}$.

4) Für Versicherungen unter feuerfesten Dächern normiren die nachstehenden Enquotirungs-Klassen:

Digitized by Google

	Beitragssumme nach Quoten der Versicherungssumme für:	
	Mobilien, Vieh auf's ganze Jahr.	Ungedroschenes Korn, Heu und Vieh auf die gesetzlichen 9 Monate.
a. bei massivem Ringe . . .	$\frac{4}{8}$	$\frac{3}{8}$
b. ohne massiven Ring und mit 10 Fuß Entfernung von Strohdachgebäuden .	$\frac{5}{8}$	$\frac{4}{8}$
c. ad b. in Ermangelung solcher Entfernung	$\frac{4}{4}$	$\frac{3}{4}$
d. in Verbindung von Feuerstelle, Stallung für Vieh (Federvieh ausgeschlossen) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache ad a. supra . . .	$\frac{4}{4}$	$\frac{3}{4}$
und ad b. ibid.	$\frac{5}{4}$	$\frac{4}{4}$
e. in solcher Verbindung, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Daches oder durch ein massives Gewölbe — Beides ohne hölzerne Verbindungsthüre —	$\frac{3}{4}$	$\frac{5}{8}$

IV.

Grenzen der Garantie.

IV. Grenzen der Garantie.

A. Für Gebäude. (§. 45.)

§. 45.

Regel: a. nach dem Versicherungs-Contract.

1) Der nach §. 29. sub 2 festgestellte Betrag der Police ist, ohne irgend eine weitere Werthermittelung nach dem Feuer, in der Regel allein maaßgebend für die Entschädigung, wiewohl allerdings in Betracht der Ausdehnung des erwachsenen Schadens und der sich darnach ergebenden Special- oder Quoten-Taxe des Brandes.

cf. §. 76. sub 2 und 3.

Bei erheblichem Minderwerthe der Gebäude — wegen Alters, schlechter

Digitized by Google

Reparatur und ähnlicher sonstiger Beschaffenheit — ist jedoch ein verhältnißmäßiger Abzug von der Entschädigung zulässig.

b. nach den örtlichen Verhältnissen.

2) Abbruch, Neubau oder Veränderungen, die einen Einfluß auf die Feuergefährlichkeit (§. 29. sub 1 in princ.) oder auf die Versicherungs- und Beitragssummen haben, sind rechtzeitig beim Secretariat anzumelden, widrigenfalls Ordnungsstrafen bis zu 50 Thlrn. vom Directorio erkannt werden können, auch bei etwaigen Brandschäden ein entsprechender Abzug, im Falle der fehlenden Nachweisung über die Identität und besonderer Feuergefährlichkeit gänzliche Versagung der Entschädigung, den Säumigen trifft.

3) Brennt ein Gebäude total ab, stürzt es gänzlich ein, oder wird es vollständig abgebrochen, so erlischt die desfallsige Versicherung, mit Vorbehalt der Beitragspflicht für das laufende Semester.

Treten dagegen solche Veränderungen an einem Gebäude nur theilweise ein, so bleibt die Police von Bestand, und vernothwendigen sich sodann die ad 2 so eben gedachten Nachholungen.

4) Während des Baues wird die Versicherung auch hinsichtlich einzelner Theile eines Gebäudes und der dazu gehörigen Baumaterialien einstweilen zugelassen.

B. Für Mobiliar. (§§. 46. 47.)

§. 46.

1) Regel: a. Nach dem Versicherungs-Contract.

1) Der Verein garantirt den Schaden in der Regel nach Maaßgabe der Police, und bei partiellen Beschädigungen beschränkt sich die Taxe auf Ermittelung der Quote, welche vernichtet wurde.

In folgenden Fällen wird der Ersatz abweichend von der Police geleistet:

a. Der Schlußsatz §. 45. sub 1 kommt auch hier bei erheblichem Minderwerthe beweglichen Gutes zur Anwendung.

b. Bei Bauschversicherungen normirt in den Fällen dieses §. sub g. der dort gedachte Marktpreis, im Uebrigen aber der durch Taxe zu findende Werth zur Zeit des Brandes.

c. Verhagelte Feldfrüchte werden im Fall der demnächstigen Vernichtung durch Feuer nur nach Abrechnung der Hagel-Entschädigung, über welche der Damnificat Vorlage zu machen hat, ersetzt.

Sind selbige nicht gegen Hagel versichert gewesen, so hat der Damnificat über den Umfang des Hagelschadens gewissenhafte Auskunft zu geben, und wird der Werth des Verbrannten mit Berücksichtigung des Hagelschadens abgeschätzt.

Jede absichtliche Verheimlichung des Hagelschadens an den versicherten und abgebrannten Feldfrüchten hat den Verlust jedes Rechts auf Entschädigung zur Folge. Ein gleiches Verfahren findet bei Windschlag statt.

Digitized by Google

d. Wenn Getreide im Stroh, Flachs (gedroschen oder ungedroschen), Oelfrüchte, Klee und Heu in dem versicherten Raum über 30 Tage gelagert war und darin verbrannte, so wird, wenn er nicht mehr ganz gefüllt war, und daher nicht voll zum Ersatz kommt, der genau zu ermittelnde, noch übrige cubische Inhalt — zur Ausgleichung der Senkung — $\frac{1}{3}$ höher entschädigt, als er versichert ist. Falls aber davon noch überall Nichts verwandt war, so bewendet es beim einfachen Ersatz der Versicherungssumme.

Bei eingefahrenen Miethen findet diese Erhöhung nicht statt.

e. Versichertes und unversichertes Miethenkorn und Heu, in versicherte Räume gebracht, wird nach der Versicherungssumme der Räume bezahlt, letzteres jedoch nur, wenn und in so weit der volle versicherte Betrag nicht schon im Uebrigen bezahlt wird.

Versichertes Miethenkorn und Heu in unversicherte Räume gebracht, wird als Miethenkorn und Heu bezahlt, so lange die Versicherung dauert.

f. Das aufgemessene reine Korn und Oelfrüchte wird nur dann vergütet, wenn es separat versichert ist. Vor solcher Aufmessung gehört es noch zum versicherten Cubikraum.

g. Diejenigen Producte und Fabrikate der Landwirthschaft, für welche im §. 39. nicht besondere Normen aufgestellt sind, werden ohne Rücksicht auf die den Policen etwa untergelegten Preise, nach dem höchsten Marktpreise ersetzt, welche zur Zeit des Verlustes in Rostock Geltung hat, jedoch darf dabei der Betrag der runden Versicherungssumme nicht überschritten werden.

h. Von allen sonst in runden Summen versicherten Gegenständen wird ebenfalls nur der wirkliche Verlust bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt.

2) Von allen Inventarien und Effecten darf Nichts bei einer anderen Anstalt versichert sein, falls nicht die Direction solches genehmigte. Wird dennoch entgegen gehandelt, so erfolgt Ordnungsstrafe, und fällt ganz oder zum Theil der Ersatz für diejenigen Gattungen der Versicherungsgegenstände weg, bei welchen solches Verbot überschritten ist. (§. 48. sub 4. 5.)

3) Im Uebrigen beschränkt sich die Garantie des Vereins

b. nach den örtlichen Verhältnissen.

a. auf den Hof oder das Gehöft, wo die Aufnahme geschah, und auf alle zubehörigen Gebäude mit Nebenhöfen und daran etwa sonst noch liegenden Räumlichkeiten.

b. Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Hof oder Gehöft angehört, beziehungsweise das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben und überlassen ist, jedoch beides nur in so weit, wie sich darauf versicherte Gegenstände befinden, und also auch mit Ausnahme

Digitized by Google

der Anpflanzungen und Saaten auf der Feldmark vor dem Moment ihres Einbringens in die ad a. so eben gedachten Räumlichkeiten, für welche Ausnahme- und ähnlichen Fälle jedoch dem Befinden nach eine separate Versicherung nach Maaßgabe des §. 31. zulässig wird.

c. Translocationen der Versicherungsobjecte in den vorgedachten Räumlichkeiten ändern diese Garantie in keiner Weise, in so weit dadurch der Betrag der Versicherungssumme nicht überschritten wird; die Verschiedenheit des Beitrags wird eventualiter durch angemessene Erhöhung ausgeglichen. (§. 51. sub 5 d.)

d. Die Direction ist aber bei Neu-, An- und Umbauten, wie bei sonstigen Aenderungen, auch ermächtigt, darauf zu halten, daß die Gebäude und Cubikräume, in so weit danach versichert ist oder werden soll, aufgemessen, genau beschrieben und zu den Acten beglaubigt werden. Ebenso hat jedes Mitglied die Pflicht, in dieser Beziehung das Nöthige immer rechtzeitig zu melden und jede besondere Feuergefährlichkeit thunlichst bald hieher anzuzeigen. Wo dies nicht geschehen, ist im Falle eines Feuerschadens auch genau nachzuweisen, daß und in welcher Weise der nach der Police versicherte Cubikraum wirklich vorhanden gewesen, den Umständen nach Strafe bis zu 50 Thlrn. zu verfügen, und im Falle besonderer Feuergefährlichkeit der Schadensersatz ganz oder zum Theil zu entziehen.

§. 47.

2) Ausdehnung.

1) Wenn Jemand nicht Inhaber eines ganzen Orts und der dazu gehörigen Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung c. p., worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit Vieh und Fahrniß interimistisch Unterkommen findet.

2) Wer mit mehreren Höfen oder Gehöften hier versichert, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

3) Auch sind alle Effecten beim Wechsel der Wohnung im Orte und über den Ort hinaus auf der Reise und am neuen Wohnort 21 Tage von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police versichert, jedoch nur dann, wenn dem Districts-Director des bisherigen Wohnortes oder dem Secretair von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht ist.

4) Alle Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der Wirthschaft und für den Verkehr der Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, desgleichen die von den Eltern und Vormündern versicherten und einstweilen zu vorgedachtem Zwecke mit weggegebenen Effecten der Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptiv-, rechten Kinder und Curanden, so lange sie

Digitized by Google

aus dem väterlichen Hause ihren Lebensunterhalt beziehen, sind für die Dauer dieser Entfernung und, was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police ebenfalls als noch versichert anzunehmen.

C. Für Gebäude und Mobiliar. (§. 48.)

§. 48.

Allgemeine Grundsätze.

1) Was durch Lösch- und nothwendige Rettungs-Anstalten an versichertem Gut verloren geht oder beschädigt wird, sowie, was bei Gelegenheit des Feuers dem Versicherten gestohlen wird oder abhanden kommt, ist als durch Feuer selbst zerstört zu betrachten.

2) Nur der Beschädigte, welcher selbst, oder für den ein Anderer ausdrücklich versichert hattte, hat Recht auf Schadenersatz. Daraus folgt:

a. daß Niemand, wenn er auch versichert hatte, einen Schaden ersetzt erhält, der ihn nicht traf und

b. daß kein Beschädigter Ersatz für versicherte Gegenstände erhält, der nicht durch eigene oder durch fremde Versicherung auf seinen Namen selbst Mitglied des Vereins geworden ist.

3) Die Versicherung des Hausvaters, oder der Hausherrin, gilt auch für Gebäude und Effecten des anderen Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executions-Vollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung oder vermöge allgemeiner gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Ersatz. Sind letztere Ausländer, so stehen sie hinsichtlich der Versicherung unter dem Gerichte des Orts, wo jene geschehen.

4) Niemand darf denselben Gegenstand hier und zugleich auch bei einer anderen Anstalt gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für die doppelt versicherten Gegenstände leistet.

5) Es ist Jedem unbenommen, eine oder die andere Gattung seiner zu demselben Gute oder Gehöft gehörenden Gebäude oder Inventarien, mit Einschluß des dem anderen Ehegatten oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern Gehörigen, unversichert zu lassen. (cfr. §. 46. sub 2.)

Digitized by Google

V.

V. Aufnahme in den Verein.

Aufnahme in den Verein und Modificationen der Police.

A. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 49.—51.)

§. 49.

1) Receptionspersonal.

Die Aufnahme geschieht:

I. bei Gebäuden:

1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten mit einem Mitgliede, welches der Versichernde zu stellen hat,

2) durch zwei mit mindestens 6|m. Thlrn. versicherte Mitglieder, welche die Police an Ort und Stelle prüfen und deren Zulässigkeit schriftlich unter derselben bezeugen.

3) Hier genügen auch zwei Angestellte, als Prediger, studirte Lehrer, Förster und sonstige beim Verein, wenn auch niedriger, versicherte Angestellte ähnlichen Ranges.

4) Bei einer Versicherung von mindestens 10|m. Thlrn. genügt statt der Reception und Beglaubigung sub 1. 2. und 3. die Erklärung des Versichernden unter der Police an Eidesstatt, „daß er seine vorstehende Versicherung ihrem ganzen Inhalte nach richtig und insbesondere dem Werthe der versicherten Gegenstände entsprechend finde."

II. Beim Mobiliar:

1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten allein,

2) wie ad I. 2., durch zwei Mitglieder, welche mit 4|m. Thlrn. versichert oder von der öffentlichen Stellung sind, wie sub I. 3. hervorgehoben ist,

3) durch einen Vertrauensmann mit Zuziehung eines vom Versichernden zu stellenden Vereinsmitgliedes,

4) ausschließlich durch den Districts-Director oder dessen Substituten mit einem zweiten Districtsbeamten, wenn der Versichernde die hinsichtlich des Viehes im §. 34. gestellten Schranken überschreiten will.

5) Bei einer Versicherung von mindestens 10|m. Thlrn. genügt statt der Reception und Beglaubigung sub 1. 2. 3. und 4. auch der Modus sub I. 4.

III. Die Vorschrift für die volle Glaubwürdigkeit in §§. 15. und 28. in fin. gilt auch hier für das recipirende Personal und wird solche Vorschrift oder die Pflicht der Wahrheit außer Acht gelassen, so hat die Direction in allen Fällen die nöthige Nachholung auf Kosten des betheiligten Mitgliedes oder auch nach eigenem Ermessen die sofortige Entlassung und Tilgung der Police zu verfügen.

Digitized by Google

§. 50.

2) Bedingungen der Zulassung.

Wenngleich der Verein innerhalb seiner Grenzen ad §§. 2. und 3. zur allgemeinen Theilnahme einladet, so hat doch

1) der Aufnehmende das Recht, die Aufnahme zu verweigern, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre, oder wegen seiner Weigerung irgendwie in Anspruch genommen werden könnte.

Der Betheiligte kann jedoch an die Direction recurriren, welche entweder sofort oder auf Bericht des Districts-Directors, Substituten oder Vertrauensmannes (jedoch ohne dessen Mittheilung) über die Beschwerde unabänderlich bestimmt.

Aus der Pflicht der Direction zur Ueberwachung des ganzen Instituts folgt übrigens auch deren Recht, alle neuen sowohl als bestehenden Versicherungen zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen, und ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder Unrichtigkeit, so muß der Assecurat sich die Abminderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen, und seine Police zur desfallsigen Abänderung bei dem Secretair einreichen.

2) Wer nicht über 100 Thlr. an Werth versichern will, wird nur gegen Bestellung eines dem Aufnehmenden annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner.

Die Bestellung des Bürgen geschieht dadurch, daß dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt.

Geschieht eine solche Reception ohne Bürgen, so übernimmt der Aufnehmende damit selbst die Bürgschaft.

3) Wer in Folge ihm geschehener Kündigung aus dem Verein scheidet, darf in denselben nie wieder aufgenommen werden.

4) Mehrere durch dieselbe Police, gleichviel, ob ursprünglich, oder durch Erbgang Versicherte sind aus derselben Jeder für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

5) Auf dem Lande sind alle Policen der Einsassen einer Dorfschaft, der Unterpächter und Hintersassen eines Gutes beim Eintritt in den Verein nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter und der Dorfschulzen zu revidiren und allemal vor der Absendung an das Secretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittelung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahme-Frage vorzulegen.

Betreffend dagegen die Receptionen für Städter, so hat der Vertrauensmann oder sonstige Recipient jede neue Versicherung und jede Erneuerung einer schon bestehenden Police hinsichtlich der Person des Versicherten, wie des Gegenstandes, der Summe und der Dauer der Versicherung, der städtischen Obrigkeit des Versicherten binnen 14 Tagen anzu-

Digitized by Google

zeigen, daß und wann diese Anzeige geschehen, auch jedesmal beim Secretariat zu melden. Bei Versicherungen aber nach §. 49. I. 4. und II. 5. in den Städten wird die Anzeige an die competente Obrigkeit direct vom Secretariat gemacht.

§. 51.

3. Versicherungs-Contract.
α. Regel.

1) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit geschehen.

2) Ohne Unterschied, ob der Versichernde überall erst eintritt, oder Aenderung irgend einer Art intendirt, hat er zunächst das Verzeichniß der fraglichen Gegenstände nach den Normen der §§. 34.—44. anzufertigen. Erläuternde Schemata liegen an.

sub littr. A., B. und C.,

und zwar **A.** eine Gebäude-Versicherung, **B.** und **C.** für Mobiliar, mit Specification (**B.**), und in Bausch und Bogen (**C.**)

3) Dieses Verzeichniß ist dem recipirenden Districts-Director, Substituten, Vertrauensmann oder Mitgliede mit dem Ersuchen um Reception zuzustellen.

4) Bei der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrikanlagen und bei Brandschäden an denselben, darf dem Befinden nach zu den nöthigen Schätzungen ein Sachverständiger, bei Aufnahmen auf Kosten des Versicherten, bei Brandschäden auf Kosten des Vereins, zugezogen werden.

5) Der Aufzunehmende verfügt sich, wenn er das Verzeichniß vorschriftsmäßig findet und nicht die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Assistenten baldigst an Ort und Stelle und erforscht:

a. ob der Aufzunehmende auf demselben Gute (Gehöfte) oder anderswo bereits Mitglied geworden, desgleichen, ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Vereine bis dahin stattgehabt hat. Nachdem das Ergebniß auf dem Situationsplan bemerkt ist, werden

b. das Verzeichniß und die angesetzten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Revision soll bei dem Vieh, wenn es nicht über die Normen des §. 34. eingesetzt worden, zwar keine Taxe sein, jedoch liegt den Aufnehmenden, wenn sie den Einsatz zu dem Werth in offenbarem Mißverhältniß finden, und sich mit dem Versicherer nicht verständigen können, ob, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern. (cfr. §. 50. sub 1.)

Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat man, ohne in alle Details der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werthe den Verzeichnissen mindestens entspricht.

c. Die Lage der Gebäude wird mit dem betreffenden Situationsplan verglichen, wegen der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrik-

Digitized by Google

anlagen (§. 51. sub 4.) das Nöthige ermittelt, und die Räume, in welchen ungedroschenes Getraide und Heu versichert werden soll, sind nachzumessen. Wird wegen besonderer Construction der Gebäude die im §. 40. statuirte Erhöhung der Versicherung verlangt, so ist insbesondere von dem Vorhandensein solcher Construction und von deren Vermerkung in dem Versicherungs-Verzeichnisse Kenntniß zu nehmen, und respective die nöthige Nachholung zu beschaffen

d. Die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stall- oder Getreide- und Futterraum unter demselben Dache finden, ist in dem Verzeichnisse hervorzuheben, und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft durch Berichtigung der Police auf seine Kosten und nachträgliche Erhebung der zu wenig gezahlten Beiträge bis zum Fünffachen.

6) Die Aufnehmenden ergänzen oder verbessern das Versicherungs-Verzeichniß nach Maaßgabe dieser Revision und vollziehen, wenn nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden — in welchem Falle der Versichernde zuvor die Reinschrift zu besorgen hat —, das Verzeichniß sofort durch Unterschrift und Beisetzung des Datums dieser Vollziehung.

7) Mit dem Moment der Vollziehung tritt die in legaler Weise geschehene Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der Recipirenden — welche die Zeit der Absendung genau zu constatiren haben, — dieselbe an den Secretair durch einen Boten direct oder zur Post befördert, sonst aber erst mit ihrem Eintreffen am Sitze des Vereins.

Sind aber inzwischen schon 6 Wochen verstrichen, so ist die ganze Reception unwirksam und der Secretair remittirt die Verzeichnisse unvollzogen.

8) Bei vorliegendem Poststempel darf der Eingang schon von Anfang des folgenden Tages datirt werden.

9) Es steht dem Versichernden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen, doch darf diese nicht über 6 Monate nach der Reception hinausgerückt werden.

10) Der Versichernde hat die mit seiner Reception verknüpften Kosten nach den Bestimmungen des §. 20. zu tragen. Werden sie nicht gleich bei der Reception berichtigt, so sendet der Aufnehmende binnen 8 Tagen die Rechnung an den Secretair ein, welcher dann den Betrag bei Uebermachung der Police von dem Versicherer mit wahrnimmt. Nach Ablauf dieser Frist steht nur die Einforderung auf dem Administrativwege durch

Digitized by Google

einen Antrag bei der Direction zu. Die Vertrauensmänner haben ihre Ansprüche sofort persönlich, im Falle der Ablehnung oder Verzögerung aber durch einen gleichen Antrag bei der Direction geltend zu machen.

β. Ausnahmen.

B. Für Mobiliar. (§§. 52.—57.)

a. Bauschversicherung auf mindestens 2m. Thlr.

§ 52.

Nach der Anlage litlr. C. in Bausch und Bogen zu versichern, wird gestattet bei einer Gesammt-Versicherung von mindestens 2000 Thalern.

b. Bausch-Versicherung der Dienst- und Gutsherrn für Hausgenossen ꝛc.

§. 53.

Dienst- und Gutsherren steht es frei, das Mobiliar ihrer Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner, ohne Benennung von Namen, in runden Summen zu versichern, jedoch nur unter folgenden Bedingungen, daß

1) die zu versichernden Gegenstände nach den Rubriken der Anlage C. dieses Statuts in getrennten Summen angegeben werden;
2) die Wohnungen näher bezeichnet werden, in welchen die Sachen sich befinden;
3) daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht;
4) daß sie die Garantie für die Leistungen an den Verein selbst übernehmen, und
5) daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten allemal nachzuweisen ist.

c. Beim Umzug.

§. 54.

Wenn ein Mitglied seinen Wohnort oder seine Wohnung im Ort verändert und damit die Grenzen seiner Police verlassen hat, so darf ausnahmsweise der Districts-Director, Substitut und Vertrauensmann etwaige neue Verzeichnisse oder den neuen Situationsplan ohne Revision an Ort und Stelle in dem Falle vollziehen, wenn ihm die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Gebäude des neuen Gehöfts bekannt sind, und wenn er nicht zweifelt, daß die an dem verlassenen Wohnorte bereits recipirten Inventarien vollständig mit hinüber genommen seien. Auch genügt es bei bloßen Wohnungs-Veränderungen, wenn der Gutsbesitzer, Prediger, Pächter und Inspector allein, und der Ortsvorstand in Gemeinschaft mit dem Küster oder Lehrer oder einem Mitgliede den neuen Situationsplan beglaubigen.

d. Veränderter Viehstapel.

§. 55.

Die Aufnahme einer bisher nicht versicherten Viehgattung sowie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police erfordern nur die zustimmende Erklärung des Districts-Directors, oder eines Substituten.

Digitized by Google

e. Reception auf bloße Anzeige beim Secretair.

Auf bloße Anzeige des Versicherten hat der Secretair zu beschaffen:

1) die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfzahl — Minderung oder Mehrung — wiewohl ohne Ueberschreitung der Durchschnittspreise der Police,

2) die Erhöhung der runden Versicherungssummen für gedroschenes Korn und andern Vorräthe (§. 39.),

3) die Erweiterung der Versicherung des ungedroschenen Getreides und anderer Feldfrüchte, welche nach Cubikräumen aufgenommen sind, in so weit die Räume schon beglaubigt vorliegen,

4) die Erhöhung der Versicherungssummen pro 1/m. Cubikfuß innerhalb des gesetzlichen Maaßes,

5) die Erhöhung und Ermäßigung der Beitragssummen in Folge eingetretener Aenderungen nach Vorlegung des neuen beglaubigten Situationsplans,

6) die Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungs-Atteste,

7) die Miethenversicherungen, und

8) die Versicherung der geschorenen Wolle, vom 2. Juli inclusive bis zum 1. August inclusive. (§. 34. sub 7.)

Bei etwanigen Bedenken ad 1, 2 und 7 hat der Secretair sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director oder dessen Substituten zu wenden.

Nr. 5. und 6. sind auch auf Gebäude-Versicherungen anwendlich.

§. 56.

f. Korn- und Heumiethen.

Korn- und Heumiethen werden den Mitgliedern auf simple Verzeichnisse, in denen jede Miethe nach Lage und Inhalt zu beschreiben ist, assecurirt. Sie treten in Kraft mit dem Moment des Eintreffens im Secretariat, und erfolgt die Prolongation derselben auf bloße bestimmte Anzeige beim Secretair, vor oder nach dem Ablaufe, letzteren Falles aber nur vom Moment des Einganges der Anzeige. (§. 41.)

§ 57.

g. Oelfrüchte während der Bearbeitung.

Wer Oelfrüchte von Zeit des Schnitts bis zu ihrer Aufmessung gegen Feuersgefahr nach §. 42. sub a. assecuriren will, hat, bevor er zum Mähen schreitet, die Saat auf seine Kosten von zwei Mitgliedern des Vereins, welche zugleich Landwirthe sind, gemeinschaftlich besichtigen, und das nach dem Schema

littr. D.

anzufertigende Verzeichniß von ihnen mit unterschreiben zu lassen. Diese Unterschrift gilt als Zeugniß an Eidesstatt, daß die mit Oelfrüchten bestandene Fläche mindestens die in dem Verzeichnisse angegebene Größe habe, und daß davon der verzeichnete Ertrag zu erwarten sei.

Digitized by Google

Sofort nach der Vollziehung, jedenfalls bevor die Frucht gemäht wird, ist dieses Verzeichniß an den Secretair zu befördern, und tritt dann die Versicherung mit dem Abmähen in Wirksamkeit.

C. Gebäude und Mobiliar. (§§. 58.—60.)

§. 58.

4) Ausstellung und Eintragung der Policen.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Secretair einzureichen, welcher etwanige Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt. Er bemerkt das Datum des Empfanges auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der 3 Exemplare, sondern auch alle Ansätze und berichtigt oder streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision des Calculs trägt er das berichtigte Resultat in das Hauptbuch ein, und versieht die Verzeichnisse unter seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins, mit dem Attest über den Betrag der Versicherungssumme, wie über Zeit und Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police.

Das eine Exemplar wird an den Versichernden, das zweite an den Districts-Director, eingesandt, wogegen das dritte bei den Acten bleibt.

§. 59.

5) Uebergang der Policen. a. auf Erben, Gläubiger u. Wittwen.

Die Policen gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concurs- und Sequestrationsmasse des Versichernden über, wie auch auf dessen Wittwe, wenn sie im vollen und ungetheilten Besitze des Nachlasses verbleibt.

§. 60.

b. durch Vereinbarung.

1) Die Uebertragung der Police geschieht durch die gemeinschaftliche Anzeige des bisherigen Inhabers derselben und des Nachfolgers, daß sie ganz oder zum Theil auf den letzteren überwiesen worden sei, sobald auch die Zustimmung des Districts-Directors, oder eines Substituten, oder eines Vertrauensmannes — welcher letztere jedoch bei Gebäude-Versicherungen nach §. 49. sub I. nicht competent ist — hinzugekommen. In Kraft tritt sie sodann nach Anleitung des §. 51 sub 7. Hat aber der neue Besitzer die obengedachte vollständige Uebertragung, oder auch die vorläufige Cession ad 4 (unten) spätestens am Tage nach derselben an das Secretariat abgesandt, so beginnt dessen Versicherung mit dem Moment der Cession, wenn er in der letzteren genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Absendungstage.

2) Statt der Bedingungen sub 1 genügt zur Uebertragung auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, oder Substituten, oder Vertrauensmannes, daß die Cession geschehen sei und seinerseits genehmigt werde.

Digitized by Google

3) Den gedachten Beamten und dem Vertrauensmann steht zu, die Uebertragung nach Anleitung des §. 50. sub 1 abzulehnen, und bei Gelegenheit der Uebertragung zugleich etwaige neue Zusatzverzeichnisse und neue Situationspläne zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen des §. 54. auch hier sich in ähnlicher Weise vorfinden.

4) Gehen die ad 1 gedachten Uebertragungs-Papiere ohne die Genehmigung eines Districtsbeamten oder des Vertrauensmannes beim Secretariat ein, so bewirken dieselben schon von dem Moment ihres Eintreffens die sofortige Wirksamkeit der Uebertragung und hat der Secretair baldigst die Genehmigung des District-Directors auf Grund der Police zu erwirken, welche ohne Revision an Ort und Stelle ertheilt werden darf.

5) Wird die Uebertragung abgelehnt, so hört die Police zu allen Rechten sofort und die Beitragspflicht mit dem laufenden Semester auf.

Der Secretair erläßt die nöthigen Verfügungen an die Betheiligten.

6) Ad 2, 3 und 4 tritt hinsichtlich des Vertrauensmannes die ad 1 gedachte Beschränkung (nach §. 49. sub I.) ebenfalls ein.

VI.

Vom Erlöschen der Rechte und Pflichten aus den Policen. Für Gebäude und Mobiliar. (§§ 61.—67.)

VI. Vom Erlöschen der Policen.

§. 61.

1) Kündigung.

Die Policen dauern:

I. in Ermangelung anderweitiger Aufhebung so lange fort, bis sie in Folge einer Kündigung erlöschen. (§§. 62.—66.)

1) Der Austritt zu dem Effect, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur am 2. September Mittags oder am 2. März Mittags erfolgen.

2) Die Kündigung Seitens eines Mitgliedes muß den bemerkten Zeitpuncten mindestens 6 Monate voraufgehen, und gilt erst von dem Moment an, wo sie im Secretariat eintrifft.

Die Direction kann dagegen bis zu einem Monat vor den genannten Terminen kündigen, und hat ihre Kündigung durch Boten in die Wohnung des Gekündigten zu befördern. Auch steht derselben jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe Revision, Retaxation und dem Befinden nach Tilgung der Police sofort zu verfügen. Im Falle der Abminderung und Tilgung muß der volle Beitrag des laufenden Semesters nachbezahlt werden.

3) Die Kündigung geschieht schriftlich oder zur Registratur des Secretairs.

Digitized by Google

4) Für Leute, welche Schreibens unerfahren sind, können Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von denjenigen besorgt werden, welche für sie die Versicherungs-Papiere oder Beiträge einzusenden pflegen.

5) Ueber jede Kündigung giebt der Secretair binnen 4 Wochen entweder eine annehmende Erklärung oder er lehnt sie, unter Angabe des Grundes, ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung abhängig.

6) Zugleich läßt der Secretair dem Districts-Director auf Kosten des Mitgliedes Abschrift des Kündigungs-Attestes zugehen.

7) Im Falle genügend bescheinigter Armuth wird die Police ohne Weiteres zu allen Rechtsfolgen getilgt.

§. 62.

2) Zeit-Ablauf.

II. Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gilt §. 68. sub 4.

§. 63.

3) Aufgabe des Besitzes; Verlassen der Grenzen der Police. Erbauseinandersetzung

III. Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Gegenstände aufgiebt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, so geht dadurch alles Recht aus der Police — wiewohl mit den Ausnahmen im §. 47. — sofort verloren.

Denselben Erfolg hat die Auseinandersetzung der Erben, wenn sie factisch schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel, die Police mag schon von dem Erblasser oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied, ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

Die Beitragspflicht erlischt in allen diesen Fällen, namentlich auch bei Tilgungen, mit dem Ablaufe des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug. — Der Secretair nimmt zwar von solchen Aenderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet sind, möglichst Kenntniß, er ist aber für die Sammlung derselben nicht verantwortlich, und darf die Zahlung nicht verweigert werden, auch steht keine Rückforderung zu, wenn wegen unterbliebener Meldung etwa über die vorbestimmte Zeit hinaus noch Beiträge eingefordert wurden.

§. 64.

4) In Folge erlittenen Brandschadens.

IV. Hinsichtlich aller beweglichen Gegenstände gilt als Regel, daß die durch Brand vernichteten Gebäude, innerhalb der Local-Grenzen der Police hergestellt, und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher und wegen der Grundsätze §§. 43. und 47.

Digitized by Google

sub 1 laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Ist aber der Beschädigte simpler Mieths-Einwohner, so wird der Ablauf seiner Police zu allen Rechten und Pflichten mit dem Schlusse des auf den Brandschaden folgenden Semesters angenommen, diese Folgerung jedoch, da die Verhältnisse aus den Policen nicht immer zu entnehmen sind, den Beschädigten von der Direction ausdrücklich eröffnet.

In Betreff der Gebäude normirt §. 45. sub 3 und 4.

§. 65.

5) Durch Brandstiftung.

V. Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, oder auch nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert in dem Augenblick, wo er nach gerichtlicher Entscheidung die That verübte, nicht allein alles Recht auf Entschädigung, sondern hat auch dem Vereine die Taxkosten zu erstatten, und für das Semester, in welches die Handlung fällt, noch den Beitrag zu zahlen. Auch darf der Verein sodann die etwa schon gezahlte Entschädigung vollständig zurückverlangen.

Von Eheleuten wird bis zum Eingange eines freisprechenden oder von der Instanz entbindenden Erkenntnisses oder einer sonstigen, der Direction genügenden, Nachweisung des Gegentheils angenommen, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen.

Ist laut gerichtlichen Urtheils ein Brand durch grobe oder sonstige erhebliche Fahrlässigkeit des Versichernden verursacht, so fällt nach dem Grade des Verschuldens der Ersatz ganz oder theilweise weg. Falls die Entschädigung schon gezahlt ist, steht es dem Vereine zu, hier den Betrag zur Hälfte zurückzufordern.

Die Bestimmungen dieses §. wegen böswilliger und fahrlässiger Brandstiftung und wegen Versuchs derselben kommen bei Gebäude-Versicherungen nur in so weit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nicht erforderlich sind, sie dürfen vielmehr in solchen Fällen nicht vorenthalten, und müssen gegen Cession der Rechte der Hypothekenbuchsgläubiger gezahlt werden.

§. 66.

6) Vereinbarung über sofortige Aufhebung.

VI. Die Direction ist endlich befugt, mit einzelnen Mitgliedern deren sofortigen Austritt ohne alle Kündigung zu dem Effect zu vereinbaren, daß die Versicherung sofort, die Beitragspflicht aber mit dem Ablaufe des Semesters erlischt

Digitized by Google

§. 67.

7) Folgen des Austritts. Auflösung des Vereins.

VII. Wer aus dem Verein tritt, verzichtet damit auf alles Recht an dessen Eigenthum und auf alle späteren Zuflüsse zur Casse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datiren.

Löst sich aber der Verein ganz auf, so wird sein Vermögen zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse, und im Uebrigen eventualiter nach Bestimmung des Auflösungsbeschlusses, verwandt.

VII.

VII. Von den Beiträgen.

Von den Beiträgen.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 68.—75.)

§. 68.

1) Zeit und Umfang der Ausschreibungen. Beitragspflicht.

1) Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März Mittags. Es zerfällt in zwei Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.

2) Was im Laufe des Semesters an Schäden, Administrationskosten und Lasten aller Art erwächst, wird am Schlusse desselben von den Mitgliedern des Vereins aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des ihr folgenden Revisions-Termins gehören zum Wintersemester. Auch steht es zum Ermessen der Direction, ob Pöste, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit, in welche die endliche Entscheidung fällt, zurückzulassen sind.

3) Sollten sich die Schäden eines Semesters so häufen, daß für die Repartition 16 ßl. à 100 Thlr. nicht ausreichen, so sind zur Zeit nur 16 ßl. à 100 Thlr. auszuschreiben. Der Rest wird mit der nächsten Repartition aufgebracht.

4) Wer in dem Zeitraum, für welchen ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, hat ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag zu leisten. Von dieser Regel machen jedoch die monatlichen Versicherungen eine Ausnahme. (§. 32.)

§. 69.

2) Berechnung der Beiträge.

1) Die Beiträge werden berechnet nach der Beitragssumme in der Police, und wird diese so abgerundet, daß sie mit 25 Thalern aufgeht.

2) Der à 100 des ganzen Beitrags-Fonds zu zahlende Beitrag wird auf das Genaueste ermittelt, bei der Ausrechnung jedes einzelnen Beitrags aber der Pfenningsbruch zu einem ganzen Pfenning completirt.

Digitized by Google

3) Jeder Beitrag wird zwar bis auf die Pfenninge berechnet, jedoch sind diese mit einem Schilling zu zahlen.

Die ad 2 und 3 sich ergebenden Ueberschüsse werden für den Verein nach Anleitung des §. 83. berechnet.

§. 70.

3) Repartition und deren Bekanntmachung.

1) Die Beiträge werden im Frühling und Herbst unmittelbar nach den Revisions-Terminen, für welche die Vorarbeiten binnen 8 Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

2) Spätestens zu Anfang des Mai's und in der zweiten Hälfte des November's befördert der Secretair an jeden Districts-Director den von der Revisionsbehörde bestätigten Repartitionsplan mit der Liste der aus dem District zu zahlenden Beiträge, und zwar durch ein Anschreiben mit dem Datum seines Abgangs aus Güstrow.

3) Gleichzeitig wird die Repartition in den Schweriner Anzeigen, der Rostocker und Mecklenburgischen Zeitung durch dreimalige Insertion verkündigt.

4) Der Districts-Director sendet den Repartitionsplan mit der Beitragsliste durch einen sicheren Boten von Ort zu Ort, mit der Instruction: die Currende in den Ortschaften zunächst dem Gutsbesitzer, Pächter (oder deren Vertretern), dem Prediger oder Schulzen, dem Erbpächter, Küster, Lehrer, oder, nach Befinden, einem anderen zuverlässigen Versicherten vollständig, und insbesondere hinsichtlich der betreffenden Stelle vorzulegen, die Bemerkung der Beiträge zu empfehlen, und Auskunft darüber zu erbitten, ob und wem im Orte er die Currende noch besonders vorzuzeigen habe.

Wer nun für Andere die Currende annimmt, und abfertigt, ist verpflichtet, darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen, und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.

5) Der Districts-Director vernimmt demnächst den Boten über seine Wanderung, notirt da, wo dieser die schriftliche Bescheinigung nicht hat erreichen können, seinen Bericht über die Vorzeige, befördert die Currende nachträglich an diejenigen, welche versehentlich etwa übergangen sind, und bewahrt sie auf, um daraus den Mitgliedern auf Verlangen die nöthigen Mittheilungen zu machen.

6) Nach beendetem Umlaufe der Currende, macht der Districts-Director dem Secretair baldigst die Anzeige von den dadurch in Erfahrung gebrachten Wohnungs- und sonstigen Veränderungen.

§. 71.

4) Zahlung der Beiträge

Die Frist zur kostenfreien Zahlung der Beiträge an den Secretair dauert 4 Wochen von dem Tage, an welchem die Repartition von Güstrow an den District abgeht.

Digitized by Google

Unrichtige Zahlungen werden bei Einsendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme der Beiträge und Ertheilung der Quittung ist die Casse während der vierwöchentlichen Zahlungsfrist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 Uhr bis 1 Uhr Morgens und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Gegen die Zahlung der ausgeschriebenen Beiträge ist so wenig irgend eine Einrede wie die Entschuldigung mit Unwissenheit über den Betrag oder Verfall der Schuld statthaft, vielmehr sind etwaige Einreden durch Beschwerden bei der Direction separat geltend zu machen.

§. 72.

5) Mahnung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Secretair alle säumigen Mitglieder und deren Bürgen, unter Angabe des Rückstandes mit den veranlaßten Copialien, baldigst zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren.

Werden die Beiträge aus einem Orte gewöhnlich durch Ein Mitglied gezahlt, so genügt auch die Mahnung bei demselben für alle Mitglieder des Ortes, mit Angabe der Gesammtsumme des Rückstandes.

Erfolgt binnen 14 Tagen a dato des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so hat der Secretair die richterliche Hülfe zu veranlassen.

§. 73.

6) Richterliche Hülfe.

Die Execution wird bei dem Gerichtsstande des Schuldners nachgesucht, wenn dieser aber ins Ausland gezogen sein sollte, bei dem foro, unter welchem er die Police contrahirte.

Die Angaben des Secretairs über die Verbindlichkeit des Schuldners überhaupt, wie über den Betrag der Schuld, den Ablauf der Zahlungsfrist und die geschehene Mahnung haben vollen Glauben.

Das Gericht verfügt demnach auf die einfache Anzeige des Secretairs, ohne vorgängiges Verfahren, sofort die Execution wegen des libellirten Beitrags mit Zubehör und der veranlaßten Kosten.

Bei einer Verwarnungsfrist von 8 Tagen und einer gleichen Reluitionsfrist wird auf Gerichtsferien überall keine Rücksicht genommen. (cfr. §. 71. fin. und §. 75. sub 3. fin. und sub 4.)

§. 74.

7) Arrest.

Wer vor Ablauf seiner Police aus dem Lande zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für seine noch übrigen Leistungen, und zwar auf das Doppelte der Beiträge zu bestellen, welche in dem voraufgegangenen Gesellschaftsjahr auf seine Police gefallen sind. Wer aber innerhalb Landes

Digitized by Google

umzieht, ist verpflichtet, dem Districts-Director und Secretair seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzuzeigen.

Ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Umzuge diesen Verpflichtungen nicht genügt, so hat der Secretair zur Sicherung der künftigen Beiträge und zur Deckung der Kosten Arrest zu erwirken.

Zur Begründung desselben bedarf es keiner Bescheinigung, sondern das Gericht verhängt auf die einfache Anzeige, daß der Impetrat umziehen wolle, und entweder, daß er ins Ausland ziehe, oder daß sein künftiger Aufenthaltsort im Lande nicht bekannt sei, ohne alle Verhandlungen den nachgesuchten Arrest.

Die unter Haft gestellten Sachen werden auf weiteren Antrag, respective nach vorgängiger Versilberung, beim Gericht deponirt, zur Verfallzeit aber daraus die Beiträge sammt allen Unkosten, ohne Verhandlung mit dem Betheiligten, zur Casse eingezahlt.

Die Districtsbeamten und Vertrauensmänner sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder, ins Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder wenn ihnen bis 4 Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretair unverweilt die Anzeige zu machen.

§. 75.

8) Privilegien.

1) Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte gelten als öffentliche Lasten und Abgaben, und haben gleich anderen oneribus publicis den Vorrang vor allen Privatgläubigern

2) Sie werden von keinem Nachlaß- oder Concurs-Proclam ergriffen, vielmehr sowohl die Rückstände wie die laufenden Beiträge, sammt allem Zubehör, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung oder eines Prioritäterkenntnisses, wie laufende Abgaben und Massenschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt.

3) Das in §§. 72.—74. verwillkürte gerichtliche Verfahren erhält insbesondere durch die allerhöchste Bestätigung dieses Statuts die abermalige Landesherrliche Sanction.

Es hat demnach gegen die Beitreibung rückständiger Leistungen keinerlei Rechtsmittel statt, und die Execution der zuständigen Gerichte kann von keiner höheren Instanz suspendirt oder inhibirt werden.

4) Von dem Gebrauche der Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt.

Digitized by Google

VIII.

VIII. Vom Schadens-Ersatz.

Vom Schadens-Ersatz.

A. Für Gebäude. (§. 76.)

§. 76.

a. Taxbehörde. 1) Die Taxation eines Brandschadens geschieht durch den Districts-Director mit zwei Vereinsmitgliedern, welche mindestens zu 6/m. Thlrn. versichert sind und nach dem Ermessen des Districts-Directors, unter Zuziehung zweier beeidigter Sachverständiger, nämlich eines Maurers und eines Zimmermeisters.

b. Schadenstaxe. 2) Der Schaden wird nach Quoten des versicherten Gebäudes bestimmt, wenn derselbe nicht geringer ist, als $\frac{1}{16}$.

3) Beträgt der Schaden nicht $\frac{1}{16}$, so tritt eine Special-Taxe ein.

4) Da jeder Beschädigte zwecks Wiederherstellung vollständigen Ersatz erhalten, aber nicht bereichert werden soll, so kommt in Zweifelsfällen bei einer Quotentaxe die zwischen beiden Quoten liegende zum Ansatz und bei einer Special-Taxe der Durchschnitt zur Berechnung.

c. Uebrig gebliebene Materialien. 5) Die übrig gebliebenen wesentlich beschädigten, zum Wiederaufbau unbrauchbaren, Materialien (nicht Gebäudetheile §. 78.) werden den Versicherten ohne Abrechnung auf die Entschädigung, für die Aufräumung überlassen.

B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 77.—84.)

§. 77.

1) Pflichten des Beschädigten vor der Taxe. 1) Von jedem Brandschaden hat der Beschädigte dem Districts-Director binnen 48 Stunden nach Ausbruch des Feuers, dem Secretariat binnen 4 Tagen Anzeige zu machen.

Beide Meldungen hat der Beschädigte auf seine Kosten zu machen und die Versäumung der Fristen wird nach dem Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu 30 Thalern belegt. Unterbleibt aber die Meldung bei dem Districts-Director 14 Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichte.

2) Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung des Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen, und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um die Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständig instruiren zu können. Falls er die Löschung des Brandes oder

Digitized by Google

die Rettung des Versicherten absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung der Ersatz ganz oder theilweise weg.

§. 78.

2) Aufräumung der Brandstelle.

Fundamente und andere gerettete Gebäudetheile, insbesondere auch beschädigte und nicht beschädigte Materialien, müssen bis zur Taxe unverändert an Ort und Stelle verbleiben, während im Uebrigen — wiewohl immer ohne Erschwerung der Schätzung — der Aufräumung vor derselben Nichts im Wege steht.

§. 79.

3) Taxirende Behörde, deren Zusammensetzung u. Stellung. Kosten der Taxe.

1) Der Districts-Director hat geringere Brandschäden — bis zu 200 Thalern — allein, nach Ermessen mit Zuziehung eines Mitgliedes, an Ort und Stelle zu ermitteln.

2) Er hat die Taxe allemal thunlichst bald anzuordnen und bei der Wahl der Schätzer den §. 49. III. zu berücksichtigen.

3) Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches regelmäßig von einem Notar zu führen ist, wiewohl mit Ausnahme der Taxen sub 1.

4) Der Zweck des Geschäfts ist: alles Material zu sammeln und zusammenzustellen, welches für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechts auf Ersatz von Einfluß ist. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Ersatzfähigkeit einzulassen, auch solche Verhandlungen in das Protocoll mit auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist. Insbesondere

5) hat der Beschädigte bei Strafe des Ausschlusses auch diejenigen Ansprüche, welche überhaupt oder bei einzelnen Gegenständen zweifelhaft sind, zum Tax-Protocolle vorzubringen, und gehörig zu begründen.

6) Nachmeldungen können nur ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, Beachtung finden, und fallen mit ihren Kosten allemal dem Beschädigten zur Last.

7) Er ist ferner verpflichtet, der Behörde die genaueste Auskunft über alle, auf den Brand bezügliche, Fragen, insbesondere über verbrannte und geretteten Sachen, zu geben, und hat die Erfüllung dieser Pflicht, wie es verlangt wird, schriftlich oder mündlich durch folgenden Eid:

> ich (Vor und Zuname) schwöre, daß ich der gegenwärtigen Behörde nach meinem besten Wissen angeben will, welche von den bei dem Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow versicherten Gegenständen sich zur Zeit des jüngst ausgebrochenen Brandes in den eingeäscherten Gebäuden befunden haben, und daß ich von den geretteten Sachen nichts weder selbst verschweigen, noch von anderen verheimlichen lassen, auch, was davon späterhin noch etwa aufgefunden

Digitized by Google

werden möchte, getreulich anzeigen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

zum Protocoll oder durch eine zu demselben kurz notirte Versicherung, daß er nach dem Inhalte des verlesenen statutenmäßigen Eides handeln wolle, zu geloben, sowie überhaupt die ganze Verhandlung in das Protocoll selbst aufzunehmen ist, weshalb alle unnöthigen Anlagen zu vermeiden sind, und nicht zur Berechnung kommen.

Diese Pflicht der Wahrhaftigkeit und auf Verlangen auch des eidlichen Gelöbnisses haben nicht minder alle Personen, für welche nach §. 47. sub 4, §. 48. sub 3 und §. 53. ein Anderer die Versicherung beschafft hat.

8) Wer bei Ermittelung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben zu seinem Vortheile macht, verliert, abgesehen von der öffentlichen Bestrafung solchen Betruges, den Anspruch auf Ersatz ganz oder theilweise, je nach dem Grade seiner Verschuldung.

9) Er hat zur weiteren Bestätigung seiner Angaben die erforderlichen Beweismittel durch Zeugen, Ernte-, Korn-, Vieh-Register u. s. w. herbeizuschaffen.

10) Die Kosten der Taxe trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den wirklich nothwendigen, nicht aber von solchen Kosten, welche durch Pflichtverletzung, Unwahrheit oder Nachlässigkeit des Beschädigten herbeigeführt werden.

§. 80.

4) Verfahren der Behörden im Einzelnen.

Die untersuchende Behörde eröffnet:

1) das Protocoll mit dem Bericht des Districts-Directors über die Zeit des Empfanges der Meldung, über die Ansetzung des Untersuchungstermins und die Requisition der Taxanten und des Protocollführers. — Sodann werden

2) die beiden Taxanten und etwa zugezogene Sachverständige in Eid und Pflicht genommen und begiebt sich

3) die so constituirte Taxbehörde zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan zunächst die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Schaden sich innerhalb der Grenzen der Police ereignete, respective, welche von mehreren versicherten Miethen eingeäschert wurde. Nachdem der Befund protocollirt worden, registrirt man

4) die Zeit des Ausbruchs und die muthmaaßliche Ursache des Brandes, vernimmt auch den Beschädigten und, nach Befinden, mit ihm oder allein, einen und den anderen Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

Demnächst folgt:

Digitized by Google

5) die Ermittelung des Schadens. Für diesen Zweck tritt man mit dem Beschädigten, dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern nach einander zusammen und läßt

a. den Beschädigten den im vorigen §. vorgeschriebenen Eid, unter angemessener Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, körperlich oder schriftlich ableisten. Läßt der Stand der Sache zur Zeit solche Eidesleistung noch als bedenklich erscheinen — insbesondere wegen vorliegenden Verdachts —, so wird sie unter Angabe der Gründe für eine demnächstige gerichtliche Verhandlung — welche die Direction seiner Zeit veranlassen wird, — noch ausgesetzt.

Sodann wird

b. die Police — je nach der Ausdehnung des Brandes ganz oder theilweise — mit den Anwesenden durchgenommen, um zunächst zu registriren:

α. was schon vor dem Feuer fehlte,

β. was gerettet und

γ. was beschädigt wurde,

darauf weiter ad α. β. den ganzen Werth und ad γ. den Minderwerth von der Hauptsumme der Police in Abrechnung zu bringen, und damit zugleich den Betrag des Verbrannten festzustellen.

Ist weniger verbrannt und beschädigt, als gerettet, so werden nur die beschädigten Gegenstände zum Protocoll verzeichnet, und ebenso nur die geretteten im umgekehrten Falle.

Der Satz ad α. oben wird allemal eine sehr sorgfältige Ermittelung darüber erfordern, was wirklich verbrannte und der Districts-Director sich und seinen Assistenten die Vorschriften der §§. 45. bis 48., betreffend die Garantie des Vereins, genau in Erinnerung zu bringen haben.

Sowohl bei specificirten, wie bei Bauschverzeichnissen kommt nur in Betracht, wie viel versichert war und eben so viel wird vergütet, wenn so viel verbrannt ist; war im Ganzen mehr vorhanden, so findet zu Gunsten des Vereins keine Abrechnung — also auch keine Quotenberechnung — Statt, wonach der Versicherte für den Mehrbesitz die Gefahr selbst und darnach auch einen verhältnißmäßigen Verlust zu tragen hätte.

c. Wenn Getreide und Heu in den eingeäscherten Gebäuden verbrannte, so ist insbesondere noch zu ermitteln: ob es aus Miethen eingebracht war und wo auf der Feldmark etwa Hagel gefallen oder Windschlag stattgehabt.

d. Verbrannten unaufgemessene Oelfrüchte, so wird außer dieser Thatsache erforscht, welcher Theil des ganzen Einschnitts verbrannte, also, ob ein Theil noch im Felde, oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren war.

Digitized by Google

e. Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, (z. B. Dreſcher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt geweſen), theils nimmt ſie Einſicht von den Ernte-Regiſtern (z B. zur Ermittelung des Inhalts eingeäſcherter Miethen,) Vieh- und Kornrechnungen und Wochenzetteln.

6) Sie hat ſodann über eine etwaige doppelte Verſicherung und darüber: ob Damnificat ſeine beweglichen Inventarien und von welcher Gattung er ſie theilweiſe anderswo aſſecurirt habe, möglichſt Erkundigungen einzuziehen.

7) Sie fragt ferner nach den Hülfen, welche dem Verein von Feuerſpritzen geleiſtet, und bemerkt zum Protocoll die Reihenfolge, in welcher mehrere Spritzen auf der Brandſtelle an- und in Thätigkeit gekommen ſind.

8) Etwaige Auszeichnungen beim Retten und Löſchen (§. 24. sub 2) ſind, wie der dem Verein dadurch erwachſene Vortheil, insbeſondere auch nach Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen, zu regiſtriren, und ſtützt die Behörde darauf ihre Vorſchläge wegen der Größe der Prämien.

9) Nachdem ſodann dem Beſchädigten das Protocoll, ſoweit es die Ermittelung des Schadens betrifft, vorgeleſen und ſeine Erklärung regiſtrirt, auch, was etwa überſehen war, nachgetragen worden, ſind die der Tarbehörde erwachſenen Koſten zum Protocoll zu verzeichnen.

Der Protocollführer hat möglichſt bald eine doppelte Ausfertigung des Protocolls mit ſeiner Koſtenrechnung an die Direction, eine dritte aber an den Diſtricts-Director franco einzuſenden.

§. 81.

5) Feſtſtellung der Schäden durch die Direction

Nach Eingang der Taxprotocolle unterzieht ſich die Direction ihrer Prüfung und Beurtheilung. Sie vergleicht das ganze Verfahren und deſſen Reſultat mit den betreffenden Normen des Statuts, wie mit der Police und veranlaßt, wenn die Sache zur ſchließlichen Beurtheilung noch nicht ausreichend vorbereitet iſt, die Nachholung des fehlenden Materials oder Aufklärung, indem ſie dieſe nach Befinden von dem Diſtricts-Director oder dem Beſchädigten erfordert, oder eine abermalige Beſichtigung und Schätzung aufgiebt, oder endlich den Syndicus zur weiteren Unterſuchung deputirt. Bleibt der Verſicherte nach ſolcher zweiten Taxe oder weiteren Unterſuchung ganz entſchieden im Unrecht, ſo fallen ihm auch alle Koſten derſelben allein zur Laſt.

Läßt das Taxprotocoll den Grund des Feuers im Dunkeln, ſo wird es nöthig, bei der Obrigkeit oder dem Gerichte des Beſchädigten über die Einleitung und das Reſultat einer officiellen Unterſuchung anzufragen.

Iſt endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, ſo ver-

Digitized by Google

fügt die Direction die respective Aufstellung und Revision der Schadensberechnung und bestimmt schließlich:

1) in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:

a. über den Betrag des Schadens unter Anführung der Gründe, welche eine etwaige Abweichung von der Taxe herbeigeführt haben;

b. über den Betrag der von dem Verein zu übernehmenden Taxkosten;

c. über die etwa von dem Damnificaten verwirkten Strafen und Taxkosten.

2) erhält der Districts-Director neben der Abschrift des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über Spritzenprämien und Belohnungen für Auszeichnung, so wie endlich

3) der zur Taxe adhibirte Protocollführer die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§. 82.

6) Ersatz.

Sobald das Recht auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, wird die Entschädigung thunlichst bald ausgezahlt.

Bei Gebäude-Versicherungen erfolgt diese Zahlung erst dann, wenn mindestens 14 Tage vor der Zahlfälligkeit davon, unter Angabe der Entschädigungssummen, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht worden, und ein Einspruch derselben nicht erfolgt oder dieser zurückgenommen ist. Auch kommen die Bestimmungen in §§ 6. und 7. der Verordnung vom 1. März 1859 auf die Versicherungen, welche nicht unter die Ausnahmen im 2. Absatz des §. 8. ibid. fallen, in jeder Beziehung zur Anwendung.

§. 83.

7) Conto-Corrente.

Um diesen Verpflichtungen des Vereins ungesäumt nachkommen zu können, wird ein Conto-Corrente, — zur Zeit bei der Rostocker Bank — gehalten, und der dadurch erwachsende Zinsenbetrag, bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition, von dem Vereine getragen.

Reserve-Fonds.

Zur noch größeren Sicherheit des Instituts ist auch ein Reserve-Fonds in der Art anzusammeln, daß die Pfennigsbrüche aus §. 69. sub 2 und 3 und die sonstigen Ueberschüsse der Repartitionen für denselben verwandt werden, und, bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 3 ßl inclusive, in so weit nöthig, 6 Pfennige mehr pro 100 Thlr. für den Fonds ausgeschrieben werden.

Sollte das obgedachte Conto-Corrente aufhören müssen, und der Fonds noch nicht gebildet sein, so muß der Berechtigte sich mit Gutscheinen bis nach der Repartition zufrieden geben.

Digitized by Google

Die Größe des Fonds darf die, vom 2 März 1860 zu berechnende, durchschnittliche Höhe der Bedürfnisse eines Semesters nicht überschreiten. Der Betrag desselben steht auf Vorschlag der Revisionsbehörde zur Bestimmung der Direction, und wird das dazu Ausgeschriebene für Rechnung des Fonds bei der Rostocker Bank oder, nach Bestimmung der Direction, anderswo sicher und verzinslich belegt. Jeder Austretende empfängt, in so weit die Summe, wonach sein Beitrag berechnet wird, über 2m. Thlr. hinausgeht, durch Abrechnung auf seinen letzten Beitrag, respective baar, zurück, was für solchen Mehrbetrag durch Ausschreibungen von 6 Pfennigen à 100 Thlr. zum Fonds nach und nach aufgekommen.

Sobald der Fonds die im vorigen Satz bestimmte Höhe durch Ausschreiben und Zinszuschlag erreicht hat, wird die Zinsaufkunft von demselben regelmäßig zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten mit verwandt.

§. 84.

8) Weitere Bestimmungen wegen der Zahlung.

1) Alle Zahlungen werden am Sitze des Vereins geleistet.

2) Sie erfolgen nur gegen gehörige Quittung. Die Empfänger müssen damit versehen sein, und ist bei fehlender eigener Unterschrift gehörige Beglaubigung unerläßlich.

3) Die Zusendung der Gelder erfolgt freilich auf desfallsiges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

4) Können nicht alle fälligen Zahlungen gleichzeitig geleistet werden, so entscheidet dabei die Priorität der Schadens-Anmeldungen beim Verein.

5) Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde wegen Privatinteresses dritter Personen verhindert oder verzögert werden.

IX.

IX. Revision des Vereins.

Von der Revision des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 85. 86.)

§. 85.

1) Zulässigkeit von Nachträgen.

Wenngleich jeder General-Versammlung unbenommen bleibt, Aenderungen und Vervollständigungen der Gesetzgebung des Vereins mit Vorbehalt Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung zu beschließen, so ist doch jede sehr umfängliche Veränderung und Ergänzung dieser Art, wie auch eine vollständige Umarbeitung des Statuts nur von fünf zu fünf Jahren zulässig und dann mittelst förmlicher Revision der bestehenden Gesetze zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

§. 86.

Für diesen letzteren Zweck wird die Direction sowohl die sich ihr selbst nach ihrer Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Modificationen, welche von Anderen in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig vermerken und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache bringen. 2) Revision des Statuts.

Sie hat hiernächst jeder vierten General-Versammlung dieses 5jährigen Turnus eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, dabei ihre etwaige Vervollständigung zu veranlassen, und den Beschluß der Versammlung darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Abänderungen in gelegentlicher Verbindung mit Nachträgen oder eine vollständige Umarbeitung des Statuts vorgenommen werden solle.

Die Versammlung bestellt sodann eine Commission von 6 Mitgliedern, wovon drei unter den Districts-Directoren, eins unter den Revisoren, und zwei aus den Mitgliedern, welche kein Amt in dem Verein bekleiden, zu wählen sind, zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction, unter Zuziehung des Secretairs, zur Revision der Gesetzgebung zusammentrete und dieselbe bis auf endliche Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung zum Abschluß bringe.

Bei dieser Wahl der Revisions-Commission werden sofort auch 6 Substituten derselben in gleicher Weise ernannt, und erfolgt nöthigenfalles deren Einberufung nach denselben Classen und der Folge der Wahl durch die Direction, welche beim Abgange einer ganzen Classe aus derselben den fehlenden Substituten ohne Weiteres zu ersetzen hat.

In dieser, somit aus 9 Stimmberechtigten bestehenden, Versammlung werden die Statuten und bereits sanctionirten Zusätze Punct für Punct durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als auch die sich neu ergebenden Vorschläge zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und, wenn Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, werden die überwiegenden Ansichten durch einfache Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

Die Verhandlungen dieser Versammlung werden in einem Protocoll niedergelegt, demnächst die gefaßten Beschlüsse von der Direction, sei es als Abänderung und Nachtrag, oder als neue Auflage des Statuts, redigirt und mit einer Ausfertigung des Protocolls baldigst an das hohe Ministerium des Innern mit dem Gesuche befördert, Sich darüber aussprechen zu wollen: ob und welche Bedenken der Landesherrlichen Sanction etwa entgegentreten, und ob höheren Ortes noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien.

Nach Maaßgabe der hohen Resolution hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der Commission und dem hohen Ministerio zum Abschluß zu bringen, das Ergebniß aber in der nächst-

Digitized by Google

folgenden General-Versammlung, welcher sämmtliche Mitglieder der Commission beizuwohnen haben, zur endlichen Berathung zu ziehen und das hier gewonnene Resultat von der Direction zur Landesherrlichen Sanction zu befördern.

X.

X. Publication der Gesetze.

Publication der Gesetze des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 87.—88.)

§. 87.

1) Eintritt der Gesetzeskraft.

Dieses Statut und etwaige spätere Nachträge treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt zu Schwerin und den officiellen Anzeiger zu Neustrelitz in Kraft, wogegen das von 1860 mit den zubehörigen beiden Nachträgen gleichzeitig alle Wirksamkeit verliert. Dem Regierungsblatt und officiellen Anzeiger werden dabei die nöthigen Druckexemplare angeschlossen.

Aeltere, der neuen Ordnung nicht entsprechende, Policen bleiben zwar, nach wie vor, gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieses Statuts beurtheilt.

§. 88.

2) Weitere Bekanntmachung.

Die weitere Bekanntmachung des Statuts und etwaiger Nachträge geschieht ebenfalls durch den Druck, und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, wie am Sitze des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.

Bemerkung: Im Anfange des § 51. sub 4 soll es statt „Der Aufzunehmende“ heißen: „Der Aufnehmende.“

Digitized by Google

Anlage A.

Police №

Der Gutsbesitzer B. auf G. versichert seine Gebäude bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow nach der anliegenden Declaration.

Situationsplan:

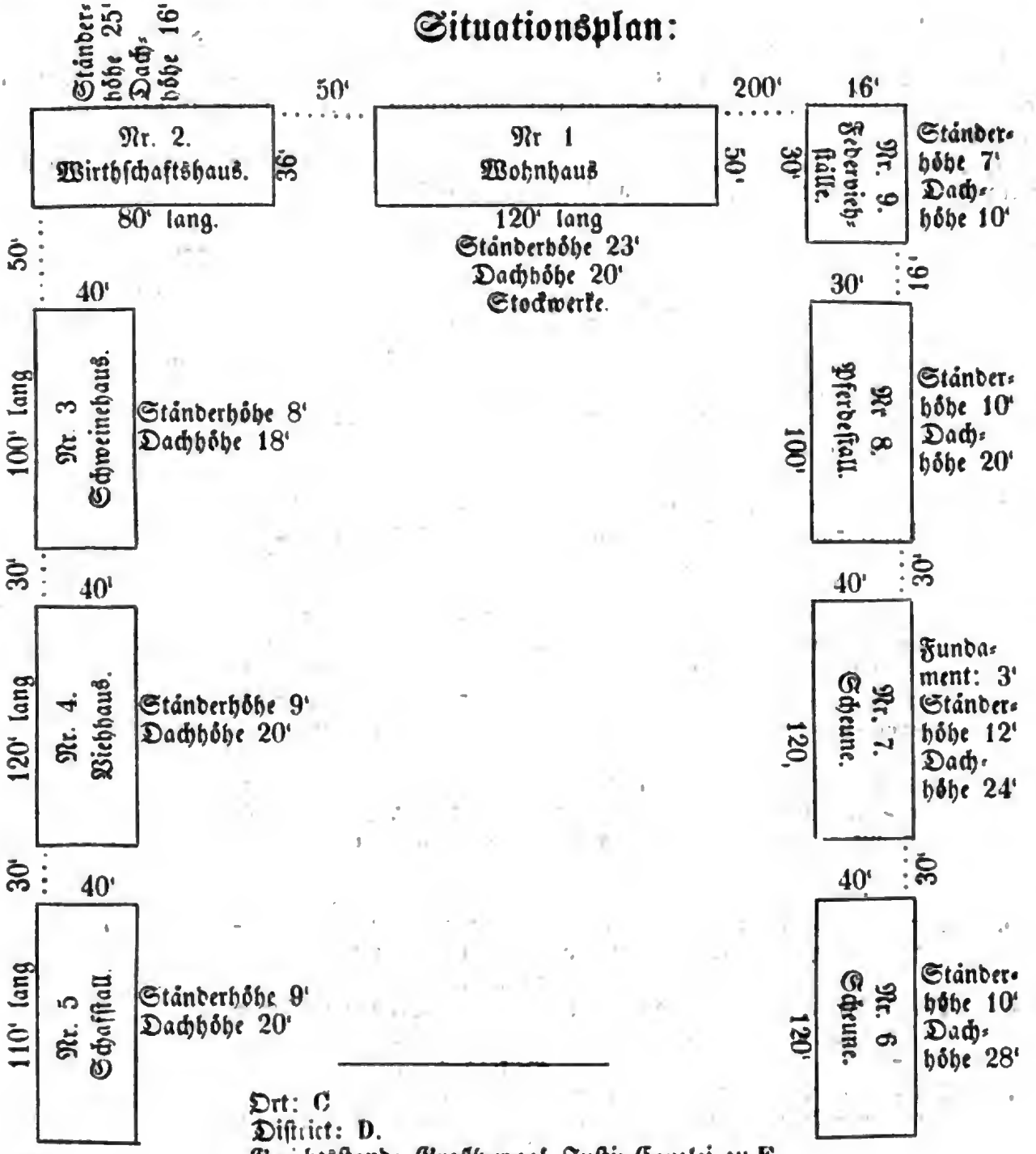

Ort: C
District: D.
Gerichtsstand; Großherzogl. Justiz-Canzlei zu E.
Poststation: F.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Die Kathen, Ställe und sonstigen Dorfgebäude werden in einem ähnlichen Situationsplane zusammengestellt und numerirt.

2) Von der Versicherung können ausgenommen werden:
   a. Fundamente,
   b. Kellergewölbe,
   c. Brand- und Ringmauern.

3) Bei gleichzeitiger Gebäude- und Mobiliar-Versicherung heißt es im Eingang:
„Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude und sein bewegliches Vermögen ꝛc."
und wird dann hinsichtlich des letzteren zu den betreffenden Nummern der Gebäude das Nöthige hinzugefügt.

4) Inhaber hat bei gleichzeitiger Mobiliar-Versicherung anzuzeigen, ob er von letzterem anderswo etwas versichert hat, eventualiter wo? (§ 46 sub 2)

Nr. des Situationsplans.	Beschreibung.	Versicherungs-Summe Courant ℔	ß	Beitrags- ℔	ß
Nr. 1.	Das Wohnhaus mit massivem Ring und Steindach, 2 Etagen hoch, wird versichert ohne Fundament und Kellergewölbe, aber inclusive der Ringmauern . . . . . Beitrag $\frac{3}{8}$				
Nr. 2.	Das Wirthschaftshaus, 1 Etage hoch, vorne massiv, die anderen Außenwände von Fachwerk mit Mauersteinen und das Dach mit Steinen gedeckt. Es wird mit den Fundamenten versichert zu Beitrag $\frac{1}{8}$				
Nr. 3.	Das Schweinhaus, 2 Etagen hoch, hat einen massiven Ring und ist mit Dachpappe gedeckt. Die in demselben befindliche Dämpferei befindet sich in einem, von den Ställen durch eine massive Mauer abgesonderten gewölbten Raum. Es wird exclusive der Fundamente und Wölbung versichert zu . . Beitrag $\frac{2}{8}$				
Nr. 4.	Das Viehhaus. Der Ring ist massiv bis auf die aus Fachwerk mit Mauersteinen bestehenden beiden Giebel Das Dach ist mit Stroh gedeckt, und wird das Gebäude exclusive der Fundamente versichert zu . . . . . Beitrag $\frac{4}{4}$				
Nr. 5.	Der Schafstall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Rohr gedeckt Es wird versichert zu . . Beitrag $\frac{4}{4}$				
Nr 6.	Die Scheune. Der Ring ist geklehmt, das Dach von Stroh und wird versichert zu . . . . . Beitrag $\frac{5}{4}$				
Nr. 7.	Die Scheune. Der Ring ist Pisée, das Dach mit Rohr gedeckt und das Gebäude wird exclusive des Fundaments versichert zu Beitrag $\frac{3}{4}$				
	Latus				

Digitized by Google

Nr. des Situations-plans		Versicherungs-Summe Courant. ℳ	ß	Beitrags- ℳ	ß
	Transport				
Nr. 8	Der Pferdeſtall. Der Ring iſt von Fachwerk mit Mauerſteinen, das Dach mit Steinen gedeckt Er wird verſichert zu . Beitrag $\frac{4}{8}$				
Nr 9.	Die Federviehſtälle. Der Ring iſt maſſiv, das Dach mit Schiefer gedeckt Sie werden verſichert zu . . . . . Beitrag $\frac{3}{8}$				
Nr. 10.	Ein Kathen von Fachwerk mit Steindach . . . . . Beitrag $\frac{4}{8}$				
Nr 11.	Ein Stall von Fachwerk mit Steindach . . . . . Beitrag $\frac{4}{8}$				
Nr. 12	Ein Kathen maſſiv mit Steindach . . . . . Beitrag $\frac{3}{8}$				
	u. ſ. w u. ſ. w Summa				

B. Gutsbeſitzer.

Vorſtehende Police iſt an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zuläſſigkeit durch eigenhändige Unterſchrift hiermit bezeugt.

So geſchehen zu C. am

G.
als Mitglied.

H.
als Mitglied.

Digitized by Google

Anlage B.

Police №

Der Gutsbesitzer N auf P. versichert beim Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen nach der anliegenden Specification.

Ort: P.
District: O.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu G.
Poststation: B.

Situationsplan:

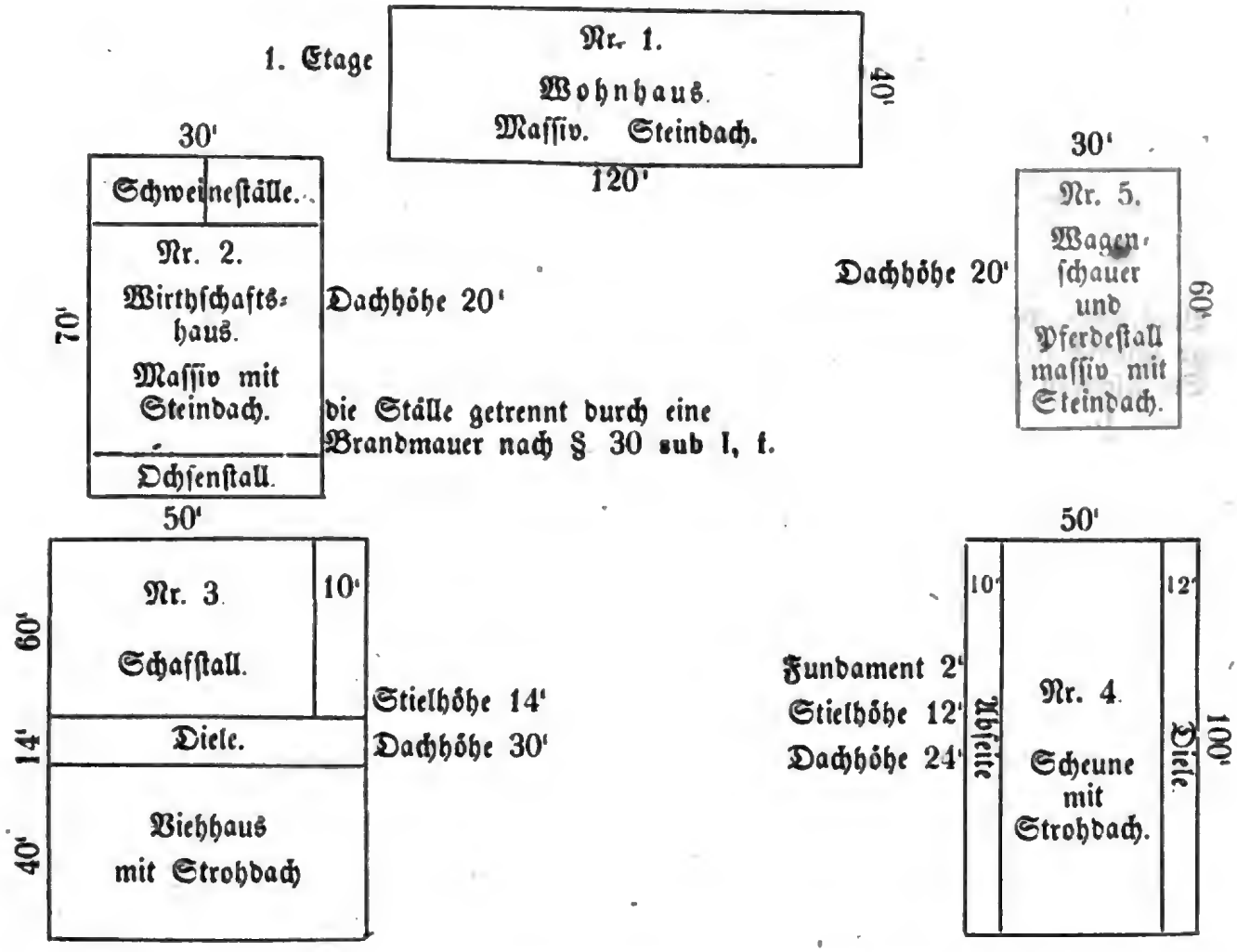

Bem. 1. Die Gebäude sind bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu R. versichert.
„ 2. Inhaber war bisher (nicht) Mitglied des Vereins.
„ 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N. versichert, er ist nach T. gezogen,
„ 4. Inhaber hat überall kein Mobiliarvermögen bei irgend einem anderen Institute versichert. oder anzugeben: bei welchem? (§. 46 sub 2.)
„ 5. Die Anmeldung bei der Stadtobrigkeit geschah am dieses Monats.

Digitized by Google

Declaration.

(Die Versicherungssummen sind hier nur beispielsweise aufgeführt, und können niedriger und höher gewählt werden, wo das Statut nicht beschränkt)

Nummer des Situationsplans		Versicherungs-Summe Courant ℳ	ß	Beitrags- ℳ	ß
Nr. 1	Im Wohnhause:				
	1) 1 Mahagoni-Secretair	50	—		
	2) 2 eichene Kleiderschränke à 20 Thlr.	40	—		
	3) 1 Speisetisch mit Einlegeblättern	20	—		
	4) 1 Mahagoni-Sophatisch	15	—		
	5) 10 diverse tannene Tische à 2 Thlr.	20	—		
	6) 1 Sopha von Magahoni	30	—		
	7) 24 Stühle dito à 4 Thlr.	96	—		
	8) 24 Rohrstühle à 1 Thlr.	24	—		
	9) 2 Sophas à 10 Thlr.	20	—		
	10) 1 Himmelbettstelle mit Gardinen	8	—		
	11) 4 diverse Ruhebettstellen à 3 Thlr.	12	—		
	12) 5 Stand Herrenbetten, einschläfrig, à 30 Thlr	150	—		
	13) 2 Stand Leutebetten, zweischläfrig, à 15 Thlr.	30	—		
	14) 2 Leutebetstellen à 1 Thlr	2	—		
	15) Rouleaur vor 10 Fach Fenstern à 1 Thlr.	10	—		
	16) Fenstergardinen: 2 Fach à 5 Thlr	10	—		
	8 Fach à 2 Thlr.	16	—		
	17) Leinenzeug: 1 Tischgedeck, Damast; das Laken 20 Thlr., 36 Servietten à 1 Thlr	56	—		
	10 dito, flächsen Drell, à Laken 2 Thlr., 120 Servietten à 16 ßl.	60	—		
	12 Handtücher, Damast, à 1 Thlr.	12	—		
	50 dito, flächsene, à 24 ßl	25	—		
	24 dito, heedene, à 8 ßl.	40	—		
	4 Paar feine flächsene Bettlaken, à Paar 10 Thlr.	48	—		
	12 Paar ordinaire flächsene dito, à Paar 4 Thlr.	24	—		
	12 Paar heedene dito, à Paar 2 Thlr.	8	16		
	100 Kiepentücher à 4 ßl.	20	—		
	18) 1 Glasschrank	5	—		
	19) 1 Paar plattirte Armleuchter	6	—		
	20) 6 messingne Leuchter	50	—		
	21) Glas, Fayence und Porcellan	30	—		
	22) Spiegel: 1 großer in Goldrahmen	30	—		
	6 diverse dito à 5 Thlr	10	—		
	23) 1 Bücherschrank	291	32		
	24) die Bibliothek: 500 Bände à 28 ßl.	10	—		
	25) Kupferstiche und Gemälde in Glas und Rahmen: Madonna von Raphael, von Fr Müller 2 Thlr, Goldrahmen dazu 8 Thlr.				
	Latus	1283	—		

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant ℔	ß	Beitrags- ℔	ß
	Transport	1283	—		
	25 diverse Kupferstiche, inclusive der Rahmen, à 2 Thlr.	50	—		
	26) 1 Dielenuhr mit Gehäuse	20	—		
	27) 1 kupferner Tonnenkessel	10	—		
	28) 5 diverse messingene Kessel	10	—		
	29) 2 Paar Kücheneimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr	2	—		
	30) 1 Wassertracht mit Ketten	—	16		
	31) 1 Wasserzuber mit eisernen Bänden	1	—		
	32) Küchenschaufel und Zange	—	24		
	33) 1 Küchentisch	1	—		
	34) Irdenzeug	5	—		
	35) 6 diverse Grapen à 1 Thlr.	6	—		
	36) Silberzeug: 12 Eßlöffel à 4 Loth . . 48 Loth 1 Vorlegelöffel . . . 15 „ 1 Zuckerzange . . . 3 „ 24 Theelöffel à 1 Loth 24 „ zusammen 90 Loth à 36 ßl	67	24		
	37) Kleidungsstücke und Leibwäsche excl. Hemden . .	100	—		
	38) Kleidungsstücke und Leibwäsche, excl. Hemden, für die Frau	100	—		
	39) Kleidungsstücke und Leibwäsche, excl. Hemden, für 3 Kinder, à 20 Thlr.	60	—		
	40) 4 Dutzend Hemden à 1 Thlr	48	—		
	41) 3 Dutzend Hemden, für die Kinder, à 24 ßl . .	18	—		
	42) Vorräthe an Lebensmitteln excl. Kartoffeln . . .	100	—		
	Beitrag ½			941	8
Nr. 2.	Im Wirthschaftshause, Schweine- u. Ochsenstall:				
	1) 1 eingemauerte kupferne Braupfanne	20	—		
	2) 1 großes Butterfaß nebst Buttermaschine	20	—		
	3) 4 Paar Milcheimer mit eisernen Bänden, à Paar 2 Thlr.	8	—		
	4) 48 hölzerne Milchbütten à 12 ßl.	12	—		
	5) 96 gläserne Milchsatten à 8 ßl.	16	—		
	6) 1 Brauküven	8	—		
	7) 3 kleinere Küven à 3 Thlr	9	—		
	8) 1 Paar Trankeimer mit hölzernen Bänden . . .	—	24		
	9) 1 Backtrog	2	—		
	10) Auf dem Boden des Wirthschaftshauses:				
	an gedroschenem Korn, Sämereien und Malz .	500	—		
	1 Scheffel 3 Thlr, 1 Viert 8 ßl, 1 Kornschaufel 8 ßl.	3	16		
	24 Kornsäcke à 1 Thlr.	24	—		
	11) Im Schweinstall:				
	1 Mastschwein, überjährig, ...	30	—		
	6 Faselschweine zwischen ½ und ¾ Jahr à 12 Thlr.	72	—		
	2 dito „ ¼—½ Jahr à 10 Thlr.	20	—		
	Latus	2627	8	941	8

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant		Beitrags-	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Transport	2627	8	941	8
	12) Im Ochsenstall: 6 Ochsen à 80 Thlr.	480	—		
	Bem. Feuerstelle und Stallraum unter demselben Dache, getrennt durch eine Brandmauer, massiv mit Steindach, daher Beitrag $\frac{3}{4}$.			918	30
	13) Ueber dem Ochsenstall Heu und Getreide: 20' lang, 30' breit, 10' halbe Dachhöhe = 6000 Kubikfuß. Ab für 1 Walm . . . . . 200 „				
	bleiben 5800 Kubikfuß. à Mille 20 Thlr	116	—		
	Beitrag $\frac{1}{8}$			72	24
Nr. 3.	Im Viehhause und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr	240	—		
	Beitrag $\frac{1}{4}$			3740	
	3) 50 Kühe und 2 Bollen à 40 Thlr.	2080	—		
	Diese nur vom 30 September Mittags bis 30 Juni Mittags, daher Beitrag $\frac{3}{4}$			1560	
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 60' lang, 40' breit, 6' hoch = 14,400 Kubikfuß.				
	b. im Viehhause ebenso: 40' lang, 50' breit, 6' hoch = 12,000 „				
	c. auf der Querdiele zwischen Senk- und Hauptbalken: 14' lang, 50' breit, 3' hoch, = 2,100 „				
	d. über dem Balken: 114' lang. 50' breit, 15' halbe Dachhöhe . . 85,500 Kbfß. Davon ab für 2 Walme 2500 „				
	83,000 „ Summa 111,500 Kbfß. à Mille 25 Thlr.	2787	—		
	Beitrag $\frac{3}{4}$			2090	30
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, excl. der Abseite: 100' lang, 18' breit, 2' hoch . = 3600 Kbfß				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach: 100' lang, 18' breit, 12' hoch . . . . . = 21,600 „				
	b. in der Abseite: Unterraum 50' lang, 10' breit,				
	Latus 25,200 Kbfß.	11830	8	9322	44

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs- Summe Courant ℛ	ß	Beitrags- Summe Courant ℛ	ß
	Transport 25,200 Kbkfß.	11830	8	9322	44
	8' incl. Fundament hoch . = 4,000 „				
	Ueber dem Stichbalken 50' lang, 10' breit, 3' halbe Höhe . . = 1,500 „				
	3) Ueber dem Balken: 100' lang, 30' breit, 12' halbe Dachhöhe . . 36,000 Kbkfß ab für 2 Walme . . 2200 „ — 33,800 „				
	Summa 64,500 Kbkfß.				
	à Mille 25 Thlr.	1612	24		
	Beitrag $\frac{3}{4}$			1209	18
	4) Auf 50' Länge befindet sich in der Abseite die Haukammer. Darin das Nutzholz zu	25	—	25	—
	1 große Säge	2	—	2	—
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer, massiv mit Steindach:				
	1) 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	2) 1 Reitpferd	150	—		
	3) 3 Gespann Bausielen mit Halskoppeln, Sätteln und Zäumen à 15 Thlr.	45	—		
	4) 3 Futterkumme à 16 ßl, 3 Hechselladen mit Messern à 6 Thlr.	19	—		
	5) 2 Paar Stalleimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr, 3 Misthaken à 16 ßl	3	—		
	6) 2 Knechtsbetten à 10 Thlr., 2 Bettstellen à 1 Thlr.	22	—		
	7) 1 Wienerwagen 200 Thlr., 1 Korbwagen 70 Thlr.	270	—		
	Beitrag $\frac{4}{8}$			854	24
	8) Ueber dem Balken Heu: auf 40' Länge, 30' Breite, 10' halbe Dachhöhe . . . . . 12,000 Kbkfß. ab für einen Walm . . . . 500 „				
	Summa 11,500 Kbkfß.				
	à Mille 20 Thlr.	230	—		
	Beitrag $\frac{3}{8}$			86	12
	9) Auf 20' Länge ein Kornboden; darauf Getreide und Sämereien für	700	—		
	Beitrag $\frac{4}{8}$			350	—
	Ackergeräthschaften an verschiedenen unbestimmten Stellen:				
	1) 3 Reisewagen, mit Leitern, Vorder- und Hinterwachten à 60 Thlr.	180	—	180	—
	2) 3 Blockwagen, mit Zubehör an Ernte- und Dunglei-				
	Latus	16288	32	12030	2

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant ℛ	ß	Beitrags- ℛ	ß
	Transport	16288	32	12030	2
	tern, Lünzstangen, Unterbrettern ꝛc. à 30 Thlr .	90	—	90	—
	3) 6 Pferdehaken mit Vorgestell und Eisen à 6 Thlr .	36	—	36	—
	4) 3 Ochsenhaken, jeder mit 2 Eisen, à 2 Thlr. .	6	—	6	—
	Summa	16420	32	12162	2

P. (Versicherer.)

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiemit bezeugt.

Geschehen zu P. am

R.
als Mitglied.

S.
als Mitglied.

Anlage C.

Police №

Der Gutsbesitzer A. auf N versichert beim Feuer-Versicherungs Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen hiermit in Bausch und Bogen.

Ort: N.
Distrikt: O.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu R.
Poststation: S

Situationsplan,

wie in der Anlage B, namentlich auch die Bemerkungen sub 1, 2, 3, 4 und 5

Digitized by Google

Verzeichniß.

(Die Versicherungssummen dienen hier nur als Beispiel und können niedriger oder höher gestellt werden, wo letzteren Falles im Statut keine Grenze gestellt ist.)

Nummer des Situationsplans		Versicherungs-Summe Courant ℳ	ß	Beitrags- ℳ	ß
Nr. 1.	Im Wohnhause (massiv mit Steindach):				
	1) Silberzeug	200	—		
	2) Kupfer, Messing. Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen	50	—		
	3) Spiegel und sonstige Glassachen	50	—		
	4) Porzellan, Fayence, irdenes Zeug und lackirte Sachen	50	—		
	5) Schränke, Commoden, Sophas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausgeräth und Mobilien . . .	600	—		
	6) Uhren und musicalische Instrumente	250	—		
	7) Leinen und sonstige Wäsche	800	—		
	8) Betten	300	—		
	9) Bücher und Musicalien	50	—		
	10) Kleidungsstücke	400	—		
	11) Lebensmittel (inclusive Wein)	150	—		
	12) Taback, Cigarren und Pfeifen	70	—		
	13) Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden	100	—		
	Beitrag ½			1535	
	Anmerkung 1. In Bausch und Bogen kann außerdem noch Folgendes versichert werden:				
	a. Sielen- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien,				
	b. landwirthschaftliche Producte, Fabricate und Vorräthe (Guano, Gyps ꝛc),				
	c. Brau-, Back-, und Waschgeräthe,				
	d, Holländereigeräthe,				
	e. Kornboden-Utensilien, Säcke, Laken,				
	f. Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweinehause und in den Schafställen,				
	g. instrumenta rustica, namentlich auch Wagen,, in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind,				
	h. sonstige Wirthschafts-Utensilien für Hof, Feld, Garten u s w, mit Ausnahme der in Anmerkung 2 gedachten;				
	i. Federvieh,				
	k. Nutzholz und Brennmaterial.				
	Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen:				
	a. goldene Geräthe und Geschmeide aller Art,				
	b. Brennereigeräthe und sonstige Fabrikanlagen,				
	c. Maschinen,				
	Latus	3070	—	1535	—

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant α	β	Beitrags- α	β
	Transport	3070	—	1535	—
	d. der Viehbesatz (exclusive Federvieh), e. die Feldfrüchte, das Wiesen- und Kleeheu, f. herrschaftliche und Reisewagen. Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1. und 2. werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, aufgeführt.				
Nr. 2	Im Wirthschafts- und Schweinehause (massiv mit Steindach und Brandmauer):				
	a. Brau-, Wasch- und Backgeräthe	150	—		
	b. Holländereigeräthe	150	—		
	c. 1 Buttermühle	200	—		
	d. Schweine:				
	1 Eber, 4 Zuchtsäue à 40 Thlr.	200	—		
	10 Faselschweine von ¼ bis ½ Jahr à 10 Thlr.	100	—		
	24 Ferkel à 3 Thlr	72	—		
	Beitrag ¾			654	—
Nr. 3.	Viehhaus und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr. . .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr	240	—		
	Beitrag ¼			3740	—
	3) 50 Kühe und 2 Bullen à 40 Thlr.	2080	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags, daher Beitrag ¾			1560	—
	4) an Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken:				
	60' lang, 40' breit, 6' hoch . . 14,400 Kbfß.				
	b. im Viehhause ebenso				
	40' lang, 50' breit, 6' hoch . . 12,000 „				
	c. auf der Querdiele zwischen Senk- und Hauptbalken:				
	14' lang, 50' breit, 3' hoch . . 2100 „				
	d. über dem Balken:				
	114' lang, 50, breit, 15 halbe Dachhöhe . . . 85,500 Kbfß.				
	Davon ab für 2 Walme 2,500 „				
	83,000 „				
	Summa 111,500 Kbfß.				
	à Mille 25 Thlr	2787	24		
	Beitrag ¾			2090	—
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, excl. der Abseite:				
	Latus	12549	24	9579	30

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant		Beitrags-	
		ℳ	ß	ℳ	ß
	Transport	12549	24	9579	30
	100' lang, 18' breit, 2' hoch . . . . 3600 Kbfß.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a im Fach 100' lang, 18' breit, 12' hoch . . . . . 21,600 „				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 50' lang, 10' breit, 8' incl. Fundament hoch . . 4000 „				
	Ueber dem Stichbalken 50' lang, 10' breit, 3' halbe Höhe . . . . 1,500 „				
	3) Ueber dem Balken:				
	100' lang, 30' breit, 12' halbe Dachhöhe . . . . . 36,000 Kbfß.				
	ab für 2 Walme . . . . 2,200 „				
	33,800 „				
	Summa 64,500 Kbfß				
	à Mille 20 Thlr.	1290	—		
	Beitrag $\frac{3}{4}$			967	
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer, (massiv mit Steindach):				
	a. Leutebetten mit Bettstellen und Leinenzeug . .	100	—		
	b. 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	c. 2 Kutschpferde a 200 Thlr.	400	—		
	d. 1 Wienerwagen	200	—		
	e. 1 Korbwagen	60	—		
	f. 3 Reisewagen a 70 Thlr.	210	—		
	Beitrag $\frac{4}{5}$			1085	—
	g. Ueber dem Balken Heu auf 40' Länge, 30' Breite, 10' halbe Dachhöhe . 12,000 Cbfß				
	ab für 1 Walm . . . . . 500 „				
	Summa 11,500 Kbfß				
	a Mille 20 Thlr.	230	—		
	Beitrag $\frac{3}{8}$			86	12
	Summa	16239	24	11718	18

N, den

A.
Versicherer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiemit bezeugt.

N, den

A. L.
als Mitglied.

P. P.
als Mitglied.

Digitized by Google

Anlage D.

Zur Police №

Ich habe im Winterschlage 1500 □Ruthen mit Rapps bestanden und schätze den Ertrag, zu 10 Körnern auf 60 □Ruthen. Diese 250 Scheffel versichere ich für die Zeit ihrer Bearbeitung und zwar bis zum 24. September d. Js. Mittags, den Scheffel zu dem muthmaßlichen Rostocker Marktpreise von 2 Thlr. 36 ßl Courant (nach der Conjunctur höher oder niedriger) mithin zu . . . . . 687 Thlr 24 ßl Courant.

Beitrag von $\frac{1}{2}$ . . . 343 Thlr. 36 ßl.

N. (Ort) . P. (Versicherer)

Wir kennen den Rapps und finden die Fläche richtig angegeben, die Schätzung des Ertrags aber angemessen. N, den 10. Juli 1866.

R. (Mitglied.) E. (Mitglied)

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Februar 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1866 zur Haft gebrachten Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Commission für die Pariser Ausstellung im Jahre 1867. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erläuterung einer Bestimmung im §. 10 der Ausführungs-Verordnung vom 29. November 1866 zum Gesetze wegen der Wahl von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1866 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gendarmerie in dem gedachten Jahre 505 Personen wegen verschiedener Vergehen denuncirt hat und an dieselbe 301 Requisitionen inländischer Behörden ergangen sind.

Schwerin am 23sten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

Uebersicht

der während des Jahres 1866 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Brigaden.	Wegen Quadfalberei	Gemüthskranke	Wegen Sodomie.	Wegen Brandstiftung.	Ausländische Deserteure.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfugs.	Wegen Polizei-Contraventionen.	Schwindler und Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitente.	Wegen gesetzwidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nicht befolgten und fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen unerlaubten Betriebs.	Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition von Behörden.	Signalisirte.	Correctionaire und Entsprungene.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe und Forstfrevler.	Vagabonden und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin . . .	—	—	1	—	—	2	—	—	18	—	1	2	5	—	—	1	—	—	—	19	49
I. Brigade	—	—	—	—	—	1	3	—	9	2	15	18	8	—	12	5	1	3	9	37	123
II. Brigade	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	15	7	7	—	5	3	—	4	6	23	75
III. Brigade	—	—	—	1	1	1	—	—	7	—	17	56	3	1	11	1	—	5	2	24	130
IV. Brigade	—	3	—	—	—	3	1	1	10	3	3	16	12	—	27	4	2	3	7	67	162
V. Brigade	—	—	—	—	1	—	—	—	5	5	10	17	18	—	34	2	—	1	6	31	130
VI. Brigade	1	—	—	—	—	1	1	1	15	—	6	24	8	1	8	10	—	4	4	53	137
Summa	1	3	1	1	3	11	5	2	65	10	67	140	61	2	97	26	3	20	34	254	806

Schwerin am 21sten Januar 1867.

Der Oberst und Commandeur der Gendarmerie.

Oldenburg.

(2) Unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 23sten October und 2ten November 1865, betreffend die Zusammensetzung der Commission für die Pariser Ausstellung 1867 hieselbst, bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Geheime Legationsrath von Bornemann zu Paris als Mitglied der genannten Commission autorisirt worden ist, anstatt des vormaligen Consul Giese nunmehr den jetzigen diesseitigen Consul Hermann in Paris in Behinderungsfällen für sich zu substituiren.

Schwerin am 24sten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Mehrfache Anfragen einzelner, durch die Ausführungs-Verordnung vom 29sten November v. J. zur Leitung der Parlamentswahlen in den Wahl-Bezirken berufenen Obrigkeiten veranlassen das unterzeichnete Ministerium, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

daß im §. 10 der genannten Ausführungs-Verordnung zum Gesetze, betreffend die Wahl von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente, die, der Vorschrift:

»Der Wahl-Dirigent hat einen Protocollführer und zwei Assistenten »zuzuziehen«

hinzugefügte nähere Bestimmung:

»aus der Zahl der Wahlberechtigten«

nur auf die unmittelbar voraufgehenden Assistenten zu beziehen ist, nicht aber auch auf den Protocollführer, dem Wahl-Dirigenten daher freisteht, zum Protocollführer jede geeignete Persönlichkeit auch außerhalb des Kreises der Wahlberechtigten zuzuziehen.

Schwerin am 31sten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector Niemann zu Doberan ist am 2ten Sonntage nach Epiphanias, den 20. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Kessin erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 24sten Januar 1867.

---

(2) Die durch das Ableben des Stadtsecretairs und Stadtgerichts-Actuars Schultze zu Grevesmühlen erledigten Stellen eines Stadtsecretairs und eines Actuars bei dem Stadtgerichte daselbst sind dem Stadtsecretair und Stadtgerichts-Actuar Bergmann zu Crivitz Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 25sten Januar 1867.

---

(3) Es ist die interimistische Verwaltung der, durch das am 23sten d. M. erfolgte Ableben des Superintendenten Willebrand erledigten Superintendentur Doberan, und zwar in den Präposituren Lübow und Buckow dem Oberkirchenrath Schliemann hieselbst, als dem derzeitigen Verweser der Diöcese Schwerin, in den Präposituren Marlow und Ribnitz dem Superintendenten Schmidt in Malchin und in den Präposituren Doberan und Schwaan dem Superintendenten Polstorff in Güstrow für die Dauer der Vacanz Allerhöchst übertragen.

Schwerin am 28sten Januar 1867.

---

(4) Die Postpractikanten Ludwig, Gerhard und Lichtwald sind zu Post-Accessisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 30sten Januar 1867.

---

(5) Nach dem erfolgten Ableben des Stadtrichters Dr. Köve ist die Verwaltung des Stadtrichteramtes in Ribnitz dem Amts-Mitarbeiter Albert Sohm daselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 1sten Februar 1867.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Februar 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1867/68. № 3. Verordnung, betreffend den Fortbestand der unter dem 16. Februar 1864 erlassenen Verordnung, die Auslegung von Grassoden ꝛc. auf den Chausseen betreffend. № 4. Verordnung, betreffend die Stempelfreiheit in Angelegenheit der Lübeck-Kleinen Eisenbahn.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bestimmungen in §. 2. der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1868, nämlich von Drei Thalern 42 Schillingen Courant für die Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Digitized by Google

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,
   a. zum 1sten Julius 1867 für jede Hufe . . . 2 Thlr. — ßl. Cour.,
   b. zum Antonii-Termine 1868 . . . . . 1 = 42 = =
   Summa pro Hufe 3 Thlr. 42 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:
   1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 186 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{4}{6}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{2}{6}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
   2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . . 93 Thlr. Cour.;
   3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 38 Thlr. 36 ßl. Cour.;
   4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 38 Thlr. 36 ßl. Cour.;
   5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 1860 Thlr. Cour.;
   6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 77 Thlr. 24 ßl. Cour.;

Digitized by Google

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken
1162 Thlr. 24 ßl. Cour.;

welche Beiträge
a. zu $\frac{16}{31}$ zum 1sten Julius 1867,
b. zu $\frac{15}{31}$ zum Antonii-Termine 1868
zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern **praenumerando**, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1867.

Friedrich Franz.

v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis $18\frac{67}{68}$.

(№ 3.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr** ꝛc.

Nachdem Unsere unter dem 16ten Februar 1864 zunächst auf die Dauer dreier Jahre erlassene Verordnung, die Auslegung von Grassoden und weichen Erdtheilen zur Ausgleichung der Steinbahn auf den Chausseen betreffend, sich nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig bewährt hat, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch

Digitized by Google

daß die erwähnte Verordnung nach Ablauf der für die Wirksamkeit derselben gesetzten Frist bis auf Weiteres in Kraft bleiben soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1867.

Friedrich Franz.

v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend den Fortbestand der unter dem 16ten Februar 1864 erlassenen Verordnung, die Auslegung von Grassoden ꝛc. auf den Chausseen betreffend.

(№ 4.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hiemit, daß für alle Verhandlungen und Verträge, welche eine unmittelbare Beziehung auf den Bau der Lübeck-Kleinen Eisenbahn haben, die Anwendung des sonst gesetzlich vorgeschriebenen Stempelpapiers nicht erforderlich sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1867.

Friedrich Franz.

v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend die Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Lübeck-Kleinen Eisenbahn.

II. Ab-

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Die Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz hat sich den im §. 2. der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zur Vermittelung des Abschlusses von Brandversicherungen im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 30sten Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Bei der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn sind Allerhöchst ernannt worden:

bei der Bahn-Verwaltung:

nach Versetzung des Bahnmeisters Böhme von Malchin nach Neubrandenburg, der vormalige Sergeant Warncke wiederum zum Bahnmeister in Malchin,

der Bauaufseher Weinreben zum Bahnmeister zu Oertzenhof, und

der beabschiedete Unteroffizier Keller zum Hülfsbahnmeister zu Neubrandenburg;

bei der Transport-Verwaltung:

der vormalige Soldat Techentin zum Güterbodenmeister zu Oertzenhof, und

der bisherige Packmeister Kentzler zum Zugführer und Packmeister zu Neubrandenburg.

Schwerin am 28sten Januar 1867.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher interimistisch als Bahnbetriebs-Ingenieur bei der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn beschäftigten Bauconducteur August Friedrich Christian Rathsagg zu Neubrandenburg zum wirklichen Bahnbetriebs-Ingenieur bei derselben, mit dem Charakter als Eisenbahn-Baumeister, und

den bisherigen Expedienten und Copiisten bei derselben Verwaltung Neumann zum Bahnhofs-Vorstande und Expedienten an der Station Oertzenhof, mit dem Charakter als Bahnhofs-Verwalter, zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 29sten Januar 1867.

---

(3) Der Advocat Heinrich Wendt in Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 5ten Februar 1867.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Februar 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Verordnung, betreffend einzelne Abänderungen des Zolltarifs vom 15. Mai 1863. № 6. Verordnung, betreffend die Abänderung der Vorschrift im §. 4. Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1863, betreffend die Erhebung einer directen Steuer an Stelle der aufzuhebenden indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der nach St. Petersburg reisenden Ausländer zur unverzüglichen Vorzeigung ihrer Pässe in St. Petersburg. (2) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben. (3) Bekanntmachung, betreffend die Auswanderungen nach der Colonie Macaronia in Kleinasien. (4) Publicandum, betreffend die Vorschriften der revid. Landarbeitshaus-Ordnung vom 4. April 1864 wegen des Verfahrens mit Bettlern und Vagabonden. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Manderow. (6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1867.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, die Abänderung des Zolltarifs vom 15ten Mai 1863 in nachstehenden Punkten beschlossen:

Digitized by Google

I. Roher Gypsstein passirt zollfrei.

II. Es werden herabgesetzt:

A. Von 25 Schillingen pro Centner auf 12 Schillinge pro Centner:

1) Grobe Röhren aus Blei.
2) Verkupferter, verzinkter, verzinnter, desgleichen geölter Eisendrath.
3) Verkupferte, verzinkte, verzinnte Eisennägel; eiserne Drathnägel und Drathstifte, einschließlich der Schuhstifte.
4) Hölzerne Schuhstifte.

B. Von 25 Schillingen pro Centner auf 4 Schillinge pro Centner nachstehende Eisenwaaren, wenn sie aus rohem Guß bestehen:

Fensterrahmen; Geländer und Gitter; nicht justirte Gewichte, auch Uhrgewichte; Grapen, desgleichen sogenannte Zapfen- oder Braukessel (nicht emaillirt); Laternen- und sonstige Pföste, auch Säulen; Oefen, auch Kochöfen und Kochheerde (einschließlich etwaniger beschlagener Thüren), Heerdplatten nebst zugehörigen Ringen und Schiebern, Feuerungsthüren und Rahmen (auch beschlagen), Ofenröhre; Plättbolzen; Pumpenröhre; Retorten; Roste und Roststäbe; Telegraphen-Flügel und Leitern.

C. Von 2 Schillingen pro Centner auf 1 Schilling pro Centner:

Dachschiefer.

Ferner

III. werden die Bestimmungen über die Tarifirung von behauenen Steinen und Steinarbeiten folgendermaaßen ergänzt resp. abgeändert:

Es sind zu verzollen:

A. Mit 12 Schillingen pro 40 Centner:

Steine, bloß behauen oder geschnitten, in Blöcken, Platten oder sonstiger Gestalt, zur weiteren Bearbeitung durch Behauen oder Schneiden bestimmt; behauene Pflaster- und Prellsteine, Schlenksteine, Trottoirplatten; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Fliesen aus Sandstein und Schwedische Fliesen; Rinnen, Krippen, Tröge und ähnliche Hohlwaaren, nicht polirt, mit Ausnahme derjenigen von Marmor.

B. Mit 4 Schillingen pro Centner:

1) Arbeiten aus Marmor und ähnlichen feineren Steinen, nicht polirt.
2) Arbeiten aus Sandstein, Granit und gleichstehenden gröberen Steinen, nicht polirt, soweit dieselben nicht mit 12 Schillingen pro 40 Centner angesetzt sind.

Die kleineren zu den eigentlichen Kurz-, Galanterie- oder Bijouterie-Waaren zu rechnenden Steinarbeiten werden jedoch von diesen Bestimmungen nicht ergriffen, bleiben mithin auf dem höchsten Satze.

Digitized by Google

C. Mit 25 Schillingen pro Centner:

Polirte Steinarbeiten aller Art, auch wenn nur auf einer Seite polirt.

Die vorstehenden Abänderungen und Bestimmungen sollen vom 1sten März d. J. 1867 inclusive an in Kraft und Anwendung treten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend einzelne Abänderungen des Zolltarifs vom 15ten Mai 1863.

(№ 6.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch, unter Aufhebung der Vorschrift im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15ten Mai 1863, betreffend die Erhebung einer directen Steuer an Stelle der indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer, das Nachstehende:

Im activen Dienste stehende Militairpersonen und Gendarmen werden von den im §. 4 des Gesetzes erwähnten Local-Regulativen nicht ergriffen, wohl aber eigene Militair-Bäckereien, wenn solche errichtet werden sollten.

Diese Entfreiung von der Mahl- und Schlachtsteuer kommt jedoch den auf Groß-Urlaub entlassenen Militairpersonen, wenn die für die übrigen Einwohner der Stadt, in der sie sich aufhalten, geltenden Voraussetzungen der Steuerpflicht bei ihnen vorhanden sind, nicht zu Gute, außer für die Zeit, während welcher sie etwa wieder zur Fahne einberufen sind.

Digitized by Google

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Local-Regulative werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend die Abänderung der Vorschrift in §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15ten Mai 1863, betreffend die Erhebung einer directen Steuer an Stelle der aufzuhebenden indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich Russischen Gouvernements, betreffend die Verpflichtung der nach St. Petersburg reisenden Ausländer zur unverzüglichen Vorzeigung ihrer Pässe:

Anzeige.

Jeder Ausländer, welcher nach St. Petersburg reiset, mit einem gesetzlichen Passe visirt in unseren Gesandtschaften oder Consulaten, ist nach seiner Ankunft in der Residenz verpflichtet, ohne Verzug in der Local-Polizei-Behörde sich einschreiben zu lassen und sogleich den Paß im ausländischen Bureau der Canzlei Sr. Excellenz des Herrn St. Petersburgischen Ober-Polizeimeisters zum Aufschreiben des Visa vorzuzeigen, welches folgendermaaßen lautet: »Dem Fremden N. N. ist hier der Aufenthalt in der Residenz resp. im Reiche bis .... (nicht länger wie ein halbes Jahr) gestattet.« Wer seinen Aufenthalt verlängern will, muß sich ein Billet zum weiteren Aufenthalte besorgen.

Nur die strengste Beobachtung dieser Regeln wird den Ausländer der gesetzlichen Strafe entziehen.

Digitized by Google

welche dem unterzeichneten Ministerium auf amtlichem Wege zugegangen ist, wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin hat sich den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concession eines speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 8ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium hat in zuverlässiger Weise davon Kenntniß erlangt, daß von Privatunternehmern das Project verfolgt wird, auf der Besitzung Macaronia in Kleinasien eine deutsche Colonie zu gründen, und daß von denselben Agenten ausgesendet sind, um namentlich in Norddeutschland ländliche Colonisten zur Uebersiedelung dahin zu bestimmen.

Da es diesem Unternehmen an allen Garantien fehlt, welche geeignet sind, den übersiedelnden Colonisten die Erfüllung der ihnen gemachten Verheißungen zu sichern und sie vor Noth zu bewahren, die Erfahrung auch bereits gelehrt hat, daß für derartige Colonisationen die nothwendigen Bedingungen des Gedeihens nicht vorhanden sind und die Ansiedler meist nach kurzer Frist in Noth und Bedrängniß gerathen, so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Angehörigen der hiesigen Lande, denen etwa Anerbietungen für die Uebersiedelung in die gedachte Colonie gemacht werden möchten, vor dem Eingehen auf dieselben und der Auswanderung dahin zu warnen.

Schwerin am 9ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

(4) Da nach Anzeige der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow die Vorschriften der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vom 4ten April 1864, insoweit dieselben das Verfahren mit Bettlern und Vagabonden betreffen, von den Behörden nicht immer genau respective nicht gleichmäßig befolgt werden, so findet sich das unterzeichnete Ministerium zur Herbeiführung einer correcteren und gleichmäßigeren Handhabung des Gesetzes veranlaßt, die Behörden des Landes auf die Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen hinzuweisen:

1) Der Vagabonden-Behandlung unterliegen nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 1, No. 6, Absatz 2 der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung, insbesondere auch fremde Hausirhändler, denen durch das Publicandum vom 13ten Januar 1859 No. 1 und 12 der Eintritt in das Land untersagt und die eventuelle Einlieferung in das Landarbeitshaus angedroht worden ist, jedoch nur in solchen Fällen, wenn diese Individuen ohne landesherrliche Concession respective ohne Jahrmarkts-Paß das Land betreten und ihre Waare im Wege des Hausirverkehrs verkauft haben.
2) In Gemäßheit der Vorschrift im §. 5 No. 1 des Gesetzes ist auch die bei den aufgegriffenen Individuen vorgefundene Baarschaft unverkürzt und ohne Abzug für etwa entstandene Kosten an das Domanial-Amt mit abzuliefern, und sind die Kosten allemal separat zu liquidiren.

   Auch die von den Gendarmen über die Aufgreifung etwa abgegebenen Rapporte sind an das Domanial-Amt mit einzusenden.
3) Den im §. 5 No. 1 des Gesetzes genannten Obrigkeiten liegt eine eigentliche protocollarische Vernehmung der aufgegriffenen Individuen nicht ob. Ist von denselben eine solche Vernehmung abgehalten und das Protocoll dem Domanial-Amte mit eingeschickt worden, so hat die letztere Behörde gleichwohl nach §. 5 No. 2 zu verfahren, und insbesondere das vorschriftsmäßige vollständige Verhör nicht zu unterlassen.

   Wenn die Einlieferung mehrerer Individuen, die nicht als Eheleute oder als Eltern und Kinder zu einer Familie gehören, zur Frage steht, so ist für jedes Individuum ein besonderer Transport- respective Begleitschein und ein besonderes Abhörungs-Protocoll, das eventualiter die gemeinschaftlichen Beziehungen der Einzuliefernden nachweiset, auszufertigen und mitzugeben.
4) Bei Bestimmung der Stationen für den Fuß-Transport nach §. 5 No. 3 des Gesetzes ist der Gesundheitszustand der Arrestaten entsprechend zu berücksichtigen. Ueber 4 Meilen darf der Transport, auch wenn der Transportande es wünschen sollte, an einem Tage nicht ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Die Behörden werden darauf hingewiesen, daß nach §. 5 No. 5 des Gesetzes auch diejenigen Städte, in welchen sich kein Domanial-Amt befindet, zu den Transport-Stationen gehören.

5) Die Domanial-Aemter haben die von ihnen an die Ortsobrigkeiten erstatteten Einlieferungskosten — vgl. §. 5 No. 6 des Gesetzes — genau zu specificiren.

6) Bei Anwendung der Bestimmung im §. 6 zu Anfang ist die Entfernung des Domanial-Amtes vom Wohnorte mit derjenigen vom Landarbeitshause zu vergleichen; die Entfernung zwischen dem Wohnorte und dem Landarbeitshause kommt nicht in Betracht.

7) Für Individuen, die nicht aufgegriffen sind, sondern sich selbst vor der Ortsobrigkeit gestellt haben, wird die im §. 7 No. 1 ausgesetzte Fang-Prämie nicht vergütet.

Schwerin am 11ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(5) Auf dem Gute Manderow, ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen, ist eine Kuh von der Tollwuth befallen und am 4. d. M. getödtet worden.

Schwerin am 7ten Februar 1867.

---

(6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1867,

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Amtsentlassung des Pfarr-Vicars Beneke in Gnoien ist der Pastor Th. J. M. O. Voß, bisher zu Holzendorf, am dritten Sonntage nach Epiphanias, den 27sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Gnoien erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten Februar 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 7 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1867.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1867.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor **Dr.** Otto Carsten Krabbe, 1) privatim: die Geschichte der christlichen Philosophie, fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) privatim: die Moral-Theologie, fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) öffentlich: Leitung der Uebungen der homiletischen Section des homiletisch-katechetischen Seminars, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor **Dr.** Adolph Friedrich Philippi, 1) privatim: den Brief an die Hebräer, fünf Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) privatim: die Einleitung ins Neue Testament, fünf Stunden wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) privatissime, doch gratis: ein theologisches Conversatorium, Montags von 6—8 Uhr.

Professor **Dr.** Johann Bachmann, privatim: 1) Erklärung der Messianischen Weissagungen, fünf Stunden wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) Auslegung des Buches Hiob, fünf Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr; publice: in einer exegetischen Societät Erklärung ausgewählter schwieriger Abschnitte der Propheten, zwei Stunden wöchentlich, Freitag Abends von 6—8 Uhr; privatissime, doch gratis: Syrische Grammatik, verbunden mit Lectüre Alttestamentlicher Stücke der Pesthitho, zwei Stunden wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** August Wilhelm Dieckhoff, d. Z. Decan, 1) privatim: Kirchengeschichte ersten Theil, fünf Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 2) privatim: Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünf Stunden wöchentlich um 3 Uhr; 3) Leitung der katechetischen Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Digitized by Google

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor **Dr.** Otto Mejer: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, sechs Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyclopädie der Rechtswissenschaft, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor **Dr.** Hermann August Schwanert: 1) Römische Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Obligationenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 3) Relatorium, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabend von 11—1 Uhr.

Professor **Dr.** Hugo Böhlau, privatim: 1) Mecklenburgisches Civilrecht, vier Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 2) Mecklenburgisches Lehnrecht, vier Stunden wöchentlich um 11 Uhr; publice: 1) Wechselrecht, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabend von 9—11 Uhr; 2) Deutsches Eherecht, eine Stunde wöchentlich, in passender Stunde.

Professor **Dr.** Theodor Muther, d. Z. Decan: 1) Theorie des Civilprocesses, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 3) Civilproceß-Practicum in passenden Stunden.

Professor **Dr.** Carl Ludwig von Bar: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Strafrecht, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr oder auf Wunsch von Zuhörern um 8 Uhr; 2) Gemeinen und Mecklenburgischen Strafproceß, fünf Stunden wöchentlich um 10 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Sommer-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, in dem bevorstehenden Sommer-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Theodor Thierfelder: 1) pathologische Anatomie; 2) specielle Pathologie und Therapie, zusammen sechs Stunden wöchentlich; 3) medicinische Klinik und Poliklinik, neun Stunden wöchentlich.

Professor **Dr.** Gustav Simon: 1) Akiurgie, zwei Stunden wöchentlich von 11½—12½ Uhr; 2) Operationscursus an unbestimmten Tagen; 3) Chirurgische Klinik, zehn Stunden wöchentlich (4mal von 11½—1½, 2mal von 12½—1½ Uhr).

Professor **Dr.** Franz Winckel: 1) Gynäkologie, erster Theil, die Geburtshülfe, fünf Stunden wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens; 2) Gynäkologische Klinik, fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr Morgens; 3) Theorie der geburtshülflichen Operationen, publice, zwei Stunden wöchentlich.

Digitized by Google

Professor Dr. Hermann Aubert, 1) publice: Encyclopädie der Medicin, zwei Stunden wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) privatim: Physiologie (zweiter Theil), vegetative Funktionen, täglich von 8—9 Uhr; 3) privatissime: physiologische Uebungen, zwei Stunden wöchentlich nach näherer Besprechung.

Professor Dr. Wilhelm Henke, 1) öffentlich: Histologie, zwei Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) privatim: Anatomie: II. Theil, vier Stunden wöchentlich um 12 Uhr; privatissime: mikroskopisch-anatomische Uebungen gemeinsam mit Professor F. E. Schulze, vier Stunden wöchentlich von 10—12 Uhr.

Professor Dr. Theodor Ackermann, 1) publice: über Fieber und Entzündung, zwei Stunden wöchentlich; 2) privatim: Arzneimittellehre, vier Stunden wöchentlich; 3) privatim: ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik mit Experimenten und selbstständigen Uebungen im pathologischen Institut, sechs Stunden wöchentlich.

Der Honorar-Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Ueber Augenheilkunde, vier Stunden wöchentlich; 2) ophtalmiatrische Klinik und Poliklinik, drei Stunden wöchentlich; 3) Operationsübungen am Phantom, zwei Stunden wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden.

Der außerordentliche Professor Dr. Franz Eilhard Schulze: 1) vergleichende Anatomie, vier Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) mikroskopisch-anatomische Uebungen, vier Stunden wöchentlich von 10—12 Uhr, zusammen mit Professor Henke.

Hofmedikus Dr. Johann Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: 1) Ueber Frauenkrankheiten, vier Stunden wöchentlich; 2) Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung, zwei Stunden wöchentlich; 3) Cursus der geburtshülflichen Operationen, zwei Stunden wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) die Thesmophoriozusen des Aristophanes, zwei Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 2) Annalen des Tacitus vom vierten Buche an, vier Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 3) Griechische Literaturgeschichte, drei Stunden wöchentlich um 3 Uhr; 4) Uebungen des philologischen Seminars in den gewöhnlichen Stunden.

Digitized by Google

Professor **Dr.** Johann Röper, 1) öffentlich: Pflanzenanatomie, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabend von 10 — 12 Uhr; 2) privatim: Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechs Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 3) Botanische Excursionen, öffentlich, sechs bis zwölf Stunden wöchentlich.

Professor **Dr.** Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Feldmeßkunst, sechs Stunden wöchentlich um 3 Uhr; 2) die Lehre vom Pflanzenbau, vier Stunden wöchentlich um 10 Uhr.

Professor **Dr.** Ludwig Bachmann, privatim: 1) Thucydides, Geschichte des Peloponnesischen Kriegs (**lib. I. et II.**), drei Stunden wöchentlich; 2) Juvenal und Persius Satiren, drei Stunden wöchentlich; 3) privatissime: Ausgewählte Gegenstände der griechischen Archäologie.

Professor **Dr.** Hermann Karsten, 1) publice: Trigonometrie, zwei Stunden wöchentlich; privatim: 2) Differentialrechnung, vier Stunden wöchentlich; 3) Experimental-Physik, Theil 1 (allgemeine Physik, Akustik und Optik), fünf Stunden wöchentlich; 4) Geologie, vier Stunden wöchentlich.

Professor **Dr.** Franz Ferdinand Schulze: 1) Experimental-Chemie, sechs Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr; 2) Chemisches Practicum, das kleinere Dienstags und Freitags von 3 — 7 Uhr, das größere täglich von 8—12 und von 3—7 Uhr; 3) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** Carl Bartsch, z. Z. Rector, 1) publice: Erklärung von Ulfila's Gothischer Bibelübersetzung, zwei Stunden wöchentlich; 2) publice: Erklärung ausgewählter altfranzösischer Stücke aus seiner **Chrestomathie de l'ancien français (Leipzig 1866)**, zwei Stunden wöchentlich; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars (Erklärung von Wolframs Parzival).

Professor **Dr.** Hermann Rösler, d. Z. Decan: 1) Finanzwissenschaft, fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Volkswirthschaftspolitik, fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr.

Professor **Dr.** Friedrich Wilhelm Schirrmacher, 1) privatim: Deutsche Geschichte von Kaiser Karl V. ab, fünf Stunden wöchentlich; 2) publice: Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis 31 n. Chr., in zwei Stunden; 3) publice: Leitung des historischen Seminars, drei Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor **Dr.** Friedrich Francke, 1) öffentlich: psychische Anthropologie oder Psychologie, fünf Stunden wöchentlich; 2) privatim: Logik, fünf Stunden wöchentlich; 3) privatim: Metaphysik, sechs Stunden wöchentlich.

Digitized by Google

Der außerordentliche Professor **Dr. Georg Nicolaus Busch**: 1) Erklärung der Electra des Sophocles, vier Stunden wöchentlich von 3 — 4 Uhr; 2) Erklärung der Bücher der Historien des Tacitus, vier Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr.

Dr. Carl Weinholz: 1) Einleitung in die Philosophie nach seinem Grundriß; 2) Erwägung der verschiedenen Principien und Methoden der Philosophie, in Beziehung auf seine Schrift: »Die Unzulänglichkeit der Philosophie als Wissenschaft« u. w., Rostock 1844.

Dr. Julius Robert: 1) **Cours pratique de langue française**, vier Stunden wöchentlich; 2) **Histoire de la litérature française au dix-huitième siècle**, drei Stunden wöchentlich; 3) **Etudes et portraits litéraires contemporains**, zwei Stunden wöchentlich.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirthes; 2) Geburtshülfe der größeren Hausthiere; 3) Veterinär-Polizei und gerichtliche Thierheilkunde.

Dr. Ferdinand von Roda: Uebungen im liturgischen Kirchengesang, vier Stunden wöchentlich.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 — 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell Werckmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. April 1867.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Geschichte der christlichen Philosophie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Erklärung der Messianischen Weissagungen: Professor Joh. Bachmann, 5stündig.
Das Buch Hiob: derselbe, 5stündig.
Erklärung ausgewählter schwieriger Abschnitte der Propheten: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Erklärung des Briefs an die Hebräer: Professor Philippi, 5stündig.
Einleitung ins Neue Testament: derselbe, 5stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, erster Theil: Professor Dieckhoff, 5stündig.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: derselbe, 5stündig.

Systematische Theologie.

Moraltheologie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Theologisches Conversatorium: Professor Philippi, 2stündig.

Praktische Theologie.

Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie: Consistorialrath Professor Mejer, 5stündig.
Institutionen: Professor Muther, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Schwanert, 5stündig.
Obligationenrecht: derselbe, 5stündig.
Mecklenburgisches Privatrecht: Professor Böhlau, 4stündig.

Digitized by Google

Mecklenburgisches Lehnrecht: derselbe, 4stündig.
Wechselrecht: derselbe, 2stündig.
Deutsches Eherecht: derselbe, einstündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht: Consistorialrath Mejer, 6stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Strafrecht: Professor von Bar, 6stündig.
Gemeiner und Mecklenburgischer Strafprozeß: derselbe, 5stündig.
Civilprozeß: Professor Muther, 6stündig.
Prozeßpracticum: derselbe, 2stündig.
Relatorium: Professor Schwanert, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie der Medicin: Professor Aubert, 2stündig.

Anatomie:
- Anatomie, II. Theil: Professor Henke, 4stündig.
- Histologie: derselbe, 2stündig.
- Anatomisch-mikroskopische Uebungen: derselbe und Professor F. E. Schulze, 4stündig.
- Pathologische Anatomie: Obermedicinalrath Thierfelder.

Vergleichende Anatomie: Professor Schulze, 4stündig.

Physiologie:
- Physiologie, 2. Theil, vegetative Funktionen: Professor Aubert, 6stündig.
- Physiologische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:
- Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
- Ueber Fieber und Entzündung: Professor Ackermann, 2stündig.
- Ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik, verbunden mit Experimenten und selbstständigen Uebungen im pathologischen Institut: derselbe, 6stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Thierfelder, 6stündig.
- Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie und Augenheilkunde:
- Akiurgie: Professor Simon, 2stündig.
- Operationscursus: derselbe, an unbestimmten Tagen.
- Ueber Augenheilkunde: Professor von Zehender, 4stündig.
- Ophthalmiatrische Operationsübungen am Phantom: derselbe, 2stündig.

Gynäkologie:
- Gynäkologie (erster Theil), die Geburtshülfe: Professor Winckel, 5stündig.
- Theorie der geburtshülflichen Operationen: derselbe, 2stündig.

Digitized by Google

Ueber Frauenkrankheiten: **Dr.** Brummerstädt, 4stündig.
Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung: derselbe, 2stündig.
Cursus der geburtshülflichen Operationen: derselbe, 2stündig.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre: Professor Ackermann, 4stündig.
Klinik:
Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 9stündig.
Chirurgische Klinik: Professor Simon, 10stündig.
Augenklinik und Poliklinik: Professor von Zehender, 3stündig.
Gynäkologische Klinik: Professor Winckel, 5stündig.
Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Einleitung in die Philosophie, nach seinem Grundriß: **Dr.** Weinholtz.
Logik: Professor Francke, 5stündig.
Metaphysik: derselbe, 6stündig.
Psychische Anthropologie oder Psychologie: derselbe, 5stündig.
Erwägung der verschiedenen Principien und Methoden der Philosophen, in Beziehung auf seine Schrift: »Die Unzulänglichkeit der Philosophie als Wissenschaft« (Rostock 1844): **Dr.** Weinholtz.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Syrische Grammatik nebst Lectüre ausgewählter Abschnitte aus der Pesthitho des Alten Testaments: Professor Joh. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Ueber die Thesmaphoriozusen des Aristophanes: Professor Fritzsche, 2stündig.
Thucydides, Geschichte des Peloponnesischen Kriegs (lib. I. II.): Professor Bachmann, 2stündig.
Ueber die Electra des Sophocles: Professor Busch, 4stündig.
Annalen des Tacitus, vom 4. Buche an: Professor Fritzsche, 4stündig.
Satiren des Juvenal und Persius: Professor Bachmann, 3stündig.
Bücher der Historien des Tacitus: Professor Busch, 4stündig.
Griechische Literatur und Geschichte: Professor Fritzsche, 4stündig.
Ueber ausgewählte Gegenstände der griechischen Archäologie: Professor Bachmann, 4stündig.

c. Neuere.

Digitized by Google

c. Neuere.

Erklärung von Ulfila's gothischer Bibelübersetzung: Professor Bartsch, 2stündig.
Erklärung ausgewählter altfranzösischer Stücke aus seiner Chrestomathie **de l'ancien français** (**Leipzig** 1866): Professor Bartsch, 2stündig.
Deutsche Mythologie: derselbe, 3stündig.
Cours pratique de langue française: **Dr.** Robert, 4stündig.
Histoire de la litérature française au dix-huitième siècle: derselbe, 3stündig.
Etudes et portraits litéraires contemporains: derselbe, 2stündig.

3. Geschichte.

Deutsche Geschichte von Kaiser Karl **V.** ab: Professor Schirrmacher, 5stündig.
Römische Geschichte vom Jahr 133 v. Chr. bis 31 n. Chr.: derselbe, 2stündig.

4. Mathematik.

Trigonometrie: Professor Karsten, 2stündig.
Differentialrechnung: derselbe, 4stündig.

5. Naturwissenschaften.

Experimental-Chemie: Professor Schulze, 6stündig.
Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen: derselbe.
Experimentalphysik, 1. Theil (Allgemeine Physik, Akustik und Optik): Professor Karsten, 5stündig.
Geologie: derselbe, 4stündig.
Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: Professor Röper, 6stündig.
Pflanzenanatomie: derselbe, 2stündig.

6. Landwirthschaft.

Feldmeßkunst: Professor Becker, 6stündig.
Lehre vom Pflanzenbau: derselbe, 4stündig.
Geburtshülfe der größeren Hausthiere: **Dr.** Cohen.
Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde, derselbe.

7. Staatswissenschaften.

Finanzwissenschaft: Professor Rösler, 5stündig.
Volkswirthschaftspolitik: derselbe, 5stündig.

Digitized by Google

8. Praktische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Professor Fritzsche, 2stündig.
Das deutsch-philologische Seminar (Erklärung von Wolfram's Parzival) leitet Professor Bartsch.
Das historische Seminar leitet Professor Schirrmacher, 3stündig.
Das chemische Practicum leitet Professor Schulze.
Botanische Excursionen leitet Professor Röper, 6—12stündig.
Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirths leitet Dr. Cohen.

9. Kunst.

Uebungen im liturgischen Kirchengesang: Dr. von Roda, 4stündig.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Februar 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Publicandum, betreffend die Einberufung der Abgeordneten zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem von den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen auf der in Berlin stattgehabten Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Krone Preußen die Einberufung des Reichstages übertragen und von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Folge dessen und der am 12ten d. M. stattgehabten allgemeinen Wahlen der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf

den 24sten d. M. Februar

nach Berlin einberufen worden ist, befehlen Wir den in Unserem Großherzogthum für denselben gewählten Abgeordneten, sich zu dem genannten Tage in

Digitized by Google

Berlin einzufinden und das Weitere von dem Königlich Preußischen Staats-Ministerium zu gewärtigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Februar 1867.

Friedrich Franz.

v. Oertzen. v. Lepel. Buchka. Wetzell.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Februar 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis $18^{67}/_{68}$.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Geheimen Legationsraths von Bornemann aus der Commission für die Pariser Ausstellung 1867. (2) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Klankenberg und Sternberg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind. (5) Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin von Unseren getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unter-

Digitized by Google

haltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis $18\frac{67}{68}$ nach dem Maaßstabe von

Drei Thalern 5 ßl. Cour. pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis $18\frac{67}{68}$ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1867 . . . . . 1 Thlr. 27 ßl. Cour.,
2) zu Antonii 1868 . . . . . 1 = 26 = =

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, aber beide Male nur die Hälfte — eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictionsbehörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge hiernach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Der aus ständischen Cassen zu entrichtende Beitrag ist übrigens bereits mittelst einer auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis $18^{67}/_{68}$.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Auf Ansuchen des Geheimen Legationsraths von Bornemann zu Paris ist das Ausscheiden desselben aus der Commission für die Pariser Ausstellung 1867 hieselbst genehmigt, und an seiner Statt der Consul Henri Hermann zu Paris (20 **Rue de Ponthieu**) zu einem Mitgliede dieser Commission ernannt worden.

Schwerin am 21sten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nach den eingereichten Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1848 bis 1867 **inclusive**

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℳ. 18 ß. 7$\frac{1}{5}$ ₰. Cour.,
14 = = = ... 1 = 18 = 11$\frac{1}{2}$ = =

2) in Wismar:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 = 19 = 9$\frac{2}{40}$ = =
14 = = = ... 1 = 19 = 10$\frac{3}{5}$ = =
jedoch für Rostocker Maaß nur:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 = 18 = 3$\frac{3}{50}$ = =
14 = = = ... 1 = 18 = 4$\frac{2}{25}$ = =

3) in Rostock:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 = 13 = 4$\frac{13}{40}$ = =
14 = = = ... 1 = 13 = 6$\frac{1}{40}$ = =

4) in Boizenburg:
um Antonii . . . . . 1 = 23 = 3$\frac{7}{10}$ = =

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:
8 Tage vor Antonii . . . . 1 ℳ. 47 ß. 3$\frac{1}{10}$ ₰. Cour.,
14 = = = ... 1 = 47 = — = =

Digitized by Google

Hiernach ist der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer für die nächste Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 18ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Nettelbladt.

---

(3) Die Personenposten zwischen Blankenberg und Sternberg coursiren vom 17ten d. M. an in nachstehender Weise:

Aus Blankenberg täglich:	8 Uhr 30 Min. Vorm.,
	3 Uhr Nachm.,
	8 Uhr 30 Min. Nachm.;
aus Brüel täglich:	9 Uhr 5 Min. Vorm.,
	3 Uhr 35 Min. Nachm.,
	9 Uhr 5 Min. Nachm.;
in Sternberg täglich:	9 Uhr 55 Min. Vorm.,
	4 Uhr 25 Min. Nachm.,
	9 Uhr 55 Min. Nachm.
Aus Sternberg täglich:	5 Uhr 55 Min. Vorm.,
	10 Uhr 45 Min. Vorm.,
	5 Uhr 55 Min. Nachm.;
aus Brüel täglich:	6 Uhr 55 Min. Vorm.,
	11 Uhr 45 Min. Vorm.,
	6 Uhr 55 Min. Nachm.;
in Blankenberg täglich:	7 Uhr 20 Min. Vorm.,
	12 Uhr 10 Min. Nachm.,
	7 Uhr 20 Min. Nachm.

In Blankenberg werden Beichaisen nicht gestellt.

Schwerin am 14ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(4) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicandum vom 14ten Januar 1867 verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1867 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 18ten Februar 1854, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte, nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu berechnen sind:

1)	der	Scheffel	Weizen,	Rostocker	Maaß,	2	ßl.	22	ß.	6 ßg.
2)	=	=	Roggen,	=	=	1	=	19	=	— =
3)	=	=	Gerste,	=	=	1	=	15	=	6 =
4)	=	=	Hafer,	=	=	—	=	38	=	— =
5)	=	=	Erbsen	=	=	1	=	20	=	— =
6)	=	=	Buchweizen	=	=	1	=	2	=	— =

Rostock am 16ten Februar 1867.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

H. F. Born.

---

(5) Aus dem Cholera-Waisen-Fonds hieselbst sind zur Unterstützung armer Cholera-Waisen im Jahre 1866 gezahlt an die Großherzoglichen Aemter: in Doberan 65 Thlr. 16 ßl., in Dömitz 20 Thlr., in Güstrow 54 Thlr., in Sülz 20 Thlr., Toitenwinkel in Rostock 30 Thlr. und Dargun 16 Thlr.; ferner für den Flecken Doberan 89 Thlr., für Ziesendorf 36 Thlr., für Wahrstorf 10 Thlr., für Warnemünde 40 Thlr., für Volkenshagen 16 Thlr., für Eversshagen 16 Thlr., für Lalendorf 18 Thlr., für Dudendorf 15 Thlr., für Redderstorf 12 Thlr. und für Vilz 30 Thlr.; und endlich nach den Städten: Tessin 84 Thlr., Bützow 96 Thlr., Gnoien 256 Thlr., Goldberg 112 Thlr. 12 ßl., Grabow 44 Thlr., Güstrow 372 Thlr., Hagenow 8 Thlr., Laage 84 Thlr., Malchow 46 Thlr., Marlow 100 Thlr., Rehna 25 Thlr., Ribnitz 7 Thlr., Schwaan 20 Thlr., Sternberg 80 Thlr., Sülz 80 Thlr. und Warin 45 Thlr.

Das Vermögen des Cholera-Waisen-Fonds stellte am Schluß des Jahres 1866 sich auf 5000 Thlr., die bei der Reluitions-Casse stehen, und auf 887

Digitized by Google

Thlr. 41 ßl. Cassenvorrath, wovon jedoch 885 Thlr. 33 ßl. 6 pf. zeitweilig bei der Sparbank hieselbst belegt waren.

Schwerin am 9ten Februar 1867.

Das Curatorium des Cholera-Waisen-Fonds.
F. Kayſel. Dippe.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Militair-Verdienstkreuz zu verleihen geruht:

1) dem Königlich Preußischen Second-Lieutenant, Freiherrn von Dieskau im zweiten Garde-Dragoner-Regiment, und
2) dem Königlich Preußischen Second-Lieutenant von Bornstedt im Pommerschen Ulanen-Regiment No. 10.

Schwerin am 16ten Januar 1867.

---

(2) Dem Buchhändler L. Deicke in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Buchhändler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 11ten Februar 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Eisenbahn-Director der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn, Emil Wachenhusen in Malchin zum Baurath zu ernennen geruht.

Schwerin am 14ten Februar 1867.

Digitized by Google

(4) Nachdem der Canzlei-Executor Prange in Güstrow auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist, sind die Geschäfte eines Executors bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow dem Justiz-Canzlisten Beutler daselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 16ten Februar 1867.

---

(5) Der Amts-Auditor Wilhelm von Lücken ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 19ten Februar 1867.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Commandeur des ersten Infanterie-Regiments, Oberstlieutenant von Lützow zum Obersten zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten Februar 1867.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem ersten Bürgermeister der Vorderstadt Parchim, Hofrath Franz Floerke den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 20sten Februar 1867.

---

(8) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Commerzienrath Thormann zu Wismar der Charakter als Geheimer Commerzienrath verliehen worden.

Schwerin am 20sten Februar 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Februar 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die rechtlichen Verhältnisse des Schiffsvolkes auf den Mecklenburgischen Seeschiffen durch die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und der dazu erlassenen Publications-Verordnung vom 28sten December 1863 allgemein gesetzlich geregelt und festgestellt worden sind, hat sich das Bedürfniß ergeben, die bisher gebräuchlich gewesenen Formulare für die Musterung der Schiffsmannschaften außer Anwendung zu setzen und für diese Zwecke neue, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Formulare festzustellen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt in dieser Veranlassung die in der Anlage

A.

enthaltene, für die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen der Mecklenburgischen Flagge erlassene Rolle des Schiffsvolkes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betheiligten Behörden und Personen, und findet sich zugleich zur Beseitigung vorgekommener Mißbräuche und zur Ordnung des bei der Musterung der Mannschaften auf den betreffenden Schiffen zu beobachtenden Verfahrens bewogen, bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

Digitized by Google

§. 1.

Die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen der Mecklenburgischen Flagge darf fortan nur nach der in der Anlage A. enthaltenen Musterrolle geschehen.

§. 2.

Zur Musterung der vorbezeichneten Mannschaften sind nur berechtigt:

1) die von den Magistraten zu Rostock und Wismar dazu autorisirten Behörden und Personen,
2) das Großherzogliche Amt zu Ribnitz und in dringenden Nothfällen, nach Maaßgabe besonderer Vorschrift, der Voigt zu Wustrow auf dem Fischlande,
3) der Magistrat zu Ribnitz.

Die Musterung vor Notaren oder anderen Personen wird den Führern von Schiffen Mecklenburgischer Flagge hierdurch bei arbitrairer Strafe untersagt.

§. 3.

Der Führer eines Schiffes Mecklenburgischer Flagge ist im Beihalt der Vorschriften im §. 46 der Publications-Verordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche verpflichtet, beim Antritt einer Reise aus einem inländischen Hafen seine Mannschaft vor einer der im §. 2 genannten Behörden oder Personen anmustern und eine Musterrolle ausfertigen zu lassen.

Der Schiffer ist dafür verantwortlich, daß die Schiffsmannschaft vollständig und richtig in der Musterrolle verzeichnet ist.

§. 4.

Wenn während der Seefahrt eine Ergänzung der Mannschaft erforderlich wird, muß nach bestehender Vorschrift und bis auf weitere Bestimmung die Musterung vor dem Mecklenburgischen Consul, in Ermangelung dessen vor der competenten ausländischen Behörde des Musterungsortes geschehen, und wenn auch das nicht thunlich sein sollte, die geschehene Musterung in dem ersten Hafen, welchen das Schiff erreicht und in welchem ein Mecklenburgischer Consul sich befindet, von diesem beglaubigt werden.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind von der ordentlichen Obrigkeit des Contravenienten mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., aushülflich mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Verordnungen vom 21sten Februar 1853 und respective 23sten December 1856, betreffend die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme von Mecklenburgischen Schiffsjungen, sowie die Verordnung vom 7ten April 1858, betreffend die Musterung militairpflichtiger Matrosen, bleiben auch bis auf Weiteres unverändert von Bestand und sind von den Musterungsbehörden entsprechend zu befolgen.

Personen, welche sich nicht genügend legitimiren können, sind von der Musterung zurückzuweisen.

Schwerin am 18ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Anlage A.

Rolle des Schiffs-Volkes

von dem . . . . . Schiffe, ... genannt,
groß circa . . . . Lasten und geführt vom . . . . . .

Steuermann . . . . . .
Zimmermann . . . . . .
Matrosen . . . . . .
Koch . . . . . .
Jungmann . . . . . .
Junge . . . . . .
Junge . . . . . .
Junge . . . . . .

Digitized by Google

Art. 1. Das vorbenannte Schiffsvolk hat sich verpflichtet, mit dem genannten Schiffer oder demjenigen, welcher an seine Stelle treten wird,

von hier nach . . . . . .

zu segeln und von dort weiter zu segeln, sowie die Ordres und Frachten fallen, mithin so lange, bis das Schiff den Verfolg seiner Reise beendigt haben und in den hiesigen Hafen zurückgekehrt sein wird.

Art. 2. Das gesammte Schiffsvolk hat sich in Monatsheuer verdungen und erhält

der Steuermann . . . . . .
der Zimmermann . . . . . .
die Matrosen, jeder . . . . . .
der Koch . . . . . .
der Jungmann . . . . . .
der Junge . . . . . .
der Junge . . . . . .
der Junge . . . . . .

wovon der Schiffer den Belauf von einem Monat an jeden der Schiffsleute vorausbezahlt hat.

Diese Heuer fängt an mit . . . . . .

Art. 3. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 4. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Art. 5. Die Mannschaft ist, sobald sie in Folge des Heuervertrages den Dienst angetreten hat, der Disciplin des Schiffers unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffers in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich nachzukommen und durch bescheidene Antworten zu erkennen zu geben, daß sie die ihr ertheilten Befehle verstanden, sondern hat auch alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht führen könnte.

In allen Fällen, wo der Schiffer das Commando nicht selbst ausübt, liegen den Schiffsleuten gegen den Stellvertreter oder den Nachfolger des Schiffers oder gegen den sonstigen Vorgesetzten die nämlichen Pflichten ob, wie gegen den Schiffer selbst. Die Mannschaft bleibt, des Wechsels im Commando des Schiffes ungeachtet, an ihren mit dem Führer des Schiffes geschlossenen Heuer-Contract

Digitized by Google

gebunden, muß daher dem Schiffe weiter folgen und allen Vorschriften dieser Ordnung pünktlich Folge leisten.

Art. 6. Alle Arbeit zum Besten des Schiffes und der Ladung, welche die Natur des Dienstes mit sich bringt, sei es am Bord oder am Lande, hat die Mannschaft persönlich und, wenn der Capitain es erforderlich erachtet, zu jeder Zeit unweigerlich zu verrichten.

Art. 7. Die Mannschaft der dienstthuenden Wache soll sich munter erhalten. Dem wachhabenden Vorgesetzten liegt vorzugsweise diese Pflicht ob.

Art. 8. Niemand darf von dem Augenblicke an, da er zum Dienst an Bord gekommen, bis zur gänzlichen Beendigung der Reise, völliger Entlöschung der Ladung oder des Ballastes, Reinigung und Befestigung des Schiffes, ohne Erlaubniß des Capitains oder seines Stellvertreters vom Bord sich entfernen.

Art. 9. Ohne Vorwissen und Untersuchung des Schiffers oder des Stellvertreters darf keiner der Mannschaft seine Sachen aus dem Schiffe wegnehmen.

Der Schiffer ist befugt, bei Ankunft des Schiffes in einem fremden Hafen sich der Mannschaft Sachen ausliefern zu lassen und selbige bis zum Abgange des Schiffes in Verwahrsam zu behalten.

Fremde Personen, namentlich auch Seeleute von anderen Schiffen, dürfen weder hier noch im Auslande ohne Erlaubniß des Schiffers an Bord gelassen werden.

Diebstahl oder sonstige Veruntreuungen an der Ladung oder anderen im oder am Schiffe befindlichen Gegenständen soll als ein unter beschwerenden Umständen begangenes Verbrechen bestraft werden. Uebertretungen der Vorschriften der vorstehenden Art. 5, 6, 7, 8, 9 können mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer bestraft werden.

Art. 10. I. Zur Aufrechthaltung der Disciplin am Bord des Schiffes stehen dem Schiffer diejenigen Befugnisse zu, welche in dem Handelsgesetzbuche, in der Musterrolle und in dem Herkommen begründet sind. Insbesondere ist derselbe zu der Erkennung und Vollstreckung verhältnißmäßiger Geld- und Gefängnißstrafen, auch mit theilweiser Entziehung der warmen Beköstigung, der Suspension und der gänzlichen Entlassung vom Dienste, wegen Dienstvergehen befugt. Die körperliche Züchtigung wird jedoch untersagt.

In einer dem Schiffe drohenden Gefahr, sowie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolkes ist der Schiffer, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, zu der Anwendung aller dazu nothwendiger Mittel berechtigt.

Jede erkannte Strafe und deren Vollstreckung muß mit ihrer Veranlassung in das Journal eingetragen werden.

II. Grobe Dienstvergehen sind von dem zuständigen Gerichte des Heimathshafens mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten — unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 3 der Verordnung vom 4ten Ja-

Digitized by Google

nuar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, wegen Abkürzung der Gefängnißstrafe — criminell zu bestrafen. Körperliche Züchtigung ist untersagt.

Dahin gehören insbesondere wiederholter Ungehorsam oder fortgesetzte Widerspenstigkeit; thätliche Widersetzlichkeit oder Bedrohung mit thätlichem Widerstande; die Einwirkung auf den Schiffer durch Gewalt, Drohung oder Verweigerung des Dienstes, um denselben zu einer Handlung oder einer Unterlassung zu nöthigen, welche sich auf die Leitung des Schiffes oder auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht.

Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Schiffer zu einer solchen Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, so kann die Strafe bis zu einjährigem Zuchthause ansteigen. Ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern voraufgegangen, so ist gegen den oder die Anstifter oder Rädelsführer auf zwei bis vier Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf ein bis drei Jahre Zuchthaus zu erkennen.

Auch die Bestrafung aller anderen am Bord oder sonst während der Reise verübten Criminalverbrechen, die nicht aus besonderen Gründen von einem andern Gerichte bestraft worden sind oder bestraft werden, verbleibt dem zuständigen Gerichte des Heimathshafens.

III. Der Schiffer ist berechtigt, wegen der criminell zu bestrafenden Dienstvergehen und wegen aller anderen von einem Schiffsmann verübten Criminalverbrechen die den Umständen nach erforderlichen Sicherungsmaßregeln zur Ausführung zu bringen.

Die Mannschaft ist bei Strafe verpflichtet, dem Schiffer dabei den nöthigen Beistand zu leisten.

Auch die von einem Schiffsmanne verübten Criminalverbrechen und die wegen derselben ergriffenen Sicherungsmaßregeln sind in das Journal aufzunehmen.

Art. 11. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Keiner von der Mannschaft darf Handelsartikel mit sich führen oder Handel treiben, bei Strafe der Confiscation der Waaren oder des Erlöses aus denselben, und einer von der competenten Obrigkeit den Umständen nach zu verfügenden Strafe. Insonderheit ist die Schiffsmannschaft verpflichtet, sich mit keiner Contrebande oder verbotswidrigen Waaren abzugeben.

Digitized by Google

Auch darf Niemand von der Mannschaft Branntwein oder sonstige geistige Getränke oder mehr Taback, als sein eigener Verbrauch auf einer Reise erfordert, an Bord bringen, bei einer nach den Umständen abzumessenden Strafe des Verlustes einer monatlichen Heuer und der Confiscation.

Art. 12. Die Mannschaft ist verpflichtet, Schiff und Gut gegen alle Gewalt und Unfälle nach besten Kräften zu schützen und bei einem zu befürchtenden Schiffbruche ohne Einwilligung des Schiffers und so lange derselbe persönlich am Bord bleibt, das Schiff nicht zu verlassen, überhaupt den Schiffer in jeder Noth getreulich zu unterstützen, ihm beizustehen und jeden Schaden von Schiff und Ladung abzuwenden, also auch in allen Fällen, wo das Schiff der Reparatur bedürftig, alle Hülfe zu leisten. Wer dagegen handelt, soll nicht nur seinen ganzen Lohn verlieren, sondern auch den Umständen nach von der competenten Behörde in Geld- und Gefängnißstrafe genommen werden.

Art. 13. Bei dem Antritte der Reise übergiebt der Schiffer jedem Schiffsmanne ein Quittungsbuch, worin die jedesmaligen Zahlungen auf die vorbedungene Heuer bemerkt werden. Wer dasselbe durch seine Schuld verliert, gegen den streitet die Vermuthung zu Gunsten des Schiffers.

Während der Reise kann kein Schiffsmann eine weitere Abschlagszahlung auf seine verdiente Heuer verlangen. Es nnterliegt ganz dem Ermessen des Schiffers, ob und wieviel er den Antragenden während der Reise abschläglich zahlen will.

Wenn jedoch das Schiff nach Beendigung seiner Ausreise nicht direct zurückkehrt, sondern eine oder mehrere Zwischenreisen macht, so ist die Schiffsmannschaft berechtigt, nach Verlauf von 6 Monaten von dem Tage ihrer Anmusterung an, in dem Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Hälfte des ihr bis dahin zustehenden Guthabens zu fordern.

Die Zahlung muß nach der Wahl des Schiffsmannes baar oder mittelst einer zwei Tage nach Sicht zahlbaren Anweisung auf den Rheder oder Correspondentrheder geleistet werden.

In gleicher Weise kann der Schiffsmann nach Verlauf weiterer 6 Monate die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer verlangen. In dem Falle einer Winterlage im Auslande kann die Schiffsmannschaft bis zu deren Beendigung von dem Schiffer die Auszahlung der Hälfte der Winterlagsheuer fordern.

Art. 14. Geht ein Schiff von einem inländischen Hafen so spät aus, daß es der Regel nach vor dem Eintritt der Wintermonate nicht zurückkehren kann, so ist während der Wintermonate, das Schiff möge ordentliche Winterlage halten oder nicht, stets die volle Heuer an die Besatzung zu zahlen.

Digitized by Google

Geht aber ein Schiff zur Sommerreise aus und wird durch Unglücksfälle oder durch andere Ereignisse zur Haltung der Winterlage genöthigt, so ist das Schiffsvolk verbunden, sich mit der Hälfte der in diesem Contract stipulirten Heuer zu begnügen und dafür im Dienste zu bleiben. Die Winterlage nimmt ihren Anfang, wenn der Schiffer das Schiff, die Ladung werde gelöscht oder nicht, abtakeln oder doch alle Segel abnehmen läßt, und sie endet, sobald das Schiff zur neuen Fahrt in Stand gesetzt wird.

Diese Zeitpunkte müssen von dem Schiffer und Steuermann in Gegenwart der versammelten Schiffsbesatzung in das Schiffsjournal eingetragen und auf der Musterrolle bemerkt werden, widrigenfalls bei mangelnden desfallsigen Beweisen die Angaben der Schiffsleute gegen den Schiffer zeugen sollen.

Sollten über die Nothwendigkeit des Anfangs und der Dauer der Winterlage die Schiffsleute mit dem Schiffer nicht einverstanden sein, so ist hierüber von dem Letzteren im Auslande ein Attest des Mecklenburgischen Consuls, **eventualiter** der Ortsobrigkeit, im Inlande aber ein solches von der competenten Behörde in beweisender Form zu extrahiren, welches zur Entscheidung dient. Während der Winterlage sind jedoch die Schiffsleute verpflichtet, sowohl an der Takelage zu arbeiten, als auch sonst alle Dienste zu verrichten, welche der Schiffer oder sein Stellvertreter im Schiffsdienste fordern.

Ist die Winterlage eine Folge erlittener Havarieschäden, derentwegen der Schiffer einen Nothhafen, um die Havarieschäden herzustellen, hat suchen müssen, und tritt in diesem die Nothwendigkeit einer Winterlage ein, so erhalten die Schiffsleute zugleich für ihre Arbeiten bei der Herstellung der Havarieschäden — so lange diese Arbeiten dauern — die volle stipulirte Heuer, wogegen wenn der Schiffer nur, um einer Havarie zu entgehen, und ohne daß das Schiff sie erlitten, einen Nothhafen gewählt hat, und in diesem eine Ueberwinterung eintritt, es bei der oben bestimmten halben Heuer verbleibt.

Art. 15. Wenn sich die Mannschaft im Auslande durch Sterbefälle oder nothwendige Entlassung oder andere Umstände um einen Mann oder mehrere Leute, nach der Größe des Schiffes, verringern sollte, so bleibt es dem Schiffer, jedoch auf seine Verantwortlichkeit in Betreff der Seefähigkeit des Schiffes, überlassen, ob er den Ausfall der Mannschaft ersetzen will oder nicht. Die durch solche Verringerung der Besatzung erübrigten Gagengelder sollen unter die übrige Mannschaft, wiewohl mit Ausnahme des Schiffers, nach den Heuerraten vertheilt werden.

Eine solche Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn in vorsorglicher Rücksicht auf eventuelle Verringerung der Mannschaft im Auslande, die Bemannung gleich beim Abgange des Schiffes stärker gewesen, als gewöhnlich der Fall ist, und dies bei der Anmusterung vor der Anmusterungsbehörde erklärt wird.

Art. 16.

Digitized by Google

Art. 16. Das in Ermangelung einer anderweitigen Abrede eintretende gesetzliche Maaß der in dem Artikel 541 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Erhöhung besteht nach zweijähriger Fahrzeit für jedes folgende Jahr der letzteren in einer Aufbesserung der Monatsheuer um einen Thaler. Auch rückt der Jungmann (Leichtmatrose) mit dem Beginn des 3ten Jahres in die Heuer des Vollmatrosen, der Junge in die Heuer des Jungmanns ein, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der bezeichneten Erhöhung.

Eine vertragsmäßige Abänderung der Bestimmung dieses Artikels ist nur dann wirksam, wenn sie bei der Anmusterung ausdrücklich gemacht und in die Musterrolle aufgenommen ist.

Art. 17. Zum Mittag wird den Leuten eine Stunde, zum Frühstück und zum Abendessen eine halbe Stunde erlaubt; bei dringenden Veranlassungen kann jedoch diese Vorschrift nach Art. 6 keine Anwendung finden.

Der nicht dienstthuenden Wache soll ferner auf der Reise eine Ruhe von 10—12 Uhr Morgens und von 3—6 Uhr Nachmittags bewilligt werden, falls nicht dringende Arbeit es verhindert.

Art. 18. Der Schiffer muß die Mannschaft mit gesunder Speise und Trank, je nachdem Zeit und Umstände es gestatten, gehörig versorgen lassen, und hat namentlich folgende Rationen zu verabreichen:

für den Mann: 3mal in der Woche
- 1 Pfd. Rindfleisch, oder
- ¾ Pfd. Schweinefleisch, oder
- ½ Pfd. Speck;

4mal in der Woche
die vorstehende halbe Fleischration, also:
- ½ Pfd. Rindfleisch, oder
- ⅜ Pfd. Schweinefleisch, oder
- ¼ Pfd. Speck;

2mal in der Woche kann anstatt der halben Fleischration Fisch, wozu auch Heringe gerechnet werden, gegeben werden. Zur Bereitung der Fische wird eine besondere Butter-Ration nicht gegeben.

Dazu werden wöchentlich gegeben für den Mann:
- 1 Pfd. Butter und
- 7 Pfd. hartes Brod.

An jedem Lade- und Löschungsplatze, oder wo sonst der Schiffer sich längere Zeit aufhalten muß, ist er verbunden, der Schiffsmannschaft wöchentlich ein oder zwei Mal statt des gesalzenen Fleisches frisches Fleisch zu geben, wenn es im Orte zu haben ist.

Im Mittelmeere, in den westlichen Gewässern und wo es sonst an guter Butter fehlt, erhalten die Leute wöchentlich auf den Mann ½ Pfd. Baumöl und ¼ Flasche Essig.

Digitized by Google

Zum Getränke erhält jeder Schiffsmann wöchentlich 1 Loth Thee, 5 Loth Caffee und 4 Loth Cichorien, oder statt der Cichorien nach Wahl des Schiffers 2 Loth Caffee, in diesem Falle also 7 Loth Caffee.

Es hängt vom Gutbefinden des Schiffers ab, ob er Grütze, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln — oder welche Zugemüse sonst und in welcher Reihenfolge — geben will; jedoch soll wenigstens einen Tag um den andern mit dem Zugemüse gewechselt werden.

Da die festgesetzten Portionen nur zur Sättigung bestimmt sind, so kann der Schiffsmann dasjenige, was er von den ihm zugetheilten Speisen nicht verzehren sollte, keineswegs als Eigenthum betrachten, noch weniger Etwas davon vom Bord nehmen oder verkaufen, sondern es fällt das nicht Verzehrte dem allgemeinen Proviante zu.

Der Koch ist verpflichtet, eine sparsame und sorgsame Aufsicht über alle Speisen zu führen.

Es hängt lediglich von dem Ermessen des Schiffers ab, ob er den Schiffsleuten bei schwerem Wetter oder bei schwerer Arbeit Branntwein geben will.

Art. 19. Wer desertirt, verliert seine Heuer und seine am Bord befindlichen Effecten und wird außerdem nach Maaßgabe der Gesetze bestraft. Zur Zeit normirt die landesherrliche Verordnung vom 31sten August 1855. Die Schiffsführer sind bei ihrer Rückkehr verpflichtet, der competenten Behörde von etwaigen Desertionen Anzeige zu machen.

Art. 20. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall der Rhederei verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Ereignet sich einer der oberwähnten Fälle in außerdeutschen Häfen, so erlischt der Anspruch der Schiffsleute auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo sie gemustert sind, oder nach der Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung (Abstandsgeld), wenn der Schiffer mit Bewilligung des Mecklenburgischen Consuls am Platze oder seines Stellvertreters der Mannschaft entsprechendes Engagement auf einem nach jenem Hafen oder einem anderen deutschen Hafen der Ostsee oder der Nordsee zurückkehrenden Schiffe nachweist, deren Annahme aber verweigert wird.

Digitized by Google

In allen voraufgeführten Fällen indessen, wenn der Rhederei das Schiff ohne Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, haftet dieselbe für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, soferne dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht. Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen. Die Rhederei ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern. Der Schiffsmann bleibt aber verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet die Rhederei persönlich.

Art. 21. Wird ein Schiff im Auslande verkauft, so soll der darauf fahrenden Mannschaft ihr verdienter Lohn bis zum Tage der Entlassung ausbezahlt werden. Ferner hat dieselbe die Wahl zwischen freier Rückbeförderung nach einem inländischen Hafen oder einem Abstandsgelde.

Dieses letztere ist, wie folgt, auszuzahlen:

in der Nord- und Ostsee	1	Monatsgage,
an der Westküste Großbritanniens, sowie, mit Ausschluß des Mittelmeeres, in französischen, spanischen und portugiesischen Häfen	1½	Monatsgage,
im Mittelmeere, in Westindien und an der Ostküste von Nord- und Süd-Amerika	2	Monatsgagen,
an der Westküste von Amerika	3	Monatsgagen,
jenseits des Caps der guten Hoffnung	4	Monatsgagen.

Alle unter Matrosengage Fahrende sind hierbei mit voller Matrosengage abzufinden. Mit Zahlung des Abstandsgeldes hört jede weitere Verpflichtung des Capitäns, der Mannschaft gegenüber, auf.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt die Rhederei die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;

Digitized by Google

3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl der Rhederei eine entsprechende Vergütung.

Art. 22. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:
wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 23. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die vorstehenden beiden Artikel keine Anwendung.

Art. 24. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat die Rhederei die bis zum Todestage verdiente Heuer zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat die Rhederei überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmannes am Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 25. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:
1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermannes, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;

Digitized by Google

3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots, oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 26. Ein Schiffsmann darf wider seinen Willen in außerdeutschen Häfen nur in den nachstehenden Fällen zurückgelassen werden:
1) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedroheten Handlung sich schuldig gemacht hat;
2) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen oder sonstigen ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verletzung sich zugezogen hat, welche ihn arbeitsunfähig macht;
3) wenn der Schiffsmann so erkrankt ist oder sich so verletzt hat, daß er der Heilung wegen zurückgelassen werden muß.

Diese Fälle Nr. 1, 2, 3 müssen jedoch, und zwar Nr. 1 durch eidliche Erklärung des Schiffers und des Steuermannes, vor einem Mecklenburgischen Consul oder dessen Stellvertreter, in deren Ermangelung vor der Ortsbehörde constatirt und muß darüber ein beglaubigtes Protokoll aufgenommen werden.

Art. 27. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 des Art. 25 nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Art. 28. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus andern, als den in den Art. 25 und 27 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nicht europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr, als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Digitized by Google

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 29. Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt.

Art. 30. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank, schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 28 bestimmt sind.

In einem andern Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Consuls den Dienst verlassen.

Art. 31. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nicht europäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat, oder sobald die Rückreise angeordnet ist. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 32. Niemand darf früher seinen Abschied fordern, als bis die Reise nach Uebereinkunft geendigt, das Schiff entlöscht oder der Ballast ausgeladen und das Schiff an einem bequemen Platze befestigt ist. Auch müssen Segel und Taue getrocknet sein, alles Schiffsgeräth an seiner Stelle sich befinden, das Schiff gereinigt und die etwa erforderliche Verklarung abgelegt worden sein.

Art. 33. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landes-Consuls oder desjenigen Consuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Consuls eines andern deutschen Staates nachsuchen.

Digitized by Google

Jeder Theil hat die Entscheidung des Consuls einstweilen zu befolgen, vorbehältlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 34. Die erkannten Geldstrafen, sowie die confiscirten Gegenstände, soweit letztere nicht als Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sollen an das Großherzogliche Amt Ribnitz abgeliefert werden, vorbehältlich weiterer Bestimmung über die Verwendung dieser Gelder zum Besten der Seefahrer auf den Schiffen Mecklenburgischer Flagge.

Art. 35. Jeder Schiffsmann hat bei seiner Entlassung unentgeltlich vom Schiffer einen Entlassungsschein zu erwarten und zu fordern, worin Namen, Alter, Geburtsort des Schiffsmannes, die Dauer seines Dienstes, der Grund der Entlassung und das Betragen während der Dienstzeit der Wahrheit getreu angegeben ist.

Art. 36. Die Kosten der Anmusterungsacte und des dazu erforderlichen Stempels gehen zu Lasten des Schiffes; der Schiffsmann hat keinen Beitrag zu leisten.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. März 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Depeschen durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen zu Bahnhof Oertzenhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur Kenntniß des correspondirenden Publicums gebracht, daß durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen zu Bahnhof Oertzenhof

vom 1sten März d. J. ab

Staats- und Privatdepeschen, vorläufig jedoch nur im internen Verkehr, im Uebrigen aber nach Maaßgabe der bei den anderen Stationen der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn geltenden, durch das Notificatorium vom 13ten Junius 1865, im Regierungs-Blatt desselben Jahrganges No. 23 publicirten Bestimmungen, zur telegraphischen Beförderung übernommen werden.

Schwerin am 26sten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Lehrer an dem hiesigen Gymnasium Fridericianum, Dr. Hager, ist der Charakter eines Oberlehrers Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 19ten Januar 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Paschen zu Bützow und dem Bürgermeister Wilbrandt zu Teterow den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 20sten Februar 1867.

---

(3) Der Lehrer Werner, zur Zeit an der Handelsschule zu Gotha, ist zu Ostern d. J. zum Lehrer an der hiesigen Realschule berufen worden.

Schwerin am 20sten Februar 1867.

---

(4) Der am 26sten April 1862 bei hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei als Notar immatriculirte Amts-Mitarbeiter Buschmann zu Dargun hat nach seiner Anzeige die Notariatspraxis aufgegeben und ist demgemäß aus der Zahl der immatriculirten Notarien gestrichen.

Güstrow am 20sten Februar 1867.

---

(5) Dem Doctor der Medicin Ludwig Carl Hermann Gley in Hagenow ist die Ausübung der Functionen eines Kreischirurgus in dem Boizenburg-Wittenburg-Hagenower Physikatsbezirke interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 22sten Februar 1867.

Digitized by Google

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Witzendorff des 4ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 23sten Februar 1867.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten von Bassewitz zu Rostock das Prädicat „Excellenz" beizulegen geruht.

Schwerin am 27sten Februar 1867.

Berichtigung.

In dem Publicandum vom 21sten Februar d. J., betreffend die Commission für die Pariser Ausstellung 1867, Reg.-Blatt No. 9, II. Abth. (1), ist Zeile 2 von unten statt „20 Rue de Ponthieu" zu lesen „21 Rue de l'Echiquier".

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. März 1867.

Inhalt.

Publicandum, betreffend die zur Erhaltung des Andenkens an die Mecklenburgischen Veteranen der Kriegsjahre von 1808 bis 1815 anzufertigenden Gedenktafeln.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt zu Güstrow abgehalten werden wird. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Gnoien und Sülze.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir durch Erlaß Unseres Oberkirchenraths an die Superintendenturen vom 31sten December vorigen Jahres verordnet haben, daß zur Erhaltung des Andenkens an die Mecklenburgischen Veteranen, welche an den Feldzügen der Jahre von 1808 bis 1815 Theil genommen haben und mit der von dem hochseligen Großherzog Paul Friederich gestifteten Kriegsdenkmünze decorirt sind, die Namen derselben auf dazu anzufertigenden Tafeln in den Gemeinden, worin die Veteranen leben oder verstorben sind, verzeichnet und diese Tafeln in der Kirche angebracht und mit der Einrichtung versehen werden, daß die militairischen Ehrenzeichen neben dem Namen des Inhabers angeheftet werden können, fordern Wir die Hinterbliebenen schon verstorbener Veteranen hierdurch auf, sich mit der behufigen Nachweisung und unter Abgabe der in ihren Besitz überge-

Digitized by Google

gangenen Ehrenzeichen an den betreffenden Prediger zu wenden, und wünschen Wir, daß von den noch lebenden Veteranen in gleicher Hinsicht Vorsorge und hinsichtlich der Ehrenzeichen für den Todesfall Bestimmung getroffen werde.

Schwerin am 28sten Februar 1867.

Friedrich Franz.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes die Tage des

24sten, 25sten und 26sten Junius

bestimmt sind.

Schwerin am 2ten März 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) Vom 11ten d. M. an erhält die Personenpost zwischen Gnoien und Sülze nachstehenden Gang:

Aus Gnoien: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend 6 Uhr Vorm.;
in Sülze: im Sommer 8 Uhr 15 Min. Vorm.,
im Winter 8 Uhr 30 Min. Vorm.,
zum Anschluß an die Post nach Ribnitz.

Aus Sülze: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend 11 Uhr Vorm.,
nach Ankunft der Post von Ribnitz;
in Gnoien: im Sommer 1 Uhr 15 Min. Nachm.,
im Winter 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
zum Anschluß an die Post nach Dargun.

Schwerin am 5ten März 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Malermeister Wilhelm Müller in Rehna ist der Charakter als Hof-Decorationsmaler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 19ten Februar 1867.

---

(2) Dem Kaufmann Heucke zu Parchim ist der Charakter als Commerzienrath, und dem Weißgärber und Handschuhmacher Samuel von Pflugk zu Rostock der Charakter als Hof-Commissarius Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 20sten Februar 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Ober-Hofmarschall von Bülow,

sowie

dem Generallieutenant und Ober-Hofmeister von Sell, gegenwärtig außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe zu Berlin,

das Großkreuz mit der Krone in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen, und

den Staatsrath Buchka,
den Staatsrath Wetzell,
den Oberkirchenraths-Director Kayser,
den Kammerdirector von Müller

zu Großcomthuren,

sowie

den Cabinetsrath Flügge

zum Ritter desselben Ordens zu ernennen.

Zugleich ist der Cabinetsrath Flügge zum wirklichen Ordens-Secretair bestellt worden.

Schwerin am 21sten Februar 1867.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Finanzrath Hinrichsen hieselbst die von dem hochseligen Großherzog Friedrich Franz I. gestiftete Verdienstmedaille mit der Inschrift: »Dem redlichen Manne, dem guten Bürger« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1867.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. März 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen von Neukalen über Dargun nach Demmin und von Gnoien nach Dargun. (2) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung der Wege-Districte Schwerin und Grevesmühlen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die in dem **ductu viae** vom 12ten Mai 1829 unter **No. XX e** und **No. XXI b** aufgeführten Landstraßen von Neukalen über Dargun nach Demmin und von Gnoien nach Dargun werden, nach Vollendung der im Bau begriffenen Chaussee von Gnoien nach Dargun und weiter, einerseits auf Demmin bis zur Landesgränze bei Deven, andrerseits nach Neukalen, insoweit sie nicht mit der Chaussee zusammenfallen, für den Fracht- und Postverkehr jede Bedeutung verlieren. Es werden dieselben daher von dem Zeitpunkte an, wo die genannte Chaussee dem Verkehr eröffnet werden wird, als Landstraßen hierdurch aufgehoben; jedoch bleibt:

1) von der Landstraße Neukalen-Dargun-Demmin die Strecke, welche von Einmündung des Warsow-Schorrentiner-Communications-Wegs zu den Bauergehöften in Schwarzenhof und von dort auf dem Kützerhofer Felde in die Dargun-Neukalener Chaussee führt, und

Digitized by Google

2) von der Landstraße Gnoien-Dargun die Strecke, welche die Verbindung der Dorfschaft Glasow mit der Chaussee in der Richtung einerseits nach Dargun, andrerseits nach Finkenthal, bilden wird,

als Communications-Weg bei Bestand.

Schwerin am 1sten März 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) Auf begründet befundenen Antrag der Wegebesichtigungs-Behörden des Districts Schwerin und des Districts Grevesmühlen ist die bisher dem ersteren Districte angehörende Strecke der Landstraße von Schwerin nach Grevesmühlen, vom Kruge zu Mühlen-Eichen ab bis zur Wüstenmarker Scheide, dem Wege-Districte Grevesmühlen beigelegt worden.

Schwerin am 5ten März 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Landdrost Friedrich von Plessen hieselbst den Charakter als Ober-Landdrost zu verleihen.

Schwerin am 1sten März 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor A. Essenwein, erstem Vorstande des germanischen Museums in Nürnberg, die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten März 1867.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
dem Geheimen Cabinetsrath a. D. Prosch das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone,
sowie
dem Kammerdiener Tesch hieselbst das Verdienstkreuz in Silber
und
dem Kammerdiener Ehrke hieselbst das Verdienstkreuz in Silber desselben Ordens
zu verleihen.

Schwerin am 6ten März 1867.

---

(4) Der Pastor Köhler zu Groß-Vielen ist zum Präpositus des Penzliner Cirkels Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 7ten März 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Musikmeister Roßberg vom 4ten Garde-Regiment z. F. die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten März 1867.

---

(6) Der bisherige Rector Simonis in Grabow ist am Sonntage Quinquagesimä, den 3ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde, an die Stelle des anderweit beförderten Pastors Voß, wiederum zum Prediger zu Holzendorf erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 8ten März 1867.

Digitized by Google

(7) Dem Apotheker Ad. Hollandt in Rostock ist der Charakter als Hof-Apotheker Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten März 1867.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimerath von Both, Vice-Canzler der Landes-Universität in Rostock, das Prädicat »Excellenz« beizulegen geruht.

Schwerin am 13ten März 1867.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. April 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von den Aerzten auch an die betreffenden Ortsobrigkeiten zu machende Anzeige von den zu ihrer Behandlung gelangenden Fällen der natürlichen und der s. g. modificirten Menschenblattern. (2) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Anschluß an die Verordnungen vom 16ten Februar 1816, No. 1, vom 25sten April 1832 und vom 10ten Februar 1847 werden alle Aerzte des Landes angewiesen, nicht nur dem competirenden Kreisphysikus, sondern auch der betreffenden Ortsobrigkeit von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung gelangenden Falle der natürlichen Blattern und der sogenannten modificirten Menschenblattern (Varioloiden) unverzüglich Anzeige zu machen.

Schwerin am 20sten März 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(2) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. Die vorigjährigen Aufgaben anlangend, so ist

1) einer Arbeit über die Aufgabe der philosophischen Facultät:
»Vergleichende chemisch-analytische Untersuchungen über den Gehalt des Harns, unter dessen normalen und pathologischen Verhältnissen, an den bei den bisherigen Harnanalysen minder berücksichtigten unorganischen Bestandtheilen, insbesondere Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium und Eisen«

der volle Geldpreis zuerkannt und auch der Druck derselben unter der Bedingung gestattet, daß sie durch Aufnahme des den Gegenstand betreffenden Literaturmaterials und durch weitere Ausführung der Folgerungen, welche aus der Zusammenstellung der bisher publicirten Harnuntersuchungen mit den in der Arbeit niedergelegten gezogen werden können, die nöthige Vervollständigung erfahren haben wird.

Der Verfasser derselben ist
der **studiosus chemiae Dr.** Eduard Weidner aus Neustrelitz.

2) Einer Arbeit über die vorigjährige Aufgabe der Decane der vier Facultäten:
»Kurze Einleitung über Verfasser von Metamorphosen, besonders nach den Forschungen von Mellmann, hierauf: selbstständige Abhandlung über die Metamorphosen des L. Apulejus, Ausscheidung der dem Apulejus allein gehörenden Episoden und dagegen Angabe aller der Stellen, die Apulejus aus den griechischen Metamorphosen des Lucius von Patrae übersetzt hat, mit Benutzung von Photius in der **Bibliotheca** und des griechischen Werkes Λούκιος betitelt«

ist der volle Geldpreis zuerkannt und der Druck derselben, nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Durchsicht beschafft, auf Kosten der Universität gestattet worden.

Der Verfasser derselben ist
der **studiosus philologiae** Helmuth Jenning aus Güstrow.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisfragen gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:
Darstellung und Beurtheilung der Lehre des Vincentius von Lirinum über die kirchliche Tradition.

Digitized by Google

2) Von der juristischen Facultät:
Ueber Wesen und Wirkungen der **contumacia** im heutigen gemeinen Civilproceß mit besonderer Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung.

3) Von der medicinischen Facultät:
Kritische und experimentelle Untersuchung des Nerveneinflusses auf die Verengerung und Erweiterung der Blutgefäße.

4) Von der philosophischen Facultät:
Ueber die in Zweifel gezogene Glaubwürdigkeit des Pausanias in der Beschreibung der ältesten Werke griechischer Kunst.

5) Von den Decanen der vier Facultäten:
Ueber den Antheil Mecklenburgs an der Geschichte der deutschen Literatur, insbesondere der deutschen Poesie.

Rostock am 28sten Februar 1867.

Rector und Concilium der Universität.
K. Bartsch, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerjunker Paul von Hirschfeld hieselbst die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1867.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Adolph Horn in Friedland ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Schwerin am 13ten März 1867.

---

(3) Der diesseitige Consul Carl Methling in Kopenhagen ist auf sein Ansuchen seiner consularischen Functionen enthoben und der Kaufmann Gotfred Halkier daselbst wiederum zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 14ten März 1867.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stallmeister Sengebusch in Rostock den Charakter eines Universitäts-Stallmeisters zu verleihen geruht.
Schwerin am 16ten März 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem beim Großherzoglichen Hoftheater engagirten Musikdirector Gustav Härtel hieselbst den Charakter als Hof-Musikdirector, sowie den Hoftheater-Capellisten Eduard Kupfer und Richard Bellmann hieselbst den Charakter als Kammermusikus zu verleihen.
Schwerin am 18ten März 1867.

---

(6) Das Rectorat der Ortsschule in Doberan ist dem Rector Witte, bisher in Plau, verliehen worden.
Schwerin am 23sten März 1867.

---

(7) Der Amtsverwalter Peeck hieselbst ist auf sein Ansuchen aus dem Cameraldienste entlassen worden.
Schwerin am 23sten März 1867.

---

(8) Nachdem aus den Aemtern Ribnitz, Toitenwinkel und Sülz einerseits und den Aemtern Bützow, Rühn und Schwaan andererseits, in Veränderung der bisherigen Districts-Eintheilung, zwei neue Bau-Districte gebildet worden, ist die Verwaltung des erstgenannten Districts dem Landbaumeister Wachenhusen zu Rostock und die des letztgenannten Districts dem Bauconducteur Hesse zu Bützow, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Wohnsitze, übertragen worden.
Schwerin am 26sten März 1867.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Ehefrau des Pächters Ehlers zu Dambeck, Marie, geb. Bosselmann, den Homagialeid wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Gutsbesitzers Johann August Bosselmann, auf sie übergegangenen Allodialguts Schmachthagen, Amts Grevesmühlen, am 22sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 11. April 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Klauenseuche unter den Schafen zu Zepkow.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 11ten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 1 pro 1867) bringt die General-Post-Direction nachstehend die im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Mecklenburgisches Anzeige- und Unterhaltungsblatt	2	Penzlin	1	32	1/4
Praktisches Wochenblatt. Allgem. deutsche landwirthschaftl. Zeitung . . .	1	Malchin	3	36	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Agent, Wochenblatt für Industrie, Stellen-, Geschäfts- und Capitalvermittelung .	1	Dresden	1	28	1/4
Allgemeiner Polizei-Anzeiger . . .	2	Dresden	3	16	1
Amtliches Anzeigeblatt für Steiermark .	6	Gratz	6	—	1/4
Anzeigen	4	Lüneburg	3	36	1/4
Augsburger Neueste Nachrichten . .	7	Augsburg	3	20	1/4
Casseler Tagespost	7	Cassel	4	—	1/4
Concordia	1	Nürnberg	1	20	1/4
Danziger Zeitung	12	Danzig	6	40	1/4
Deutscher Sprachwart	monatl. 2	Leipzig	2	—	1/4
Evangelische Volksschule	jährl. 6	Brandenbg. a.d.H.	2	—	1/2
Evangelischer Reichsbote	monatl.	Berlin	—	16	1
Evangelisches Schulblatt	M.-H.	Gütersloh	1	16	1/4
Gewerbehalle	monatl.	Stuttgart	3	20	1/4
Göttinger Zeitung	6	Göttingen	4	8	1/4
Hallische Zeitung von Schwetschke . .	6	Halle a. S.	5	24	1/4
Hessische Volksblätter	6	Darmstadt	3	40	1/4
Kirchen- und Volksbote	1	Osnabrück	2	32	1/2
Kreisblatt	1	Sorau i. d. N.-Lausitz	—	24	1/4
Kriegerheil	monatl.	Berlin	1	16	1/4
Landwirthschaftliches Wochenblatt . .	1	Kiel	1	28	1/4
Laubhütte	1	Hamburg	2	—	1/4
Militairische Blätter	monatl. 2	Berlin	6	—	1/4
Monatshefte für innere Zeitgeschichte .	1	Gotha	4	—	1
Neue evangelische Kirchenzeitung . .	1	Berlin	4	—	1/2
Neue Lübecker Zeitung	6	Lübeck	6	—	1/4
Neue Berliner Schachzeitung . . .	monatl.	Berlin	2	32	1
Rigaische Zeitung	6	Riga	18	—	1/2
Roman-Magazin des Auslandes . .	monatl.	Berlin	4	—	1/4
Stenographische Berichte des Reichstags des Norddeutschen Bundes . . .	unbest.	Berlin	5	—	—*
Schleswig-Holsteinische Schulzeitung .	1	Kiel	1	28	1/4
Wochenblatt	3	Kiel	3	16	1/4
Wochenblatt für praktische Landwirthschaft	1	München	—	44	1/2
Zukunft	6	Berlin	5	4	1/4

*Für 360 Bogen.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Zeitung des Judenthums .	1	Leipzig	4	—	1/4
Apotheker	monatl.	Wetzlar			
Augsburger Allgemeine Zeitung . .	1	Stuttgart	4	—	1/4
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel	6	Leipzig			
Botanische Zeitung	1	Leipzig	6	—	1/2
Bürger- und Bauernfreund . . .		Tilsit			
Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine	monatl.	Altenburg	1	—	1
Elmshorner Nachrichten	1	Elmshorn	2	44	1/4
Erheiterungen. Eine Haus-Bibliothek der Unterhaltung und Belehrung.					
Evangelisch-lutherische Mission und Kirche unter den Deutschen Nord-Americas .	monatl.	Dresden	—	16	1
Gall-Aepfel	1	Augsburg	—	14	1/4
Hessische Morgenzeitung	7	Cassel	5	8	1/4
Holsteinsche Ständezeitung . . .	unbest.	Itzehoe	3	20	—*
Journal für Gas-Beleuchtung . . .		München	—	—	1
Itzehoer Nachrichten	3	Itzehoe	3	28	1/4
Kirchenblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	monatl. 2	Braunschweig			
Kirchliches Monatsblatt für evangelisch-lutherische Christen.					
Königsberger neue Zeitung . . .	6	Königsberg	4	32	1/4
Land- und forstwirthschaftliche Zeitung für das Fürstenthum Lüneburg . .			—	—	1**
Mainzer Journal mit dem Abendblatt .	7	Mainz	5	44	1/4
Mercur ꝛc.	6	Altona	9	28	1/4
Militair-Wochenblatt	2	Berlin	4	—	1/4
Norddeutsche Zeitung	7	Flensburg	6	36	1/4
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	4	1/4
Populäre homöopathische Zeitung . .	12-15 jährl.	Aachen	1	—	1/4

* Für 50 Bogen. ** Das Abonnement beginnt mit dem 1sten Juli.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Post	13	Berlin			
Regierungsblatt	unbest.	Stuttgart	1	—	1
Schleswiger Nachrichten	3	Schleswig	3	40	1/4
Schleswig-Holsteinsche Anzeigen	1	Glückstadt	4	24	1/4
Sonntagsblatt für innere Mission	1	Duisburg	—	24	1/2
Sonntagsbote	1	Itzehoe	1	12	1/4
Sonntagsbote		Leipzig	—	—	1/4
Stenographische Berichte über die Verhandl. des Hauses der Abgeordneten.	unbest.	Berlin	5	20	—)(
Thüringer Musterzeitung für Färberei und Druckerei	monatl. 2	Mühlhausen in Thür.	—	—	1/2
Tribüne mit der humoristischen Beilage.					
Wiener medicinische Presse mit Rundschau.					
Wochenblatt, herausgegeben von Mitgliedern des Architekten-Vereins	1	Berlin	2	16	1/4
Zeitung für Nord-Deutschland	6	Hannover	6	—	1/4
2) In französischer Sprache.					
Ami de la jeunesse	monatl.	Paris	1	20	1/4 *
			1	12	1/4 **
Figaro	7	Paris	—	—	1/4
via Belgien und Cöln			16	12	
via Saarbrück			15	12	
Follet des Dames	1	Paris	7	20	1/4 ***
			7	32	1/4 †
Journal amusant	1	Paris	6	40	1/4 ††
			6	32	1/4 †††
Mode illustrée avec patrons illustrés	1 Der Musterbogen monatlich.	Paris			
Modes françaises. Journal des Tailleurs avec suppléments.					
5) In englischer Sprache.					
Globe	6	London	28	44	1/4
6) In schwedischer Sprache.					
Morgenbladet	7	Christiania	16	28	1/2 ≍

)(Pro 1867 für 390 Bogen. * Via Belgien und Cöln. ** Via Saarbrück. *** Via Belgien und Cöln. † Via Saarbrück. †† Via Belgien und Cöln. ††† Via Saarbrück. ≍ Per Hamburg.

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
7) In polnischer Sprache.					
Kuryer Warszawsky	7	Warschau	10	28	1/4
9) In russischer Sprache.					
Petersburgische Zeitung ohne Intelligenzblatt	6	Petersburg	23	4	1
10) In italienischer Sprache.					
Gazetta del Popolo	4	Turin	23	40	1/4
C. Zu löschende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Altenburger Zeitung für Stadt und Land.					
Constitutionelle österreichische Zeitung.					
Deutsche Jugendzeitung.					
Dorfbarbier.					
Friedensbote.					
Friedensbote für Israel.					
Gesetzsammlung.					
Gesetzsammlung.					
Gratzer Zeitung.					
Hannoversche Tagespost.					
Hannoversches Schulblatt.					
Hans von Hackelbergs Erzählungen.					
Hühnerologisches Monatsblatt.					
Illustrirte Berliner Zeitung.					
Jüdisches Volksblatt.					
Kieler landwirthschaftliches Wochenblatt.					
Kieler Wochenblatt.					
Kirchliches Volksblatt.					
Neue Hallesche Zeitung.					
Polizei-Anzeiger.					
Praktisches Wochenblatt cfr. 1. Abth.					
Protestantische Monatsblätter.					

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Courant. ₰	ß	Abonnementszeit. Jahr.
Provinzial-Zeitung für Schlesien.					
Schranne.					
Telegraph.					
Zeitschrift für deutsche Landwirthe.					
6) In schwedischer Sprache.					
Helsingfors Tidningar.					
7) In polnischer Sprache.					
Nadwislanin.					

Schwerin am 4ten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(2) Die Klauenseuche unter den Schafen des Hauswirths Frick zu Zepkow, Amts Wredenhagen, ist erloschen.

Schwerin am 3ten April 1867.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor am Gefangenhause in Bützow C. A. A. Ihlefeld ist zum Prediger zu Eldena berufen und am Sonntage Oculi, den 24sten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 27sten März 1867.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Königlich Hannoverschen Second-Lieutenants a. D.

von dem Knesebeck und
von Alten

zu Second-Lieutenants der Cavallerie, und

von Müller

zum Second-Lieutenant der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten April 1867.

---

(3) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Plau ist dem Candidaten der Theologie Hühn in Grabow Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten April 1867.

---

(4) Der Amts-Auditor, Advocat Heinrich Wulffleff in Bützow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 2ten April 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben aus den Händen des Chevalier Manuel Rancés y Villanueva das Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Spanien entgegengenommen, durch welches derselbe von dem Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Großherzoglichen Hofe abberufen ist.

Schwerin am 3ten April 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 20. April 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Reiselegitimation für die Angehörigen der hiesigen Lande, welche die Ausstellung in Paris besuchen wollen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten von Greifswald nach Rostock, von Gnoien nach Rostock und von Marlow nach Neusanitz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das interessirende Publicum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung für die Angehörigen der hiesigen Lande, welche sich zum Besuche der Ausstellung nach Paris begeben wollen, eine Erleichterung der Paßcontrole herbeigeführt worden ist, indem das Kaiserlich Französische Gouvernement angeordnet hat, daß vom 1sten d. M. ab bis zum Schlusse der Ausstellung (31sten October d. J.) Reisende aus den Norddeutschen Bundesstaaten gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlands-Reisepasses, einer Paßkarte, Reiseroute, eines Wanderbuches oder dergl. in Frankreich zugelassen werden sollen.

Die betreffende Urkunde muß ein Signalement des Inhabers enthalten, bedarf aber keines diplomatischen oder consularischen Visas. Als erwünscht

Digitized by Google

wird es betrachtet, wenn der Name des Inhabers mit französischen (lateinischen) Buchstaben geschrieben wird, um den betreffenden Beamten das Lesen desselben zu erleichtern.

Schwerin am 10ten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) Vom 20sten d. M. an coursirt

1) die Personenpost von Greifswald nach Rostock in nachstehender Weise:

Aus Greifswald, Stadt: täglich 11 Uhr 50 Min. Nachmittags,
" Greifswald, Bahnhof: täglich 12 Uhr 5 Min. Vormittags,
" Poggendorf: täglich 1 Uhr 55 Min. Vormittags,
" Grimmen: täglich 3 Uhr Vormittags,
" Tribsees: täglich 5 Uhr 5 Min. Vormittags,
" Sülze: täglich 6 Uhr 20 Min. Vormittags,
" Neusanitz: täglich 8 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Rostock: täglich 9 Uhr 55 Min. Vormittags.

Vom 21sten d. M. an

2) die Personenpost von Gnoien nach Rostock:

Aus Gnoien: täglich 5 Uhr 30 Min. Vormittags,
" Tessin: täglich 7 Uhr 20 Min. Vormittags,
" Neusanitz: täglich 8 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Rostock: täglich 9 Uhr 55 Min. Vormittags;

3) die Personenpost von Marlow nach Neusanitz:

Aus Marlow: täglich 6 Uhr 20 Min. Vormittags;
in Neusanitz: täglich 7 Uhr 50 Min. Vormittags.

In umgekehrter Richtung behalten die Posten ihren bisherigen Gang.

Schwerin am 15ten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Lieutenant Baron von Ziegler, im 4ten Garde-Ulanen-Regiment, das Militair-Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Schwerin am 11ten März 1867.

---

(2) Der Maschinen-Ingenieur Pöschmann aus Leipzig ist zum Maschinenmeister-Assistenten bei der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 5ten April 1867.

---

(3) Der Pastor Gädt in Sternberg ist zum Präpositus des Sternberger Cirkels Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten April 1867.

---

(4) Am Sonntage Lätare, den 31sten v. M., ist der bisherige Rector E. Chr. B. D. W. Sellin in Gnoien, an die Stelle des anderweit beförderten Pastors Grohmann, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zu Alt-Schwerin und Rossentin wieder zum Prediger zu Alt-Schwerin und Rossentin erwählt und, nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 8ten April 1867.

---

(5) Die durch das Ableben des Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars Kranitzky erledigten Stellen eines Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars zu Laage sind dem Protokollisten Carl Brandt, bisher zu Plau, Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 10ten April 1867.

Digitized by Google

(6) Der Ingenieur-Eleve Theodor Huth von hier hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 10ten April 1867.

---

(7) Es sind ernannt und bestellt worden: der Postsecretair Grohmann hieselbst zum Ober-Postsecretair, der Postschreiber Hingst vom Ober-Postamte in Hamburg, nach erfolgter Versetzung und Beförderung des Postsecretairs Bölcken, zum Vorstande der Postexpedition zu Hagenow-Bahnhof, mit dem Charakter als Postmeister, der Postschreiber Halleur zum Postsecretair und die Postaccessisten Ehrich und Timian zu Postschreibern.

Schwerin am 12ten April 1867.

---

(8) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei haben die Rechts-Candidaten Georg Friedrich Wilhelm Heinrich Röver hieselbst, Hugo Alexander Ludwig Eduard Kortüm aus Doberan, Otto Carl Heinrich Piper aus Röckwitz, Friedrich Wilhelm Bernhard Birck aus Dargun und Paul Friedrich Hans Danneel aus Wittenburg unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 13ten April 1867.

---

(9) Der Postsecretair Ernst Bölcken ist zum Vorstande des Postamtes, sowie Steuer- und Zollamtes zu Grevesmühlen, mit dem Charakter als Ober-Postmeister und Zollverwalter, Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 15ten April 1867.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. April 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Begrenzung der Forst-Inspectionen Wabel, Lübz und Goldberg. 3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen durch die Eisenbahn-Telegraphen-Station zu Oertzenhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit der Vorschrift im §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 20sten Julius 1840 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu der in dem gegenwärtigen Jahre wieder vorzunehmenden ordentlichen Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock eine Commission, bestehend aus

dem Ober-Kirchenraths-Director Kayſel hieſelbſt,

als dieſſeitigem, und

dem Juſtiz-Canzlei-Director von Malſchitzki zu Neuſtrelitz,

als Großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſchem Commiſſarius, ferner

dem Landrath von Oertzen auf Woltow,

dem Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow,

dem Bürgermeiſter Karrig zu Kröpelin, und

dem Bürgermeiſter Hermes zu Röbel,

Digitized by Google

als von den Ständen erwählten Deputirten, bestellt worden ist, welche das Visitationsgeschäft in der Mitte des Monats Mai d. J. beginnen wird.

Schwerin am 25sten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(2) Die Begrenzung der Forst-Inspectionen Wabel, Lübz und Goldberg unter sich wird von Johannis d. J. an zur bessern Arrondirung, wie folgt, verändert werden:

1) Die Forst-Inspection Wabel erhält von der Lübzer Inspection das ganze Marnitzer Forstrevier.

2) Von dem jetzigen Bestande der Goldberger Forst-Inspection werden die Forstreviere Zölkow und Barkowbrücke, sowie das Specialrevier abgenommen und zur Inspection Lübz gelegt, und wird dagegen das bisher zu der Lübzer Inspection gehörende Wredenhagener Forstrevier der Goldberger Inspection zugewiesen. — Der Sitz der letzteren Inspection wird sodann von Goldberg nach Malchow verlegt und erhält dieselbe demgemäß den Namen der Malchower.

3) Die Inspection Lübz giebt ab das Marnitzer und das Wredenhagener Forstrevier (cfr. 1 und 2 supra) und erhält zu das Goldberger Specialrevier, sowie die Forstreviere Zölkow und Barkowbrücke (2 supra).

Die genannten drei Forst-Inspectionen werden mithin für die Folge bestehen:

ad 1) die Wabelsche Inspection in den Aemtern Neustadt, Grabow und Marnitz aus
- a. dem Specialrevier,
- b. = Forstrevier Spornitz,
- c. = = Poitendorf,
- d. = = Marnitz;

ad 2) die Malchower Inspection in den Aemtern Goldberg-Plau und Wredenhagen aus
- a. dem Specialrevier Biestorf,
- b. = Revier Rossentin,
- c. = = Wredenhagen;

Digitized by Google

ad 3) die Lübzer Inspection in den Aemtern Lübz, Goldberg und Plau aus

a. dem Specialrevier,
b. = Forstrevier Sandkrug,
c. = = Twietfort,
d. = = Zölkow,
e. = = Barkowbrücke und
f. = einer Revier-Verwaltung noch zuzutheilenden bisherigen Goldberger Specialforst.

Schwerin am 12ten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

---

(3) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26sten Februar d. J. (Regierungs-Blatt No. 11) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

vom 1sten Mai d. J. ab

die Station Oertzenhof an der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen nach und von allen auswärtigen Telegraphen-Stationen nach Maaßgabe der bei den übrigen Stationen der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn geltenden Bestimmungen ermächtigt ist, mit dem Bemerken, daß für Oertzenhof dieselben Gebührensätze, wie für die Staats-Telegraphen-Station zu Neubrandenburg, zur Geltung kommen.

Schwerin am 23sten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtshauptmann von Wickede zu Crivitz den Charakter als Droſt zu verleihen.

Schwerin am 12ten April 1867.

---

(2) Dem Stuhlmachermeiſter Rudolph Fiſcher in Roſtock iſt der Charakter als Hof-Stuhlmacher Allerhöchſt verliehen worden.

Schwerin am 12ten April 1867.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Mai 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 1. Junius d. J. in Schwerin zu eröffnenden außerordentlichen Landtag. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßenqualität der Landstraße von Stavenhagen nach Neustrelitz auf die Strecke von Kittendorf bis zur Landesgrenze.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstsich veranlaßt gefunden, einen außerordentlichen in Ihrer Residenz Schwerin am 1sten Junius d. J. zu eröffnenden Landtag anzuordnen, und dazu, dem Herkommen gemäß, das nachstehende Ausschreiben:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben in Bezug auf die aus den Berathungen der verbündeten Norddeutschen Regierungen mit dem Reichstage in Berlin hervorgegangene Verfassung des Norddeutschen Bundes, nach vorheriger hausvertragsmäßiger

Digitized by Google

Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, beschlossen, zur Berathung mit Unseren getreuen Ständen, einen außerordentlichen Landtag halten und am ersten Junius d. J. in Unserer Residenzstadt Schwerin eröffnen zu lassen.

Wir laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends zuvor, nämlich am 31sten Mai, hieselbst in Person euch einfindet, um am folgenden Tage Unsere Proposition, welche im Abdruck hier beigefügt ist, anzuhören und an den darüber zu pflegenden Berathungen und Beschließungen Theil zu nehmen.

Möget ihr aber dieser Ladung Folge leisten oder nicht, so werdet ihr in jedem Falle zu alle dem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten April 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Caput unicum.

Vorlegung der aus den Berathungen der verbündeten Norddeutschen Regierungen mit dem Reichstage zu Berlin unter dem 16ten April 1867 hervorgegangenen Verfassung des Norddeutschen Bundes zur landesverfassungsmäßigen ständischen Erklärung.

an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zu erlassen geruht.

Schwerin am 29sten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

---

(2) Die in dem **Ductu viae** vom 12ten Mai 1829 unter **No. XVII. e.** aufgeführte Landstraße von Stavenhagen über Kittendorf und Ankershagen ꝛc. nach Neustrelitz wird, da sie von Kittendorf ab über Lehsten, Möllenhagen,

Digitized by Google

Ankershagen und Liepen bis zur Strelitzischen Landesgrenze dem Post- und Fracht-Verkehr längst nicht mehr dient, auf dieser Strecke als Landstraße hierdurch aufgehoben und ferner nur noch als Communicationsweg Bestand behalten.

Schwerin am 23sten April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Den Amts-Auditoren Wilhelm von Lücken zu Dargun und Wulffleff zu Bützow ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 23sten April 1867.

---

(2) Der diesseitige Consul Johann Heinrich Basse in Bordeaux ist, auf sein Ansuchen, aus diesem Amte entlassen worden.

Schwerin am 25sten April 1867.

---

(3) Der bisher am Großherzoglichen Hofe beglaubigt gewesene Königlich Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Richthofen hat am 23sten d. M. in besonderer Audienz Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge das Schreiben Seiner Majestät des Königs von Preußen zu überreichen die Ehre gehabt, wodurch derselbe von diesem Gesandtschaftsposten abberufen worden ist.

Schwerin am 27sten April 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. Mai 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen zu Wredenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da an dem, laut Bekanntmachung vom 21sten Januar d. J., wegen Rotzverdächtigkeit abgesperrten Pferde des Fischhändlers Badendieck in Teterow während der verflossenen drei Monate, nach dem Zeugnisse zweier Thierärzte, keine Symptome der Rotz- oder Wurmkrankheit bemerkt worden sind, so ist die Absperrung desselben wiederum aufgehoben worden.

Schwerin am 29sten April 1867.

(2) Unter den Schafen des Erbmüllers Burgdorf zu Wredenhagen ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin am 2ten Mai 1867.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der Landschafts-Director Freiherr von Maltzahn auf Vollrathsruhe, auf sein Ansuchen, der ihm übertragenen Leitung der Guts-Administration und des Gestüts zu Rabensteinfeld in Gnaden enthoben worden, sind diese Functionen dem Gutsbesitzer von Lücken auf Zahrensdorf Allerhöchst wiederum übertragen.

Schwerin am 24sten April 1867.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Graf Andreas von Bernstorff zu Wedendorf ist, auf sein Ansuchen, aus dem Cameral-Dienste entlassen.

Schwerin am 25sten April 1867.

---

(3) Dem Hutfabrikanten Carl Wilhelm Borchert in Berlin ist der Charakter als Großherzoglicher Hoflieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 29sten April 1867.

---

(4) Der bisherige Miteigenthümer des Allodialguts Badekow c. p. Dorf Bretzin, Amts Boizenburg, Johann Christoph Georg Nicolaus Gerstenkorn ist, nach dem Ableben seines Vaters und Miteigenthümers Georg Nicolaus Gerstenkorn, alleiniger Eigenthümer des vorgedachten Guts geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 29sten April 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Auditeur Oesten des 1sten Infanterie-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 30sten April 1867.

Digitized by Google

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen General-Intendanten des Großherzoglichen Hoftheaters Gustav Gans Edlen Herrn zu Putlitz zum Großcomthur, und den bisherigen Consul Basse zu Bordeaux zum Ritter des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1867.

---

(7) An der Stadtschule in Grabow ist der Conrector Nerger zum Rector, und der Candidat der Theologie Viereck zum Conrector ernannt worden.

Schwerin am 1sten Mai 1867.

---

(8) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Friedrich Christian Carl Groth hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 1sten Mai 1867.

---

(9) Der Advocat Heinrich Uelzen in Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 7ten Mai 1867.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 3ten d. M. den Homagialeid abgeleistet:

der Carl Albrecht Heinrich Erfurth wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wackstow, Amts Wredenhagen, und

der Pächter Ludwig Ehlers zu Dambeck wegen des von ihm angekauften Allodialguts Schmachthagen, Amts Grevesmühlen.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Mai 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Verordnung, betreffend die Vermessung der Seeschiffe.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen der Vermessung der Seeschiffe, was folgt:

§. 1.

Die für die Bestimmung der Tragfähigkeit (Ladungsfähigkeit) der Seeschiffe anzuwendende Einheit ist die Commerzlast von 60 Centnern oder 6000 Pfund des bestehenden allgemeinen Landesgewichts.

Die Commerzlast ist daher in Beihalt des §. 2 der Verordnung vom 21sten Mai 1860, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Grammen als Einheit des Landesgewichts, gleich 1½ Schiffslasten, mithin auch gleich 1½ ostseeischen oder Roggenlasten.

Digitized by Google

§. 2.

Die Vermessung der Seeschiffe zur Ermittelung ihrer Tragfähigkeit nach Commerzlasten (§. 1) geschieht vom 1sten Julius 1867 an nach der, in der Anlage enthaltenen

»Anweisung zur Vermessung der Seeschiffe«

durch die nach den bestehenden Gesetzen dafür zuständigen resp. landesherrlich oder obrigkeitlich damit besonders beauftragten Personen.

Unserem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, im Laufe der Zeit nothwendig oder zweckmäßig befundene Abänderungen dieser Anweisung zu verfügen.

§. 3.

Das in §. 2 vorgeschriebene Vermessungsverfahren kommt von dem daselbst bezeichneten Zeitpunkte an in Anwendung:

1) bei allen Seeschiffen, welche nach Vorschrift der Verordnung zur Publication des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 in das Schiffsregister einzutragen sind;
2) bei allen bereits vor dem Eintritte des in §. 2 bezeichneten Zeitpunktes in das Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen, sobald sie nach dem Eintritte jenes Zeitpunktes zum ersten Male in das Revier des Heimathshafens zurückkehren, oder wenn sie sich zur angegebenen Zeit auf demselben befinden, ehe sie dasselbe verlassen;
3) bei allen übrigen Seeschiffen, für welche eine Vermessung zur Bestimmung ihrer Tragfähigkeit unter öffentlicher Autorität erforderlich wird.

In den unter 1 und 2 gedachten Fällen bedarf es der Ausstellung des in der Anweisung vorgeschriebenen Meßbriefes nicht.

§. 4.

Mit dem Eintritte des im §. 2 bestimmten Zeitpunktes kommt

1) die Vorschrift in §. 44, sub 3, der Verordnung zur Publication des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 von den Worten:

»Es sind anzugeben«

an bis zu den Worten:

»senkrechte Zuladung«

in Wegfall, und erhält

Digitized by Google

2) die Columne 10 im Schiffsregister, Anlage A, den nachstehenden Inhalt:

»Das Schiff ist, vermessen nach der Verordnung vom 20sten »März 1867,

lang . . . . . .
breit . . . . . .
tief . . . . . .

»rheinländischen Maaßes.

»Seine nach Abschnitt . . . der Anweisung zur gedachten »Verordnung ermittelte Tragfähigkeit beträgt . . . Com»merzlasten zu 60 Centner des allgemeinen Landesgewichts.«

§. 5.

Wenn ein Schiff nach den Vorschriften dieser Verordnung vermessen worden ist, so bestimmt sich die von demselben in dem für jede Commerzlast resp. jede ostseeische oder Roggenlast durch das Contributions-Edict vorgeschriebenen Betrage zu entrichtende außerordentliche Contribution nach der durch die Vermessung ermittelten Anzahl von Commerzlasten zu 60 Centner, resp. nach der daraus in Beihalt des §. 1 herzuleitenden Anzahl der ostseeischen oder Roggenlasten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten März 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow. Buchka.

Verordnung,

betreffend

die Vermessung der Seeschiffe.

Digitized by Google

Anlage.

Anweisung
zur Vermessung der Seeschiffe.

§. 1.

Die Vermessung der Seeschiffe hat zum Zwecke, die Tragfähigkeit derselben, nach dem allgemeinen Landesgewichte, in Centnern und in Commerzlasten ausgedrückt, festzustellen.

§. 2.

Alle zur Feststellung der Tragfähigkeit erforderlichen Messungen geschehen in Rheinländischem Maße, den Fuß in zehn gleiche Theile, und diese wiederum in Hälften eingetheilt. Die anzuwendenden Meß-Instrumente sind von Zeit zu Zeit nach dem vorhandenen Probemaaße zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

§. 3.

Die Vermessung eines Schiffes in beladenem Zustande ist, soweit es die Umstände gestatten, zu vermeiden. Wenn ausnahmsweise ein beladenes Schiff nach dem für diesen Fall gestatteten, einfachen Verfahren (II. §. 17 und 18) gemessen werden muß, so hat die ganze Vermessung nur so lange Gültigkeit, bis die vollständige Vermessung des Schiffes in unbeladenem Zustande bewirkt ist.

Die Vermessung eines auf dem Stapel liegenden Schiffes ist unzulässig.

I.
Messung und Berechnung von Segelschiffen.

§. 4.

Die Messung geschieht durch Aufnahme der Länge und dreier Querschnitte des Schiffes.

§. 5.

Die Länge wird gemessen auf dem Verdecke in gerader Richtung zwischen den beiden Steven.

Zum vorderen Anfangspunkte der Längenmessung ist in der Regel die Stelle zu wählen, wo die innere Fläche der Ohrhölzer mit der Seitenfläche des Vorderstevens und dem oberen Rande des Verdeckes zusammenstößt. Ebenso ist in der Regel der hintere Endpunkt der Längenmessung an der Stelle zu suchen, wo die obere Fläche des Verdeckes mit der vorderen Fläche des Hinterstevens zusammentrifft.

Digitized by Google

Ist das Schiff mit erhöhter Cajüte versehen, oder sind überhaupt Erhöhungen oder Vertiefungen vorhanden, so wird die Richtung des Haupt-Verdeckes bis an den Steven verlängert gedacht und nach dem Punkte gemessen, wo sie den Steven trifft.

§. 6.

Die gemessene Länge wird in vier gleiche Theile getheilt und die Theilungspunkte werden, vom vorderen Anfangspunkte der Längenmessung ausgehend, auf dem Verdecke angemerkt. Der Mittelpunkt der Länge wird vom Verdecke, mit Hülfe eines Lothes oder Senkbleies, senkrecht auf das Kielschwein übertragen und von diesem Punkte ein Viertheil der Länge nach vorn und nach hinten abgesetzt.

§. 7.

Auf jedem dieser drei Theilungspunkte wird ein Querschnitt im Schiffsraume nach folgender Vorschrift gemessen:

Die Tiefe eines jeden Querschnitts wird von einer, in der Höhe der Oberkante der Verdecksbalken, unmittelbar unter den Decksplanken, von Bord zu Bord querüber gezogenen Richtschnur senkrecht auf die Füllungsplanke neben dem Kielschweine, oder, falls dies nicht die größte Tiefe des Querschnittes giebt, bis auf die Binnenbordsbekleidung neben der Füllungsplanke gemessen. Fällt ein solcher Querschnitt unter eine Erhöhung oder Vertiefung im Verdecke, so wird die Richtung des Haupt-Verdeckes verlängert gedacht und von da ab gemessen.

In jedem der drei Querschnitte werden drei Breiten gesucht:

Die oberste Breite wird dicht unter dem Verdecke zwischen den Balkwägern, oder unter denselben, falls sie dort größer ist,

die mittelste Breite auf $\frac{3}{8}$ der Tiefe von der unter dem Verdecke gezogenen Richtschnur,

die unterste Breite auf $\frac{7}{8}$ der Tiefe von derselben Richtschnur gemessen.

Auf $\frac{1}{10}$ und $\frac{4}{10}$ der untersten Breite, von Bord ab gerechnet, sind zwei Tiefen senkrecht von der untersten Breite bis auf die Binnenbortsbekleidung zu messen.

§. 8.

Trifft eine zu messende Breite oder Tiefe an der vorgeschriebenen Stelle auf vorspringende Plankengänge, Kniehölzer oder sonstige Gegenstände, so wird dasjenige Maß genommen, welches sich ergeben würde, wenn auf der fraglichen Stelle der erwähnte Vorsprung vor der übrigen Binnenbordsbekleidung nicht vorhanden wäre.

Digitized by Google

§. 9.

Bei Schiffen, welche gar keine, oder nur theilweise Binnenbordsbekleidung haben, werden die Breiten und Tiefen bis zu den Inhölzern gemessen.

§. 10.

Schiffe mit Zwischendeck werden ganz nach obiger Vorschrift wie ein zusammenhängender Raum gemessen, ohne bei der Tiefenmessung für die Stärke des Zwischendeckes einen Abzug zu machen.

§. 11.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu nehmenden Längen- und Breiten-Maaße sind auf Zehntelfuße abzurunden, in der Weise, daß, wenn ein Maaß ein halbes Zehntel und darüber ergiebt, dieses für ein ganzes Zehntel gerechnet wird. Ergiebt dagegen das Maaß weniger als ein halbes Zehntel, so wird dieser Bruch nicht mitgerechnet.

Die Tiefen-Maaße werden nach gleichen Grundsätzen bis auf halbe Zehntel abgerundet.

§. 12.

Zur Berechnung des so gemessenen Schiffsraumes wird:

1) Die vierfache mittlere Breite zu der einfachen oberen und unteren Breite in jedem Querschnitte addirt, die Summe durch 3 dividirt und dieser Quotient mit $\frac{2}{3}$ der Tiefe des Querschnittes multiplicirt. Das Product giebt den Inhalt des Theiles vom Querschnitte zwischen der obersten und untersten Breite.
2) Die beiden, auf $\frac{1}{10}$ und $\frac{4}{10}$ der untersten Breite gemessenen Tiefen werden addirt, die Summe wird mit der untersten Breite multiplicirt und das Product durch 2 dividirt. Der Quotient ist der Inhalt des Theiles vom Querschnitte unter der untersten Breite.
3) Die unter 1 und 2 gefundenen Zahlen addirt, geben den Inhalt des Querschnittes.
4) Die auf obige Weise gefundenen Flächen-Inhalte des vorderen und hinteren Querschnittes werden addirt, mit der Summe wird der mittlere Querschnitt dividirt und der Quotient in der dieser Anweisung beigefügten Tabelle **A.** in der Columne mit der Ueberschrift **N.** aufgesucht.
   Man findet alsdann neben dieser Zahl einen Coefficienten **n.**
5) Die gemessene Länge wird nach Anleitung der Tabelle **B.** reducirt und mit dieser reducirten Länge der Flächen-Inhalt des mittleren Querschnittes multiplicirt. Dieses Product, mit dem unter 4 gefundenen Coefficienten **n.** multiplicirt, giebt den zu berücksichtigenden Kubik-Inhalt des Ladungs-Raumes.

Digitized by Google

6) Dieser Kubik-Inhalt durch 174 dividirt, giebt die Tragfähigkeit des Schiffes in Commerzlasten und die Zahl der letztern, mit 60 multiplicirt, die Tragfähigkeit in Centnern ausgedrückt.

§. 13.

Bei Schiffen mit Absätzen im Verdecke wird der Raum des Schiffes so gemessen und berechnet, als wenn das Hauptverdeck von Steven zu Steven ginge.

Zur Berechnung des Raumes der festen Erhöhungen oder Vertiefungen im Verdecke wird die innere mittlere Länge, Breite und Höhe resp. Tiefe gemessen. Die Länge wird nach Tabelle B. reducirt, mit der Breite und Höhe resp. Tiefe multiplicirt und als Ergebniß zu dem Inhalte des Schiffes bezüglich addirt oder subtrahirt.

§. 14.

Bei Schiffen, welche auf dem Verdecke Räumlichkeiten für Passagiere oder Güter haben, wird die innere mittlere Länge, Breite und Höhe derselben mit einander multiplicirt. Der so gefundene kubische Raum, durch 348 dividirt, ergiebt die Zahl der Commerzlasten, um welche solche Räumlichkeiten die Tragfähigkeit der Schiffe vergrößern. Die Lastenzahl, mit 60 multiplicirt, giebt sodann die Centnerzahl, welche ebenso wie die erstere im Meßbriefe besonders zu vermerken ist.

§. 15.

Auf dem Verdecke befindliche Roofe und sonstige Aufenthaltslocale für die Bemannung werden nicht gemessen.

§. 16.

Bei Schiffen mit plattem Boden wird die Messung, wie in den §§. 4—9 beschrieben, ausgeführt, nur ist hinsichtlich der Querschnitte Folgendes zu bemerken:

Die oberste Breite in jedem Querschnitte ist dicht unter dem Verdecke zwischen den Balkwägern oder unter denselben, falls sie dort größer ist,

die mittelste Breite auf die Hälfte der Tiefe des Querschnittes,

die unterste Breite dicht auf dem Boden zu messen.

Die Berechnung wird, wie in §. 12 beschrieben, vorgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß bei plattbodigen Fahrzeugen der Theil unter der untersten Breite wegfällt, und statt $\frac{4}{6}$ der Tiefe die Hälfte derselben zur Multiplication gebracht wird.

Wenn es wegen allmähligen Ueberganges der Schiffsseiten in die Fläche des Bodens im Geringsten zweifelhaft ist, ob das Schiff als ein plattbodiges zu betrachten, so muß das vollständige, in den §§. 4—9 und 12 beschriebene Verfahren angewendet werden.

Digitized by Google

II.

Messung und Berechnung von Schiffen, welche ganz oder zum Theil beladen sind.

§. 17.

Die Länge wird gemessen auf dem Verdecke zwischen den beiden Steven, nach den Vorschriften des §. 5.

Die Breite auf der Hälfte der Länge und rechtwinklig auf derselben, von Außenkante zu Außenkante derjenigen Barkholzplanke, wo die Breite am größten ist.

Die Tiefe im Raume von der Oberkante des Verdeckes bis auf die Außenbordsbekleidung neben dem Kiele. Ist diese Tiefe, die in der Regel auf der Hälfte der Länge zu messen ist, daselbst nicht zu erhalten, so muß sie durch Messen in den Pumpen ermittelt werden, wobei jedoch besondere Aufmerksamkeit anzuwenden ist, damit man sicher sei, daß das Maaß auch wirklich bis an den Boden des Schiffes gegangen ist.

§. 18.

Zur Berechnung der Tragfähigkeit multiplicirt man die Länge, Breite und Tiefe mit einander und dividirt das Product:

a. für Schiffe, gebaut wie Kuffen, als: Kuffen, Smaken, Tjalken, Sniggen, Mudden und dergleichen durch 240,
b. für Gallioten und galliotartig gebaute Schiffe durch 300,
c. für Schiffe von der meist üblichen Bauart durch 322.

Der Quotient ergiebt die Tragfähigkeit des Schiffes in Commerzlasten, und diese mit 60 multiplicirt, in Centnern ausgedrückt.

Absätze im Verdecke oder Aufbauten auf dem Verdecke werden bei Messung der beladenen Schiffe ebenso behandelt, wie bei der Messung leerer Schiffe. Räumlichkeiten für die Besatzung bleiben unberücksichtigt.

III.

Messung und Berechnung von Dampfschiffen.

§. 19.

Die Länge wird gemessen zwischen den beiden Steven, nach den Vorschriften des §. 5.

Die Breite wird gemessen:

bei Räderschiffen im Maschinenraume von Bord zu Bord unter den Balkwägern da, wo sie am größten ist, und so nahe wie möglich lothrecht unter der Räder-Achse,

bei

Digitized by Google

bei Schraubenschiffen dagegen auf der Hälfte der Länge des Schiffes (oder so nahe daran wie möglich) dicht unter dem Verdecke oder unter den Balkwägern, wenn die Breite dort größer ist.

Die Tiefe auf derselben Stelle, wo die Breite gemessen wurde, von der Richtschnur unter den Verdecksplanken bis auf die Bodenhölzer. Sollte die Einrichtung des Maschinenraumes das Messen der Tiefe an der vorgeschriebenen Stelle nicht gestatten, so wird sie in der Mitte der Länge des Maschinenraumes, oder auf der Stelle in diesem Raume, wo es am bequemsten geschehen kann, gemessen.

§. 20.

Zur Berechnung der Tragfähigkeit multiplicirt man Länge, Breite und Tiefe mit einander und das Product dieser drei Hauptdimensionen mit 0,6. Von der erhaltenen Zahl zieht man den Kubik-Inhalt des Maschinen- (Kessel- und Kohlen-) Raumes ab, welchen man erhält, wenn man die Länge zwischen den Querschotten mit der vorhin gefundenen Tiefe und mit der auf der Hälfte der Tiefe von Bord zu Bord gemessenen Breite multiplicirt. Der Rest, durch 174 dividirt, giebt die Tragfähigkeit des Dampfschiffes in Commerzlasten, und die Zahl der letzteren, durch 60 multiplicirt, dieselbe Tragfähigkeit in Centnern ausgedrückt.

Absätze im Verdecke und Aufbauten über demselben werden nach den Bestimmungen der §§. 13 und 14 vermessen und bei Feststellung der Tragfähigkeit berücksichtigt.

IV.

Messung und Berechnung eiserner Schiffe.

§. 21.

Eiserne Schiffe, sowohl Segel- als Dampfschiffe, sind im Allgemeinen ganz so, wie andere Schiffe zu vermessen und zu berechnen, doch sind die Breiten- und Tiefen-Maaße auf der innersten Kante der Rippen zu nehmen.

V.

Messung und Berechnung von Schiffen, deren Inhölzer und Außenplanken von Föhrenholz sind.

§. 22.

Für Schiffe, deren Inhölzer und Außenplanken ganz aus Föhrenholz bestehen, werden 6 Procent und für solche Schiffe, bei denen jene Theile mindestens zur Hälfte aus Föhrenholz bestehen, 3 Procent dem berechneten Lasten- beziehungsweise Centner-Gehalte des Schiffes hinzugerechnet.

Digitized by Google

VI.

Meßbriefe.

§. 23.

Für jedes nach den vorstehenden Vorschriften vermessene Fahrzeug wird von der mit der Vermessung beauftragten Behörde oder Person ein Meßbrief, und zwar nach demjenigen der unter No. 1, 2 und 3 beigefügten Formulare, ausgefertigt, welches der erfolgten Art der Vermessung, beziehungsweise der Beschaffenheit des Fahrzeugs entspricht.

Tabelle A.

N.	n.	N.	n.	N.	n.	N.	n.	N.	n.	N.	n.
0,460	1,030	0,488	0,030	0,516	0,866	0,544	0,810	0,572	0,766	0,600	0,730
0,461	1,026	0,489	0,036	0,517	0,863	0,545	0,808	0,573	0,764	0,601	0,729
0,462	1,023	0,490	0,034	0,518	0,861	0,546	0,807	0,574	0,763	0,602	0,727
0,463	1,019	0,491	0,031	0,519	0,859	0,547	0,805	0,575	0,762	0,603	0,726
0,464	1,016	0,492	0,028	0,520	0,857	0,548	0,803	0,576	0,760	0,604	0,725
0,465	1,013	0,493	0,025	0,521	0,854	0,640	0,801	0,577	0,759	0,605	0,724
0,466	1,009	0,494	0,022	0,522	0,852	0,550	0,800	0,578	0,758	0,606	0,723
0,467	1,006	0,495	0,020	0,523	0,850	0,551	0,798	0,579	0,756	0,607	0,722
0,468	1,003	0,496	0,017	0,524	0,848	0,552	0,796	0,580	0,755	0,608	0,721
0,469	0,999	0,497	0,014	0,525	0,846	0,553	0,795	0,581	0,754	0,609	0,720
0,470	0,996	0,498	0,011	0,526	0,844	0,554	0,793	0,582	0,752	0,610	0,719
0,471	0,993	0,499	0,009	0,527	0,842	0,555	0,792	0,583	0,751	0,611	0,718
0,472	0,989	0,500	0,006	0,528	0,840	0,556	0,790	0,584	0,749	0,612	0,717
0,473	0,986	0,501	0,003	0,529	0,838	0,557	0,789	0,585	0,748	0,613	0,716
0,474	0,983	0,502	0,000	0,630	0,836	0,558	0,787	0,586	0,747	0,614	0,714
0,475	0,979	0,503	0,897	0,531	0,834	0,559	0,785	0,587	0,746	0,615	0,713
0,476	0,976	0,504	0,895	0,532	0,832	0,560	0,784	0,588	0,745	0,616	0,712
0,477	0,973	0,505	0,892	0,533	0,830	0,561	0,782	0,589	0,743	0,617	0,711
0,478	0,970	0,506	0,889	0,534	0,828	0,562	0,781	0,590	0,742	0,618	0,710
0,479	0,967	0,507	0,887	0,535	0,826	0,563	0,779	0,591	0,741	0,619	0,709
0,480	0,964	0,508	0,884	0,536	0,824	0,564	0,778	0,592	0,740	0,620	0,708
0,481	0,960	0,509	0,882	0,537	0,822	0,565	0,776	0,593	0,738	0,621	0,707
0,482	0,957	0,610	0,880	0,538	0,821	0,566	0,775	0,594	0,737	0,622	0,706
0,483	0,954	0,611	0,877	0,539	0,819	0,567	0,773	0,595	0,736	0,623	0,705
0,484	0,951	0,612	0,875	0,540	0,817	0,568	0,772	0,596	0,734	0,624	0,704
0,485	0,948	0,513	0,872	0,641	0,815	0,569	0,770	0,597	0,733	0,625	0,703
0,486	0,945	0,514	0,870	0,542	0,813	0,570	0,769	0,598	0,732	0,626	0,702
0,487	0,942	0,515	0,868	0,543	0,812	0,571	0,767	0,599	0,731	0,627	0,701

Digitized by Google

N.	n.	N.	n.	N.	n.	N.	n.	N.	n.	N.	n.
0,628	0,700	0,649	0,661	0,670	0,666	0,691	0,651	0,712	0,639	0,733	0,628
0,629	0,699	0,650	0,661	0,671	0,665	0,692	0,651	0,713	0,639	0,734	0,628
0,630	0,696	0,651	0,660	0,672	0,664	0,693	0,650	0,714	0,636	0,735	0,627
0,631	0,697	0,652	0,679	0,673	0,664	0,694	0,649	0,715	0,637	0,736	0,627
0,632	0,695	0,653	0,678	0,674	0,663	0,696	0,649	0,716	0,637	0,737	0,626
0,633	0,695	0,654	0,677	0,675	0,662	0,696	0,648	0,717	0,636	0,738	0,626
0,634	0,696	0,656	0,677	0,676	0,661	0,697	0,648	0,718	0,636	0,739	0,625
0,635	0,694	0,656	0,676	0,677	0,661	0,698	0,647	0,719	0,635	0,740	0,625
0,636	0,693	0,657	0,675	0,676	0,660	0,699	0,646	0,720	0,635	0,741	0,624
0,637	0,692	0,658	0,674	0,679	0,659	0,700	0,646	0,721	0,634	0,742	0,624
0,638	0,691	0,659	0,673	0,680	0,659	0,701	0,645	0,722	0,634	0,743	0,623
0,639	0,690	0,660	0,673	0,681	0,658	0,702	0,645	0,723	0,633	0,744	0,623
0,640	0,689	0,661	0,672	0,682	0,657	0,703	0,644	0,724	0,633	0,746	0,622
0,641	0,688	0,662	0,671	0,683	0,656	0,704	0,644	0,725	0,632	0,746	0,622
0,642	0,687	0,663	0,671	0,684	0,656	0,705	0,643	0,726	0,632	0,747	0,621
0,643	0,686	0,664	0,670	0,685	0,655	0,706	0,642	0,727	0,631	0,748	0,621
0,644	0,686	0,665	0,669	0,686	0,654	0,707	0,642	0,728	0,631	0,749	0,620
0,645	0,685	0,666	0,668	0,687	0,654	0,708	0,641	0,729	0,630	0,760	0,620
0,646	0,684	0,667	0,666	0,688	0,653	0,709	0,641	0,730	0,630		
0,647	0,683	0,668	0,667	0,689	0,653	0,710	0,640	0,731	0,629		
0,648	0,682	0,669	0,666	0,690	0,652	0,711	0,640	0,732	0,629		

Digitized by Google

Tabelle B.

zeigend den Theil der Länge des Schiffes, mit dem der mittlere Querschnitt bei den verschiedenen Schiffen multiplicirt wird.

1.	Schiffe mit einem Verdecke und Volkslogis unter dem Verdecke . . .	0,86
2.	= = = = = = über = = . . .	0,89
3.	Schiffe mit festen Zwischendecksbalken und Volkslogis unter dem Verdecke	0,84
4.	= = = = = = über = =	0,87
5.	Schiffe mit festem Zwischendecke und Volkslogis unter dem Verdecke .	0,83
6.	= = = = = = über = = .	0,86
7.	Schiffe, gebaut wie Kuffen, mit Volkslogis unter dem Verdecke . . .	0,91
8.	= = = = = = über = = . . .	0,94

Anmerkung. Zwischendecksbalken zwischen Cajüte und Kabelgatt werden dann bei der Berechnung berücksichtigt, wenn ihre durchschnittliche Entfernung von Mitte zu Mitte der Balken unter 10 Fuß beträgt.

Für ein festes Zwischendeck wird es angesehen, wenn die Zwischendecksbalken auf mindestens $\frac{2}{3}$ der Länge zwischen Cajüte und Kabelgatt mit Planken benagelt sind.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen

in Betreff

der bei der Schiffsvermessung anzuwendenden Meß-Instrumente, des Verfahrens, welches bei der Aufnahme der Maaße im Allgemeinen zu befolgen ist, und der bei der Berechnung der Tragfähigkeit zu beobachtenden Regeln.

A. Meß-Instrumente.

Das Fußmaaß, welches beim Messen gebraucht wird, ist der Rheinländische Fuß.

Derselbe wird zu diesem Zwecke in zehn gleiche Theile und diese wiederum in Hälften eingetheilt.

An Meß-Instrumenten sind erforderlich:

1) zwei 10-Fußstöcke mit einem festen Messing- oder Eisenschuh an jedem Ende. Dazu: Ein Stahlgeräth (Taf. I. Fig. 1.), welches auf das eine Ende eines jeden der beiden Stöcke aufgeschraubt werden kann;
2) zwei 8-Fußstöcke (ebenfalls mit Messing- oder Eisenschuhen an beiden Enden), von denen einer so eingerichtet ist, daß an dem einen Ende des Stockes Behufs dessen Verlängerung ein dünnerer auf dieselbe Weise eingetheilter Stock eingeschoben werden kann (Taf. I. Fig. 2.);
3) ein 4-Fußstock, ebenfalls zum Ausschieben eingerichtet;
4) zwei eiserne oder messingene Schraubenzwingen, mit Hülfe deren nöthigenfalls zwei Stöcke mit einander verbunden werden können (Taf. I. Fig. 3.);
5) ein leinenes mit Oelfirniß getränktes Meßband, und
6) eine Schnur mit einem Tiefloth.

B. Verfahren bei der Aufnahme der in der Vermessungs-Anweisung vorgeschriebenen Maaße.

Wenngleich ein für jeden speciellen Fall gültiges Verfahren nicht wohl aufgestellt werden kann, so ist doch im Allgemeinen bei der Aufnahme der Längen-, Breiten- und Tiefen-Maaße folgender Gang zu befolgen:

Messung der Länge. Behufs Messung der Länge wird zwischen den in der Anweisung näher bestimmten Punkten eine Schnur (a. b. Taf. II. Fig. 1.) gezogen und straff angespannt*).

*) Bei einiger Uebung kann die Länge auch gemessen werden, ohne daß es nothwendig ist, eine Schnur zwischen den Endpunkten zu ziehen.

Digitized by Google

Wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, wird die Schnur in angemessener Höhe über dem Verdecke, und zwar in paralleler Richtung mit a. b. befestigt. Die Punkte, zwischen denen die Länge gemessen werden soll, sind mit Hülfe eines Lothes auf der Schnur abzusetzen und demnächst die Messung der Länge zwischen den abgesetzten Punkten längs der Schnur, entweder mit Hülfe eines Meßbandes, oder vermittelst der beiden, unter A. 2. erwähnten 8-Fußstöcke zu bewerkstelligen. — Die Hälfte der gemessenen Länge wird, vom vorderen Anfangspunkte ausgehend, auf der Schnur abgetragen, mit Hülfe eines Lothes auf dem Verdecke angemerkt und von hier in senkrechter Richtung auf das Kielschwein übertragen.

Trifft die Mitte der Länge über eine Lukenöffnung, so kann die Uebertragung derselben auf das Kielschwein vermittelst der Lothleine unmittelbar geschehen. Von diesem Punkte wird ein Viertheil der Länge nach vorn und nach hinten abgesetzt.

Das Längenmaaß wird nach §. 11 der Anweisung bis auf ganze Zehntel-Fuß genau festgestellt.

Messung der Tiefe. Behufs Messung der Tiefe der Querschnitte wird in der Höhe der Oberkante der Verdecksbalken unmittelbar unter den Deckplanken von Bord zu Bord eine Schnur (c. d.) gezogen, wie in Fig. 2. Taf. III., wenn die Wassergänge (Wasserborde, Leibhölzer) nicht niedergeschwellt sind, oder wie in Fig. 4. derselben Tafel bei niedergeschwellten Wassergängen. — Bei Schiffen mit Zwischendecksbalken läßt sich die Schnur leicht ziehen, wo aber keine Zwischendecksbalken sich vorfinden, kann dieses mit Hülfe der unter A. 1. beschriebenen beiden Stöcke geschehen. — Nachdem die dazu gehörigen Stahlgeräthe aufgeschraubt worden, wird die Schnur (wozu die Lothleine gebraucht werden kann) in die Kerbe derselben gelegt und die Stöcke auf jeder Seite des Schiffes an den vorgeschriebenen Stellen unter den Verdecksplanken angesetzt.

Die Tiefe wird demnächst mit Hülfe des unter A. 2. beschriebenen Stockes zum Ausschieben (der nöthigenfalls vermittelst der Schraubenzwingen verlängert werden kann), gemäß der Anweisung, von der querüber gezogenen Schnur in senkrechter Richtung (g. h. Fig. 2. Taf. III.) bis auf die Füllungsplanke neben dem Kielschweine, oder, falls dies nicht die größte Tiefe giebt, bis auf die Binnenbordsbekleidung neben der Füllungsplanke (Fig. 3. das.) gemessen.

Beim Messen der Tiefe ist darauf zu sehen, daß die Richtschnur straff angezogen ist und keine Krümmung bildet. In denjenigen Fällen, wo Lukenschwellen oder Verbandstücke unter den Verdecksplanken eine Krümmung der Schnur verursachen, wird diese so weit, und zwar auf beiden Seiten des Schiffes gleichviel, heruntergedrückt, bis sie ganz frei steht. (c' d' Fig. 5. Taf. IV.)

Digitized by Google

Die Tiefe wird dann von der so niedergedrückten Schnur ab gemessen und dem gefundenen Maaße so viel (c. x. Fig. 5.) zugelegt, als die Schnur herabgedrückt worden.

In Schiffen, welche ein festes Zwischenverdeck haben, wird die Tiefe in zwei Theilen gemessen, nämlich: von der unteren Seite der Zwischenverdecksplanke (y. Fig. 5. Taf. IV.) bis zur Binnenbordsbekleidung (h. daselbst) neben dem Kielschweine und von der Richtschnur unter dem oberen Verdecke bis zur oberen Seite (z.) der Zwischenverdecksplanke. Der Summe dieser beiden Tiefen wird die Dicke der Zwischenverdecksplanken (y. z.) hinzugelegt, wodurch die ganze Tiefe (g h = h y + y z + g z) sich ergiebt.

Finden sich in irgend einem der drei Querschnitte keine Zwischenverdecksplanken, so wird die ganze Tiefe, wie bei Schiffen ohne Zwischenverdeck, unmittelbar gemessen.

Die Tiefenmaaße werden bis auf halbe Zehntel-Fuße genau festgestellt, in der Weise, daß wenn ein Maaß unter einem Viertel-Zehntel ergiebt, dasselbe nicht mitgerechnet wird, wenn dagegen dasselbe ein Viertel-Zehntel und darüber bis unter drei Viertel-Zehntel ergiebt, ein halbes Zehntel, und wenn das Maaß drei Viertel-Zehntel und darüber ergiebt, ein ganzes Zehntel gerechnet wird.

Messung der Breiten. Die oberste Breite wird dicht unter dem Verdecke (zwischen c. und d. Fig. 2. und 5.) oder unter den Balkwägern (von m bis n) gemessen, falls sie an letzterer Stelle größer sein sollte. Die Messung ist mit Hülfe der Meßstöcke oder des Meßbandes zu bewerkstelligen.

In Schiffen, welche keine Zwischendecksbalken haben und wo aus diesem Grunde die Endpunkte der oberen Breite mit der Hand schwierig zu erreichen sind, kann die Messung dadurch ausgeführt werden, daß das Meßband über die Stahlgeräthe der damit versehenen, unter A. 1. näher beschriebenen Meßstöcke gelegt wird und die Stahlgeräthe an die Endpunkte der Breite angesetzt werden; alsdann wird das Meßband straff angezogen, das herabhängende Ende desselben an den Stock gelegt und quer über diesen und das Band ein Kreidestrich gemacht; demnächst werden das Meßband und die Stahlgeräthe heruntergenommen und die Länge des Meßbandes zwischen den eben erwähnten Geräthen abgelesen. Der Kreidestrich ist deshalb erforderlich, damit man versichert sei, daß das Meßband beim Herunternehmen sich nicht verschoben habe und man nöthigenfalls im Stande ist, dasselbe wieder in seine richtige Lage zu bringen.

Ein derartiges Verfahren darf aber niemals vermittelst einer ausdehnbaren Schnur ausgeführt werden.

Zur Messung der mittelsten und untersten Breite sind zunächst an den Seiten des Schiffes die Punkte zu bestimmen, zwischen welchen die Breitenmaaße zu nehmen sind.

Digitized by Google

Zu dem Zwecke wird, nach Vorschrift der Anweisung, zunächst $\frac{3}{5}$ der gemessenen Tiefe **g. h.** genommen, einer der Ausschiebestöcke bis zu dieser Länge ausgeschoben, der Stock möglichst nahe an der Schiffswand, mit dem einen Ende gegen die von Bord zu Bord unter den Verdecksplanken querüber gezogene Richtschnur **c. d.** gehalten und das andere Ende desselben nach dem Punkte **p.** übertragen. In derselben Weise wird der gegenüberliegende Punkt **q.** ermittelt. Es ist darauf zu sehen, daß der Stock möglichst rechtwinklig gegen die Richtschnur **c. d.** gehalten werde.

Die mittelste Breite **p. q.** wird darauf mit Hülfe der Meßstöcke oder des Meßbandes gemessen.

Demnächst werden die Endpunkte **r.** und **s.** der untersten Breite auf $\frac{4}{5}$ der Tiefe von der Richtschnur ab in ähnlicher Weise, wie vorhin beschrieben, ermittelt und die Breite zwischen diesen Punkten gemessen.

Sollten in besonderen Fällen die Punkte **r.** und **s.** nach dem eben beschriebenen Verfahren nicht zu ermitteln sein, so kann folgender Weg eingeschlagen werden:

Es wird $\frac{1}{5}$ der Tiefe **g. h.** auf zwei Stöcken abgesetzt und durch einen Kreidestrich bezeichnet. Diese beiden Stöcke werden auf jeder Seite des Kielschweines aufgestellt, und zwar so weit von einander, als es, ohne das Maaß der Tiefe **g. h.** des Querschnittes dadurch zu vermindern, geschehen kann, sowie unter einem rechten Winkel mit der Richtschnur unter den Verdecksplanken. Demnächst wird in der Höhe der Kreidestriche von Bord zu Bord entweder eine Schnur gezogen und auf diese Weise die Punkte **r.** und **s.** bestimmt, oder es werden in derselben Höhe von Bord zu Bord Meßstöcke angelegt, jedoch so, daß die untere Kante derselben an den Kreidestrichen anliegt und mit der Richtschnur **c. d.** parallel ist, damit die Punkte an jeder Schiffsseite in gleicher Höhe stehen. Durch Messung einer Tiefe unter der untersten Breite auf beiden Seiten kann man sich von der richtigen Lage der querliegenden Meßstöcke Ueberzeugung verschaffen. Beim Messen der untersten Breite werden zugleich auf $\frac{1}{10}$ und $\frac{4}{10}$ dieser Breite, von Bord ab gerechnet, die Punkte **t.** und **v.** abgesetzt, von welchen ab, nach Vorschrift der Anweisung, die beiden Tiefen des Theiles vom Querschnitte unter der untersten Breite zu messen sind. — Diese Tiefenmaaße sind bis auf halbe Zehntel-Fuße, die Breitenmaaße dagegen nur bis auf ganze Zehntel-Fuße genau festzustellen.

Liegt ein Hauptverdecks- oder Zwischendecksbalken an der Stelle, wo die Messung geschehen soll, so wird dieselbe an der Hinter- oder Vorderseite des Balkens, je nachdem man dieser oder jener Seite näher ist, oder es am Bequemsten gefunden wird, vorgenommen.

Für die Aufnahme und Aufzeichnung der Längen-, Breiten- und Tiefenmaaße ist das beigefügte Meß-Schema **a.** zum Grunde zu legen.

C. Regeln

Digitized by Google

C. Regeln für die Berechnung.

Die gefundenen Längen- und Breitenmaaße werden nach Vorschrift des §. 11 der Vermessungs-Anweisung auf Fuße und Zehntel-Fuße abgerundet; die Tiefenmaaße dagegen auf Fuße, Zehntel-Fuße und halbe Zehntel, wobei zu beachten ist, daß ein halber Zehntel-Fuß $= \frac{5}{100}$ oder 0,05 Fuß beträgt.

Die Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe geschieht nach dem beigefügten Berechnungs-Schema b.

Bei den Multiplicationen und Divisionen, mit Ausnahme der Division des mittelsten Querschnitts mit der Summe des vorderen und hinteren Querschnittes, werden die Tausendstel, wenn sie weniger als 5 betragen, nicht berücksichtigt; wenn sie aber 5 und darüber betragen, so wird die Anzahl der Hundertstel um 1 vermehrt. Demnach ist z. B. die Zahl 16,324 = 16,32 und die Zahl 16,325 = 16,33 zu setzen.

Dieses Weglassen der Tausendstel, wenn sie weniger als 5 betragen, oder deren Verwandlung in Einhundertstel, wenn sie 5 und darüber betragen, geschieht nach jeder Multiplication oder Division, bei welcher Tausendstel herauskommen, so daß aus der ganzen Berechnung keine kleineren Brüche hervorgehen, als Hundertstel.

Die Division des mittelsten Querschnittes **M.** durch die Summe der Flächeninhalte des vorderen Querschnittes **V.** und des hinteren Querschnittes **H.** wird so lange fortgesetzt, bis man 3 Decimalstellen im Quotienten **N.** erhalten hat, wobei die dritte Decimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn bei fortgesetzter Division die nächste Zahl 5 und darüber beträgt.

Die schließliche Division, welche zur Ermittelung der Lasten- und demnächst der Centnerzahl führt, ist dagegen nur bis zu 2 Decimalstellen fortzuführen.

Ergiebt sich bei der Berechnung der Tragfähigkeit ein Decimalbruch unter $\frac{25}{100}$, so wird solcher nicht berücksichtigt, Brüche von $\frac{25}{100}$ bis $\frac{74}{100}$ werden für eine halbe und Brüche von $\frac{75}{100}$ und darüber für eine ganze Last gerechnet.

Die Ermittelung der Centnerzahl durch Multiplication mit 60 erfolgt vor der Abrundung auf ganze Lasten.

Digitized by Google

a.

Schema
für die Messung von Schiffen.

Vermessung

des
geführt vom Schiffer:
gebaut von mit Verdecke feste Zwischendeck
feste Zwischendecksbalken, Volkslogis Deck
und Binnenbordsbekleidung.

Die Länge auf dem Verdecke (nach §. 5 der Vermessungs-Anweisung)
= Fuß.

	Querschnitt vorn.	Querschnitt der Mitte.	Querschnitt hinten.
Die Tiefe			
$\frac{3}{4}$ der Tiefe			
$\frac{2}{4}$ der Tiefe			
Die obere Breite			
Die mittlere Breite			
Die untere Breite			
Die erste Abschnittshöhe (auf $\frac{1}{10}$) . .			
Die zweite Abschnittshöhe (auf $\frac{4}{10}$) .			

	Länge.	Tiefe.	Breite.
Das Schiff ist nach dem Interims-Verfahren zu vermessen und gehört zur Classe			
Das Verdeck hat in seiner Hauptrichtung einen, eine Erhöhung oder Vertiefung bildenden Absatz, welcher mißt . .			
Auf dem Verdecke befindet sich: ein . . . . . für Passagiere und Waaren, messend			
Der Maschinenraum mißt			

Digitized by Google

b.

Schema

für die Berechnung der Tragfähigkeit von Schiffen.

Berechnung des Lastengehalts

des

geführt vom Schiffer

Länge auf dem Verdeck = L. . . . . = Fuß.

Reductions-Coefficient für die Länge nach Tabelle B. Nr. . =

Reducirte Länge = × . . . . . = Fuß.

	Querschnitt vorn.	Querschnitt der Mitte.	Querschnitt hinten.
Die Tiefe			
⅓ der Tiefe			
Die obere Breite	1	1	1
Die mittlere Breite	4	4	4
Die untere Breite	1	1	1
	3)	3)	3)
⅛ der Tiefe			
Die erste Abschnittshöhe . .			
Die zweite Abschnittshöhe .			
Die untere Breite			
	2)	2)	2)
Inhalt des Segments . . .			
Inhalt des Querschnitts . .	V = ...	M = ...	H = ...

Digitized by Google

$$\left.\begin{array}{l} V = \\ H = \end{array}\right\} V + H = \quad) \; (: = M :) \; \text{☋} \qquad = N$$

giebt in der Tabelle A : n =

$$\begin{array}{ll} = M & \\ = & L = \text{reducirte Länge} \\ \hline = & M.\ L. \\ = n & \\ \hline = n & M.\ L. \ldots\ldots\ldots\ldots = \quad \text{Cubikfuß.} \end{array}$$

Für die feste $\left\{\begin{array}{l}\text{Erhöhung}\\ \text{Vertiefung}\end{array}\right\}$ im Verdecke:

$$\begin{array}{lll} \text{Länge} = \ldots\ldots & \text{Fuß} & \\ \text{Reducirte Länge} = \times = \ldots & \text{"} & = L' \\ \text{Breite} = \ldots\ldots & \text{"} & = B' \\ \text{Höhe resp. Tiefe} = \ldots & \text{"} & = T' \end{array} \Bigg\} L'B'T' =$$

174) . . . . . Cubikfuß.

. . . . . .

= Commerzlasten.

. . . . . × 60 = Centner.

Für den Aufbau für Passagiere und Waaren:

$$\begin{array}{lll} \text{Länge} = \ldots\ldots & \text{Fuß} = L'' & \\ \text{Breite} = \ldots\ldots & \text{"} = B'' & L''B''T'' = \quad \text{Cubikfuß.} \\ \text{Höhe} = \ldots\ldots & \text{"} = T'' & \end{array}$$

348) $L''B''T'' =$ Commerzlasten.

. . . . . × 60 = Centner.

Digitized by Google

Formular № 1.

Meßbrief

über die vollständige Messung de

unter Flagge

gemessen zu Centnern oder Commerzlasten.

D Unterzeichnete bescheinig hierdurch die von de dazu angestellten Beamten vorgenommene ordnungsmäßige Vermessung und Berechnung de

geführt vom Schiffer:

gebaut von Verdeck feste Zwischendeck feste Zwischendecksbalken, Volkslogis Deck und Binnenbordsbekleidung

Das nach Vorschrift der Vermessungs-Anweisung aufgenommene Maaß ist folgendes:

Die Länge auf dem Verdecke zwischen den Steven = Fuß.

	Querschnitt vorn.	Querschnitt der Mitte.	Querschnitt hinten.
Die Tiefe			
Die obere Breite			
Die mittlere Breite			
Die untere Breite			
Die erste Abschnittshöhe			
Die zweite Abschnittshöhe			

	Länge.	Tiefe.	Breite.
Das Verdeck hat in seiner Hauptrichtung einen, eine Erhöhung oder Vertiefung bildenden Absatz, welcher mißt			
Auf dem Verdecke befindet sich: ein für Passagiere und Waaren, messend			

Digitized by Google

	Centner.	Commerzlasten.
Nach den vorstehenden Messungen ist die Tragfähigkeit des Schiffs unter Deck berechnet zu . . .		
Für die des Verdeckes gehen . . . . . macht . . .		
Für den Aufbau zur Aufnahme von Passagieren und Waaren gehen hinzu		
Da das Schiff ganz (theilweise) aus Föhrenholz erbaut ist, so erhält dasselbe Procent weitere Zulage		
Zusammen . .		

in Worten Centner oder Commerzlasten.

, den ten 18

(Name der ausfertigenden Behörde oder Person.)

(Unterschriften.)

Bemerkung. Wenn ein Umbau oder eine veränderte Einrichtung des Schiffes vorgenommen worden ist, wodurch die Tragfähigkeit sich verändert haben dürfte, so ist der Eigner oder Führer des Schiffes verpflichtet, sofort davon Anzeige zu machen und eine Nachmessung zu veranlassen.

Digitized by Google

Formular № 2.

Interimistischer Meßbrief

über die Messung de
unter Flagge
gemessen zu Centnern oder Commerzlasten.

D Unterzeichnete bescheinig hierdurch die von de dazu angestellten Beamten vorgenommene ordnungsmäßige Vermessung und Berechnung
de
gebaut von
geführt vom Schiffer:
Das nach Vorschrift der Vermessungs-Anweisung aufgenommene Maaß ist folgendes:
Die Länge des Schiffes zwischen den Steven Fuß
= Breite des Schiffes . . . . . =
= Tiefe des Schiffes . . . . . =

	Centner.	Commerzlasten.
Danach ist die Tragfähigkeit nach Classe interimistisch angesetzt zu		
Für eine des Verdeckes in der Hauptrichtung desselben: lang Fuß, breit Fuß, tief Fuß, gehen . . . . . macht . . .		
Für einen Aufbau auf dem Verdecke: lang Fuß, breit Fuß, hoch Fuß, gehen hinzu		
Da das Schiff aus Föhrenholz erbaut ist, so erhält dasselbe Procent weitere Zulage . .		
Zusammen . .		

in Worten Centner oder Commerzlasten.

Dieser Interimsschein ist nur so lange gültig, bis die vollständige Vermessung des Schiffes vorgenommen werden kann.

, den ten 18

(Name der ausfertigenden Behörde oder Person.)

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Formular № 3.

Meßbrief

über die vollständige Messung des =Dampfschiffes
unter Flagge
gemessen zu Centnern oder Commerzlasten.

D Unterzeichnete bescheinig hierdurch die von de dazu angestellten Beamten vorgenommene ordnungsmäßige Vermessung und Berechnung
des Dampfschiffes
gebaut von
geführt vom Schiffer:
Das nach Vorschrift der Vermessungs-Anweisung aufgenommene Maaß ist folgendes:
Die Länge des Schiffes zwischen den Steven Fuß
" Breite des Schiffes . . . . . "
" Tiefe des Schiffes . . . . . "
Maschinenraum:
lang { . . . . . } Fuß, breit { . . . . . } Fuß, tief { . . . . . } Fuß.

	Centner.	Commerzlasten.
Danach ist die Tragfähigkeit des Schiffes berechnet zu . .		
Für eine des Verdeckes in der Hauptrichtung desselben: lang Fuß, breit Fuß, tief Fuß, gehen macht . . .		
Für einen Aufbau auf dem Verdecke: lang Fuß, breit Fuß, tief Fuß, gehen hinzu . .		
Da das Schiff aus Föhrenholz erbaut ist, so erhält dasselbe eine weitere Zulage von Procent		
Zusammen . . .		

in Worten Centner oder Commerzlasten.

, den ten 18

(Name der ausfertigenden Behörde oder Person.)
(Unterschriften.)

Bemerkung. Wenn ein Umbau oder eine veränderte Einrichtung des Schiffes vorgenommen worden ist, wodurch die Tragfähigkeit sich verändert haben dürfte, so ist der Eigner oder Führer des Schiffes verpflichtet, sofort davon Anzeige zu machen und eine Nachmessung zu veranlassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

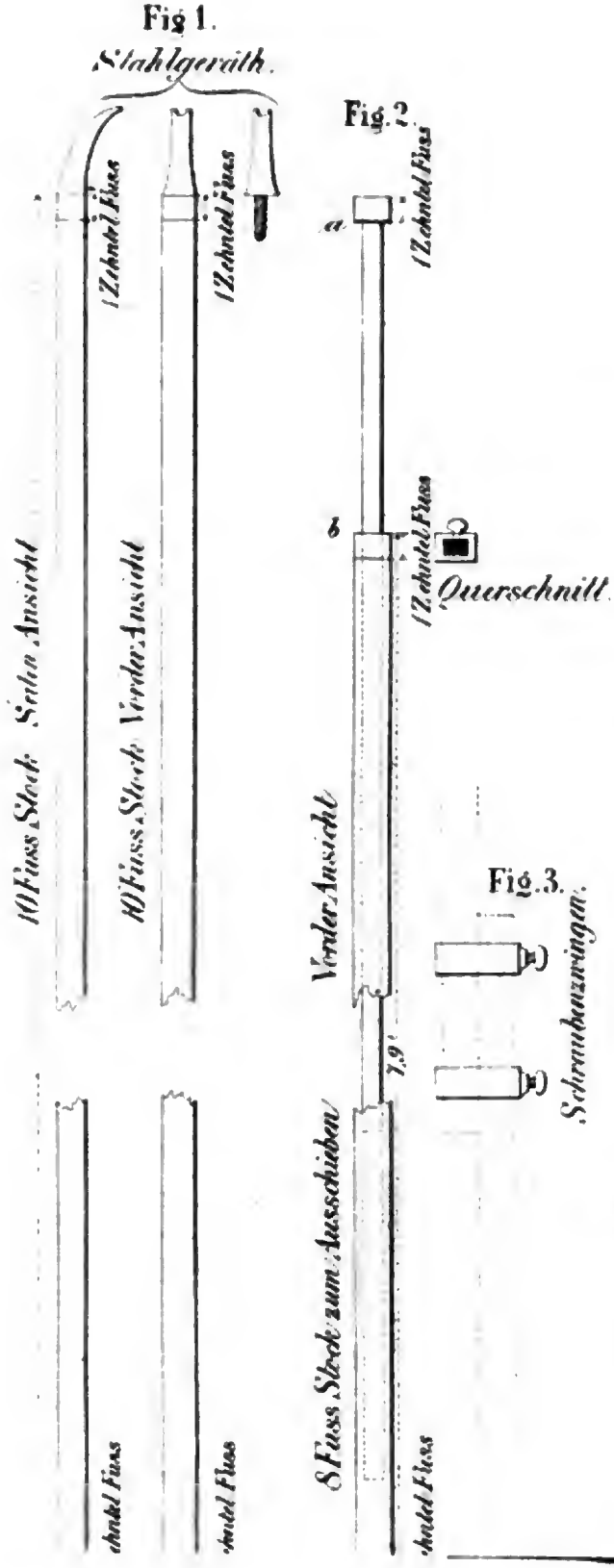

Meß-Instrumente.

Zwei 10-Fuß-Stöcke, Fig. 1., jeder Stock mit einem Stahlgeräthe; der Stock von unten aufwärts im Fuße, Zehntel-Fuße und halbe Zehntel eingetheilt, die Eintheilung nur auf einer der vier Flächen des Stockes.

Zwei 8-Fuß-Stöcke, von denen einer zum Ausschieben eingerichtet, wie Fig. 2., die Eintheilung wie oben. — Der Ausschiebestock wird von oben nach unten eingetheilt, jedoch so, daß der Nullpunkt bei a. anfängt, wogegen der Stock, in welchen der dünnere eingeschoben wird, von c. an aufwärts einzutheilen ist, aber in der Weise, daß die Entfernung von c. bis b. nur 7,9' beträgt; es ist dann nämlich die Länge des zusammengeschobenen Stockes gerade 8 Fuß.

Ein 4-Fuß-Stock in derselben Weise zum Ausschieben, wie der 8füßige Stock.

Zwei Schraubzwingen, Fig. 3., zum Verbinden zweier Stöcke.

Das Maß ist Rheinländisches.

Digitized by Google

Taf. II.

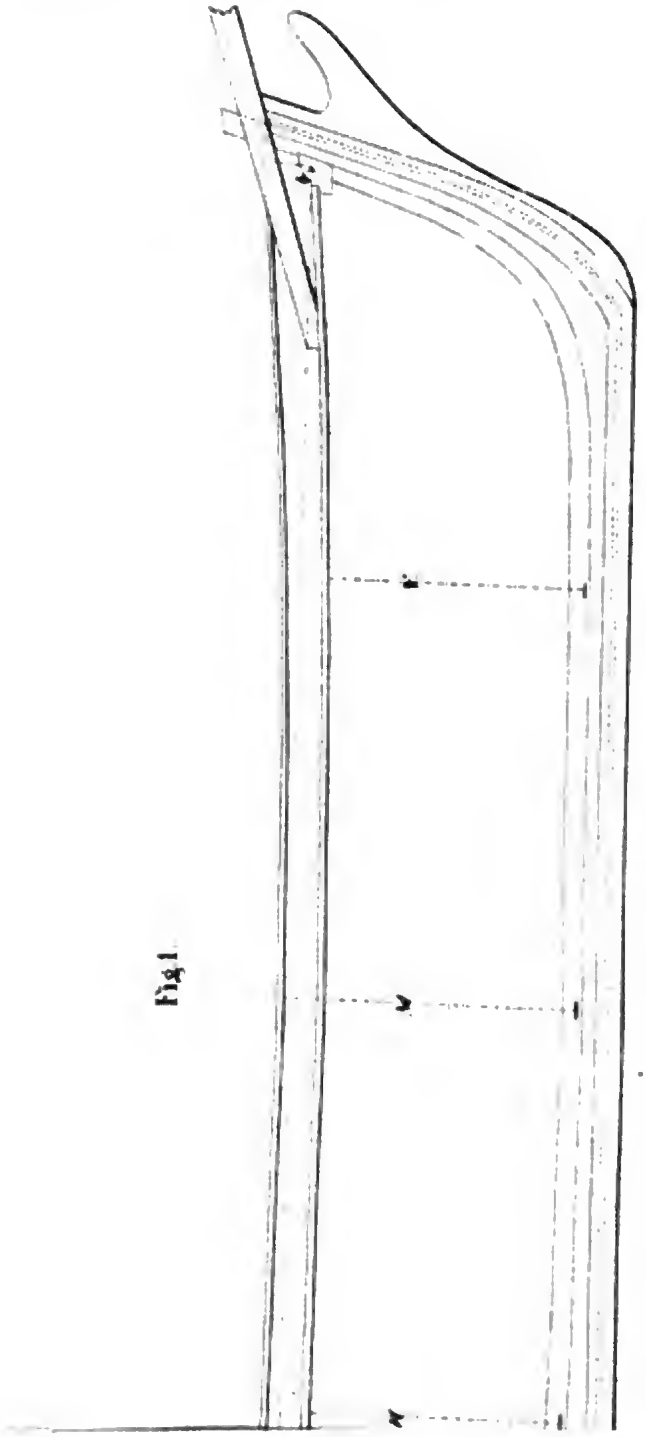

Fig. 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 2.

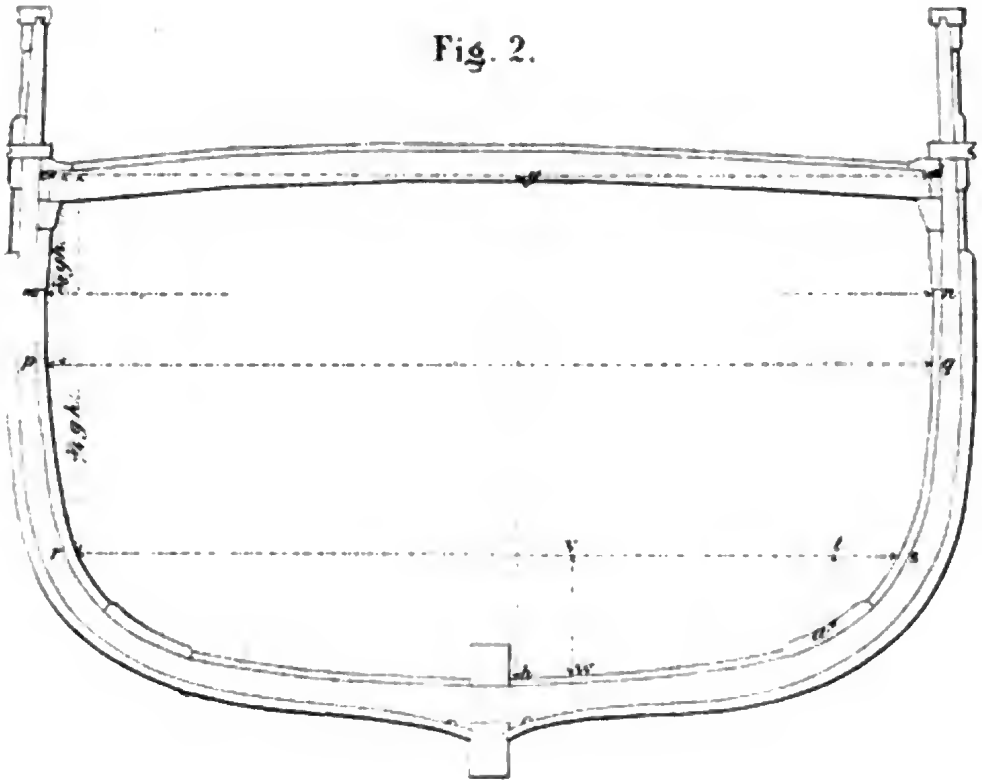

Fig. 3.

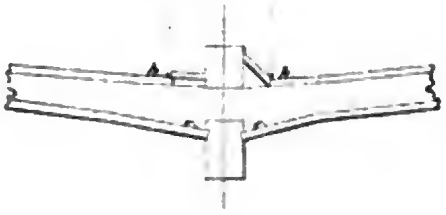

Fig. 4.

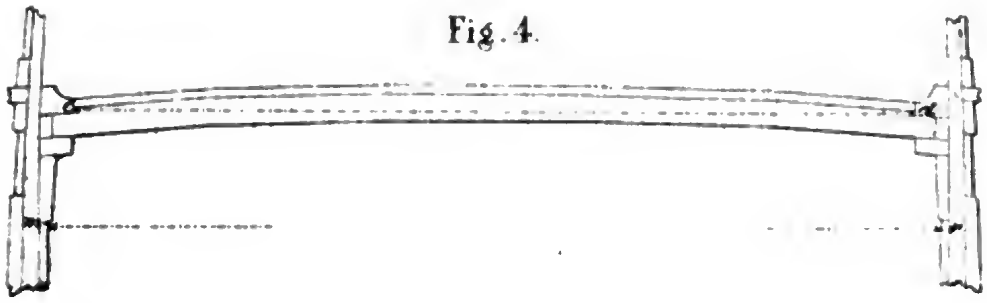

Digitized by Google

Fig. 5.

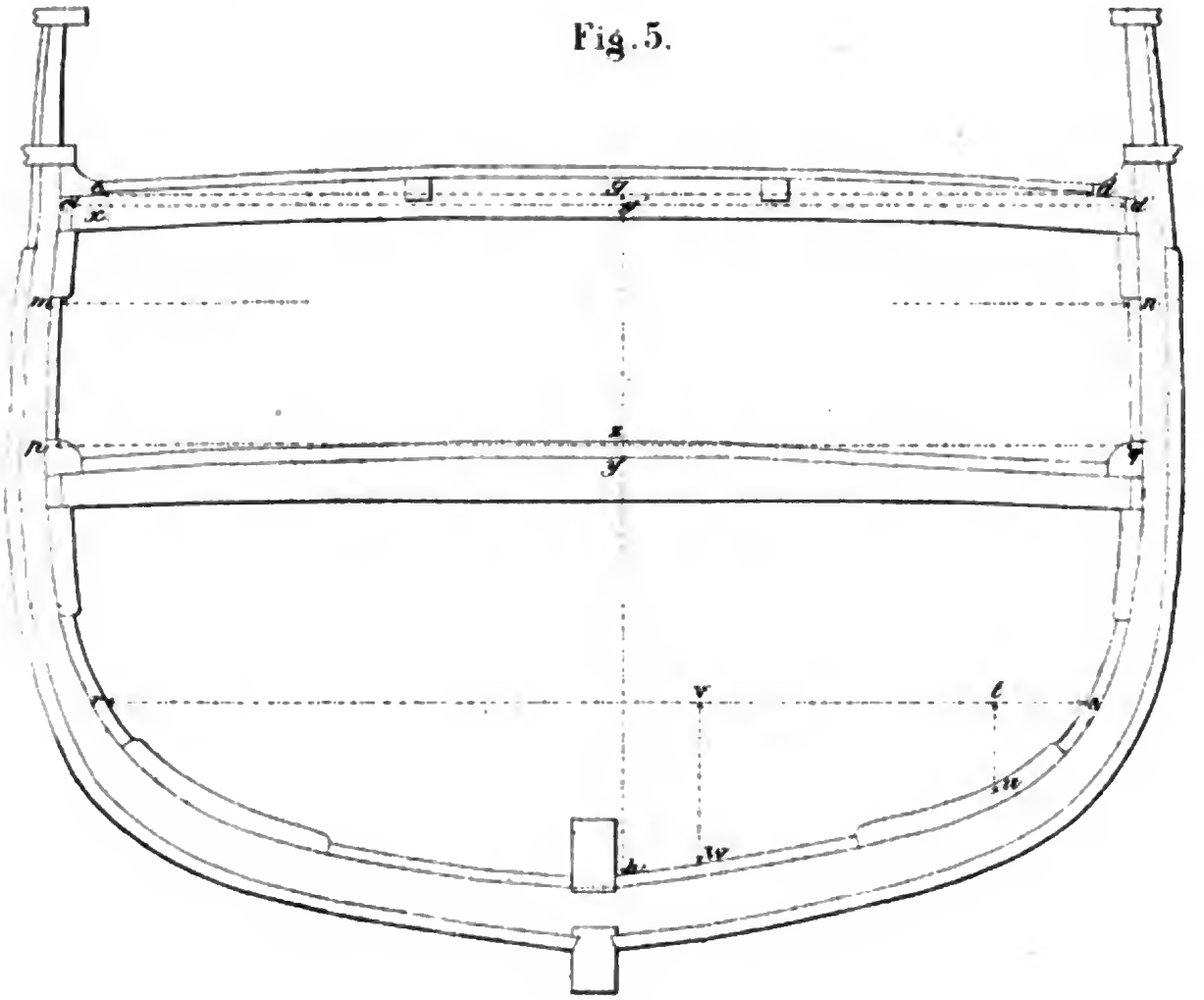

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Mai 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beschleunigung der Vorarbeiten für die diesjährige Herbst-Recrutirung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Anstalt für den Unterricht, die Erziehung und die Pflege geistesschwacher Kinder. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Waren und Stavenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da es aus mehrfachen Gründen wünschenswerth ist, thunlichst bald die Anzahl der in diesem Jahre militairpflichtig gewordenen Mannschaft überhaupt, und der sich darunter findenden Seefahrer und sonst etwa zum Seedienst tauglichen jungen Leute insbesondere in Erfahrung zu bringen, so sind die Militair-Districts-Behörden angewiesen, die Vorarbeiten für die diesjährige Herbst-Recrutirung zu beschleunigen und die dazu erforderlichen Anordnungen ungesäumt zu treffen.

Um hierin jedoch keinen Zeitverlust eintreten zu lassen, werden die Prediger des Landes und resp. die mit der Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Personen hierdurch angewiesen, die im §. 3 der Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vorgeschriebenen Geburtslisten rücksichtlich der in dem Jahre

Digitized by Google

1846 geborenen Knaben unverzüglich anzufertigen und spätestens bis zum Ende dieses Monats an die competenten Obrigkeiten abzuliefern.

Schwerin am 13ten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zum 1sten Julius d. J. bei Schwerin eine Anstalt für den Unterricht, die Erziehung und die Pflege geistesschwacher Kinder eröffnet werden, und ist aus Rücksicht auf die Beschränktheit der zur Disposition stehenden Räumlichkeiten bestimmt worden, daß bis auf Weiteres nur zwölf Knaben in diese Anstalt aufgenommen werden sollen.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhet haben, für die zu errichtende Anstalt das hieneben abgedruckte Statut zu bestätigen und zu Mitgliedern des zur Beaufsichtigung der Anstalt bestimmten Curatoriums

den Ministerialrath von Amsberg zu Schwerin,
den Schulrath Lorenz ebendaselbst, und
den Medicinalrath Dr. Löwenhardt, dirigirenden Arzt der Irrenheilanstalt Sachsenberg,

zu ernennen.

Schwerin am 10ten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Statut
der Anstalt für geistesschwache Kinder.

I.

Der Zweck der Anstalt ist der Unterricht, die Erziehung und die Pflege geistesschwacher Kinder.

Digitized by Google

II.

Die Anstalt wird durch die für die Kinder zu zahlenden Verpflegungsgelder und durch die etatmäßigen Zuschüsse aus Landesmitteln erhalten.

III.

Unter der Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, wird die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt durch ein Curatorium ausgeübt.

IV.

Die Leitung der Anstalt in allen ihren Theilen ist dem bei ihr angestellten Inspector übertragen, welchem das für den Unterricht und die Pflege der Kinder, sowie zur Führung der Wirthschaft erforderliche Hülfspersonal beigegeben wird.

Die Dienstpflichten der einzelnen Angestellten werden durch besondere Instructionen geregelt. Die ärztliche Aufsicht und Behandlung wird das ärztliche Personal des Sachsenberges übernehmen.

V.

In die Anstalt können nur Kinder aufgenommen werden, welche als bildungsfähig erscheinen.

Bis zu einer demnächstigen Erweiterung der Anstalt wird bei Gewährung der Aufnahme auch darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß die aufzunehmenden Kinder nicht an Alter und Bildungsfähigkeit zu weit von einander verschieden seien.

VI.

Aufnahme-Gesuche sind an das Curatorium zu richten, welches über deren Zulässigkeit entscheidet. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Anlage enthalten.

VII.

Die Entlassung der Kinder erfolgt auf Anordnung des Curatoriums:

1) wenn dieselben diejenige Ausbildung erreicht haben, welcher sie vermöge ihrer Individualität fähig sind;
2) wenn sich herausstellt, daß der Zweck der Anstalt an denselben nicht erreicht werden kann;
3) wenn sich zeigt, daß das fernere Verbleiben derselben in der Anstalt mit der Ordnung und den Einrichtungen der letzteren unvereinbar ist;
4) wenn die zahlungspflichtigen Angehörigen oder Behörden darauf antragen.

Digitized by Google

Anlage zum Statut.

Aufnahme-Bedingungen der Anstalt für den Unterricht, die Erziehung und die Pflege geistesschwacher Kinder.

1) Aufnahmefähig sind geistesschwache Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren, deren Zustand Hoffnung auf Besserung gewährt.

2) Die Gesuche um Aufnahme sind an das »Curatorium der Anstalt für geistesschwache Kinder in Schwerin« zu richten. Der Antragsteller hat sich zur Erfüllung aller vorschriftsmäßigen Bedingungen zu verpflichten.

3) Dem Gesuche ist beizufügen a. der Taufschein des Kindes, b. ein ärztliches Gutachten mit Berücksichtigung der unten zusammengestellten Fragen.

4) Für jedes Kind sind jährlich 80 Thlr. zu zahlen. Für solche Kinder, welche ganz oder theilweise von den Communen oder Behörden unterhalten werden, oder deren Angehörige ein Mehreres nachweislich nicht aufbringen können, ermäßigt sich das Kostgeld auf 30 Thlr.

Das Kostgeld ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.

Hierfür wird den Kindern Alles gewährt, was zur Bildung und Erziehung, Aufsicht und Pflege nothwendig ist, also Kost, Wohnung, Kleidung, Unterricht, ärztliche Behandlung und Arznei.

5) Jedes Kind hat bei der Aufnahme mindestens folgende Gegenstände, neu oder in völlig brauchbarem reinlichen Zustande, mitzubringen, welche anderenfalls sogleich von der Anstalt gegen Ersatz der Auslagen angeschafft werden:

Knaben:	Mädchen:
6 Hemden,	6 Hemden,
6 Paar Strümpfe (dabei 3 Paar wollene),	6 Paar Strümpfe (dabei 3 Paar wollene),
2 Paar Schuhe oder Stiefel,	2 Paar Schuhe,
6 Taschentücher,	6 Taschentücher,
1 Mütze,	1 Hut,
2 Halstücher,	2 Halstücher,
2 Röcke (dabei 1 Sonntagsrock),	1 größeres warmes Tuch oder Mantel,
2 Unterjacken von Fries,	2 Kleider (dabei 1 Sonntagskleid),
2 Westen,	2 Unterröcke mit Leibchen,
2 Hosen.	3 Nachtmützen,
	3 Nachttücher,
	3 Nachtjacken.

6) Geldsendungen und Packete, sowie alle Briefe, welche die in der Anstalt befindlichen Kinder betreffen, sind portofrei an die Inspection der Anstalt für geistesschwache Kinder bei Schwerin zu senden.

Digitized by Google

7) Beim Ausscheiden eines Kindes wird die vorausgezahlte halbjährige Pension nach Verhältniß der Zeit zurückgezahlt; bei Sterbefällen sind die Beerdigungskosten von den Angehörigen oder zahlungspflichtigen Behörden zu ersetzen, und die bei der Aufnahme mitgebrachte Kleidung, in so weit sie nicht verbraucht ist, wird zurückgegeben.

8) Die von den Angehörigen beabsichtigte Zurücknahme eines Kindes ist 14 Tage vorher der Anstalts-Inspection anzuzeigen.

Fragen, welche im ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen sind.

1) Name und Alter des Kindes? Alter und Vermögensverhältnisse der Eltern? Wie viele Geschwister?

2) Sind Geistesstörungen, Schwachsinn, Epilepsie, Taubheit, Stummheit in der Familie vorgekommen? Sind die Eltern dem Trunke ergeben?

3) Ist der Blödsinn des Kindes angeboren? Oder in welchem Alter entstanden? Wodurch ist er entstanden? Haben während der Schwangerschaft der Mutter schädliche Einflüsse stattgefunden? War die Geburt regelmäßig?

Sind **hydrocephalus, meningitis, Eclampsie** oder andere Krankheiten bei dem Kinde beobachtet? Ist der Blödsinn plötzlich oder allmälig entstanden? Konnte das Kind schon gehen, sprechen und hat es dies wieder verlernt?

4) Ist die jetzige körperliche Entwickelung dem Alter des Kindes angemessen? Sind Abnormitäten der Kopfbildung, der Wirbelsäule vorhanden? Sind die Extremitäten beiderseits gleichmäßig ausgebildet? Kann das Kind die Finger vollständig gebrauchen, z. B. kleine Gegenstände, Nadeln aufheben? Kann es sich selbst ankleiden? Kann es ordentlich gehen, oder nur unbeholfen, watschelnd? In welchem Alter hat es gehen gelernt? Ist es reinlich? **Incontinentia urinae?**

Sind Lähmungen, Contracturen, Epilepsie, Veitstanz vorhanden?

Sind alle Sinne normal?

5) Wie ist die Sprache entwickelt? Ist sie langsam oder auffallend schnell? Stottert das Kind? Spricht es viel und durcheinander? Oder vermag es nur einzelne Sätze zu sprechen? Oder nur einzelne Worte? Oder nur articulirte Laute?

Bezeichnet es mit demselben Laute oder Worte die verschiedensten Dinge, oder hat es für jedes Ding einen besonderen Ausdruck? Wird es nur von seinen Angehörigen oder auch von Fremden verstanden?

Wenn das Kind nicht spricht, beruht dies auf einem Gehirnleiden? Auf Taubheit? Auf abnormer Bildung des Gaumens, z. B. Gaumenspalte? Ist die Zunge normal oder unförmlich dick?

Digitized by Google

6) Geistige Entwickelung des Kindes: Ist es apathisch oder sehr lebhaft? Hat es schon Unterricht gehabt? Versteht es Alles, was ihm gesagt wird? Kennt es seinen Namen? Kennt es die Eltern und Angehörigen? Zeigt es diesen Anhänglichkeit? Ist es sanft und folgsam oder launisch, boshaft?

Wie drückt es seine Wünsche aus? Womit beschäftigt es sich? Spielt es? Allein oder auch mit anderen Kindern? Ist es zu kleinen Dienstleistungen brauchbar? Zu welchen? Hat es irgend welche Kenntnisse und Fertigkeiten? Sinn und Gedächtniß für Melodien? Kann es die Dinge in seiner Umgebung unterscheiden, benennen, auf Verlangen zeigen oder herbeiholen? Kennt es Farben, Zahlen? Kann es abgebildete Gegenstände erkennen? Ueber abwesende Personen oder Sachen Auskunft geben?

7) Ist das Kind für bildungsfähig zu halten?

---

(3) Vom 20sten d. M. einschließlich an erhält die Personenpost zwischen Waren und Stavenhagen folgenden Gang:

Aus Stavenhagen: täglich 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft des ersten Bahnzuges von Pasewalk;
in Waren: täglich 3 Uhr 40 Min. Nachmittags.
Aus Waren: täglich 11 Uhr Vormittags;
in Stavenhagen: 2 Uhr 10 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den zweiten Bahnzug nach Pasewalk.

Schwerin am 13ten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Amts-Assessor Bodo Georg Wilhelm Carl von Bülow aus Lüneburg zum Ministerial-Assessor zu ernennen und denselben zunächst zur Hülfsleistung im Finanz-Ministerium anzuweisen.

Schwerin am 4ten Mai 1867.

Digitized by Google

(2) Die Architekten Julius Susemihl aus Schwerin und Carl Graff aus Grabow haben das theoretische Examen vor der Großherzoglichen Bau-Prüfungs-Commission bestanden.

Schwerin am 7ten Mai 1867.

---

(3) Der Rechts-Candidat Theodor Busch aus Ludwigslust, der Advocat Paul Danneel aus Wittenburg und der Advocat Wilhelm Röver aus Rostock sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Lübz, bei dem Amte Grevesmühlen und bei dem Amte Neustadt Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 11ten Mai 1867.

---

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Gnoien ist dem Conrector Kluth daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 13ten Mai 1867.

---

(5) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Ludwig August Theodor Busch zu Ludwigslust unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 13ten Mai 1867.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben der Caspar Mühlenbruch und die Curatel des minorennen Louis Mühlenbruch den Lehneid wegen des Lehnguts Gerdshagen, Amts Buckow, am 10ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Mai 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung, betreffend die Ermäßigung des Porto für Drucksachen und Waarenproben.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Debits der im Verlage der Buchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen Druckschriften. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über das Allodialgut Böhlendorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die Nichtannahme von Fahrpostgegenständen bei den Briefsammlungen zu Bentschow, Warnow und Zachun. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1867.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, zur Erleichterung des Postverkehrs das Porto für Drucksachen und für Waarenproben zu ermäßigen.

Mit Rücksicht hierauf werden die §§. 5 und 6 des durch Unsere Verordnung vom 9ten Junius 1863 genehmigten Porto-Tax-Regulativs (Regierungs-Blatt **No. 23 pro 1863**) mit dem 1sten Julius d. J. hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt, und sollen an deren Stelle folgende Paragraphen treten:

Digitized by Google

§. 5.

Drucksachen.

Für Drucksachen wird bei reglementsmäßiger Beschaffenheit derselben, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungs-Orte, erhoben:

a. bis zum Gewichte von 2½ Loth einschließlich . . . . . ½ ß.
b. bei einem Gewichte über 2½ Loth bis 5 Loth einschließlich . . . 1 ß.
c. bei einem Gewichte über 5 Loth bis 15 Loth einschließlich . . 2 ß.

§. 6.

Waarenproben und Waarenmuster.

Die Bestimmungen des §. 5 finden auch Anwendung auf Waarenproben und Waarenmuster.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 16ten Mai 1867.

Friedrich Franz.

v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Ermäßigung des Porto für Drucksachen und Waarenproben.

II. Abtheilung.

(1) Das unter dem 19ten Februar 1853 erlassene Verbot des Debits der seit Beginn des Jahres 1853 im Verlage der Buchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen Druckschriften wird hierdurch aufgehoben.

Schwerin am 14ten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) Der am 3ten d. M. verstorbene Major a. D. und Kammerherr Friedrich Ernst von Kardorff auf Böhlendorf hat über das im Amte Gnoien belegene Allodialgut Böhlendorf mit Zubehörungen unter dem 22sten April 1864 ein Fideicommiß errichtet, welches am 25sten April 1864 landesherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 9ten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Bei den Briefsammlungen zu Ventschow, Warnow und Zachun können Fahrpostgegenstände mit declarirtem Werthe, zu denen auch Fahrpostgegenstände zu rechnen sind, fortan so wenig angenommen als ausgegeben werden.

Schwerin am 13ten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
Im Auftrage.
C. Rodatz.

---

(4) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1867 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 15ten Mai 1867.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff.
v. Grävenitz. v. Stenglin.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dichter Emanuel Geibel die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten" in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 25sten April 1867.

---

(2) Nachdem zu Schwarz eine eigene Pfarre aufgerichtet, ist am Sonntage **Misericordias domini**, den 5ten d. M., der Hülfsprediger J. H. F. C. Binde zu Lübz durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Schwarz erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 15ten Mai 1867.

---

(3) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Wilhelm Samuel Theodor Fick aus Klebe unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 18ten Mai 1867.

---

(4) Der Ingenieur-Eleve Heinrich Schuldt aus Reinshagen hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 21sten Mai 1867.

---

(5) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Carl Friedrich Victor Peters hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 23sten Mai 1867.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. Mai 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Königlich Preußischen Uebernahme-Behörden für die, in Gemäßheit der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 diesseits ausgewiesenen Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener auf die Königlich Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein. (3) Bekanntmachung in Betreff der bevorstehenden ordentlichen Recrutirung aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1846 bis zum 31sten December 1846 incl.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 5ten November 1855 (Regierungs-Blatt No. 42), betreffend das Verfahren bei der diesseitigen Ausweisung von Personen, welche in Gemäßheit des Vertrages d. d. Gotha, den 15ten Julius 1851, in die Königlich Preußischen Staaten zu übernehmen sind, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem **sub I.** dieser Bekanntmachung aufgeführten Uebernahme-Behörden, an welche die diesseitigen Behörden die conventionsmäßig zuzuführenden Individuen abzuliefern haben, Königlich Preußischer Seits gegenwärtig für den Regierungs-Bezirk Stettin noch die Polizei-

Digitized by Google

Behörde zu Treptow an der Tollense und für den Regierungs-Bezirk Potsdam noch die Polizei-Behörde zu Strasburg hinzugefügt und bestimmt sind.

Schwerin am 21sten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Eingegangener Erklärung der Königlich Preußischen Staats-Regierung zufolge hat der, zwischen derselben, der hiesigen und anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener bestehende Staats-Vertrag d. d. Gotha, den 15ten Julius 1851, nebst allen späteren Zusätzen und Ergänzungen, auf die nunmehr Königlich Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein ohne Weiteres Anwendung zu finden.

Auf das bisher mit dem Königlich Preußischen Staate nicht vereinigte Herzogthum Lauenburg dagegen erstreckt sich nach wie vor dieser Vertrag nicht.

Gesammte Behörden des Großherzogthums haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Schwerin am 21sten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) In Gemäßheit des Publicandums des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13ten d. M., wegen Ermittelung der Anzahl der in diesem Jahre militairpflichtig gewordenen Mannschaft überhaupt, und der sich darunter findenden Seefahrer und sonst etwa zum Seedienst tauglichen jungen Leute insbesondere, werden in Folge der weiteren Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern nunmehr die sämmtlichen Orts- und Aushoosungs-Bezirks-Behörden zu folgenden Maaßnahmen und Einleitungen für die gedachte

Digitized by Google

bevorstehende ordentliche Recrutirung von den unterzeichneten beiden Militair-Districts-Behörden hierdurch aufgefordert, deren Ausrichtung innerhalb vier Wochen, also bis zum 1sten Julius d. J., mit Sicherheit erwartet wird.

I.

Die Ortsbehörden haben zunächst ungesäumt die Anfertigung der im §. 5 der Anlage III des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 vorgeschriebenen Orts-Gestellungs-Listen aus dem normirenden Geburtsjahre vom 1sten Januar 1846 bis zum 31sten December 1846 incl. anzufertigen und förderſamſt an die competenten Ausloosungs-Bezirks-Behörden einzuliefern.

II.

Die Ausloosungs-Bezirks-Behörden haben aus den vorstehend gedachten Orts-Gestellungs-Listen nach Vorschrift in §. 14 sub b der Anlage III zum Recrutirungs-Gesetze die Ausloosungs-Listen anzufertigen, jedoch zur Zeit ohne Messung und Ausloosung der Militairpflichtigen, da es nur vorläufig Zweck und Absicht ist, die Uebersicht der vorhandenen loosungspflichtigen jungen Leute zu bekommen.

Aus diesen Ausloosungs-Listen ist aber gleichzeitig die Nachweisung der Zahl der in dem gegenwärtigen Jahre 1867 militairpflichtig gewordenen Leute, welche, als zu Kategorien der seemännischen Bevölkerung gehörig, sich zur Einstellung in die Bundes-Kriegsmarine eignen würden, zu geben, und ist für diesen Zweck das in der Anlage sub

A.

vorgeschriebene Schema zu benutzen.

III.

Diese Ausloosungs-Listen der sämmtlichen Militairpflichtigen, sowie die Nachweisung der sich darunter findenden Seefahrer und sonst etwa zum Seedienst tauglichen jungen Leute, sind an die unterzeichneten betreffenden Militair-Districts-Behörden bis zum 1sten Julius d. J. vollständig unfehlbar abzuliefern.

IV.

Für die Repartition der Recruten-Contingente, sowie für die Aushebung und Ablieferung der militairpflichtigen Mannschaften des laufenden Jahrganges

Digitized by Google

und wegen der dabei in Anwendung kommenden neuen Vorschriften bleiben die weiteren Verfügungen einstweilen vorbehalten.

Schwerin und Güstrow am 27sten Mai 1867.

Die Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. v. Drevet. Koch. Baron v. Stenglin. J. Klockmann. Mau.

Digitized by Google

Anlage A.

Aushoosungs-Bezirk:

Nachweisung

der Zahl der im Jahre 1867 militairpflichtig gewordenen Leute, welche, als zu Kategorien der seemännischen Bevölkerung gehörig, sich zur Einstellung in die Bundes-Kriegsmarine eignen würden.

Digitized by Google

Vor- und Zuname.	Schiffer (sowohl Führer als Mannschaft).		Fischer.		Führer von Seebooten und deren Gehülfen.	Summa Colonne 1 bis Colonne 5.
	See-schiffer (auf langer Fahrt).	Küsten-schiffer (auf kurzer Fahrt).	See-fischer (auf langer Fahrt).	Küsten-fischer (auf kurzer Fahrt).		
	1.	2.	3.	4.	5.	

Bemerkungen. 1. Die einzelnen Militairpflichtigen sind nach dem gewählten Berufe einzutragen, andern Beschäftigung gewidmet haben.

2. Als Küstenschiffer — Colonne 2 — und Küstenfischer — Colonne 4 — sind schiffe fahrbar ist.

Digitized by Google

Außerdem zur Handwerks-Compagnie geeignet.			Zu Maschinisten geeignet.		Zu Heizern geeignet.		Summa Colonne 1 bis Colonne 12.
Schiffszimmerleute.	Segelmacher.	Seiler und Reifschläger.	Maschinisten, welche als solche oder als Assistenten auf Dampfern oder Locomotiven gefahren sind, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen.	Personen, die im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule und Ausweises über eine 2jährige Lehrzeit als Maschinenbauarbeiter sind.	Personen, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben.	Heizer von Locomotiven und stehenden Maschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter (Eisenschmiede aus größeren Eisenwerken) sind.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	

ohne Rücksicht darauf, wie lange sie diesem Berufe schon obliegen, und ob sie sich zeitweilig einer

auch die Haff- und Stromschiffer und Fischer anzusehen, soweit das Haff oder der Fluß für See-

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Auditor Ernst von Monroy zu Güstrow, nachdem derselbe in der mit ihm angestellten Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden ist, zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der Justiz-Canzlei in Güstrow zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 17ten Mai 1867.

Berichtigung.

In dem Publicandum vom 13ten Mai d. J., betreffend die Briefsammlungen zu Ventschow, Warnow und Zachun, Regierungs-Blatt No. 22, II. Abtheilung (3) ist Zeile 2 und 3 statt „zu denen auch Fahrpostgegenstände zu rechnen sind" zu lesen „zu denen auch **Baarzahlungen** zu rechnen sind".

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Junius 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der ersten Personenpost von Lübeck nach Wismar und der Personenpost von Dassow nach Klütz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der diesjährigen Badesaison. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Dobbin und Liepen. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Vom 1sten Junius d. J. ab coursiren in nachstehender Weise:

1) Die erste Personenpost von Lübeck nach Wismar.

Aus Lübeck: täglich 11 Uhr 30 Min. Vormittags;
= Dassow: täglich 1 Uhr 45 Min. Nachmittags;
= Grevesmühlen: täglich 3 Uhr 20 Min. Nachmittags;
in Wismar: täglich 5 Uhr 20 Min. Nachmittags.

2) Die Personenpost von Dassow nach Klütz.

Aus Dassow: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend 2 Uhr Nachmittags;
in Klütz: im Sommer 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
im Winter 5 Uhr Nachmittags.

Schwerin am 31sten Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
Im Auftrage.
C. Rodatz.

Digitized by Google

(2) Während der Badesaison des gegenwärtigen Jahres wird zwischen **Doberan** und **Heiligendamm** nachstehende Postverbindung unterhalten werden:

Vom 15ten Junius bis 30sten Junius incl.
eine tägliche Güterpost
aus Doberan: 11 Uhr Vormittags;
aus Heiligendamm: 3 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Vom 1sten Julius bis 15ten September incl.
täglich eine Botenpost und zwei Güterposten, und zwar
aus Doberan: 9 Uhr 30 Min. Vormittags, Botenpost;
11 Uhr Vormittags, Güterpost;
5 Uhr 15 Min. Nachmittags, Güterpost;
aus Heiligendamm: 6 Uhr 45 Min. Vormittags, Botenpost;
3 Uhr 30 Min. Nachmittags, Güterpost;
6 Uhr 15 Min. Nachmittags, Güterpost.

Vom 16ten September bis 30sten September incl.
eine tägliche Güterpost
aus Doberan: 11 Uhr Vormittags;
aus Heiligendamm: 3 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Schwerin am 3ten Junius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
Im Auftrage.
C. Rodatz.

---

(3) In **Dobbin**, Kloster-Amts Dobbertin, ist eine der Erbpächterwittwe **Köpcke** gehörige Starke, und in **Liepen**, bei Neustrelitz, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, eine Kuh des Erbpachtbauern **Ludwig Maaß** von der Tollwuth ergriffen und daran gestorben.

Schwerin am 28sten Mai 1867.

---

(4) Auf dem Pfarrgehöfte zu **Levin**, Amts Dargun, sind zwei Pferde wegen Rotzkrankheit getödtet, und gegen die übrigen sechs Pferde daselbst die gesetzlichen Absperrungsmaaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 31sten Mai 1867.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Eduard Johann Heinrich Christian Lambrechts in Ivenack ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 23sten Mai 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Auditor Dr. Grafen Christian von Bernstorff hieselbst, nachdem derselbe in der mit ihm angestellten Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden ist, zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 31sten Mai 1867.

---

(3) Die Conrectorstelle an der Stadtschule zu Gnoien ist dem Subrector Kayser in Ludwigslust Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 31sten Mai 1867.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben beim Dragoner-Regiment:

den charakterisirten Rittmeister von der Lühe zum Rittmeister und Escadron-Chef, und den Second-Lieutenant von Blücher zum Premier-Lieutenant, so wie die Königlich Hannoverschen Officiere, als den Premier-Lieutenant a. D. Gudewill zum Premier-Lieutenant und den Second-Lieutenant a. D. von Jeinsen zum Second-Lieutenant

zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Junius 1867.

Digitized by Google

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Rechts-Candidaten Ernst August von Döring aus Setzin zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 5ten Junius 1867.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Junius 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichungen in dem amtlichen Theile der an die Stelle der Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, welche mit dem 1. Julius d. J. zu erscheinen aufhören, tretenden Mecklenburgischen Anzeigen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der §§. 14 und 15 des Reglements für den Postverkehr vom 1sten Junius 1861 in Bezug auf die Versendung von Drucksachen und Waarenproben.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1sten Julius d. J. die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen zu erscheinen aufhören und an deren Stelle von diesem Zeitpunkte an die im Verlage des Hofbuchdruckers Dr. W. Sandmeyer demnächst erscheinenden „Mecklenburgischen Anzeigen“ treten werden. Die in dem amtlichen Theile dieses letzteren Blattes vorkommenden Veröffentlichungen sind als amtliche zu betrachten und haben dieselben Rechtswirkungen, welche durch Gesetze, Verordnungen oder statutarische Bestimmungen den Veröffentlichungen in den früheren Intelligenzblättern oder den späteren Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen beigelegt worden sind.

Schwerin am 13ten Junius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Levetzow. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

(2) Mit Rücksicht auf die anderweitig getroffenen Bestimmungen über die Versendung von Drucksachen (Kreuzbandsendungen) und Waarenproben im internen Mecklenburgischen Postverkehre werden die §§. 14 und 15 des Reglements für den Postverkehr (Regierungs-Blatt No. 20 pro 1861), wie folgt, abgeändert:

§. 14.

Drucksachen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengefaltet, oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourants, Familienanzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maaß eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

Die Drucksachen sind der Regel nach zu frankiren. Die unfrankirte Versendung derselben ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Absender die Drucksachen am Schalter aufgiebt, sich namhaft macht und erklärt, die zurückkommenden Sendungen für das auf denselben haftende Porto zurücknehmen zu wollen. Ob das tarifmäßige Porto für alle unfrankirt zugelassenen Sendungen jedoch einstweilen vom Absender zu deponiren ist, steht zum Ermessen der annehmenden Postanstalt. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu benutzen und diese auf der Adreßseite oben rechts aufzukleben, jedoch dürfen bei der Verwendung von Streif- oder Kreuzbändern die Freimarken nicht in der Weise aufgeklebt werden, daß durch dieselben das Abstreifen der Bänder zur Einsicht des Inhalts verhindert wird.

Drucksachen dürfen das Gewicht von ½ Pfund (15 Loth) einschließlich nicht übersteigen. Es ist jedoch gestattet, die von den inländischen Buchhandlungen abgesandten oder für dieselben eingehenden Bücherpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich gegen das für Sendungen unter

Digitized by Google

Band bestimmte Porto zuzulassen, wenn dieselben in üblicher Form verpackt, unversiegelt zur Post geliefert werden und nur von einer in das Bücherpacket gelegten, unversiegelten Preisnote begleitet sind, welche sonstige Bemerkungen jedoch nicht enthalten darf.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Band oder Convert versendet werden, soferne sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. irgend welche Zusätze, mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder aber Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Austreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Auch auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscourants und Handelscircularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Die Preiscourants und die Handelscircularien können auch mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Digitized by Google

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Loose, Pläne, Ziehungsbogen und Empfehlungsschreiben, welche fremde Lotterien betreffen, dürfen als Drucksachen nicht zugelassen werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn sie jedoch im Briefkasten vorgefunden werden, mit dem Briefpostporto belegt abzusenden. In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

§. 15.

Waarenproben und Waarenmuster.

Gegen die für Waarenproben und Waarenmuster festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Waarenmuster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendung als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung gegen die ermäßigte Taxe gestattet ist, erkannt werden kann. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die

Digitized by Google

Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben (Muster)“ enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweitige besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobject gestattet.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund (15 Loth) einschließlich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden und diese auf der Adreßseite oben rechts aufzukleben, jedoch dürfen bei der Verwendung von Streif- oder Kreuzbändern die Freimarken nicht in der Weise aufgeklebt werden, daß durch dieselben das Abstreifen der Bänder zur Einsicht des Inhalts verhindert wird.

Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn sie jedoch im Briefkasten vorgefunden werden, mit dem Briefpostporto belegt abzusenden. In Betreff der Taxirung der Waarenproben und Waarenmuster, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Waarenproben und Waarenmustern jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

Diese Bestimmungen, welche übrigens lediglich für den internen Mecklenburgischen Postverkehr gelten, treten mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft. Für den Verkehr mit dem Post-Vereinsgebiete bleiben dagegen die betref-

Digitized by Google

fenden Bestimmungen der §§. 14 und 15 des Reglements in ihrer bisherigen Fassung bis auf Weiteres unverändert bei Bestand.

Schwerin am 2ten Junius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
Im Auftrage.
C. Rodatz.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Vice-Consul A. Borchard zu Bordeaux ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Junius 1867.

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat die verehelichte Sophie Görcke, geb. Junghans, den Homagialeid wegen des, nach dem Ableben der verwittweten Steuer-Directorin Matthies-Klinger, auf sie vererbten Allodialguts Körchow, Amts Buckow, am 7ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Junius 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den Fortbestand des Verbots der Einführung von Rindvieh ꝛc. aus England und Holland wegen der dort ausgebrochenen Rinderpest. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Antonii 1868 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen während der Badesaison. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen während der Badesaison. (5) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Wackerow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Rinderpest in England und Holland noch nicht erloschen ist und daß daher die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 5ten September 1865, Regierungs-Blatt 1865, No. 37, und vom 27sten März 1866, Regierungs-Blatt 1866, No. 16, noch unverändert Bestand haben.

Schwerin am 25sten Junius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(2) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1868 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 40,000 Thlr. Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 109. 178. 291. 321. 427. 471. 512. 577. 595. 703. 1070. 1168. 1234. 1366. 1405. 1589. 1644. 1860. 2182. 2224. 2262. 2286. 2295. 2387. 2467. 2855. 2927. 2968. 3171. 3172. 3202. 3248. 3418. 3550. 3593. 3650. 3752 und 3861;
Lit. B. Num. 305. 772. 808. 911. 1034. 1118. 1214. 1348. 1422. 1432 und 1447;
Lit. C. Num. 301. 328. 886 und 932;
Lit. D. Num. 31. 336. 394. 401 und 425;
Lit. E. Num. 218 und 816;
Lit. F. Num. 86. 257. 272. 371. 398. 810. 1033 und 1077;
Lit. G. Num. 249. 381. 419. 450 und 583;
Lit. H. Num. 131. 338. 339. 573. 678. 691 und 826;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1868 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1865 die Obligation Lit. A. Num. 670

ausgelooset ist, daß dies Capital aber bisher nicht abgefordert wurde und daher zinsenlos deponirt steht.

Schwerin am 19ten Junius 1867.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.
H. Graf v. Bassewitz. E. v. Koppelow.

Digitized by Google

(3) Vom 1sten Julius d. J. an wird während der Badesaison die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt und demnach die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen in nachstehender Weise unterhalten werden:

Aus Wismar: täglich 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Bahnzuges von Rostock (mittelst der Wismar-Lübecker 2ten Personenpost);
durch Grevesmühlen: 6 Uhr 30 Minuten bis 7 Uhr Nachmittags;
durch Klütz: 8 Uhr 45 Minuten bis 8 Uhr 55 Minuten Nachmittags;
in Boltenhagen: 9 Uhr 25 Minuten Nachmittags.

Aus Boltenhagen: täglich 12 Uhr 5 Minuten Nachmittags;
durch Klütz: 12 Uhr 35 Minuten bis 12 Uhr 45 Min. Nachmittags;
durch Grevesmühlen: 2 Uhr 30 Min. bis 3 Uhr 20 Min. Nachmittags (von Grevesmühlen mittelst der Lübeck-Wismarschen 1sten Personenpost);
in Wismar: 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags.

Die Entfernung beträgt:

von Wismar nach Grevesmühlen	$2\frac{3}{4}$	Meilen,
von Wismar nach Klütz	$4\frac{1}{2}$	=
von Wismar nach Boltenhagen	5	=

Schwerin am 17ten Junius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 1sten Julius d. J. an wird während der Badesaison die Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:

Aus Dassow: täglich 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der 1sten Personenpost von Lübeck;
durch Klütz: 4 Uhr 30 Min. bis 4 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: 5 Uhr 5 Minuten Nachmittags.

Aus Boltenhagen: täglich 7 Uhr 25 Min. Vormittags;
durch Klütz: 7 Uhr 55 Min. bis 8 Uhr Vormittags;
in Dassow: 10 Uhr 30 Min. Vormittags, zum Anschluß an die 1ste Personenpost nach Lübeck.

Die Entfernung von Dassow nach Boltenhagen beträgt $2\frac{1}{2}$ Meilen.

Schwerin am 17ten Junius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(5) Auf dem Gute Krummsee, ritterschaftlichen Amts Ivenack, sind zwei Pferde wegen Rotzverdachts getödtet, und ist in Betreff der übrigen dortigen Pferde die gesetzliche Absperrung verfügt worden.

Schwerin am 14ten Junius 1867.

---

(6) Unter den Schafen des Schulzen Block zu Wackerow, ritterschaftlichen Amts Ivenack, und des Hauswirths Fritz Block ebendaselbst sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 21sten Junius 1867.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Navigationslehrer C. Agrell in Wustrow die Verdienst-Medaille in Silber, und dem Voigt D. H. Dade daselbst die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten Junius 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dorfsschulzen Bade zu Großen-Klein die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten Junius 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Erbmüller Carl Bollbrügge zu Grabow den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Schwerin am 17ten Junius 1867.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. Julius 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 11. Publications-Verordnung, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

I. Abtheilung.

(№ 11.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen: Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist, und die Zustimmung Unserer getreuen Stände von Ritter- und Landschaft erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen, daß dieselbe in Unseren gesammten Landen, mit Einschluß der Städte Rostock und Wismar, am 1sten Julius 1867 in Kraft treten soll.

Digitized by Google

Zugleich bestimmen Wir, zur Vermeidung etwaniger Ungewißheiten, daß rücksichtlich des Zoll- und Handelswesens die in Unseren Landen zur Zeit bestehenden Gesetze bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten Junius 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Levetzow. Buchka. Berkell.

Publications-Verordnung,
betreffend
die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Verfassung
des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des **Norddeutschen** führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

Digitized by Google

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maaßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Digitized by Google

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungs-Patente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12. so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

Digitized by Google

14. das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15. Maaßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ä. L.	1
Reuß j. L.	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Digitized by Google

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen,
2. für das Seewesen,
3. für Zoll- und Steuerwesen,
4. für Handel und Verkehr,
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6. für Justizwesen,
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

Digitized by Google

IV.

Bundes-Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen

und

Digitized by Google

und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a. in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maaßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Digitized by Google

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied drs Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unter-

Digitized by Google

suchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-

Digitized by Google

Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4. über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2. der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b. bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salz-Monopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammt-Einnahme.

Digitized by Google

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16ten Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28sten Junius 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11ten Julius 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16ten Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für

Digitized by Google

Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung conceſſionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgeſtattet werden.

Jede beſtehende Eiſenbahn-Verwaltung iſt verpflichtet, ſich den Anſchluß neuangelegter Eiſenbahnen auf Koſten der letzteren gefallen zu laſſen.

Die geſetzlichen Beſtimmungen, welche beſtehenden Eiſenbahn-Unternehmungen ein Widerſpruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeſchadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein ſolches Widerſpruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Conceſſionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundes-Regierungen verpflichten ſich, die im Bundesgebiete belegenen Eiſenbahnen im Intereſſe des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu dieſem Behuf auch die neuherzuſtellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüſten zu laſſen.

Artikel 43.

Es ſollen demgemäß in thunlichſter Beſchleunigung übereinſtimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbeſondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eiſenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zuſtande erhalten und dieſelben mit Betriebsmaterial ſo ausrüſten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheiſcht.

Artikel 44.

Die Eiſenbahn-Verwaltungen ſind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herſtellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Perſonenzüge mit entſprechender Fahrgeſchwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Perſonen- und Güterverkehr, unter Geſtattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde ſteht die Controle über das Tarifweſen zu. Derſelbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigſt auf den Eiſenbahnen im Gebiete des Bundes übereinſtimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2. daß die möglichſte Gleichmäßigkeit und Herabſetzung der Tarife erzielt, insbeſondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheiſen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenſtänden ein dem Bedürfniß der Landwirthſchaft und

Digitized by Google

Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif, eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Special-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maaßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundes-Kasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, so wie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Digitized by Google

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, so wie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landes-Regierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, so wie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landes-Regierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus

Digitized by Google

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861—1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich danach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Post-Einrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maaßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Digitized by Google

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Consulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

Digitized by Google

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maaßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31sten December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3ten April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3ten April

Digitized by Google

1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20sten Julius 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31sten December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31sten December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden 2c.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Ver-

Digitized by Google

fassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung, für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nö-

Digitized by Google

thigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4ten Junius 1851. (Ges.-Samml. 1851, S. 451 u. flgde.)

XII.

Bundesfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, so wie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Digitized by Google

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, so wie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Digitized by Google

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Julius 1867.

Inhalt.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Schullehrer an der Irrenheilanstalt Sachsenberg, Basedow ist zum Vorsteher der Anstalt für geistesschwache Kinder bei Schwerin, mit dem Charakter eines Inspectors, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 5ten Junius 1867.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 4ten d. M. aus den Händen des Don Miguel Tenorio de Castilla in feierlicher Audienz das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Ihrer Majestät der Königin von Spanien als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 25sten Junius 1867.

Digitized by Google

(3) Der Regierungs-Pedell Michaelsen hieselbst ist, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Ministerial-Copiist Schäffer wiederum zum Regierungs-Pedellen ernannt worden.

Schwerin am 25sten Junius 1867.

---

(4) Bei der Großherzoglichen Telegraphen-Verwaltung sind die bisherigen Accessisten Johann Friedrich Wilhelm Deeck aus Parchim und Carl Heinrich Christoph Schnelle aus Bützow zu Telegraphisten Allerhöchst ernannt.

Schwerin am 26sten Junius 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 5ten d. M. aus den Händen des auch bei den freien und Hansestädten beglaubigten Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Geheimen Legationsraths von Kamptz das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe in gleicher Eigenschaft an dem hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 29sten Junius 1867.

---

(6) Nachdem der Geheime Steuer-Secretair Zeller hieselbst in den Ruhestand getreten, ist der Registrator bei der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction Schwetzky hieselbst wiederum zum Secretair bei derselben Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 29sten Junius 1867.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Kriegsrath Grimm des Militair-Departements den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden bewilligt.

Schwerin am 30sten Junius 1867.

Digitized by Google

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Buchwald des 4ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 30sten Junius 1867.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staats-Minister und Vorstand des Finanz-Ministeriums von Levetzow, auf sein Ansuchen, in Gnaden entlassen, und hinwieder Allerhöchst Ihren bisherigen Kammer-Director von Müller zum Staatsrath und Vorstande des Finanz-Ministeriums zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1867.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Amtmann Wehner in Dömitz zum nachgeordneten ersten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtshauptmann,

den Amtshauptmann Schröder in Schwaan zum wirklichen ersten Beamten bei dem dortigen Amte,

den Amtmann Kuhberg hieselbst zum ersten Beamten in Lübtheen, mit dem Charakter als Amtshauptmann,

den Amtsverwalter Buschmann in Ribnitz zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann,

den Amtsverwalter Reichhoff in Stavenhagen zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann,

den Amts-Mitarbeiter Martienssen, bisher in Malchin, zum dritten Beamten in Warin, mit dem Charakter als Amtsverwalter,

den Amts-Mitarbeiter Andrä in Lübtheen zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtsverwalter, und

den Amts-Mitarbeiter Bürger in Gadebusch zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtsverwalter,

zu ernennen, und

dem Amtmann von Oertzen in Doberan den Charakter als Amtshauptmann zu verleihen.

Versetzt sind:

der Amtshauptmann von Levetzow, bisher zu Lübz, an das Amt Doberan,

der Amtmann Zarneckow, bisher zu Lübtheen, unter Verleihung des Titels als Amtshauptmann, an das Amt Lübz,

der Amtsverwalter Balck, bisher zu Schwaan, an das Amt Schwerin,

Digitized by Google

der Amtsverwalter Birckenstädt, bisher zu Hagenow, an das Amt Schwerin,
der Amts-Mitarbeiter Ebeling, bisher in Tessin, an das Amt Hagenow, und
der Amts-Mitarbeiter Piper, bisher zu Goldberg, an das Amt Schwaan.

Der Amts-Auditor Detlev von Bülow bei dem Amte Wittenburg ist, auf sein Ansuchen, aus dem Kameral-Dienste entlassen.

Schwerin am 1sten Julius 1867.

---

(11) Die bisher von dem Amts-Mitarbeiter Ebeling geführte interimistische Verwaltung des Stadtrichteramtes in Tessin ist von Johannis d. J. ab dem Amts-Mitarbeiter von Santen übertragen worden.

Schwerin am 2ten Julius 1867.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Johann Heinrich Wilhelm Thormann wegen des von ihm angekauften Lehnguts Kölpin, Amts Crivitz, am 7ten v. M.;

der Gutsbesitzer Carl Heinrich August Diestel auf Grambow wegen des von ihm angekauften Allodialguts Klein-Welzin c. p. Neuhof, Amts Schwerin,

der Friedrich von Bülow auf Müsselmow wegen der nach dem Ableben seines Bruders, des Kammerherrn Hans Georg von Bülow, auf ihn verstammten Lehngüter Groß- und Klein-Kelle, Hauptsmühle und Winkelhof, Amts Wredenhagen, an welchen den beiden Töchtern seines vorgedachten verstorbenen Bruders das Erbtochterrecht zusteht, und

die Curatel des minorennen Max Ernst Carl Friedrich Alwin Rahmmacher wegen des auf ihren Curanden vererbten Lehnguts Todendorf, Amts Neukalen, am 21sten v. M.;

der Oberstlieutenant a. D. Bernhard von Pressentin hieselbst, der Rudolph von Pressentin auf Windebrack, der Oberstlieutenant Carl von Pressentin hieselbst und der Rittmeister Eduard von Pressentin zu Belgard wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Adolph Barthold Georg von Pressentin, auf sie übergegangenen Lehnguts Prestin c. p. Wilhelmshof und Sparower Mühle, Amts Sternberg, und

der Siegfried Ulrich von Blücher wegen des von seinem Vater, dem Friedrich Heinrich Ernst von Blücher, ihm zum Eigenthume überlassenen Lehnguts Ruchow, Amts Sternberg, am 28sten v. M.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Julius 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Füllen- und Starken-Markts in Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Expropriations-Commission für die Terrain-Abtretungen zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Elde auf der Strecke von Grabow bis Krohn (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über die Allodialgüter Melkhof, Jesow und Langenheide. (4) Bekanntmachung, betreffend die Töllner-Sternbergsche Stiftung zum Besten verschämter Armen der Stadt Teßin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

am 22sten August d. J.

zu Güstrow ein allgemeiner Füllen- und Starken-Markt wird abgehalten werden.

Schwerin am 4ten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Terrain-Abtretungen, welche in Folge der zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Elde unterhalb Grabow beschlossenen Corrections- und Kanalisirungs-Arbeiten auf der Strecke von Grabow bis Krohn erforderlich werden und im Wege gütlicher Vereinbarung nicht zu erreichen gewesen sind, nach Vorschrift des §. 5 der Verordnung vom 3ten Januar 1837 eine Expropriations-Commission niedergesetzt ist, zu deren Dirigenten und Mitglied Serenissimus den Drosten Spangenberg zu Neustadt ernannt, als weitere Mitglieder den Grafen von Oeynhausen auf Brahlstorf und den Bürgermeister Simonis zu Lübz, nach dem Vorschlage des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, bestätigt haben.

Schwerin am 6ten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Der am 16ten v. M. verstorbene Julius von der Decken auf Melkhof hat über seine in den Aemtern Wittenburg und Schwerin belegenen Allodialgüter Melkhof, Langenheide und Jesow und die dazu gehörenden Inventarien unter dem 24sten Junius 1865 ein Familien-Fideicommiß errichtet, welches am 2ten August 1865 landesherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 6ten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(4) Nachdem die von dem Schneider-Aeltermann C. Töllner in Teßin und der jetzt verstorbenen Ehefrau desselben, Marie, gebornen Sternberg, errichtete Stiftung zum Besten verschämter Armen der Stadt Teßin unter dem Namen

Töllner-Sternberg'sche Stiftung in Teßin

die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forstpractikanten Gustav Adolph Paul von der Lühe zu Ludwigslust unterm 5ten d. M. zum Jagdjunker zu ernennen.

Schwerin am 6ten Junius 1867.

---

(2) Dem Zinngießer Heinrich Wulkop in Rostock ist der Charakter als Hof-Zinngießer Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 2ten Julius 1867.

---

(3) Nachdem der Stadtrichter Heuck in Malchin, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. aus seinem Amte entlassen worden, ist die Verwaltung des Stadtrichteramtes in Malchin interimistisch dem Amts-Mitarbeiter Heinrich Wulffleff, bisher zu Bützow, übertragen worden.

Schwerin am 4ten Julius 1867.

---

(4) Die in Folge der Versetzung des Justiz-Canzlisten Weckmann in den Ruhestand erledigte zweite Canzlistenstelle bei der Justiz-Canzlei zu Rostock ist dem bisherigen Feldwebel im Divisionsstabe August Friedrich Carl Johann Hillmann Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 5ten Julius 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

nach anderweitiger Berufung des Kammer-Directors von Müller, den Geheimen Kammerrath Böcler hieselbst wieder zum Director des Kammer- und Forst-Collegiums zu bestellen,

die Geheimen Kammerräthe Balck und von Bernstorff, auf ihr Ansuchen, in Gnaden zu entlassen,

die Kammerräthe Baron von Nettelbladt und von Koppelow zu Geheimen Kammerräthen, und

Digitized by Google

den Amtshauptmann Drechsler zu Warin und den Ministerialrath von Witzendorff hieselbst zu Kammerräthen und Mitgliedern des Kammer- und Forst-Collegiums zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 6ten Julius 1867.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem pensionirten Feldwebel Zimmermann die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten Julius 1867.

---

(7) Der am 13ten Julius 1861 bei hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei als Advocat immatriculirte Friedrich Wilhelm Kortüm hieselbst hat nach seiner Anzeige die Advocatur-Praxis aufgegeben, und ist demgemäß aus der Zahl der immatriculirten Advocaten gestrichen.

Güstrow am 8ten Julius 1867.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Julius 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Provisorisches Recrutirungs-Gesetz.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Art. 53 flgd. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Bundes-Kriegswesen, verordnen Wir, unter Vorbehalt einer vollständigen Revision des im Uebrigen noch in Geltung bleibenden Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 und der dazu erlassenen Verordnungen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt.

I. Recrutirungs-Behörden.

Obere Leitung.

§. 1.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Recrutirungs-Wesens verbleibt dem Ministerium des Innern, welches jedoch alle Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen in Recrutirungs-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Militair-Departement und unter dessen Mitunterschrift erlassen wird.

Digitized by Google

Prüfungs-Commission.

§. 2.

Mit Rücksicht auf die Einführung des einjährigen freiwilligen Dienstes wird eine Prüfungs-Commission bestellt werden, welche über die Ansprüche auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst zu entscheiden bestimmt ist, unmittelbar unter dem Ministerium des Innern (vgl. §. 1) steht, und ihren Sitz in Schwerin hat.

Dieselbe wird aus einem mit der Leitung der Geschäfte zu beauftragenden höheren Civilbeamten und einem Stabsofficier als ordentlichen Mitgliedern, so wie aus einem Schulrath und mehreren Gymnasial- und Realschullehrern als außerordentlichen, nur bei den auf die wissenschaftliche Prüfung bezüglichen Fragen stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt werden, und einen Militairarzt beigeordnet erhalten, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste ausstellt.

Es bleibt vorbehalten, der Prüfungs-Commission auch die Prüfung der betreffenden Militairpflichtigen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu übertragen, und derselben dieserhalb einen Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Stabsofficier als drittes ordentliches Mitglied beizuordnen.

Die Prüfungs-Commission genießt Portofreiheit in demselben Umfang, wie die Militair-Districts-Behörden nach dem §. 37 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856.

Die Ausloosungs-Bezirks- und Militair-Districts-Behörden.

§. 3.

Die Ausloosungs-Bezirks- und Militair-Districts-Behörden haben nach Maaßgabe der bisherigen Bestimmungen, beziehungsweise nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben ergehenden Instruction weiter zu fungiren. In Betreff der Loosung insbesondere kommt das in Betracht, was der §. 7 dieses Gesetzes verordnet.

Zu den bisherigen Mitgliedern der Militair-Districts-Behörden aber wird ein Stabsofficier hinzutreten.

II. Wehrpflicht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 4.

Jeder Mecklenburger ist wehrpflichtig und kann sich in der Erfüllung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Digitized by Google

Als Mecklenburger im Sinn dieses Gesetzes sind alle diejenigen anzusehen, welche in §. 2 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 als solche bezeichnet sind.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1sten Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21ste Lebensjahr vollendet.

Wehrpflicht der Seemannschaften.

§. 5.

Die bisherige Befreiung der Matrosen vom Kriegsdienst findet nicht ferner statt. Jedoch sollen einstweilen diejenigen, welche nach Anweisung des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 ihre Matrosenqualität rechtzeitig nachweisen werden, sich nicht zu gestellen brauchen und zur Ersatz-Reserve (§. 13) entlassen werden.

Weitere Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht seitens der Seefahrer und der zur seemännischen Bevölkerung überhaupt (einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffshandwerker) zu zählenden Wehrpflichtigen, insbesondere über die Verpflichtung derselben zum Dienst auf der Marine, bleiben vorbehalten.

Untersuchung der körperlichen Brauchbarkeit der Militairpflichtigen.

§. 6.

Die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen geschieht wie bisher bei den Militair-Districts-Behörden nach Vorschrift der Anl. I, beziehungsweise der Unteranlagen A, B und C der Anl. I des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 unter Vorbehalt weiterer Instruction und mit den folgenden Modificationen:

1) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche an allgemeiner Körperschwäche leiden, oder wegen solcher Fehler unbrauchbar sind, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden, sind nicht sofort zu entlassen, sondern zur Aushebung des nächsten und eventuell des zweitfolgenden Jahres als zeitig unbrauchbar zurückzustellen.

   Eben so dürfen bei ausreichend vorhandener größerer Mannschaft diejenigen behandelt werden, welche weniger als 5 Fuß 2 Zoll messen. Bei der Gestellung im dritten Concurrenzjahre muß definitiv darüber entschieden werden, ob die betreffenden jungen Leute als dienstunbrauchbar auszumustern, oder als noch zeitig unbrauchbar der Ersatz-Reserve (§. 13) zu überweisen, oder aber in das Militair einzustellen sind.
2) Beschwerden über den Ausspruch der Aerzte gehen an das Ministerium des Innern, welches (§. 1) eine nochmalige Untersuchung veranlassen,

Digitized by Google

und auf Grund derselben endgültig über die Brauchbarkeit entscheiden wird. Suspensiv-Effect haben solche Beschwerden nicht.

3) Für die ärztliche Untersuchung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zu erlangen wünschen, ist die Vorschrift in §. 20 sub 2 maaßgebend.

Loosung.

§. 7.

Die Loosung soll in Zukunft eine Befreiung vom Militairdienst nicht mehr begründen können, sondern nur die Reihenfolge bestimmen, in welcher die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute zur Erfüllung der Militairdienstpflicht heranzuziehen sind. Diesem Zweck entspricht es, daß sie nach der Musterung und unter Leitung der Militair-Districts-Behörde vorgenommen, und daß sie außer auf die in §. 13 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 sub 1 bis 3 bezeichneten Kategorien, auch auf diejenigen jungen Leute nicht in Anwendung gebracht wird, welche entweder als zum Militairdienst unbrauchbar ausgemustert, oder von einem Truppentheil durch Annahmeschein als dreijährige Freiwillige angeworben, oder von der Prüfungs-Commission mit einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst versehen worden sind.

Die Bestimmung der Anlage III, §. 12 zum Recrutirungs-Gesetz vom 25sten Julius 1856, wonach die Militairpflichtigen, je nachdem sie 5 Fuß 1 Zoll oder weniger messen, in zwei Classen getheilt werden sollen, um in jeder Classe gesondert zu loosen, wird aufgehoben.

Den Loosungspflichtigen ist der Zeitpunkt, an welchem die Loosung stattfinden soll, gehörig bekannt zu machen; jedoch ist die Folge ihres Nichterscheinens nur die, daß die Districts-Behörde durch eines ihrer Mitglieder das Loos für sie ziehen läßt. Die weitere Ordnung des Loosungsverfahrens bleibt besonderer Instruction vorbehalten.

Militairpflichtige, welche nach Deckung des augenblicklichen Bedarfs nicht sofort eingestellt werden, bleiben nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern zur Deckung der bis zur nächsten Recrutirung etwa entstehenden außerordentlichen Ausfälle disponibel, haben sich bei der Aushebung des folgenden und eventuell des zweitfolgenden Jahres wiederum zu gestellen, und rangiren dann jahrgangsweise hinter der loosungspflichtigen Altersclasse des betreffenden Jahrgangs. Gelangen sie auch im dritten Concurrenzjahre nicht zur Einstellung, so treten sie zur Ersatz-Reserve über, und bleiben in diesem Verhältniß für die Zeit des Friedens bis auf weitere Bestimmung von allem Militairdienst befreit. Dagegen erhalten diejenigen Militairpflichtigen, welche nach ihrer Loosnummer vor Andern hätten eingestellt werden müssen, aus irgend einem Grunde aber,

Digitized by Google

z. B. wegen Zurückstellung nach §. 8 flgd. übergangen worden sind, ihren Platz im nächstfolgenden Jahre primo loco, das heißt vor der loosungspflichtigen Altersclasse dieses Jahrgangs.

Zurückstellung Militairpflichtiger. (Reclamationen.)

§. 8.

Zur Verhütung der mit der sofortigen Einstellung militairpflichtiger junger Leute oft verbundenen Nachtheile ist es für die Zeit des Friedens den Militair-Districts-Behörden gestattet, junge Leute mit dem Dienstantritt aus besonderen Rücksichten zu befristen, beziehungsweise sie unter Umständen ganz davon zu befreien.

1) Zu solcher Berücksichtigung eignet sich:

a. der einzige Ernährer einer Familie, welche ohne dessen Unterstützung auf öffentliche Kosten erhalten werden müßte;

b. der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c. wer als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers, beziehungsweise Pächters als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks oder Etablissements betrachtet werden muß;

d. wer nachweislich bei sofortiger Einstellung in den Militairdienst und in unmittelbarer Folge derselben wichtige Vortheile verlieren oder wesentliche Nachtheile erleiden würde, wie namentlich derjenige, welchem ohne sein Zuthun, z. B. durch Erbschaft der eigenthümliche oder Pachtbesitz eines größeren Grundstücks oder gewerblichen Etablissements zugefallen, und dem es ohne wesentliche Benachtheiligung seiner, beziehungsweise der Localinteressen oder ohne Aufopferung wichtiger Vortheile nicht möglich ist, sich eine Vertretung in der Leitung solcher Geschäftszweige zu verschaffen.

2) Ergiebt es sich, daß der Militairpflichtige selbst oder dessen Angehörige die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch eigne freie Entschließung, z. B. durch Ankauf oder Pachtung eines Besitzthums herbeigeführt haben, so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen.

3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Stiefsöhne, Adoptivsöhne und Enkel, so wie auf uneheliche Söhne im Verhältniß zu der Mutter Anwendung.

4) Alle auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verfügten Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersclasse der 21jährigen haben nur auf

Digitized by Google

ein Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Aushebung Gültigkeit. Sind auch dann noch die Verhältnisse dieselben, so kann eine abermalige Zurückstellung auf ein Jahr eintreten, in den Fällen unter 1. a. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen. Im dritten Concurrenzjahre aber hat bei unveränderter Sachlage die Districts-Behörde die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen, welches entweder die Reclamation als unbegründet verwirft, oder wenn es dieselbe als begründet anerkennt, den betreffenden Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist.

Fortsetzung.

§. 9.

Aehnliche Vergünstigungen können von den Militair-Districts-Behörden militairpflichtigen jungen Leuten zugestanden werden, welche

a. erweislich zum Zweck der Vorbereitung zu einem künftigen Lebensberufe in dem Studium einer Wissenschaft oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, und darin nicht ohne bedeutenden Nachtheil unterbrochen werden können,
b. als Handwerksgesellen im Interesse ihrer gewerblichen Ausbildung zu wandern beabsichtigen,
c. als Seeschifffahrttreibende die zur Steuermanns- oder Schifferprüfung nöthige Fahrzeit noch nicht absolvirt haben, oder sich zur Vorbereitung für eine dieser Prüfungen auf einer inländischen Navigations-Schule befinden.

Die Zurückstellung aus einem dieser Gründe darf auf ein, beziehungsweise zwei Jahre verfügt werden. Im dritten Concurrenzjahre aber hört diese Begünstigung allemal auf.

Zurückstellung evangelischer und katholischer Theologen.

§. 10.

Junge Leute, welche sich dem Studium der evangelischen oder katholischen Theologie widmen, werden bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, zurückgestellt, und wenn sie bis zu diesem Termin das Examen pro licentia concionandi abgelegt, oder die Priesterweihe erhalten haben, im Frieden von aller Militairpflicht entfreit. Im Kriege können sie als Feld-, beziehungsweise als Lazarethgeistliche herangezogen werden.

Wer innerhalb der gestellten Frist das Examen nicht absolvirt, beziehungsweise die Priesterweihe nicht erhalten hat, kann vom Ministerium des Innern aus besonderen Gründen noch auf ein Jahr befristet werden.

Diejenigen Theologen, welche die gewährten Fristen unbenutzt verstreichen

Digitized by Google

lassen, haben ihre Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu erfüllen, und treten dann in die Landwehr über.

Vorschriften über das bei Zurückstellungen zu beobachtende Verfahren.

§. 11.

1) Militairpflichtige junge Leute, welche auf Grund der in den §§. 8 bis 10 enthaltenen Vorschriften einstweilen zurückgestellt zu sein wünschen, haben ihr bezügliches Gesuch unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bei der Obrigkeit des Ortes, an dem sie gestellungspflichtig sind, bis zum 1sten August, in diesem Jahr bis zum 1sten September, einzubringen.

Ob spätere Gesuche berücksichtiget werden können, steht lediglich zum Ermessen der competenten Militair-Districts-Behörde.

2) Die Ortsobrigkeiten haben die eingehenden Gesuche sorgfältig, beziehungsweise nach Vernehmung der Angehörigen oder anderer Personen zu prüfen, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und diese mit den dazu gehörigen Zeugnissen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Aushebung bei der betreffenden Militair-Districts-Behörde einzureichen.

Von den Obrigkeiten ritterschaftlicher Güter sind diese Verhandlungen in beglaubigter Form entweder gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Es bleibt der Vorsorge der Obrigkeiten überlassen, die militairpflichtigen jungen Leute ihres Bezirks, welche reclamiren wollen, durch öffentliche Bekanntmachung zur rechtzeitigen Anbringung ihrer Gesuche aufzufordern.

3) Die Militair-Districts-Behörden haben die eingereichten Gesuche sorgfältig zu prüfen, beziehungsweise so weit es erforderlich ist und die Zeit es erlaubt, vervollständigen zu lassen, und die Entscheidung den betreffenden Militairpflichtigen spätestens bis zum Aushebungs-Termin schriftlich, oder in demselben mündlich bekannt zu machen.

Es steht zum Ermessen der Militair-Districts-Behörden, die Antragsteller vom Erscheinen im Aushebungs-Termin zu dispensiren.

4) Gegen die Entscheidungen der Militair-Districts-Behörden ist den Antragstellern der Recurs an das Ministerium des Innern (§. 1) innerhalb einer Frist von 8 Tagen, jedoch ohne Suspensiv-Effect gestattet.

Auch dürfen die Militair-Districts-Behörden, wenn sie über die Gewährlichkeit zweifelhaft sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern (§. 1) einholen.

Umgehung der Wehrpflicht.

§. 12.

Wenn ein Militairpflichtiger den Musterungs-Termin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so geht er der Theilnahme an der Loosung, sowie

Digitized by Google

des aus etwaigen Reclamations-Gründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militairdienst verlustig, und ist, seine Brauchbarkeit vorausgesetzt, vorzugsweise, d. h. je nach den Umständen entweder sofort, oder bei den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen oder bei der nächstjährigen Aushebung zum Dienst heranzuziehen.

Nur derjenige aber wird als Refractair angesehen und nach den Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 §. 28 bis 31, beziehungsweise der Anlage III §. 21 zu diesem Gesetz behandelt, welcher in der Absicht, die Militairpflicht zu umgehen, sich der Ablieferung an das Militair entzieht, mag er die vorausgehenden Termine versäumt haben oder nicht.

Das Alter, bis zu welchem der Refractair zum Dienst herangezogen wird, ist in Zukunft das zurückgelegte 28ste Lebensjahr und der Dienst, welchen er mit Vorbehalt seiner Landwehrpflicht zu leisten hat, ein von der zunächst bevorstehenden Aushebungs-Periode an gerechneter 7jähriger Dienst bei den Fahnen.

Controle der Landwehr-Behörden.

§. 13.

Alle militairpflichtigen jungen Leute, welche bei der Aushebung aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, ohne als dauernd unbrauchbar ausgemustert worden zu sein, treten bis zur definitiven Einstellung oder Ausmusterung unter die Controle der zu errichtenden Landwehr-Behörden. Es gehören dahin insbesondere diejenigen, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes der Ersatz-Reserve überwiesen werden, und in diesem Verhältniß zwar für die Zeit des Friedens bis auf weitere Bestimmung vom Militairdienst entbunden sind, für den Fall des Krieges oder einer Mobilmachung aber bis zum vollendeten 33sten Lebensjahre, und zwar der jüngste Jahrgang voran, zum Dienste einberufen werden können.

III. Militair-Dienstzeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Die Dienstzeit dauert 12 Jahre, und wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet, so daß derjenige, welcher früher oder später als im 21sten Lebensjahr eintritt, um eben so viel früher oder später zur Reserve, beziehungsweise zur Landwehr übergeht.

Innerhalb der 12jährigen Dienstzeit gehört der Dienstpflichtige während der ersten 7 Jahre dem stehenden Heere, während der folgenden 5 Jahre der Landwehr an.

Der Dienst im stehenden Heere wird in Friedenszeiten regelmäßig 3 Jahre bei den Fahnen, und 4 Jahre in der Reserve geleistet.

Ueber-

Digitized by Google

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 14 finden auf die früher bereits zur Recrutirung herangezogenen Altersclassen folgende Anwendung:

1) Die nach dem bisherigen Gesetz in den Dienst getretenen und noch dienenden Mannschaften haben ihre Dienstpflicht nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu erfüllen. Es bleibt daher diejenige Altersclasse, welche in diesem Jahre das sechste Dienstjahr vollendet haben würde, noch ein Jahr wehrpflichtig, und tritt nach Ablauf des siebenten Jahres ebenso wie alle jüngeren Altersclassen in die Landwehr über.
2) Die Verhältnisse der Stellvertreter werden durch dieses Gesetz nicht verändert.
3) Von aller Dienstpflicht befreit bleiben diejenigen, welche entweder:
   a. auf Grund persönlichen Dienstes ihren Abschied, oder
   b. bei den bisherigen Recrutirungen einen unbedingten Militairfreischein erhalten, oder
   c. sich bis zum Recrutirungsjahre 1864 incl. freigelooſt haben.

   Ist einem Militairpflichtigen vor Publication dieses Gesetzes gestattet worden, in auswärtigen Militairdienst zu treten, so soll der Militairdienst in einem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten so angesehen werden, als werde er im Inlande geleistet, wogegen der mit einer solchen Erlaubniß in den Militairdienst eines anderen Staates Eingetretene bei Beginn seiner Wehrpflicht zu wählen hat, ob er derselben durch persönlichen Dienst oder durch Zahlung einer Loskaufssumme von 200 Thlrn. genügen wolle.
4) Alle, welche sich bei den Recrutirungen der Jahre 1865 und 1866 freigelooſt haben, gehören noch 5, beziehungsweise 6 Jahre der Ersatz-Reserve an.
5) Für solche, welche bei den bisherigen Recrutirungen refractair geworden sind, normirt sich das Alter, bis zu welchem sie zum Dienst herangezogen werden, und die Dauer des von ihnen zu leistenden Dienstes nach dem bisher geltenden Recht.

Militair-Dienstzeit der Volksschullehrer.

§. 16.

Die Zöglinge des Großherzoglichen Seminars zu Neukloster genügen ihrer Militairpflicht dadurch, daß sie 6 Wochen in einem Infanterie-Regiment dienen, dann zur Reserve, und nach 7jähriger Dienstzeit in die Landwehr übertreten.

Digitized by Google

Sie haben sich über ihre Verhältnisse bei der Aushebung und Einstellung durch ein Zeugniß des Großherzoglichen Seminars zu legitimiren.

Ob die gleiche Begünstigung demnächst auch den Zöglingen anderer für die Ausbildung von Volksschullehrern bestimmten Anstalten zu Theil werden könne, steht zum Ermessen des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Militair-Dienstzeit der Krankenwärter und Train-Mannschaften.

§. 17.

1) Militairpflichtige, welche in Ermangelung von Freiwilligen zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 6 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über, sind aber auch in der Reserve und Landwehr zum Krankendienst verpflichtet.

2) Ebenso sollen die zum Train Ausgehobenen Zwecks ihrer Ausbildung nur auf 6 Monate bei der Cavallerie oder Artillerie eingestellt werden, dagegen aber bis zum Ablauf der 12jährigen Gesammt-Dienstzeit, also auch in der Reserve und Landwehr als Trainsoldaten dienen.

Militair-Dienstzeit der Freiwilligen.

§. 18.

Jungen Leuten, welche im militairpflichtigen Alter stehen, oder auch nur das 17te Lebensjahr überschritten haben, ist gestattet, in das stehende Heer freiwillig einzutreten, und zwar entweder zu dreijährigem oder zu einjährigem Dienst.

1) Wer drei Jahre als Freiwilliger dienen will, sei es auf Beförderung oder zur Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstpflicht, hat sich von dem Truppentheil, bei welchem er einzutreten wünscht, anwerben zu lassen, und erhält von demselben gleich allen übrigen Soldaten Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung. Ueber die Annahme und Einstellung der dreijährigen Freiwilligen werden weitere Vorschriften vom Militair-Departement erlassen werden.

2) Als einjährige Freiwillige werden nur solche junge Leute angenommen, welche einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, und sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, zu bewaffnen und zu verpflegen bereit sind. Der einjährige Dienst solcher Freiwilligen wird einem dreijährigen Dienst bei den Fahnen gleichgerechnet, und kürzt daher die Gesammtdienstzeit um 2 Jahre ab.

Digitized by Google

Der einjährige freiwillige Dienst.

Zeit der Meldung.

§. 19.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat die Erlaubniß dazu schriftlich unter Darlegung seiner persönlichen Verhältnisse und der genossenen Ausbildung, so wie unter Einsendung der im §. 20 geforderten Zeugnisse bei der Prüfungs-Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahr und muß spätestens bis zum 1sten Juli desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem das 21ste Lebensjahr vollendet wird. Für diejenigen, welche im gegenwärtigen Jahre militairpflichtig geworden sind, läuft die Anmeldungspflicht mit dem 15ten August ab.

Wer den Anmeldungstermin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes, und kann dieselbe nur durch landesherrliche Dispensation wiedergewinnen.

Prüfung der Gesuche.

§. 20.

1) Bei jedem Gesuche ist zu prüfen,

a. ob der Nachsuchende nach §. 4 dieses Gesetzes im Großherzogthum militairpflichtig sei,

b. ob der vorgelegte Geburtsschein das zum einjährigen freiwilligen Dienst erforderliche Alter bekunde,

c. ob er durch ein Zeugniß seiner Obrigkeit seine Unbescholtenheit nachgewiesen, und

d. ob ihm sein Vater oder Vormund die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Dienst gegeben habe.

2) Ergeben sich in den vorstehenden Beziehungen keine Bedenken, so ist der Nachsuchende zum Zweck der ärztlichen Untersuchung vorzubescheiden, und wenn diese seine dauernde Unbrauchbarkeit zum Militairdienst herausstellt, so wird ihm ein Militair-Freischein ertheilt.

3) Wenn dagegen eine dauernde Unbrauchbarkeit nicht vorhanden ist, schreitet die Prüfungs-Commission zur Prüfung des Gesuchs in Bezug auf die wissenschaftliche Bildung, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a. Ohne Weiteres werden auf Grund entsprechender Zeugnisse als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst angesehen: Junge Leute, welche von einem der inländischen Gymnasien das Zeugniß der Reife erhalten haben, ferner die Schüler eines dieser Gymnasien aus den zwei ersten Classen, die Schüler der zweiten Classe jedoch nur dann, wenn sie

Digitized by Google

mindestens ein halbes Jahr in derselben gesessen und am Unterricht in allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen haben, sodann die aus der Militair-Bildungs-Anstalt zu Schwerin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt ausgetretenen jungen Leute, endlich die Schüler der Realschulen zu Schwerin und Parchim, so wie der vom Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, als gleichstehend anerkannten sonstigen Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in der ersten Classe einer dieser Realschulen gesessen haben. Die Schüler der einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörigen gleichartigen Bildungs-Anstalten werden nach den in dem betreffenden Staate geltenden Normen behandelt.

b. Junge Leute, welche den sub a. geforderten Nachweis nicht zu erbringen vermögen, haben ihre sonstigen Schulzeugnisse vorzulegen, und sich rücksichtlich ihrer wissenschaftlichen Bildung vor der zu bestellenden Prüfungs-Commission (§. 2.) einer besonderen Prüfung zu unterziehen, deren Aufgabe ist, festzustellen, ob sie eine wissenschaftliche Bildung erlangt haben, welche sie im Wesentlichen zu den Leistungen eines im zweiten Semester stehenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder der ersten Classe einer der sub a. bezeichneten Realschulen befähigen würde.

Es soll jedoch jungen Leuten von Bildung, welche bis zum Jahre 1871 incl. militairpflichtig werden, mithin in den Jahren 1846 bis 1850 geboren sind, der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung unter der Voraussetzung erlassen sein, daß sie sich vor der Prüfungs-Commission und nach dem Ermessen derselben nur im Allgemeinen über den erforderlichen Bildungsstand auszuweisen vermögen.

4) Gegen Zurückweisungen, welche wegen mangelnder wissenschaftlicher Bildung erfolgen, findet keine Beschwerde Statt.

Folgen der Prüfung.

§. 21.

1) Die Prüfungs-Commission hat denjenigen jungen Leuten, deren Gesuche nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen gewährlich befunden worden sind, einen Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst nach dem Schema in Anlage **A.** zu ertheilen, und davon, daß dies geschehen, den competenten Districts-Behörden Kenntniß zu geben, damit diese über die ertheilte Berechtigung in die Listen der Altersclassen, denen die Zugelassenen angehören, zu seiner Zeit die erforderlichen Vermerke eintragen.

2) Wer in der wissenschaftlichen Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden, und darf zu einer nochmaligen Prüfung nur dann

Digitized by Google

gelassen werden, wenn er noch an der gewöhnlichen Prüfung der Freiwilligen vor der Recrutirung des Jahres Theil nehmen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eintritt.

Befugnisse und Pflichten des zum einjährigen freiwilligen Dienst für berechtigt Erklärten.

§. 22.

1) Durch die Aushändigung des Berechtigungs-Scheines wird der Empfänger verpflichtet, den einjährigen freiwilligen Dienst entweder a. mit der Waffe, oder b. als Militärarzt, oder c. als Kurschmied, oder d. als Pharmaceut abzuleisten. Er kann sich, soweit nicht militairische Rücksichten entgegenstehen, den Truppentheil, bei welchem, und die Garnison, in welcher er zu dienen wünscht, selbst wählen, muß jedoch nicht bloß für seine Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung mit Einschluß des Quartiers sorgen, sondern hat auch, wenn er bei der Cavallerie oder Artillerie eintreten will, sich beritten zu machen, und Ausrüstung und Fourage für sein Dienstpferd aus eignen Mitteln zu bestreiten. Den einjährigen freiwilligen Dienst bei den Truppentheilen eines anderen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates zu absolviren, ist ihm gestattet, wenn der betreffende Staat Reciprocität gewährt.

2) Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich zur Aushebung nicht zu gestellen.

3) Wer die empfangene Erlaubniß aufgiebt, ist, sofern er seinem Lebensalter nach bei der Aushebung schon hätte concurriren müssen, zur Loosung nicht mehr zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren.

Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4) Der Eintritt zum Dienst kann nur zur Zeit der gewöhnlichen Recruten-Einstellung geschehen.

Frist zum Eintritt in den Dienst.

§. 23.

1) In gewöhnlichen Friedensverhältnissen ist der zum einjährigen freiwilligen Dienst für berechtigt Erklärte mit dem Eintritt in den Dienst bis zum 1sten October desjenigen Jahres befristet, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet. Eine weitere Befristung kann nur durch landesherrliche Dispensation erlangt werden.

2) Im Falle der Mobilmachung erlischt sowohl die gesetzliche, wie die etwa außerdem landesherrlich bewilligte Frist. Der Freiwillige hat sich, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich bei seiner Ortsobrigkeit zu melden, und ist verpflichtet, behufs seiner Ausbildung bei den Ersatztruppen einzutreten.

3) Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen Freiwillige zum einjährigen Dienst von demselben nicht mehr angenommen werden.

Digitized by Google

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Eintritt in den Dienst.

§. 24.

1) Wer den im §. 23 bestimmten Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Eintritt in den Dienst zu melden, geht der Berechtigung des einjährigen freiwilligen Dienstes verlustig, und ist unter Voraussetzung seiner Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen einzustellen.

2) Nur wenn die Versäumniß durch Krankheit oder andere unabwendbare Umstände genügend entschuldigt wird, kann ausnahmsweise die verloren gegangene Berechtigung vom Ministerium des Innern (§. 1) wieder ertheilt werden. Die Einreichung eines hierauf gerichteten Gesuches schiebt jedoch die Einstellung nicht auf, und die Gewährung desselben hat nicht auch die Wiederentlassung zur Folge.

Befreiung vom Dienst.

§. 25.

Wenn jungen Leuten, welche mit dem Recht auch die Pflicht zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, demnächst ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse wegen die Befreiung vom Dienste wünschenswerth wird, so kann ihnen dieselbe vom Ministerium des Innern (§. 1) ausnahmsweise zwar ertheilt werden, jedoch immer nur aus besonders dringenden Gründen, also in der Regel nur dann, wenn einer der in §. 8 sub 1, a und b verzeichneten Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

§. 26.

Um mittellosen Studirenden oder andern zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigten die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen gestattet, dieselben in die Verpflegung der Truppen aufzunehmen, sofern sie durch glaubhafte Atteste nachweisen, daß sie einer solchen Begünstigung bedürftig und würdig seien.

Ueber derartige Gesuche entscheidet das Militair-Departement, bei welchem sich der Nachsuchende zu melden hat, nachdem ihm der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienste eingehändigt worden ist.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

§. 27.

1) Zu dem Termin, an welchem nach §. 22 sub 4 der Dienstantritt Statt finden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Commandeur des Truppen-

Digitized by Google

theils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheines persönlich zu melden.

2) Er ist sodann ärztlich zu untersuchen, und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen.

Können von dem betreffenden Truppentheile wegen Mangels an Vacanzen keine Freiwilligen mehr eingestellt werden, so erhält er die Berechtigung, im nächsten Jahre primo loco einzutreten.

3) Um schon im Voraus der Einstellung bei der nächsten Recrutirung versichert zu sein, kann der Freiwillige die sub 1 vorgeschriebene Anmeldung vom 1sten Julius an vornehmen.

4) Wird der Freiwillige bei der nach seiner Anmeldung vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung

a. als zeitig unbrauchbar, beziehungsweise als noch zu schwach, oder

b. als dauernd unbrauchbar

befunden, so wird seine Einstellung abgelehnt und dies unter Angabe des Grundes auf dem Berechtigungsschein bemerkt. In dem Fall unter a. bleibt er, wenn seine Befristung — §. 23 — noch nicht erloschen ist, zur nochmaligen Anmeldung verpflichtet. Im Fall unter b. dagegen, so wie dann, wenn er beim Ablauf der Frist als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach befunden wird, hat er sich ungesäumt mit dem empfangenen Zeugniß bei der Prüfungs-Commission zu melden, welche eine nochmalige Untersuchung veranstaltet, und ihn auf Grund derselben entweder als dauernd unbrauchbar ausmustert, oder als zeitig unbrauchbar der Ersatz-Reserve überweist, oder als brauchbar an die Truppen zurücksendet. Den als brauchbar Zurückgesandten darf sich die Truppe nicht weigern einzustellen und zum Dienst heranzuziehen; sie darf ihn erst dann entlassen, wenn sich nach längerer Beobachtung seine Unbrauchbarkeit unzweifelhaft herausstellt.

5) Von der Einstellung eines Freiwilligen, beziehungsweise, wenn der Ablauf der Befristung bevorsteht, von der ertheilten Annahme-Zusicherung hat das betreffende Truppen-Commando der competenten Militair-Districts-Behörde zu dem in §. 21 sub 1 bezeichneten Zwecke sofort Kenntniß zu geben.

Der einjährige freiwillige Dienst des Arztes.

§. 28.

1) Junge Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben, und ihrer Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte zu genügen wünschen, haben bei ihrer Meldung zum Antritt des Dienstes nachzuweisen, daß sie die Staats-Prüfungen und die Promotion absolvirt haben.

Digitized by Google

2) Bedürfen sie zur Absolvirung der Prüfungen und der Promotion einer über den regelmäßigen Termin — §. 23 — hinausgehenden Befristung, so kann ihnen dieselbe auf ihr Ansuchen vom Ministerium des Innern (§. 1) bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre und in ganz besonderen Fällen auch noch auf längere Zeit ertheilt werden.

Sie haben sich jedoch alsdann ausdrücklich zu verpflichten, daß sie demnächst als einjährige freiwillige Aerzte dienen wollen. Lassen sie die ihnen gewährte außerordentliche Frist verstreichen, ohne die Prüfungen und die Promotion zu absolviren, so haben sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen, und treten dann zur Landwehr über.

3) Die freiwilligen Aerzte bleiben nach beendigtem einjährigen Dienst verpflichtet, während ihrer Gesammt-Dienstzeit sowohl bei Mobilmachungen und im Fall eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehrübungen als Militairärzte zu dienen. Sie haben sich hierzu bei ihrer ersten Einstellung durch schriftlichen Revers zu verpflichten.

4) Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes geschieht bei der obersten Medicinal-Behörde des Militairs. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist aber den freiwilligen Aerzten nicht gestattet; beides wird, unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche, von der Medicinal-Behörde bestimmt.

5) Die einjährigen freiwilligen Aerzte werden ohne Gehalt angestellt.

6) Ueber die erfolgte Einstellung hat das betreffende Truppen-Commando die in §. 27 sub 5 vorgeschriebene Anzeige an die Militair-Districts-Behörde zu machen.

Der einjährige freiwillige Dienst des Pharmaceuten und des Kurschmiedes.

§. 29.

1) Ueber die Berechtigung der Pharmaceuten, ihre Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst in einem Militair-Lazareth oder in einer Militair-Apotheke zu erfüllen, bleiben die weiteren Bestimmungen ausgesetzt. Zur Zeit sind solche Berechtigungen nicht zu ertheilen.

2) Junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, und denselben statt mit der Waffe als Kurschmied zu leisten wünschen, haben sich bei einem Artillerie- oder Cavallerie-Commando zu melden, und dabei nachzuweisen, daß sie die vorschriftsmäßige Thierarzts-Prüfung bestanden haben. Solche freiwillige Kurschmiede empfangen kein Gehalt, und sind außerdem in gleicher Weise, wie nach §. 28 sub 3 die einjährigen freiwilligen Aerzte, während ihrer Gesammt-Dienstzeit als Roßärzte zu dienen verpflichtet. Von ihrer

Digitized by Google

ihrer Einstellung hat das betreffende Truppen-Commando der Militair-Districts-Behörde Kenntniß zu geben.

Schlußbestimmungen.

§. 30.

Ueber die Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände von Seiten der Freiwilligen, über die eventuelle Lieferung dieser Gegenstände durch die Truppen-Commandos und die dafür zu zahlenden Preise, über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen anzunehmenden Freiwilligen, über die Ausbildung und Behandlung der Freiwilligen im Dienst u. s. w. werden die weiteren Bestimmungen aus dem Militair-Departement erlassen und veröffentlicht werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Julius 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Zülow. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Provisorisches
Recrutirungs-Gesetz.

Digitized by Google

Anlage A.

Berechtigungs-Schein
zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname) geboren zu ..... District ..... am ..ten ..... 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß bei Verlust der Berechtigung spätestens bis zur Rekruten-Einstellung (dieses Jahres, des Jahres 18..) bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ..... soferne er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei seiner Ortsobrigkeit zu melden.

Bei der körperlichen Untersuchung hat sich ergeben, daß der .....

Schwerin, den ..ten ..... 18..

Großherzogliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes steht die Einberufung des in derselben constituirten Reichstages, dessen Mitglieder nach Art. 20 aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag gewählt worden ist, bevor.

Es werden daher solche Wahlen für die hiesigen Lande demnächst auf Grund des Wahlgesetzes vom 28sten November 1866 und der dazu ergangenen Ausführungs-Verordnung vom 29sten November 1866 zu vollziehen sein.

Zur Vorbereitung derselben werden gesammte zur Leitung der Wahlgeschäfte berufene Obrigkeiten aufgefordert und angewiesen, die nach §. 10 des Wahlgesetzes anzulegenden Wählerlisten ungesäumt aufzustellen und bereit zu halten, so daß deren Auslegung nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltages sofort geschehen und die gesetzlich vorgeschriebene vierwöchige Frist für die Dauer der Auslegung im Wahlbezirke vor dem Wahltage inne gehalten werden kann.

Schwerin am 19ten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 23. Julius 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Verordnung zur Declaration der Patent-Verordnung vom 24sten August 1827, betreffend Vorschriften für die Scheunenbauten in den Städten.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Wählerlisten für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des freiherrlich von Maltzanschen Privat-Zolls in der Stadt Penzlin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, die Bestimmung in No. 2 Unserer Patent-Verordnung vom 24sten August 1827, wegen der zur Vermeidung des Abbrennens ganzer Scheunenreihen in den Städten zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, und die Bestimmung in §. 12 sub 2 des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten — Anlage I. der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vom 23sten Junius 1866 — nach vernommenem Erachten Unserer getreuen Landschaft, hierdurch dahin zu declariren,

daß neu zu erbauende Scheunen von bereits vorhandenen Scheunenreihen, welche die Länge von 240 Fuß haben, mindestens 60 Fuß nach jeder

Digitized by Google

Richtung hin — nicht bloß in der Richtung der Verlängerung der vorhandenen Scheunenreihe — entfernt zu halten sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Julius 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung

zur Declaration der Patent-Verordnung vom 24sten August 1827, betreffend die Vorschriften für die Scheunenbauten in den Städten.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge eingegangener weiterer Mittheilung der Königlich Preußischen Staats-Regierung in Betreff der Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes und der Anordnung der Wahlen für denselben findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, im weiteren Verfolg seines Publicandums vom 19ten d. M., Zwecks Vornahme solcher Wahlen für das hiesige Großherzogthum nach dem Wahlgesetze vom 28sten November 1866 alle nach der zu demselben erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 29sten November 1866 zur Anfertigung, Veröffentlichung und Feststellung der Wählerlisten in den Wahlbezirken berufenen Behörden anzuweisen, die vorschriftsmäßige Veröffentlichung und Auslegung dieser Listen in ihrem Wahlbezirke spätestens bis zum 27sten Julius d. J. zu bewirken.

Die Bekanntmachung der Personen der für die einzelnen Wahlkreise ernannten Wahl-Commissarien und die Festsetzung des Wahltages wird baldmöglichst durch besondere Publicanda erfolgen.

Schwerin am 22sten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisher noch in der Stadt Penzlin bestehende freiherrlich von Maltzan'sche Privat-Zoll aufgehoben worden ist und dessen Erhebung mit dem 1sten Julius d. J. aufhört.

Schwerin am 29sten Junius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Geheimen Legationsrath, Kammerherrn Otto von Wickede hieselbst zum ersten Beamten bei dem Amte Goldberg zu ernennen.

Schwerin am 1sten Julius 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dichter Carl von Holtei in Breslau die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten Julius 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Julius 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Behörden in dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie, welche nach der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 zur Ausstellung von Heimathsscheinen und Auslands-Trauscheinen befugt sind. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Commission zur Prüfung der Militairpflichtigen, welche ihre Dienstpflicht beim stehenden Heere durch einen einjährigen freiwilligen Dienst zu erfüllen wünschen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Frist für die Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst bis zum 31sten August d. J. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Hinweisung auf die durch Publicandum vom 17ten Januar 1854 und vom 14ten Februar 1866 veröffentlichten Verzeichnisse der Behörden, welche in den, der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 beigetretenen Deutschen Staaten zur Ausstellung der Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen, beziehungsweise der Trauscheine (Ehe-Consense ꝛc.) für in einem andern der Vereins-Staaten die Erlaubniß zur Trauung nachsuchende Unterthanen, befugt oder angewiesen sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie laut Mittheilung der fürstlichen Landes-Regierung zu Gera an die Stelle der bisher damit beauftragten Behörden getreten sind:

Digitized by Google

1) für die Ausstellung von Heimathscheinen
die Landrath-Aemter zu Gera, Schleiz und Ebersdorf, die Stadträthe zu Gera, Lobenstein und Tonna, und die Stadtgemeinde-Vorstände zu Schleiz, Saalburg und Hirschberg,
und bedürfen deren Heimathscheine einer Legalisirung durch das Fürstliche Ministerium nicht weiter;
2) für die Ertheilung von Auslands-Trauscheinen
die Stadtgemeinde-Vorstände und die Landgemeinde-Vorstände.

Für die Trauscheine der erstern ist keine Beglaubigung, für diejenigen der letzteren die Legalisation durch die Fürstlichen Landrath-Aemter erforderlich.

Schwerin am 10ten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche ihre Dienstpflicht beim stehenden Heere durch einen einjährigen freiwilligen Dienst zu erfüllen wünschen, ist in Gemäßheit der Vorschriften im §. 2 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius d. J. eine Prüfungs-Commission mit dem Sitz in Schwerin eingesetzt, und sind zu ordentlichen Mitgliedern dieser Commission der Ministerialrath Schmidt und der Oberst Oldenburg hieselbst ernannt worden.

Schwerin am 25sten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

---

(3) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienste im §. 19 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes festgesetzte und mit dem 15ten August d. J. ablaufende Frist bis zum 31sten August d. J. verlängert worden ist.

Schwerin am 25sten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

Digitized by Google

(4) Am 13ten d. M. sind in Dobbertin vier von der Rotzkrankheit befallene Pferde des Müllers Pätow daselbst getödtet und die vorschriftsmäßigen Sicherungsmaaßregeln angeordnet worden.

Schwerin am 17ten Julius 1867.

III. Abtheilung.

(1) Der Hauptmann a. D. Graf Otto von Schlieffen auf Voßfeld ist, nach dem erfolgten Ableben seines Vaters und bisherigen Mitbesitzers, des Generallieutenants a. D. Grafen Johann Leo Carl von Schlieffen, alleiniger Besitzer des Allodial- und Fideicommißgutes Voßfeld, Amts Stavenhagen, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 12ten Julius 1867.

---

(2) An Stelle des zum Oberpostsecretair beim hiesigen Oberpostamte beförderten bisherigen Revisors, Postsecretairs Pägelow ist der Postsecretair Walter hieselbst wiederum zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 13ten Julius 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben beim Dragoner-Regiment den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Premier-Lieutenant a. D. von Lützow zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 15ten Julius 1867.

---

(4) Der bisherige Consul Friedrich Kühne in New-York ist zum diesseitigen General-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1867.

Digitized by Google

(5) Der Forstgeometer Franz Radel ist zu Johannis 1866 zum Förster in Twietfort, Forst-Inspection Lübz, und der Hofjäger Carl Georg Freyenhagen, nachdem der Förster Salchow zu Ventschow, unter Verleihung des Titels als Oberförster, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt, wieder zum Förster in Ventschow ernannt worden.

Die neu errichtete Försterstelle zu Zapel, Forst-Inspection Friedrichsmoor, ist dem Forst-Auditor Jagdjunker Joachim Werner von Bülow aus Schwerin Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 17ten Julius 1867.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann von Below-Tarnow zu Doberan, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Der Amts-Auditor Kortüm zu Güstrow ist, auf sein Ansuchen, aus dem Cameral-Dienste entlassen worden.

Schwerin am 19ten Julius 1867.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Landrath Graf Arthur Friedrich Carl von Bernstorff auf Wedendorf wegen des von ihm angekauften Allodialguts Alt-Karin, Amts Buckow,

der Hauptmann a. D. Graf Otto von Schlieffen auf Voßfeld wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Generallieutenants a. D. Grafen Johann Leo Carl von Schlieffen, auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißguts Schwandt c. p. Marienhof, Amts Stavenhagen, und

der Carl August von Laffert wegen des von ihm angekauften Lehnguts Garlitz, Amts Wittenburg, am 12ten d. M., und

der Friedrich Wilhelm August Ludwig von Zepelin auf Goritz wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Friedrich von Zepelin, auf ihn vererbten Lehnguts Appelhagen c. p. Heide, Amts Güstrow, am 19ten d. M.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. August 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ausführung des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius d. J. ergehen hiedurch die nachstehenden, von den resp. Behörden bei der Recrutirung genau zu befolgenden näheren Anordnungen:

§. 1. Geschäfte der Ortsbehörden.

1) Die Ortsbehörden haben für die aus ihrem Bezirke zu stellenden Militairpflichtigen Gestellungsscheine nach dem Formulare sub

A.

auszufertigen, in diese Gestellungsscheine den Vor- und Zunamen des Militairpflichtigen, sowie den Ort und Tag der Geburt einzutragen, die Scheine an der dafür offengelassenen Stelle zu unterschreiben, und sodann dieselben den betreffenden Militairpflichtigen auszuhändigen.

Die bisherigen Gestellungsscheine treten außer Anwendung, und sind den Militairpflichtigen, wenn die Aushändigung bereits stattgefunden haben sollte, wiederum abzunehmen und zu vernichten.

2) Die Vorschriften in der Anlage I, §. 1 — 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 wegen Ermittelung und Constatirung etwaniger Gebrechen der Militairpflichtigen wird insbesondere hinsichtlich derjenigen Gebrechen,

Digitized by Google

welche bei der ärztlichen Untersuchung nicht gleich wahrzunehmen sind, hiedurch in Erinnerung gebracht. Die Ortsbehörden haben für die Herbeischaffung der betreffenden ärztlichen Atteste und der etwa sonst erforderlichen Zeugnisse Sorge zu tragen, auch die ihnen bekannten wiederkehrenden Krankheiten den Ausloosungsbehörden mitzutheilen, damit die bezüglichen Bemerkungen hierüber in die Listen eingetragen werden können.

3) Etwa eingehende Gesuche Militairpflichtiger um Zurückstellung nach §. 8 flgd. des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes (Reclamationen) haben die Ortsbehörden entgegen zu nehmen, darüber die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, über jedes einzelne Gesuch eine Verhandlung nach dem Formulare sub

B.

aufzunehmen und diese Verhandlungen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Aushebung bei der betreffenden Militair-Districts-Behörde einzureichen.

§. 2. Geschäfte der Ausloosungs-Behörden.

Um eine vollständige Uebersicht aller Militairpflichtigen des einzelnen Jahrgangs und damit eine sichere Grundlage für die Recrutirung zu gewinnen, sind künftig an Stelle der bisherigen, ohnehin nicht mehr brauchbaren, Loosungs- und Ablieferungs-Listen neue Verzeichnisse nach dem Formulare sub

C.

anzufertigen. In diese „alphabetische Liste" sind alle Ortschaften des Ausloosungs-Bezirks nach dem Alphabet, und bei jeder Ortschaft sämmtliche Militairpflichtige der zur Recrutirung gelangenden Altersclasse, ohne Unterschied und Ausnahme ebenfalls nach alphabetischer Ordnung einzutragen. Diese Liste ist in triplo für jeden Jahrgang besonders anzulegen, für Militairpflichtige früherer Jahrgänge, welche aus besonderen Gründen noch nachträglich zur Einstellung gelangen, sind besondere Verzeichnisse zu führen.

Aus der alphabetischen Liste haben die Ausloosungs-Behörden kurze Verzeichnisse der zur Vorführung kommenden Militairpflichtigen zum Zweck der Verlesung und Rangirung derselben vor der Militair-Districts-Behörde anzufertigen.

2) Die bisherige Loosung der Militairpflichtigen bei den Ausloosungs-Behörden fällt nach §. 7 des provisorischen Gesetzes vom 16ten d. M. fort. Die Ausloosungs-Behörden haben jedoch, wie bisher, die Militairpflichtigen ihres Bezirks auf vorher gehörig bekannt zu machende Tage vorzuladen, resp. durch die Ortsbehörden vorladen zu lassen, dieselben zu messen, die Gestellungsscheine, jedoch nur die Spalten 1 — 4 des Formulars, auszufüllen, die ihnen sonst gesetzlich obliegenden Geschäfte, namentlich auch die Ermittelung wegen etwaniger körperlicher Gebrechen ordnungsmäßig vorzunehmen, und sodann die Militairpflichtigen ihres Bezirks der competenten Militair-Districts-Behörde an

Digitized by Google

den von dieser bekannt gemachten Musterungs-Terminen in gewöhnlicher Art durch einen genügend instruirten, mit dem Geschäfte hinlänglich vertrauten Beamten vorführen zu lassen.

3) Von der Musterung durch die Militair-Districts-Behörden scheiden nur die nachstehenden Kategorien aus, und sind daher nicht mit vorzuführen:

a. diejenigen Militairpflichtigen, welche mit einem der in der Unteranlage A. zur Anlage I. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 aufgeführten Gebrechen behaftet sind,

b. diejenigen Militairpflichtigen, welche nach §. 13 sub No. 1 jenes Gesetzes als moralisch unwürdig zu betrachten sind,

c. diejenigen Militairpflichtigen, welche nicht fünf Fuß des bestehenden Normalmaaßes messen,

d. diejenigen Militairpflichtigen, welche bereits freiwillig dienen, resp. von Seiten der Truppen-Commandos mit Annahmescheinen zum Dienst als dreijährige Freiwillige oder von der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige mit einem Berechtigungsscheine zum einjährigen freiwilligen Dienste versehen worden sind,

e. diejenigen Militairpflichtigen, welchen durch das provisorische Recrutirungs-Gesetz vom 16ten d. M. (cf. §. 5) oder von der Militair-Districts-Behörde (cf. §. 11, 3) die Gestellung ausnahmsweise erlassen worden ist,

f. diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund einer anticipirten districtsärztlichen Untersuchung bereits als dauernd unbrauchbar ausgemustert worden sind.

4) Die Ausloosungs-Behörden haben den Militair-Districts-Behörden bei der Vorführung die alphabetischen Listen in triplo zu überreichen und denselben außerdem die auf besondere Verhältnisse der Militairpflichtigen z. B. auf deren Matrosen-Qualität, körperliche Gebrechen ꝛc. Bezug habenden Papiere, Atteste u. s. w. vorzulegen.

Dagegen bedarf es selbstverständlich der Uebergabe der im §. 14 a., b. und c. der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 aufgeführten Listen und Verzeichnisse nicht weiter.

§. 3. Geschäfte der Militair-Districts-Behörden.

1) Eine Repartition der Contingente auf die einzelnen Ausloosungs-Bezirke findet nicht mehr statt, vielmehr ist die gesammte militairpflichtige Mannschaft aller Bezirke mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 sub Lit. a. — f. aufgeführten Kategorien der Musterung zu unterziehen. Die Musterung erstreckt sich auf die Nachmessung, bei welcher eventualiter das Maaß in den Listen sofort zu rectificiren ist, und auf die Untersuchung der übrigen körperlichen Brauchbarkeit.

Digitized by Google

Wegen Feststellung der Abschlußnummern und Entlassung der Ueberzähligen sind weiter unten sub No. 8 die näheren Bestimmungen getroffen worden.

2) Es bleiben die weiteren Anordnungen hinsichtlich der Musterung und Aushebung der im §. 5. des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes aufgeführten See-Mannschaften, hinsichtlich der Ablieferung und eventuellen Einstellung derselben in den Marine-Dienst zur Zeit noch vorbehalten, und wird darüber demnächst und vor Beginn der Recrutirung das Nähere veröffentlicht werden.

Desgleichen wird den Militair-Districts-Behörden die im §. 6. des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vorbehaltene Instruction für die ärztliche Untersuchung der Brauchbarkeit demnächst zugefertigt werden.

3) Für die von den Militair-Districts-Behörden nach beschaffter körperlicher Untersuchung der Brauchbarkeit nunmehr nach Vorschrift des §. 7 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vorzunehmende Loosung normirt künftig die aus der Anlage

D.

ersichtliche und mit Rücksicht auf die Formation der Landwehr vorläufig vorgenommene Eintheilung der beiden bisherigen Haupt-Districte in zehn „Recrutirungs-Kreise" dergestalt, daß sowohl die Loosungsliste nach diesen Kreisen festzustellen, als auch die Loosung selbst unter der loosungsberechtigten Mannschaft jedes einzelnen dieser Kreise zu veranstalten ist.

Die Militair-Districts-Behörden haben bei der Festsetzung der Musterungs-Termine zugleich die Zeit und den Ort der, für jeden Kreis besonders, nach geschehener Musterung der gesammten aus dem Kreise loosungsberechtigten Mannschaft vorzunehmenden Loosung zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Bis auf Weiteres soll es gestattet sein, die bisherigen Ablieferungs-Orte beizubehalten, auch an diesen Orten loosen zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Ablieferungs-Orte in den neuen Recrutirungs-Kreisen belegen sind, oder nicht.

4) Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Recrutirungs-Kreises aufgeführten und der Militair-Districts-Behörde vorgestellten Militairpflichtigen nachgemessen und hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zum Militairdienste ärztlich untersucht worden sind, wird die Anzahl der in dem betreffenden Kreise loosungsberechtigten Individuen nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 7 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes ermittelt und festgestellt. Es scheiden darnach von der Loosung aus:

a. die im §. 13 sub 1 — 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 aufgeführten Kategorien,
b. die bei der körperlichen Untersuchung als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Individuen,
c. diejenigen Militairpflichtigen, welche entweder von einem Truppentheile durch Annahmeschein als dreijährige Freiwillige angeworben, oder von

Digitized by Google

der betreffenden Prüfungs-Commission mit einem Berechtigungsscheine zum einjährigen freiwilligen Dienste versehen worden sind,

d. diejenigen Militairpflichtigen, welche nachträglich aus früheren Jahrgängen als Refractairs oder als aus sonstigen Gründen Nachgestellte zur Ablieferung gelangen, und daher vorzugsweise, resp. primo loco einzustellen sind.

Dagegen sind außer den brauchbar Befundenen zur Loosung berechtigt namentlich auch die für zeitig unbrauchbar Erklärten, die im laufenden Jahre aus persönlichen Gründen Zurückgestellten u. s. w.

5) Nach Feststellung der Anzahl der zur Loosung berechtigten Mannschaft wird die Loosungsliste in duplo nach dem Formulare sub

E.

angelegt, die fortlaufende Nummer sofort eingetragen und werden sodann in Gegenwart der Behörde so viele einzelne Nummern, als die Anzahl der Loosungsberechtigten beträgt, in ein geeignetes Gefäß eingezählt.

Die Loosung geschieht für jeden Recrutirungs-Kreis nach Reihenfolge der Bezirke, wie solche in Anlage D. aufgeführt stehen, in jedem Bezirk nach Reihenfolge der betreffenden alphabetischen Liste. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird in dieser Reihenfolge einer nach dem andern vorgerufen, um eine Nummer zu ziehen; für Abwesende wird das Loos von einem dazu im Voraus zu bestimmenden Mitgliede der Districts-Behörde gezogen.

Die gezogene Nummer wird laut abgelesen und sofort in die alphabetischen Listen und in die Gestellungsscheine, welche schon bei der Musterung den betreffenden Militairpflichtigen abzunehmen sind, eingetragen. Außerdem ist während des Actes die Loosungsliste immer sogleich in allen Rubriken auszufüllen.

6) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Loosungsberechtigten nicht genöthigt sind, im Loosungstermine zu erscheinen, und ebensowenig den Ausloosungs-Behörden eine Verpflichtung obliegt, die Loosungsberechtigten in dem Termine zu sistiren. Das Ausbleiben in diesem Termine hat keine weiteren Nachtheile, als daß für den Abwesenden das Loos ex officio gezogen wird.

7) Was die Ablieferung an das Militair anbetrifft, so wird die zum Militairdienste brauchbar befundene Mannschaft sofort nach beschaffter Messung und körperlicher Untersuchung, mithin schon vor der Loosung, unter Aushändigung der Gestellungsscheine dem zur Entgegennahme der Recruten commandirten Stabsofficier gegen Empfangsbescheinigung übergeben, und von diesem in bisheriger Weise mittelst Handschlags verpflichtet, sodann aber mit einem auf Ordre lautenden Urlaubspasse einstweilen wieder entlassen.

Mit dem Zeitpunkte der Ablieferung gehen die Recruten, wie bisher, nach §. 44 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 an das Militair

Digitized by Google

über, sind jedoch während ihres Urlaubs hinsichtlich des bürgerlichen Gerichtsstandes nach Vorschrift der §§. 22 und 23 der Anlage III. dieses Gesetzes zu behandeln.

Die übrigen Mannschaften sind von den Militair-Districts-Behörden zu entlassen, und demnächst nach Beendigung des Ausloosungsgeschäfts, je nachdem sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit oder aus sonstigen Gründen auf Zeit zurückgestellt, oder als unbrauchbar ausgemustert, oder der Ersatz-Reserve überwiesen sind, mit den ausgefüllten Gestellungsscheinen (Formular A.), resp. mit Ausmusterungs- oder Ersatz-Reserve-Scheinen nach den Formularen sub

F. und **G.**

zu versehen.

Für die Ausmusterung ist die bisherige Gebühr von 14 ßl. zu erlegen und von den Ausloosungs-Behörden, wie bisher, unter Vorlegung eines Verzeichnisses bei den Districts-Behörden einzusenden.

8) Schon während des Ersatzgeschäfts hat das militairische Mitglied der Militair-Districts-Behörde aus den vorhandenen Listen sich Verzeichnisse — (National-Listen) — der aus den einzelnen neu gebildeten Recrutirungs-Kreisen zur Ablieferung gekommenen Mannschaften nach dem Formulare sub

H.

anzulegen und diese Verzeichnisse sofort nach beendigter Aushebung unter Anschluß eines Exemplars der betreffenden alphabetischen Listen und eines Exemplars der Loosungsliste jedes Recrutirungs-Kreises an das Militair-Departement einzureichen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse und des inzwischen anderweitig für alle Truppentheile zu ermittelnden Ersatzbedarfes werden vom Ministerium des Innern und dem Militair-Departement die Abschlußnummern für jeden Recrutirungs-Kreis nach Verhältniß der Bevölkerung festgestellt, und diese Ziffern zur Kenntniß sowohl des Divisions-Commando's als auch der Militair-Districts-Behörden gebracht werden. Ergiebt sich daraus ein Ueberschuß an ausgehobener Mannschaft, so wird das Divisions-Commando die dem Stabsofficier bei der Ablieferung übergebenen Gestellungsscheine der überzähligen Mannschaften an die Districts-Behörden zurückgelangen lassen, und haben diese letzteren Behörden diese Scheine den betreffenden Recruten gegen Abgabe der Urlaubspässe und mit dem Vermerk „bleibt disponibel" durch die Ausloosungs-Behörden wieder zuzustellen. Durch den Rückempfang der Gestellungsscheine scheiden diese Mannschaften wiederum aus dem Militair aus und treten zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie haben sich, falls sie inzwischen nicht einberufen werden, bei der nächsten Recrutirung wieder zu gestellen, rangiren dann aber nach Vorschrift

Digitized by Google

des §. 7 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes in der Reihenfolge hinter den militairpflichtigen Altersclassen.

Schwerin am 31sten Julius 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches

Ministerium des Innern. Militair-Departement.

Wetzell. v. Zülow.

Digitized by Google

Anlage A.

Gestellungs-Schein

für den Militairpflichtigen . . . . . .

. . . . . .

geboren am . . ten . . . . . 18 . .

zu . . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Ortsbehörde.

N. N.

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.
Jahrgang.	Aus-loosungs-Bezirk.	№ der alphabetischen Liste.	Größe.			Entscheidung der Militair-Districts-Behörde.	№ der Loosungs-Liste.	Bemerkungen.
			Fuß.	Zoll.	Strich.			
18 . .								
18 . .								
18 . .								

NB. Die Ortsbehörde hat den Schein oberhalb der Linien, die Ausloosungs-Behörde die Spalten 1—4, und die Militair-Districts-Behörde die Spalten 5—7 auszufüllen. Die Spalte 1 bezieht sich auf die Jahrgänge der Gestellung nach § 6 des Gesetzes, daher die drei Rubriken mit den Jahreszahlen.

An-

Digitized by Google

Anlage B.

Reclamationsgesuch

für

den militairpflichtigen . . . . . .

. . . . . .

aus . . . . . .

Digitized by Google

Laufende №	Vor- und Zunamen.	Alter. Tag.	Alter. Monat.	Alter. Jahr.	Geburts- und Domicil-Ort.	Alter und Stand des Vaters und der Mutter.	Geschwister, Alter und Stand, auch ob Brüder des Reclamanten im Militair dienen oder gedient haben.

Digitized by Google

Gründe der Reclamation.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage C.

Alphabetische Liste

des

Aussoosungs-Bezirks

. . . . . .

enthaltend

die im Jahre 18 . . geborenen Militairpflichtigen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Laufende Nummer der Militairpflichtigen durch die alphabet. Liste.	Zuname und Vorname.	Geburts-Ort.	Domicil-Ort.	Datum und Monat der Geburt.	Religion.	Gewerbe oder Stand.	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.	Größe.		
								Fuß.	Zoll.	Strich.
	Bemerkungen.									
	Bemerkungen.									
	Bemerkungen.									
	Bemerkungen.									
	Bemerkungen.									

Digitized by Google

10.	11.	12.	13.
Im Jahre	Resultate der Musterung und Entscheidung der Militair-Districts-Behörde.	№ der Loosungs-Liste event. ob Primolocist oder vorzugsweise.	Bemerkungen.
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18			

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage **D.**

A. Schwerinscher Haupt-District.

Recrutirungs-Kreise.

I. Schwerin.

Domanial-Aemter: Gadebusch, Rehna, Schwerin.
Ritterschaftliche Aemter: Gadebusch und Schwerin.
Städte: Gadebusch, Rehna, Schwerin,

II. Hagenow.

Domanial-Aemter: Boizenburg, Hagenow, Lübtheen, Wittenburg, Zarrentin.
Ritterschaftliche Aemter: Boizenburg und Wittenburg.
Städte: Boizenburg, Hagenow, Wittenburg.

III. Ludwigslust.

Flecken Ludwigslust.
Domanial-Aemter: Dömitz, Grabow und Neustadt.
Ritterschaftliches Amt Grabow.
Städte: Dömitz, Grabow und Neustadt.

IV. Parchim.

Domanial-Aemter: Crivitz, Lübz.
Ritterschaftliche Aemter: Crivitz, Lübz, Sternberg.
Städte: Brüel, Crivitz, Lübz, Parchim, Sternberg.

V. Doberan.

Domanial-Aemter: Bukow, Bützow, Doberan, Neukloster, Warin-Sternberg.
Ritterschaftliches Amt Bukow.
Städte: Neu-Bukow, Bützow, Kröpelin, Warin.

VI. Wismar.

Domanial-Aemter: Grevesmühlen, Mecklenburg-Redentin, Pöl.
Ritterschaftliche Aemter: Grevesmühlen, Mecklenburg.
Städte: Grevesmühlen, Wismar.

Digitized by Google

B. Güstrowscher Haupt-District.

Recrutirungs-Kreise.

I. Güstrow.

Domanial-Aemter: Goldberg, Güstrow, Rossewitz, Schwaan.
Ritterschaftliche Aemter: Goldberg, Güstrow, Schwaan.
Kloster-Amt Dobbertin.
Städte: Goldberg, Güstrow, Krakow, Plau, Schwaan.

II. Rostock.

Domanial-Aemter: Toitenwinkel, Ribnitz.
Ritterschaftliches Amt Ribnitz.
Kloster-Amt Ribnitz.
Rostocker District.
Städte: Marlow, Ribnitz, Rostock. Warnemünde.

III. Waren.

Domanial-Amt Wredenhagen.
Ritterschaftl. Aemter: Neustadt, Plau, Stavenhagen, Wredenhagen.
Bezirk Ivenack.
Kloster-Amt Malchow.
Städte: Malchow, Penzlin, Röbel, Waren.

IV. Malchin.

Domanil-Aemter: Dargun, Stavenhagen.
Ritterschaftliche Aemter: Gnoien, Neukalen.
Städte: Gnoien, Laage, Malchin, Neukalen, Stavenhagen, Sülz (mit Amt), Tessin, Teterow.

Digitized by Google

Anlage E.

Militair-District . . . . . .

Loosungs-Liste

des

Recrutirungs-Kreises

. . . . . .

für das Jahr . . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
Durchlaufende № der Loosungs-Liste.	Zuname und Vorname.	Aushebungs-Bezirk.	№ der alphabetischen Liste.	Bemerkungen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
Durchlaufende № der Loosungs-Liste.	Zuname und Vorname.	Aushebungs-Bezirk.	№ der alphabetischen Liste.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage F.

№ . . der alphabetischen Liste des Ausloosungs-Bezirks . . . . . pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der . . . . . geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . wird hiermit, nachdem er wegen . . . . . in dem Musterungs-Termine am . . ten . . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Militair-Districts-Behörde.

Digitized by Google

Anlage G.

№ . . der alphabetischen Liste des Ausloosungs-Bezirks . . . . . pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der . . . . . .
geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . .
wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . .
stattgehabten Musterung
wegen . . . . . .

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der . . . . . ist dadurch für die Zeit des Friedens bis auf weitere Bestimmung vom Militairdienste entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des Letzteren, sich bei seiner Obrigkeit wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersclasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das gesetzliche Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Militair-Districts-Behörde.

Ratio-

Digitized by Google

Anlage H.

National-Liste

des

Militair-Districts N. N., Recrutirungs-Kreis N. N.

Ordentliche Aushebung im Herbste 18 . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.
Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Geburtsort. (Unter Angabe des Amtes ꝛc.)	Derzeitiger Aufenthaltsort.	Geburts-			Religion.	Gewerbe oder Stand.
				Tag.	Monat.	Jahr.		

Bemerkung. In der National-Liste sind die Ausgehobenen in folgender Reihe aufzuführen:

Spalte No. 12 bleibt vorläufig unausgefüllt, da der Nachweis bei Einreichung der National-Listen

Digitized by Google

8.		9.		10.	11.	12.			13.
Farbe der		Größe.		Waffengattung ꝛc., für welche geeignet befunden.	Nummer in der Loosungs-Liste in laufender Reihe.	Datum der Einstellung in das Militair.			Sonstige Bemerkungen.
Augen.	Haare.	Zoll.	Strich.			Tag.	Monat.	Jahr.	
									(Zum Beispiel: körperliche Fehler, Bestrafungen u. s. w.)

I. Alle vorzugsweise Eingestellten.
II. Alle Primolocisten.
III. Alle ordnungsmäßig Ausgehobenen, nach Altersclassen geordnet, die ältesten Classen vorauf. noch fehlt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. August 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der landesherrlichen Commissarien für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes. (2) Bekanntmachung, betreffend die wegen der Cholera verfügten Sicherheitsmaaßregeln in Bezug auf die aus Danzig kommenden Schiffe. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Below. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen zu Malchin. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Ritzerow, Neu-Bauhof, Neu-Bredenfelde ꝛc. (6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⁶⁷/₆₈.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im hiesigen Großherzogthume zu landesherrlichen Commissarien für die Beaufsichtigung der Wahlen und Constatirung des Wahl-Resultates nach §. 2 der Verordnung vom 29sten November 1866 Allerhöchst bestellt worden sind:

für den I. Wahlkreis: der Amtshauptmann Schultetus zu Güstrow,
für den II. Wahlkreis: der Kammerrath Drechsler hieselbst,
für den III. Wahlkreis: der Amtshauptmann Schröder zu Schwaan,
für den IV. Wahlkreis: der Geheime Legationsrath von Wickede zu Goldberg.

Digitized by Google

für den V. Wahlkreis: der Amtshauptmann von Hintzenstern zu Grabow,
für den VI. Wahlkreis: der Justizrath Störzel zu Rostock.

Schwerin am 8ten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Nachdem die asiatische Cholera in Danzig ausgebrochen ist, hat das unterzeichnete Ministerium die Anwendung der Vorschriften des §. 4, No. II. der Verordnung vom 27sten Junius 1863 auf alle von Danzig kommenden Schiffe bis auf Weiteres angeordnet.

Schwerin am 5ten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Amsberg.

---

(3) Zu Below, Amts Goldberg, ist ein dem Cossaten Rabe gehöriges Kalb an der Tollwuth gestorben. Die erforderlichen Maaßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit sind getroffen.

Schwerin am 1sten August 1867.

---

(4) Unter den Schweinen in der Stadt Malchin ist der Milzbrand ausgebrochen und daher die Absperrung der Stadt Malchin und ihres Gebietes gegen die Aus- und Einführung von Schweinen verfügt worden.

Schwerin am 2ten August 1867.

Digitized by Google

(5) Unter den Schafen zu Ritzerow, auf dem Erbpachthof Neu-Bauhof und zu Neu-Bredenfelde, Amts Stavenhagen, und zu Ahrensberg, Amts Wredenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 7ten August 1867.

---

(6) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18$^{67}/_{68}$,**

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forst-Auditor und Jagdjunker Carl von Lübbe, bisherigen Förster zu Klüß, Forst-Inspection Güstrow, zum Forst-Inspections-Beamten und Forstmeister zu Caliß, sowie den Förster Louis Mecklenburg zu Wabel wiederum zum Förster zu Klüß zu ernennen.

Nach Verlegung des Sitzes der Forstinspection von Goldberg nach Malchow ist der Forstmeister Krüger, bisher zu Caliß, nach Malchow und der Forstmeister Mecklenburg, bisher zu Goldberg, nach Wabel versetzt worden.

Schwerin am 19ten Julius 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsführer Kindermann des 4ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, den Premier-Lieutenants-Rang beizulegen geruht.

Schwerin am 23sten Julius 1867.

Digitized by Google

(3) Dem Doctor der Medicin Friedrich Rennecke zu Dargun ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 30sten Julius 1867.

---

(4) Dem Architekten Carl Held aus Dömitz ist der Charakter als Bau-Conducteur verliehen worden.

Schwerin am 3ten August 1867.

---

(5) Der bisherige Consul zu Singapore Carl Heinrich Gustav Cramer ist auf sein Ansuchen aus diesem Amte in Gnaden entlassen.

Schwerin am 7ten August 1867.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Gustav Heinrich Hoffschläger wegen des von ihm angekauften Lehnguts Helmstorf, Amts Ribnitz, am 26sten v. M.,

der Gutsbesitzer Johann Vorbeck auf Dönkendorf wegen des von ihm angekauften Allodialguts Harkensee c. p. Barendorf, Amts Grevesmühlen, und

der Gutsbesitzer Christoph Friedrich Glantz auf Wölzow wegen des von ihm angekauften Allodialguts Danneborth, Amts Buckow, am 2ten d. M.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 34 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1867.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{67}/_{68}$.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Krabbe, z. Z. Decan, wird 1) privatim die neuere Geschichte der christlichen Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit in drei wöchentlichen Stunden, Montag, Dienstag und Mittwoch von 9—10 Uhr entwickeln; 2) privatim Dogmatik in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr, und Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr vortragen; 3) öffentlich die homiletischen Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminariums, Sonnabend von 9—11 Uhr leiten.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi wird 1) privatim die biblische Theologie vortragen, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) privatim den Hebräerbrief auslegen, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) privatissime, doch gratis: ein theologisches Conversatorium in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden halten.

Professor Dr. Johannes Bachmann wird 1) privatim die Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments vortragen, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) privatim die Psalmen auslegen, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 3) publice: die Sprichwörter Salomo's in einer exegetischen Societät erklären, in zwei wöchentlichen Stunden, Freitag Abends von 6—8 Uhr; 4) privatissime, aber gratis: Samaritanische Grammatik, verbunden mit Lectüre ausgewählter Stücke nach Fr. Uhlemann's „**Institutiones linguae Samar.**", Lips. 1837, vortragen, zweimal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff wird 1) der Kirchengeschichte zweiten Theil fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, 2) Dogmengeschichte fünfmal wöchentlich um 12 Uhr lesen, und 3) die katechetischen Uebungen im Seminar Sonnabends von 11—1 Uhr leiten.

Digitized by Google

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor **Dr. Otto Mejer**: 1) Deutsches Staatsrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyclopädie der Rechtswissenschaft, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor **Dr. Hermann August Schwanert**: 1) Institutionen des Römischen Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Erbrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 3) Civilpracticum, Sonnabends von 3—5 Uhr.

Professor **Dr. Hugo Böhlau**: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Deutsches Privatrecht, fünf Stunden wöchentlich um 4 Uhr; 3) Mecklenburgisches Privatrecht, dreimal die Woche um 5 Uhr.

Professor **Dr. Theodor Muther**: 1) Pandecten, sechsmal die Woche von 9—11 Uhr; 2) Exegetische Uebungen, wie 3) Relatorium in passenden Stunden.

Professor **Dr. Carl Ludwig von Bar**, z. Z. Decan: 1) Gemeiner und Mecklenburgischer Civil-Proceß, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 2) Völkerrecht mit Berücksichtigung des internationalen Privatrechts, vier Stunden die Woche um 11 Uhr; 3) Summarische Processe und Concurs-Proceß, publice, einmal die Woche um 11 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor **Dr. Carl Strempel** wird wegen andauernder Krankheit in dem bevorstehenden Winter-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath, Professor **Dr. Hermann Stannius** ist durch Krankheit verhindert, in dem bevorstehenden Winter-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath, Professor **Dr. Theodor Thierfelder**, z. Z. Decan, 1) pathologische Anatomie, zwei Stunden wöchentlich; 2) specielle Pathologie und Therapie, vierstündig; 3) wird derselbe die medicinische Klinik und Poliklinik halten.

Professor **Dr. Gustav Simon**: 1) specielle Chirurgie, dreistündig; 2) Luxationen und Knochenbrüche, zweistündig; 3) wird derselbe chirurgische Klinik halten.

Professor **Dr. Franz Winckel**: 1) Gynäkologie, zweiter Theil, Frauenkrankheiten, dreistündig; 2) publice: Krankheiten der Wöchnerinnen, zweistündig; 3) gerichtliche Medicin, zweistündig; 4) gynäkologische Klinik und Poliklinik, fünfstündig.

Professor **Dr. Hermann Aubert**: 1) Physiologie, erster Theil, animalische Functionen, täglich von 9—10 Uhr, privatim; 2) Encyclopädie der Medicin, zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) physiologische Uebungen, sechsstündig, privatissime; 4) Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, zweistündig, Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr.

Digitized by Google

Professor Dr. Wilhelm Henke: 1) Anatomie, I. Theil, täglich 12 Uhr; 2) Osteologie, zweistündig; 3) Präparirübungen, täglich 9—12 Uhr; 4) topographisch-anatomische Demonstrationen, Mittwochs 3 Uhr, öffentlich.

Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) allgemeine Pathologie in Verbindung mit pathologischer Histiologie, täglich von 3—4 Uhr, privatim; 2) ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik in Verbindung mit Experimenten und praktischen Uebungen, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—6 Uhr, privatim.

Der Honorar-Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Augenheilkunde, II. Theil, viermal wöchentlich, in Verbindung mit einem 2) ophtalmoskopischen Cursus, einmal wöchentlich; 3) ophtalmiatrische Klinik und Poliklinik, dreimal wöchentlich; 4) Ohrenheilkunde, einmal wöchentlich, publice.

Der außerordentliche Professor und Prosector Franz Eilhard Schulze: 1) vergleichende Anatomie, Theil II., zweistündig; 2) allgemeine Gewebelehre, dreistündig; 3) anatomische Präparirübungen, zusammen mit Professor Henke.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: 1) theoretische Geburtshülfe, dreimal wöchentlich; 2) Cursus der geburtshülflichen Operation, dreimal wöchentlich; 3) ausgewählte Capitel aus der Gynäkologie, zweistündig die Woche.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, z. Z. Decan, privatim: 1) Ueber die Medea des Euripides, zwei Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 2) Ausgewählte Oden des Horaz, drei Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 3) Griechische Literaturgeschichte (Fortsetzung), zwei Stunden die Woche um 2 Uhr; 4) Uebungen des philologischen Seminars zu den gewöhnlichen Stunden.

Professor Dr. Johannes Röper, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im academischen Museum, sechsstündig von 11—12 Uhr; 2) Ueber Gefäß-Kryptogamen, zweistündig von 10—11 Uhr (Dienstags und Freitags); publice: 3) Ueber einzelne Pflanzenfamilien, einstündig von 10—11 Uhr (Montags).

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker wird vortragen: 1) die Lehre vom Waldbau, fünf Stunden wöchentlich; 2) die landwirthschaftliche Betriebslehre, fünf Stunden wöchentlich.

Digitized by Google

Professor Dr. Ludwig Bachmann wird privatim 1) Theocrit's Idyllen, viermal wöchentlich; 2) Die Briefe des jüngeren Plinius zweimal wöchentlich erklären; privatissime 3) die Topographie des alten Griechenlands, nach Anleitung des Pausanias, viermal wöchentlich vortragen.

Professor Dr. Hermann Karsten wird lesen 1) publice: Populäre Astronomie, zweistündig; privatim: 2) Integralrechnung, vierstündig; 3) Geologie, vierstündig. Auch erbietet er sich zu Privatissimis über einzelne Abschnitte der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Ferdinand Schulze: 1) Organische Chemie, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—6 Uhr; 2) Experimentalphysik, Theil II.: Wärme, Electricität und Magnetismus, Dienstags und Donnerstags von 4—6 Uhr; 3) Chemisches Practicum, das kleinere Sonnabends von 9—1 und von 3—7 Uhr, das größere täglich des Vormittags und Nachmittags; 4) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, in zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Carl Bartsch, z. Z. Rector, 1) publice: Erklärung von Shakespeare's Romeo und Julie, zweistündig; 2) publice: Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stücke seines provenzalischen Lesebuches (2. Auflage, Elberfeld 1867), zweistündig; 3) privatim: Geschichte der deutschen Literatur von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1500, vierstündig; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars (Fortsetzung des Parcival), vierstündig.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Polizeiwissenschaft, fünfstündig; 2) Politik, zur Einleitung in die gesammte Rechts- und Staatslehre, vierstündig.

Professor Dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher, 1) privatim: Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts, fünfstündig von 11—12 Uhr; 2) publice: Griechische Geschichte vom Peloponnesischen Kriege bis Alexander den Gr., zweistündig, Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr; 3) publice: Uebungen im historischen Seminar, dreistündig, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, 1) öffentlich: psychische Anthropologie oder sog. Psychologie, in fünf Stunden wöchentlich; 2) privatim: Logik, fünf Stunden wöchentlich; 3) privatim: Ethik oder philosophische Sittenlehre, sechsstündig.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch ist durch Krankheit verhindert, in diesem Semester zu lesen.

Digitized by Google

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die Grundzüge des Organoidealismus, nach seinem System (Leipzig 1856); 2) Organischer Ursprung und geistige Entwickelung der Sprache bei sprachorganischer Mitwirkung, in Beziehung auf seine Schriften: »Zur Erklärung des Ursprungs« u. s. w. (Leipzig 1854) und »Die organische Sprechschrift« u. s. w. (Rostock 1860).

Dr. Julius Robert: 1) **Cours pratique de langue française**, vierstündig, privatim; 2) Cursus in der französischen Grammatik, dreistündig, privatim; 3) Die französische Literatur des 19ten Jahrhunderts, zweistündig, publice.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Landwirthschaftliche Thierheilkunde; 3) Exterieur, Alterskenntniß und Diätetik des Pferdes, mit Demonstrationen an Pferden und Präparaten.

Dr. Ferdinand von Roda: Uebungen im liturgischen Kirchengesang, viermal die Woche.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Samaritanische Grammatik: Professor J. Bachmann, 2stündig.
Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T.: derselbe, 5stündig.
Geschichte der christlichen Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit: Consistorialrath, Professor Krabbe, 3stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Psalmen: Professor J. Bachmann, 5stündig.
Die Sprichwörter Salamoni's: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Brief an die Hebräer: Professor Philippi, 5stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, Theil II.: Professor Dieckhoff, 5stündig.
Dogmengeschichte: derselbe, 5stündig.

Digitized by Google

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath, Professor Krabbe, 7stündig.
Biblische Theologie: Professor Philippi, 5stündig.
Theologisches Conversatorium: derselbe, 2stündig.

Praktische Theologie.

Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath, Professor Krabbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie, 5stündig: Consistorialrath, Professor Mejer.
Institutionen, 5stündig: Professor Schwanert.
Pandecten, 12stündig: Professor Muther.
Erbrecht, 5stündig: Professor Schwanert.
Deutsches Privatrecht, 5stündig: Professor Böhlau.
Deutsche Rechtsgeschichte, 5stündig: Professor Böhlau.
Mecklenburgisches Privatrecht, 3stündig: Professor Böhlau.
Deutsches Staatsrecht, 5stündig: Consistorialrath, Professor Mejer.
Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß, 6stündig: Professor von Bar.
Summarische Processe und Concursproceß, 1stündig: derselbe.
Völkerrecht mit Berücksichtigung des internationalen Privatrechts, 4stündig: derselbe.
Exegetische Uebungen: Professor Muther.
Civilpracticum, 2stündig: Professor Schwanert.
Relatorium: Professor Muther.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Professor Aubert, 2stündig.
Anatomie.
Allgemeine Gewebelehre: Professor F. E. Schulze, 3stündig.
Anatomie, Theil I: Professor Henke, 6stündig.
Anatomische Präparirübungen: Professor Henke unter Assistenz des Professor F. E. Schulze, 18stündig.
Topographisch-anatomische Demonstrationen: Professor Henke, 1stündig.
Osteologie: derselbe, 2stündig.
Pathologische Anatomie: Obermedicinalrath, Professor Thierfelder, 2stündig.
Vergleichende Anatomie.
Vergleichende Anatomie, Theil II: Professor F. E. Schulze, 2stündig.
Physiologie.
Physiologie, Theil I, animalische Functionen: Professor Aubert, 6stündig.

Digitized by Google

Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte: derselbe, 2stündig.
Physiologische Uebungen: derselbe 6stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Allgemeine Pathologie in Verbindung mit pathologischer Histiologie: Professor Ackermann, 6stündig.
Ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik in Verbindung mit Experimenten und praktischen Uebungen: derselbe, 3stündig.

Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath, Professor Thierfelder, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie.
Specielle Chirurgie: Professor Simon, 3stündig.
Luxationen und Knochenbrüche: derselbe, 2stündig.

Gynäkologie.
Gynäkologie, Theil II, Frauenkrankheiten: Professor Winckel, 3stündig.
Krankheiten der Wöchnerinnen: derselbe, 2stündig.
Theoretische Geburtshülfe: Dr. Brummerstädt, 3stündig.
Cursus der geburtshülflichen Operation: derselbe, 3stündig.
Ausgewählte Capitel aus der Gynäkologie: derselbe, 2stündig.

Ophthalmologie und Otiatrie.
Augenheilkunde, Theil II: Professor von Zehender, 4stündig, in Verbindung mit einem einstündigen ophthalmoskopischen Cursus.
Ohrenheilkunde: derselbe, 1stündig.

Gerichtliche Medicin: Professor Winckel, 3stündig, und Hofmedicus Schröder.

Klinik.
Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Professor Thierfelder, 6stündig.
Chirurgische Klinik: Professor Simon, 6stündig.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik: Professor Winckel, 5stündig.
Ophthalmiatrische Klinik und Poliklinik: Professor von Zehender, 3stündig.

Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Logik: Professor Francke, 5stündig.
Ethik: derselbe, 6stündig.
Psychologie: derselbe, 5stündig.
Grundzüge des Organoidealismus nach seinem System (Leipzig 1856): Dr. Weinholtz.

Digitized by Google

Organischer Ursprung und geistige Entwickelung der Sprache bei sprachorganischer Mitwirkung, in Beziehung auf seine Schriften: »Zur Erklärung des Ursprungs« u. s. w. (Leipzig 1854) und »Die organische Sprechschrift« u. s. w. (Rostock 1860): derselbe.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Samaritanische Grammatik verbunden mit Lectüre: Professor Joh. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Ueber die Medea des Euripides: Professor Fritzsche, 2stündig.
Ueber die Idyllen des Theocrit: Professor Bachmann, 4stündig.
Erklärung Horazischer Oden mit Auswahl: Professor Fritzsche, 3stündig.
Ueber die Briefe des jüngeren Plinius: Professor Bachmann, 2stündig.
Griechische Literaturgeschichte, Theil II: Professor Fritzsche, 2stündig.
Topographie von Hellas, nach Pausanias: Professor Bachmann, 4stündig.

c. Neuere.

Erklärung von Shakespeare's Romeo und Julie: Professor Bartsch, 2stündig.
Provenzalische Grammatik mit Lectüre nach seinem Lesebuche (Elberfeld 1867, 2te Auflage): derselbe, 2stündig.
Geschichte der deutschen Literatur vom Anfange bis zum Jahre 1500: derselbe, 4stündig.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4stündig.
Cours de grammaire française: derselbe, 3stündig.
La littérature française au 19ième siècle: derselbe, 2stündig.

3. Geschichte.

Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts: Professor Schirrmacher, 5stündig.
Griechische Geschichte vom Jahre 432 v. Chr. bis auf Alexander d. Gr.: derselbe, 2stündig.

4. Mathematik.

Integralrechnung: Professor Karsten, 4stündig.
Privatissima über einzelne Abschnitte der Mathematik: derselbe.

5. Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, Theil II (Wärme, Electricität und Magnetismus): Professor Schulze, 4stündig.
Privatissima über einzelne Abschnitte der Physik: Professor Karsten.

Orga-

Digitized by Google

Organische Chemie: Professor Schulze, 6stündig.
Populäre Astronomie: Professor Karsten, 2stündig.
Geologie: derselbe, 4stündig.
Allgemeine Zoologie mit Demonstrationen: Professor Röper, 6stündig.
Ueber Gefäß-Kryptogamen: derselbe, 2stündig.
Ueber einzelne Pflanzenfamilien: derselbe, 1stündig.

6. Landwirthschaft.

Lehre vom Waldbau: Professor Becker, 5stündig.
Die landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe, 5stündig.
Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen: Professor Schulze.
Landwirthschaftliche Thierheilkunde: Dr. Cohen.
Ueber Exterieur, Alterskenntniß und Diätetik des Pferdes mit Demonstrationen: derselbe.

7. Staatswissenschaften.

Polizeiwissenschaft: Professor Rösler, 5stündig.
Politik zur Einleitung in die Rechts- und Staatslehre: derselbe, 4stündig.

8. Musik.

Uebungen im liturgischen und Kirchengesang: Dr. von Roda, 4stündig.

9. Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Professor Fritzsche.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet Professor Bartsch.
Das historische Seminar leitet Professor Schirrmacher.
Die chemischen Practica im chemischen Laboratorium leitet Professor Schulze.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. August 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes. (2) Bekanntmachung, betreffend die außerordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige. (3) Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1867. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Jürgensdorf und Jabel.

II. Abtheilung.

(1) Nach Allerhöchster Bestimmung sollen die auf Grund der Vorschriften der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 28sten November 1866 und der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 29sten November 1866 für das hiesige Großherzogthum vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im ganzen Lande gleichmäßig

am 31sten d. M. August

vorgenommen werden.

Gesammte zur Leitung der Wahlgeschäfte gesetzlich berufenen Behörden werden dahin angewiesen, die Wahlen in ihren Wahlbezirken an diesem Tage zu beschaffen und Sorge zu tragen, daß dieselben den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vollführt werden, und die Protocolle der Bezirkswahlen ohne allen

Digitized by Google

Verzug zur Constatirung des Wahlresultates im Wahlkreise an den für denselben bestellten landesherrlichen Wahl-Commissarius gelangen.

Schwerin am 16ten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 25sten v. M., betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige hieselbst, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu außerordentlichen Mitgliedern der Commission Allerhöchst ernannt worden sind:

der Oberschulrath Dr. Schröder hieselbst,
der Director der hiesigen Realschule Dr. Dethloff hieselbst,
der Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum Dr. Hartwig hieselbst
und
der Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum Dr. Meyer hieselbst,

und daß zur Vornahme der ärztlichen Prüfungen

der Oberstabsarzt Dr. Meyer hieselbst

der Commission beigeordnet worden ist.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben geruht, den Major von Pentz zu Neustrelitz zum dritten ordentlichen Mitgliede der Commission zu ernennen, und ist nunmehr die Commission beauftragt worden, auch die Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsangehörigen eingehenden Meldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste entgegen zu nehmen, und die betreffenden Gesuche nach Maaßgabe der für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz erlassenen Gesetze zu prüfen und zu erledigen.

Schwerin am 13ten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

---

(3) Zur Aushebung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1846 bis zum 31sten December 1846 incl. nach Vorschrift des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867 und des zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 31sten Julius 1867 erlassenen hohen Publi-

Digitized by Google

candums haben die unterzeichneten beiden Militair-Districts-Behörden, mit Genehmigung des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern und des hohen Großherzoglichen Militair-Departements, an den gesetzlich bestimmten Aushebungs-Orten, wohin die Militairpflichtigen von den Ausloosungs-Behörden nach Maaßgabe der hierunter gemachten Vertheilung an den gleichfalls festgesetzten Tagen zur districtsärztlichen Untersuchung und demnächstigen Kreis-Ausloosung zu gestellen sind, folgende Termine angesetzt.

A. Schwerinscher Haupt-District.

I. Doberan.

Dahin haben abzuliefern:

am 14ten September d. J.
das Domanial-Amt Doberan,
das Domanial-Amt Neukloster,
das Domanial-Amt Sternberg-Warin,
die Stadt Kröpelin,
die Stadt Warin;

am 16ten September d. J.
das Domanial-Amt Buckow,
das Domanial-Amt Bützow-Rühn,
das ritterschaftliche Amt Buckow,
die Stadt Bützow,
die Stadt Neubuckow.

II. Wismar.

Dahin haben abzuliefern:

am 19ten September d. J.
das Domanial-Amt Grevesmühlen,
das Domanial-Amt Pöl,
die Stadt Grevesmühlen,
die Stadt Wismar;

am 20sten September d. J.
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin,
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen,
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg.

III. Schwerin.

Dahin haben abzuliefern:

Digitized by Google

a. für den Schwerinschen Recrutirungs-Kreis:

am 24sten September d. J.

das Domanial-Amt Schwerin,
die Stadt Rehna,
das ritterschaftliche Amt Gadebusch,
das ritterschaftliche Amt Schwerin;

am 25sten September d. J.

das Domanial-Amt Gadebusch,
das Domanial-Amt Rehna,
die Stadt Schwerin,
die Stadt Gadebusch;

b. für den Hagenowschen Recrutirungs-Kreis:

am 27sten September d. J.

das Domanial-Amt Boizenburg,
das Domanial-Amt Hagenow,
das ritterschaftliche Amt Boizenburg;

am 28sten September d. J.

das Domanial-Amt Lübtheen,
das Domanial-Amt Wittenburg,
das Domanial-Amt Zarrentin,
die Stadt Hagenow;

am 30sten September d. J.

das ritterschaftliche Amt Wittenburg,
die Stadt Boizenburg,
die Stadt Wittenburg.

IV. Ludwigslust.

Dahin haben abzuliefern:

a. für den Ludwigsluster Recrutirungs-Kreis:

am 3ten October d. J.

der Flecken Ludwigslust,
das Domanial-Amt Neustadt,
das ritterschaftliche Amt Grabow,
die Stadt Grabow,
die Stadt Neustadt;

am 4ten October d. J.

das Domanial-Amt Dömitz,

Digitized by Google

das Domanial-Amt Grabow-Eldena,
die Stadt Dömitz;

b. für den Parchimschen Recrutirungs-Kreis:

am 7ten October d. J.

das Domanial-Amt Crivitz,
das ritterschaftliche Amt Crivitz,
die Stadt Crivitz;

am 8ten October d. J.

das Domanial-Amt Lübz-Marnitz,
die Stadt Lübz,
die Stadt Sternberg,
das ritterschaftliche Amt Sternberg;

am 9ten October d. J.

das ritterschaftliche Amt Lübz,
die Stadt Brüel,
die Stadt Parchim.

Die Loosung findet statt:

1) für den Doberaner Recrutirungs-Kreis
am 17ten September d. J.
in Doberan,

2) für den Wismarschen Recrutirungs-Kreis
am 21sten September d. J.
in Wismar,

3) für den Schwerinschen Recrutirungs-Kreis
am 26sten September d. J.
in Schwerin,

4) für den Hagenowschen Recrutirungs-Kreis
am 1sten October d. J.
in Schwerin,

5) für den Ludwigsluster Recrutirungs-Kreis
am 5ten October d. J.
in Ludwigslust,

6) für den Parchimschen Recrutirungs-Kreis
am 10ten October d. J.
in Ludwigslust.

Digitized by Google

B. Güstrowscher Haupt-District.

I. Waren.

Dahin haben abzuliefern:

am 23sten September d. J.

die Stadt Waren,
das Domanial-Amt Wredenhagen,
das ritterschaftliche Amt Neustadt,
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen;

am 24sten September d. J.

das ritterschaftliche Amt Stavenhagen,
der Bezirk Ivenack;

am 25sten September d. J.

das Kloster-Amt Malchow,
das ritterschaftliche Amt Plau,
die Stadt Malchow,
die Stadt Penzlin,
die Stadt Röbel.

II. Malchin.

Dahin haben abzuliefern:

am 28sten September d. J.

die Stadt Malchin,
das Domanial-Amt Dargun,
das Domanial-Amt Stavenhagen,
das ritterschaftliche Amt Gnoien;

am 30sten September d. J.

das ritterschaftliche Amt Neukalen,
die Stadt Gnoien,
die Stadt Laage,
die Stadt Neukalen,
die Stadt Stavenhagen,
die Stadt Sülz,
die Stadt Tessin,
die Stadt Teterow.

III. Güstrow.

Dahin haben abzuliefern:

Digitized by Google

am 2ten October d. J.
die Stadt Güstrow,
das Domanial-Amt Güstrow,
das Domanial-Amt Rossewitz,
die Stadt Goldberg;

am 3ten October d. J.
das Domanial-Amt Goldberg,
das Domanial-Amt Schwaan,
das ritterschaftliche Amt Goldberg,
das Kloster-Amt Dobbertin,
die Stadt Krakow;

am 4ten October d. J.
das ritterschaftliche Amt Güstrow,
das ritterschaftliche Amt Schwaan,
die Stadt Plau,
die Stadt Schwaan.

IV. Rostock.

Dahin haben abzuliefern:

am 7ten October d. J.
die Stadt Rostock,
der Flecken Warnemünde,
der Rostocker District;

am 8ten October d. J.
das Domanial-Amt Toitenwinkel,
das Domanial-Amt Ribnitz,
das ritterschaftliche Amt Ribnitz,
das Kloster-Amt Ribnitz,
die Stadt Ribnitz,
die Stadt Marlow.

Die Loosung findet statt:

1) für den Warenschen Recrutirungs-Kreis
am 26sten September d. J.
in Waren,

2) für den Malchinschen Recrutirungs-Kreis
am 1sten October d. J.
in Malchin,

Digitized by Google

3) für den Güstrowschen Recrutirungs-Kreis
am 5ten October d. J.
in Güstrow,

4) für den Rostocker Recrutirungs-Kreis
am 9ten October d. J.
in Rostock.

Uebrigens wird bemerkt, daß das persönliche Erscheinen der Loosungs-Berechtigten nicht durchaus erforderlich ist, indem die Folge ihres Nichterscheinens nur die sein wird, daß von Seiten der Districts-Behörden das Loos für sie gezogen werden wird.

Endlich werden die respectiven Orts- und Ausloosungs-Behörden an die genaue Befolgung der anwendlichen Normen, wie solche in dem provisorischen Recrutirungs-Gesetze vom 16ten Julius 1867, so wie in dem hohen Publicandum vom 31sten Julius d. J. zur Ausführung dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, wiederholt auf das Dringendste erinnert.

Das Geschäft beginnt bei der Schwerinschen Districts-Behörde täglich um 9 Uhr Morgens, bei der Güstrowschen Districts-Behörde täglich um 8 Uhr Morgens.

Schwerin und Güstrow am 10ten August 1867.

Die Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. v. Dreves. Koch. Baron v. Stenglin. J. Klockmann. L. Mau.

---

(4) Unter den Schafen zu Jürgensdorf, Amts Stavenhagen, und unter den Schafen der ausgebaueten Erbpächter Hartwig und Lübcke, Hufen **No. XII., XIII.** und **XIV.** zu Jabel, Kloster-Amts Malchow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 12ten August 1867.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. August 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Instruction für die bei der ärztlichen Untersuchung der Militairpflichtigen bei der Recrutirung fungirenden Aerzte.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 6 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867 wird die nachstehende Instruction für die bei der Recrutirung ꝛc. fungirenden Aerzte publicirt.

§. 1.

Einleitung. Zweck.

Wenn auch die Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 und insbesondere die Anlage I. mit den Unteranlagen A., B. und C. im Allgemeinen noch in Geltung bleiben, so bedarf es doch wegen der eingeführten allgemeinen Wehrpflicht und wegen der damit verbundenen Institute des einjährigen und dreijährigen freiwilligen Dienstes, der Wehrpflicht der Seemannschaften, der Zurückstellung wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit oder wegen zeitweiser Dienstunbrauchbarkeit zur Wiedergestellung im nächsten Jahre ꝛc. einiger erläuternder Bestimmungen.

Dieselben sollen als Anhalt dienen zur richtigen Auslegung des Gesetzes und, soweit es möglich ist, zur gleichmäßigen Anwendung desselben bei der Verschiedenheit der individuellen Ansichten der Aerzte.

Digitized by Google

§. 2.

Nothwendige Eigenschaften, welche die zum Ersatz für das Heer Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapazen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen Hunger und Durst erdulden muß, da selbst im Frieden die Ausbildung desselben nicht geringe Körperanstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zum Ersatz für das Heer ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibesconstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt. Es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen.

Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile und solche Uebel, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben und weder die Kraftäußerung noch die freie Bewegung des Körpers hindern, vom Dienste nicht ausschließen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder der andern Waffe oder Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen, oder doch von der Art sind, daß sie zur Zeit des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht berücksichtigt werden können.

§. 3.

Truppentheile und Waffengattungen, auf welche, bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Militairpflichtigen, Rücksicht zu nehmen ist.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, auf welche nach den Bedürfnissen des Contingentes Rücksicht zu nehmen ist, sind:

A. Infanterie, und zwar
   1) Grenadiere (Garde).
   2) Linien-Infanterie.
   3) Jäger.
B. Artillerie.
C. Cavallerie (Dragoner).
D. Trainsoldaten.
E. Krankenwärter.
F. Oeconomie-Handwerker.
G. Seedienstpflichtige.

Digitized by Google

§. 4.

Nothwendige Eigenschaften eines Infanteristen.

Von allen Waffengattungen ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste. Er muß bei jeder Witterung marschiren und dabei an Waffen, Gepäck ꝛc. gegen 60 Pfund tragen. Beim Exerciren und im Gefechte muß er mit dem Gewehre und dem Bajonet fertig umgehen können. Es ist daher einleuchtend, daß der Infanterist ein kräftiger Mann sein muß mit breiten Schultern, gut gewölbter Brust, gelenkigen Armen und Händen und gesunden Füßen.

Das kleinste Maaß für die Infanterie ist in der Regel 5 Fuß 2 Zoll, jedoch kann in Ermangelung der hinreichenden Zahl solcher Leute im Ersatz-Contingent auf kleinere Leute bis zu 5 Fuß zurückgegangen werden. Diese dürfen indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind.

§. 5.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für die zu den Grenadieren auszuhebenden Ersatzmannschaften.

Für die Grenadiere müssen Leute ausgewählt werden, welche außer den allgemeinen erforderlichen Eigenschaften eines zum Felddienst brauchbaren Infanteristen, wo möglichst ein gutes äußeres Ansehen haben. Das Maaß soll in der Regel nicht unter 5 Fuß 5 Zoll sein.

§. 6.

Nothwendige Eigenschaften eines Jägers.

Da die Jäger nicht allein zum geschlossenen, sondern vorzugsweise zum zerstreuten Gefecht gebraucht werden, so sind zu ihnen nur solche Leute zu wählen, welche sich, außer der zum Infanteriedienst erforderlichen Körperbeschaffenheit, durch Gewandheit, scharfes Auge und geistige Eigenschaften dazu qualificiren.

Das Maaß soll in der Regel nicht unter 5 Fuß 2 Zoll und nicht über 5 Fuß 7 Zoll sein. Jedoch dürfen Freiwillige bis zu 5 Fuß und, wenn es sich um gelernte Jäger handelt, auch Leute über 5 Fuß 7 Zoll eingestellt werden, wenn sie besonders kräftig sind.

§. 7.

Nothwendige körperliche Eigenschaften eines Artilleristen.

Der Dienst bei der Artillerie ist einerseits ebenso beschwerlich als bei der Infanterie, hat aber andererseits auch, wegen der Fahrkanoniere, Aehnlichkeit

Digitized by Google

mit dem Dienste der Cavallerie. Es erfordert derselbe einen besonders starken Körperbau und breite Brust. Das kleinste Maaß ist 5 Fuß 3 Zoll.

§. 8.

Nothwendige körperliche Eigenschaften eines Cavalleristen.

Der Dienst bei der Cavallerie ist in mancher Hinsicht nicht so beschwerlich als bei der Infanterie, insofern der Cavallerist nicht das schwere Gepäck zu tragen hat und er die Märsche zu Pferde macht. Es wird daher noch mancher Militairpflichtige, welcher sich hinsichtlich des Baues seiner Brust und allgemeinen körperlichen Beschaffenheit, sowie einiger anderer geringer körperlicher Fehler für den Infanteriedienst nicht eignet, doch als brauchbar für die leichte Cavallerie bestimmt werden können, wenn er nur Kraft und Gewandheit genug hat, um das Seitengewehr führen zu können. Hierzu aber, sowie zur Führung des Pferdes bedarf er fehlerfreier Arme und Hände und es darf ihm weder an der rechten noch an der linken Hand ein Finger fehlen.

Das kleinste Maaß ist 5 Fuß 2 Zoll, das größte 5 Fuß 6 Zoll. Ausnahmsweise können kleinere Leute angenommen werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Cavallerie eignen.

§. 9.

Nothwendige Eigenschaften eines Trainsoldaten.

Die Trainsoldaten, welche in Friedenszeiten bei der Artillerie und Cavallerie zu Train-Fahrern ausgebildet werden sollen, bedürfen zur Verrichtung ihres Dienstes Kraft und müssen daher kraftvoll und ausgewachsen sein. Dagegen passen dazu noch manche Individuen, welche mit Fehlern behaftet sind, wie sie die Unteranlage C. des Recrutirungs-Gesetzes von 1856, sub 1, 2 und 3, angiebt, wenn sie nur durch dieselben nicht in ihrer Dienstverrichtung als Trainsoldaten behindert werden.

§. 10.

Nothwendige Eigenschaften eines zum Militair-Krankenwärter und Lazarethgehülfen auszuhebenden Militairpflichtigen.

Zu militairischen Krankenwärtern, wenn der Bedarf durch Freiwillige aus den Truppentheilen nicht gedeckt werden kann, sind wo möglich nur freiwillig sich Meldende auszuwählen. Dieselben können ohne Rücksicht auf Größe oder sonstige Körperbeschaffenheit hierzu genommen werden, müssen jedoch mit der erforderlichen Körperkraft und mit gesunden Sinneswerkzeugen ausgerüstet, auch frei von solchen Fehlern sein, durch welche sie in ihren Verrichtungen behindert werden. Auch dürfen sie kein abschreckendes Aeußere besitzen.

Digitized by Google

§. 11.

Nothwendige Eigenschaften eines Oeconomie-Handwerkers.

Oeconomie-Handwerker, als Schuster, Schneider, Sattler 2c., sind nach Maaßgabe der bisherigen Bestimmungen für Noncombattanten, welche als solche nicht ferner in Frage kommen, auszuwählen, nur müssen dieselben die zur Ausübung ihres Handwerkes nöthige Körperkraft haben, dürfen auch nicht mit ekelerregenden, entstellenden und ansteckenden, nicht leicht heilbaren Uebeln behaftet sein.

§. 12.

Aushebung von Mannschaften zum Matrosen- respective Werft-Corps.

Das Nähere hierüber bleibt einer demnächst zu erlassenden Instruction vorbehalten.

§. 13.

Aerztliche Untersuchung von dreijährigen Freiwilligen und Jäger-Lehrlingen.

Die noch nicht im militairpflichtigen Alter von 17 bis 20 Jahren stehenden Individuen, welche als dreijährige Freiwillige bei der Truppe eintreten wollen, müssen ganz gesund, fehlerfrei und kräftig genug sein, um die Anstrengungen des Militair-Felddienstes ertragen zu können.

Die Behufs des späteren Eintritts in das Jäger-Bataillon zu untersuchenden Jäger-Lehrlinge — wobei die Aerzte nicht bloß deren künftige Tauglichkeit zum Großherzoglichen Forstdienste, sondern auch die Tauglichkeit zum Militair-Felddienste zu berücksichtigen haben — müssen gesund, fehlerfrei, insbesondere mit einem scharfen Auge begabt, für ihr Alter kräftig und von einer derartigen Körperbeschaffenheit sein, daß mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der zu Untersuchende werde nicht nur die Anstrengungen im Forstdienste mit Leichtigkeit zu ertragen vermögen, sondern auch später, nach beendigter Lehrzeit, zum Dienst im Jäger-Bataillon vollkommen tauglich sein.

§. 14.

Untersuchung junger Leute, welche Officier werden wollen.

Bei denjenigen jungen Leuten, welche mit der Absicht, Officier werden zu wollen, eintreten, können die Bestimmungen der Unteranlage C. nicht durchweg in Anwendung kommen. Es sind vielmehr solche junge Männer, welche an Fehlern, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Officiere unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- und Sprach-

Digitized by Google

Organe leiden, so daß dadurch die Functionen dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt werden, nicht für tauglich zum Dienst als Freiwillige zu erachten.

§. 15.

Die verschiedenen Kategorien der Militair-Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Allgemeinen.

Bei der Untersuchung der Militairpflichtigen kommt es ärztlicherseits darauf an, zu bestimmen:

a. Ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist:
vollständige Dienstfähigkeit.

b. Ob derselbe, wenn er seiner Körperlichkeit wegen nicht unbedingt und unter allen Verhältnissen zum Militairdienst bei der einen oder der andern Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres noch zur Einstellung eigne:
nicht vollkommene Dienstfähigkeit.

c. Ob der Untersuchte zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, zum Militairdienst nicht brauchbar ist, indessen im Laufe der Zeit möglicherweise brauchbar werden kann, mithin nur als
zur Zeit Dienstunbrauchbar
zu betrachten ist.

d. Ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet,
für immer unbrauchbar zum Militairdienst
gehalten werden muß.

§. 16.

Einfluß geringer Abweichungen vom regelmäßigen Bau des Körpers auf die Militair-Dienstfähigkeit.

Welche körperliche Eigenschaften ein als Soldat einzustellender Militairpflichtiger haben muß, ist im §. 2 **seq.** bereits angegeben.

Ebendaselbst ist auch im Allgemeinen angeführt, daß kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner Theile und solche Fehler, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß üben und weder die Kraftäußerung noch die freie Bewegung des übrigens ganz gesunden Körpers hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen. Dergleichen Abweichungen und Fehler können entweder die Einstellung

1) bei jeder Waffengattung gestatten, oder

2) nur ausschließlich bei der einen oder der andern zulassen,

oder sie sind,

Digitized by Google

3) von der Art, daß sie zur Zeit des Friedens von der Einstellung ganz ausschließen, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht in Betracht kommen dürfen.

§. 17.

Bezeichnung der Fehler, welche von keiner oder nur von einzelnen Waffengattungen ausschließen, mit Bezug auf das Recrutirungs-Gesetz von 1856.

Diejenigen Fehler, welche von keiner Waffengattung ausschließen sollen, sind in Unteranlage **C. sub 1** angegeben, diejenigen, welche die Einstellung nur bei der einen oder der andern Waffengattung gestatten, ebendaselbst **sub 2.**

Kurzsichtige, welche nicht den in Unteranlage **B. sub II. 3** angegebenen Grad der Kurzsichtigkeit haben, also ganz auszumustern sind, dürfen nicht bei den Jägern und der Artillerie eingestellt werden.

Der untersuchende Arzt hat bei jedem Falle von Kurzsichtigkeit bestimmt anzugeben, ob dieselbe eine erworbene oder in einem fehlerhaften Bau des Auges begründet ist, und in letzterem Falle, in welchem Grade der Militairpflichtige kurzsichtig ist, woraus sich dann das Weitere über seine Einstellung ergiebt.

§. 18.

Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Einstellung ausschließen, im Kriege indessen nicht in Betracht kommen.

Zu den körperlichen Fehlern, welche zur Zeit des Friedens zwar von der Einstellung bei dem Heere ausschließen können, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht in Betracht kommen dürfen, also die nicht vollkommene Dienstfähigkeit begründen, gehören:

1) geringer Grad von Schielen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens;
2) geringer Grad von Schwerhörigkeit;
3) Taubheit auf einem Ohre ohne stinkenden Ausfluß aus demselben;
4) leichter Grad des sogenannten Gebirgshalses (**Struma cellularis**);
5) geringer Grad des wirklichen Kropfes;
6) einfache Hasenscharten, insofern das Individuum sich keiner Operation unterziehen will;
7) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei jedoch die Bewegung nach allen Richtungen hin möglich ist;

Digitized by Google

8) Krümmung oder Steifheit des einen oder des andern Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch die freie Handhabung des Gewehrs behindert wird;
9) Leisten- und Schenkelbrüche, die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, sowie in sehr ausgedehntem Grade vorhandene Anlage zu Brüchen, insbesondere zum Leistenbruch durch erwiesene abnorme Erweiterung des äußeren Leistenringes und des Leistenkanales;
10) nach innen gebogene Knie in dem Grade, daß sie das Marschiren etwas erschweren;
11) andauernde, nach Verstauchungen, Verrenkungen oder andern Leiden zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenkes oder anderer Gelenke;
12) Verstümmelung der Finger oder Zehen durch Verlust einzelner Glieder.

§. 19.

Körperzustände, welche die zeitige Militair-Dienstunbrauchbarkeit begründen.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche an allgemeiner Körperschwäche leiden, oder wegen solcher Fehler unbrauchbar sind, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden, sind nicht sofort zu entlassen, sondern zur Aushebung des nächsten und eventuell des zweitfolgenden Jahres, als zeitig unbrauchbar, zurückzustellen.

Es gehören dahin insbesondere:

1) Diejenigen Individuen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach, oder bei einer noch nicht längst überstandenen Krankheit nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen.
2) Diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst, Mangel an Kopfhaaren ꝛc.
3) Diejenigen, welche an solchen Krankheiten und Fehlern leiden, welche wahrscheinlich durch Arzneimittel oder durch eine chirurgische Operation zu beseitigen sind, als
   a. alle solche innere Krankheiten, deren Heilung zwar wahrscheinlich ist, wo jedoch die vollständige Wiederherstellung eine lange Zeit erfordert;
   b. Entzündungen der Augen und der Augenlieder, die nicht habituell sind und nicht auf Dyskrasie beruhen, sowie Schleimfluß der Bindehaut und dessen Folgen, chronische Röthung, Auflockerung und Granulation der Bindehaut;

c. nicht

Digitized by Google

c. nicht veralteter Kopfgrind;
d. ein seiner Beschaffenheit nach heilbarer und dann zu entfernender Weichselzopf;
e. nicht bösartige Flechten;
f. sekundaire venerische Krankheiten, die eine langjährige ärztliche Behandlung erfordern;
g. Balg-, Lymph- sowie andere gutartige Geschwülste, die, wenngleich nur von geringer Bedeutung, an Stellen befindlich sind, wo sie den ordnungsmäßigen militairischen Anzug nicht erlauben;
h. nicht sehr große Wasserbrüche;
i. unbedeutende und unschmerzhafte Fleischbrüche, von äußeren Ursachen entstanden;
k. oberflächliche Fistelschäden;
l. einfache Hasenscharten, sofern der Betreffende sich nicht freiwillig zu der Operation entschließt.

§. 20.

Krankheiten, Fehler- und Gebrechen, welche die Militair-Dienstuntauglichkeit für immer begründen.

Diejenigen Fehler und Gebrechen, welche die Militair-Dienstuntauglichkeit für immer begründen, sind im Recrutirungs-Gesetze von 1856 in Unteranlage **B sub l.** bis **V.** einzeln angegeben und erleiden durch das provisorische Recrutirungs-Gesetz nur diejenigen Ausnahmen, welche sich aus den §§. 18 und 19 von selbst ergeben, namentlich in Bezug auf die allgemeine Schwäche, und die Brüche, welche resp. die zeitweise Zurückstellung oder die nicht vollkommene Dienstbrauchbarkeit begründen können.

§. 21.

Pflichten und Competenzen der Aerzte.

Die Untersuchung der Militairpflichtigen muß von Seiten der Aerzte mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht geschehen und nöthigenfalls unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, wie der Auscultation, der verschiedenen concaven und convexen Brillen 2c.

Die Feststellung der vorhandenen körperlichen Fehler und ihrer Bedeutung in Bezug auf die Militairpflicht liegt ihnen ausschließlich ob, dagegen dem zur Districts-Behörde gehörenden Stabsofficier die Ermittelung der Maaße und die Zuweisung der ausgehobenen Mannschaft zu den verschiedenen Waffengattungen zusteht, in welcher letzterer Beziehung der Arzt nur seinen Rath zu ertheilen

Digitized by Google

hat. Auch sind die Aerzte verpflichtet, in allen den Fällen, wo es nach §. 2, 16, 17 und 18 zweifelhaft sein kann, ob der Betreffende den Dienst bei der einen oder der andern Waffe thun kann, die Ansicht des Stabsofficiers, der stets bei der Untersuchung gegenwärtig sein muß, einzuholen, und ist letzterer berechtigt, wenn er es dem militairischen Interesse zuwider hält, die mit kleinen Fehlern und Deformitäten, namentlich an den Händen und im Bau des Rückens, Behafteten sofort für dienstbrauchbar zu erachten, dieselben bis zur nächsten Musterung zurückstellen zu lassen.

§. 22.

Verfahren bei vermeintlicher Simulation. Atteste.

Da es dem Arzte nicht möglich ist, während der kurzen Zeit der Untersuchung sich von dem wirklichen Vorhandensein mancher Krankheiten zu überzeugen, z. B. von Epilepsie und anderen Krämpfen, Nachtwandeln, Gesichtsschwäche, Taubheit, habituellen Nasenbluten, Blutspeien, Unvermögen den Urin zu lassen, nächtliches Bettpissen ꝛc. ꝛc., und da gerade diese Krankheiten oft von den Militairpflichtigen zur Simulation benutzt werden, ist es gestattet, in solchen Fällen Atteste von Aerzten, die sonst im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden sollen, zur Constatirung des Uebels zu benutzen, wenn dieselben durch die Aussagen von Behörden, Predigern, Lehrern oder von anderen Militairpflichtigen, die das betreffende Individuum kennen, unterstützt werden. Sind derartige Atteste nicht vorhanden oder nach der Ansicht der Aerzte und der Districts-Behörde ohne Werth, so muß der Arzt gegen seine Ueberzeugung die Untauglichkeit nicht aussprechen, sondern seine Zweifel angeben und die versuchsweise Einstellung des Militairpflichtigen bei einem Truppentheile, eventuell die Aufnahme desselben in ein Militair-Lazareth empfehlen.

§. 23.

Untersuchungs-Locale, Beschränkung der Zahl der Untersuchungen an einem Tage und Methode derselben.

Die Untersuchung der Ersatz-Mannschaften muß in einem hellen, möglichst geräumigen Zimmer geschehen, durch die Beigebung von Schreibern erleichtert werden, und darf an einem Tage die Zahl von 200 nicht überschreiten.

Wenn die Dienstuntauglichkeit nicht schon so zu constatiren ist, wie z. B. bei starkem Buckel, Hinken, fehlenden Gliedern ꝛc., ist stets eine vollständige Besichtigung des ganzen Körpers, unter Beobachtung des nöthigen Anstandes, vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 24.

Aerztliche Untersuchungen Militairpflichtiger außer der Geschäftszeit der Districts-Behörde.

Wenn außer der Zeit, wo die Districts-Behörden zusammengetreten sind, Militairpflichtige ärztlich untersucht werden müssen, so darf kein Arzt die Untersuchung eher vornehmen, bevor er nicht von einer competenten Behörde dazu aufgefordert und ihm der zu Untersuchende auf glaubwürdige Art als die richtige Person vorgestellt worden ist. Auf Grund vorgelegter ärztlicher Atteste, ohne persönliche Besichtigung des Militairpflichtigen, soll der Arzt ein Urtheil über Dienstuntauglichkeit nicht abgeben, vielmehr stets nach eigener Ueberzeugung handeln.

§. 25.

Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der einjährigen Freiwilligen.

Da der Dienst derjenigen Individuen, welche den Eintritt als einjährige Freiwillige zur Ablösung der Militairpflicht in Anspruch nehmen, in der Folge manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttüchtigkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau wie bei den übrigen Soldaten erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzuschwach oder noch unentwickelt ist. Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinwegzusehen, welche sie nicht behindern, ihrer späteren eventuellen Bestimmung als Officier, Arzt, Apotheker ꝛc. zu genügen.

§. 26.

Ausmusterung der dauernd Dienstunfähigen vor der Prüfung.

Der zur Prüfungs-Commission für die einjährigen Freiwilligen commandirte Militair-Arzt, welcher nach §. 20 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vor der Prüfung die dauernd Unbrauchbaren auszumustern hat, hat hierbei die Vorschriften des §. 20 der Instruction zu Grunde zu legen, jedoch mit der in §. 2 und 25 angedeuteten besonderen Vorsicht, zumal wenn es sich um junge Leute handelt, welche noch nicht das dienstpflichtige Alter erreicht haben.

§. 27.

Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der einjährigen Freiwilligen mit Rücksicht auf die von ihnen gewählte Waffe.

Wenn die zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählte Waffe, welche eine besondere Größe oder Körperkraft, wie

Digitized by Google

z. B. Grenadiere oder Artillerie erfordert, nicht eignen, aber unter Berücksichtigung der §§. 16 und 17 seqq. noch zum Dienst bei der Infanterie, den Jägern oder der leichten Cavallerie tauglich erscheinen, so dürfen sie in solchen Fällen von dem untersuchenden Truppen-Arzte nicht allgemein für untauglich erklärt, sondern nur von dem betreffenden Truppentheile zurückgewiesen werden.

Bei jüngeren Leuten, die sich schon einmal bei einem Truppentheile angemeldet hatten, und von diesem auf Grund der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zurückgewiesen wurden, hiernächst aber bei der Superrevision nach §. 27 sub 4 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes für diensttauglich erklärt worden sind, darf bei ihrer wiederholten Anmeldung nicht noch einmal eine sofortige Unbrauchbarkeits-Erklärung erfolgen, sondern muß derselbe bis zur unzweifelhaften Constatirung seiner Dienstunfähigkeit eingestellt werden.

§. 28.

Verfahren bei Superrevisionen und Beschwerden.

Die Superrevision nach §. 26 und 27, so wie die Begutachtung in ärztlicher Hinsicht bei Beschwerden nach §. 6 sub 2 des provisorischen Gesetzes geschieht nach sorgfältiger Prüfung durch die militairärztliche Oberbehörde, unter Berücksichtigung aller einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, eventualiter nach eingeforderten Berichten und Attesten, und findet keine fernere Reclamation dagegen statt.

§. 29.

Beurtheilung der Militair-Dienstbrauchbarkeit eines militairpflichtigen Arztes.

Da es den Studirenden der Medicin frei steht, nach absolvirter Staatsprüfung ihre Militairpflicht, anstatt mit der Waffe, durch den leichteren Dienst als einjähriger freiwilliger Arzt beim Heere abzuleisten, so haben die Militair-Aerzte bei Abgabe ihres Urtheils über die Brauchbarkeit derselben zum Dienst mit der Waffe mit der größten Strenge zu verfahren, um zu verhüten, daß diese Leute nicht wegen geringfügiger körperlicher Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, oder gar durch Simulation sich dem Dienste entziehen.

Aehnliche Grundsätze sind anzulegen bei Pharmaceuten und Curschmieden, wenn dieselben zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind.

Schwerin am 13ten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches

Ministerium des Innern. Militair-Departement.

Wetzell. v. Zülow.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. August 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Institut der einjährigen Freiwilligen.

II. Abtheilung.

(1) Unter Hinweisung auf die bezüglichen §§. des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867 wird wegen des Institutes der einjährigen Freiwilligen das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Militair-Behörden, welche zur Annahme und Einstellung, eventualiter zur Abweisung der sich mit Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst Meldenden autorisirt sind.

Zur Annahme ꝛc. sind berechtigt:

1) die Commandeure der Infanterie-Regimenter;
   die Commandeure der Cavallerie-Regimenter;
   der Commandeur des Jäger-Bataillons;
   der Commandeur der Artillerie-Abtheilung.
2) Die genannten Commandeure haben, insoweit nicht militairische Rücksichten entgegenstehen, die Wünsche der Berechtigten wegen des Eintrittes in einen bestimmten Truppenkörper und wegen der Wahl des Garnisonsortes thunlichst, immer aber dann zu berücksichtigen, wenn dieselben im Garnisonsorte wohnen oder studiren.

Digitized by Google

3) Von den Commandeuren sind über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen führen zu lassen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

4) Ueber die erfolgte Einstellung, respective über ertheilte Annahme-Zusicherung, haben die Commandeure den competenten Militair-Districts-Behörden, sowie den betreffenden Landwehr- (Bezirks-Commando-) Behörden, letzterer unter Anschluß eines Nationales, sofort Kenntniß zu geben.

II.

Beschränkung der Annahme von einjährigen Freiwilligen und Anrechnung derselben auf die Etatstärken der Truppen.

1) Bei der Infanterie und Artillerie dürfen die einjährigen Freiwilligen die Zahl 4 per Compagnie oder Batterie nicht übersteigen, und sind dieselben über den Friedens-Präsenzetat zu führen.

2) Bei der Cavallerie dürfen dagegen 5 per Escadron eingestellt werden, und sind dieselben innerhalb des Friedens-Präsenzetats zu führen.

3) In der Universitätsstadt Rostock und überall da, wo es sich um Freiwillige handelt, welche im Garnisonsorte ihren Wohnsitz haben, sind die Commandeure zwar von der Einhaltung der sub 1 und 2 gegebenen Bestimmungen entbunden, haben aber dafür zu sorgen, daß die Zahl der Freiwilligen thunlichst gleichmäßig auf die Compagnien, Escadrons und Batterien vertheilt werden.

4) Studirenden, welche relegirt, consiliirt oder in einer anderen Form von der Universität weggewiesen worden sind, darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre einjährige Militair-Dienstzeit in Rostock abzuleisten, es sei denn, daß deren Eltern daselbst domiciliren.

Der betreffende Commandeur hat sich deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden an die Universitäts-Behörde zu wenden und um Auskunft darüber zu ersuchen, ob der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegenstehe.

III.

Specielles über Annahme und Einstellung, eventualiter Abweisung von einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1) Nach erfolgter Anmeldung bei dem nach I. sub 1 berechtigten Commandeur des Truppentheils, bei welchem der Freiwillige einzutreten wünscht, wird derselbe, nach constatirter Brauchbarkeit, entweder:

a. wenn die Anmeldung mit der Einstellung des Jahres-Ersatzes zusammenfällt, sogleich angenommen, oder

Digitized by Google

b. es wird ihm der Berechtigungs-Schein mit dem auf demselben einzutragenden Vermerk zurückgegeben (Annahme-Bescheinigung), daß er sich an einem bestimmten Tage — Eintreffen des Ersatzes — zum Eintritt wieder zu melden habe, oder

c. er wird, als nur brauchbar für eine andere Waffe, unter Bemerkung dieses Grundes auf dem Berechtigungs-Schein, an das Commando derselben verwiesen, oder endlich

d. bei mangelnden Vacanzen, respective bei zeitlicher oder dauernder Unbrauchbarkeit, zurück- und auf die bezüglichen, gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

2) Die ärztliche Untersuchung hat, in Beisein eines Officiers, nach den deshalb erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

3) Nach definitiv erfolgter Einstellung ist der Freiwillige mit den Pflichten des Soldaten überhaupt und mit den speciellen Rechten und Pflichten der einjährigen Freiwilligen bekannt zu machen und sind ihm die Kriegsartikel vorzulesen. Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

4) Sobald der Freiwillige vollständig eingekleidet ist, wird er von einem Officier der Truppe vereidigt.

IV.

Bekleidung, Verpflegung, Ausrüstung und Bewaffnung der einjährigen Freiwilligen.

1) Bekleidung. Wenn schon es dem Freiwilligen unbenommen ist, sich seine Bekleidung selbst zu beschaffen und dies sofort nach erfolgter Einstellung zu geschehen hat, so muß dieselbe doch durchaus vorschriftsmäßig sein und haben die Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Chefs nicht allein das Recht, dieselbe **eventualiter** zu verwerfen, sondern auch die Pflicht, darauf zu halten, daß sie vollzählig und in gutem Stande unterhalten wird. Es ist daher den Freiwilligen nur zu empfehlen, sich ihre Bekleidung, gegen Einzahlung der etatsmäßigen respective der Anschaffungs-Preise, von der Bekleidungs-Commission ihres Truppentheiles zu erbitten.

Zur Zeit berechnen sich die Kosten der etatsmäßigen Uniformirung für einen Soldaten der Infanterie oder Fußartillerie auf

20 bis 21 Thlr.,

für einen Soldaten der Cavallerie dagegen auf

25 bis 26 Thlr.

Bei demnächstigem Abgange bleiben die Freiwilligen Eigenthümer der auf eigene Kosten beschafften Bekleidung.

Die Erlaubniß, außer Dienst Civilkleider zu tragen, kann von den Regiments-Commandeuren, dem Commandeur des Jäger-Bataillons und dem Com-

Digitized by Google

mandeur der Artillerie-Abtheilung, ausnahmsweise nach Ermessen und gegebenen Verhältnissen, ertheilt und wieder aufgehoben werden, und haben die Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Chefs ihre Einwilligung für jeden einzelnen Fall zu geben.

2) Verpflegung für Mann und Pferd. Der Freiwillige empfängt weder Löhnung noch Natural-Verpflegung, auch wenn derselbe zum Friedens-Präsenzetat seiner Truppe gehört. Es ist ihm jedoch unbenommen, gegen Einzahlung des Menagegeldes, Verpflegungs-Zuschusses und Brotgeldes, an der Natural-Verpflegung seiner Truppe Theil zu nehmen.

Ebenso hat derselbe für seine Wohnung selbst zu sorgen, doch muß sie dem Dienste entsprechend gelegen sein.

Sollten es militairische Rücksichten vernothwendigen, die Freiwilligen zu caserniren, so haben dieselben den, der zugewiesen erhaltenen Wohnung entsprechenden normalmäßigen Servis zur Casernen-Verwaltungs-Casse zu bezahlen.

Die Fourage für das eigene oder das von der Truppe gestellte Pferd wird dem Freiwilligen, gegen Einzahlung des jeweiligen etatsmäßigen Rations-Preises, geliefert.

Steht das eigene Pferd nicht in einem zur eigenen Wohnung gehörenden Stalle, sondern ist mit den Großherzoglichen Dienstpferden eingestallt, so hat der Freiwillige den normalmäßigen Stall-Servis einzuzahlen, und zwar bezüglich Großherzoglicher Stallungen zur Casernen-Verwaltungs-Casse.

Auf Märschen und bei Manövern werden die Freiwilligen und ihre Pferde normalmäßig mit der Truppe, zu welcher sie gehören, einquartiert.

3) Ausrüstung für Mann und Pferd. Mit Ausnahme der Kopfbedeckung, welche sich der Freiwillige selbst beschaffen oder gegen Bezahlung des Etatspreises bei der Verwaltungs-Commission entnehmen kann, erhält derselbe alle übrigen Ausrüstungsstücke für sich und bei der Cavallerie für sein Pferd probemäßig geliefert. Er hat dafür bezüglich einzelner Stücke (Putzgeräth ꝛc.) die Etatspreise, im Uebrigen aber die jährlichen Unterhaltungs-Quoten einzuzahlen, und betragen dieselben für einen Infanteristen oder Artilleristen

circa 1 Thlr.,

für einen Cavalleristen, und zwar

für die persönliche Ausrüstung circa 2 Thlr.,
für die Pferderüstung 3 bis 4 Thlr.

4) Bewaffnung. Waffen und Munition erhält der Freiwillige, erstere gegen Einzahlung des normirten Reparaturgeldes, von seiner Truppe.

5) Erstattungen. Alle geliefert erhaltenen Ausrüstungs-Gegenstände müssen bei beendeter Dienstzeit in durchaus brauchbarem Zustande zurückgegeben, **eventualiter** die Herstellungskosten eingezahlt werden.

Ebenso sind die Herstellungskosten für muthwillig oder fahrlässig beschädigtes Großherzogliches Eigenthum zu erstatten.

Digitized by Google

V.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Cavallerie.

Bringt der Freiwillige ein eigenes Pferd mit, so ist dasselbe von einer Commission des Regimentes zu mustern und darf nur dann eingestellt werden, wenn es von derselben für dienstbrauchbar anerkannt wird.

Kann der Freiwillige ein dienstbrauchbares Pferd nicht stellen oder bittet derselbe um Stellung eines solchen, so ist er vom Regimente beritten zu machen und hat dafür $\frac{1}{5}$ des jeweiligen Remontepreises für Officierpferde — es beträgt dies zur Zeit 40 Thlr. — zur Remonte-Casse des Regiments einzuzahlen. Tritt der Freiwillige vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ist ihm **pro rata** der vollen, nicht abgedienten Monate der eingezahlte Geldbetrag zurückzuerstatten.

Für Hufbeschlag und Pferde-Arzenei haben die Freiwilligen das normirte Pauschquantum an die betreffende Casse ihres Truppentheils zu entrichten.

Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauches im Dienste fällt, so ist er zum Dienstgebrauche unentgeltlich vom Regimente beritten zu machen. Auf einen Ersatz für das gefallene Pferd kann er keinen Anspruch erheben.

Das eingestellte Pferd bleibt sein Eigenthum.

Für Beschädigung oder Abgang eines gestellt erhaltenen Pferdes im Dienste ist der Freiwillige nicht verantwortlich; außer Dienst darf er dasselbe nicht reiten.

VI.

Aeußeres Abzeichen der einjährigen Freiwilligen.

Die Achselklappen der Waffenröcke und Mäntel der Freiwilligen sind mit einer wollenen Schnur in den Landesfarben eingefaßt.

Auf den Blousen sind die Achselschnüre von derselben Schnurensorte anzufertigen.

VII.

Ueber Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen.

1) Die einjährigen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Officieren und Unterofficieren der Reserve respective Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen deshalb während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

2) Die Freiwilligen werden bei ihrer Annahme zwar bei den Compagnien ꝛc. eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment ꝛc. einem besonders dazu ausgewählten Officier überwiesen. Ist die Zahl der Freiwilligen groß, so

Digitized by Google

können zwei Officiere dazu bestimmt werden, und dies muß jedenfalls geschehen, sobald ihre Zahl mehr als 20 beträgt.

3) Es müssen hierzu Officiere ausgewählt werden, welche nicht allein die nöthige praktische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildeten jungen Leuten zum Vorbilde zu dienen.

4) Zu ihrer Hülfe werden nach Maaßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen zuverlässigen Unterofficiere commandirt.

5) Den Unterricht im Exerciren, im Reiten und in der Dienst- und Waffen-Kenntniß erhalten die Freiwilligen in der Regel durch den zu ihrer Führung bestimmten Officier. Sobald dieselben nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten ausgebildet sind, treten sie in ihre Compagnien oder Escadrons ein, und thun als Gemeine Dienste.

6) Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre theoretische Ausbildung der besonderen Aufsicht des ihnen vorgesetzten Officiers untergeben, auf welches Verhältniß, sowohl von dem Compagnie- (Escadron-) Chef, als auch von dem betreffenden Officier, wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

7) Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden sämmtliche Freiwillige, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, dem Regiments- 2c. Commandeur vorgestellt, und diejenigen zu Gefreiten in Vorschlag gebracht, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung und Führung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Qualifications-Attest zum Landwehr-Officier wird ertheilt werden können.

8) Die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen thun bei den Compagnien und Escadrons vorzugsweise Unterofficierdienste. Dieselben sind daher namentlich auch mit der Führung von Corporalschaften und Beritten zu beauftragen, im Garnison-Wachtdienst als Wachthabende zu verwenden.

9) Auch nach ihrer Beförderung zum Gefreiten bleiben die Freiwilligen fortdauernd unter Aufsicht des mit ihrer besonderen Ausbildung beauftragten Officiers, der ihnen Unterricht über die Pflichten des Unterofficiers und des Officiers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standespflichten des Officiers ertheilt. Speciell liegt es diesem Officier ob, die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen im Zugführen, sowie im Tiralleur- und Felddienst zu üben, und haben die Regiments- und Bataillons-Commandeure dahin zu sehen, daß hierzu die Gelegenheit, soviel als es erforderlich ist, gegeben werde.

10) Zum Garnison-Wachtdienst sind die einjährigen Freiwilligen, mit Ausnahme des **sub 13** gedachten Falles, nur in soweit heranzuziehen, als dies zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist.

11) Vor der Beendigung ihrer Dienstzeit werden die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen (mit Ausnahme der nach 13 hiervon etwa auszuschließenden)

Digitized by Google

einer practischen und theoretischen Prüfung im Hinblick auf die allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Officiers, sowie auf die von einem Subaltern-Officier zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten unterworfen.

Diese Prüfungen sind in Gegenwart der Commandeure durch eine von denselben ernannte Commission abzuhalten, zu welcher immer diejenigen Officiere gehören, welche mit der speciellen Ausbildung und Führung der einjährigen Freiwilligen betraut worden waren.

Diejenigen, welche in dieser mündlich und schriftlich, sowie auf den Uebungsplätzen und im Terrain abzuhaltenden Prüfungen bestehen, erhalten ein Zeugniß über ihre Qualification zum Landwehr-Officier, wodurch sie die Berechtigung erlangen, bei der Landwehr zum Officier gewählt zu werden.

Das Qualifications-Zeugniß ist resp. von
dem Commandeur eines Infanterie-Regiments,
dem Commandeur eines Cavallerie-Regiments,
dem Commandeur des Jäger-Bataillons und
dem Commandeur der Artillerie-Abtheilung

auszustellen. An bestimmte Worte sind die Commandeure hierbei nicht gebunden, sondern nur gehalten, nach Einsicht des von den Compagnie- 2c. Officieren, resp. dem Bataillons-Commandeur ausgestellten Zeugnisses, sowie nach dem Ergebniß der vorgeschriebenen Prüfung und nach ihren eigenen Wahrnehmungen sich bestimmt darüber auszusprechen, ob der Betreffende für qualificirt zum Landwehr-Officier erachtet wird.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifications-Attest erhalten, werden bei ihrer Entlassung zu überzähligen Unterofficieren befördert.

Wer dagegen nur bedingungsweise oder gar nicht bestanden hat, wird resp. nur mit dem Vermerk der Qualification zum Unterofficier im Nationale, oder ohne jeden Qualifications-Vermerk entlassen.

12) Denjenigen einjährigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militairische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden; wo sich indeß nach der hierzu erforderlichen Zeit noch Gelegenheit für sie findet, einige Stunden ihrer anderweiten Bildung zu widmen, ist dies jederzeit von den Vorgesetzten zu berücksichtigen.

13) Dagegen sind diejenigen Freiwilligen, welche sich im Dienst vernachlässigen, oder denen das Bestreben, sich militairisch auszubilden, sichtlich mangelt, und die dieserhalb oder wegen Vergehen gegen die Disciplin 2c. sich nach halbjährigem Dienst nicht zur Beförderung zum Gefreiten eignen oder nach ihrer Beförderung sich so mangelhaft führen, daß ihnen das Anrecht auf Zulassung

Digitized by Google

zur Prüfung abgesprochen werden muß, wie alle übrigen Soldaten zu behandeln und zu jedem Dienste heranzuziehen.

Im Reserve- und Landwehr-Verhältniß sind dergleichen Freiwillige vorzugsweise zu den Uebungen einzuberufen, um die Mängel ihrer militairischen Ausbildung möglichst zu beseitigen.

14) Die zur Ausbildung der Freiwilligen commandirten Officiere erhalten durch die ihnen hier gestellte Aufgabe Gelegenheit, die jedem auf höhere Dienststellen Anspruch machenden Officiere unentbehrliche vielseitige Menschenkenntniß zu erwerben, und sich durch ihr Benehmen zu einer außerordentlichen Beförderung zu empfehlen; auch sollen diejenigen Stabsofficiere, Hauptleute und Rittmeister, welche diesen wichtigen Gegenstand zweckmäßig leiten, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge auf dem Dienstwege besonders namhaft gemacht werden.

15) Ende Januar jedes Jahres ist ein Bericht über diesen Gegenstand auf dem Dienstwege an das Militair-Departement zu erstatten, und demselben eine Uebersicht nach anliegendem Schema beizufügen.

16) Die obigen Vorschriften gelten mit den durch die speciellen Dienstverhältnisse erforderlichen Modificationen für die bei allen Waffenarten eintretenden Freiwilligen.

VIII.

Besondere Verhältnisse.

1) Der Bursche. Den Freiwilligen sind von den Compagnien ꝛc. Soldaten zuzutheilen und mit in deren Quartiere zu legen, welche das Putzen der Sachen, der Waffen, der Ausrüstungsstücke und der Pferde, sowie Dienstbestellungen u. s. w. zu besorgen haben. Für diese Dienstleistungen empfängt der betreffende, sich dazu freiwillig hergebende Soldat,

bei der Infanterie und Artillerie monatlich 1½ Thlr.,
bei der Cavallerie monatlich 3 Thlr.,

welche der einjährige Freiwillige, in halbmonatlichen Raten, an den Feldwebel, resp. Wachtmeister einzuzahlen hat.

Der Soldat ist verpflichtet, für dieses Geld die nöthigen Putzmaterialien mit zu beschaffen.

Wenn der Freiwillige nach Verlauf des ersten Halbjahres, oder später wegen mangelhafter Führung, sich als ungeeignet für das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Officier erweist — siehe Abschnitt VII., 13 — so kann ihm der Bursche entzogen werden.

2) Urlaub. Einjährige Freiwillige haben im ersten Halbjahre auf Urlaub keinen Anspruch. Später können sie auf je 3 Tage von ihren Compagnie- ꝛc. Chefs Urlaub erhalten. Ein Urlaub im ersten Halbjahr bei ganz ungewöhnlichen Verhältnissen, wie überhaupt ein längerer Urlaub, kann nur mit Genehmigung der Regiments- ꝛc. Commandeure ertheilt werden.

3) Ver-

Digitized by Google

3) Verhalten bei Erkrankungen. Freiwilligen ist in der Regel die Erlaubniß zu ertheilen, sich von Privat-Aerzten in ihrem Quartier behandeln zu lassen, doch schließt dies nicht aus, daß derselbe von einem dazu befehligten Militair-Arzt inspicirt und beobachtet werde, um etwaige Simulationen zu constatiren.

Unter Umständen ist dann der Freiwillige, als revierkrank, nach einer Caserne zu verlegen, oder nach dem Militair-Lazareth zu schaffen. Auch auf eigenes Nachsuchen kann er daselbst behandelt werden, hat aber in beiden Fällen **pro** Tag ¼ Thlr. zur Lazareth-Casse zu zahlen.

4) Gerichtsbarkeit. Der einjährige Freiwillige ist, wie jede Militärperson, der Militair-Gerichtsbarkeit und den Militairgesetzen unterworfen. Es finden daher die Bestimmungen des Militair-Gesetzbuches vom 16ten März 1855, **in specie** der Kriegsartikel, sowie die Bestimmungen über Ausübung der Disciplinarstrafgewalt vom 12ten März 1855, vorkommenden Falles, vom Tage der Einstellung bei der Truppe an, ihre Anwendung. Unbekanntschaft mit der Militair-Strafgesetzgebung und noch nicht erfolgte Beeidigung, sind weder als Gründe für Nichtanwendung derselben, noch als Milderungsgründe anzusehen.

Wenn daher einjährige Freiwillige im Allgemeinen mit allen Strafen belegt werden können, welche für Gemeine festgesetzt sind, so sind doch in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, folgende Ausnahmen zu machen:

1. Studirende scheiden zwar bei ihrem Eintritte in das Militair aus der akademischen Gerichtsbarkeit aus; in allen Fällen aber, wo die Militair-Gesetzgebung Nichts bestimmt, in den akademischen Gesetzen dagegen bezügliche Bestimmungen vorhanden sind, werden sie nach diesen gerichtet.
2. In allen Fällen, wo gegen Gemeine oder Unterofficiere auf Festungsstrafe erkannt werden würde, und mit dieser nicht Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verbunden ist, erhalten einjährige Freiwillige nur Festungsarrest.
3. Im Arrest — mit Ausnahme des strengen Arrestes — können den Freiwilligen, auf Verlangen, angemessene Bücher zum Lesen gegeben werden.
4. Zu Strafarbeiten sind Freiwillige nicht zu verurtheilen; sie sind dafür mit Strafwachen u. s. w. zu belegen.

Sind einjährige Freiwillige in Untersuchungs-Arrest zu nehmen, oder wird ihnen Garnisons- resp. Festungs-Arrest zuerkannt, oder werden sie zur Straf-Abtheilung versetzt, so haben sich dieselben in allen diesen Fällen selbst zu bekleiden und zu verpflegen, oder werden auf ihre Kosten bekleidet und verpflegt.

5) Der Freiwillige außer Dienst. Der Freiwillige hat sich auch außer Dienst, selbst wenn ihm gestattet worden ist, Civilkleidung zu tragen, als Soldat

Digitized by Google

zu betrachten. Er ist daher auch in diesem Falle seinen militairischen Verpflichtungen nicht enthoben, hat vielmehr, wie im Dienste, seinen Vorgesetzten überall die schuldige Achtung zu erweisen, deren Anweisungen und Befehlen pünktlich Folge zu leisten und, wenn in Civil, alle ihm persönlich bekannte Vorgesetzte, besonders aber die Offiziere seines Regiments oder Bataillons u. s. w., durch Abnehmen der Kopfbedeckung zu grüßen.

6) Versetzung in andere Truppentheile, respective mit der Truppe nach einer anderen Garnison. Das Versetzen einjähriger Freiwilliger zu einem anderen Truppentheil ist, wenn allgemeine militairische Rücksichten nicht hinderlich sind, nur zulässig, wenn der Truppentheil derselben nach einer anderen Garnison versetzt wird und deren individuelle Lage, z. B. als Studirende, die Versetzung nothwendig erheischt.

Wird ein Freiwilliger vor Ablauf seiner Dienstzeit für die Waffe, bei welcher er dient, unbrauchbar, ist aber noch brauchbar für eine andere Waffe und besitzt derselbe die Mittel, sich für letztere neu zu equipiren, respective beritten zu machen, so tritt er, wenn noch Zeit zur Ausbildung für die andere Waffe vorhanden, zu dieser über.

Besitzt der Freiwillige nicht die Mittel zur veränderten Equipirung, so verbleibt derselbe bis zur völligen Dienstunbrauchbarkeit bei seinem Truppentheile.

Ist nicht mehr die nöthige Zeit vorhanden, um für eine andere Waffe ausgebildet zu werden, oder ist völlige Dienstunbrauchbarkeit constatirt, so wird der Freiwillige im ersten Falle zur Ersatz-Reserve, im zweiten aber definitiv entlassen.

Freiwillige, die mit ihrem Truppentheil nach einer anderen Garnison versetzt werden, erhalten nach ihrer Entlassung Reisegeld nach dem früheren Garnisonsorte oder dem gewählten Aufenthaltsorte, wenn derselbe nicht entfernter ist als ersterer.

7) Folgen der Mobilmachung:

1. Freiwillige, welche bei eintretender Mobilmachung bei der Truppe dienen, bleiben, wenn sie bereits entsprechend ausgebildet sind, bei derselben und treten, mit Ausnahme der Löhnung und Bekleidung für sich und ihr Pferd, in die volle Verpflegung der Truppe.
2. Noch nicht genügend ausgebildete Freiwillige werden an die Ersatz-Truppen abgegeben — siehe §. 23 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867 —.
3. Bei den Ersatz-Truppen treten alle Pferde der Freiwilligen in die Verpflegung des Truppentheiles.

Digitized by Google

IX.

Schlußbemerkung.

1) Wenn die im §. 26 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes in Aussicht gestellte Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen bei dem Militair-Departement beantragt wird, so kann solche immer nur bei der Infanterie, den Jägern und der Fuß-Artillerie ausnahmsweise bewilligt werden.

2) Aerzte und Curschmiede, welche es vorziehen, mit der Waffe zu dienen, werden in diesem Falle ganz wie andere einjährige Freiwillige behandelt.

Schwerin am 26sten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.
v. Zülow.

Digitized by Google

Schema.

Uebersicht

in Bezug auf die im Jahre 18..... von den Truppentheilen des Mecklenburgischen Bundes-Contingents zur Entlassung gekommenen ꝛc. einjährigen Freiwilligen.

Truppentheil.	Am 1. Jan. 18.... waren vorhanden einjährige Freiwillige, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe ableisteten.	Davon sind				Verblieben im Dienst		Summa.	Die am 1. Jan. 18.... vorhandenen einjährigen Freiwilligen gehörten folgenden Ständen an:						Summa.	Außerdem waren am 1. Jan. 18.... vorhanden einjährige Freiwillige, welche ihrer Dienstpflicht genügten als		Bemerkungen.
		nach vollendeter einjähriger Dienstzeit entlassen			vor vollendeter einjähriger Dienstzeit entlassen resp. verstorben.	auf Beförderung.	als Capitulant.		Beamte.	Studirende.	Gymnasiasten und Schüler.	Künstler u. Gewerbtreibende.	Oeconomen.	ohne Stand.		Aerzte.	Roß-Aerzte.	
		mit dem Qualifications-Zeugniß zum Officier.	mit der Qualification zum Unterofficier.	ohne Qualification zur Beförderung.														
Mecklenburg. Grenadier-Reg. №																		
" Füsilier- " №																		
" Jäger-Bataillon №																		
Summa der Infanterie.....																		
darunter Mecklenburg.-Strelitzer.....																		
1. Mecklenburg. Dragoner-Reg. №																		
2. " " " №																		
Summa der Cavallerie.....																		
darunter Mecklenburg.-Strelitzer.....																		
Mecklenburg. Fuß-Artillerie-Abth																		
darunter Mecklenburg.-Strelitzer.....																		
Summa Summarum.....																		
darunter Mecklenburg.-Strelitzer.....																		

Ort, Datum.

" Unterschrift.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. August 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Annahme und die Einstellung der dreijährigen Freiwilligen.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 18 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867, die Annahme und die Einstellung dreijähriger Freiwilliger betreffend, wird das Nachfolgende zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Beizubringende Scheine.

Wer freiwillig auf drei Jahre zum Militairdienst eintreten will, hat folgende Papiere beizubringen:

1) einen Geburtsschein;
2) einen Einwilligungsschein seines Vaters, **eventualiter** seines Vormundes; Handwerkslehrlinge außerdem noch einen Einwilligungsschein ihres Lehrherrn, sowie überhaupt der Nachweis zu führen ist, daß der Nachsuchende durch keinerlei Lehr-Contracte oder sonstige Civilverhältnisse gebunden sei;

Digitized by Google

3) ein Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität; oder

4) wenn der Nachsuchende bereits im militairpflichtigen Alter steht, eine Bescheinigung seiner Orts-Behörde — etwa nach Schema A. — darüber, daß dessen freiwilligem Eintritte in das Militair Nichts entgegensteht und derselbe, in Beihalt des §. 4 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867, als Mecklenburger zu erachten sei. Solche Bescheinigungen sind jedoch während der Recrutirung nicht auszustellen und behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten ersten Mai.

A.

II.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1) Wer im Besitze der **sub I.** aufgeführten Papiere ist, gewinnt zwar durch dieselben kein Recht auf Annahme zum dreijährigen Freiwilligendienst, kann sich aber, nach freier Wahl,

bei dem Commandeur eines Infanterie-Regiments,
bei dem Commandeur des Jäger-Bataillons,
bei dem Commandeur eines Cavallerie-Regiments,
bei dem Commandeur der Artillerie-Abtheilung

zu solchem Dienste melden und, wenn die Truppe mehr als eine Garnison hat, um Ueberweisung zu einer bestimmten Garnison nachsuchen.

2) Ausgenommen von der Wahl der Truppe sind jedoch die mit ordnungsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge, welche als Freiwillige bei dem Jäger-Bataillon einzutreten haben und von anderen Truppen nicht angenommen werden dürfen.

III.

Zeit der Anmeldung und der Einstellung.

1) Zur Anmeldung normirt die Zeit vom 1sten October eines bis zum Ausgang September des folgenden Jahres.

2) Die Einstellung selbst erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Einstellung der Recruten, ausnahmsweise jedoch auch bis zum 1sten Mai des folgenden Jahres.

IV.

Annahme bei den Truppen.

1) Zur Annahme, **eventualiter** zur Abweisung von dreijährigen Freiwilligen sind die **sub II. 1** genannten Commandeure berechtigt.

Digitized by Google

2) Die dreijährigen Freiwilligen kommen auf den jährlichen Ersatz-Bedarf in Anrechnung. Es dürfen daher nach Eingabe des bezüglichen Bedarfs-Nachweises und bis zum Eintreffen des regelmäßigen Jahres-Ersatzes solche Freiwillige nicht eingestellt werden.

3) Bei den Infanterie-Regimentern ist die Zahl der einzustellenden dreijährigen Freiwilligen beschränkt und darf nicht über 40 per Bataillon und Jahr betragen, wobei Uebertragungen zwischen den Bataillonen eines Regiments nicht gestattet sind. Bei den übrigen Truppen ist die Zahl derselben zwar nicht beschränkt, doch dürfen weder bei ihnen noch bei den Infanterie-Regimentern durch Einstellung dreijähriger Freiwilliger die Etats überschritten, oder Entlassungen von Soldaten 2c. vor beendeter Dienstzeit bei der Fahne eigenmächtig vorgenommen werden, um Vacanzen für Freiwillige zu gewinnen.

4) Vor der Annahme sind die Nachsuchenden militairärztlich zu untersuchen und ist dabei nach den bezüglichen Bestimmungen über die Brauchbarkeit zum Militair, respective für die einzelnen Waffen und Branchen, unter Berücksichtigung des Alters der zu Prüfenden, zu verfahren.

5) Wenn sich bei dem Commandeur, dessen Truppe in Rostock garnisonirt, Studirende zum Eintritt in die Truppe als dreijährige Freiwillige melden, welche relegirt, consiliirt oder in einer anderen Form von der Universität weggewiesen wurden, so sind dieselben zurückzuweisen; es sei denn, daß ihnen inzwischen gestattet wurde, ihre Universitäts-Studien wieder aufzunehmen, oder daß deren Eltern in Rostock wohnen. Das Truppen-Commando hat daher, vorkommenden Falles, die Universitäts-Behörde zunächst um eine Bescheinigung darüber zu ersuchen: daß der Annahme des Nachsuchenden ein Bedenken nicht entgegenstehe.

6) Hat ein Truppentheil keine Vacanzen, oder beabsichtigt der Commandeur desselben einen sich Meldenden — mit dessen Zustimmung — erst später einzustellen, so kann derselbe zwar engagirt, das heißt angenommen und beeidigt werden, ist dann aber sofort, zur Disposition des Truppentheiles, auf bestimmte Zeit wieder zu entlassen. Der Engagirte tritt in das Verhältniß der zur Heimath beurlaubten Recruten und mithin unter die Controle der Landwehr-Behörde seines Aufenthaltsortes. Zu seiner Legitimation und Zwecks Anmeldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel erhält derselbe vom Truppen-Commando einen Annahme-Schein nach Schema **B.** ausgefertigt.

B.

7) Wünscht ein Truppentheil einen Nachsuchenden, welcher im militairpflichtigen Alter steht, es aber versäumt hat, sich rechtzeitig zu melden, demnächst einzustellen, so hat sich der Commandeur desselben an die betreffende Militair-Districts-Behörde zu wenden und um thunliche Beförderung ihres Wunsches zu ersuchen. Nach Ermessen derselben kann dann, bei vorliegendem Einverständnisse des Einzelnen, gestattet werden, daß der betreffende Mann nicht

Digitized by Google

loos't, sondern als Primolocist seines Bezirkes mit dem Hinzufügen zur Ablieferung gelangt, daß das N. N. Truppen-Commando denselben zu erhalten wünscht.

8) Die Dienstzeit der dreijährigen Freiwilligen wird vom Tage ihrer Einstellung in die Truppe an gerechnet.

V.

Benachrichtigung der Aushebungs- und der Landwehr-Behörden.

Sofort nach erfolgter Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen, oder der Ertheilung eines Annahme-Scheines hat das Truppen-Commando die betreffende Militair-Districts-Behörde, sowie auch die Landwehr- (Bataillons-Bezirks-) Behörde, letztere unter Anschluß eines Nationales, davon zu benachrichtigen.

Schwerin am 30sten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Bülow.

Schema

Digitized by Google

Schema **A.**

Dem (Stand oder Gewerbe, Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort und Amt oder Stadt) geboren und in Beihalt des §. 4 des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867 in Mecklenburg militairpflichtig ist, sich gegenwärtig in (nähere Angabe) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters **eventualiter** Vormundes) des (Stand oder Gewerbe und Zuname) zu (Wohnort), und da derselbe nach den beigebrachten Attesten seines Wohn- und Aufenthaltsortes durch Lehr-Contracte oder sonstige Civilverhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig sich in keiner Untersuchung befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheiniget, daß seinem freiwilligen Eintritte auf dreijährige Dienstzeit in den Großherzoglichen Militairdienst Nichts entgegensteht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 18...

(Ort und Datum.)

(L. S.)

(Unterschrift der Orts-Behörde.)

Digitized by Google

Schema **B.**

Dem Militairpflichtigen (Gewerbe oder Stand, Vor- und Zuname), geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort und Amt oder Stadt), wohnend zu (Ort und Amt oder Stadt), wird hiermit bescheiniget, daß sich derselbe, auf Grund seiner Papiere, bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) bei dem (Truppentheil und Garnison) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter dem heutigen Tage bei dem (Regimente, Bataillone, der Abtheilung) vereidet, auf den nächsten Ersatz-Bedarf notirt und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei den Großherzoglichen Ersatz- und Landwehr-Behörden ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

(Unterschrift des Regiments-, respective Jäger-Bataillons- oder Artillerie-Abtheilungs-Commandeur.)

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. September 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bestimmungen in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859 unterworfen haben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Sülze. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandrothlaufs unter den Schweinen zu Kieve und Wredenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Klein-Luckow, Stavenhof und Sommerstorf. (5) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London und die Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft haben sich den in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaften bei Nachsuchung der zur Vermittelung des Abschlusses von Brandversicherungen im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 22sten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

(2) Auf zulässig befundenen Antrag des Magistrats zu Sülze ist der in diesem Jahre auf den 24sten October angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt auf

den 17ten October

verlegt, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 26sten August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Da in den Ortschaften Kieve und Wredenhagen mehrere von auswärts eingeführte Schweine am Milzbrandrothlauf crepirt sind, so ist zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser Seuche die Ein- und Ausführung von Schweinen für diese Ortschaften bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Schwerin am 21sten August 1867.

---

(4) Unter den Schafen zu Klein-Luckow bei Penzlin, auf dem Erbpachthofe Stavenhof bei Stavenhagen und auf dem Hofe zu Sommerstorf bei Waren sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 26sten August 1867.

---

(5) Das Pferd des Fuhrmanns Wittenburg zu Ribnitz ist vom Rotz befallen, getödtet und der Stall vorschriftsmäßig gereinigt.

Schwerin am 27sten August 1867.

III. Abtheilung.

(1) Dem Cigarren-Fabrikanten C. J. C. Witt hieselbst ist der Charakter als Hof-Cigarren-Fabrikant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 9ten August 1867.

Digitized by Google

(2) Die Forst-Candidaten Max von Flotow aus Wittenburg, Franz Paschen aus Bützow und Jagdjunker Gustav von der Lühe aus Ludwigslust sind, nach bestandenen Forstauditorats-Examen, zu Forst-Auditoren Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten August 1867.

---

(3) Der Amtsverwalter Gottlieb Frdr. von Bülow bei dem Amte Toitenwinkel zu Rostock ist zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann, und

der Amts-Mitarbeiter Ernst Buschmann zu Dargun zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtsverwalter, ernannt worden;

der Amts-Auditor Arnold Beyer hieselbst ist, auf sein Ansuchen, aus dem Cameraldienste entlassen worden.

Schwerin am 17ten August 1867.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsführer Wüsthoff bei der Festung Dömitz den Premier-Lieutenants-Rang beizulegen geruht.

Schwerin am 22sten August 1867.

---

(5) Bei dem Großherzoglichen statistischen Bureau ist der Literat Ludwig Fromm hieselbst, unter Ernennung zum Secretair, als ständiger Hülfsarbeiter angestellt worden.

Schwerin am 23sten August 1867.

---

(6) Dem Lehrer an dem Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim Dr. Pfitzner ist der Charakter eines Oberlehrers beigelegt worden.

Schwerin am 26sten August 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. September 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung und Einstellung der militairpflichtigen See-Mannschaften. (2) Anweisung an die Orts- resp. Ausloosungs-Bezirks-Behörden in Betreff der Militairpflichtigen, welche sich zum einjährigen freiwilligen Dienste gemeldet haben. (3) Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit in Reichstags-Angelegenheiten. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Klauenseuche unter den Schafen zu Wredenhagen. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Gagezow. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Hagenow, Klosteramts Malchow, zu Sülten, Sophienhof ꝛc. (7) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Um für den Fall des Bedarfes über die im §. 5. des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius d. J. erwähnten See-Mannschaften für die Bundes-Kriegsmarine entsprechend verfügen zu können, sind die Militair-Districts-Behörden angewiesen worden, bei der bevorstehenden Recrutirung diese Mannschaften, und zwar sowohl die eigentlichen Seefahrer, als auch die sonst zur seemännischen Bevölkerung zu zählenden Militairpflichtigen zunächst nicht an das Militair abzuliefern, sondern dieselben, nach vorgängiger Constatirung ihrer körperlichen Brauchbarkeit, einstweilen als disponibel zurückzustellen.

Digitized by Google

Die betreffenden Militairpflichtigen werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die weiteren Verfügungen über ihre eventuelle Ablieferung und Einstellung zur Zeit noch vorbehalten bleiben.

Schwerin am 10ten September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

---

(2) Da die Prüfungen derjenigen militairpflichtigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Dienste gemeldet haben, zur Zeit noch nicht haben beendigt werden können, und sich daher die Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige noch nicht in der Lage befindet, die resp. Behörden davon in Kenntniß zu setzen, welche von den betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste erlangt haben, resp. bei der vorgenommenen ärztlichen Untersuchung unbrauchbar zum Militairdienste befunden sind, so werden die Orts- und resp. Aushoosungs-Bezirks-Behörden angewiesen, gegen die ihnen angehörigen Militairpflichtigen, wenn sie in den zur Messung ꝛc. angesetzten Terminen nicht erscheinen, zunächst keinerlei Nachtheile oder Strafen in Anwendung zu bringen, sondern nur das Ausbleiben der Einzelnen in den Listen zu bemerken und abzuwarten, welche Mittheilungen oder Verfügungen demnächst Seitens der Militair-Districts-Behörden ergehen werden.

Schwerin am 12ten September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

---

(3) Während der bevorstehenden Sitzungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes in Berlin werden in den Grenzen des Norddeutschen Bundes portofrei befördert:

1) in Reichstags-Angelegenheiten alle Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Acten-Sendungen, welche entweder
   a. an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind, oder
   b. von dem Reichstage abgesendet werden und im letzteren Falle (sub b.) als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet, mit dem Siegel

Digitized by Google

des Reichstags verschlossen und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Präsidenten oder Vice-Präsidenten oder des für Beglaubigung des portofreien Rubrums allgemein bestimmten Beamten oder mit dem Namens-Stempel des Präsidenten versehen sind.

Auch werden für recommandirte Sendungen Recommandations-Gebühren nicht erhoben.

2) In Reichstags-Angelegenheiten sowohl, wie in persönlichen Angelegenheiten eines Reichstags-Mitgliedes sind portofrei:

a. die von einem Mitgliede des Reichstags **in Berlin** zur Post gegebenen, und

b. die an ein Mitglied des Reichstags **nach Berlin** gerichteten Briefe mit Einschluß der Kreuz- und Streifbandsendungen,

soferne die genannten Briefschaften (zu 2a. und b.) höchstens 2 Loth schwer sind, bei Briefschaften an Mitglieder des Reichstags ausdrücklich in dieser Weise bezeichnet sind und bei Briefschaften von Mitgliedern des Reichstags der Absender seinem Namen die Bezeichnung „Mitglied des Reichstags" eigenhändig hinzusetzt.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind die regelmäßigen Sendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Die vorgedachte Portofreiheit beginnt mit dem 10ten d. M.

Schwerin am 7ten September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Die Klauenseuche unter den Schafen des Erbmüllers Burgdorff zu Wredenhagen ist erloschen.

Schwerin am 30sten August 1867.

---

(5) In Gagezow, Amts Redentin, ist eine der Hauswirths-Wittwe Schwarck gehörige Kuh an der Tollwuth krepirt und sind die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln angeordnet.

Schwerin am 4ten September 1867.

Digitized by Google

(6) Unter den Schafen auf dem Hofe zu Hagenow, Kloster-Amts Malchow, zu Hof und Dorf Sülten, Amts Stavenhagen, zu Sophienhof, Amts Lübz, zu Demzin und in dem Dorfe Pribbenow, Amts Stavenhagen, auf dem Warenschen Cämmereigute Falkenhagen und zu Cramon, Kloster-Amts Malchow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 9ten September 1867.

---

(7) Da an den, nach der Bekanntmachung vom 31sten Mai d. J. wegen Rotzverdächtigkeit abgesperrten sechs Pferden des Kirchenraths Harder in Levin nach dem Zeugnisse zweier Thierärzte keine Spuren der Rotz- oder Wurmkrankheit bemerkt worden sind, so ist die Absperrung derselben wiederum aufgehoben worden.

Schwerin am 12ten September 1867.

III. Abtheilung.

(1) Der Bau-Conducteur A. A. F. Hesse in Bützow ist zum Districts-Baumeister für die Aemter Bützow-Rühn und Schwaan Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 28sten August 1867.

---

(2) Der Firma H. Leue und Timpe in Berlin ist das Prädicat als Großherzogliche Hof-Büchsenmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 30sten August 1867.

---

(3) Se.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Lieutenants Hellhof vom 12ten Landwehr-Regiment und von Levetzow vom 1sten Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 4 das Militair-Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten September 1867.

---

(4) Der Ingenieur-Eleve Franz Hinzpeter aus Klockenhagen ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der Kammer-Ingenieur-Gehülfen aufgenommen worden.

Schwerin am 4ten September 1867.

---

(5) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem bisherigen Prinzen-Instructor Dr. Gerlach die Solitair-Pfarre zu Brunow, Drefahl und Klüß zu verleihen, ist derselbe am 11ten Sonntage nach Trinitatis, den 1sten September d. J., nach zuvor empfangener Ordination, in dies sein Amt kirchenordnungsmäßig eingeführt worden.

Schwerin am 6ten September 1867.

---

(6) Der Amts-Auditor Advocat Julius Jörges zu Grabow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 10ten September 1867.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Carl Köster wegen des von ihm angekauften Allodialguts Neuenhagen, Amts Grevesmühlen,

der Alexander Görcke wegen des von seiner Ehefrau Sophie Görcke, geb. Junghans, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Körchow, Amts Buckow, und

der Max Wendhausen wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Kladow und Rönkenhof, Amts Crivitz, am 30sten v. M.;

Digitized by Google

der Regierungs-Assessor a. D. Ernst Carl Christian von Kardorff wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Majors a. D. und Kammerherrn Friedrich Ernst von Kardorff, auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißgutes Böhlendorf, Amts Gnoien, und

der Alfred Heinrich Sophus von Kardorff wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Majors a. D. und Kammerherrn Friedrich Ernst von Kardorff, auf ihn übergegangenen Lehnguts Granzow, Amts Gnoien, am 6ten d. M., so wie

der Gutsbesitzer Adolph Heinrich Carl Hillmann auf Diederichshof wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Wilhelm Hillmann, ihm käuflich überlassenen Lehnguts Lübzin, Amts Schwerin, am 7ten d. M.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1868 vor dem Ende des Monats November, diejenigen zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 11ten September 1867.

R. Faull.

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. September 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Verordnung, betreffend die außerordentliche Contribution von Ostsee-Schiffen und Jachten.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Städten Gnoien, Kröpelin, Marlow, Ribnitz und Sülze. (2) Bekanntmachung, betreffend die den zollpflichtigen Fahrpostgegenständen nach Holstein und Schleswig ꝛc. beizufügenden Zolldeclarationen (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Sagsdorf, Lübbendorf, Göhren ꝛc., die Impfung der Lämmer zu Poppentin, Sletow ꝛc. und das Erlöschen der Schafpocken zu Jürgensdorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir:

daß das nach dem außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854, **sub** 104 I. A., von Ostsee-Schiffen und Jachten für jede Commerzlast zu zahlende außerordentliche Contributionserlegniß in Zukunft für diejenigen Seeschiffe der genannten Art, welche nach den

Digitized by Google

Vorschriften Unsrer Verordnung vom 20sten März 1867, betreffend die Vermessung der Seeschiffe, vermessen worden sind, von 4 Schilling auf 2 Schillinge 8 Pfennig Cour. herabgesetzt sein soll.

Wir befehlen den betreffenden Colligirungs-Behörden, sowie sonst Jedermann, den es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten September 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die außerordentliche Contribution von Ostsee-Schiffen und Jachten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Geschlechtscuratel in sämmtlichen Städten des Landes, mit Ausnahme von Wismar, Gnoien, Kröpelin, Marlow, Ribnitz und Sülze, bisher schon nicht mehr bestanden hat, nunmehr auch für die Städte Gnoien, Kröpelin, Marlow, Ribnitz und Sülze stadtverfassungsmäßig berathene Statute von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Allerhöchst bestätigt worden sind, welche gleichlautend die Bestimmung enthalten:

daß die Geschlechtsvormundschaft in jenen Städten aufgehoben wird, durch die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft aber die Rechte, welche dem Ehemanne nach dem in jenen Städten geltenden Lübschen Rechte in Betreff des Vermögens seiner Ehefrau zustehen, nicht berührt werden.

In Wismar behält es bei der dort geltenden Geschlechtsvormundschaft bis auf Weiteres das Bewenden.

Schwerin am 17ten September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

(2) In Folge der vom 15ten d. M. ab in Holstein und Schleswig in Kraft getretenen Zollvorschriften ist den zollpflichtigen Fahrpostsendungen von 3 Loth und mehr aus Mecklenburg

nach Holstein und Schleswig,

sowie

nach Dänemark, Schweden und Norwegen, welche durch Holstein oder Schleswig transitiren,

Seitens des Absenders ganz in derselben Weise eine Zolldeclaration beizufügen, wie solche für alle nach dem Zollvereins-Gebiete bestimmten Fahrpostgegenstände bisher schon erforderlich gewesen ist.

Schwerin am 17ten September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Unter den Schafen des Erbpächters Steinhagen zu Sagsdorf, Amts Sternberg, der Hauswirthe zu Lübbendorf, Amts Lübtheen, auf dem Hofe zu Göhren bei Malchow, des Erbpächters Rüter zu Steinhagen bei Teterow, zu Vollrathsruhe, Amts Stavenhagen, und zu Liepen, Kloster-Amts Malchow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Den Lämmern zu Hof Poppentin, Kloster-Amts Malchow, auf dem Hofe und Forsthofe zu Sietow, auf den zu Sietow gehörenden ausgebaueten Gehöften und auf dem Gute Klein-Vielen bei Penzlin, sowie den Schafen des Pächters Pätow zu Hohen-Wangelin sind die Pocken geimpft.

Die nach der Bekanntmachung vom 10ten August d. J. unter den Schafen zu Jürgensdorf, Amts Stavenhagen, ausgebrochenen Pocken sind vollständig erloschen.

Schwerin am 24sten September 1867.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Gehülfsprediger H. J. J. Reisner in Schwaan ist am 12ten Sonntage nach Trinitatis, den 8ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Granzin, Präpositur Boizenburg, erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 12ten September 1867.

Digitized by Google

(2) Dem beim Großherzoglichen Hoftheater-Orchester engagirten Flötisten Friedrich Neumann hieselbst ist der Charakter als Kammermusikus Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 17ten September 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Archivrath Dr. Georg Christian Friedrich Lisch zu Schwerin zum Geheimen Archivrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 20sten September 1867.

---

(4) Der Ingenieur-Eleve Hugo Berg aus Rostock hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 20sten September 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Portépée-Fähnriche

von Rodde,
von Bülow } des Dragoner-Regiments
und
von Huth der Artillerie

zu Second-Lieutenants zu ernennen.

Schwerin am 21sten September 1867.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befördern geruht, die Postmeister Jeppe zu Malchow und Flügge zu Rehna zu Ober-Postsecretairen, den Postschreiber Gagzow I. zum Postsecretair und die Postaccessisten Christmann, Schuldt und Bard zu Postschreibern.

Schwerin am 23sten September 1867.

---

(7) Der Amtsdiätar C. H. W. Herrmann zu Güstrow ist zum Amtsprotokollisten Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 23sten September 1867.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. October 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ernennung eines landesherrlichen Commissarius und die Bestätigung ständischer Commissarien bei der Commission für die Entwässerung der Ländereien. (2) Publicandum, betreffend die Einsammlung milder Gaben für die Abgebrannten in Johann-Georgenstadt. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden (4) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Lämmer in Alt-Guthendorf und der Schafe in Alt-Steinhorst.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des §. 37 der Verordnung vom 31sten Julius 1846, betreffend die Entwässerung der Ländereien, niedergesetzte Commission, nachdem auf Ansuchen des bisherigen landesherrlichen Commissarius, Geheimen Kammerrath a. D. Balck, gegenwärtig zu Güstrow, das demselben ertheilte Commissorium Allerhöchst zurückgenommen, auch der Zeitraum, für welchen die bisherigen landständischen Mitglieder der Commission berufen waren, inzwischen abgelaufen ist, nunmehr aus:

dem Kammerrath Drechsler hieselbst als Allerhöchst wiederum ernannten landesherrlichen Commissarius, so wie dem Friedrich von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin auf Peccatel und dem Bürgermeister Prätorius zu Hagenow, als vom Engern Ausschusse der Ritter-

Digitized by Google

und Landschaft denominirten, landesherrlich bestätigten resp. ritterschaftlichen und landschaftlichen Deputirten,

besteht.

Schwerin am 3ten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Von dem Wunsche geleitet, zur Linderung der großen Noth beizutragen, von welcher in Folge des verheerenden Brandunglücks die fast ausschließlich der ärmeren Classe angehörende Einwohnerschaft der Stadt Johann-Georgenstadt heimgesucht ist, fordert das unterzeichnete Ministerium die Ortsobrigkeiten und Ortsprediger unter Dispensation von den entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen hierdurch auf, mit thunlichster Beschleunigung entweder unmittelbar oder durch zu bildende Vereine milde Gaben für die Nothleidenden zu sammeln. Die gesammelten Gaben entgegenzunehmen und weiter zu befördern, hat sich eine hier zusammengetretene Central-Committe, bestehend aus dem Oberkirchenraths-Director Kaysel, dem Senator Voß und dem Pastor Schubart, unter Zusicherung öffentlicher Rechnungsablage, bereit erklärt.

Schwerin am 4ten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Ein dem Ackersmann Meincke zu Ribnitz gehöriges Pferd ist rotzkrank befunden und getödtet; in Betracht der beiden übrigen Pferde desselben und eines gleichfalls rotzverdächtigen Pferdes des Fuhrmanns Carl Lübcke daselbst sind die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln angeordnet.

Schwerin am 30sten September 1867.

---

(4) Den Lämmern zu Alt-Guthendorf bei Marlow, so wie den Schafen zu Alt-Steinhorst sind die Pocken geimpft.

Schwerin am 1sten October 1867.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Poſtſchreiber Ludwig Kundt zum Vorſtande des Poſt-, ſowie des Steuer- und Zollamtes zu Rehna mit dem Charakter als Poſtmeiſter und Zollverwalter Allerhöchſt zu befördern geruht.

Schwerin am 22ſten September 1867.

---

(2) Nach dem erfolgten Ableben des Stadtrichters Lüders in Teterow iſt der Advocat Ludwig Friedrich Chriſtian Koch daſelbſt zum interimiſtiſchen Stadtrichter in Teterow Allerhöchſt ernannt.

Schwerin am 25ſten September 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußiſchen Regierungsrathe Alfred Freiherrn von Wolzogen das Amt eines Intendanten des Hoftheaters interimiſtiſch zu übertragen geruht.

Schwerin am 30ſten September 1867.

---

(4) Vor dem Juſtiz-Miniſterium hat die verwittwete Hedwig von der Decken, geb. von Kleiſt, als Vormünderin ihrer älteſten Tochter Adelheid von der Decken, den Homagialeid wegen der auf die Letztere verſtammten, in den Aemtern Wittenburg und Schwerin belegenen Allodial- und Fideicommißgüter Melkhof, Langenheide und Jeſow am 20ſten v. M. abgeleiſtet.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. October 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einführung von Rindvieh ꝛc. aus Holland. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Danneborth. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Laschendorf, zu Hof Galenbeck und Tützen, Amts Stavenhagen, und die Impfung der Schafe zu Mierendorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Ergänzung der gegenwärtig geltenden Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock durch ein unter dem heutigen Datum an Rector und Concilium erlassenes Rescript zu bestimmen geruht:

daß der Erwerb und die Fortdauer des akademischen Bürgerrechts durch den, zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Militairpflicht erfolgenden Eintritt eines Studirenden in den Militairdienst nicht ausgeschlossen sein, auch den als einjährige Freiwillige eingetretenen Studirenden, welche den Nachweis führen, daß sie während ihres Militairdienstjahres, soweit es

Digitized by Google

ihnen der Dienst gestattet, die Vorlesungen fleißig gehört haben, dasselbe in das **Triennium** mit eingerechnet werden soll.

Schwerin am 8ten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(2) Da nach amtlicher Anzeige die Rinderpest in Holland erloschen ist, so werden die Bekanntmachungen vom 5ten September 1865, Regierungs-Blatt 1865 No. 37, und vom 27sten März 1866, Regierungs-Blatt No. 16, soweit sie sich auf Holland beziehen, hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 5ten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Allodialgut Danneborth, Amts Buckow, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet.

Schwerin am 1sten October 1867.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

---

(4) Unter den Schafen des Pächters Engel zu Laschendorf, auf dem Hofe Galenbeck und zu Tüzen, Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Den Schafen des Gutsbesitzers Breem auf Mierendorf sind die Pocken geimpft.

Schwerin am 7ten October 1867.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem zweiten Officier des Königlich Portugiesischen Kriegs-Schiffes „Zarco“ Cypriano Lopez de Andrade Teniente die Verdienst-Medaille in Gold; und dem Italienischen Lootsen Louis Marengo die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten September 1867.

---

(2) Nachdem auf Ansuchen des Geheimen Ministerialraths Dr. Meyer hieselbst demselben die Niederlegung der bisher commissarisch geführten Direction der Mecklenburgischen Staats-Telegraphen-Verwaltung Allerhöchst gestattet ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Telegraphen-Ober-Inspector Viechelmann hieselbst, unter Beilegung des Charakters als Telegraphen-Director, die Geschäfte der Direction der Telegraphen-Verwaltung — im Uebrigen mit Beibehaltung seiner bisherigen dienstlichen Obliegenheiten — zu übertragen geruht.

Schwerin am 24sten September 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Stallmeister Kammerherrn von Passow hieselbst aus seinem Dienstverhältniß als Stallmeister, auf sein Ansuchen, in Gnaden zu entlassen.

Schwerin am 27sten September 1867.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den zum Pastor für die Pfarre zu Brunow designirten bisherigen Instructor des Erbgroßherzogs Königl. Hoheit und des Herzogs Paul Friedrich Hoheit, Dr. Gerlach wiederum zum Instructor der Herzogin Marie Hoheit zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten September 1867.

---

(5) Dem Doctor der Medicin Carl Friedrich Heinrich Schlottmann zu Stavenhagen ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 4ten October 1867.

Digitized by Google

(6) Der Thierarzt Carl Friedrich Wilhelm Haase aus Dorste in Hannover, jetzt in Malchin, ist auf Grund der von ihm vorgelegten Prüfungs-Atteste zur Ausübung der Thierheilkunde in den hiesigen Landen befähigt erklärt worden.

Schwerin am 8ten October 1867.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl Lütken den Lehn- und Homagialeid wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Lübz und Goldberg belegenen Lehnguts Louisenhof mit der allodialen Pertinenz Reimershagen am 20sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 18. October 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 19. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden Landtag (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Malchow. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandrothlaufs unter den Schweinen zu Kieve und Wredenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 19ten November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 14ten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am neunzehnten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiermit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 18ten November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserem Namen zu publicirende Landtags-Proposition, deren **Capita** im Abdruck hier beigefügt sind, geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen, verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten October 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Capita proponenda.

I. Die ordentliche Contribution.

II. Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der bisherigen und neu hinzutretenden Bedürfnisse der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

III. Berathung über die Aufbringung von Beiträgen des ganzen Landes zu den Kosten, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen desselben gegen den Norddeutschen Bund bisher schon aus landesherrlichen Cassen vorläufig bestritten worden sind, resp. bevorstehen.

IV. Aufhebung der sogenannten Probenreutersteuer und Ausgleichung des dadurch entstehenden Ausfalls.

V. Erneuerte Bewilligung der schon früher beschlossenen Unterstützung aus gemeinsamen Landesmitteln des bisher nicht zur Ausführung gekommenen Projects der Correction und Vertiefung der Peene von Malchin bis zur Preußischen Grenze, sowie auch der Anlegung eines Trebel-Canals.

Digitized by Google

(2) Unter den Schafen des Nagelschmieds R. Wollburg zu Malchow sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 11ten October 1867.

---

(3) Da seit der Bekanntmachung vom 21sten August d. J. (Regierungs-Blatt No. 39) keine weiteren Fälle von Milzbrandrothlauf unter den Schweinen zu Kieve und Wredenhagen vorgekommen sind, so ist die verfügte Absperrung dieser Ortschaften gegen die Ein- und Ausführung von Schweinen wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 14ten October 1867.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Förster Wilhelm Böcler zu Hundehagen den Charakter als Oberförster zu verleihen.

Schwerin am 4ten October 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Präpositus Lemcke zu Groß-Brütz den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen.

Schwerin am 11ten October 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. October 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Cholera verfügten Sicherheitsmaaßregeln in Bezug auf die aus Rotterdam, Antwerpen ꝛc. kommenden Schiffe. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Jabel und Kassow, die Impfung der Schafe zu Boldebuck und Amalienhof und Erlöschen der Schafpocken zu Hof Stülten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Inhalts der Bekanntmachungen vom 28sten Mai, 7ten Junius, 22sten Junius und 11ten September v. J. angeordneten Maaßregeln zum Schutz gegen die Einschleppung der Cholera aus Rotterdam, Antwerpen, Doel, Stettin, Swinemünde, Amsterdam, den russischen Ostseehäfen, Christianshafen, Christiania, Drammen, Christianssund, Hamburg und Altona sind wieder aufgehoben.

Schwerin am 23sten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(2) Unter den Schafen des Erbpächters Baumgarten zu Jabel, Klosteramts Malchow, und auf dem Gute Kassow sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Den Lämmern zu Boldebuck und den Schafen zu Amalienhof, Amts Neustadt, sind die Pocken geimpft.

Die nach der Bekanntmachung vom 9ten September d. J. (Regierungs-Blatt No. 40) zu Hof Sülten, Amts Stavenhagen, ausgebrochenen Schafpocke sind vollständig erloschen.

Schwerin am 22sten October 1867.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg zum Ritter des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen, und dem früheren Consul zu Dieppe, L. Giese in Paris, das Verdienstkreuz desselben Ordens in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 1ten October 1867.

---

(2) Dem Thierarzt Friedrich Ernst Hahn aus Schwarzburg-Sondershausen, jetzt zu Neukalen, ist auf Grund der von ihm beigebrachten Prüfungs-Zeugnisse und seiner bisherigen Wirksamkeit die Concession zur Ausübung der Thierarzneikunde im hiesigen Großherzogthum ertheilt.

Schwerin am 18ten October 1867.

---

(3) Der Postsecretair Wilhelm Halleur ist zum Vorstande des Post-, Steuer- und Zollamtes zu Malchow, mit dem Charakter als Postmeister und Zollverwalter, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 19ten October 1867.

Digitized by Google

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben unter dem heutigen Datum die Candidaten der Rechte Paul Crull aus Wismar und Ludwig Siegfried aus Dargun die Advocaten- und Notariats-Matrikel erhalten.

Schwerin am 22sten October 1867.

---

(5) Der diesseitige Consul G. T. Siemssen in Canton ist auf sein Ansuchen aus diesem Amte entlassen.

Schwerin am 23sten October 1867.

---

(6) Nachdem der Präpositus von Santen zu Marnitz, auf sein Ansuchen, aus dem Amt des Präpositus für den Parchimschen Cirkel entlassen worden, ist der Pastor Malchow in Granzin wieder zum Präpositus dieses Cirkels Allerhöchst bestellt.

Schwerin am 23sten October 1867.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Otto Erbrecht auf Kaarz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neu-Sammit c. p. Grüne Jäger, Amts Lübz,

der Königlich Preußische Major a. D. August Gneomar von Bassewitz wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Oberstlieutenants a. D. Ulrich Carl Adolph von Bassewitz, auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißgutes Schimm, Amts Mecklenburg, und

der Ulrich Diederich von Bassewitz wegen des, nach dem Ableben des Oberstlieutenants a. D. Ulrich Carl Adolph von Bassewitz, auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißgutes Tarzow, Amts Mecklenburg, am 18ten d. M.;

der Kammerherr und Rittmeister a. D. Heino von Behr und die Curatel des minorennen Lieutenants Constantin von Behr wegen des, nach dem Ableben des Vice-Landmarschalls Johann Heinrich Carl von Behr, resp. auf ihn und ihren Curanden übergegangenen Allodialguts Hindenberg, Amts Gadebusch,

die Curatel des minorennen Lieutenants Constantin von Behr wegen des, nach dem Ableben des Vice-Landmarschalls Johann Heinrich Carl von Behr, auf ihren Curanden zum Miteigenthume übergegangenen Allodialguts Veelböken c. p. Neukrug, Amts Gadebusch, und

Digitized by Google

die verwittwete Doctorin Maria Dorothea Elisabeth Becker, geb. Brandenburg, wegen des nach dem Ableben ihres Ehemannes, des Dr. Georg Friedrich Hermann Becker, auf sie vererbten, im Rostocker Districte belegenen Allodialguts Hohen-Schwarfs, am 25sten d. M.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. November 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Provisorisches Gesetz, betreffend das Militair-Servis- und Einquartierungswesen im Frieden.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund der Art. 58 und 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen des Militair-Servis- und Einquartierungswesens im Frieden bis auf Weiteres das Nachstehende.

Tit. I.

Einquartierung der Truppen in den Garnisons-Orten.

§. 1.

Diejenigen Städte oder Communen, welche mit Garnison belegt werden, haben den zur Garnison gehörenden Truppen nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Natural-Quartier ohne Verpflegung zu gewähren.

Digitized by Google

Nicht minder liegt es den Communen ob, für die Unterbringung der den Garnisonstruppen gehörenden Dienstpferde zu sorgen.

§. 2.

Die Verpflichtung im §. 1 erleidet jedoch die nachstehenden Einschränkungen:

1) Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang haben für das Natural-Quartier und für die Unterbringung ihrer Pferde selbst zu sorgen. Nur bei Garnisonsveränderungen und bei Versetzungen einzelner Personen ist denselben das Natural-Quartier in den neuen Garnisons-Orten, und zwar bei Garnisonsveränderungen bis zum nächsten Miethstermine, bei Versetzungen Einzelner auf den Zeitraum von 14 Tagen Seitens der Communen zu gewähren und ebenso für die Unterkunft der Pferde zu sorgen.
2) Den Behörden der Garnisons-Orte steht es frei, das eigene Einmiethen der Quartier-Berechtigten, namentlich der verheiratheten Unterofficiere 2c., durch besondere Verträge, resp. durch Zahlung von Servis-Zuschüssen zu befördern.

   Auch das Ausmiethen der Einquartierung Seitens der zur Aufnahme verpflichteten Wirthe ist mit Zustimmung der militairischen Vorgesetzten und unter der Voraussetzung gestattet, daß das Quartier in reglementmäßiger Beschaffenheit gewährt wird.

§. 3.

Die Communen der Garnisons-Orte haben ferner den Truppen auf Verlangen zur freien Benutzung zu überweisen: Lazarethe, Wachen nebst Arreststuben, offene Reitbahnen in den Cavallerie- und Artillerie-Garnisonen, Munitions-Behältnisse, Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes, Militair-Handwerksstuben, Montirungskammern, Proviant- und Fourage-Behältnisse, Stallgebäude, besondere Ordonnanzhäuser in den großen, Ordonnanzstuben in den mittleren und kleinen Städten.

Nicht minder liegt es den Communen ob, sowohl für die bauliche Erhaltung der betreffenden Gebäude und Locale, als auch für Erleuchtung und Heizung derselben, für die erforderlichen Einrichtungen, Geräthe und Utensilien und deren Erhaltung und Completirung Sorge zu tragen.

§. 4.

Insoweit Leistungen der vorgedachten Art von den Communen beschafft werden, kommt denselben derjenige Servis zu Gute, welcher dafür aus Bundesmitteln nach Maaßgabe der Bundes-Etatgesetze gezahlt werden wird.

Digitized by Google

§. 5.

Für alle übrigen, in den §§. 1—3 nicht aufgeführten Bedürfnisse der Garnison hat die Militair-Verwaltung aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß dieselbe nicht im Stande wäre, sich über die Hergabe des zu anderen, als den im §. 3 genannten militairischen Anstalten oder zur Uebung der Truppen erforderlichen Terrains, sei es mit der Communal-Verwaltung oder mit den betreffenden Privat-Grundbesitzern, zu verständigen, so haben die Communen der Garnisons-Orte für den erforderlichen Grund und Boden, wiewohl gegen Zahlung einer dem vollen Werthe des Grundstücks entsprechenden Jahresmiethe, zu sorgen. Den Communen soll das Recht beigelegt sein, event. den erforderlichen Grund und Boden, soweit derselbe auf ihrem Gebiete liegt, von den Inhabern durch Expropriation zu erwerben.

Auf Antrag des Militair-Departements wird in Differenzfällen das Ministerium des Innern eine Commission bestellen, welche unter Zuziehung der Interessenten sowohl die zu zahlende Miethe, als auch die event. den Grundbesitzern zu gewährende Entschädigung in analoger Anwendung der Tax-Grundsätze für Expropriationen zu Eisenbahn-Anlagen zu bestimmen hat.

Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Commission führen an das Staats-Ministerium.

§. 6.

Soweit die Truppen nicht in Großherzoglichen Casernen untergebracht sind, oder besondere Verträge nicht etwas anderes bestimmen, verbleibt die Verwaltung des Einquartierungswesens und insbesondere auch die Vertheilung der Einquartierungslast den Communen der Garnisons-Orte nach den bestehenden stadtverfassungsmäßigen Normen.

Entstehen zwischen der Garnison und der Communal-Verwaltung, resp. deren Vertretern, Differenzen und sind solche Differenzen nicht im Wege der Verständigung zu beseitigen, so normirt die von beiden Theilen auf dem gewöhnlichen Instanzenwege einzuholende gemeinsame Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Militair-Departements.

Tit. II.

Von Truppen auf dem Marsche, bei Commandos u. s. w.

§. 7.

Bei Commandos, auf Märschen, bei Revüen und Manövers, sowie in den Cantonnements ist den Truppen nebst den dazu gehörigen Officieren und Be-

Digitized by Google

amten, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, das Natural-Quartier für Mannschaften und Pferde ohne Vergütung zu gewähren.

Hat aber die Quartiergewährung den vierten Tag erreicht, so tritt für die ganze Dauer derselben die im §. 4 bestimmte Servis-Vergütung ein.

Soweit Verpflegung in Anspruch genommen wird, ist auch diese zu gewähren, jedoch wird den Quartiergebern dafür allemal die reglementmäßige Vergütung (cfr. §. 10, b.) gezahlt.

§. 8.

Die im §. 7 gegebenen Vorschriften normiren auch für die Einquartierung und resp. Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen oder Entlassungen nach näherer Vorschrift der darüber bestehenden Reglements (cfr. §. 10, e.).

§. 9.

Sollten bei größeren Truppen-Uebungen Beeinträchtigungen in der Benutzung von Grundstücken oder auch Beschädigungen vorkommen, so wird den Interessenten dafür eine durch Vereinbarung oder event. durch Taxe festzustellende Vergütung gewährt werden (cfr. §. 10, f.).

Tit. III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Für den Umfang und die Beschaffenheit der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährenden Quartier- und Verpflegungs-Bedürfnisse, für die Beschaffenheit der nach §. 3 von den Communen herzugebenden Garnisons-Einrichtungen, für das Abmaaß der für die resp. Communal-Leistungen zu gewährenden Vergütungen, endlich für die Abschätzung der im §. 9 erwähnten Flurbeschädigungen werden besondere Vorschriften auf Grund der zur Zeit im Königreich Preußen bestehenden Reglements, nämlich:

a. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17ten März 1810;
b. des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13ten Mai 1858;
c. des Reglements über die Servis-Competenz der Truppen im Frieden vom 4ten November 1859;
d. des Servis-Tarifs für sämmtliche Preußische Garnisons-Orte vom 30sten Juni 1852;

e.

Digitized by Google

e. des Reglements über die Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner vom 5ten October 1854;

f. der Instruction über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28sten Mai 1843,

und der zu den einzelnen Reglements ꝛc. später ergangenen Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen im Verwaltungswege erlassen und, soweit es erforderlich ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 11.

Ueber die Verpflichtungen der Städte und des Landes zur Gewährung von Quartier und Verpflegung ꝛc. bei eintretender Mobilmachung werden besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

§. 12.

Die Einquartierungslast ist dergestalt allgemein, daß Exemtionen davon überall nicht stattfinden.

Es dürfen jedoch mit Einquartierung nicht belegt werden:

Unsere Schlösser und Palais, Unsere zu einem öffentlichen Zwecke bestimmten Gebäude, ingleichem die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmten Gebäude der Stände, der Communen, der Kirche und der milden Stiftungen, insoweit diese Gebäude nicht zu Wohnungen benutzt werden, die Dienstthäuser der Geistlichen und Kirchendiener.

§. 13.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden älteren Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, sie mögen in Landesgesetzen, Privilegien oder Local-Statuten enthalten sein, nicht minder die entgegenstehenden Vorschriften des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Rostockschen Erbverträge werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere werden die Privilegien der Ritterschaft und der Städte in den §§. 310 bis 312 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und diejenigen der Stadt Rostock im Art. 9 der Rostocker Convention vom 26sten April 1748 hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 14.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es der Militair-Verwaltung unbenommen ist, sich mit den Communen ꝛc. über eine anderweitige Erfüllung der

Digitized by Google

denselben obliegenden Verpflichtungen, insbesondere über eine Verwandlung der Naturalleistungen in Geld, über Casernirung der Truppen in den Garnisonsstädten ꝛc. durch besondere Vereinbarungen zu verständigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten November 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Provisorisches Gesetz,
betreffend
das Militair-Servis- und Einquartierungswesen im Frieden.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. November 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Verordnung, betreffend die am 3. December 1867 nach Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vorzunehmende Volkszählung.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung wegen der nach §. 6 der Verordnung vom 29. October d. J. den Ortsobrigkeiten mitzutheilenden Volkszählungs- und Bevölkerungslisten ꝛc. (2) Publicandum, betreffend die für die Zwecke der Bundes-Kriegsmarine ꝛc. erforderlichen Zusammenstellungen aus den Ergebnissen der Volkszählung.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung eines vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes am 9ten d. M. gefaßten Beschlusses, welcher dahin geht, daß mit Rücksicht auf mehrere Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere die Vorschriften in Art. 60, Art. 62 und Art. 70, am 3ten December d. J. im ganzen Bundesgebiete eine Volkszählung nach übereinstimmenden und in dem gedachten Beschlusse näher festgestellten Grundsätzen stattfinden soll, verordnen Wir für Unsere Lande, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Am 3ten December d. J. ist in Unseren gesammten Landen eine Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieser Volkszählung ist

1) jede alsdann in Unseren Landen anwesende Person in Zählungslisten von der Einrichtung des anliegenden Formulars

A.

und unter Beachtung der auf diesen Listen (Haushaltslisten) enthaltenen allgemeinen Anleitung zur Ausfüllung derselben, beziehungsweise der zu den einzelnen Spalten des Formulars gegebenen Erläuterungen namentlich einzutragen.

Die Eintragung jeder Person geschieht in die Liste derjenigen Haushaltung, in welcher sie zur Zählungszeit sich aufhält.

Entscheidend für die Eintragung ist

der Aufenthalt in der Nacht vom 2ten zum 3ten December. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht.

Auch sind

2) alle Mitglieder einer in die Zählungsliste hiernach einzutragenden Haushaltung, welche am Zählungstage aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend sind, in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, welches sich auf der Rückseite des Formulars A. befindet und daselbst als

»Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur »Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden »Personen«

bezeichnet ist.

Diese Eintragung hat sowohl für diejenigen abwesenden Mitglieder der Haushaltung zu geschehen, deren vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit innerhalb Unserer Lande belegen ist, als auch für diejenigen, welche sich alsdann außerhalb Unserer Lande befinden.

Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesitzers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Digitized by Google

§. 3.

Die in den Haushaltslisten enthaltenen Zählungsresultate sind in Bevölkerungs-Tabellen nach dem hier sub

B.

anliegenden Formulare zusammenzustellen.

§. 4.

Die Zählung in den einzelnen Orten geschieht durch die Ortsobrigkeiten nach Maaßgabe der in §. 4 der Anlage A. Unserer Verordnung vom 10ten Julius 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolls normirende Volkszählung, enthaltenen Competenz-Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten können sich hierbei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zählungs-Bevollmächtigter — bedienen. Bei den Militair-Etablissements und Gebäuden hat sich die Obrigkeit direct mit dem Commandanten ꝛc. unter analoger Anwendung der Vorschrift im §. 3 der Instruction — Unteranlage III. Unserer vorgedachten Verordnung — in Einvernehmen zu setzen.

§. 5.

Die auf die Verpflichtungen und die Thätigkeit der Ortsobrigkeiten resp. der Zählungs-Bevollmächtigten sich beziehenden Vorschriften Unserer in §. 4 gedachten Verordnung und ihrer Anlagen sind analog auch auf die Volkszählung am 3ten December d. J. anzuwenden. Dieselben finden sich zur Erleichterung der Thätigkeit derselben ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den durch den Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 9ten d. M. und die Zwecke der diesmaligen Volkszählung bedingten Abänderungen und Zusätzen in der hieneben unter

C.

abgedruckten Instruction der Ortsobrigkeiten und Zählungs-Bevollmächtigten, betreffend die Volkszählung am 3ten December 1867, zur Nachachtung für alle Betreffenden zusammengestellt.

§. 6.

Die für das Zählgeschäft nach §. 2 und §. 3 vorgeschriebenen Listen werden auf Grund der bei der Volkszählung am 12ten November v. J. gemachten Erfahrungen in genügender Anzahl, zugleich mit einer angemessenen Anzahl von Exemplaren der Instruction (§. 5), den Ortsobrigkeiten durch das Ministerium des Innern rechtzeitig zugefertigt werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die instructionsmäßig ausgefüllten Bevölkerungs-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Haushaltslisten bis zum 15ten Januar k. J. dem Ministerium des Innern einzureichen, welchem die Anordnungen wegen der Superrevision derselben, sowie wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung vorbehalten bleiben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten October 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend die am 3ten December 1867 nach Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vorzunehmende Volkszählung.

Digitized by Google

Instruction

der Ortsobrigkeiten und Zählungs-Bevollmächtigten,

betreffend die Volkszählung am 3ten December 1867.

---

§. 1.

Die Volkszählung am 3ten December 1867 soll für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Thatsachen liefern, aus denen ebensowohl die rechtliche, als die factische, als auch endlich die zwischen beiden liegende sogenannte Zollvereins-Bevölkerung des Großherzogthums zur Zählungszeit sich ableiten läßt.

Zu diesem Zwecke müssen die Ur-Zählungslisten (Haushaltslisten) erkennen lassen:

1) die Staatsangehörigkeit jeder in dieselben einzutragenden Person;
2) die Zahl der Personen, welche am Orte der Zählung im Sinne der für die Zählungen im Zollvereine geltenden Bestimmungen vorübergehend anwesend sind;
3) die Zahl der Personen, welche von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zur Zählungszeit abwesend sind, jedoch so, daß es möglich ist, die im Sinne der für die Zählungen im Zollvereine geltenden Bestimmungen vorübergehend Abwesenden, von den übrigen, für längere Zeit und in anderer Art Abwesenden zu trennen.

Diesem Zwecke gemäß sind die Formulare A und B eingerichtet.

Dieselben enthalten Alles, was zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausfüllung nach Maaßgabe der zu ermittelnden factischen Verhältnisse erforderlich ist.

Formulare, deren Einrichtung hievon abweicht, dürfen von den Obrigkeiten nicht angewendet werden.

§. 2.

Die den zur Ausführung dieser Volkszählung competenten Obrigkeiten (§. 4 der Verordnung, betreffend die Volkszählung am 3ten December 1867,) obliegende Thätigkeit geht dahin:

Digitized by Google

die vorschriftsmäßige Ausfüllung der normirenden Formulare A und B rücksichtlich aller an dem betreffenden Zählorte in dieselben einzutragenden Personen und Haushaltungen zu bewirken.

Die Bürger in den Städten sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit hiebei als Zählungs-Bevollmächtigte zu fungiren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf die Anfertigung der Bevölkerungslisten nach Formular B.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten haben die Zählungs-Bevollmächtigten zu ernennen, sie über ihre Thätigkeit in Beihalt dieser Instruction, von welcher jedem Zählungs-Bevollmächtigten ein Exemplar zu behändigen ist, und in Beihalt des Formulars A gehörig zu instruiren und jedem genau das Gebiet anzuweisen, in dem er zu fungiren hat, resp. ihm bestimmt zu bezeichnen, auf welche Wohngebäude sich seine Thätigkeit erstrecken soll. Auch wenn eine ganze Ortschaft (z. B. ein Dorf) nur einem Zählungs-Bevollmächtigten zugewiesen wird, so ist gleichwohl bestimmte Vorschrift über irgend welchen zweifelhaft bleibenden Punkt (z. B. ein ausgebauetes Gehöft, eine in einiger Entfernung vom Dorfe belegene Mühle) zu erlassen.

Die Zählungsbezirke sind so einzurichten, daß der Zählungs-Bevollmächtigte das ihm obliegende Geschäft möglichst genau ausführen kann. Dies ist namentlich da zu beachten, wo derselbe wegen Unfähigkeit der Haushaltsmitglieder voraussichtlich die Ausfüllung vieler Haushaltslisten wird übernehmen müssen.

Die Zählungs-Bevollmächtigten sind auf die genaue Befolgung der für ihre Functionen normirenden gesetzlichen Vorschriften in angemessener Weise zu verpflichten.

Ihre Thätigkeit ist von der Ortsobrigkeit durch sorgfältige Revision der Zählungslisten zu controliren.

§. 4.

Die für den nämlichen Ort bestimmten Haushaltslisten sind — bis auf einen Reserve-Bestand — vor der Uebergabe an die Zählungs-Bevollmächtigten resp. die Militair-Behörden von den Obrigkeiten mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Desgleichen ist auf der Vorderseite jeder Haushaltsliste der Name des Orts, beziehungsweise auch der Straße u. s. w., woselbst die Liste verwendet werden soll, durch die Obrigkeit zu vermerken.

Es ist jedoch zulässig, die Haushaltslisten zunächst an geeigneter Stelle nur mit einer provisorischen Numerirung zu versehen, und die Bezeichnung derselben mit den definitiven fortlaufenden Nummern bei gleichzeitiger Streichung der provisorischen Nummern bis dahin auszusetzen, daß die obrigkeitliche Revision der wieder eingesammelten Listen beschafft ist.

Digitized by Google

Auch wird es sich empfehlen, den Zählungs-Bevollmächtigten ꝛc. neben den numerirten Haushaltslisten noch einige nicht numerirte zu übergeben, damit sie aus den letzteren Ersatz für etwa verloren gehende oder unbrauchbar werdende numerirte nehmen können.

Welche Nummern der Haushaltslisten, resp. wie viele nicht numerirte Listen auszugeben sind, darüber haben die Ortsobrigkeiten ein genaues Verzeichniß zu führen.

§. 5.

An welche Stellen Haushaltslisten zu vertheilen, und von wem die Listen auszufüllen sind, ergiebt sich für die gewöhnlichen Haushaltungen resp. Anstalten nach der allgemeinen Anleitung zum Formular A.

Den Ortsobrigkeiten soll es dabei überlassen bleiben, für die ganze Ortschaft oder einzelne Bezirke derselben von der Bestimmung abzusehen, daß zur Ausfüllung der Haushaltslisten zunächst die Haushaltungs-Vorstände in Anspruch zu nehmen sind, es soll ihnen vielmehr freistehen, von vorn herein die Ausfüllung den Zählungs-Bevollmächtigten zu übertragen.

Außer in die gewöhnlichen Haushaltungen resp. Anstalten sind aber auch auf Handelsschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art Haushaltslisten zu geben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung dieser Listen geschieht immer durch die Zählungs-Bevollmächtigten selbst.

Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden ꝛc.), sind gleichfalls in Haushaltslisten zu verzeichnen, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter).

Personen, welche sich zur Zählungszeit in dem Zählungsbereiche der Obrigkeit befinden und in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt, solches auch bis 3ten December Mittags auf ihrem Gebiete nicht gefunden haben, werden hintereinander in eine besondere Haushaltsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

§. 6.

Wo sich Militair-Casernen oder sonstige militairische Etablissements und Gebäude vorfinden, theilt die betreffende Obrigkeit die für diese erforderlichen Haushaltslisten direct dem Commandanten des Orts, event. dem daselbst befindlichen Truppen-Commando ꝛc. Chef zur Ausfüllung mit, und läßt dieselben am 5ten December von demselben wieder einfordern.

Die Ausfüllung der Haushaltslisten geschieht vollständig in Gemäßheit der für dieselben vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen, sowie der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften.

Digitized by Google

Giebt die Ausfüllung der Listen den Ortsobrigkeiten zu Bedenken irgend welcher Art Veranlassung, so sind solche im Wege der Verhandlung mit dem Commandanten ꝛc. auszugleichen.

§. 7.

Die den Ortsobrigkeiten nach §. 3 dieser Instruction obliegenden, die Vorbereitung der Volkszählung betreffenden Geschäfte müssen spätestens am 28sten November beendigt sein.

Auch müssen bis zu diesem Tage den Zählungs-Bevollmächtigten die zu vertheilenden Haushaltslisten übergeben sein.

§. 8.

Die Zählungs-Bevollmächtigten haben die Haushaltslisten innerhalb der Zeit vom Empfangstage bis zum 1sten December persönlich an die Haushalts-Vorstände der ihnen zugewiesenen Wohngebäude ꝛc., in deren Abwesenheit aber, und falls sie zur Entgegennahme der Listen geeignete Mitglieder der Haushaltung nicht vorfinden, an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter zu vertheilen.

Vor oder bei der Vertheilung ist vom Zählungs-Bevollmächtigten auf der Vorderseite jeder Liste das Gebäude und, soweit als thunlich, die Wohnung zu bezeichnen, wohin dieselbe abgegeben wird. Ersteres geschieht je nach den Umständen entweder durch Vermerk der Hausnummer, oder auch durch die sonst übliche Bezeichnung (z. B. Gehöft No. 2, Büdnerei No. 14, Häuslerei No. 3 u. s. w.), oder endlich durch die Angabe sonstiger unterscheidender Merkmale (z. B. Wohnhaus der Gutsherrschaft, Pfarrhaus, Schmiede, Tagelöhnerkathen u. s. w.).

Letzteres — die Bezeichnung der Wohnung — wird erleichtert durch die auf der Vorderseite der Liste befindlichen Angaben, von denen die nicht zutreffenden zu durchstreichen sind.

Die Haushaltungs-Vorstände resp. die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind, je nachdem ihre Thätigkeit bei der Ausfüllung der Listen zunächst in Anspruch genommen, oder nur die nöthige Auskunft von ihnen verlangt werden soll, in ausreichender Weise mit dem Zweck und der Einrichtung der Listen, resp. mit den Punkten bekannt zu machen, über welche von ihnen demnächst Auskunft verlangt werden wird.

Jeder Zählungs-Bevollmächtigte hat zu notiren, welche Nummern der Haushaltsliste er in jedes Haus resp. in jede einzelne Haushaltung geliefert hat.

Kann in einzelnen Fällen eine Haushaltsliste in der betreffenden Wohnung resp. dem Wohnhause nicht abgegeben werden, z. B. weil die Haushaltsmitglieder während der ganzen Zeit verreis't sind, so haben die Zählungs-Bevollmächtigten die für die fraglichen Haushaltungen bestimmten Nummern einstweilen aufzubewahren und in dem über die Austheilung geführten Verzeichnisse Vermerk zu machen.

Reicht

Digitized by Google

Reicht eine Haushaltsliste zur Verzeichnung der sämmtlichen Mitglieder einer Haushaltung ausnahmsweise nicht aus — worüber bei der Vertheilung thunlichst Erkundigung einzuziehen ist — so sind für die betreffende Haushaltung nach Bedarf zwei oder mehrere Listen abzugeben. Der Zählungs-Bevollmächtigte hat alsdann bei der Nummer der ersten Haushaltsliste die Nummer der zugehörigen weiteren Haushaltsliste zu bemerken, desgleichen bei der Nummer jeder weiteren Liste auf die bezügliche frühere Nummer zu verweisen.

§. 9.

Am 3ten December Mittags haben die Zählungs-Bevollmächtigten persönlich mit der Wiederabholung der ausgefüllten Haushaltslisten, resp. mit der Ausfüllung der unausgefüllt zur Rückgabe gelangenden Listen zu beginnen, und dies Geschäft — nach an Ort und Stelle erfolgter Prüfung der vorschriftsmäßigen Ausfüllung derselben, resp. nach in den betreffenden Wohnungen, event. in der Wohnung des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters von ihnen auf Grund der erhaltenen Auskunft vorgenommenen Vervollständigung oder Berichtigung, event. Ausfüllung — noch an demselben Tage, spätestens aber am 4ten December zu beendigen.

§. 10.

Jede ausgefüllt zurückgegebene Haushaltsliste ist von dem Zählungs-Bevollmächtigten an Ort und Stelle einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

Die Prüfung erstreckt sich

1) darauf, ob alle eingetragenen Personen in diejenige Liste (Zählungsliste, Nachtragsliste) gehören, in welche sie eingetragen sind, und ob alle in eine der Listen gehörigen Personen eingetragen sind;
2) darauf, ob die Eintragungen in die einzelnen Spalten vollständig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend nach der Vorschrift des Formulars A gemacht sind.

Endlich haben die Zählungs-Bevollmächtigten

3) die am Fuße der Listen ausgeworfenen Summen, mindestens in Betreff des Geschlechts und der Staats-Angehörigkeit (Spalte 4, 5 und 14, 15 der Zählungsliste; Spalte 4, 5 und 12, 13 der Nachtragsliste) nachzurechnen, event. diese Summen noch an Ort und Stelle zu bilden und einzutragen.

Alle erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen sind durch die Zählungs-Bevollmächtigten, oder auf ihre Veranlassung durch die Haushaltungs-Vorstände sofort zu beschaffen.

Digitized by Google

§. 11.

Listen, welche der Zählungs-Bevollmächtigte unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeignetesten Mitgliede (nöthigenfalls von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter) eingezogen wird, sofort auszufüllen.

In gleicher Art ist rücksichtlich der Listen zu verfahren, welche nach §. 8 nicht haben abgegeben werden können.

Nach der Art und Weise, wie hiernach resp. nach §. 10 die Ausfüllung der Listen beschafft ist, richtet sich die Bescheinigung, mit welcher der Zählungs-Bevollmächtigte demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

§. 12.

Spätestens am 6ten December müssen die Haushaltslisten, nachdem alle in dieselben eingetragenen Summen geprüft resp. ergänzt sind, nebst den etwa nicht zur Verwendung gelangten Formularen und dem empfangenen Exemplar der Instruction von den Zählungs-Bevollmächtigten an die Ortsobrigkeiten zurückgegeben werden. Die Ortsobrigkeiten haben alsdann zunächst die Revision der Haushaltslisten vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß sie zur Herbeiführung der hiebei nöthig befundenen Ergänzungen und Berichtigungen, soweit thunlich, die Vermittelung der Zählungs-Bevollmächtigten in Anspruch nehmen können.

Demnächst erfolgt die Anfertigung der Bevölkerungs-Tabellen für jede Ortschaft durch die Ortsobrigkeiten nach dem Formular B, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1) auf der Vorderseite oben rechts ist bei Ortschaften des platten Landes anzugeben, welchem Verbande sie angehören (z. B. Domanial-Amt Schwerin).

2) Die aus den Haushaltslisten in die Bevölkerungs-Tabelle einzutragenden Summen aus den Spalten 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 der Zählungsliste und den Spalten 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 der Nachtragsliste sind in der Bevölkerungs-Tabelle in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren, und sind die Summen von einer Seite zur anderen zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren und am Ende der Bevölkerungs-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen.

Digitized by Google

3) Das Schluß-Resultat ist auf die Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht I. zu übertragen.
4) Aus dieser Uebersicht I. wird nach dem auf der Vorderseite des Formulars enthaltenen Schema II. das Haupt-Zählungsergebniß gebildet, und ebendaselbst sub II. eingetragen.
5) In die Spalte 3 des Formulars B. sind die einzelnen Haushaltungen mit fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den Nummern der anzuschließenden Haushaltslisten correspondiren müssen.
6) Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Ortschaften die Zählung geleitet, haben ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Bevölkerungs-Tabellen anzuschließen und demselben das Haupt-Zählungsergebniß für die Gesammtheit dieser Ortschaften nach dem Schema II. auf der Vorderseite des Formulars B. beizufügen.

Die Bevölkerungs-Tabellen sind bis zum 15ten Januar k. J. an das Ministerium des Innern einzureichen.

Hat eine Obrigkeit die Zählung in Wohnräumen geleitet, welche derselben sonst nicht unterstellt sind (cfr. §. 4 der Verordnung, betreffend die Volkszählung am 3ten December 1867 und §. 4 sub 3 der Anlage A. der Verordnung vom 10ten Julius 1866), deren Direction derselben aber durch generelles oder specielles Commissorium übertragen ist, so ist über diese eine besondere Bevölkerungs-Tabelle unter genauer Bezeichnung der betreffenden Oertlichkeiten anzufertigen und betreffenden Orts vorzulegen.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Zur Beschleunigung der Expedition werden den Ortsobrigkeiten die für sie nach §. 6 der Verordnung vom 29sten d. M., betreffend die am 3ten December 1867 vorzunehmende Volkszählung, bestimmten Exemplare der Listen A und B und der Instruction ohne Begleitungs-Rescript aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugefertigt werden.

Sollte eine Ortsobrigkeit die für sie erforderlichen Listen ꝛc. bis zum 15ten November d. J. nicht in der für sie erforderlichen Anzahl erhalten haben, so ist darüber alsdann ungesäumt dem unterzeichneten Ministerium unter Angabe des Bedarfs Anzeige zu machen.

Schwerin am 30sten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Da für die Zwecke der Bundes-Kriegsmarine, namentlich auch für die nach Art. 53 der Bundesverfassung vorzunehmende Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Flotte die möglichst genaue Ermittelung der seemännischen Bevölkerung, sowie des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker vom 20sten bis 32sten Lebensjahre erforderlich ist; da ferner, nach §. 9 des demnächst zu erwartenden Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, bei Feststellung der der Ersatz-Repartition für das stehende Heer und für die Marine zur Grundlage dienenden Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten die in deren Gebiete sich aufhaltenden Nicht-Bundesangehörigen außer Ansatz bleiben sollen, so wird, in Ausführung eines vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes am 28sten v. M. gefaßten Beschlusses; in Betreff der am 3ten December d. J. vorzunehmenden Volkszählung hierdurch das Nachstehende verfügt:

I. Die Ortsobrigkeiten haben bei der ihnen nach §. 3 der Verordnung vom 29sten v. M., betreffend die am 3ten December 1867 vorzunehmende Volkszählung, obliegenden Zusammenstellung der in den Haushaltslisten enthaltenen Zählungsresultate

1) aus der die Angaben über Stand und Beruf enthaltenden Spalte der Haushaltslisten besonders zu extrahiren und zusammenzustellen alle im 20sten bis 32sten Lebensjahre stehenden

a. Seeleute von Beruf (d. h. Führer und Mannschaften von Norddeutschen Handels-, See- und Küstenfahrzeugen),

Digitized by Google

b. See- und Küstenfischer,
c. Maschinisten und Applicanten von Dampfschiffen und Locomotiven,
d. Heizer von Dampfschiffen und Locomotiven,
e. Schiffshandwerker (Schiffszimmerleute, Schiffsseiler, Ketten- und Ankerschmiede, Segelmacher u. s. w.),

rücksichtlich der unter a. und b. genannten Kategorien jedoch, soweit möglich, unter Weglassung derjenigen, welche noch nicht ein Jahr auf einem Norddeutschen Schiffe gedient oder den Beruf als See- und Küstenfischer ausgeübt haben;

2) aus der die Angaben über die Staatsangehörigkeit enthaltenden Spalte der Haushaltslisten diejenigen Personen, welche keinem Staate des Norddeutschen Bundes angehören, ebenfalls besonders zu extrahiren und zusammenzustellen.

II. Die Zusammenstellungen unter 1 und 2 nach I. sind als besondere Anlagen der Bevölkerungs-Tabellen (Formular B. der Verordnung vom 29sten v. M.) bis zum 15ten Januar k. J. dem unterzeichneten Ministerium mit einzureichen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die in den besonderen Zusammenstellungen verzeichneten Personen von der Aufzählung in der Bevölkerungs-Tabelle nicht auszuschließen sind. Die Bevölkerungs-Tabelle hat vielmehr den ganzen Inhalt der Haushaltslisten, soweit sie nach ihrer Einrichtung dazu bestimmt ist, aufzunehmen.

III. Die Ortsobrigkeiten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Haushaltslisten die zur Anfertigung der sub I. bezeichneten besonderen Zusammenstellungen erforderlichen Thatsachen in thunlichster Vollständigkeit enthalten, und haben demgemäß die Zählungs-Bevollmächtigten zu instruiren.

Zu ihrer Erleichterung hierbei soll das gegenwärtige Publicandum in den ihnen nach Maaßgabe des §. 6 der Verordnung vom 29sten v. M. zuzufertigenden Exemplaren der Instruction ꝛc. besonders abgedruckt werden.

Schwerin am 2ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

Digitized by Google

...ungen.

...mstehende Zäh-
...rags-Liste nach
... habe.

...ällt

...umstehenden Zählungs-Liste,

...hrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

...II. ...chlecht	III. Alter.	IV. Religions-bekenntniß	V. Familienstand				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit vom Zählungsorte.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
									Nicht über ein Jahr Abwesende			Ueber ein Jahr, oder in anderer Art als nach Spalte 14 bis 16 Abwesende.	
weiblich.			ledig.	verehelicht.	verwittwet.	geschieden.	Mecklenburg-Schwerinscher Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als See- oder Flußschiffer.	auf Land- oder Seereisen.	auf Besuch außerhalb des Orts.		
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

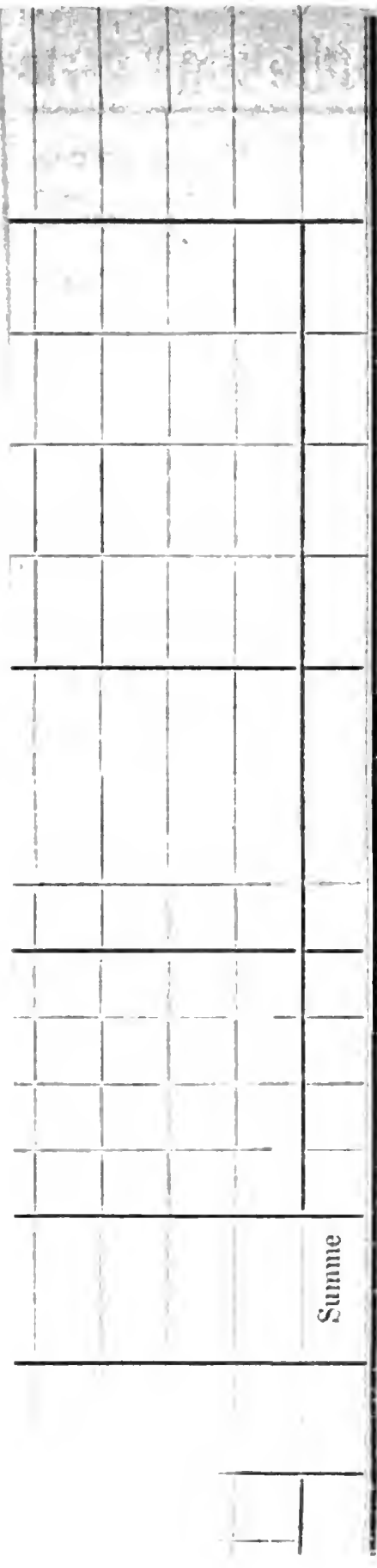

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltsliste für Anstalten.

(§. 2 der allgemeinen Anleitung.)

1) Die Anstalt ist auf der Vorderseite der Haushaltsliste nach ihrem Zwecke zu bezeichnen.

2) In der Zählungs-Liste ist das Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen, am 3. December in derselben anwesenden Personen zu geben; in der Nachtrags-Liste das Verzeichniß der zur Zählungszeit abwesenden Personen.

3) Zu I. **Vor- und Familien-Name jeder Person.**

Namentlich einzutragen sind alle in die betreffende Anstalt aufgenommenen Personen, also Reisende in Gasthöfen, Reisende in Herbergen, Pensionaire in Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art, Verpflegte in Kinderbewahranstalten, Rettungshäusern, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäusern, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, in Asylen, Armenhäusern und Armenanstalten untergebrachte Personen, Gefangene in Arresthäusern, Strafanstalten u. s. w., Militairs in Casernen, Wachthäusern, Arsenalen u. s. w. — Die Eintragung ist wo möglich nach der Altersfolge zu bewirken, beginnend mit dem jüngeren Lebensalter.

4) Zu V. **Familienstand.**

Im Uebrigen nach Vorschrift der Haushaltsliste. Es bleibt aber das Familien- oder Verwandtschafts-Verhältniß (Spalte 12) unausgefüllt.

5) Zu VI. **Stand, Beruf** ꝛc.

Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf ausüben, ist die etwaige Berufsvorbereitung anzugeben, also Schulkind, Gymnasiast, Seminarist, Cadet, Gewerbeschüler, Student u. s. w. Bei Civilpersonen, welche in Folge ihrer Aufnahme in eine Heil- oder Pflegeanstalt, oder in Folge ihrer Inhaftnahme zur Zählungszeit ihren sonstigen Beruf nicht ausüben, ist dieser Beruf und die frühere Arbeitsstellung mit dem Beisatz „vormaliger" (vorm.) zu bezeichnen, z. B. vorm. Landwirth, Pächter, — vorm. Schlossermeister, — vorm. Schneidergeselle u. s. w. — oder bei weiblichen Personen: vorm. Magd in Landwirthschaft, — vorm. Putzmachergehülfin.

6) Zu VIII. der Zählungs-Liste. **Art des Aufenthalts am Zählungsorte.**

Die in Handwerker-Herbergen eingekehrten Personen (Gesellen, Gehülfen ꝛc.) sind nicht in die Spalte 17

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. November 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Bestätigung der abgeänderten Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Recrutirung des Jahres 1867. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Quetzin und das Erlöschen der Schafpocken zu Wackerow und Ritzerow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem die unterm 30sten April 1859 landesherrlich bestätigten revidirten Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin sich nach den inzwischen gemachten Erfahrungen in manchen Anordnungen und Bestimmungen einer Abänderung bedürftig erwiesen haben und eine sorgfältige Prüfung der Grundeinrichtungen dieser Anstalt von Uns angeordnet worden ist, die Uns in Folge derselben von der Direction vorgelegten »abgeänderten Statuten«, so wie solche hier angeheftet sind, ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich

Digitized by Google

kraft dieses dahin genehmigt und bestätigt haben, daß dieselben von jetzt an der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt zu Grunde gelegt werden sollen, Wir Uns aber vorbehalten, auch sie, wenn sich das Bedürfniß dazu ergeben sollte, noch weiter abzuändern, selbst ganz aufzuheben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 21sten October 1867.

Friedrich Franz.

(L. S.) Wetzell.

Bestätigung
der abgeänderten Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

Statuten
der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

---

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die von einer Anzahl patriotischer Einwohner gegründete und am 5ten Junius 1821 eröffnete Ersparniß-Anstalt in Schwerin hat den Zweck: allen Landeseinwohnern Veranlassung und Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse durch Einlegung in die Sparcasse sicher und zinstragend unterzubringen.

Digitized by Google

§. 2.

Sicherheit.

Die Sicherheit der Einlagen wird gewährleistet durch den aus zinsbarer Belegung der Einlagen und Zinsüberschüsse gewonnenen Capitalien-Fonds und durch das Grundstück der Anstalt.

Für die mit möglichster Vorsicht, allemal auf den Namen der Anstalt stattfindende zinsbare Belegung der Einlagen normiren bewährte, feste Principien.

§. 3.

Rechtliches Verhältniß.

Die Ersparniß-Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person. Ihr Sitz ist in Schwerin, ihr gesetzliches Forum (cfr. Verordnung vom 19ten Februar 1862 §. 9 b.) die Großherzogliche Justiz-Canzlei daselbst.

§. 4.

Organe und Verwaltung.

Unter Leitung einer Anzahl Vorsteher aus verschiedenen Ständen der Einwohner Schwerins wird die Anstalt durch einen Director und Deputationen, welche aus der Mitte des Vorstandes resp. erwählt und abgeordnet werden, die Casse durch angestellte Beamte und Officianten verwaltet.

1) Vorstand.

Die Personenzahl des Vorstandes, welcher sich durch Wahlen nach Stimmenmehrheit ergänzt, bestimmt das Bedürfniß. Die gewählten Mitglieder bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Der Vorstand beräth in seinen Versammlungen alle, die Erhaltung, Förderung und allgemeine Verwaltung der Anstalt betreffenden Maaßregeln, einschließlich der Anstellungs-Angelegenheiten ꝛc. der Beamten und Officianten. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens eilf Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben.

Die einzelnen Vorsteher nehmen abwechselnd und der Reihe nach an den regelmäßigen Cassen-Revisionen, an der jährlichen Inventur des Obligationen-Vorraths und an der Beglaubigung der neu auszugebenden Sparcassebücher Theil.

2) Director.

Der Director wird durch Stimmenmehrheit auf einen Zeitraum von 3 Jahren erwählt und kann nach deren Ablauf wieder gewählt werden. Seine Wahl erfordert allemal besondere landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

Dem Director ist die specielle Leitung des Geschäftsbetriebes und der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt, die active und passive, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derselben nach Außen hin übertragen. Seine Ausfertigungen in Angelegenheiten der Ersparniß-Anstalt führen die Unterschrift:

Die Direction der Ersparniß-Anstalt.

Für Behinderungsfälle ist demselben ein ständiger Substitut beigeordnet.

Der Director beruft und leitet die ordentlichen und außerordentlichen Vorstands-Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt.

3) Deputationen.

Für einzelne Geschäftszweige oder für vorübergehende Zwecke erwählt der Vorstand nach Bedürfniß Deputationen. Ständige Deputationen sind:

a. die Haupt-Deputation, bestehend aus dem Director und zwei Vorstehern, von denen mindestens ein Mitglied ein rechtskundiges sein muß, zur Ueberwachung des ganzen Geschäftsbetriebes der Anstalt;
b. die Deputation für laufende Ueberwachung des Cassen- und Rechnungswesens, bestehend aus dem Director und zwei Vorstehern, von welchen wenigstens Einer im Cassen- und Rechnungswesen erfahren sein muß;
c. die aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammengesetzte Deputation für Capitalien-Belegungen, und im Zusammenhange mit derselben
d. die aus drei sachkundigen Mitgliedern gebildete Deputation zur Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke;
e. die aus dem Director und zwei Vorstehern gebildete Deputation für Aufbewahrung und Revision der Documente;
f. die Deputation für die, nach bestimmten Zeiträumen vorzunehmende, wiederholte Prüfung der Sicherheit der Capitalien, welche aus zwei Mitgliedern der Deputation für Capitalien-Belegung, zwei Mitgliedern der Deputation für Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke und dem Director zusammengesetzt wird.

4) Beamte und Officianten.

Das Cassen-Personal besteht aus einem Cassier, einem Controleur und den erforderlichen Cassenschreibern. Es ist dem Vorstande untergeordnet und für getreue Geschäftsführung demselben verantwortlich. Die Cassenbeamte haben angemessene Dienst-Caution zu bestellen und einen Diensteid zu leisten. Der Rechnungs-Revisor und die nach Bedarf anzunehmenden Hülfsarbeiter werden ebenfalls beeidigt.

Digitized by Google

§. 5.

Geschäftsordnung.

Dem Cassier liegt vornehmlich die Cassenführung und Berechnung ob. Der Controleur führt über Einnahme und Ausgabe eine vollständige Gegenrechnung.

Ueber Zinseinnahmen und andere Erhebungen ertheilt der Cassier rechtsgültig Quittung. Zur Rechtsgültigkeit der Quittungen oder Cessionsacten bei Rückzahlung oder Cession ausgeliehener Capitalien ist jedoch deren Vollziehung durch den Director und zwei Vorsteher erforderlich.

Die specielle Thätigkeit des Cassen-Personals regelt die Cassen-Ordnung.

§. 6.

Cassenzeit.

Die Casse der Ersparniß-Anstalt ist an jedem Wochentage von 9 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet; dagegen bleibt dieselbe an Sonn- und Festtagen und während der Ferien — vom 1sten August bis 15ten September — geschlossen.

§. 7.

Einlagebücher.

Jeder Einleger empfängt über die gemachte Einlage ein paginirtes, auf seinen Namen und Wohnort lautendes Buch, welches eine mit dem zutreffenden Folio im Hauptbuche der Anstalt übereinstimmende Nummer erhält. Das Titelblatt des Einlagebuches enthält außerdem das Datum der Ertheilung und wird beglaubigt durch das Siegel der Anstalt, sowie durch die Unterschrift eines Vorstehers und des Cassiers oder dessen Substituten. Ohne solche Beglaubigung hat das Einlagebuch keine Gültigkeit.

Auf den folgenden Seiten ist ein Auszug dieser Statuten abgedruckt und die übrigen Blätter dienen zur Eintragung der Einlagen und Rückzahlungen, sowie zur Notirung der Zinszahlungen.

Die mit Buchstaben und Zahlen einzutragenden Einlagen werden durch die Namensunterschrift des Cassiers und des Controleurs oder deren Substituten beglaubigt, und keine Einlage wird von der Anstalt als richtig anerkannt, welcher es an dieser Beglaubigung durch die Namensunterschrift beider Cassenbeamten oder deren Substituten fehlt.

Digitized by Google

§. 8.

Einlagen.

Die Einlagen geschehen in Courant nach dem Vierzehn-Thalerfuße.

Die kleinste Einlage ist 16 ßl., die größte 250 Thlr. Die bis zu 250 Thlrn. angewachsenen Einlagen dürfen durch neue Einlagen nicht erhöhet werden; die Zuschreibung der Zinsen kann aber so lange geschehen, bis die Einlage die Summe von 500 Thlrn. erreicht hat. Eine weitere Zuschreibung der Zinsen findet nicht statt.

§. 9.

Verzinsung der Einlagen.

Die eingelegte Summe wird, sobald sie einen Thaler erreicht, mit $3^{31}/_{48}$ Procent oder mit $1^{3}/_{4}$ ßl. vom Thaler jährlich im Antonii- oder Johannis-Termine verzinset, je nachdem die Einlage in dem einen oder anderen dieser Termine geschehen ist. Einlagen, die nicht vor Ende des Termins, also nicht spätestens bis zum 24sten Januar oder 1sten Julius Mittags, gemacht sind, tragen erst Zinsen von dem darauf zunächst folgenden Termine an.

Alle fällig gewordenen, im Termine aber nicht abgeforderten Zinsen werden in dem zunächst folgenden Ostern- oder Michaelis-Termine dem Capitale zugeschrieben und von dem sodann eintretenden nächsten Antonii- oder Johannis-Termine an verzinset.

Wenn aber ein Interessent sich binnen 10 Jahren, von der letzten Präsentation seines Einlagebuches an gerechnet, bei der Sparcasse nicht meldet, so hört nach Ablauf dieser Zeit alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 10.

Erhebung von Capitalien und Zinsen. Legitimation der Inhaber.

Wer auf ein Einlagebuch Zahlung erhalten will, muß dasselbe vorzeigen. Dies Vorzeigen genügt zur Zinserhebung und zur Entgegennahme abschläglicher Capitalzahlungen, welche letztere mit Buchstaben und Zahlen eingetragen, durch die Namensunterschrift des Cassiers und des Controleurs oder deren Substituten beglaubigt werden.

Soll hingegen die ganze Einlage zurückgezahlt werden, so muß der Empfänger in dem Buche selbst über die Rückzahlung des Capitals und der fälligen Zinsen quittiren, sich auch, bei vorwaltender Bedenklichkeit, zur Entgegennahme des Geldes legitimiren.

Für Vormünder und Curatoren genügt die Vorzeigung ihres Constitutoriums, und bedarf es keines obervormundschaftlichen Erhebungs-Decrets. Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte und Erben müssen, wenn es verlangt wird, ihre Legitimationspapiere beibringen, solche auch im Original oder in beglaubigter Abschrift zurücklassen.

Wenngleich hiernach die Cassenbeamte berechtigt sind, eine ausreichende Legitimation zu verlangen, so wird doch die Anstalt unter allen Umständen durch die Rücklieferung des Einlagebuches rein und vollständig liberirt.

§. 11.

Zurücknahme und Kündigung der Einlagen.

Kleinere Summen bis zu 10 Thlrn. einschließlich können an jedem Cassentage auf Verlangen zurückgezahlt werden; die Verzinsung geschieht dann aber nicht weiter, als bis zu dem letzten Zahlungs-Termine, welcher der Zurückzahlung voraufgeht. Eine Zurückzahlung über 10 Thlr. hinaus ist innerhalb eines halben Jahres auf ein und dasselbe Einlagebuch nur mit besonderer Genehmigung des Directors zulässig.

Für die Zurückzahlung größerer Summen ist regelmäßig voraufgehende halbjährige Kündigung erforderlich.

Eine Kündigung der Einlagen ist nur zulässig auf den Johannis-Termin bis zum 23sten Januar einschließlich und auf den Antonii-Termin bis zum 30sten Junius einschließlich. Sie steht sowohl der Ersparniß-Anstalt, als auch den Einlegern frei. Will ausnahmsweise Erstere von ihrer Kündigungsbefugniß Gebrauch machen, so genügt eine bloße schriftliche Anzeige der Direction an den Inhaber des Buches, oder eine öffentliche Bekanntmachung derselben durch alle in Schwerin erscheinenden Zeitungen. Von Seiten der Einleger darf aber die Kündigung nur auf der Casse bei Vorzeige der Einlagebücher geschehen, in welchen dieselbe angemerkt wird.

Geschieht die Abforderung der von dem Einleger gekündigten Summe nicht im Zahlungs-Termine oder in den darauf folgenden nächsten 14 Tagen, so wird die Kündigung ungültig, und muß sie zu später verlangter Rückzahlung erneuert werden.

§. 12.

Abtretung der Einlagen.

Wer seine Einlagen einem Anderen abtreten will, muß sein Einlagebuch quittirt zurückliefern und der neue Inhaber der Forderung erhält darüber ein anderes, auf seinen Namen lautendes Einlagebuch unter einer neuen Nummer, sobald die Auszahlung des ihm cedirten alten Einlagebuches nach Maaßgabe der in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zulässig ist.

§. 13.

Arreste auf Einlagen.

Arreste auf Einlagen sind zwar von der Anstalt thunlichst zu beachten;

Digitized by Google

eine Verhaftung für die Ausführung derselben tritt aber nur in dem Falle ein, wenn dem Arrestbefehle das Einlagebuch beigefügt ist.

§. 14.

Mortification der Einlagebücher.

Die Erwirkung der Mortification verlorener oder vernichteter Einlagebücher steht jedem Interessenten frei. Sie ist bei der Direction der Ersparniß-Anstalt zu beantragen und wird von dieser verfügt, wenn

a. das fragliche Einlagebuch innerhalb zweier, auf die Anmeldung folgenden Zahlungs-Termine auf der Sparcasse nicht vorgezeigt ist, und
b. der Inhaber oder dessen rechtmäßiger Vertreter vor Gericht oder vor Notar und zwei Zeugen an Eides Statt versichert hat, daß das Buch verloren oder durch Diebstahl, Brand ꝛc. eingebüßt sei.

Sobald hierüber die nöthigen Nachweise vorliegen, wird die Direction das fragliche Einlagebuch, dessen Nummer sofort nach der Anmeldung an einer Tafel im Cassen-Locale auszuhängen ist, dreimal, unter Bestimmung einer fortlaufenden achtwöchigen Frist, in den Mecklenburgischen Anzeigen proclamiren und darauf dem Befinden nach dasselbe mortificiren.

§. 15.

Rechenschaftsbericht.

Alljährlich ist ein Auszug aus den Rechnungsbüchern sowohl über die gemachten Einlagen, als auch über die ausstehenden Forderungen der Anstalt durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 16.

Beginn und Dauer der Gültigkeit dieser Statuten.

Diese Statuten treten vom Tage ihrer Publication an auch für die bereits bestehenden Einlagen in Kraft. Die §. 9 verheißene höhere Verzinsung der Einlagen beginnt jedoch erst von Antonii 1868 **exclusive** an.

Abänderungen dieser Statuten, wenn sich das Bedürfniß dazu zeigen sollte, bleiben zwar vorbehalten; für dieselben ist jedoch die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Recrutirung beendigt und die Haupt-Repartition der zur Augmentation des Mecklenburgischen Truppen-Contingents nöthigen Mannschaften auf den Schwerinschen und Güstrowschen Haupt-District und auf die einzelnen durch das Publicandum vom 31sten Julius d. J. bezeichneten Recrutirungs-Kreise vorgenommen worden ist, wird hierüber das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bedarf an Recruten für die einzelnen Waffengattungen betrug: 1913 Mann.

Hiervon hat gestellt:

I. der Schwerinsche Haupt-District . . . 1163 Mann,
und zwar:

1)	der Recrutirungs-Kreis	Schwerin	215	Mann,
2)	= =	Hagenow	206	=
3)	= =	Ludwigslust	178	=
4)	= =	Parchim	197	=
5)	= =	Doberan	207	=
6)	= =	Wismar	160	=

II. der Güstrowsche Haupt-District . . . 750 Mann, 1913 Mann,
und zwar:

1)	der Recrutirungs-Kreis	Güstrow	251	Mann,
2)	= =	Rostock	99	=
3)	= =	Waren	208	=
4)	= =	Malchin	192	=

Die Abschluß-Nummern, d. h. diejenigen Loosungs-Nummern, bis zu welchen inclusive die Einziehung der brauchbaren Mannschaft, vorbehältlich der nothwendigen Nachgestellungen, erfolgt, sind:

I. im Schwerinschen Haupt-Districte:

1)	im Recrutirungs-Kreise	Schwerin	die Loosungs-Nummer		359,
2)	= =	Hagenow	=	=	332,
3)	= =	Ludwigslust	=	=	288,
4)	= =	Parchim	=	=	270,
5)	= =	Doberan	=	=	341,
6)	= =	Wismar	=	=	336,

Digitized by Google

II. im Güstrowschen Haupt-Districte:

1)	im Recrutirungs-Kreise	Güstrow	die Loosungs-Nummer		383,
2)	=	Rostock	=	=	163,
3)	=	Waren	=	=	328,
4)	=	Malchin	=	=	299.

Insoweit die einzelnen Recrutirungs-Kreise nicht im Stande gewesen sind, die auf sie repartitionsmäßig fallende brauchbare Mannschaft vollständig zu stellen, werden auch die Untermäßigen mit herangezogen, und ist der dann noch verbleibende Ausfall auf die übrigen Kreise mit repartirt worden.

Die Militair-Districts-Behörden haben die Anweisung erhalten, den nach der Repartition noch verbleibenden überzähligen Mannschaften in Gemäßheit des Publicandums vom 31sten Julius d. J. die Gestellungsscheine mit dem Vermerk »bleibt disponibel« gegen Abnahme ihrer Urlaubspässe zufertigen zu lassen.

Schwerin am 29sten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches

Ministerium des Innern. Militair-Departement.

Wetzell. v. Zülow.

---

(2) Zu Rienhagen, Amts Güstrow, ist eine dem Erbpächter Lützow gehörige Stute vom Rotz befallen und getödtet; die gesetzlichen Schutzmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 2ten November 1867.

---

(3) Unter den Schafen des Erbpächters Schnack zu Quetzin sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Die nach den Bekanntmachungen vom 21sten Junius und 27sten Julius d. J. zu Wackerow und Ritzerow ausgebrochenen Schafpocken sind vollständig erloschen.

Schwerin am 2ten November 1867.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Consul Hermann in Paris die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten October 1867.

---

(2) Der Postschreiber Jaeppelt ist zum Postsecretair, und der Postaccessist Kolp zum Postschreiber befördert worden.

Schwerin am 21sten October 1867.

---

(3) Der bisherige Maschinenmeister-Assistent bei der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn Pöschmann zu Malchin ist zum Maschinenmeister bei derselben ernannt worden.

Schwerin am 22sten October 1867.

---

(4) Der Amtsdiätar Carl Meltzing, bisher zu Neustadt, ist zum Registrator beim Gerichte zu Ludwigslust Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 28sten October 1867.

---

(5) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Marlow ist dem Candidaten der Theologie Kortüm in Reinstorf Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten November 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. November 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Cholera verfügten Sicherheitsmaaßregeln in Bezug auf die aus Triest kommenden Schiffe. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Blankenberg und Sternberg während der Dauer des diesjährigen Landtags. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen zu Reddelich und das Erlöschen der Schafpocken zu Neubauhof, Klein-Luckow und Pribbenow.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da nach amtlicher Mittheilung die Cholera in Triest vollständig erloschen ist, so sind die Inhalts der Bekanntmachung vom 29sten September 1865 angeordneten Schutzmaaßregeln für die aus Triest kommenden Schiffe wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 2ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(2) Für die Dauer des diesjährigen Landtages in Sternberg, und zwar vom 18ten November einschließlich an, werden zwischen Blankenberg und Sternberg neben der bisherigen Postverbindung noch zwei Posten täglich eingerichtet werden, und wird der tägliche Postengang zwischen Blankenberg und Sternberg in folgender Weise stattfinden:

1) Aus Blankenberg: 8 Uhr 30 Min. Vormittags;
aus Brüel: 9 Uhr 5 Min. Vormittags;
in Sternberg: 9 Uhr 55 Min. Vormittags.

Aus Blankenberg: 1 Uhr 15 Min. Nachmittags;
aus Brüel: 1 Uhr 50 Min. Nachmittags;
in Sternberg 2 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Aus Blankenberg: 3 Uhr Nachmittags;
aus Brüel: 3 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Sternberg: 4 Uhr 25 Min. Nachmittags.

Aus Blankenberg: 8 Uhr 30 Min. Nachmittags;
aus Brüel: 9 Uhr 5 Min. Nachmittags;
in Sternberg: 9 Uhr 55 Min. Nachmittags.

Aus Blankenberg: 10 Uhr 30 Min. Nachmittags;
aus Brüel: 11 Uhr 5 Min. Nachmittags;
in Sternberg: 11 Uhr 55 Min. Nachmittags.

2) Aus Sternberg: 5 Uhr 55 Min. Vormittags;
aus Brüel: 6 Uhr 55 Min. Vormittags;
in Blankenberg: 7 Uhr 20 Min. Vormittags.

Aus Sternberg: 10 Uhr 45 Min. Vormittags;
aus Brüel: 11 Uhr 45 Min. Vormittags;
in Blankenberg: 12 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Aus Sternberg: 12 Uhr 30 Min. Nachmittags;
aus Brüel: 1 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Blankenberg: 1 Uhr 55 Min. Nachmittags.

Aus Sternberg: 5 Uhr 55 Min. Nachmittags;
aus Brüel: 6 Uhr 55 Min. Nachmittags;
in Blankenberg: 7 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Aus Sternberg: 8 Uhr Nachmittags;
aus Brüel: 9 Uhr Nachmittags;
in Blankenberg: 9 Uhr 25 Min. Nachmittags.

An Personenporto werden 10 Schillinge für die Meile erhoben.

Digitized by Google

In Blankenberg sind zu jeder der fünf Posten nach Sternberg 12 bedeckte und 2 offene Personenplätze verfügbar.

Schwerin am 2ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Unter den Schafen des Hauswirths Baade zu Reddelich, Amts Doberan, ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Die nach den Bekanntmachungen vom 30sten Julius, 19ten August und 4ten September d. J. unter den Schafen zu Neubauhof, Klein-Luckow und Pribbenow, Amts Stavenhagen, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind vollständig erloschen.

Schwerin am 6ten November 1867.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Oberst im Militär-Departement und Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos, Oldenburg,

die Commandanten:

Oberst von Elderhorst zu Rostock,
Oberst Baron von Langermann zu Schwerin,
Oberst von Holstein zu Ludwigslust,
Oberst Paepcke zu Wismar,
Oberstlieutenant von Mentz zu Dömitz, unter Belassung in ihren bisherigen Stellungen,
den Platzmajor in Schwerin, Oberstlieutenant von Pressentin,
den Aufsichts-Officier in der Militair-Bildungs-Anstalt, Hauptmann Bruns, unter vorläufiger Belassung in seiner bisherigen Stellung, mit Pension zur Disposition zu stellen, und

die Portépée-Fähnriche

Baron von Rodde
von Bülow } der Cavallerie,
von Huth der Artillerie

zu Second-Lieutenants zu ernennen.

Schwerin am 21sten September 1867.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
den Divisions-Commandeur, Generalmajor von Bilguer,
den Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments, Oberst von Jasmund,
den Commandeur der Artillerie, Oberst von Müller,
den Commandeur der Pionier-Abtheilung, Oberstlieutenant Schmidt,
den Commandeur des 4ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, Oberstlieutenant Mecklenburg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Landwehr-Bezirks-Commandeur,
den etatmäßigen Stabsofficier des 1sten Infanterie-Regiments, Major Baron von Stenglin, unter Ernennung zum Landwehr-Bezirks-Commandeur,
den charakterisirten Major und Compagnie-Chef im 3ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Pressentin, bei gleichzeitiger Verleihung eines Patents seiner Charge und Ernennung zum Landwehr-Bezirks-Commandeur,
mit Pension zur Disposition zu stellen.

Schwerin am 22sten September 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu ernennen geruht,

bei der Infanterie:

den Königlich Preußischen Generalmajor und Brigade-Commandeur von Pritzelwitz zum Commandeur der 34sten (Mecklenburgischen) Infanterie-Brigade,
den Commandeur des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons, 1sten Infanterie-Regiments, Major von Amsberg, zum Oberstlieutenant und Commandeur des Füsilier-Regiments No. 90,
den Commandeur des 2ten Bataillons, 1sten Infanterie-Regiments, Major von Pressentin, zum Oberstlieutenant,
den Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Flotow, zum Major und Bataillons-Commandeur im Füsilier-Regiment No. 90,
den Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Koppelow I., zum Major und Bataillons-Commandeur im Grenadier-Regiment No. 89,
den Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Conring I., zum Major und Bataillons-Commandeur im Füsilier-Regiment No. 90,

Digitized by Google

den Hauptmann im Generalstabe von Koppelow II. zum Major und etatmäßigen Stabsofficier im Grenadier-Regiment No. 89,

den Hauptmann und Compagnie-Chef im Jäger-Bataillon, Passow, zum Major und etatmäßigen Stabsofficier im Füsilier-Regiment No. 90,

den Hauptmann und Compagnie-Chef im 3ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Conring II., zum Flügel-Adjutanten,

den Hauptmann und Divisions-Adjutanten Drenkhahn zum Compagnie-Chef im Jäger-Bataillon No. 14,

den charakterisirten Hauptmann im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Both, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Regiment No. 89,

den Premier-Lieutenant im 2ten Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, Erfurth, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment No. 90,

den Premier-Lieutenant im 2ten Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Schuckmann I., zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment No. 90,

den Premier-Lieutenant im 3ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Schultz I., zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment No. 90,

den Premier-Lieutenant im 4ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Mathiessen, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Regiment No. 89,

den Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten im 2ten Infanterie-Regiment, von Weltzien, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Jäger-Bataillon No. 14,

den Premier-Lieutenant im 3ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, Kundt, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Regiment No. 89,

den Premier-Lieutenant im Divisionsstabe von Pritzbuer zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Regiment No. 89,

den Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten im 1sten Infanterie-Regiment, von Lehsten, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment No. 90,

den Premier-Lieutenant und Adjutanten des 3ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, von Below, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment No. 90,

den Premier-Lieutenant im 4ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Koppelow, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Jäger-Bataillon No. 14,

Digitized by Google

den Premier-Lieutenant im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Schuckmann II., zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Regiment No. 89,

den Premier-Lieutenant und Adjutanten des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons, 1sten Infanterie-Regiments, von Sell, zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Grenadier-Regiment No. 89,

Se. Königliche Hoheit den Erbgroßherzog Friedrich Franz, Premier-Lieutenant, aggregirt dem Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann, aggregirt dem Grenadier-Regiment No. 89,

den Second-Lieutenant im Jäger-Bataillon, Grohmann, zum Premier-Lieutenant im Jäger-Bataillon No. 14,

den Second-Lieutenant im 3ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Lehsten, zum Premier-Lieutenant im Jäger-Bataillon No. 14,

den Second-Lieutenant im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Schuckmann, zum Premier-Lieutenant im Grenadier-Regiment No. 89,

den Second-Lieutenant im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Bülow I., zum Premier-Lieutenant im Grenadier-Regiment No. 89,

den Second-Lieutenant und Adjutanten des 4ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, von Klein, zum Premier-Lieutenant im Füsilier-Regiment No. 90,

den Second-Lieutenant im 3ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von der Lühe I., zum Premier-Lieutenant im Grenadier-Regiment No. 89,

den Second-Lieutenant im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Weltzien I., zum Premier-Lieutenant im Grenadier-Regiment No. 89,

den Second-Lieutenant im 3ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Weltzien II., zum Premier-Lieutenant im Füsilier-Regiment No. 90,

den Second-Lieutenant im 4ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, von Bülow II., zum Premier-Lieutenant im Füsilier-Regiment No. 90,

den Second-Lieutenant im 2ten Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Oldenburg, zum Premier-Lieutenant im Füsilier-Regiment No. 90,

den Second-Lieutenant im Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Sprewitz, zum Premier-Lieutenant im Füsilier-Regiment No. 90,

Digitized by Google

den Second-Lieutenant im 4ten Bataillon, 2ten Infanterie-Regiments, Benefeld, zum Premier-Lieutenant im Füsilier-Regiment No. 90,
den Second-Lieutenant im 2ten Bataillon, 1sten Infanterie-Regiments, von Wickede, zum Premier-Lieutenant im Grenadier-Regiment No. 89;

bei der Cavallerie:

den Flügel-Adjutanten, Major Freiherrn von Brandenstein, zum Commandeur des 2ten Dragoner-Regiments No. 18,
den Rittmeister und Escadron-Chef im Dragoner-Regiment, von Boddien, zum Major, unter Stellung à la suite des 1sten Dragoner-Regiments No. 17,
den Rittmeister und Escadron-Chef im Dragoner-Regiment, Detmering, zum Major und etatmäßigen Stabsofficier beim 2ten Dragoner-Regiment No. 18,
den Premier-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Flotow, zum Rittmeister und Escadron-Chef im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
den Premier-Lieutenant im Dragoner-Regiment, Graf von Eyben, zum Rittmeister und Escadron-Chef im 2ten Dragoner-Regiment No. 18,
den Premier-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Lützow, zum Rittmeister und Escadron-Chef im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
den Premier-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Wickede, zum Rittmeister und Escadron-Chef im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
den Premier-Lieutenant im Dragoner-Regiment, Gudewill, zum Rittmeister und Escadron-Chef im 2ten Dragoner-Regiment No. 18,
den Premier-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Blücher, zum Rittmeister und Escadron-Chef im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Haeseler, zum Premier-Lieutenant im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Bülow I., zum Premier-Lieutenant im 2ten Dragoner-Regiment No. 18,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Viereck, zum Premier-Lieutenant im 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18,
den Second-Lieutenant und Regiments-Adjutanten im Dragoner-Regiment, Baron le Fort, zum Premier-Lieutenant im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,

Digitized by Google

den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, Seip, zum Premier-Lieutenant im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment von Huth, zum Premier-Lieutenant im 2ten Dragoner-Regiment No. 18,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Pressentin, zum Premier-Lieutenant im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Oldenburg, zum Premier-Lieutenant im 2ten Dragoner-Regiment No. 18,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, Baron von Stenglin, zum Premier-Lieutenant im 2ten Dragoner-Regiment No. 18,
den Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment, von Bülow II., zum Premier-Lieutenant im 1sten Dragoner-Regiment No. 17;

bei der Artillerie:

den Hauptmann und Batterie-Chef Kossel zum Major und Commandeur der 3ten Fuß-Abtheilung, 9ten Feld-Artillerie-Regiments,
den Hauptmann von Quitzow, aggregirt der Artillerie, zum Batterie-Chef in der 3ten Fuß-Abtheilung, 9ten Feld-Artillerie-Regiments,
den Premier-Lieutenant Paschen zum Hauptmann und Batterie-Chef in der 3ten Fuß-Abtheilung, 9ten Feld-Artillerie-Regiments,
den Premier-Lieutenant und Flügel-Adjutanten von Bietinghoff, unter Belassung in seiner bisherigen Stellung, zum Hauptmann,
den Second-Lieutenant von Hirschfeld zum Premier-Lieutenant in der 3ten Fuß-Abtheilung, 9ten Feld-Artillerie-Regiments,
den Second-Lieutenant von Meibom zum Premier-Lieutenant in der 3ten Fuß-Abtheilung, 9ten Feld-Artillerie-Regiments.

Schwerin am 23sten September 1867.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Thierarzt Niebuhr, bisher zu Goldberg, zum Stabs-Roßarzt, und den Unterofficier der Cavallerie Grambow zum Zahlmeister beim 2ten Dragoner-Regiment No. 18 zu ernennen.

Schwerin am 26sten September 1867.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
dem Stallmeister des Dragoner-Regiments, Petersen, constatirter Invalidität halber, den erbetenen Abschied mit Pension und der Erlaubniß, auch

fernerhin

Digitized by Google

fernerhin die Regiments-Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, zu ertheilen;

den Assistenzarzt des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons, 1sten Infanterie-Regiments, Dr. Piper, zum Stabsarzt im Grenadier-Regiment No. 89, und den Assistenzarzt des 3ten Bataillons, 2ten Infanterie-Regiments, Dr. Bauermeister, zum Stabsarzt im Füsilier-Regiment No. 90 zu ernennen.

Schwerin am 28sten September 1867.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Premier-Lieutenant von Schröter der 3ten Fuß-Abtheilung, 9ten Feld-Artillerie-Regiments, den Charakter als Hauptmann zu verleihen.

Schwerin am 2ten October 1867.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Hauptmann von Both II. des Grenadier-Regiments No. 89, constatirter Invalidität halber, den erbetenen Abschied mit Pension und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform des Grenadier-Regiments mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, zu ertheilen, und

den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Maltzan zum Rittmeister und Escadron-Chef im 2ten Dragoner-Regiment No. 18 zu ernennen.

Schwerin am 3ten October 1867.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstabsarzt Dr. Blanck des 2ten Dragoner-Regiments No. 18 den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 7ten October 1867.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Oberstabsärzte

Dr. Paschen im 1sten Dragoner-Regiment No. 17,
Dr. Richter im Füsilier-Regiment No. 90,
Dr. Stahl im Grenadier-Regiment No. 89

zu Regimentsärzten zu ernennen.

Schwerin am 8ten October 1867.

Digitized by Google

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
den Premier-Lieutenant im Füsilier-Regiment **No. 90, von Suckow I.**, zum Hauptmann und Compagnie-Chef,
den Second-Lieutenant im Füsilier-Regiment **No. 90, Glaevecke**, zum Premier-Lieutenant
zu ernennen.

Schwerin am 9ten October 1867.

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. November 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 15ten Mai 1863. № 19. Gesetz, betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Abgabe von Salz vom 14ten November 1867.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, im Einverständniß mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen,

A. die Abänderung des Zolltarifs vom 15ten Mai 1863 in nachstehenden Punkten beschlossen:

Es werden heraufgesetzt:

I. von fünfundzwanzig Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto auf zwei Thaler Cour. für den Zoll-Centner Brutto:

Digitized by Google

1) aus **Nro.** 7 der zweiten Abtheilung:
Caffee;
2) **Nro.** 17 der zweiten Abtheilung:
außereuropäische Gewürze:
Caneel, Caneelblüthen, Cassia, Cardamom, Ingwer, Macisblumen, Macisnüsse, Gewürznelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Vanille u. s. w.;
3) aus **Nro.** 42 der zweiten Abtheilung:
Thee aller Art, mit Ausnahme der zum Medicinalgebrauche bestimmten Sorten (wie z. B. Brustthee);

II. von fünfundzwanzig Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto auf einen Thaler Cour. für den Zoll-Centner Brutto:
1) **Nro.** 2 der zweiten Abtheilung:
Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Orangen und andere dergleichen Südfrüchte.
Zu den Südfrüchten sollen auch gerechnet und demgemäß mit einem Thaler für den Zoll-Centner Brutto verzollt werden: die jetzt im amtlichen Waarenverzeichnisse als Materialwaaren classificirten Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen;
2) **Nro.** 6 der zweiten Abtheilung:
Cacao, Cacaomasse in Kuchen oder Blöcken, Cacaobutter, pulverisirter Cacao; Cacaoschalen u. s. w., auch Chocolade;
3) **Nro.** 8 der zweiten Abtheilung:
Confect und Confituren, Bonbons, Boltjes, Brustteig (**pâte pectorale**), Kuchen, Pfeffernüsse u. s. w.;
4) **Nro.** 9 der zweiten Abtheilung:
Delicatessenwaaren, als:
Anchovis, Austern, Cappern, Caviar, Champignons, Datteln, Hummern, geräucherter Lachs, Morcheln, Muscheln, Neunangen, Oliven, Pasteten, Pickels, Pistazien, candirte Pomeranzenschalen, Punsch-Extract, Sardellen, Saucen, Succade, Senf in Kruken oder Gläsern, Schildkröten, geräucherte Sprotten, Trüffeln und dergl.;
5) **Nro.** 14. der zweiten Abtheilung:
Fruchtsaft und eingemachte Früchte;
6) **Nro.** 38 der zweiten Abtheilung:
Spirituosen aller Art und ohne Unterschied der Stärke, ebenso Essenzen und Extracte aller Art.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Schlußworte der Position II. 38 („Essenzen und Extracte aller Art“) wird bemerklich gemacht, daß der Tarif und das Waarenverzeichniß eine Anzahl von Essenzen und Extracten unter andere Positionen (z. B. Apotheker- und Drogueriewaaren, Farbewaaren) stellen und daß die Tarifirung dieser anderweitig classificirter Essenzen und Extracte von der Erhöhung des Satzes für die Position II. 38 unabhängig ist;

7) aus Nro. 39 der zweiten Abtheilung:

fabricirter Taback aller Art,

dahin gehören insbesondere: eingesalzene, saucirte, oder einer sonstigen Bearbeitung unterzogene Tabacksblätter, jedoch mit Ausnahme der bloß entrippten, oder nur über Rauch getrockneten, welche als roher Taback zu verzollen sind; Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Kautaback, Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, Schnupftaback;

8) Nro. 44 der zweiten Abtheilung:

Wein aller Art ohne Unterschied, in Gebinden, Kisten, Flaschen, ebenso Obstwein (Cider) und andere künstlich erzeugte Weine, auch Weinhefen und Weinconleur;

9) Nro. 46 der zweiten Abtheilung:

Zucker, roher und raffinirter aller Art, soweit der Rohzucker nicht bedingungsweise unter Abtheilung III., Nro. 36 fällt; Zuckerbackwerk und Zuckerwerk;

III. von zwölf Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto auf einen Thaler Cour. für den Zoll-Centner Brutto:

aus Nro. 20 der dritten Abtheilung:

Käse aller Art, mit Ausnahme des ordinairen sogenannten Lederkäses.

B. In Berücksichtigung der vorstehenden Tarif-Aenderungen wird ferner verordnet:

1) die im Zoll-Gesetze §. 9, sub 1 alternativ gewährte Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen zollpflichtige Gegenstände bis zu einem Gewichte von 25 Pfund oder bis zu einem Zollbetrage von 6¼ Sgr. zollfrei einzuführen, wird dahin beschränkt, daß bei den höher als mit 25 Sgr. pro Centner zu verzollenden Waaren die zollfreie Einbringung nur bis zu dem bezeichneten Zollbetrage gestattet ist;

2) der nach der Zoll-Ordnung §. 31 für zollpflichtige Postgüter von 4 Pfund an zu erlegende Satz von 3 pf. pro Pfund wird auf ½ Sgr. pro Pfund erhöhet. Ueberschießende Lothe bleiben künftig nur insoweit

Digitized by Google

bei der Verzollung unbeachtet, als davon weniger als 3 Pfennige an Zoll zu entrichten wäre.

Dieses Gesetz tritt am 18ten November 1867 in Kraft und Anwendung.

Wegen Erhöhung der Eingangsabgabe für Salz wird auf das besondere Gesetz vom heutigen Tage Bezug genommen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten November 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Gesetz,
betreffend die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 15ten Mai 1863.

(№ 19.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wegen der Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze hierdurch, was folgt:

§. 1.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe, welche, soweit das Salz im Zoll-Inlande gewonnen wird, im Betrage von 44 ßl. für den Zoll-Centner Netto-Gewicht von den Producenten, insoweit solches jedoch vom Zoll-Auslande eingeht, von den Einbringern zum erhöhten Satze von 1 Thlr. Cour. für den Zoll-Centner Brutto-Gewicht zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Das Finanz-Ministerium in Schwerin, resp. die Landesregierung in Neustrelitz sind jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

Die Abgabe von inländischem Salze fließt ebenso wie der Eingangszoll des eingeführten Salzes in die, beiden Großherzogthümern gemeinsame Zollcasse und steht unter der oberen Verwaltung der Steuer- und Zoll-Direction.

Digitized by Google

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1) Anmeldung.

§. 2.

Die Gewinnung von Salz ist zur Zeit nur in der gegenwärtig im Betriebe befindlichen Saline zu Sülz zulässig.

Sollte im Lande sonst ein Salzwerksbetrieb eröffnet werden, oder sollten Fabriken entstehen, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird, so sind die betreffenden Besitzer verpflichtet, einen solchen Betrieb mindestens 6 Wochen vor Eröffnung desselben bei der Steuer- und Zoll-Direction zur Anzeige zu bringen.

2) Controle.

§. 3.

Die in §. 2 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabe-Betrags, sowie zur Verhütung von Defraudationen, hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Controle der Steuer- und Zollverwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Die Controle für die Saline zu Sülz wird durch das dortige Saline-Amt geübt.

Für jede andere Anstalt (Fabrik) wird im Verwaltungswege diejenige Behörde besonders bestimmt, welcher die Ausübung der Controle obliegt.

§. 4.

Mit der Verabfolgung des Salzes aus den Salzlagerungs-Räumen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen.

Die Vorschriften in §. 11, 13 und 14 des Zollgesetzes gelten in geeigneter Weise auch von dem inländischen Salze und der davon zu entrichtenden Abgabe.

Unter einem halben Zoll-Centner Salz darf nicht verabfolgt werden.

§. 5.

Mit dem Schutze der Abgabe von inländischem Salze sind die Unterbediente der Saline zu Sülz, die Steuer- und Zollaufseher, sowie das im Zollgesetze §. 20, Absatz 4 bezeichnete Personal speciell beauftragt.

Digitized by Google

Für den Bereich der Salzwerke oder Fabriken (§. 2) und für einen näher zu bestimmenden Umkreis derselben finden auf die Aufsichtsbeamte und das verkehrtreibende Publikum die Bestimmungen des Zollgesetzes §. 20, Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

3) Strafbestimmungen.

§. 6.

Wer dem Staate die Abgabe von inländischem Salze ganz oder theilweise entzieht, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig.

Die Bestrafung der Salzabgaben-Defraudation erfolgt nach den Bestimmungen, welche in den §§. 1—3 des Zollstrafgesetzes für die Bestrafung der Zolldefraüden gegeben sind. Neben der Bestrafung ist die vorenthaltene Salzabgabe zu entrichten.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei empfangenen Salzes (§. 7, Nr. 2) zieht neben den sonstigen Strafen der Defraudation den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 7.

Die Strafen der Salzabgaben-Defraudation finden auch in nachstehenden speciellen Fällen Anwendung:

1) Wenn Salz unerlaubter Weise gewonnen wird;
2) Wenn über das unter Steuercontrole befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei abgelassene Salz zu anderen, als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§. 8.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demzufolge der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 Thalern zu erkennen.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher den steuerlichen Verschluß von inländischem Salze verletzt, ohne daß die That in eine Defraudation übergeht.

Die Uebertretung derjenigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den betheiligten Personen bekannt gemachten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Aushülflich tritt statt der vorbezeichneten Geldstrafen Gefängnißstrafe, nach Maaßgabe des §. 2 des Zollstrafgesetzes, ein.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 9 bis 14 des Zollstrafgesetzes finden auf das inländische Salz und die davon zu entrichtende Abgabe, beziehungsweise die betreffenden Contraventionen entsprechende Anwendung.

Desgleichen gelten für das Verfahren in Untersuchungen wegen der bezeichneten Contraventionen die Vorschriften der §§. 15—28 des Zollstrafgesetzes.

Dem Saline-Amt zu Sülz werden bezüglich der die Abgabe von inländischem Salze betreffenden Contraventionen die Functionen eines Zollamtes übertragen. Die bei demselben vorkommenden Denunciationen gehen an das Großherzogliche Amtsgericht daselbst als Zollgericht.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§. 10.

Auf die Einfuhr von Salz (§. 1, Absatz 2) aus dem Zoll-Auslande, sowie auf dessen Durchfuhr und Ausfuhr bleiben die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes in Anwendung, nur daß der bisher mit 4 ßl. für den Zoll-Centner erhobene Eingangszoll auf 1 Thaler Cour. erhöhet wird.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 11.

Befreiet von der Salzabgabe sind:

1) das nach dem Zoll-Auslande gehende im Inlande erzeugte Salz;
2) das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr in das Zoll-Ausland gelangen, erforderliche und verwendete Salz;
3) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
4) das zum gewerbsmäßigen Einsalzen von Fischen Verwendung findende Salz;
5) das zu sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme solcher Gewerbe, welche andere als die sub 2 und 4 bezeichneten Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten.

Digitized by Google

§. 12.

Unser Finanz-Ministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes, welches am 18ten November d. J. in Kraft und Anwendung tritt, beauftragt und hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 14ten November 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Gesetz,
betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Gesetzes über die Abgabe von Salz vom 14ten November 1867 wird, mit Bezugnahme auf §. 12 desselben, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. In Betreff des auf der Saline zu Sülz gewonnenen Salzes.

1) Erhebung und Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Abgabe (§. 1 des Gesetzes) wird von dem Saline-Amt zu Sülz neben dem Fabricationspreise erhoben.

Das Nettogewicht, welches die Grundlage der Versteuerung bildet, darf bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von einem Procent vom Bruttogewicht festgestellt werden. Ein solcher Abzug ist jedoch unzulässig, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Jeder Bruchtheil der Steuer unter drei Pfennigen wird mit drei Pfennigen berechnet.

2) Ab-

Digitized by Google

2) Abfertigung und Controle.

§. 2.

Das Saline-Amt darf steuerpflichtiges Salz nur gegen sofortige Entrichtung der Abgabe verabfolgen lassen.

Alles verabfolgte Salz ist alsbald von der Saline und deren Hofraum zu entfernen. Ausnahmsweise kann die Lagerung versteuerten oder denaturirten Salzes in den Räumen der Saline, jedoch getrennt von dem übrigen Salze, gestattet werden.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten auch von Salzabfällen, desgleichen von Soole und Mutterlauge, welche steuerfrei, übrigens unter den vom Saline-Amte für erforderlich gehaltenen Controlen, abgelassen werden.

§. 3.

Die Wegführung des Salzes von der Saline ist nur statthaft

1) innerhalb der daselbst durch Anschlag bekannt zu machenden Dienststunden des Saline-Amts,

2) auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen, sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise darf das Saline-Amt die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes u. s. w. auch außerhalb der Dienststunden zugestehen.

§. 4.

Ueber jede Entnahme von Salz, Salzabfällen ꝛc. erhält der Transportant von dem Saline-Amt eine Bescheinigung, welche die Entrichtung des Preises und beziehungsweise der Steuer bezeugt.

Der Transportant beschafft durch Vorzeigung dieser Quittung seine Legitimation gegenüber den Aufsichtsbeamten (§. 5 des Gesetzes).

§. 5.

Der räumliche Umkreis um die Saline (§. 5 des Gesetzes), innerhalb dessen die Bestimmungen des Zollgesetzes vom 15ten Mai 1863, §. 20, Absatz 2 und 3, entsprechende Anwendung finden, wird bis auf Weiteres auf eine Meile festgesetzt. In der Richtung nach Preußen erstreckt sich derselbe selbstverständlich nur bis an die Landesgrenze.

Digitized by Google

II. In Betreff des ausländischen Salzes.

§. 6.

Salzabfälle, Soole und Mutterlauge, welche vom Auslande eingehen, passiren, vorbehältlich der Revision und der von den Zollämtern nöthig befundenen Controlen, zollfrei.

III. In Betreff der Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 7.

Das von der Saline zu Sülz nach dem Zoll-Auslande gehende Salz (§. 11, Nr. 1 des Gesetzes) wird als zollpflichtiges Transitgut behandelt, und finden die bezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und der dazu erlassenen Instructionen entsprechende Anwendung. Das Saline-Amt gilt als Eingangs-Zollamt, unter Umständen auch zugleich als Ausgangs-Zollamt.

Salz, welches in denaturirtem Zustande von der Saline ins Ausland geführt wird, unterliegt keiner besonderen steuerlichen Controle.

§. 8.

Bei dem Salze, welches zu den im §. 11 des Gesetzes unter Nr. 3 und 5 bezeichneten Zwecken (Viehfütterung und Düngung; Gewerbebetrieb mit gewissen Ausnahmen) bestimmt ist, bildet die Ungenießbarkeit für Menschen, mag dieselbe auf der natürlichen Beschaffenheit der Masse oder auf künstlicher Unbrauchbarmachung (Denaturirung) beruhen, die Bedingung der Abgabefreiheit. Sowohl das von Natur, als das durch Bearbeitung zum menschlichen Genuß ungeeignete Salz ist in dieser Verordnung mit dem Ausdruck »denaturirtes Salz« bezeichnet.

1) Auf der Saline zu Sülz wird denaturirtes Salz steuerfrei abgelassen.

Das vom Auslande eingehende denaturirte Salz passirt, vorbehältlich der Revision, zollfrei, wenn dasselbe von einem Zeugniß der ausländischen Salzwerks- oder Steuerbehörde über die fragliche Beschaffenheit begleitet wird.

2) Die abgabenfreie Verabfolgung von Salz aus der Saline zu Sülz ist unter der Bedingung gestattet, daß dasselbe bei einem an einem anderen Orte befindlichen Zollamte denaturirt werde. Solches Salz ist nach den Vorschriften zu behandeln, welche maaßgebend sind, wenn zollpflichtige Importgüter erst im Innern des Landes zur Verzollung gelangen, wobei das Saline-Amt als Grenzzollamt gilt. Das Zollamt, an welches der Transport dirigirt wird, nimmt die Denaturirung vor und liefert demnächst das Salz steuerfrei aus.

Digitized by Google

Ebenso ist es zulässig, beim Empfange von Salz aus dem Auslande statt der Verzollung die Denaturirung und zollfreie Verabfolgung bei dem betreffenden Zollamte zu beantragen.

Jedoch werden Mengen unter ½ Zollcentner nicht denaturirt.

3) Anträge auf abgabenfreie Verabfolgung von denaturirtem Salz müssen beim Saline-Amte, beziehungsweise bei den Zollämtern, bei welchen die schließliche Abfertigung stattfindet, schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Verwendung des Salzes gestellt werden.

4) Die Denaturirung darf lediglich durch die vom Finanz-Ministerium als zweckentsprechend anerkannten Mittel, welche in verhältnißmäßigen Mengen nach Vorschrift dem Salze beizumischen sind, erfolgen. Die bezüglichen Anordnungen werden durch Anschlag beim Saline-Amt und bei den Zollämtern bekannt gemacht.

Bei der Wahl der zulässigen Denaturirungsmittel werden die Wünsche der Antragsteller thunlichst berücksichtigt. Die Antragsteller haben die Kosten der verwendeten Mittel zu tragen, auch letztere, sofern sie bei dem betreffenden Zollamte nicht vorhanden sind, herbeizuschaffen.

Sollten beim Eingange künstlich denaturirten Salzes aus dem Auslande den Zollämtern Zweifel darüber entstehen, ob die Denaturirung durch ein diesseits anerkanntes Mittel bewerkstelligt sei, so ist die Waare nur gegen Erlegung des Zolles auszuliefern, vorbehältlich der von Amtswegen einzuholenden höheren Entscheidung.

5) Die Verwendung des denaturirten Salzes unterliegt, Zwecks Verhütung respective Bestrafung von Mißbräuchen, der allgemeinen steuerlichen Controle.

§. 9.

Die abgabenfreie Verabfolgung von Salz zum gewerbmäßigen Einsalzen von Fischen (§. 11, Nr. 4 des Gesetzes) kann beim Saline-Amt zu Sülz beantragt werden, welches alsdann das betreffende Salz unter den für zollpflichtige Eingangsgüter, welche erst im Innern des Landes zur Verzollung gelangen, vorgeschriebenen Controlen an das Zollamt des Ortes dirigirt, an welchem die Einsalzung vorgenommen werden soll, eventuell an das zunächst gelegene.

Rücksichtlich des vom Auslande eingehenden Salzes ist ein gleicher Antrag bei den bezeichneten Zollämtern zulässig. Sollte nach den bestehenden Vorschriften die schließliche Abfertigung des importirten Salzes bei einem anderen Zollamte stattzufinden haben, so ist von diesem das Salz unter Controle zollfrei an das Zollamt des Orts zu dirigiren, an welchem die Einsalzung geschehen soll, eventuell an das zunächst belegene.

Digitized by Google

Die competenten Zollämter haben in jedem einzelnen Falle die Bedingungen und Controlen festzustellen, unter denen die abgabenfreie Ablassung erfolgt. Die Antragsteller sind den bezüglichen Anordnungen der Zollämter unweigerlich nachzukommen schuldig.

In Mengen unter ½ Zoll-Centner wird Salz zum gewerbmäßigen Einsalzen von Fischen nicht zollfrei abgelassen.

§. 10.

Die Abgabefreiheit des zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Exportgegenständen (§. 11, Nr. 2 des Gesetzes) verwendeten Salzes wird in Form einer Rückvergütung der Abgabe, und zwar im Betrage von 44 ßl. für den Zoll-Centner, realisirt. Doch werden solche Rückvergütungen erst vom 1sten April 1868 an gewährt.

Ueber die Normalsätze, nach Maaßgabe welcher die Rückvergütungen zu erfolgen haben, sowie über das Zwecks Erlangung der Rückvergütungen einzuhaltende Verfahren wird demnächst das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Auch bleibt vorbehalten, vom 1sten April 1868 an, eine Rückvergütung der Abgaben für dasjenige Salz eintreten zu lassen, welches bei den Zollämtern zur Denaturirung gestellt und denaturirt wird.

Schwerin am 14ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. November 1867.

Inhalt.

Bundes-Gesetze. (1) Gesetz über das Paßwesen. (2) Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. (3) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. (4) Gesetz über die Freizügigkeit. 5) Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes und über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze.

(1) Die verbindliche Kraft des nachstehend abgedruckten Bundesgesetzes über das Paßwesen, vom 12ten October 1867, beginnt mit dem 1sten Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Digitized by Google

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundesconsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Consuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

Digitized by Google

§. 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Consuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12ten October 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Die verbindliche Kraft des nachstehend abgedruckten Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25sten October 1867, beginnt, soviel die Vorschriften des §. 2 über die Erfordernisse der Nationalität betrifft, für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, mit dem 1sten April 1869, im Uebrigen mit dem 1sten April 1868.

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54 und 55 der Bundesverfassung).

§. 2.

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, in Preußen auch die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27sten März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§. 3.

Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§. 4.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

§. 6.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;

Digitized by Google

3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Actiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Commanditgesellschaft auf Actien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certificat) ausgefertigt.

Das Certificat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§. 9.

Durch das Certificat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 10.

Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certificats ausgeübt werden.

§. 11.

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certificat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12.

Die Thatsachen, welche gemäß §. 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certificats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2) wenn eine Actiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13.

Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden.

§. 14.

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10 sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Aus-

Digitized by Google

fertigung des Schiffscertificats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15.

Die im §. 14 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12 ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16.

Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certificat durch ein von dem Bundesconsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landesconsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Consul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Consuls, sowie in Ermangelung eines Bundesconsuls, der Consul eines anderen Bundesstaates (Art. 56 der Bundesverfassung).

§. 17.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certificats befugt seien.

§. 18.

Die in Gemäßheit des §. 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen

Digitized by Google

und mit Certificaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certificaten nicht versehen zu werden.

§. 19.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2 über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1sten April 1869 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25sten October 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(3) Die verbindliche Kraft der nachstehend abgedruckten Bundesverordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25sten October 1867, beginnt mit dem 14ten November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz,

der

Digitized by Google

der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25sten October 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Die verbindliche Kraft des nachstehend abgedruckten Bundesgesetzes über die Freizügigkeit, vom 1sten November 1867, beginnt mit dem 1sten Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Digitized by Google

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15ten Julius 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armencommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

Digitized by Google

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Dies Gesetz tritt am 1sten Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1sten November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(5) Die verbindliche Kraft der nachstehend abgedruckten Bundesgesetze über das Postwesen und über das Posttaxwesen, resp. vom 2ten und 4ten November 1867, beginnt mit dem 1sten Januar 1868.

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen.

§. 1.

Wer gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterweges gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Fuhrgelegenheiten, welche am 1sten Januar 1868 bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Fortbestehen nicht.

§. 2.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Norddeutschen Bundes transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 3.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unter-

Digitized by Google

liegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 4.

Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 5.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits concessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Concessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maaßgebend.

Wenn eine bereits concessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Concessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Bei neu zu concessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen wird das Bundespräsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmäßiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen treffen. Jedoch sollen diese Verpflichtungen nicht über das Maaß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten Gegenstände:

Digitized by Google

1) der Geldsendungen,
2) der Packete mit oder ohne Werthsdeclaration,
3) der Briefe mit declarirtem Werthe,

und für den Verlust

4) der reglementsmäßig eingelieferten recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c. auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Norddeutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

Digitized by Google

§. 8.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Ist bei Packeten die Declaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für einen recommandirten Brief oder eine andere recommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 6, Nr. 4) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeclaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

1) für den Verlust oder bei Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maaßgabe der §§. 8 und 9 und
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten

Ersatz.

Bei der Extrapostbeförderung findet weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung Seitens der Postverwaltung statt.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet;

ins-

Digitized by Google

insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirection, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Postbehörde (§. 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 jeder anderen Transportgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Communications-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

Digitized by Google

§. 17.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Couriere, Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Couriere, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern bestraft.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Courieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Courieren, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrièrebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

Digitized by Google

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften executivisch einziehen zu lassen.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Addressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungscasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungscasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit zurückgelassenen Passagier-Effecten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer gewerbemäßig Personen befördert, ohne die nach §. 1 erforderliche Genehmigung der Postverwaltung zu besitzen, oder wer von den Bedingungen der ihm ertheilten Concession abweicht;
2) wer unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Bezahlung (§§. 2, 3) befördert.

Wenn die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten erfolgt, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packetes zu erkennen vermochte.

§. 28.

Wird das in §. 1 ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der

Digitized by Google

Postverwaltung den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 27 verwirkt.

§. 29.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§§. 27, 28) verdoppelt, und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 27 und 28 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 30.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen des §. 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung verschickt;
2) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;
3) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in eine Sendung verpackt, welche bestimmungsmäßig unter einer portofreien Rubrik befördert wird;
4) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
5) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 31.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 30) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 30 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 32.

Wer wissentlich, um der Postcasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, bestraft.

Digitized by Google

§. 33.

In den §. 30 unter No. 2 bis 4 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 34.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 30 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 32 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem §. 27 unter No. 2 und § 30 unter No. 1 bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 35.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine ververhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu Zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens Einen Tag, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 36.

Hat Jemand mehrere Post- oder Porto-Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Der Versuch einer Post- oder Porto-Uebertretung und die Theilnahme an derselben bleiben straflos.

§. 37.

Post- und Porto-Uebertretungen (§§. 27 bis 32) verjähren in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

§. 38.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Caution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 27 bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

Digitized by Google

§. 39.

Die in den §§. 27 bis 32 bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armen- oder Unterstützungscasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 40.

Die Untersuchung in Post- und Porto-Defraudationssachen wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirectionen, beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden, entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 41.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 42.

Die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 43.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 44.

In Sachen, wo die höchste zulässige Geldbuße den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

Digitized by Google

§. 45.

Findet die Ober-Postdirection, beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde, die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten.

§. 46.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Uebertretung zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 47.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die oberste Postbehörde des Norddeutschen Bundes ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protocoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 48.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die competente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 49.

Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publication oder Insinuation vollstreckt.

Digitized by Google

§. 50.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Recursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 51.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Postbehörde, welche dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren hat, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Postbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 52.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 56.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei nicht declarirten Sendungen unter Vorlegung der Begleitadresse, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 57.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, durch ein von demselben zu erlassendes und mittelst der für die Publication amtlicher Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, sowie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;
2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen;
3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Postanweisungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, offene Karten und recommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Factage-Boten, sowie für die Landbriefbestellung zu bestimmen;
4) die Estafetten-Beförderung zu ordnen;

Digitized by Google

5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden, und zu bestimmen, was auf den einzelnen Coursen an Personengeld zu entrichten ist;

auch

6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 58.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Conventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

Digitized by Google

bis zum Gewichte von Einem Loth Zollgewicht einschließlich 1 Sgr.,
bei größerem Gewicht . . . . . 2 =

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagsporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der directe Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maaßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Gewichtsporto beträgt:

	pro Zollpfund:
bis 5 Meilen	2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen	4 =
= 10 = 15 = ...	6 =
= 15 = 20 = ...	8 =
= 20 = 25 = ...	10 =
= 25 = 30 = ...	1 Sgr. — =
= 30 = 40 = ...	1 = 2 =
= 40 = 50 = ...	1 = 4 =
= 50 = 60 = ...	1 = 6 =
= 60 = 70 = ...	1 = 8 =
= 70 = 80 = ...	1 = 10 =
= 80 = 90 = ...	2 = — =
= 90 = 100 = ...	2 = 2 =
= 100 = 120 = ...	2 = 4 =
= 120 = 140 = ...	2 = 6 =
= 140 = 160 = ...	2 = 8 =
= 160 Meilen	2 = 10 =

Digitized by Google

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr. und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Der Päckerei-Sendung muß eine, den reglementarisch zu erlassenden Vorschriften entsprechende Begleitadresse beigefügt sein, für welche besonderes Porto nicht in Ansatz kommt.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Porto und Assecuranzgebühr für Sendungen mit declarirtem Werthe.

Für Sendungen mit declarirtem Werthe wird erhoben:

a. Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen:

	bis	5	Meilen	. . . .	1½	Sgr.,
über	5	= 15	=	. . . .	2	=
=	15	= 25	=	. . . .	3	=
=	25	= 50	=	. . . .	4	=
=	50	Meilen		. . . . .	5	=

2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2 sich ergebende Betrag;

und

b. Assecuranzgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen und nach Maaßgabe des declarirten Werthes:

	bis 50 Thaler	über 50 bis 100 Thaler	bei größeren Summen pro 100 Thaler
bis 15 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen . . .	1 = ...	2 = ...	2 =
= 50 Meilen	2 = ...	3 = ...	3 =

Digitized by Google

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assecuranzgebührsätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit declarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Assecuranzgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Porto sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. In den Gebieten mit Guldenwährung wird bei einfachen frankirten Briefen dem Portosatze von 1 Sgr. der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen 2c. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

Digitized by Google

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe ohne declarirten Werth, Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, recommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, werden aufgehoben.

§. 9.

Verkauf von Freimarken und Francocouverts Seitens der Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Bundes-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Francostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Francocouverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung eingehoben wird.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

§. 13.

Anfangstermine.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. November 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die mit der K. Dänischen Regierung ausgewechselte Declaration wegen der Küstenschifffahrt. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chaussee von Parchim nach Putlitz für den allgemeinen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die Commission und Deputation zur Revision und Visitation der Steuer- und Zollverwaltung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Hülfsverein für Mecklenburgische Medicinal-Personen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Cholera verfügten Sicherheitsmaaßregeln in Bezug auf die aus Danzig kommenden Schiffe. (6) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind. (7) Bekantmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen zu Malchin. (8) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Stavenhof, Sülten ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Schwarz und Diemitz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Königlich Dänische Regierung, in Ausführung des Artikels III. des am 25sten November 1845 zwischen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages, und auf Grund stattgehabter weiterer Verhandlung, der Großherzoglichen Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, die mecklenburgischen Schiffe an den Küsten Dänemarks, mit Ausnahme der Colonien, insbesondere Islands, der Färöer Inseln und Grönlands, unter denselben Bedingungen zur Küstenschifffahrt zuzulassen, wie die Dänischen

Digitized by Google

Schiffe, so ist diesseits die nachstehende Erklärung, deren deutsche Uebersetzung hiermit beigefügt wird, abgegeben worden:

Déclaration.

Le Soussigné, Président du Conseil des Ministres et Ministre des affaires étrangères de Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, ayant reçu du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Danemark l'assurance que sous condition de réciprocité et à partir du 15 du mois de Septembre de cette année les navires du Mecklembourg-Schwerin seront admis sur les côtes du Danemark, à l'exclusion des colonies y compris l'Islande, les Faeroes et le Groenland, à faire le cabotage entre les ports du Royaume aux mêmes conditions et dans la même étendue que les navires nationaux, déclare par la présente, en vertu de l'autorisation qui lui en a été donnée pas son Auguste Maitre:

> **qu'à partir du 15 du mois de Septembre de cette année les navires danois seront admis à faire le cabotage entre les ports du Mecklembourg-Schwerin aux mêmes conditions et dans la même étendue que les navires nationaux.**

Fait à Schwerin le 7 Septembre 1867.

(signé) J. de Oertzen.

Erklärung.

Der unterzeichnete Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, nachdem er von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark die Versicherung empfangen hat, daß, unter Bedingung der Gegenseitigkeit, die Mecklenburg-Schwerinschen Schiffe, von dem 15ten September d. J. an gerechnet, an den Küsten Dänemarks — mit Ausschluß der Colonien, insbesondere Islands, der Färöer Inseln und Grönlands — unter denselben Bedingungen und in demselben Umfange zur Küstenschifffahrt zwischen den Häfen des Königreichs zugelassen werden sollen, wie die einheimischen Fahrzeuge, erklärt durch Gegenwärtiges, in Kraft der ihm Allerhöchst ertheilten Vollmacht:

> daß von dem 15ten September dieses Jahres an gerechnet die Dänischen Fahrzeuge zur Küstenschifffahrt zwischen den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen unter denselben Bedingungen und in demselben Umfange zugelassen werden sollen, wie die einheimischen Fahrzeuge.

Geschehen zu Schwerin am 7ten September 1867.

(gez.) J. von Oertzen.

und wird der Inhalt dieser Erklärung hiermit zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe gegen eine im Wesent-

Digitized by Google

lichen gleichlautende, den Mecklenburgischen Schiffen die Vortheile der Gegenseitigkeit gewährende Erklärung des Königlich Dänischen Minister-Präsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Kopenhagen ausgewechselt worden ist.

Schwerin am 15ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem der Magistrat zu Parchim den übernommenen Bau einer Kunststraße von dort bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Putlitz vollständig ausgeführt und die Großherzogliche Chaussee-Verwaltungs-Commission diese Chaussee zur ferneren bedingungsmäßigen Unterhaltung aus gemeinsamen Landesmitteln übernommen hat, wird mit dem 1sten kommenden Monats November dieselbe dem allgemeinen Verkehr eröffnet und auf ihr das Chausseegeld nach dem Tarif vom 7ten Junius 1862 für 2½ Meilen erhoben werden.

Schwerin am 31sten October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 29sten März 1864 (Regierungs-Blatt 1864, No. 15) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, auf Grund des Artikels III. sub 2 der unterm 15ten Mai 1863 Allerhöchst ratificirten und publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen, in die Commission und Deputation zur Revision und Visitation der Steuer- und Zollverwaltung beider Großherzogthümer Mecklenburg, zufolge resp. Allerhöchster Bestellung und ständischer Wahl,

anstatt des ausgeschiedenen Staatsministers a. D. von Levetzow auf Lelkendorf, als Präsident:

Staatsrath von Müller in Schwerin,

Digitized by Google

an Stelle des von Dewitz auf Kölpin, als Deputirter der Ritter- und Landschaft Stargardischen Kreises:

Bürgermeister Hofrath Berlin in Friedland,

und außerdem für den Deputirten der Seestadt Rostock, Syndicus Meyer daselbst, als Deputirter der Seestadt Wismar:

Senator Haupt in Wismar

wiederum eingetreten sind.

Schwerin am 12ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

Meyer.

---

(4) Dem Hülfsverein für Mecklenburgische Medicinal-Personen sind, unter Anweisung seines ordentlichen Gerichtsstandes vor der hiesigen Justiz-Canzlei, die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Schwerin am 5ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(5) Da nach amtlicher Mittheilung die Cholera in Danzig vollständig erloschen ist, so sind die nach dem Publicandum vom 5ten August d. J. für die aus Danzig kommenden Schiffe angeordneten Schutzmaaßregeln wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 8ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(6) Nach den diesjährigen Martini-Preisen beträgt die Vergütung der Korndeputate zum laufenden Jahrgang für den Scheffel Rostocker Maaß:

Weizen	2 Thlr.	46 ßl.	Cour.,
Roggen	2 =	20 =	=
Gerste	1 =	32 =	=
Hafer	1 =	6 =	=
Erbsen	2 =	4 =	=
Buchweizen	1 =	8 =	=

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 13ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Böcler. Passow.

---

(7) Die Absperrung der Stadt Malchin und ihres Gebietes gegen die Aus- und Einführung von Schweinen, welche unter dem 2ten August d. J. wegen des dort herrschenden Milzbrandes angeordnet wurde, ist nach dem vollständigen Erlöschen dieser Seuche nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 15ten November 1867.

---

(8) Die nach den Bekanntmachungen vom 21sten August, 9ten und 16ten September d. J. unter den Schafen auf dem Erbpachthofe zu Stavenhof und zu Sülten, Amts Stavenhagen, zu Lübbendorf, Amts Lübtheen, und zu Sagsdorf, Amts Sternberg, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind vollständig erloschen.

Digitized by Google

Den Schafen zu Schwarz und Diemitz, Klosteramts Dobbertin, sind die Pocken geimpft.

Schwerin am 15ten November 1867.

III. Abtheilung.

(1) Nach anderweitiger Beförderung des zum Pastor in Brunow, Drefahl und Klüß bestellten früheren Prinzen-Instructors Dr. Gerlach ist der Pastor Krüger, bisher in Lütgendorf, wieder zum Pastor an den genannten Orten bestellt und am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 27sten v. M., nach voraufgegangener Solitair-Präsentation, in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten November 1867.

---

(2) Dem Goldschmied J. Giese hieselbst ist der Charakter als Hof-Goldschmied Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 5ten November 1867.

---

(3) Orrin J. Rose aus Illinois ist, nachdem er sich in der Eigenschaft eines Consuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das hiesige Großherzogthum legitimirt und seinen Wohnsitz in Schwerin genommen hat, in solcher Eigenschaft landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 7ten November 1867.

---

(4) Das zu Rivadeo in Spanien bestandene Großherzogliche Consulat ist aufgehoben worden.

Schwerin am 9ten November 1867.

Digitized by Google

(5) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat unter dem heutigen Datum der Candidat der Rechte Friedrich Wilhelm Ferdinand Gustav Monich aus Lübsee hieselbst die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 9ten November 1867.

---

(6) Der Postmeister a. D. Ockel hieselbst ist zum Calculator beim Revisions-Departement bestellt worden.

Schwerin am 11ten November 1867.

---

(7) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben die Candidaten der Rechte Ferdinand Friedrich Heinrich Klitzing aus Plau und Ernst Johann Carl Ehlers aus Goldberg unter dem 4ten v. M., und Wilhelm Heinrich Franz Brockmann aus Proseken unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 11ten November 1867.

---

(8) Der Auditeur, Advocat Süsserott zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 12ten November 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. November 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die landeskirchlichen Formulare für die Taufe, die Confirmation, die Trauung und die Introduction.

II. Abtheilung.

(1) Auf Allerhöchsten Befehl wird das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, nach Berathung mit der Ritter- und Landschaft, durch den Oberkirchenrath unter dem 1sten v. M. an die Landes-Superintendenten erlassene Rescript, nebst den demselben beigefügten Formularen für die Kindertaufe, die Taufe eines Erwachsenen, die Nothtaufe, die Confirmation, die Copulation und die Introduction, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Schwerin am 19ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Nachdem Wir die bisher in Gebrauch gewesenen Formulare für die Kindertaufe, die Taufe eines Erwachsenen, die Nothtaufe, die Confirmation, die Copulation und die Introduction, nach stattgehabter Verhandlung mit Unserer Ritter- und Landschaft, so haben ändern lassen, wie die Beilagen zeigen, verordnen Wir hierdurch, daß bei den erwähnten kirchlichen Handlungen demgemäß verfahren werde, und befehlen euch, die Pastoren eurer Inspection hierzu anzuweisen.

Gegeben durch Unsern Oberkirchenrath, Schwerin am 1sten October 1867.

F. F. G. v. M.

F. Kayſel.

An
die sämmtlichen Landes-Superintendenten
und den Director des geistlichen Ministeriums zu Rostock.

I.

Kindertaufe.

Vorerinnerungen.

Die Pastoren sollen dahin streben, daß die Taufen auch an Wochentagen, wenn nicht Schwäche des Kindes oder Härte der Witterung oder sonstige Nothfälle anders rathen, oder nicht die Eltern die Taufe in ihrem Hause wünschen, in der Kirche vorgenommen werden, und daß zuweilen, wenn es zu den Verhältnissen sich schickt, auch während des Gottesdienstes nach dem Liede nach der Predigt vor der versammelten Gemeinde Taufen geschehen. Wo Obiges nicht statthaft ist, ist das Pfarrhaus der rechte Ort für die Taufe.

Wegen der nicht von einem Prediger verrichteten Nothtaufen verbleibt es bei den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Vor der Taufvornahme hat der Pastor nächst den sonstigen kirchenbuchlichen Notizen auch den Namen, den das Kind erhalten soll, zu erkunden.

Wo sich's einrichten läßt, mag der Pastor vor und nach der Taufhandlung einen passenden Vers aus dem Gesangbuche von den um die Taufe Versammelten singen lassen.

Digitized by Google

Das Eingangsvotum der unten stehenden Taufform mag der Pastor gegen ein freies Eingangsgebet vertauschen, und statt des Redeformulars der Taufform von „Lieben Freunde in Christo, wir hören" bis „auch gewißlich erhören. Amen" mag er eine freie Taufrede halten. Doch soll er nicht allein stets die Worte von der Einsetzung der Taufe so, wie sie unten zwischen Eingangsvotum und Redeformular zusammengestellt sind, zwischen seinem Gebet und seiner Taufrede verlesen, sondern auch stets und allenthalben den agendarischen Theil der nachstehenden Taufform von den Worten „Darnach mache der Pastor dem Kinde ein Kreuz" bis zu Ende wörtlich und sachlich unverändert zur Anwendung bringen.

Taufform.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Lasset uns hören, wie unser Herr Jesus Christus die Taufe eingesetzt hat. So schreibt Matthäus im 28. Kapitel: »Jesus trat zu seinen Jüngern, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes; und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« Und Marcus im 16. Kapitel: »Gehet hin in alle Welt, und predigt das Evangelium aller Creatur. Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.«

Lieben Freunde in Christo, wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahren's auch, beides in unserem Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesammt in Sünden empfangen und geboren werden, darinnen wir denn unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdammt und verloren sein müßten, wenn uns nicht durch den eingebornen Sohn Gottes, unseren lieben Herrn Jesum Christum, daraus geholfen wäre. Denn Alles, was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch, und wird das Himmelreich nicht besitzen, es werde denn neu geboren und komme in das gnädige Reich Christi, unseres Herrn.

Wissen wir also, daß auch dieses gegenwärtige Kind in seiner Natur mit gleicher Sünde, wie auch wir, vergiftet und verunreinigt ist, weßwegen es auch des ewigen Todes und der Verdammniß sein und bleiben müßte; so wissen wir doch nicht minder und haben daran unseren und des Kindes höchsten Trost, daß Gott, der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit, seinen Sohn Jesum Christum der ganzen Welt, und also demnach auch den Kindlein nicht weniger als den Alten, verheißen und gesandt hat.

Derselbige Sohn Gottes, unser Herr, hat der ganzen Welt Sünde getragen und die armen Kindlein nicht weniger als die Alten von Sünden, Tod und

Digitized by Google

Verdammniß erlöst und selig gemacht. Er ist auch ganz bereit und willig, wie uns Allen, die zu ihm kommen, so auch den Kindern, die ihm zugetragen werden, gnädiglich zu helfen; denn wir wissen aus dem Evangelium, wie er befiehlt, man solle die Kindlein zu ihm bringen, daß sie gesegnet würden, und nimmt sie auf's Allergnädigste an und verheißt ihnen das Himmelreich. So versorget er sie dann auch auf's Allertreueste, als wäre er, wie er denn ist, ihr rechter, natürlicher Vater, nimmt sie in die Arme und herzet sie, errettet und erlöset sie aus der Sünde, des Teufels, des Todes und der Hölle Reich, und legt seine allmächtige, göttliche, gnädige Hand auf sie, nimmt sie in Schutz, Schirm und Vertheidigung wider alles Unglück, und segnet sie, daß sie fortan mit ihm seines himmlischen Vaters Kinder, Erben und seine Miterben sein sollen, der Seligkeit und des ewigen Lebens.

Solche große Gnade aber und Erlösung wird diesem Kinde von unserem Herrn Jesu Christo in der heiligen Taufe geschenkt und versiegelt, in welcher der Sohn Gottes, Christus Jesus, mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste wahrhaftig gegenwärtig ist und dies Kind in seine Arme nimmt, umfängt es mit seinem Segen, wäscht es mit seinem Blute, und gießt in sein Herz den heiligen Geist, daß es Gottes Tempel und sein Miterbe zum ewigen Leben werde; wie wir denn aus des Herrn Munde gehört haben: »Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden.«

Deßhalb wollen wir denn in getroster Zuversicht dieses Kind dem Herrn Christus darbringen in der Taufe.

Ihr aber, lieben Freunde in Christo, wollet euch aus christlicher Liebe dieses armen Kindleins vor Gott dem Herrn mit Ernst auch annehmen, dasselbe nicht allein dem Herrn Christo dartragen und um Vergebung der Sünden, und daß es in's Reich der Gnaden und der Seligkeit auch aufgenommen werden möge, fürbitten helfen, sondern auch, so viel an euch ist, bestrebt sein, daß es in der Furcht Gottes erzogen und in dem Catechismus unterrichtet werde; und sollt in dem Allen die feste Zuversicht haben, unser lieber Herr Jesus Christus werde solch euer Werk der Liebe, dem armen Kindlein erzeigt, in allen Gnaden von euch annehmen, und euer Gebet auch gewißlich erhören. Amen.

Darnach mache der Pastor dem Kinde ein Kreuz an Stirn und Brust und spreche:

Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes, beides, an der Stirn und an der Brust.

Lasset uns beten: O allmächtiger, ewiger Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi, wir rufen Dich an über diesen Deinen Diener (diese Deine Dienerin), der (die) Deiner Taufe Gabe bittet, und Deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehrt. Nimm ihn (sie) auf, Herr; und wie Du gesagt hast: bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan; so reiche nun das Gut dem, der (der, die) da bittet, und öffne

Digitized by Google

die Thür dem, der (der, die) da anklopft, daß er (sie) den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange und das verheißene Reich Deiner Gabe empfange; durch Christum unseren Herrn. Amen.

Lasset uns hören das heilige Evangelium Marci: »Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührte. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfängt als ein Kindlein, der wird nicht hineinkommen. Und er herzte sie, und legte die Hände auf sie, und segnete sie.«

Hier lege der Pastor seine Hand auf des Kindes Haupt und spreche:

Vater unser, der Du bist im Himmel, geheiliget werde Dein Name, zu komme Dein Reich, Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden, unser täglich Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn Dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen.

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit.

Hierauf wende sich der Pastor zu den Gevattern mit folgenden Worten:

Lieben Freunde in Christo, nachdem ihr wegen dieses Kindes begehrt habt, daß dasselbe in dem Namen Jesu Christi getauft und durch die Taufe in die heilige Gemeinde des Volkes Gottes aufgenommen und eingeleibt werde, so ist euch als Christen wohl bekannt, daß, wer sich zu der christlichen Kirche thut, der begiebt sich in einen geistlichen Streit, darin wir nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit dem bösen Geist die Tage unseres Lebens hier auf Erden zu kämpfen haben, welchen Streit auch wir ohne rechten Glauben in Gott Vater, Sohn und heiligen Geist nicht vollführen mögen.

Weil ihr nun aus christlicher Liebe und Freundschaft euch dieses noch unmündigen Kindes angenommen habt, und dasselbe in dieser öffentlichen christlichen Handlung vertretet, so wollet mir, damit öffentlich bekannt werde, worauf es getauft werde, an seiner Statt antworten:

Dann lasse der Pastor das Kind durch seine Pathen dem Teufel absagen, und spreche:

Entsagst du dem Teufel? und allen seinen Werken? und allem seinem Wesen?

Antwort der Taufzeugen: Ja.

Glaubst du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Glaubst du an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unseren Herrn,

Digitized by Google

der empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten? Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Antwort der Taufzeugen: Ja.

Willst du getauft sein?

Antwort der Taufzeugen: Ja.

Da nehme der Pastor das Kind und taufe es mit Wasser, und spreche:

N. N. Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Alsdann halten die Pathen das Kind, und der Pastor spreche:

Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich anderweit geboren hat durch Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade, zum ewigen Leben. Amen. — Friede sei mit dir. Amen.

Schließlich spreche der Pastor den Segen.

III.

Die Taufe eines Erwachsenen.

Die Taufe eines Erwachsenen (Juden, ungetauften Baptisten, falsch getauften Sectirers u. s. w) setzt voraus, daß derselbe genügend im Worte Gottes unterwiesen sei.

Bei einem in erwachsenem Alter Getauften findet, da hier die Catechese der Taufe vorangeht und mit dieser abschließt, eine Confirmation nicht statt, sondern ist der Getaufte ohne Vermittelung der Confirmation am Sonntage nach empfangener Taufe mit der Gemeinde zum heiligen Abendmahl zuzulassen.

Es ist nicht nöthig, daß die Taufe der Erwachsenen im öffentlichen Gemeindegottesdienste geschehe, vielmehr bei derselben Alles zu vermeiden, was den Schein des Gepränges haben könnte. Dagegen bedarf es nicht minder als bei der Kindertaufe auch bei der Taufe Erwachsener der Taufzeugen, welche auch hier die Bedeutung nicht blos der Fürbitter und der Zeugen, sondern auch der Vertreter der Kirche und der nächsten Träger der Liebespflichten der Kirche gegen Täufling und Getauften haben.

Digitized by Google

Wegen etwaigen Gesanges vor und nach der Taufhandlung, sowie wegen der Namengebung, normirt, was vor dem Formular der Kindertaufe gesagt ist. Im Uebrigen hat der Pastor bei Vornahme einer Proselytentaufe sich stricte an das nachstehende Formular zu halten.

Taufform.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Lasset uns hören, wie unser Herr Jesus Christus die Taufe eingesetzt hat. So schreibt Matthäus im 28. Kapitel: „Jesus trat zu Seinen Jüngern, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes; und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." Und Marcus im 16. Kapitel: „Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur. Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden."

Hierauf hält der Täufer eine freie Taufrede, nach deren Schlusse er dem Täufling ein Kreuz an Stirn und Brust macht und spricht:

Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes, beides, an der Stirn und an der Brust.

Lasset uns beten: O allmächtiger, ewiger Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi, wir rufen Dich an über diesen Deinen Diener (diese Deine Dienerin), der (die) Deiner Taufe Gabe bittet, und Deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehrt. Nimm ihn (sie) auf, Herr; und wie Du gesagt hast: bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan; so reiche nun das Gut dem (der), der (die) da bittet, und öffne die Thür dem (der), der (die) da anklopft, daß er (sie) den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange und das verheißene Reich Deiner Gabe empfahe, durch Christum, unsern Herrn. Amen.

Lasset uns hören das heilige Evangelium Matthäi: „Zu derselbigen Zeit antwortete Jesus und sprach: Ich preise Dich, Vater und Herr Himmels und der Erde, daß Du solches den Weisen und Klugen verborgen hast, und hast es den Unmündigen offenbaret. Ja, Vater, denn es ist also wohlgefällig gewesen vor Dir. Alle Dinge sind Mir übergeben von Meinem Vater, und Niemand kennet den Sohn, denn nur der Vater, und Niemand kennet den Vater, denn nur der Sohn und wem es der Sohn will offenbaren. Kommt her zu Mir

Digitized by Google

alle, die ihr mühselig und beladen seid, Ich will euch erquicken. Nehmet auf euch Mein Joch und lernet von Mir, denn Ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn Mein Joch ist sanft und Meine Last ist leicht."

Hier lege der Täufer seine Hand auf des Täuflings Haupt und spreche:

Vater unser, der Du bist im Himmel, geheiliget werde Dein Name, zukomme Dein Reich, Dein Wille geschehe wie im Himmel, also auch auf Erden, unser täglich Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn Dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen.

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Dann lasse der Täufer den Täufling dem Teufel absagen und bekennen, und spreche:

Mein lieber Sohn, obwohl du in unserem allerheiligsten Glauben unterwiesen worden bist, so ist doch erforderlich, daß in der Taufe der Täufling die Summa des rechten Glaubens auch öffentlich bekenne und dem Teufel und allem seinen Wesen entsage, damit öffentlich bekannt werde, worauf er getauft wird. Darum frage ich dich:

Entsagst du dem Teufel? und allen seinen Werken? und allem seinen Wesen?

Antwort des Täuflings: Ja.

Glaubst du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Glaubst du an Jesum Christum, Seinen einigen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilatio, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen Er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten? Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Antwort des Täuflings: Ja.

Willst du getauft sein?

Antwort des Täuflings: Ja.

Da taufe der Täufer den Täufling mit Wasser und spreche:

N. N. Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns und des heiligen Geistes.

Und der Täufer spreche weiter:

Der

Digitized by Google

Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich anderweit geboren hat durch Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit Seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen. Friede sei mit dir. Amen.

Schließlich spreche der Täufer über Alle den Segen 4 Mose 6.

III.

Die Nothtaufe.

Wenn die Prediger gerufen werden, um einem schwachen Kinde eilig die Taufe zu geben, so sollen sie, falls der Zustand des Kindes es leidet, dasselbe wie jedes andere Kind nach dem gewöhnlichen Formular taufen, andernfalls die erforderlichen Abkürzungen eintreten lassen. Uebrigens ist solche, von einem Geistlichen eilig verrichtete Taufe keine Nothtaufe. Nothtaufe im eigentlichen Sinne ist nur die in der Noth von der Hebamme oder einer anderen christlichen Person, die nicht das Predigtamt trägt, verrichtete Taufe.

Was von solcher eigentlichen Nothtaufe gilt und wie sie zu vollziehen ist, darin sollen die Pastoren die Hebammen sorglich unterrichten.

Zur Nothtaufe ist nicht ohne Noth, nicht anders, als wenn kein Pastor zu haben ist, und nicht eher als bis das Kind wirklich zur Welt geboren ist, auch nur bei einem noch lebenden Kinde zu schreiten.

Die Nothtaufe ist in der Weise vorzunehmen, daß, wenn irgend möglich in Gegenwart einiger achtbarer christlicher Personen als Zeugen, entweder die Hebamme oder sonst eine anwesende verständige christliche Person, Mann oder Weib, laut ein Vaterunser vorbetet und dann, mit oder ohne Nennung des dem Kinde beizulegenden Namens, das Kind dreimal mit Wasser besprengt und dazu spricht: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. Amen."

Wenn das Kind nach der Nothtaufe am Leben bleibt, sollen die Person, welche es getauft hat, und mindestens eine oder die andere der als Zeugen zugegen gewesenen Personen das Kind zum Pastor bringen, damit die Nothtaufe erkundet und bestätigt werde.

Der Pastor aber soll dann ernstlich erforschen und erfragen: ob, durch wen, in wessen Gegenwart, womit, und mit welchen Worten das Kind getauft sei? auch, ob und was für ein Name demselben etwa beigelegt worden? Und wenn die Leute nicht mehr sicher anzugeben wissen, was sie in der Angst gethan, oder wenn sich gar herausstellt, daß sie nicht mit Wasser, oder nicht mit den Worten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes" getauft haben, so soll der Pastor das Kind ohne Weiteres als ungetauft nehmen und es wie jedes andere Kind taufen.

Wenn aber die Zeugen nur so viel mit Sicherheit und auf ihr christliches Gewissen auszusagen vermögen, daß das Kind mit Wasser und mit den mehrgedachten Worten getauft sei, so soll der Pastor das Kind als getauft nehmen, nicht wieder taufen, sondern

Digitized by Google

zunächst die erschienenen Taufzeugen mit einfachen und klaren Worten belehren, daß und warum die von ihnen vollzogene Nothtaufe eine rechte und völlige Taufe gewesen, auch dieselben auf die Verpflichtungen hinführen, in welche durch die geschehene Taufe das Kind und sie, die Taufzeugen, für das Kind eingetreten sind, dann aber die geschehene Taufe in der Weise bestätigen, daß er Nachstehendes verliest:

Nun, meine lieben Freunde, weil ihr denn im Namen und auf den Befehl unseres lieben Gottes solches Alles gethan, so sage ich, daß ihr recht und wohl gethan habt, weil die armen Kindlein der Gnade bedürfen, und unser Herr Jesus Christus ihnen dieselbe nicht abspricht, sondern sie auf's Allerfreundlichste dazu fordert, wie solches der nachfolgende Text des heiligen Evangeliums Marci im 10. Kapitel tröstlich zeuget:

Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß Er sie anrührte. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward Er unwillig und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu Mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfahet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und herzete sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.

Und weil wir nun aus den gehörten Worten deß gewiß und sicher sind, daß auch dies Kind (N. N.) zum Reich der Gnaden angenommen ist, wollen wir bitten, daß es darin möge zur ewigen Seligkeit beständig erhalten werden:

Vater unser, der Du bist im Himmel, geheiliget werde Dein Name, zukomme Dein Reich, Dein Wille geschehe wie im Himmel also auch auf Erden, unser täglich Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schuld, als wir vergeben unseren Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn Dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen.

Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich anderweit geboren hat durch Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit Seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen. — Friede sei mit dir. Amen.

Schließlich spreche der Pastor über Alle den Segen 4 Mose 6.

Wenn sich ergiebt, daß dem Kinde in der stattgehabten Nothtaufe kein Name beigelegt worden, so hat der Pastor vor der Bestätigung zu erkunden, welchen Namen das Kind haben soll, und diesen Namen in der Bestätigung an der Stelle, wo solches angedeutet worden, zu nennen. Ist dem Kinde schon in der Nothtaufe ein Name beigelegt, so bedarf es der Nennung des Namens bei der Bestätigung nicht.

Digitized by Google

IV.

Die Confirmation.

Vorerinnerungen.

Mit den in der nachstehenden Form der Confirmation enthaltenen Fragen des Bekenntnisses und Gelübdes müssen die Pastoren in den letzten Stunden des Confirmanden-Unterrichts die Confirmanden bekannt machen, und ihnen Sinn und Bedeutung derselben erklären.

Was den Gebrauch der nachstehenden Form der Confirmation betrifft, so mögen statt des Redeformulars: „Geliebte in dem Herrn, dieser Trost — herzutreten möget" und des Redeformulars: „Ihr habt recht bekannt — seiner heiligen Kirche frage", so wie des Redeformulars: „Meine Geliebten in dem Herrn, wir haben keinen — des Blutes Jesu ist" freie Reden gehalten werden. Diese Redeformulare sind gegeben, um in ausgeführten Beispielen zu zeigen, was an den betreffenden Stellen der Handlung zu sagen ist. Namentlich wird an der ersten dieser Stellen der Begriff der Confirmation und ihr Verhältniß zur Taufe so darzulegen sein, wie das Redeformular: „Geliebte in dem Herrn, dieser Trost — herzutreten möget" Solches thut. Statt des Eingangsvotum mag auch ein freies Gebet gesprochen werden. Im Uebrigen hat der Pastor der nachstehenden Form gemäß zu verfahren.

Bei Privatconfirmationen, wo nur ein Confirmand ist, ist selbstverständlich in den Anreden, Fragen, das „Ihr" in „Du" umzusetzen.

Die Confirmation findet der Regel nach in der Kirche an dem gesetzlich dazu bestimmten Sonntage im Vormittags-Hauptgottesdienste zwischen Predigt und Abendmahl statt.

Die Confirmanden müssen am Tage vor der Confirmation beichten.

Man singt nach der Predigt zum Eingange der Confirmationshandlung: „Komm, heiliger Geist", oder was sonst das Gesangbuch Passendes giebt.

Unter dem Gesange treten der Geistliche in, die Confirmanden vor den Altar, die Knaben rechts, die Mädchen links. Alles Rangwesen bei der Aufstellung der Kinder ist zu vermeiden, wenn nicht anders, so durch Aufstellung derselben nach dem Alter oder so, daß die Zöglinge der einzelnen Schulen nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnet werden.

Nach geendigtem Gesange beginnt die Confirmationshandlung, und verläuft gemäß der folgenden „Form der Confirmation".

Form der Confirmation.

Im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Geliebte in dem Herrn, dieser Trost ist den Christen gewiß, daß auch ihre jungen Kinder zum Reich unseres Herrn Jesu Christi gehören, denn Gott schenkt

Digitized by Google

denſelben in der Taufe den heiligen Geiſt, der ſie zu Gottes Tempeln macht und in ihnen den Glauben nach ihrem Maaße anrichtet. Weil aber unſer Herr Jeſus Chriſtus Solches an den Kindern thut, ſo liegt uns, den Predigern und Lehrern, den Eltern und Taufzeugen, und der ganzen Gemeinde als ein heilig Werk ob, daß wir uns der Kinder annehmen, wie Chriſtus ſpricht: Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf. Das will ſagen: daß wir unſere Kinder im Catechismus treu und fleißig unterrichten, ſie auch zu aller Gottſeligkeit anleiten und ſie alſo durch Lehre und Zucht des Wortes dem Herrn Chriſto zuführen. Wer ſich ſo der Kinder annimmt, der nimmt Jeſum Chriſtum ſelbſt an, und pflanzet den Himmel, bauet das Reich Jeſu Chriſti und bringt viele Seelen zu Gott. Und damit wir nun ſolcher Lehre und Zucht des Wortes an unſeren Kindern deſto treulicher warten und Nichts verſäumen, darum, lieben Freunde, haben wir auch dieſen Brauch der Einſegnung, daß die Jugend nicht mit Gefahr und Aergerniß, ohne Verſtand zu dem heiligen Abendmahl zugelaſſen, ſondern zuvor in dem Catechismus verhört werde, und wenn ſie ihren Glauben bekannt haben, daß man mit der ganzen Gemeinde über ſie bete, Gott über ſie anrufe mit Auflegung der Hände, und Seinen Segen über ſie erflehe. So werden ſie in ihrem Chriſtenthum beſtätigt, und empfangen Zeugniß ihrer Taufe, auf daß ſie ſich ihrer Taufe wiſſen zu tröſten wider den Teufel, die Welt und ihr eigenes Fleiſch, und ſich erinnern, daß ſie vor Gott im rechten Glauben, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Gott gefällig iſt, leben ſollen. Und weil nun gegenwärtige Kinder im Worte Gottes unterrichtet und ihren Glauben zu bekennen bereit ſind, wollen wir zuvörderſt ſolch ihr Bekenntniß hören.

Ihr aber, lieben Kinder, ſollt wiſſen, und wir, eure Prediger und Eltern und Taufzeugen, bezeugen es euch, daß ihr bald nach eurer Geburt durch die heilige Taufe unſerem Herrn Jeſu Chriſto zugebracht ſeid. Da ſeid ihr mit Jeſu theurem Blute von allen Sünden gewaſchen, und aus dem Reich der Finſterniß in das Reich Jeſu verſetzt, daß ihr Gott den Herrn erkennen und fürchten und ihm in ſeinem Reiche dienen ſollt. Darum haben auch in eurer Taufe eure Pathen an eurer Statt, da ihr noch unmündig waret, euren Glauben an Gott Vater, Sohn und heiligen Geiſt bekannt, und in eurem Namen dem Teufel und allem ſeinem Weſen und allen ſeinen Werken abgeſagt. Nun aber ſeid ihr inmittelſt im Worte Gottes unterwieſen, habt auch von demſelben einen ziemlichen Verſtand erlangt, dafür ihr unſerem Herrn Gott in Ewigkeit danken ſollt. Demnach ſeid ihr bereit und will ſich gebühren, daß ihr, was in eurer Taufe eure Pathen an eurer Statt bekannt und gelobt haben, nunmehr ſelbſt mit eigenem Munde öffentlich vor der Kirche bekennet und gelobet, und euch alſo auch ſelbſtwillig in den Gehorſam Chriſti und ſeiner heiligen Kirche begebet, damit ihr darnach zum heiligen Nachtmahl unſeres Herrn Jeſu Chriſti herzutreten möget.

Digitized by Google

Hierauf folgt das Examen. Es ist nicht eine freie Catechisation zu halten, sondern der kleine lutherische Catechismus vollständig nach allen seinen Hauptstücken mit der Auslegung so abzufragen, daß jedes Kind mindestens eine Frage bekommt. Wenn die Zahl der Kinder zu groß ist, sind außer dem kleinen lutherischen Catechismus auch die sogenannten groben Fragen des Landes-Catechismus abzufragen; oder es ist in solchem Falle, wenn anzunehmen sein sollte, daß die Kinder diese sogenannten groben Fragen nicht sicher genug wissen, der kleine lutherische Catechismus zwei bis dreimal abzufragen. Bei Privatconfirmationen, wo man nur einige oder vielleicht nur einen Confirmanden hat, genügt es, wenn entweder nur die Catechismusstücke (die 10 Gebote, 3 Artikel u. s. w.) ohne die Auslegung, oder nur die 3 Glaubensartikel mit der Auslegung abgefragt, und recitirt werden. Nach beendetem Examen fährt der Pastor fort:

Ihr habt recht bekannt, geliebte Kinder; das ist der rechte wahrhaftige Glaube, welchen unsere theure Kirche nach dem Evangelio von Jesu Christo allezeit bekannt hat, welchen auch ihr in eurer Taufe durch den Mund eurer Pathen angelobt habt, in welchem ihr auch unterwiesen seid. Und ihr sollt keinen Zweifel haben, daß ihr in solchem Glauben eures himmlischen Vaters liebe Kinder seid, und daß derselbe treue Gott, wie er euch in Seiner Taufe angenommen und durch Sein Wort berufen hat, also auch euch in Seiner Gnade behalten, in eurem Glauben stärken, und zum ewigen Leben bewahren will.

Aber ihr sollt wissen und wohl erwägen, daß, wer also in der Taufgnade bleiben und wachsen will, treu sein, daß er dem Evangelium Gottes von Herzen trauen und glauben, in solchem Glauben beständig sein und aus demselben Frucht bringen muß. Derhalben ermahne ich euch treulich und ernstlich: Ihr sollt den dreieinigen Gott, euren Schöpfer und Erlöser, fürchten und lieben euer Leben lang, und euch von diesem christlichen Glauben durch Nichts, auch nicht durch Noth und Tod abwenden oder verführen lassen. Ihr sollt auch euer Christenthum mit gottseligem Wandel preisen und beweisen und durch die Gnade Gottes Seine heiligen Gebote halten, vor Sünden aber euch hüten; und so ihr in Sünde fallet, euch zu Gott bekehren und durch Jesum Christum Gnade suchen. Und damit ihr in diesem Allem beständig bleiben und zunehmen möget, sollt ihr euren Catechismus nimmermehr vergessen, sondern gern beten, Gottes Wort gern hören und lernen, gern zur Kirche und zum heiligen Abendmahl gehen, und also Gott durch Jesum Christum dienen.

Seid ihr nun solches Alles zu thun und zu halten willig und bereit, so antwortet mir, wie ich euch vor Gott und Seiner heiligen Kirche frage.

Ich frage euch erstlich: Bekennet ihr von Herzen, daß der Glaube, welchen unsere evangelisch-lutherische Kirche allezeit bekannt und welchen ihr so eben nach dem Catechismus erzählt habt, euer Glaube sei?

Antwort: Ja!

Digitized by Google

Ich frage euch weiter: Gelobet ihr, diesem allerheiligsten Glauben gemäß durch die Gnade Gottes würdiglich zu wandeln, euch vor Sünden zu hüten und gottselig zu leben?

Antwort: Ja!

Ich frage euch Drittens: Wollet ihr in solchem rechten Glauben und gottseligen Wandel mit Gottes Hülfe bis an euer Ende beharren, und damit ihr Solches wohl vollbringen möget, euch mit fleißigem Gebet zu Gottes Wort und Tisch treulich halten?

Antwort: Ja!

Lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, ihr habt nun gehört, wie diese Kinder öffentlich bekannt und gelobet haben. Gott hat Großes an ihnen gethan; dafür sollen wir ihm Dank sagen. Weil aber der Mensch ohne Gottes Gnade sich wider die vielfältigen Anfechtungen der Welt und seines Fleisches nicht zum ewigen Leben zu bewahren vermag, so ist es nöthig und Christenpflicht, daß wir zur Stärkung und Bekräftigung dieser Kinder im rechten Glauben und wahrhafter Gottseligkeit den Beistand des allmächtigen Gottes suchen. Darum bitte ich euch Alle, ihr wollet mit mir von Herzen Gott über sie anrufen.

Hier knieet der Pastor sammt den Kindern nieder und betet:

Herr Gott, himmlischer Vater, der Du nach Deiner unaussprechlichen Weisheit und Gerechtigkeit die Geheimnisse Deines Reichs verbirgst vor den Weltweisen und offenbarest sie den Unmündigen: wir alle sagen Dir Dank für Deine große Güte, durch welche Du auch diese unsere Kinder würdig geachtet hast zu solcher Erkenntniß zu bringen, durch welche sie Deinen Sohn Jesum Christum und die Wahrheit des Evangeliums, durch ihn offenbaret, nicht allein von Herzen glauben, sondern auch mit dem Munde bekennen. Wir bitten Dich zugleich demüthiglich, flehentlich und gehorsamlich, Du wollest durch Deinen heiligen Geist ihre Herzen und Gemüther forthin weiter erleuchten und stärken, damit sie mit rechtem, wahren, lebendigen Glauben, mit Gottesfurcht, rechter Beständigkeit, auch wahrem Verstand aller geistlichen Sachen begabt, in alle dem, so zu ihrer Seelen Heil dienlich, von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmen, auch wahre Frucht des Glaubens und der Liebe zu Ehren Deines heiligen Namens bringen und darin beständig und sieghaft beharren bis an den Tag, an welchem allen denen, so recht und wohl, auch ritterlich gekämpfet, beigelegt wird die Krone der Gerechtigkeit, durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern Herrn, der mit Dir sammt dem heiligen Geiste lebet und regieret, wahrer Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Dann stehen die Kinder auf, treten an den Altar, und der Pastor legt jedem Kinde einzeln die rechte Hand (oder bei großer Kinderzahl je Zweien zugleich, dem einen die rechte, dem andern die linke Hand) auf, indem er spricht:

Digitized by Google

Der HERR, unser Gott, bestätige und verwahre das Gute, das er in dir angefangen hat, durch Jesum Christum. Amen.

Wenn der Pastor dem letzten Kinde den Segen ertheilt hat, wendet er sich zu der Gemeinde und spricht:

Meine Geliebten in dem Herrn, wir haben keinen Zweifel, daß der allwissende Gott, der das gute Bekenntniß dieser Kinder gehört hat, auch unser Bitten und Flehen für dieselben hören und erhören wird nach dem Reichthum seiner Gnade. Aber wir sollen dabei wohl erwägen, daß der himmlische Vater seine Kinder in Christo zum ewigen Leben bewahren und erziehen will durch den Dienst der Liebe, den eines an dem andern thut. Gott der Herr hat diese Kinder durch dieselbe Taufe, auf deren Grund sie ihren Glauben hier bekannt haben, seiner heiligen Kirche eingepflanzt, hat sie und uns zu Gliedern eines Leibes, nämlich der Gemeinde seines lieben Sohnes gemacht, damit wir durch brüderliche Handreichung mit einander wachsen sollen an dem, der das Haupt ist. Deshalb vermahne ich um Gottes willen nicht allein die Eltern, Pathen und Angehörigen dieser Kinder, sondern uns Alle, die ganze Gemeinde, daß wir uns dieselben als unsere Mit-Glieder in Christo befohlen sein lassen, daß wir ihnen mit einem ehrbaren und unsträflichen Leben voranwandeln, ihnen kein Aergerniß geben, noch weniger sie verlocken und verführen, vielmehr sie zu allem Guten ermahnen, reizen und anleiten, damit sie auf keinerlei Weise gefährdet, sondern in aller Gerechtigkeit zur Seligkeit erhalten werden mögen. Und damit solches Alles wohl gelingen möge, wollen wir sie, ihnen zur Stärkung ihres inwendigen Menschen, uns aber zur Erweckung unserer Liebe gegen sie, nunmehr auch zu dem Tische des Herrn führen, der die Gemeinschaft des Leibes und des Blutes Jesu ist.

Folgt nach einem einleitenden Gesangvers die Communion.

V.

Die Copulation.

Vorerinnerungen.

Wo thunlich, ist die Handlung mit Gemeindegesang anzufangen und zu beschließen.

Gegen den Schluß des einleitenden Gesanges tritt der Geistliche in den Altar und die Copulanden vor denselben. Bei Haustrauungen ist Vorrichtung zu treffen, daß die Copulanden bei der Benediction knieen können.

Digitized by Google

Statt des Redeformulars (von den Worten: „Im Namen Gottes“ u. s. w. bis zu den Worten: „in Ewigkeit. Amen.“) ist dem Geistlichen gestattet, eine freie Rede zu halten. Dagegen hat er sich von den Worten: „Wollt ihr euch nun“ u. s. w. an bis zu Ende in Wort und Handlung genau an das Ritual zu binden.

Trauritual.

Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Meine lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, wir wissen aus Gottes Wort, daß der Ehestand ein göttlicher Stand ist, von Gott eingesetzt und geheiligt, und Gott dem Herrn wohlgefällig, darin ein Christ mit gutem Gewissen leben, Gott dienen, ein Tempel des heiligen Geistes sein und ewig selig werden kann. Denn Gott der allmächtige barmherzige Vater hat im Anfang den Menschen geschaffen nach Seinem Bilde, einen Mann und ein Weib, und sie zum heiligen Ehestand verordnet, Selbst ehelich zusammengegeben und mit Früchten des Leibes gesegnet, damit so das menschliche Geschlecht und aus demselben Seine heilige Kirche vermehrt würde. So erhält Gott der Herr auch noch den heiligen Ehestand und führt wunderbarlich durch seine göttliche Vorsehung Diejenigen zusammen, welche im Ehestande mit einander leben sollen. Er will auch die Herzen Derjenigen, die Ihn fürchten und Sein Wort lieb haben, mit ehelicher Liebe verbinden und segnen, dem bösen Feinde wehren, daß er kein Unkraut zwischen ihnen säe, ihnen einen fröhlichen guten Ehestand geben, und dazu ihr Vater sein, der sie ernährt und ihnen in aller Noth, Krankheit und Betrübniß hilft, wenn sie Seinen heiligen Namen im Glauben anrufen.

Darum hören wir nun aber auch weiter, daß der heilige Ehestand bei Christen soll rein und unbefleckt gehalten werden. Wir sollen aus Gottes Wort die Ordnung Gottes und Seine väterlichen Werke im Ehestande erkennen, Gott dafür danken, und darinnen in der Furcht Gottes, im Glauben und Gebet wandeln. So ermahne ich Euch Beide, die Ihr nun hier in den Ehestand treten wollt, daß Ihr in Gottesfurcht denselben anfanget, im rechten Glauben Euch solcher Gnade zu Gott versehet, Sein Wort lieb habet, oft zum heiligen Sacrament gehet, fleißig betet und Gott in Seinen Geboten dienet.

Und damit nun der heilige Ehestand bei Euch christlich angefangen und heilig und unbefleckt gehalten werde, wollen wir Euch im Namen Gottes ehelich zusammen sprechen, Gottes Wort über Eurem Stande hören, und über denselben Euren Stand den Segen Gottes erbitten.

Der Herr behüte Euren Eingang und Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Nach

Digitized by Google

Nach gehaltener Traurede oder Verlesung des vorstehenden Formulares fahre der Geistliche verlesend fort:

Tretet herzu.

N. N. Hier stehest Du vor Gott und dieser christlichen Gemeinde. Deßwegen frage ich Dich von Gottes wegen, ob Du Dich mit Gott und Deinem Herzen dahin berathen, daß du gegenwärtige N. N. zu Deiner Ehegattin nehmen und haben willst, und Dich gegen sie verhalten, wie einem christlichen Ehemanne wohl ansteht und gebührt, Glück und Unglück mit ihr tragen, wie es Euch beiderseits Gott wird zufügen, und Dich nicht von ihr scheiden, es scheide Euch denn Gott nach Seinem Willen durch den zeitlichen Tod. Bist Du nun solches zu thun geneigt, so sprich allhie öffentlich dazu: Ja.

N. N. Hier stehest Du vor Gott und dieser christlichen Gemeinde. Deßwegen frage ich Dich von Gottes wegen, ob Du Dich mit Gott und Deinem Herzen dahin berathen, daß Du gegenwärtigen N. N. zu Deinem Ehegatten nehmen und haben willst und Dich gegen ihn verhalten, wie einer christlichen Ehefrau wohl ansteht und gebührt, Glück und Unglück mit ihm tragen, wie es Euch beiderseits Gott wird zufügen, und Dich nicht von ihm scheiden, es scheide Euch denn Gott nach seinem Willen durch den zeitlichen Tod. Bist Du nun solches zu thun geneigt, so sprich allhie öffentlich dazu: Ja.

Gebet einander Eure Trauringe!

Darnach füge er ihrer beider rechte Hand zusammen, lege seine rechte Hand auf die zusammengefügten Hände und spreche vor Allen insgemein:

Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden. — Weil Ihr denn einander zur Ehe begehrt, Solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekannt, auch darauf die Trauringe und Hände einander gegeben habt, so spreche ich Euch ehelich zusammen im Namen Gottes des Vaters, und des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Darauf verlese er über Bräutigam und Braut Gottes Wort also:

So höret nun Gottes Wort über diesen Stand als zum Ersten von der Ehe Einsetzung: Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; Ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei. Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief. Und nahm seiner Ribben eine und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Und Gott der Herr bauete ein Weib aus der Ribbe, die er von dem Menschen nahm, und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinem Bein, und Fleisch von meinem Fleisch. Man wird sie Männin heißen, darum daß sie vom Manne genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und sie werden sein Ein Fleisch.

Digitized by Google

Höret auf's Andere das Gebot Gottes über diesen Stand: So spricht der heilige Apostel Paulus: Ihr Männer liebet eure Weiber; gleichwie Christus auch geliebt hat die Gemeine und hat Sich Selbst für sie gegeben, auf daß Er sie heiligte, und hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Wort, auf daß Er sie Ihm Selbst darstellte eine Gemeine, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder deß etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn Niemand hat jemal sein eigen Fleisch gehasset; sondern er nähret es und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine. — Die Weiber seien unterthan ihren Männern, als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland. Aber wie nun die Gemeine ist Christo unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Zum Dritten höret auch das Kreuz, das Gott auf diesen Stand gelegt hat. So sprach Gott zum Weibe: „Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst; du sollst mit Schmerzen Kinder gebären, und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein. Und zum Manne sprach Gott: Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes, und gegessen von dem Baum, davon Ich dir gebot und sprach: Du sollst nicht davon essen; — verflucht sei der Acker um deinetwillen, mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Leben lang. Dorn und Disteln soll er dir tragen, und sollst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen, bis daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde und sollst zu Erden werden."

Zum Vierten, so ist das euer Trost, daß ihr wisset und glaubet, wie euer Stand vor Gott angenehm und gesegnet ist. Denn also stehet geschrieben: Gott schuf den Menschen Ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf Er ihn; und schuf sie ein Männlein und Fräulein. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan, und herrschet über Fische im Meer und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier, das auf Erden kreucht. Und Gott sahe an Alles, was Er gemacht hatte; und siehe da, es war sehr gut. Darum spricht auch Salomo: „Wer eine Ehefrau findet, der findet was Guts und bekommt Wohlgefallen vom Herrn."

Digitized by Google

Damit denn Gott der Herr durch Eueren Stand gepriesen werde, Ihr auch in demselben Gottes Segen und Beistand haben mögt, wollen wir Ihn darum bitten und anrufen. Empfanget betend und knieend den Segen Eures Gottes!

Hier lasse er die Copulirten niederknieen, recke seine Hand über sie und bete also:

Herr Gott, der Du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet, und das Geheimniß zwischen Deinem lieben Sohne Jesu Christo und der Kirche, Seiner Braut, darin bezeichnet, wir bitten Deine grundlose Güte, Du wollest solche Deine Schöpfung, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken, noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, auch diese beiden Eheleute an Leib und Seele segnen, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Vater unser, der Du bist im Himmel, geheiliget werde Dein Name, zukomme Dein Reich, Dein Wille geschehe wie im Himmel, also auch auf Erden, unser täglich Brod gieb uns heute, vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn Dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen.

Darnach spreche er über Alle insgemein:

Der Herr segne Dich und behüte Dich,
Der Herr lasse Sein Angesicht leuchten über Dir und sei Dir gnädig,
Der Herr hebe sein Angesicht über Dich und gebe Dir Friede. Amen.

VI.

Form der Introduction.

Zur Introduction sind außer dem Introducens zwei assistirende Geistliche zuzuziehen. Während der Handlung stehen der Introducens im, der Introducendus aber und die assistirenden Geistlichen vor dem Altar, die Letzteren zu beiden Seiten Jenes.

Nachdem von der Gemeinde etwa der „Glaube", oder „Komm heiliger Geist, Herre Gott" gesungen ist, hält der Introducens aus dem Altar die Einführungsrede, in welcher er zunächst sein Mandat verliest (wofern Solches nicht schon vorher, nemlich vor der vorausgegangenen Predigerwahl oder Ordination geschehen ist), darauf erst die Gemeinde unter Hinweisung auf ihre Wahl oder ihren Consensus ihrer Pflichten gegen den Pastor und dann Diesen der seinigen gegen die Gemeinde erinnert. Namentlich hat auch der Introducens einer Seits der Gemeinde zu sagen, daß der Introducendus auf die Bekenntnißschriften unserer Kirche und insbesondere auf den lutherischen Catechismus, sowie auf die Kirchenordnung verpflichtet sei als die Normen, nach welchen er in ihr sein Amt zu verwalten haben werde; anderer Seits den Introducendus an diese von ihm zu seiner Zeit

Digitized by Google

übernommene Verpflichtung zu erinnern und ihn auf dieselbe zurückzuführen als die rechtliche Basis, auf welcher er in dieser Gemeinde sein Werk zu treiben haben werde.

Nach dieser freien Rede fährt der Introducens wörtlich und mit der Agende in der Hand fort:

Mein lieber Bruder N. N., vor dem Angesichte Gottes und vor dieser Seiner Gemeinde, die deiner als ihres Hirten begehrt, auf dein Gewissen frage ich dich: Bist du bereit, das heilige Predigtamt an dieser Gemeinde zu übernehmen, und solches Amt, treu deiner der Kirche auf ihre Bekenntnißschriften und ihre Kirchenordnung geleisteten Zusage und deinem in deiner Ordination Gott abgelegten Gelübde, in allen Stücken so zu führen, wie du es vor dem Richterstuhl unseres ewigen Erzhirten Jesu Christi zu verantworten dich getraust? So versprich es in meine Hand mit deinem — Ja!

Antwort mit Handschlag.

So lege ich die Urkunde deines Amtes in deine Hände (überreicht ihm die Vocations-Urkunde), bestätige dich zum Pastor und Seelsorger dieser Gemeinde zu N., weise dich an sie und sie an dich, und gebe dir den ernstlichen Befehl, daß du dieser Gemeinde in wahrhaftiger Furcht Gottes ehrlich, ohne alles Aergerniß, mit höchstem Fleiß und Treue vorstehen wollest, wie solches einem getreuen Hirten der Heerde Christi gebührt, und wie du vor dem Richterstuhl unseres Herrn Jesu Christi an jenem Tage, dem ernsten strengen Richter zur Antwort deshalb stehen, und Seines Urtheils gewärtig sein mußt, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Lasset uns beten: Gnädiger Gott, himmlischer Vater, der Du uns durch Deinen Apostel Paulus väterlich getröstet und zugesagt hast, daß es Dir wohlgefalle, durch die thörichte Predigt des Kreuzes selig zu machen Alle, so daran glauben, wir bitten Dich von ganzem Herzen, daß Du diesen Deinen Diener, welchen Du zu diesem so seligen und hochwürdigen Predigtamt berufen hast, mit Deiner göttlichen Gnade begaben und ihm Deinen heiligen Geist mittheilen wollest, durch dessen Kraft gestärkt er wider alle Anfechtung des Teufels und der Welt bestehen, und Deine geliebte Gemeinde, durch das Blut unseres Herrn Jesu Christi Deines Sohnes theuer erkauft und erworben, mit Deinem heilsamen und ungefälschten Wort nach Deinem göttlichen Wohlgefallen weiden, und in einem gottseligen aufrichtigen Wandel derselben vorangehen möge, zu Lob und Preis Deines heiligen Namens und zur Förderung der ganzen Christenheit, durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn und unseren Herrn. Amen.

Der Herr Jesus Christus segne dich, daß du viel Frucht schaffest und dich und deine Zuhörer selig machen mögest. Amen.

Dann fällt Gemeindegesang ein und der Gottesdienst verläuft in den gewöhnlichen Formen zu Ende.

Nach Beendigung des Gottesdienstes treten die niederen Kirchendiener, Kirchenvorsteher, Küster, Schullehrer u. s. w. heran, und der Introducens weiset dieselben an den neuen Pastor.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. November 1867.

Inhalt.

Bundes-Gesetze. (1) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Bundes-Gesetze.

(1) Die verbindliche Kraft des nachstehend abgedruckten Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867, beginnt mit dem 27sten November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;

Digitized by Google

b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:
1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;
die Marine in:
1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1sten Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet.

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2ten October bis 31sten März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1sten October eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen,

b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Recruten. Der Gesammtbedarf an Recruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber

Digitized by Google

nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a. die active Marine, d. h. die im activen Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b. die von der activen Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die active Marine wird zusammengesetzt aus:
   a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualification sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in

Digitized by Google

Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:
   a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7 b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Digitized by Google

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. November 1867.

Inhalt.

Bundes-Gesetze. (1) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundes-Consulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Consuln. (2) Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.

Bundes-Gesetze.

(1) Die verbindliche Kraft des nachstehend abgedruckten Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Consulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Consuln, vom 8ten November 1867,

nebst

dem darin in Bezug genommenen Königlich Preußischen Gesetze vom 29sten Junius 1865 über die Gerichtsbarkeit der Consuln, beginnt mit dem 3ten December 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Digitized by Google

I. Organisation der Bundes-Consulate.

§. 1.

Die Bundes-Consuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instructionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2.

Unter Consul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines General-Consulats, Consulats oder Vice-Consulats zu verstehen.

§. 3.

Die Bundes-Consuln sind der Aufsicht des Bundes-Kanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundes-Kanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4.

Die Bundes-Consuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maaßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instructionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5.

Die Bundes-Consuln können ohne Genehmigung des Bundes-Präsidiums weder Consulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

Digitized by Google

§. 6.

Bundes-Consuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7.

Zum Berufs-Consul (**consul missus**) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundes-Indigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advocatur und mindestens zwei Jahre im Consulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufs-Consuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundes-Kanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1sten Januar 1873 ab zur Anwendung.

§. 8.

Die Berufs-Consuln erhalten Besoldung nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufs-Consuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufs-Consuln erheben die in dem Consular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundescasse.

Die Berufs-Consuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amts-Suspension unterliegen die Berufs-Consuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundes-Kanzler und die nach denselben dem Disciplinarhofe und dem Staats-Ministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9.

Zu Wahl-Consuln (**consules electi**) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundes-Indigenat zusteht.

Digitized by Google

§. 10.

Die Wahl-Consuln beziehen die in Gemäßheit des Consular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11.

Die Consuln können mit Genehmigung des Bundes-Kanzlers in ihrem Amtsbezirke consularische Privat-Bevollmächtigte (Consular-Agenten) bestellen.

Den Consular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Consuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Consular-Agenten können die von ihnen nach Maaßgabe des Consular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Consuln.

§. 12.

Jeder Bundes-Consul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen *ist, bleibt* ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§. 13.

Die Befugniß der Consuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundes-Kanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14.

Die Bundes-Consuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15.

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundes-Consuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen That-

Digitized by Google

sachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16.

Den Bundes-Consuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17.

Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16) haben die Bundes-Consuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Consul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18.

Die Bundes-Consuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19.

Die Bundes-Consuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Consuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

Digitized by Google

§. 20.

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundes-Consuln befugt, welche dazu vom Bundes-Kanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Consuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundes-Consuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22.

Den Bundes-Consuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Consular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Consular-Jurisdictionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23.

Die Jurisdictionsbezirke der einzelnen Consuln werden von dem Bundes-Kanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Consular-Gerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundes-Consuln nach Maaßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Consuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29sten Junius 1865 (Gesetz-Samml. S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundes-Kanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Consular-Jurisdictionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 25.

Die Bundes-Consuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden

Digitized by Google

Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26.

Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundes-Consuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruction zu gewähren.

§. 27.

Die Bundes-Consuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28.

Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundes-Consuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29.

Die Bundes-Consuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30.

Die Bundes-Consuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31.

Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen und an den Bundes-Kanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32.

Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33.

Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

Digitized by Google

§. 34.

Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundes-Consuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35.

Die Bundes-Consuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36.

Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§. 37.

In Betreff der Befugniß der Consuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maaßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffs-Certificaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25sten October 1867.

§. 38.

Die von den Bundes-Consuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solches Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundes-Kanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Das

Digitized by Google

Das im §. 24 des vorstehenden Gesetzes in Bezug genommene, über die Gerichtsbarkeit der Consuln in Preußen erlassene Gesetz vom 29sten Junius 1865 lautet, wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unseren Consuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Consular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Consular-Jurisdictionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen und Preußischen Schutzgenossen unterworfen.

§. 2.

Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, oder soweit nicht Herkommen oder Staatsverträge entgegenstehen, umfaßt die Gerichtsbarkeit der Consuln sowohl die Civil-, als die Strafgerichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Collegialgerichten der ersten Instanz (Kreis- und Stadtgerichten) in denjenigen Landestheilen der Monarchie zustehen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

§. 3.

Unter Consul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines General-Consulats, Consulats oder Vice-Consulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§. 4.

Die Jurisdictionsbezirke der einzelnen Consuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5.

An dem Orte, wo eine Königliche Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu be-

Digitized by Google

stimmenden Bezirke (§. 4), wird die Consular-Gerichtsbarkeit (§§. 1 und 2) in Ermangelung eines dort residirenden Consuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt.

§. 6.

In Bezug auf die Befähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amts-Suspension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Consuln und Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Consular-Beamten und Gesandtschafts-Kanzler bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Consuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, daß sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit wird von dem Consul entweder allein oder durch das Consular-Gericht ausgeübt. Die Zuständigkeit des Consular-Gerichts tritt nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein.

§. 9.

Das Consular-Gericht besteht aus dem Consul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der Consul aus den achtbaren Gerichts-Eingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.

§. 10.

Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§. 11.

Vor dem Antritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahin beeidigt, daß sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 12.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

Digitized by Google

§. 13.

Ist es nicht möglich, ein Consular-Gericht zu berufen, so tritt der Consul an Stelle desselben; es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Consular-Gerichts verhindert haben, von dem Consul zu den Acten vermerkt werden.

§. 14.

Die Consuln sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Maaße, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justizministers.

§. 15.

Jeder Consul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Functionen der Rechtsanwalte auszuüben haben. Ein Verzeichniß dieser Personen ist im gerichtlichen Geschäftslocale auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Consuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichniß abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichniß angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§. 14) statt.

§. 16.

Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Consular-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Consulats-Bezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen Preußischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten. In Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Consulats-Bezirken erweislich geltende Handels-Gewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 17.

Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Consular-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch vom 14ten April 1851 und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Consulats-Bezirken Geltung haben. Die für die Consulats-Bezirke erlassenen Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

Jeder Consul ist befugt, für seinen Jurisdictionsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen, und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgesetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte, als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften des Consuls außer Kraft zu setzen.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Consulats-Bezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftslocal des Consuls.

§. 18.

Neue Gesetze erlangen in den Consulats-Bezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Consulats-Bezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.

§. 19.

Die von den Consuln für die Gerichtshandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Sätze vorschreiben, als die Gebühren- und Kostengesetze zulassen, welche für die im §. 2 bezeichneten Landestheile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit.

§. 20.

Bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Consuln bestimmt sich sowohl in Angelegenheiten der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in §. 2 bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und thatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Consulats-Bezirken fehlen.

Digitized by Google

§. 21.

Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, außer Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die collegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insoweit nicht die Zuständigkeit des Consular-Gerichts (§. 9) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen in Civilproceßsachen mit Ausschluß der Bagatellsachen.

§. 22.

Bei Processen, in welchen eine der Consular-Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Person als Partei betheiligt ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Commission statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntniß der Commission bedarf der Bestätigung (Homologation) des Consuls. Dieser hat das Erkenntniß nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Consul bestätigte Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die von dem Consul selbstständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§. 23.

Für die zur Zuständigkeit der Consuln gehörigen Civilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellationsgericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2 bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Civilsachen. Es gilt dies insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insoweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 24.

Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldungsfrist, bleiben außer Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§. 25.

Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Consul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 17 der Verordnung

Digitized by Google

vom 21sten Julius 1846, Gesetz-Samml. S. 291) einzuführen und zu rechtfertigen.

§. 26.

Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift beschließt der Consul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 34 der Verordnung vom 21sten Julius 1846 statt. Hält der Consul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erläßt er die Aufforderung an den Appellaten, binnen der gesetzlichen Frist die Beantwortung der Appellation bei ihm einzureichen (§. 20 der Verordnung vom 21sten Julius 1846).

§. 27.

Wenn der Consul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 28.

Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt, oder von dem Consul nicht für angemessen erachtet, oder ist dieselbe beendigt, so übersendet er die Acten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntniß.

§. 29.

Jede Partei hat zu den Acten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande wohnende Person zu bezeichnen, oder die Zuordnung eines Official-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Official-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftslocal dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§. 30.

Nach Eingang der Acten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Digitized by Google

§. 31.

Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

1) um zwei Monate, wenn das Consulat in Europa seinen Sitz hat;
2) um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
3) um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen außereuropäischen Lande sich befindet.

§. 32.

Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Proceßpraxis bei dem Obertribunal befugter Rechtsanwalt als ihr Bevollmächtigter zu den Acten legitimirt ist, so werden ihr die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Obertribunals mittelst Aushanges im Geschäftslocale des letzteren wirksam zugestellt.

§. 33.

Ist der gegen ein Erkenntniß des Consuls angebrachte Recurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§. 8 des Gesetzes vom 20sten März 1854, Gesetz-Samml. S. 115), so wird die Recursbeschwerde von dem Consul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Acten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Anberaumung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündung der Entscheidung nicht statt.

§. 34.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Consul erfolgen.

Digitized by Google

III. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 35.

Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Consuln bestimmt sich das Verfahren, soweit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, sowohl in Betreff der Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im §. 2 bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften.

§. 36.

Die Consuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Allgemeinen Criminalordnung vom 11ten December 1805, insonderheit nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussetzen, bleiben in allen bei den Consuln anhängigen Untersuchungen außer Anwendung.

§. 37.

Der verhaftete Angeschuldigte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Vertheidigers aus der Zahl der im §. 15 erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Vertheidiger ist befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Angeschuldigten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen.

§. 38.

Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers vorzulesen. Ingleichen muß jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Person ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Betheiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Wenn für die strafbare Handlung nach den im §. 35 erwähnten Gesetzen die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Consul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§. 40.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Consular-Gericht (§. 9) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Hält das Consular-Gericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Consul geführt wird. Der mündlichen Verhandlung vor dem Consular-Gericht muß in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeschuldigten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen ist.

§. 42.

Ist der Angeschuldigte ein Preuße, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Consul in den Fällen der §§. 39 und 40, sofern der Angeschuldigte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes, und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluß der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im §. 39 bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§. 43.

Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Competenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Consul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen und geeigneten Falls die Vor-

Digitized by Google

untersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Vervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§. 44.

Wenn der Angeschuldigte ein Schutzgenosse ist, welcher einem anderen Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§. 39, 40, 43) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§. 45.

In Bezug auf die zur Competenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem Gesetze vom 25sten April 1853 (Gesetz-Samml. S. 162).

§. 46.

Gegen die von den Consuln in Untersuchungen wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 47.

In allen anderen Fällen stehen dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Consuls oder des Consular-Gerichts das Rechtsmittel der Appellation zu.

§. 48.

Rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist, und rücksichtlich der Förmlichkeiten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den §§. 126 bis 129 der Verordnung vom 3ten Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 37).

§. 49.

Wenn der Consul die, von den Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens soweit zu bewirken, als dieselbe im Consulats-Bezirke erfolgen kann. Dem

Digitized by Google

Angeklagten oder dessen Vertheidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§. 50.

Auf die Appellation wird von dem Appellationsgericht in Stettin auf Grund der Acten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung, nachdem vor derselben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlußverfahren stattgefunden hat.

§. 51.

Vor Einsendung der Acten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Consul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen, oder sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Vertheidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, daß ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen.

§. 52.

Nachdem die Acten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Schlußverfahren. Zu dem Termine ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt zuzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder ihm von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Vertheidigers, oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Vertheidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung des Angeklagten mittelst Anshanges im Geschäftslocal des Gerichts.

§. 53.

Bei dem mündlichen Schlußverfahren giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden, und der Ober-Staatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§. 54.

Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Abfassung des Erkenntnisses an die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unab-

Digitized by Google

hängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes vom 3ten Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209) zu genügen. Hält es eine Beweisaufnahme für nöthig, so verordnet es die Erhebung des Beweises im schriftlichen Verfahren (§. 49). Nach Eingang der Beweisverhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlußverfahren anzusetzen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schlußtermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52 maaßgebend.

§. 55.

Insoweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergiebt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2 bezeichneten Landestheilen für das Appellationsverfahren in Strafsachen gelten.

§. 56.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten, als dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbarten Vorschriften, welche in den gedachten Landestheilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen bestehen.

§. 57.

Beschwerden gegen Verfügungen der Consuln und Consular-Gerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42 das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des §. 34 zur Anwendung.

Digitized by Google

IV. Schlußbestimmungen.

§. 58.

Die Bestimmungen über die Militairgerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Das Gesetz tritt für alle Consulats-Bezirke am 1sten Januar 1866 in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Civilprocesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§. 60.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 29sten Junius 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

(2) Die verbindliche Kraft des nachstehend abgedruckten Bundesgesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14ten November 1867, beginnt mit dem 3ten December 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere creditirte Forderungen, ferner Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst creditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3.

Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer anderen creditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maaßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

Digitized by Google

§. 4.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Procent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maaßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. December 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Militair-Servis-Tarife. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines interimistischen Zollpostens zu Rexin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Elise von Schacksche Stiftung. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Pribbenow und Sophienhof. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Levenstorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der in No. 10 des Bundes-Gesetzblattes publicirten Verordnung der Bundesregierung vom 7ten d. M., betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete, werden hieneben in der Anlage

A.

eine Nachweisung des den Officieren, Militairbeamten und anderen Militairpersonen zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasses und der dafür, sowie für Quartier-Bedürfnisse überhaupt und für Garnison-Einrichtungen zu

Digitized by Google

:währenden Vergütung oder Entschädigung — Normal-Servis-Tarif — nd in der Anlage

B.

:r für die Garnisonen Schwerin, Rostock und Wismar, sowie für die Garni-nen Ludwigslust und Parchim kraft der darüber an competenter Stelle ge-offenen Bestimmung in Anwendung tretende besondere Servis-Tarif zur llgemeinen Nachachtung und mit den nachstehenden Bemerkungen zur öffent-chen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Officiere und Militairpersonen, welche in den Tarifen nach ihren Functionen nicht besonders bezeichnet sind, erhalten den Servis, resp. Wohnungsgelaß, nach Maaßgabe ihrer Charge.

2) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird zur baulichen Unterhaltung derselben dem Empfänger von der für ihn ausgeworfenen Servis-Competenz die Hälfte des jährlichen Betrages zu gleichen monatlichen Raten, und für den Fall, daß auch die Stallung in natura gewährt wird, der ganze Betrag des Pferde-Servises einbehalten.

3) Der Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß, für Mobilien und für das zur Winterfeuerung erforderliche Brennmaterial, und bei den Mannschaften vom Oberfeuerwerker, Feldwebel *u. s. w.* einschließlich abwärts, sowie bei den Militair-Unterbeamten und Handwerkern auch noch die Vergütung für das Erleuchtungsmaterial.

Für die Wohnung wird die Hälfte, für die Mobilien und das Feuerungsmaterial je ein Viertel der ganzen Personal-Servis-Competenz gerechnet.

4) In dem Servis für die Chargen vom Hauptmann und Rittmeister einschließlich aufwärts ist auch die Entschädigung für das Wohnungsbedürfniß der Dienerschaft enthalten, daher für die dem Etat der Truppen angehörigen Burschen dieser Officiere der Servis nicht besonders zu gewähren ist.

Auch wird bei einer Quartier-Berechtigung von zwei und mehr Stuben eine besondere Entschädigung für Geschäftszimmer (Bureaux), mit alleiniger Ausnahme der **sub No. 18** des Normal-Tarifs gedachten Fälle, nicht gewährt, weil die Entschädigung dafür in dem betreffenden Personal-Servis enthalten ist.

5) Bei den verschiedenen Truppentheilen und Behörden wird der Servis immer nur nach der etatmäßigen Stelle gewährt.

Digitized by Google

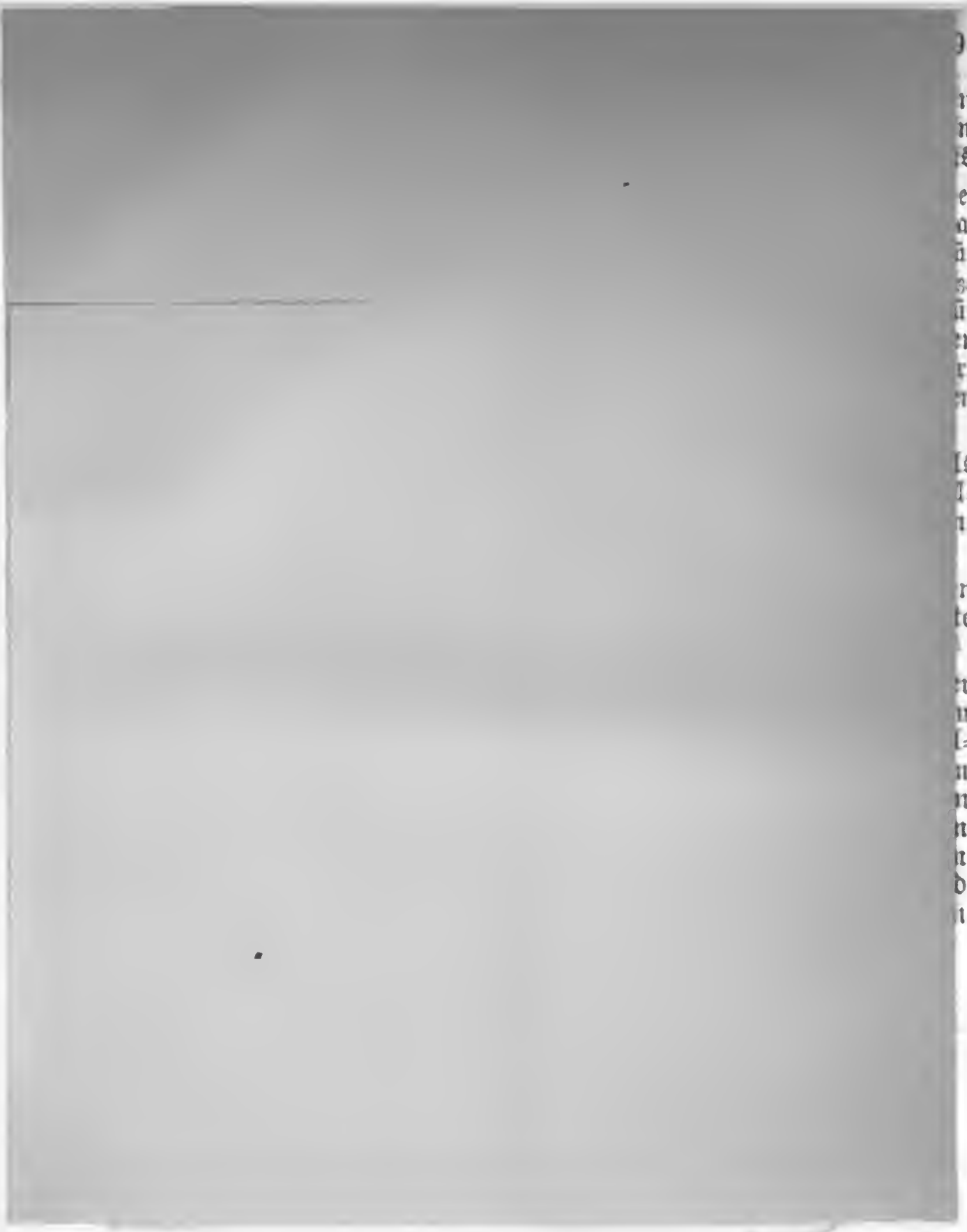

Digitized by Google

Digitized by Google

ent
in=
is.
)er
)at
für
/30
für
en
er=
en

ls
ll=
n=

en
fte

er
gu
l=
en
n
n
n
d
n

Digitized by Google

6) Eine bloße Charakter-Erhöhung, mit der kein wirkliches Avancement verbunden ist, oder eine Beförderung mit Beibehalt des seitherigen Einkommens oder Gehalts, giebt keinen Anspruch auf den höheren Servis.

7) Den Communen wird bei der Gewährung von Natural-Quartier der Servis nur gezahlt, wenn diese eine dreitägige Dauer übersteigt. Hat die Quartier-Gewährung aber den vierten Tag erreicht, so erfolgt für die ganze Dauer derselben die Servis-Zahlung nach dem Satze von 1/30 des Monatsbetrages für jeden Tag, wobei der Tag der Ankunft für voll, der Tag des Abgangs dagegen nicht berechnet wird. In den Fällen, wo die Servis-Competenz sich nicht auf den vollen Kalender-Monat erstreckt, kann der tägliche Servis mithin auch für den 31sten des Monats gezahlt werden.

8) Ist von den Communen bei der Quartier-Gewährung für weniger als die etatmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stall-Servis auch nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind.

9) Commandirte Officiere und Beamte, welchen zwei und mehr Stuben zustehen, haben sich am Commando-Orte **eventualiter** mit der Hälfte des vorschriftsmäßigen Wohngelasses zu begnügen.

10) Die Requisitionen der Truppen oder Commandirter auf Natural-Quartier sind in den Garnisonen, wo sich Commandanturen befinden, an diese zu richten, welche das weiter Erforderliche bei der zuständigen Communal-Behörde veranlassen und überhaupt in allen Fällen als die nächsten Vertreter des Militairs den Communal-Behörden gegenüber anzusehen sind. In Behinderung des Commandanten und in Garnisonorten ohne Commandanten tritt dafür der Garnison-Repräsentant ein. An den Orten, wo kein derartiger Vertreter des Militairs vorhanden, sind die Requisitionen von den Truppenführern oder Commandirten direct an die Magistrate resp. Ortsbehörden zu richten.

Schwerin am 23sten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches

Ministerium des Innern. Militair-Departement.

Wetzell. v. Zülow.

(Die Tarife befinden sich in den Anlagen A. und B.)

Digitized by Google

(2) Zur Nachachtung für das betheiligte Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Roxin an der Landesgrenze bei Grevismühlen ein interimistischer Zollposten errichtet und zur Verwaltung der dortigen Zollgeschäfte ein Zollaufseher daselbst stationirt worden ist.

Schwerin am 15ten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(3) Der Elise von Schackschen Stiftung für arme oder verwaiste Mädchen sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 22sten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(4) Ein dem ehemaligen Müller Bamberg zu Ribnitz gehöriges Pferd ist vom Rotz befallen und getödtet; Stall und Geräthe sind vorschriftsmäßig gereinigt.

Schwerin am 18ten November 1867.

---

(5) Die nach der Bekanntmachung vom 9ten September d. J. unter den Schafen zu Pribbenow, Amts Stavenhagen, und zu Sophienhof, Amts Lübz, ausgebrochenen Pocken sind vollständig erloschen.

Schwerin am 25sten November 1867.

---

(6) Eine dem Erbpächter Wichmann zu Levenstorf gehörige Kuh ist an der Tollwuth crepirt; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 26sten November 1867.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der Gutsbesitzer Adolph Hillmann auf Lübzin sein Miteigenthumsrecht an dem Lehngute Diederichshof, Amts Schwerin, an seinen Vater und bisherigen Miteigenthümer dieses Gutes, Wilhelm Hillmann, abgetreten hat, ist Letzterer als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Diederichshof heute anerkannt worden.

Schwerin am 7ten November 1867.

---

(2) Dem Goldschmied C. G. Weber hieselbst ist der Charakter als Hof-Goldarbeiter Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 10ten November 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Telschow zu Warin den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 13ten November 1867.

---

(4) Der bisherige zweite Prediger Lindemann in Penzlin ist in die erledigte erste Pfarre daselbst aufgerückt, und zur Wiederbesetzung der also erledigten zweiten Pfarre in Penzlin der bisherige Gehülfsprediger Hager in Parchim am 21sten Sonntage nach Trinitatis, den 10ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Penzlin erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 15ten November 1867.

---

(5) Nachdem der Consul H. Vaupel zu Batavia der von ihm bekleideten Consulats-Functionen, auf seinen Antrag, unter dem 26sten Junius 1865 in Gnaden enthoben und gleichzeitig der Kaufmann M. P. Pels wiederum zum diesseitigen Consul in Batavia ernannt ist, ist dem Letzteren von Seiten der Königlich Niederländischen Regierung das Exequatur ertheilt worden.

Schwerin am 16ten November 1867.

Digitized by Google

(6) Nachdem durch das Gesetz vom 14ten November d. J. eine Productionssteuer von inländischem Salze eingeführt, und die Verwaltung derselben auf der Saline zu Sülz dem dortigen Saline-Amt, als »Salzsteuer-Behörde«, übertragen worden ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, den Steuer- und Zoll-Inspector Karpf in Dömitz zum zweiten Beamten der Salzsteuer-Behörde zu Sülz zu ernennen.

Schwerin am 18ten November 1867.

---

(7) Der Postsecretair Brauer vom Ober-Postamte zu Rostock ist zum Vorstande des Post-, Steuer- und Zollamtes zu Goldberg, mit dem Charakter als Postmeister und Zollverwalter, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten November 1867.

---

(8) Der Amts-Auditor Wilhelm von Sprewitz zu Wittenburg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 26sten November 1867.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Theodor Ludolph Heinrich Eggerss wegen des von ihm angekauften Lehnguts Rederank, Amts Buckow, am 20sten September d. J.;

der Gutsbesitzer Ludwig Diestel auf Leezen wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Schwerin und Crivitz belegenen Allodialguts Langen-Brütz,

der Meno Friedrich Simon Rettich wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Meno Wilhelm Rettich, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Rosenhagen, Amts Grevesmühlen, und

die Curatel der beiden jüngsten minorennen Söhne des verstorbenen Gutsbesitzers August Friedrich Pentz auf Volsrade, Victor und Ernst Pentz, wegen des auf ihre genannte Curanden vererbten Lehnguts Volsrade, Amts Wittenburg, am 22sten v. M.

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. December 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chaussee von Gnoien über Dargun resp. bis zur Landesgrenze und nach Neukalen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Posten. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen zu Kieve. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pocken unter den Lämmern zu Boldebuck und den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Wendhof, Amts Stavenhagen. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Pisede und Malchin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die im Bau vollendete Chaussee von Gnoien über Dargun resp. bis zur Landesgrenze bei Deven und nach Neukalen von der Chaussee-Verwaltungs-Commission zur Verwaltung aus Landesmitteln übernommen und dem allgemeinen Verkehre übergeben worden, wird auf derselben das gesetzliche Chausseegeld vom 1sten December d. J. ab erhoben werden.

Schwerin am 30sten November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) Vom 15ten d. M. einschließlich an coursiren folgende Posten in angegebener Weise:

1) Personenpost zwischen Demmin und Rostock:

Aus Demmin	täglich	10	Uhr	30	Min.	Vormittags,
= Dargun	=	12	=	10	=	Nachmittags,
= Gnoien	=	1	=	30	=	=
= Tessin	=	3	=	20	=	=
= Neusanitz	=	4	=	30	=	=
in Rostock	=	6	=	—	=	=

zum Anschluß an den 3ten Zug nach Hagenow.

Aus Rostock täglich 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft des 1sten Zuges von Hagenow,

aus Neusanitz	täglich	11	Uhr	45	Min.	Vormittags,
= Tessin	=	12	=	50	=	Nachmittags,
= Gnoien	=	2	=	40	=	=
= Dargun	=	4	=	5	=	=
in Demmin	=	5	=	25	=	=

2) Personenpost zwischen Neusanitz und Sülze.

Aus Neusanitz	täglich	5	Uhr	30	Min.	Nachmittags,
in Sülze	=	7	=	15	=	=
Aus Sülze	=	2	=	20	=	=
in Neusanitz	=	4	=	5	=	=

3) Botenpost von Kneese nach Marlow.

Aus Kneese	täglich	2	Uhr	45	Min.	Nachmittags,
in Marlow	=	4	=	—	=	=

4) Personenpost zwischen Dargun und Malchin.

Erste Post.

Aus Dargun	täglich	2	Uhr	5	Min.	Vormittags,
= Neukalen	=	3	=	5	=	=
in Malchin	=	4	=	15	=	=

zum Anschluß an den 1sten Zug nach Bützow.

Digitized by Google

Aus Malchin täglich 9 Uhr 40 Min. Vormittags, nach Ankunft des ersten Zuges von Bützow,
aus Neukalen täglich 11 Uhr Vormittags,
in Dargun täglich 11 Uhr 50 Min. Vormittags.

Zweite Post.

Aus Dargun täglich 4 Uhr 5 Min. Nachmittags,
= Neukalen = 5 = 5 = =
in Malchin = 6 = 15 = =
zum Anschluß an den 3ten Zug nach Bützow.
Aus Malchin täglich 11 Uhr 40 Min. Nachmittags, nach Ankunft des 3ten Zuges von Bützow,
aus Neukalen täglich 1 Uhr Vormittags,
in Dargun = 1 Uhr 50 Min. Vormittags.

5) Personenpost zwischen Doberan und Rostock.

Aus Doberan täglich 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Rostock = 6 = 10 = =
zum Anschluß an den 3ten Zug nach Hagenow.
Aus Rostock täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags, nach Ankunft des 1sten Zuges von Hagenow,
in Doberan täglich 10 Uhr 40 Min. Vormittags.

Schwerin am 3ten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Nachdem wiederum ein Schwein in Kieve am Milzbrand crepirt ist, ist die Absperrung dieser Ortschaft gegen die Ein- und Ausführung von Schweinen aufs Neue angeordnet worden.

Schwerin am 2ten December 1867.

Digitized by Google

(4) Nachdem die den Lämmern zu Boldebuck geimpften Pocken abgeheilt sind, ist die Heerde wieder für gesund erklärt.

Unter den Schafen zu Wendhof, Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 6ten December 1867.

---

(5) Unter der Kuhheerde des Pächters Willbrandt zu Pisede und unter den Kühen des Schlachters Witt zu Malchin ist die Maulfäule ausgebrochen; die erforderlichen Anordnungen zur Verhütung der Ausbreitung der Seuche sind getroffen.

Schwerin am 7ten December 1867.

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des Präpositus Prahst zu Biestow ist am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 24sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde der Präpositus Schumacher, bisher zu Stuer, wieder zum Prediger in Biestow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 27sten November 1867.

---

(2) Der Kirchenrath, Präpositus Lemcke zu Groß-Brütz ist, auf sein Ansuchen, aus dem Amt des Präpositus für den Schweriner Cirkel in Gnaden entlassen und der Pastor Schubart an der Nicolaikirche in Schwerin wieder zum Präpositus des Schweriner Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 3ten December 1867.

Digitized by Google

(3) Auf Ansuchen der hiesigen Buchhändler Justus Meyer und Julius Ritter ist denselben Allerhöchst gestattet, die von dem Buchhändler Bolhövener hieselbst angekaufte Buchhandlung unter der bisherigen Firma

Stillersche Hofbuchhandlung

während der Dauer ihres Besitzes fortzuführen.

Schwerin am 7ten December 1867.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 6ten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Ernst Johann Wilhelm Teetz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Carlsruhe, Amts Ribnitz, und

die Curatel der beiden minorennen Gebrüder Wilhelm und Hans Emil Boldt wegen des, nach dem Ableben des Gutsbesitzers Wilhelm Christian Boldt auf Samow, auf ihre genannte Curanden vererbten Lehnguts Samow, Amts Gnoien.

Berichtigung.

In dem Publicandum in No. 56 des Reg.-Blatts, III. Abtheilung (7), ist statt „Der Postsecretair Brauer vom Ober-Postamte zu Rostock" zu lesen „Der Postsecretair **Bremer** vom Ober-Postamte zu Rostock".

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. December 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Postvorschüsse auf den durch die Post zu insinuirenden gerichtlichen Erlassen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pocken unter den Schafen zu Tützen, Amts Stavenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da nach den für die Norddeutschen Postanstalten mit dem 1sten Januar 1868 in Kraft tretenden Bestimmungen Postvorschüsse auf den durch die Post zu insinuirenden gerichtlichen Erlassen nicht entnommen werden können, so werden vom 1sten Januar 1868 ab die durch die Publicanda vom 26sten October 1857, Reg.-Blatt 1857 No. 35, und vom 31sten October 1859, Reg.-Blatt 1859 No. 51, veröffentlichten Vorschriften insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie die Entnahme von Postvorschüssen auf den durch die Post zu insinuirenden Erlassen gestatten. Demgemäß werden sämmtliche Gerichte des Landes angewiesen, von dem gedachten Tage ab

1) einen jeden Erlaß, der durch die Postanstalten insinuirt werden soll, ohne Belastung mit Postvorschuß zur Post zu befördern, daneben aber
2) an den Adressaten des Erlasses ein zweites, gehörig versiegeltes Schreiben abzufertigen und auf diesem zweiten Schreiben die Gebühren für den Erlaß durch Postvorschuß zu entnehmen.

Digitized by Google

Um dem Adressaten von der Bedeutung des zweiten Schreibens (Vorschußbriefes) Kenntniß zu geben, empfiehlt es sich, in dem zu insinuirenden Erlasse eine Mittheilung über die Absendung des zweiten Schreibens (Vorschußbriefes) zu machen, auch die Adresse des letzteren mit der Expeditionsnummer des Erlasses zu versehen.

In gleicher Weise haben die Canzlei-Executoren bei ihren nach Maaßgabe des Publicandums vom 2ten Junius 1863, Reg.-Blatt 1863 No. 22, durch die Postanstalten zu insinuirenden amtlichen Schreiben zu verfahren.

Schwerin am 18ten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(2) Die Inhalts der Bekanntmachung vom 7ten October d. J. unter den Schafen zu Tützen, Amts Stavenhagen, ausgebrochenen natürlichen Pocken sind erloschen.

Schwerin am 10ten December 1867.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Norwegischen Schiffer Johannes Larsen, Führer des Schooners »Enigheden« aus Skudesnaes, die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten November 1867.

---

(2) In der am 18ten v. M. abgehaltenen Generalversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins sind erwählt resp. wieder erwählt worden:

1) der Landrath Kammerherr von Stralendorff auf Gamehl zum Mitgliede der Haupt-Direction für den Wendischen Kreis,

Digitized by Google

2) der Vice-Landmarschall Freiherr von Maltzan auf Groß-Lukow zum Director bei der Direction des Wendischen Kreises,
3) der C. F. A. von Flotow auf Kogel zum Deputirten beim Mecklenburgischen Kreise,
4) der Kammerherr Carl von Lücken auf Massow zum Deputirten beim Wendischen Kreise,
5) der A. F. C. C. von Prehn auf Dummerstorf zum zweiten Deputirten beim Wendischen Kreise,

sämmtlich auf sechs Jahre, und haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, diese Wahlen landesherrlich zu bestätigen.

Schwerin am 7ten December 1867.

---

(3) Der Amts-Auditor, Advocat Conrad Grupe zu Neustadt ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 10ten December 1867.

---

(4) Zu Auditoren ohne Votum sind Allerhöchst ernannt worden:
die Advocaten Wilhelm Brockmann aus Proseken und Ferdinand Klitzing aus Plau bei dem Amte Bützow,
der Advocat Ernst Ehlers aus Goldberg bei dem Amte Stavenhagen,
der Advocat Paul Crull aus Wismar bei dem Amte daselbst,
der Rechts-Candidat Graf Ulrich von Oeynhausen aus Brahlstorf bei dem Amte Schwerin,
der Rechts-Candidat Fortunat von Oertzen aus Roggow bei dem Amte Wittenburg, und
die Advocaten Johannes Birckenstädt aus Mestlin und Wilhelm Ackermann aus Rostock bei dem Amte Toitenwinkel zu Rostock.

Schwerin am 10ten December 1867.

---

(5) In der am 7ten d. M. zu Sternberg stattgehabten Versammlung der gegenwärtigen Fideicommiß-Besitzer sind, nachdem der Zeitraum, für welchen der Rittmeister a. D. Baron von Stenglin auf Beckendorf zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde erwählt worden, abgelaufen war und der Major a. D. von Grävenitz auf Waschow aus der Fideicommiß-Behörde ausgetreten ist, der

Digitized by Google

Rittmeister a. D. Baron von Stenglin auf Beckendorf und der Graf von Plessen auf Ivenack zu Mitgliedern der Fideicommiß-Behörde auf die Dauer von sechs Jahren resp. wiedergewählt und erwählt worden.

Schwerin am 11ten December 1867.

---

(6) Die Forst-Candidaten Christian Schmarsow aus Schildfeld und R. von Wickede aus Crivitz sind, nach bestandenem Forst-Auditorats-Examen, zu Forst-Auditoren Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 11ten December 1867.

---

(7) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Johann Christian Anton Möller aus Gnoien unterm 18ten v. M., der Rechts-Candidat Carl Ferdinand Julius Johannes Birckenstädt aus Mestlin unterm heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel, sowie der Advocat Albert Michaelsen zu Tessin heute die Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 11ten December 1867.

---

(8) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Philipp Carl Franz Joachim Emil Rennecke unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 12ten December 1867.

Digitized by Google

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. December 1867.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1868 ab im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Gebrauch kommenden Freimarken und Franco-Couverts. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter den Kühen zu Pisede und Malchin. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Klauenseuche unter den Schafen zu Rebbelich. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Elbena.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit dem Ende dieses Jahres werden im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirkes die bisherigen Freimarken und Franco-Couverts außer Gebrauch gesetzt. Dagegen kommen vom 1sten Januar 1868 ab allgemeine Norddeutsche Post-Freimarken zur Einführung, welche in den Werthbeträgen von ½, ½, ½, 1, 2 und 5 Groschen ausgegeben werden. Es sollen auch Franco-Couverts, welche mit dem Werthstempel der Norddeutschen Post-Freimarken zu 1 Groschen bedruckt sind, durch die Postanstalten verkauft werden.

Die Norddeutschen Post-Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen; beim Verkaufe der vorgedachten Norddeutschen Franco-Couverts wird für die Herstellungskosten ein besonderer Aufschlag, von 1 Silberpfennig für das Couvert, in Rechnung

Digitized by Google

gebracht, so daß sich der Verkaufspreis, und zwar allgemein, auf 13 Silberpfennige per Stück stellt.

Der Verkauf der Norddeutschen Post-Freimarken und Franco-Couverts bei den diesseitigen Postanstalten beginnt am 31sten December d. J.

Um dem Publicum Gelegenheit zu geben, die noch in seinen Händen befindlichen, bisher gebräuchlichen Mecklenburgischen Freimarken und Franco-Couverts zu verwerthen, können dieselben gegen baare Bezahlung des Nennwerthes an die Großherzoglichen Postanstalten zurückgegeben werden. Dieser Rückkauf findet aber nur bis zum Ablauf des ersten Quartals des künftigen Jahres 1868 statt.

Hinsichtlich des Verfahrens in Ansehung derjenigen im Jahre 1868 zur Einlieferung gelangenden Sendungen, bei welchen Seitens des Publicums irrthümlich noch Freimarken und Franco-Couverts der außer Gebrauch gesetzten Mecklenburgischen Arten verwendet sind, sind die Postanstalten mit Anweisung versehen worden, der zufolge, so weit als thunlich, Rücksicht darauf genommen werden wird, dem Absender oder dem Adressaten den Werthbetrag der Freimarken u. s. w. zu erstatten.

Schwerin am 27sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(2) Die Inhalts der Bekanntmachung vom 7ten d. M. zu Pisede und Malchin unter den Kühen ausgebrochene Maulfäule ist nach Anzeige des Magistrats zu Malchin vollständig erloschen.

Schwerin am 16ten December 1867.

---

(3) Die Inhalts der Bekanntmachung vom 4ten November d. J. unter den Schafen des Hauswirths Baade zu Reddelich, Amts Doberan, ausgebrochene Klauenseuche ist vollständig erloschen.

Schwerin am 20sten December 1867.

---

(4) In Klein-Stove bei Rostock sind zwei dem Schulzen Schütt gehörige rotzkranke Pferde getödtet und die gesetzlichen Schutzmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 20sten December 1867.

Digitized by Google

(5) Zwei der Erbpächterwittwe Willführ zu Eldena gehörige Kühe sind von der Tollwuth befallen und getödtet; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 23sten December 1867.

III. Abtheilung.

(1) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Wilhelm Ackermann hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 18ten December 1867.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Richard Wilhelm Reimar Henri Moritz Edler von Paepcke den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath Edlen von Paepcke auf Quassel, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Prieschendorf c. p., Amts Grevesmühlen, am 20sten d. M. abgeleistet.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt rechtzeitig bei den betreffenden Großherzoglichen Postanstalten aufzugeben, indem bei verspäteten Bestellungen die Nachlieferung der etwa schon erschienenen Nummern ungewiß ist.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin pro Exemplar auf Schreibpapier 1 Thlr. 12 ßl., pro Exemplar auf Druckpapier 44 ßl.; bei den übrigen Postanstalten des Norddeutschen Bundes auf Schreibpapier 1 Thlr. 13⅓ sgr., auf Druckpapier 1 Thlr. 1⅓ sgr.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 46 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Cour.

Die früher erschienenen Jahrgänge sind von 1812 bis 1862 à 38 ßl., 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867 (letzterer nach seiner Vollendung) à 1 Thlr. geheftet zu beziehen durch

Die Expedition des Regierungs-Blatts.

Schwerin, im December 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1867.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. December 1867.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18$^{67}/_{68}$.
№ 21. Verordnung wegen Aufhebung der Gesetze, betreffend den Verkehr auswärtiger Handeltreibender in den hiesigen Landen.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der General-Post-Direction und die Bestellung einer Ober-Post-Direction in Schwerin.

I. Abtheilung.

(№ 20.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landeseingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem im gegenwärtigen Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtage die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1867 bis Johannis 1868 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten landesverfassungsmäßig Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution, wie dieselbe in dem I. Artikel des landesgrund-

Digitized by Google

gesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, durch die wegen Errichtung der Landes-Receptur unterm 25sten April 1809 abgeschlossene Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18ten, 23sten und 30sten April vollzogene und von Uns unterm 15ten Mai 1863 publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgesetzt ist, sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis $18\frac{67}{68}$ bereits das erste Viertheil dieser Contribution mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe **praenumerando** bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnachten d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant **in Termino** Ostern k. J. verheißen, ingleichen für das Etatjahr Johannis $18\frac{68}{69}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen *Contributions-Modus* die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Schffln. catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, ingleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfe obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Hufe giebt . .	13 =	45 =	8 =	=
eine viertel Hufe giebt . .	6 =	46 =	10 =	=

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	RZwdr.	oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Bauerhufe	5 =	22 =	=	=	6 =	17 =	8 =	=
eine viertel Bauerhufe	2 =	35 =	=	=	3 =	8 =	10 =	=

Digitized by Google

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . . .	24	Rthlr.	—	ßl. Cour.
2)	Die Glashüttengesellen	4	=	38	= =
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.				
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7	=	10	= =
	deren Gesellen	2	=	19	= =
	deren Jungen	1	=	10	= =
4)	ein Handwerksmann	3	=	—	= =
5)	die Papiermacher	4	=	38	= =
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3	=	29	= =
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner . . .	3	=	29	= =
8)	Theerschwäler	3	=	29	= =
9)	Salpetersieder	3	=	29	= =
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	=	29	= =
11)	Sponreißer	3	=	29	= =
12)	Lementirer	3	=	29	= =
13)	Säger	3	=	29	= =
14)	Decker	3	=	29	= =
15)	Teich- und andere Gräber	3	=	29	= =
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . . .	2	=	19	= =
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6	=	—	= =
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	=	38	= =
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	=	19	= =
20)	die Pachtfischer	2	=	19	= =
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12	=	—	= =
22)	die Holländer	6	=	—	= =

Digitized by Google

23) die Pachtschäfer . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl. Cour.,
24) die Kruglagen-Inhaber . . . . . 3 = — = =

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personalsteuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt:
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 = — =
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 = — =
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 = — =
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.

Digitized by Google

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder **Colonis** der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine **sub 3** erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Hauptpächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener

Digitized by Google

Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer *nicht*, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit doppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1868 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution verbleibt es bei demjenigen, was in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 festgesetzt worden, jedoch mit den Abänderungen, welche darin in Folge der am 15ten Mai

Digitized by Google

1863 publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, nämlich durch die Einführung eines Eingangszolles von allen aus dem Auslande einkommenden Sachen, einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, sowie einer directen Steuer an Stelle der aufgehobenen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer, resp. in den Anlagen 2, 1 und 7 dieser Vereinbarung, eingetreten sind. Es wird aber die aus Unseren Städten nach gedachtem Erbvergleiche und Convocationstags-Abschiede aufkommende Contribution und die an Stelle der bisherigen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer getretene directe Steuer, ebenso wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten resp. die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen; während die Aufkunft aus dem Eingangszolle und der Handelsclassensteuer in die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse fließt.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edictes in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen **praenumerando** an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleiches, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen **specifice** besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten December 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

Digitized by Google

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hiedurch,

daß die Verordnung vom 20sten Januar 1838, wegen Besteuerung der in hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer, und deren Erläuterung vom 12ten Februar 1840, sowie alle darauf bezüglichen späteren Verordnungen, insbesondere die revidirte Patent-Verordnung vom 21sten Mai 1863 und die Verordnung vom 9ten Junius 1866, betreffend den Verkehr auswärtiger Handlungtreibender in hiesigen Landen, mit dem 1sten Januar 1868 außer Kraft gesetzt sein sollen.

Gegeben Schwerin am 27sten December 1867.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
wegen Aufhebung der Gesetze, betreffend den Verkehr auswärtiger Handeltreibender in den hiesigen Landen.

II. Abtheilung.

(1) Da mit dem 1sten Januar k. J. 1868 die Mecklenburgische Postverwaltung unter die oberste Leitung des Norddeutschen Bundes-Präsidiums tritt, so wird mit diesem Zeitpunkte die bisherige General-Post-Direction zu bestehen aufhören, und an Stelle derselben die vom Bundes-Präsidium bestellte Ober-Post-Direction hieselbst die obere Leitung der Postverwaltung im diesseitigen Postgebiete übernehmen.

Bei

Digitized by Google

Bei der Ober-Post-Direction hieselbst sind zum 1sten Januar k. J. ernannt worden:

zum Vorstande derselben und Ober-Post-Director der bisherige Ober-Postrath Heinrich von Pritzbuer hieselbst,

zum Postrathe bei derselben der bisherige Ober-Post-Inspector Carl Rodatz hieselbst,

zum Bezirks-Post-Inspector der bisherige Post-Inspector Johann Glaser hieselbst,

zum Bezirks-Post-Cassen-Controleur der Ober-Post-Commissair Wirtgen aus Frankfurt a. d. O., und

zum Rendanten der Ober-Post-Casse hieselbst der bisherige Ober-Post-Secretair Friedrich Barca aus Güstrow.

Dem General-Post-Director von Pritzbuer hieselbst ist ein Commissorium ertheilt worden, welches denselben ermächtigt, die Geschäfte der bisherigen Postverwaltung, soweit dieselben bis zum 1sten Januar k. J. nicht zu Ende geführt werden können, vollständig zu erledigen.

Den betreffenden Beamten, sowie dem interessirenden Publicum wird solches hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Schwerin am 27sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

Meyer.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt rechtzeitig bei den betreffenden Großherzoglichen Postanstalten aufzugeben, indem bei verspäteten Bestellungen die Nachlieferung der etwa schon erschienenen Nummern ungewiß ist.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin pro Exemplar auf Schreibpapier 1 Thlr. 12 ßl., pro Exemplar auf Druckpapier 44 ßl.; bei den übrigen Postanstalten des Norddeutschen Bundes auf Schreibpapier 1 Thlr. 13⅓ sgr., auf Druckpapier 1 Thlr. 1⅓ sgr.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 46 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Cour.

Die früher erschienenen Jahrgänge sind von 1812 bis 1862 à 38 ßl., 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867 (letzterer nach seiner Vollendung) à 1 Thlr. geheftet zu beziehen durch

Die Expedition des Regierungs-Blatts.

Schwerin, im December 1867.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google